

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 194

36. Jahrgang

19. Juli 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1993-1994

93/C 194/01

Protokoll der Sitzung vom Montag, 21. Juni 1993

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Genehmigung des Protokolls	1
3. Vorlage von Dokumenten	1
4. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	6
5. Petitionen	6
6. Mittelübertragungen	8
7. Zusammensetzung des Parlaments	9
8. Anträge auf Aufhebung der Immunität der Herren Iacono und Fantini	9
9. Prüfung von Mandaten	9
10. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen	9
11. Arbeitsplan	9
12. Einreichungsfristen	12
13. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen)	12
14. Redezeit	12
15. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Ruiz-Mateos (Aussprache und Abstimmung)	13
16. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Ferrara (Aussprache und Abstimmung)	13
17. Europäischer Wirtschaftsraum *** (Aussprache)	14
18. Rechtlicher Schutz von Datenbanken **I (Aussprache)	14
19. Überseeische Departements im Rahmen des Binnenmarkts (Aussprache)	14
20. Abkommen EG/Slowenien * (Aussprache)	14

Preis: 73 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
	21. Persönliche Schutzausrüstungen **I (Aussprache)	15
	22. Verpackungen und Verpackungsabfälle **I (Aussprache)	15
	23. Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten **I (Aussprache)	15
	24. Klimaänderungen * (Aussprache)	15
	25. Tagesordnung der nächsten Sitzung	15

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Ruiz-Mateos A3-0169/93 Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn José Maria Ruiz-Mateos	17
2. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Ferrara A3-0170/93 Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Giuliano Ferrara	17

93/C 194/02

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 22. Juni 1993

Teil I: Ablauf der Sitzungen

1. Genehmigung des Protokolls	20
2. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)	20
3. Vorlage von Dokumenten	23
4. Beschluß über einen Antrag auf baldige Abstimmung	24
5. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 GO)	24
6. Beschluß über die Dringlichkeit	24
7. Strukturfonds */**I (Aussprache)	24
8. Dringlichkeitsdebatte (zu behandelnde Entschließungsanträge)	25

Erklärung der benutzten Zeichen

- * einfache Konsultation (eine Lesung)
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
- *** Zustimmung

(Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.
- Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen befinden sich in der Anlage.

Erklärungen der Abkürzungen der Ausschüsse

- | | |
|------|---|
| POLI | Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit |
| LAWI | Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung |
| HAUS | Haushaltsausschuß |
| WIRT | Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik |
| ENER | Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie |
| AUWI | Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen |
| RECH | Ausschuß für Recht und Bürgerrechte |
| SOZA | Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt |

- | | |
|------|--|
| REGI | Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften |
| VKHR | Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr |
| UMWE | Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz |
| JUGD | Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien |
| ENTW | Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit |
| INNA | Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten |
| KONT | Ausschuß für Haushaltskontrolle |
| INST | Institutioneller Ausschuß |
| GORD | Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität |
| FRAU | Ausschuß für die Rechte der Frau |
| PETI | Petitionsausschuß |

Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen

- | | |
|-----|--|
| PSE | Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas |
| PPE | Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokratische Fraktion) |
| LDR | Liberalen und Demokratischen Fraktion |
| V | Fraktion Die Grünen |
| RDE | Fraktion der Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten |
| DR | Technische Fraktion der Europäischen Rechten |
| CG | Fraktion der Koalition der Linken |
| ARC | Regenbogen-Fraktion |
| NI | Fraktionslos |

Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
9. Strukturfonds **/I (Fortsetzung der Aussprache)	26
10. Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 1994 (Aussprache)	26
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
11. Strukturfonds **/I (Abstimmung)	27
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
12. Fischereiabkommen EWG-Argentinien * (Aussprache)	31
13. Tagesordnung der nächsten Sitzung	31

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

Strukturfonds **/I

a) A3-0187/93 *	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (KOM(93)0067/2 — C3-0182/93)	33
b) A3-0190/93 **I	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (KOM(93)0067/2 — C3-0183/93 — SYN 455)	61
Legislative Entschließung	83
c) A3-0191/93 **I	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(93)0124/end/2 — C3-0178/93 -SYN 457)	83
Legislative Entschließung	91
d) A3-0184/93 *	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (KOM(93)0124 — C3-0180/93) ..	92
e) A3-0182/93 *	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (KOM(93)0124/2 — C3-0181/93)	99
f) A3-0177/93 *	
Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (KOM(93)0124/end/2 -C3-0179/93 — SYN 457)	105

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 23. Juni 1993

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	128
2. Ausschußbefassung	128
3. Begrüßung	128
4. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)	128
5. Europäischer Rat in Kopenhagen — Tätigkeitshalbjahr der dänischen Präsidentschaft (Erklärungen mit Aussprache)	129
6. Begrüßung	129

Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
7. Europäischer Rat in Kopenhagen — Tätigkeitshalbjahr der dänischen Präsidentschaft (Fortsetzung der Aussprache)	129
8. Viertes Rahmenprogramm FTE (Aussprache)	130
9. Europäischer Rat in Kopenhagen — Tätigkeitshalbjahr der dänischen Präsidentschaft (Fortsetzung der Aussprache)	130
10. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Aussprache)	130
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
11. Viertes Rahmenprogramm FTE (Abstimmung)	131
12. Fischereiabkommen EWG-Argentinien * (Abstimmung)	131
13. Europäischer Wirtschaftsraum *** (Abstimmung)	132
14. Fruchtsäfte **II (Abstimmung)	132
15. Rechtlicher Schutz von Datenbanken **I (Abstimmung)	132
16. Persönliche Schutzausrüstungen **I (Abstimmung)	132
17. Verpackungen und Verpackungsabfälle **I (Abstimmung)	133
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
18. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates	135
19. Fragestunde (Anfragen an den Rat, an die EPZ und an die Kommission)	135
20. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission	137
21. Tagesordnung der nächsten Sitzung	137
 <i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i>	
1. Viertes Rahmenprogramm FTE A3-0192/93 Entschließung zu den Arbeitsdokumenten der Kommission für das Vierte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1994-1998)	138
2. Fischereiabkommen EWG/Argentinien * A3-0181/93 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik (KOM(93)0012 — C3-0175/93)	142
Legislative Entschließung	142
3. Europäischer Wirtschaftsraum *** A3-0168/93 Beschuß über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (5124/93 — C3-0151/93)	143
4. Fruchtsäfte **II A3-0167/93 Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (C3-0165/93 — SYN 416)	144
5. Rechtlicher Schutz von Datenbanken **I A3-0183/93 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (KOM(92)0024 — C3-0271/92 — SYN 393)	144
Legislative Entschließung	152

6. Persönliche Schutzausrüstungen **I	
A3-0189/93	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (KOM(92)0421 — C3-0053/93 — SYN 443)	153
Legislative Entschließung	153
7. Verpackungen und Verpackungsabfälle **I	
A3-0174/93	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (KOM(92)0278 — C3-0371/92 — SYN 436)	154
Legislative Entschließung	177

93/C 194/04

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 24. Juni 1993

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	191
2. Ausschlußbefassung — Änderung der Befassung	191
DRINGLICHKEITSDEBATTE	
3. Somalia (Aussprache)	191
4. Begrüßung	192
5. Solingen (Aussprache)	192
6. Atomtestmoratorium (Aussprache)	192
7. Menschenrechte (Aussprache)	192
8. Katastrophen (Aussprache)	192
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
9. Somalia (Aussprache)	193
10. Solingen (Aussprache)	193
11. Atomtestmoratorium (Abstimmung)	193
12. Menschenrechte (Abstimmung)	193
13. Katastrophen (Abstimmung)	195
ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE	
14. UN-Menschenrechtskonferenz in Wien (Erklärung ohne Aussprache)	195
15. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Fortsetzung der Aussprache)	195
16. Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 1994 (Fortsetzung der Aussprache)	196
17. Agrarsondermaßnahmen für die Inseln des Ägäischen Meeres (Aussprache) *	196
18. Haus und Freizeitunfälle (Aussprache) *	196
19. Begrenzung von VOC-Emissionen **I (Aussprache)	196
20. Steuersystem in Kalifornien (Aussprache)	196
21. Flugverkehrsmanagement * (Aussprache)	197
22. Beratungen des Petitionsausschusses (Aussprache)	197
23. Fischereipolitik * (Aussprache)	197
24. Zusammensetzung der Fraktionen	198
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
25. Europäischer Rat in Kopenhagen (Abstimmung)	198
26. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Abstimmung)	199
27. Technische Unterstützung für die ehemalige UdSSR * (Schlußabstimmung)	200
28. Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 1994 (Abstimmung)	200
29. Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten **I (Abstimmung)	201
30. Begrenzung von VOC-Emissionen **I (Abstimmung)	201

(Fortsetzung umseitig)

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

31. Konzertierungsverfahren	201
32. Tagesordnung der nächsten Sitzung	202

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Somalia	
B3-0869, 0873 und 0881/93	
Entschließung zur Lage in Somalia	203
2. Solingen	
B3-0864, 0884, 0894, 0910, 0923 und 0934/93	
Entschließung zur Zunahme des Rassismus in Europa und zu den kriminellen Angriffen gegen türkische Staatsbürger in Deutschland	204
3. Atomtestmoratorium	
B3-0860, 0904, 0920 und 0941/93	
Entschließung zu den Atomtestmoratorien	206
4. Menschenrechte	
a) B3-0889 und 896/93	
Entschließung zur humanitären Hilfe in Angola	206
b) B3-0897, 0916 und 0935/93	
Entschließung zur Verschlechterung der Lage von 353 portugiesischen Bürgern und 128 Bürgern anderer Nationalitäten, die in Huambo (Angola) festgehalten werden	207
c) B3-0866 und 0939/93	
Entschließung zu den in Bosnien-Herzegowina getöteten freiwilligen Helfern ..	208
d) B3-0854, 0868 und 0911/93	
Entschließung zur Lage in Guatemala	209
e) B3-0858, 0862, 0872, 0903 und 0929/93	
Entschließung zu den Repressionen in Tibet und dem Ausschluß des Dalai Lama von der Weltmenschenrechtskonferenz	210
f) B3-0895/93	
Entschließung zur Festnahme und Mißhandlung von Vuk Draskovic und seiner Ehefrau	211
g) B3-0879 und 0883/93	
Entschließung zu den Menschenrechten und der Pressefreiheit	212
5. Katastrophen	
a) B3-0856, 0861, 0875, 0885 und 0921/93	
Entschließung zum Aktionsplan gegen Flutkatastrophen („Flood Action Plan“) in Bangladesch	213
b) B3-0870, 0874, 0906 und 0940/93	
Entschließung zu den schweren Überschwemmungen in Irland und Wales am Wochenende des 11. bis 13. Juni 1993	214
c) B3-0908 und 0909/93	
Entschließung zur Lagerung von Atommüll im Atlantik	215
6. Europäischer Rat in Kopenhagen	
a) B3-0947, 0949 und 0951/93	
Entschließung zu den Ergebnissen des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen	216
b) B3-0947, 0951 und 0952/93	
Entschließung zu den Ergebnissen des Europäischen Rats von Kopenhagen betreffend die Lage in Bosnien-Herzegowina	220
7. Wirtschaftlicher Zusammenhalt	
B3-0848, 0849, 0851, und 0871/93	
Entschließung zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt	221
8. Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 1994	
A3-0195/93	
Entschließung zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1994	222

9. Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten **I	
A3-0193/93	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (KOM(91)0448 — C3-0030/92 — SYN 370)	289
Legislative Entschließung	319
10. Begrenzung von VOC-Emissionen **I	
A3-0188/93	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von Auslieferungslagern bis zu Tankstellen (die sogenannte „Stufe I“-Richtlinie) (KOM(92)0277 — C3-0342/92 — SYN 425)	319
Legislative Entschließung	325

93/C 194/05

Protokoll der Sitzung vom Freitag, 25 Juni 1993

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	339
2. Vorlage von Dokumenten	339
3. Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete (Griechenland) * (Artikel 116 GO)	341
4. Standardqualität für bestimmte Getreidesorten * (Abstimmung)	341
5. Überseeische Departements im Rahmen des Binnenmarktes (Abstimmung)	341
6. Abkommen EG/Slowenien * (Abstimmung)	342
7. Klimaänderungen * (Abstimmung)	342
8. Umweltverschmutzung in Mittel- und Osteuropa (Abstimmung)	342
9. IRIS und die Berufsausbildung von Frauen (Abstimmung)	343
10. Haus- und Freizeitunfälle * (Abstimmung)	343
11. Agrarsondermaßnahmen für die Inseln des Ägäischen Meeres * (Abstimmung) ...	343
12. Steuersystem in Kalifornien (Abstimmung)	344
13. Flugverkehrsmanagement * (Abstimmung)	344
14. Beratungen des Petitionsausschusses (Abstimmung)	344
15. Fischereipolitik * (Abstimmung)	345
16. Unbezahlte Arbeit von Frauen (Artikel 37 GO)	345
17. Situation der Frau in Mittel- und Osteuropa (Aussprache und Abstimmung)	345
18. Binnenmarkt für Postdienste (Aussprache und Abstimmung)	345
19. Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos * (Aussprache und Abstimmung)	346
20. Artenvielfalt * (Aussprache und Abstimmung)	346
21. Städtische Umwelt (Aussprache und Abstimmung)	346
22. Situation der Führungskräfte in der EG (Aussprache und Abstimmung)	347
23. Gabcikovo-Staudamm (Erklärung mit Aussprache)	347
24. Zusammensetzung des Parlaments	348
25. Zusammensetzung der Ausschüsse und der Paritätischen Versammlung AKP-EWG .	348
26. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität der Herren Fantini und Lamanna	348
27. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 GO)	348
28. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen	348
29. Zeitpunkt der nächsten Tagung	348
30. Unterbrechung der Sitzungsperiode	348

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete (Griechenland) (Artikel 116 GO) *	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 81/645/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Griechenland) (KOM(93)0157 — C3-0195/93)	349

(Fortsetzung umseitig)

2.	Standardqualität für bestimmte Getreidesorten *	
	A3-0185/93	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (KOM(93)0122 — C3-0188/93)	349
	Legislative Entschließung	350
3.	Überseeische Departments im Rahmen des Binnenmarktes	
	A3-0162/93	
	Entschließung zur Entwicklung der französischen überseeischen Departements im Rahmen des Binnenmarktes	350
4.	Abkommen EG/Slowenien *	
	a) A3-0175/93	
	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (KOM(92)0487 — 5289/93 — C3-0184/93)	354
	Legislative Entschließung	355
	b) A3-0176/93	
	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (KOM(93)0056 — 5283/93 — C3-0185/93)	355
	Legislative Entschließung	355
	c) A3-0149/93	
	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (KOM(93)0057 — 5246/93 — C3-0186/93)	356
	Legislative Entschließung	358
5.	Klimaänderungen *	
	A3-0171/93	
	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (KOM(92)0508 — C3-0021/93)	358
	Legislative Entschließung	359
6.	Umweltverschmutzung in Mittel- und Osteuropa	
	B3-0846/93	
	Entschließung zu den Ergebnissen der gesamteuropäischen Konferenz der Umweltminister in Luzern (28. bis 30. April 1993)	360
7.	IRIS und die Berufsausbildung von Frauen	
	A3-0199/93	
	Entschließung zu IRIS und der Berufsausbildung von Frauen	361
8.	Haus- und Freizeitunfälle *	
	A3-0173/93	
	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle (KOM(93)0018 — C3-0117/93)	364
	Legislative Entschließung	366
9.	Agrarsondermaßnahmen für die Inseln des Ägäischen Meeres *	
	A3-0186/93	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (KOM(92)0569 — C3-0096/93)	366
	Legislative Entschließung	374
10.	Steuersystem in Kalifornien	
	B3-0945/93	
	Entschließung zur Einheitsbesteuerung im Staat Kalifornien	375
11.	Flugverkehrsmanagement *	
	A3-0165/93	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Aufstellung und die Anwendung kompatibler Normen und technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (KOM(92)0342 — C3-0341/92)	376
	Legislative Entschließung	381

12. Beratungen des Petitionsausschusses		
A3-0147/93		
Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992-1993		381
13. Fischereipolitik *		
a) A3-0178/93		
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Lizenzregelung für die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens (KOM(92)0394 — C3-0386/92)		383
Legislative Entschließung		387
b) A3-0180/93		
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1993 bis zum 17. Januar 1996 (KOM(93)0090 — C3-0156/93)		388
Legislative Entschließung		389
14. Unbezahlte Arbeit von Frauen (Artikel 37 GO)		
A3-0197/93		
Entschließung zu der Bewertung der unbezahlten Arbeit von Frauen		389
15. Situation der Frau in Mittel- und Osteuropa		
A3-0198/93		
Entschließung zur Situation der Frau in Mittel und Osteuropa		393
16. Binnenmarkt der Postdienste		
B3-0942 und 0944/93		
Entschließung zum Binnenmarkt für Postdienste		397
17. Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos *		
A3-0140/93		
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos (KOM(91)0177 — C3-0340/91)		398
Legislative Entschließung		400
18. Artenvielfalt *		
A3-0200/93		
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens über die Artenvielfalt (KOM(92)0509 — C3-0046/93)		401
Legislative Entschließung		404
19. Städtische Umwelt		
A3-0194/93		
Entschließung zur städtischen Umwelt		404
20. Situation der Führungskräfte in der EG		
A3-0196/93		
Entschließung zur Situation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft .		405
21. Gabčíkovo-Staudamm		
B3-0946, 0954, 0955 und 0956/93		
Entschließung zum Gabčíkovo-Nagymaros-Staudamm		407

Montag, 21. Juni 1993

I*Mitteilungen***EUROPÄISCHES PARLAMENT**

SITZUNGSPERIODE 1993/1994

Tagung vom 21. bis 25. Juni 1993

PALAIS DE L'EUROPE — STRASSBURG

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 21. JUNI 1993

(93/C 194/01)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau PERY

*Vizepräsidentin**(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Die Präsidentin erklärt die am 28. Mai 1993 unterbrochene Sitzungsperiode des Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

3. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen:

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG des Rates zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Erdbewegungsmaschinen (C3-0217/93 — KOM(93)0154 — SYN 458)

Ausschußbefassung
federführend: UMWE
mitberatend: WIRT, VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen für die vorübergehende Verhinderung an der Ausübung ihrer Tätigkeit (C3-0218/93 — KOM(93)0161)

Ausschußbefassung
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1992 zu zahlenden Beihilfe (C3-0219/93 — KOM(93)0223)

Ausschußbefassung
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Montag, 21. Juni 1993

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und Besichtigungsorganisationen (C3-0220/93 — KOM(93)0218/end/2)

Ausschußbefassung
federführend: VKHR
mitberatend: WIRT, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 84 Abs. 2 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG, Euratom) zur Änderung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (C3-0221/93 — KOM(93)0213)

Ausschußbefassung
federführend: HAUS
mitberatend: KONT

Rechtsgrundlage: Art. 209 EWGV, Art. 183 EAGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Lettland, Estland, Litauen und Albanien) (C3-0222/93 — KOM(93)0212)

Ausschußbefassung
federführend: HAUS
mitberatend: AUWI, KONT

Rechtsgrundlage: Art. 235 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas (C3-0223/93 — KOM(93)0214)

Ausschußbefassung
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (C3-0224/93 — KOM(93)0155 — SYN 459)

Ausschußbefassung
federführend: SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 118 a EWGV

ab)

— Vorschläge für Mittelübertragungen Nr. 09/93 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 (C3-0208/93 — SEK(93)0757)

Ausschußbefassung
federführend: HAUS

— Stellungnahme des Rates zu Nr. 05/93 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 (C3-0209/93 — SEK(93)0649)

Ausschußbefassung
federführend: HAUS

— Stellungnahme des Rates zu Nr. 06/93 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 (C3-0210/93 — SEK(93)0650)

Ausschußbefassung
federführend: HAUS

— Nr. 11/93 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil A — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 (C3-0211/93 — SEK(93)0929)

Ausschußbefassung
federführend: HAUS

— Nr. 12/93 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 (C3-0212/93 — SEK(93)0930)

Ausschußbefassung
federführend: KONT

— Nr. 13/93 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 (C3-0215/93 — SEK(93)0931)

Ausschußbefassung
federführend: HAUS

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— Bericht des Petitionsausschusses über die Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992-1993

Berichterstatter: Herr Gil-Robles Gil-Delgado (A3-0147/93)

Montag, 21. Juni 1993

— Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über die Entwicklung der überseeischen Departements im Rahmen des Binnenmarktes

Berichterstatter: Herr da Cunha Oliveira
(A3-0162/93)

— *** Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (5124/93 — C3-0151/93)

Berichterstatterin: Frau Jepsen
(A3-0168/93)

— Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn José Maria Ruiz-Mateos

Berichterstatter: Herr Defraigne
(A3-0169/93)

— Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Giuliano Ferrara

Berichterstatter: Herr Defraigne
(A3-0170/93)

— * Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (KOM(92)0508 — C3-0021/93)

Berichterstatter: Herr Alavanos
(A3-0171/93)

— Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Änderung von Artikel 112 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend die Aufgaben der Ausschüsse

Berichterstatter: Herr Wijsenbeek
(A3-0172/93)

— * Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle (KOM(93)0018 — C3-0117/93)

Berichterstatterin: Frau Green
(A3-0173/93)

— ** I Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (KOM(92)0278 — C3-0371/92 — SYN 436)

Berichterstatter: Herr Vertemati
(A3-0174/93)

— * Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines Abkommens über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (KOM(92)0487 — C3-0184/93)

Berichterstatter: Herr Rossetti
(A3-0175/93)

— * Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (KOM(93)0056 — C3-0185/93)

Berichterstatter: Herr Rossetti
(A3-0176/93)

— * Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (KOM(93)0124 — C3-0179/93)

Berichterstatter: Herr F. Pisoni
(A3-0177/93)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Einführung einer Lizenzregelung für die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens (KOM(92)0394 — C3-0386/92)

Berichterstatter: Herr McCubbin
(A3-0178/93)

— * Zweiter Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1992 bis zum 1. Oktober 1994 (KOM(92)0449 — C3-0462/92)

Berichterstatter: Herr Verbeek
(A3-0179/93)

Montag, 21. Juni 1993

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1993 bis zum 17. Januar 1996 (KOM(93)0090 — C3-0156/93)

Berichterstatter: Herr Lataillade
(A3-0180/93)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik (KOM(93)0012 — C3-0175/93)

Berichterstatter: Herr Marck
(A3-0181/93)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (KOM(93)0124 — C3-0181/93)

Berichterstatter: Herr Arias Cañete
(A3-0182/93)

— ** I Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (KOM(92)0024 — C3-0271/92 — SYN 393)

Berichterstatter: Herr García Amigo
(A3-0183/93)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (KOM(93)0124 — C3-0180/93)

Berichterstatter: Herr Happart
(A3-0184/93)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (KOM(93)0122 — C3-0188/93)

Berichterstatter: Herr Borgo
(A3-0185/93)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meers (KOM(92)0569 — C3-0096/93)

Berichterstatter: Herr Saridakis
(A3-0186/93)

— * Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (KOM(93)0067 — C3-0182/93)

Berichterstatter: Herr H. Köhler
(A3-0187/93)

— ** I Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von Auslieferungslagern bis zu Tankstellen (die sogenannte „Stufe I“-Richtlinie) (KOM(92)0277 — C3-0342/92 — SYN 425)

Berichterstatter: Herr Guerneur
(A3-0188/93)

— ** I Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (KOM(92)0421 — C3-0053/93 — SYN 443)

Berichterstatter: Herr Christiansen
(A3-0189/93)

— ** I Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (KOM(93)0067 — C3-0183/93 — SYN 455)

Berichterstatter: Herr Lambrias
(A3-0190/93)

Montag, 21. Juni 1993

— ** I Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(93)0124 — C3-0178/93 — SYN 457)

Berichterstatterin: Frau Izquierdo Rojo
(A3-0191/93)

— Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die Arbeitsdokumente der Kommission für das Vierte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1994-1998)

Berichterstatter: Herr Linkohr
(A3-0192/93)

— ** I Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (KOM(91)0448 — C3-0030/92 — SYN 370)

Berichterstatter: Herr Muntingh
(A3-0193/93)

— Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über die Situation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft

Berichterstatter: Herr Gil-Robles Gil-Delgado
(A3-0196/93)

— Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau über die Bewertung der unbezahlten Arbeit von Frauen

Berichterstatterin: Frau Keppelhoff-Wiechert
(A3-0197/93)

— Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau über die Situation der Frau in Mittel- und Osteuropa

Berichterstatterin: Frau Lenz
(A3-0198/93)

— Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau über IRIS und die Berufsausbildung von Frauen

Berichterstatterin: Frau Dury
(A3-0199/93)

c) von den Ausschüssen die folgende Empfehlung für die Zweite Lesung:

— ** II Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (C3-0165/93 — SYN 416)

Berichterstatter: Herr Collins
(A3-0167/93)

d) die folgenden mündlichen Anfragen mit Aussprache von den Abgeordneten:

— von Wogau, Pisoni und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion an die Kommission: Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Stärkung des wirtschaftlichen Aufschwungs und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (B3-0512/93);

— von Wogau, Pisoni und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion an den Rat: Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Stärkung des wirtschaftlichen Aufschwungs und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (B3-0513/93);

— Ribeiro, Elmalan und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion an die Kommission: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (B3-0514/93);

— Amaral und Gasòliba i Böhm im Namen der LDR-Fraktion an die Kommission: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (B3-0515/93);

— Amaral und Gasòliba i Böhm im Namen der LDR-Fraktion an den Rat: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (B3-0800/93);

— Barrera i Costa im Namen der ARC-Fraktion an die Kommission: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (B3-0801/93);

— Barrera i Costa im Namen der ARC-Fraktion an den Rat: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (B3-0802/93);

— de la Malène, Nianias, Lataillade und Fitzgerald im Namen der RDE-Fraktion an die Kommission: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (B3-0803/93);

— Ribeiro, Elmalan und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion an den Rat: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (B3-0805/93);

— Denys und B. Simpson im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission: Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste (B3-0806/93);

— Donnelly und Metten im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission: Einheitliches Steuersystem im US-Bundesstaat Kalifornien (B3-0807/93).

Montag, 21. Juni 1993

- e) gemäß Artikel 60 GO mündliche Anfragen für die Fragestunde am 23. Juni 1993 von den Abgeordneten (B3-804/93):

Llorca Vilaplana, Pierros, Cushnahan, Newton Dunn, D. Martin, Ephremidis, Kostopoulos, Ernst de la Graete, Ruiz-Giménez Aguilar, Nianias, Alavanos, Piermont, Howell, Robles Piquer, Rønn, da Cunha Oliveira, Roumeliotis, Wynn, Crampton, Rawlings, A. Smith, Iversen, Killilea, Sandbæk, McIntosh, Simeoni, Sakellariou, Alavanos, Nianias, Pierros, Langer, Habsburg, Cushnahan, Kostopoulos, Oddy, Romeos, Bird, Barrera i Costa, Crampton, Dessylas, Gallenzi, Ruiz-Giménez Aguilar, D. Martin, Arbeloa Muru, Arbeloa Muru, Simeoni, Lomas, Dury, Pierros, Braun-Moser, Bird, Newens, Papoutsis, Rawlings, Morodo Leoncio, Green, Desmond, Van Dijk, Alavanos, Sandbæk, Piermont, Ruiz-Giménez Aguilar, Dührkop Dührkop, Ford, Crawley, Megahy, Gasòliba i Böhm, Ferrer, Barrera i Costa, Romera i Alcàzar, Gutiérrez Díaz, Kostopoulos, Apolinário, Llorca Vilaplana, Pollack, Quistorp, Marck, Chesa, Arias Cañete, Stamoulis, Suárez González, Papayannakis, Tsimas, Ca. Jackson, Bettini, Romeos, McCartin, Ch. Jackson, Crampton, Frémion, Imbeni, Cramon Daiber, Roth, Rogalla, Iversen, Killilea, Cushnahan, Jensen, Santos López, Cornelissen, Banotti, McIntosh, da Cunha Oliveira, Ernst de la Graete, Newton Dunn, Donnelly, Scott-Hopkins, Seligman, Lane und Van Outrive.

- f) von der Kommission:

— Weißbuch der Kommission für den Europäischen Rat über die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des Ecu (C3-0040/93 — SEK(92)2472)

Ausschußbefassung
federführend: WIRT
mitberatend: RECH

— Diskussionspapier der Kommission über mögliche Entwicklungen der Politik der Flächenstilllegung (C3-0213/93 — KOM(93)0226)

Ausschußbefassung
federführend: LAWI

4. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Die Präsidentin teilt mit, daß sie beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

- Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie (spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung „BRIDGE“) (COST-Aktion 87, 88, 810)

- Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits
- Vertraulich vereinbarte Niederschrift über die Unterzeichnung
- Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits
- Vertraulich vereinbarte Niederschrift über die Unterzeichnung

5. Petitionen

Die Präsidentin gibt die Verfasser der eingegangenen Petitionen bekannt:

Theobald WEBER (Nr. 441/93)

Montserrat ARNEDO i GOMEZ (Gemeinde Sant Joan les Fonts) (Nr. 442/93)

Ruth VOGELSANG (Nr. 443/93)

Isabel FIGUEIREDO (Sindicato Nacional dos Trabalhadores dos Correios e Telecomunicações) (Nr. 444/93)

Josep TUNEU (Nr. 445/93)

R. PARRY (Action Group Flint Against Inland Routes (FAIR)) (Nr. 446/93)

Horst METZGER (Nr. 447/93)

Christina HARGREAVES (Nr. 448/93)

Eugène LEYSSIEUX und 11 weitere Unterzeichner (Nr. 449/93)

Francisco BRADLEY (ContrAtom) und 32 weitere Unterzeichner (Nr. 450/93)

H. KAVAKAS (Christlicher Ärzte- und Zahnärzteverband) (Nr. 451/93)

Michel MESSMER (Mouvement d'Opinion „Halte à la purification ethnique“) und 12752 weitere Unterzeichner (Nr. 452/93)

Ane CHRISTIAN (Schülerinnen der Elisabeth-Knipping Schule — Kassel) und 127 weitere Unterzeichner (Nr. 453/93)

Sylvie MACORIG-KONDEK (Nr. 454/93)

Brendan ROWE (Nr. 455/93)

Bruno DE LUCA (Nr. 456/93)

Patrice ROBERT (Nr. 457/93)

Abdeslam DAHROUCH (Nr. 458/93)

Rüdiger WOHLERS (Nr. 459/93)

Thomas BOULANGER und 20 weitere Unterzeichner (Nr. 460/93)

Margarethe ZOPPI (CDU — Ortsverband Balingen) (Nr. 461/93)

Denis GOMEZ (Nr. 462/93)

Juan Felipe RODRÍGUEZ (Asociación de Técnicos de Laboratorio de la Comunidad Valenciana) und 1 weiterer Unterzeichner (Nr. 463/93)

Julian BEES (Nr. 464/93)

Montag, 21. Juni 1993

- M. E. WINFIELD (Nr. 465/93)
 Miguel Angel CABRERA EXPOSITO (Nr. 466/93)
 Giovanni STELITANO (Nr. 467/93)
 Giovanni LORUSSO (Nr. 468/93)
 Wolfgang LEHMANN (Nr. 469/93)
 Helga BLASKODA (Internationales Bildungswerk im Land Brandenburg) (Nr. 470/93)
 Roland KNEBUSCH (Unabhängiges Nachrichtenbüro für Umweltmedizin) und 27 weitere Unterzeichner (Nr. 471/93)
 Christian ULLMANN (Nr. 472/93)
 Rüdiger WOHLERS (Nr. 473/93)
 INITIATIVKREIS GEGEN TIERVERSUCHE und 549 weitere Unterzeichner (Nr. 474/93)
 Roland DELLAGIACOMA (Autonome Provinz Bozen — Südtirol) (Nr. 475/93)
 Joachim H. Nikolaus WULFF (Nr. 476/93)
 Sofie DITTMANN und 1 weiterer Unterzeichner (Nr. 477/93)
 Lothar MAHLING (Nr. 478/93)
 Magdalene KRÜKEL (Nr. 479/93)
 Sylvie FERRIER (Eyguieres, Avenir & Transparence) (Nr. 480/93)
 Danielle FABRIE (Collectif Nimois pour la Paix en Yougoslavie) und 550 weitere Unterzeichner (Nr. 481/93)
 Vincenzo LOMBARDI (Nr. 482/93)
 Edward BILLINGTON (Nr. 483/93)
 Patrick DONOVAN (Nr. 484/93)
 Peter ROBERTS (Nr. 485/93)
 AMGT — Student Association und 13440 weitere Unterzeichner (Nr. 486/93)
 Antonio BIONDI (Nr. 487/93)
 Sergio CELIN (Nr. 488/93)
 BISCEGLIE Rosa Grazia (Nr. 489/93)
 Raffaello FIENGA (Nr. 490/93)
 Tommaso STAIANO (Gemeinde Massa Lubrense) (Nr. 491/93)
 Gemeinde SALOBREÑA (Nr. 492/93)
 Robert J. WALKER (Asociación de Propietarios de 'Urbanización Mijas la Nueva') (Nr. 493/93)
 Horst DITTRICH und Frau (Nr. 494/93)
 Thomas GREBNER (Nr. 495/93)
 Pasquale BONGO (Nr. 496/93)
 Ludwig WERNER (Nr. 497/93)
 Bernard MANNES (Nr. 498/93)
 Noreen FALVEY (Nr. 499/93)
 Barbara KOHMANN (Nr. 500/93)
 Lyonel VELLUTINI (Nr. 501/93)
 Anna MERRITT (Nr. 502/93)
 Elisabeth IKONOMIDU (Nr. 503/93)
 Athanassios LEFAS (Nr. 504/93)
 Dimitrios ESFTATHIADIS (Bürgermeister- und Gemeindeverband Attiki, Griechenland) und 20 weitere Unterzeichner (Nr. 505/93)
 Ignacio CORNIL MOLINO (Nr. 506/93)
 Ron HORGAN (Nr. 507/93)
 Lucia Clara ALAMO GARCÍA (Nr. 508/93)
 Francisco MORANTÍN BORONAT (Gemeinde Loriguilla-Valencia) (Nr. 509/93)
 Giovanni LO COCO (Nr. 510/93)
 Hans FRONK (Landesverband Meckl./Vorpommern — Rentenkommission) (Nr. 511/93)
 Alica F. JURADO SEPÚLVEDA (Nr. 512/93)
 Heide KOEHNE (Nr. 513/93)
 Andrée PELOT und 13 weitere Unterzeichner (Nr. 514/93)
 Maria José ALMEIDA (Nr. 515/93)
 Mario ZANCHINI (Associazione Nazionale di Solidarietà con il Popolo Sahrawi — Roma) und 13 weitere Unterzeichner (Nr. 516/93)
 Joaquin RAUCH (Nr. 517/93)
 Marion BOLLARD (Association Savoie-Sarajevo Aler-te) und 15 weitere Unterzeichner (Nr. 518/93)
 Louis WOLFS (Nr. 519/93)
 Roger MULLER (Nr. 520/93)
 Margarita HALL (Nr. 521/93)
 J. A. SMITH (Nr. 522/93)
 Daniel O'CALLAGHAN (Nr. 523/93)
 Maria Consuelo LAGE FERRÓN (Nr. 524/93)
 Volker TOTZECK (Nr. 525/93)
 Oscar ACEDO (Nr. 526/93)
 Casimiro José CABRERA ABREU (Nr. 527/93)
 Mauro RIBÓ (Escola Superior d'Administració i Direcció d'Empreses) und 1004 weitere Unterzeichner (Nr. 528/93)
 Secours Catholique und 1207 weitere Unterzeichner (Nr. 529/93)
 Francesca SOMENZI (Nr. 530/93)
 Enrico ZARRI und 29 weitere Unterzeichner (Nr. 531/93)
 Donato PICCIANI (Nr. 532/93)
 Margherita CSEH und 1 weiterer Unterzeichner (Nr. 533/93)
 Alessandro FINOCCHIARO (Sindacato Nazionale Precari della Scuola Italiana) (Nr. 534/93)
 Yves PEGON (Association 'Vivre en Avant-Pays Savoyard') (Nr. 535/93)
 Jean BUDA (Nr. 536/93)
 Jean-Louis VEY (M.J.C. d'Annonay) und 185 weitere Unterzeichner (Nr. 537/93)
 Philippe MONROZIES (Nr. 538/93)
 F. Régis DEHEURLE (Nr. 539/93)
 Nadine BILLARD (Nr. 540/93)
 Geneviève LAGARDE und 67 weitere Unterzeichner (Nr. 541/93)
 David Augusto DIAS (Nr. 542/93)

Montag, 21. Juni 1993

Claire MORRIS (Link Youth Club) (Nr. 543/93)

Ibrahim Atés AELION (Nr. 544/93)

Ana Dolores BETANCOURT CISNEROS und 9 weitere
Unterzeichner (Nr. 545/93)

Elisabeth BRAMBURGER (Nr. 546/93)

Jirí VODICKA und 46 weitere Unterzeichner (Nr. 547/
93)

B. HIRSCH (Elternverein Restrisiko e. V.) (Nr. 548/93)

Collettivo Pro Trapianti und 9 weitere Unterzeichner
(Nr. 549/93)

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 128,3 GO
vorgesehene Register eingetragen und gemäß dessen
Absatz 4 zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwie-
sen.

6. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuß hat eine befürwortende Stellung-
nahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung
Nr. 5/93 (C3-0173/93 — SEK(93)0649) abgegeben.

Der Haushaltsausschuß hat eine befürwortende Stellung-
nahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung
Nr. 6/93 (C3-0174/93 — SEK(93)0650) abgegeben.

Der Haushaltsausschuß hat eine befürwortende Stellung-
nahme zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung
Nr. 10/93 (C3-0193/93 — SEK(93)0734) abgegeben.

*
* *
*

Es sprechen die Abgeordneten:

— Morán López, der im Namen der PSE-Fraktion die
terroristischen Attentate am Morgen in Madrid verurteilt
(die Präsidentin äußert im Namen des Parlaments ihren
Abscheu gegenüber diesen Taten und erklärt ihr Mitge-
fühl mit den Familien der Opfer);

— Gutiérrez Díaz und Bandrés Molet, die sich der
Wortmeldung von Herrn Morán López anschließen;

— Elliott, der sich erkundigt, was mit seinem Bericht
(A3-0163/93) über die Hochschulbildung geschehen
werde, der im Mai wegen Überlänge — entsprechend den
neuen, vom Erweiterten Präsidium beschlossenen Regeln
— von der Tagesordnung abgesetzt worden war; da
einige andere Berichte in der gleichen Situation und
trotzdem auf die Tagesordnung gesetzt worden seien,
beantragt er, dies mit seinem Bericht ebenfalls zu tun,
damit das Parlament seine Stellungnahme dem Rat recht-
zeitig übermitteln könne (die Präsidentin nimmt dies zur
Kenntnis und sagt zu, das Problem dem Erweiterten
Präsidium in seiner Sitzung am Donnerstag zu unterbrei-
ten);

— Caudron, der unter Hinweis auf Artikel 5,5 GO und
auf die Verurteilung von Herrn Le Pen im Anschluß an
die Aufhebung seiner Immunität als Europaabgeordneter
fragt, wie die Mitglieder des Europäischen Parlaments
von der Weiterbehandlung der Beschlüsse zur Aufhe-
bung der Immunität unterrichtet würden;

— Ford, der im Namen der PSE-Fraktion dagegen
protestiert, daß das Erweiterte Präsidium eine Sitzung der
DR-Fraktion in Korfu genehmigt hat, deren Abhaltung in
seinen Augen nicht gerechtfertigt war, und beantragt, daß
das Erweiterte Präsidium in seiner nächsten Sitzung
beschließt, keine Fraktionssitzungen außerhalb der
Arbeitsorte zu genehmigen, die nicht wirklich gerechtfertigt
sind (die Präsidentin antwortet, sie nehme diese
Erklärung zur Kenntnis und werde das Problem dem
Parlamentspräsidenten bei der Sitzung des Erweiterten
Präsidiums am Donnerstag unterbreiten);

— Robles Piquer im Namen einiger spanischer Mitglie-
der der PPE-Fraktion zu den Attentaten von Madrid;

— Pollack, die beantragt, daß der Parlamentspräsident
anlässlich der schweren Überschwemmungen in diesem
Land ein Schreiben des Mitgefühls an die Regierung von
Bangladesch richtet und daß die Kommission Kontakt
mit dieser aufnimmt, um zu prüfen, wie sie helfen kann
(die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis und sagt zu, den
Parlamentspräsidenten zu unterrichten);

— Lane, der im Zusammenhang mit den wiederholten
Verurteilungen der Kontrollen an den Binnengrenzen der
Gemeinschaft durch die Abgeordneten erklärt, drei seiner
Begleiter hätten am Eingang eines Gebäudes der Kom-
mission ihren Paß abgeben müssen, um Zutritt zu erhal-
ten;

— Falconer, der die Äußerungen von Herrn Ford unter-
stützt und erklärt, er werde sich der Sitzung der DR-
Fraktion in Schottland widersetzen;

— White, der den Parlamentspräsidenten ersucht, sich
bereit zu erklären, eine Delegation der Beschäftigten
eines Unternehmens in Bristol in seinem Wahlkreis zu
empfangen, die in dieser Woche kommen, um eine
Petition, in der sie gegen ihre Aussperrung protestieren,
einzureichen;

— Van Ouirve, der unter Hinweis auf die Weigerung
der dänischen Ratspräsidentschaft, dem Ausschuß für
Grundfreiheiten auf seinen Antrag hin Kenntnis von dem
Vorentwurf des Abkommens über Europol zu geben, den
Parlamentspräsidenten ersucht, von der dänischen Präsi-
dentschaft Erklärungen über diese Ablehnung zu verlan-
gen, da die Vereinbarung über gegenseitige Unterrich-
tung zwischen Rat und Parlament sich nicht nur auf
Wanderungs- und Asylrechtsprobleme erstreckt, sondern
auch auf die Polizeizusammenarbeit;

— McIntosh, die sich erkundigt, was das Erweiterte
Präsidium hinsichtlich der vom Verkehrsausschuß am
Montag der Maitagung abgestimmten Änderungsanträge
beschlossen habe;

— Ewing, die im Namen der ARC-Fraktion sowie in
ihrer Eigenschaft als Vorsitzende einer schottischen Par-
tei die Wortmeldungen der Herren Ford und Falconer
unterstützt und fragt, wann das Erweiterte Präsidium
Herrn Ford antworten werde;

— Coimbra Martins, der sich den Verurteilungen der
Attentate von Madrid anschließt;

Montag, 21. Juni 1993

— Andrews, der bezüglich der Wortmeldung von Herrn Falconer darauf hinweist, daß die Mitglieder der DR-Fraktion ebenfalls gewählte Abgeordnete sind, und hinsichtlich der von Herrn Lane fragt, ob man einen Entschädigungsanspruch für Verluste aufgrund von Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft habe (die Präsidentin antwortet, sie werde den Juristischen Dienst mit dieser Frage befassen);

— Pagoropoulos, der darauf hinweist, daß er am 14. Oktober 1992 eine mündliche Anfrage gestellt habe, die am 21. Dezember vom Erweiterten Präsidium zur schriftlichen Anfrage umgewandelt worden sei; da er auch nach sechs Monaten noch keine Antwort erhalten habe, fragt er, wann er diese erhalten werde;

— Gollnisch, der als Antwort auf die Wortmeldungen der Herren Ford und Falconer erklärt, die Fraktionssitzungen der DR-Fraktion würden unter genauer Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung durchgeführt, und fordert, keine Fraktion diskriminierend zu behandeln;

— Dillen zu der Wortmeldung von Herrn Ford;

— Romeos in einer persönlichen Angelegenheit aufgrund der Wortmeldung von Herrn Gollnisch;

— Blot in einer persönlichen Angelegenheit aufgrund der Wortmeldung von Herrn Ford;

— A. Smith, der die Wortmeldung von Herrn Falconer unterstützt.

Herr McMahon begrüßt die Anwesenheit einer Delegation des nationalen Blindeninstituts des Vereinigten Königreichs auf der Besuchertribüne.

7. Zusammensetzung des Parlaments

Die Präsidentin teilt dem Parlament mit, daß Herr Bocklet am 16. Juni 1993 zum Minister des Freistaats Bayern ernannt wurde.

Das Parlament nimmt diese Ernennung zur Kenntnis.

Sie fügt hinzu, daß die Herren Giscard d'Estaing und Marleix ihr schriftlich ihren Mandatsverzicht mit Wirkung vom 9. bzw. 17. Juni 1993 mitgeteilt haben.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieser Sitze fest.

Die Präsidentin gibt dem Parlament bekannt, daß die zuständigen französischen Behörden ihr mitgeteilt haben, daß Herr Jean-Paul Heider und Frau Jeanine Cayet als Mitglieder des Parlaments anstelle der Herren Giscard d'Estaing und Marleix benannt wurden.

Sie heißt diese neuen Kollegen willkommen und erinnert an die Bestimmungen von Artikel 6,3 GO.

8. Anträge auf Aufhebung der Immunität der Herren Iacono und Fantini

Die Präsidentin gibt bekannt, daß sie von den zuständigen italienischen Behörden Anträge auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Iacono und Herrn Fantini erhalten hat.

Gemäß Artikel 5 GO werden diese Anträge an den zuständigen Ausschuß, d.h. an den Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität, überwiesen.

Es spricht Herr Iacono.

9. Prüfung von Mandaten

Auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität bestätigt das Parlament die Mandate der Abgeordneten Chesa, de Gaulle, Delorozoy, Fourçans, Guermeur, Pinton und Vanlerenberghe.

10. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen

Auf Antrag der PSE-, PPE- und RDE-Fraktion bestätigt das Parlament die folgenden Benennungen:

- Auswärtiger Ausschuß:
Herr Forte
- Sozialausschuß:
Frau Jackson anstelle von Herrn Stevens
- Umweltausschuß:
Frau Coppo Gavazzi anstelle von Herrn Parodi
- Kulturausschuß:
Herr Pinton
- Petitionsausschuß:
Frau Coppo Gavazzi anstelle von Herrn Forte
- Paritätische Versammlung AKP-EWG:
Herr Delorozoy
- Delegation für die Beziehungen zu den Golfstaaten:
Herr Soulier
- Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Mittelamerikas und Mexiko:
Herr Guermeur
- Delegation für die Beziehungen zu der Volksrepublik China:
Frau Coppo Gavazzi

11. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Die Präsidentin weist darauf hin, daß der Entwurf der Tagesordnung für die laufende Tagung (PE 164.609) verteilt worden ist, zu dem die folgenden Änderungen beschlossen oder vorgeschlagen wurden (Artikel 73 und 74 GO):

Montag, 21. Juni 1993

Montag, 21. Juni 1993:

— Anwendung von Artikel 71,2 GO auf den Bericht Vertemati (A3-0174/93 — Nr. 162): 49 Änderungsanträge außer denen des zuständigen Ausschusses

Da diese Änderungsanträge bereits im Ausschuß geprüft wurden, schlägt die Präsidentin vor, den Bericht auf der Tagesordnung zu belassen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

— Getrennte Behandlung der Berichte Muntingh (A3-0193/93) und Alavanos (A3-0171/93), die in gemeinsamer Aussprache (Nrn. 163 und 164) vorgesehen waren.

— Antrag der PSE-Fraktion, ihre mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission zum einheitlichen Steuersystem im US-Bundesstaat Kalifornien (B3-0807/93) aufzunehmen:

Es sprechen die Herren Ford im Namen der PSE-Fraktion, der vorschlägt, diese Anfrage als letzten Punkt in die Tagesordnung einzutragen, Millan, Mitglied der Kommission, der sich hinsichtlich der Antwortmöglichkeiten der Kommission zurückhaltend äußert, da diese erst spät von dem Antrag unterrichtet worden sei, Ford, Millan, Ford und Millan sowie Frau von Alemann.

Das Parlament billigt den Antrag durch EA.

Es sprechen die Abgeordneten Ford, der erklärt, er sehe kein Problem darin, diese Anfrage für einen anderen Tag einzutragen, der der Kommission besser passe, und Galland im Namen der LDR-Fraktion, der diesem Verfahren widerspricht, da der Antrag von Herrn Ford die Eintragung der Anfrage am Ende der Tagesordnung für diesen Tag beinhaltet habe.

Die Präsidentin bestätigt, daß dieser Punkt ans Ende der Tagesordnung für diesen Tag gesetzt wird.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Lagakos, der darauf hinweist, daß sein Abstimmungsgerät nicht funktioniert habe;

— Wijsenbeek, Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses, der beantragt, seinen Bericht über die Änderung von Artikel 112 GO betreffend die Aufgaben der Ausschüsse (A3-0172/93) in die Tagesordnung der laufenden Tagung aufzunehmen, obwohl dies bei der Zusammenkunft des Präsidenten mit den Fraktionsvorsitzenden nicht beschlossen worden ist (die Präsidentin erklärt, diesem Antrag nicht entsprechen zu können, da er nicht gemäß den Bestimmungen nach Artikel 74 GO gestellt worden sei);

— Beumer, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, der im Namen der PPE-Fraktion den Antrag von Herrn Wijsenbeek unterstützt (die Präsidentin wiederholt, der Antrag sei nicht gemäß Artikel 74 GO gestellt worden);

— Colajanni, der darauf hinweist, daß die Fraktionen nicht ausreichend Zeit zur Verfügung hatten, um diesen Bericht zu prüfen;

— Van Velzen, Vorsitzender des Sozialausschusses, der ebenfalls die Aufnahme dieses Berichts in die Tagesordnung der laufenden Tagung beantragt (die Präsidentin wiederholt ihre Feststellung);

— Crawley, die um eine Bestätigung bittet, daß der Bericht Dury (A3-0199/93) in der gemeinsamen Aussprache über die Strukturfonds behandelt wird (die Präsidentin bejaht dies).

Dienstag, 22. Juni:

— Gemeinsame Aussprache über die Strukturfonds (Nrn. 167 bis 172):

— Prüfung der Berichte in der folgenden Reihenfolge: Bericht H. Köhler (A3-0187/93), Lambrias (A3-0190/93), Izquierdo Rojo (A3-0191/93), Happart (A3-0184/93), Arias Cañete (A3-0182/93) und F. Pisoni (A3-0177/93)

— Anwendung von Artikel 71,2 GO auf den Bericht H. Köhler (A3-0187/93 — Nr. 169): 42 Änderungsanträge außer denen des zuständigen Ausschusses

Angesichts der Bedeutung des Themas schlägt die Präsidentin vor, den Bericht auf der Tagesordnung zu belassen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

— Einbeziehung des Berichts Dury (A3-0199/93), der für Donnerstag vorgesehen war (Nr. 195), in die gemeinsame Aussprache.

— Verschiebung der Abstimmung auf 17.00 Uhr, damit die Fraktionen die Kompromißänderungsanträge prüfen können.

Frau Oomen-Ruijten verdeutlicht im Namen der PPE-Fraktion, daß bei der Zusammenkunft des Präsidenten mit den Fraktionsvorsitzenden vereinbart worden sei, daß die Abstimmung spätestens um 19.00 Uhr enden soll, damit Fraktionssitzungen stattfinden können; außerdem spricht sie zur Aufnahme eines Berichts Gil-Robles Gil-Delgado (die Präsidentin bestätigt den Beschluß, die Abstimmungen um 19.00 Uhr enden zu lassen, und erklärt, die Präsidentschaft behalte sich gegebenenfalls vor, die Abstimmungsstunde vorzuziehen, damit dieser Beschluß eingehalten werden kann).

— Absetzung der Berichte Zavvos (Nr. 173), Colom i Naval (Nr. 174), Tomlinson (Nr. 175) und Langes (Nr. 176), die im Ausschuß nicht angenommen wurden, von der Tagesordnung.

— Aufnahme, nach dem Bericht Napoletano (Nr. 177),
— des für Donnerstag (Nr. 192) vorgesehenen Berichtes Marck (A3-0181/93)

— des für Freitag (Nr. 197) vorgesehenen Berichtes Saridakis (A3-0186/93)

Montag, 21. Juni 1993

Es sprechen die Abgeordneten:

- Andrews, der gegen den Besuch von Vertretern der Indonesischen Republik beim Parlament protestiert, da diese in seinen Augen für Tausende Tote in Osttimor verantwortlich seien;
- Vázquez Fouz zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Bericht Marck.

Mittwoch, 23. Juni:

- Prüfung des Berichts Linkohr (A3-0192/93 — Nr. 180) um 15.00 Uhr und Abstimmung um 17.00 Uhr
- Einbeziehung der folgenden mündlichen Anfragen mit Aussprache in die gemeinsame Aussprache zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (Nrn. 181 bis 183):
 - der LDR-Fraktion (B3-0515 und 0800/93)
 - der ARC-Fraktion (B3-0801 und 0802/93)
 - der RDE-Fraktion (B3-0803/93)
 - der CG-Fraktion (B3-0514 und 0805/93)
- Streichung der Abstimmungsstunde um 12.00 Uhr (die Schlußabstimmung über den Bericht De Vries (A3-0072/93) wird auf eine spätere Tagung vertagt.)

Donnerstag, 24. Juni:

- Eintragung einer Erklärung der Kommission ohne Aussprache zum Verlauf der Wiener Menschenrechtskonferenz für 15.00 Uhr

Es sprechen die Herren Colajanni im Namen der PSE-Fraktion, der betont, die Fraktionsvorsitzenden drängen darauf, daß die Kommission in dieser Aussprache von ihrem zuständigen Mitglied, also Herrn Van den Broek, vertreten werde, und Millan, Mitglied der Kommission, der erklärt, zu diesem Zeitpunkt keine Auskünfte dazu geben zu können.

- Gemeinsame Aussprache zur Fischereipolitik (Nrn. 190 bis 194):
 - Absetzung der Berichte Vázquez Fouz (Nr. 191) und García (Nr. 194), die im Ausschuß nicht angenommen worden sind
 - Einbeziehung eines zweiten Berichts Verbeek zum Fischereiabkommen EG/Senegal (A3-0179/93) in die gemeinsame Aussprache
- Zur Erinnerung: der Bericht Dury (A3-0199/93 — Nr. 195) wurde auf Dienstag vorgezogen.
- Eintragung einer mündlichen Anfrage mit Aussprache der PSE-Fraktion an die Kommission zum Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste (B3-0806/93) am Ende der Tagesordnung

Freitag, 25. Juni:

- Zur Erinnerung: der Bericht Saridakis (A3-0186/93 — Nr. 197) wurde auf Dienstag vorgezogen.
- Eintragung eines Berichts Pollack über die städtische Umwelt (A3-0194/93) nach dem Bericht Muntingh (Nr. 199)
- Eintragung eines Berichts Gil-Robles Gil-Delgado über die Situation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft (A3-0196/93) am Ende der Tagesordnung

Frau Oomen-Ruijten bestätigt im Namen der PPE-Fraktion die bei der Zusammenkunft des Präsidenten mit den Fraktionsvorsitzenden gestellten Anträge, zwei Erklärungen der Kommission aufzunehmen:

- eine mit anschließender Aussprache zum Donaustaudamm von Gabčíkovo
- und die andere ohne Aussprache zum Markt für Bananen.

Die Präsidentin unterbreitet den ersten Antrag dem Parlament.

Das Parlament billigt den Antrag.

Dieser Punkt wird in die Tagesordnung für Freitag aufgenommen.

Die Präsidentin unterbreitet den zweiten Antrag dem Parlament.

Es sprechen die Abgeordneten Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion, Robles Piquer und Garcia.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

* *
* *

Der Arbeitsplan ist damit festgelegt.

* *
* *

Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 GO)

Die Präsidentin teilt mit, daß der Landwirtschaftsausschuß vorgeschlagen hat, Artikel 37 GO anzuwenden auf Berichte über:

- Schutz und Förderung des Bergamotte-Anbaus
- Tätigkeiten der Weinkontrolleure der Kommission
- Maßnahmen gegen Umweltschäden durch die Unterbrechung der Nahrungskette
- Wechselwirkungen zwischen den Meeressäugtieren und der Fischereitätigkeit.

Gemäß Artikel 37,2 GO wird über diesen Vorschlag am Dienstag zu Sitzungsbeginn abgestimmt.

Montag, 21. Juni 1993

Antrag auf Anwendung des Verfahrens ohne Aussprache (Artikel 38 GO)

vom Landwirtschaftsausschuß auf

- den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (KOM(93)0122 — C3-0188/93) (Berichterstatter: Herr Borgo — A3-0185/93)

Dieser Punkt wird am Freitag zu Sitzungsbeginn zur Abstimmung gestellt.

Antrag auf Anwendung des Verfahrens ohne Bericht (Artikel 116 GO)

vom Landwirtschaftsausschuß auf

- einen Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 81/645/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Griechenland) (KOM(93)0157 — C3-0195/93)

Dieser Punkt wird am Freitag zu Sitzungsbeginn zur Abstimmung gestellt.

Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 75 GO)

vom Rat auf

- einen Verordnungsvorschlag über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen UdSSR und der Mongolei bei dem Bestreben zur Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft (TACIS) (KOM(92)0475 — C3-0115/93)

Begründung der Dringlichkeit: Diese Verordnung soll den rechtlichen Rahmen für die Hilfe bilden.

Das Parlament wird über diesen Dringlichkeitsantrag am folgenden Morgen zu Sitzungsbeginn zu befinden haben.

12. Einreichungsfristen

Die Präsidentin erinnert daran, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den auf der Tagesordnung stehenden Berichten abgelaufen ist.

Jedoch wird sie für folgende Berichte bis Dienstag, 15.00 Uhr verlängert:

- Napolitano (A3-0195/93)
- Muntingh (A3-0200/93)
- Dury (A3-0299/93)
- Lenz (A3-0198/93)
- Verbeek (A3-0179/93)
- Borgo (A3-0185/93)
- Pollack (A3-0194/93)
- Gil-Robles Gil-Delgado (A3-0196/93).

Weitere Fristen:

— Strukturfonds:

- Kompromißänderungsanträge: Montag, 20.00 Uhr

— Mündliche Anfrage zu den Postdiensten:

- Entschließungsanträge: Dienstag, 15.00 Uhr
- Änderungs- und gemeinsame Entschließungsanträge: Mittwoch, 17.00 Uhr

Es sprechen die Abgeordneten:

— Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, die beantragt, die Frist für die Einreichung von Änderungs- und gemeinsamen Entschließungsanträgen zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bis zum folgenden Tag, 20.00 Uhr zu verlängern (so beschlossen);

— Colajanni, der beantragt, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Entschließungsanträgen zum Abschluß der Aussprache über die Erklärungen zum Europäischen Rat von Kopenhagen flexibel zu handhaben, da es durchaus möglich sei, daß der Europäische Rat länger als vorgesehen dauere (die Präsidentin stimmt zu, daß eine gewisse Flexibilität notwendig ist);

Keppelhoff-Wiechert, die um Bestätigung der Eintragung ihres Berichts in die Tagesordnung für Freitag bittet (die Präsidentin gibt ihr diese).

13. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen)

Die Präsidentin schlägt vor, in der für Donnerstag, 24. Juni 1993, vorgesehenen Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen folgende fünf Themen zu behandeln:

- Somalia
- Solingen
- Atomtestmoratorium
- Menschenrechte
- Katastrophen.

14. Redezeit

Die Redezeit für die Aussprachen wird gemäß Artikel 83 GO wie folgt aufgeteilt:

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Montag

Berichterstatter	70 Minuten (14 x 5')
Verfasser	5 Minuten
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse	46 Minuten insgesamt
Kommission	65 Minuten insgesamt
Mitglieder	120 Minuten

Montag, 21. Juni 1993

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Dienstag

Berichterstatter	50 Minuten (10 x 5')
Berichterstatter der mitbera- tenden Ausschüsse	je 1 Minute
Kommission	45 Minuten insgesamt
Mitglieder	180 Minuten

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Mittwoch

Rat	60 Minuten insgesamt
Kommission	45 Minuten insgesamt
Berichterstatter	5 Minuten
Berichterstatter der mitbera- tenden Ausschüsse	6 Minuten insgesamt
Verfasser	je 3 Minuten
Mitglieder	210 Minuten

*Gesamtredezeit für die Aussprachen am Donnerstag
(mit Ausnahme der Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen)*

Berichterstatter	30 Minuten (6 x 5')
Berichterstatter der mitbera- tenden Ausschüsse	8 Minuten insgesamt
Verfasser	5 Minuten
Kommission	45 Minuten insgesamt
Mitglieder	90 Minuten

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Freitag

Berichterstatter	20 Minuten (4 x 5')
Berichterstatter der mitbera- tenden Ausschüsse	2 Minuten
Kommission	20 Minuten insgesamt
Mitglieder	90 Minuten

AUFTEILUNG DER REDEZEIT FÜR DIE MITGLIEDER

(in Minuten)

Gesamtredezeit:	60'	90'	120'	150'	180'	210'	240'	270'	300'	330'
<i>Fraktion</i>										
Sozialdemokratische Partei Europas (198)	17	28	39	50	61	72	83	94	105	116
Europäische Volkspartei (163)	14	23	32	41	50	59	68	77	86	95
Liberalen und demokratischen Fraktion (44)	5	8	10	13	16	18	21	23	26	28
Die Grünen (28)	4	6	7	9	10	12	13	15	17	18
Sammlungsbewegung der Europäischen Demo- kraten (20)	4	4	6	7	8	9	10	11	12	14
Regenbogen-Fraktion (16)	3	4	5	6	7	8	9	10	10	11
Technische Fraktion der Europäischen Rechten (14)	3	4	5	5	6	7	8	9	9	10
Koalition der Linken (13)	3	4	4	5	6	6	7	8	9	10
Fraktionslose (22)	7	9	12	14	16	19	21	23	26	28

15. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Ruiz-Mateos (Aussprache und Abstimmung)

Herr Defraigne erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn José Maria Ruiz-Mateos (A3-0169/93) und weist auf einen Fehler in der französischen Fassung der Begründung hin.

Es spricht Herr Malangré im Namen der PPE-Fraktion.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Erklärungen zur Abstimmung:

mündlich:

Es sprechen die Abgeordneten Gollnisch und Habsburg.

schriftlich:

Herr Perreau de Pinninck Domenech

Im Gefolge dieser Wortmeldungen sprechen die Abgeordneten Duarte Cendán, Colino Salamanca, Bru Purón, Coimbra Martins, dieser in einer persönlichen Angelegenheit, Topmann zum Verfahren, Perreau de Pinninck Domenech in einer persönlichen Angelegenheit und der Berichterstatter.

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 1).

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA

Vizepräsident

16. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Ferrara (Aussprache und Abstimmung)

Herr Defraigne erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Giuliano Ferrara (A3-0170/93).

Montag, 21. Juni 1993

Es sprechen die Abgeordneten Colajanni im Namen der PSE-Fraktion, der Berichterstatter zu dieser Wortmeldung und Gil-Robles Gil-Delgado im Namen der PPE-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Erklärungen zur Abstimmung:

mündlich:

Es sprechen die Abgeordneten Gollnisch, Langer, Gil-Robles Gil-Delgado in einer persönlichen Angelegenheit und der Berichterstatter.

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 2).

17. Europäischer Wirtschaftsraum *** (Aussprache)

Frau Jepsen erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (5124/93 — C3-0151/93) (A3-0168/93).

Es sprechen die Abgeordneten Lalor, Berichterstatter des mitberatenden Verkehrsausschusses, Rossetti, Berichterstatter des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, Duarte Cendán, Berichterstatter des mitberatenden Haushaltsausschusses, Planas Puchades im Namen der PSE-Fraktion, De Clercq im Namen der LDR-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion, Kostopoulos, fraktionslos, Titley und Guillaume sowie Herr Millan, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 23. Juni 1993.

18. Rechtlicher Schutz von Datenbanken **I (Aussprache)

Herr García Amigo erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (KOM(92)0024 — C3-0271/92 — SYN 393) (A3-0183/93).

Es sprechen die Abgeordneten Wettig, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Bru Purón im Namen der PSE-Fraktion, Inglewood im Namen der PPE-Fraktion, Bandrés Molet im Namen der V-Fraktion, Grund, fraktionslos, und Blak sowie die Herren Millan, Mitglied der Kommission, und García Amigo.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 23. Juni 1993.

19. Überseeische Departements im Rahmen des Binnenmarkts (Aussprache)

Herr da Cunha Oliveira erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über die Entwicklung der überseeischen Departements im Rahmen des Binnenmarktes (A3-0162/93).

Es sprechen die Abgeordneten Rosmini im Namen der PSE-Fraktion, Froment-Meurice im Namen der PPE-Fraktion, Isler Béguin im Namen der V-Fraktion, Simeoni im Namen der ARC-Fraktion und Piquet im Namen der CG-Fraktion sowie Herr Millan, Mitglied der Kommission, und der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 5 des Protokolls vom Nr. Juni 1993.

(Die Sitzung wird von 20.15 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULÓS

Vizepräsident

Herr Habsburg bedauert die Art und Weise, wie die EPZ seinen Briefwechsel mit ihr zum Thema ehemaliges Jugoslawien behandelt hat (der Präsident antwortet, dies werde geprüft).

20. Abkommen EG/Slowenien * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte.

Herr Rossetti erläutert seine Berichte im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen:

— über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines Abkommens über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (KOM(92)0487 — C3-0184/93) (A3-0175/93)

— über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (KOM(93)0056 — C3-0185/93) (A3-0176/93).

Herr Sarlis erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (KOM(93)0057 — C3-0186/93) (A3-0149/93).

Montag, 21. Juni 1993

Es sprechen die Abgeordneten Langer, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, B. Simpson im Namen der PSE-Fraktion, Peijs im Namen der PPE-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion und Habsburg sowie Herr Millan, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 25. Juni 1993.

Es spricht Herr Rossetti zum Zeitpunkt der Abstimmung.

21. Persönliche Schutzausrüstungen **I (Aussprache)

Herr Christiansen erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (KOM(92)0421 — C3-0053/93 — SYN 443) (A3-0189/93).

Es spricht Herr Paleokrassas, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 23. Juni 1993.

22. Verpackungen und Verpackungsabfälle **I (Aussprache)

Herr Vertemati erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (KOM(92)0278 — C3-0371/92 — SYN 436) (A3-0174/93).

Es sprechen die Abgeordneten Ernst de la Graete, Berichterstatterin des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Jensen im Namen der PSE-Fraktion, Florenz im Namen der PPE-Fraktion, Vohrer im Namen der LDR-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Guerneur im Namen der RDE-Fraktion, Sánchez Garcia im Namen der ARC-Fraktion, Van der Waal, fraktionslos, Muntingh, Ch. Jackson, Florenz, dieser zur Aufteilung der Redezeit, Cox, Breyer, Lane, Grund, Bowe, Guidolin, Geraghty, White, Ca. Jackson, White zur vorangegangenen Wortmeldung und Delcroix sowie Herr Paleokrassas, Mitglied der Kommission.

Es sprechen die Abgeordneten Ca. Jackson, die bittet, daß die Kommission den Abgeordneten die Liste der Änderungsanträge zur Verfügung stellt, die zu übernehmen sie bereit ist, und bedauert, daß dies nicht schon vor der Aussprache erfolgt ist, und Lannoye, der eine Frage an die Kommission richtet, sowie Herr Paleokrassas, der darauf hinweist, daß die Liste zur Verfügung stand und die Frage von Herrn Lannoye beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 23. Juni 1993.

23. Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten **I (Aussprache)

Herr Muntingh erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (KOM(91)0448 — C3-0030/92 — SYN 370) (A3-0193/93).

Es sprechen die Abgeordneten Chanterie im Namen der PPE-Fraktion, Pimenta im Namen der LDR-Fraktion und Scott-Hopkins sowie Herr Paleokrassas, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 29 des Protokolls vom 24. Juni 1993.

24. Klimaänderungen * (Aussprache)

Herr Alavanos erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (KOM(92)0508 — C3-0021/93) (A3-0171/93).

Es sprechen die Abgeordneten Bettini, Berichterstatter des mitberatenden Energieausschusses, Schleicher im Namen der PPE-Fraktion und Kostopoulos, fraktionslos, sowie Herr Paleokrassas, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 25. Juni 1993.

25. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 12.15 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)
- Beschluß über einen Antrag auf baldige Abstimmung
- Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 37 GO
- Beschluß über die Dringlichkeit
- Gemeinsame Aussprache über sieben Berichte (H. Köhler, Lambrias, Izquierdo Rojo, Happart, Arias Cañete, F. Pisoni und Dury) über die Strukturfonds */**I

Montag, 21. Juni 1993

- Bericht Napolitano über den Haushaltsvoranschlag 1994
 - Bericht Marck über ein Fischereiabkommen EG/Argentinien *
 - Bericht Saridakis über landwirtschaftliche Erzeugnisse der Ägäis *
 - Bericht Green über Haus- und Freizeitunfälle *
 - Bericht Guermeur über VOC-Emissionen **I
- Mündliche Anfrage zum einheitlichen Steuersystem in Kalifornien
- (12.30 Uhr: Feierliche Sitzung: Ansprache des Präsidenten der Tunesischen Republik)*
- 15.00 Uhr:*
- Dringlichkeitsdebatte (zu behandelnde Themen)
- 17.00 Uhr:*
- Abstimmungsstunde (Strukturfonds)
- (Die Sitzung wird um 24.00 Uhr geschlossen.)*

Enrico VINCI
Generalsekretär

Marie Anne ISLER BÉGUIN
Vizepräsidentin

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Ruiz-Mateos

A3-0169/93

Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn José Maria Ruiz-Mateos*Das Europäische Parlament,*

- befaßt mit einem vom spanischen Justizminister am 3. März 1992 übermittelten und am 7. April 1992 bekanntgegebenen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Ruiz-Mateos,
 - unter Hinweis auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten zum Europäischen Parlament,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis von Artikel 71 der spanischen Verfassung,
 - unter Hinweis auf Artikel 5 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-0169/93),
1. beschließt, die parlamentarische Immunität von Herrn Ruiz-Mateos nicht aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde des Königreichs Spanien zu übermitteln.

⁽¹⁾ Siehe Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier), sowie das Urteil in der Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), Sammlung 1986, S. 2403.

2. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Ferrara

A3-0170/93

Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Giuliano Ferrara*Das Europäische Parlament,*

- befaßt mit einem am 15. April 1992 vom italienischen Justizminister übermittelten und am 12. Mai 1992 bekanntgegebenen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Ferrara,
- unter Hinweis auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,

Montag, 21. Juni 1993

- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis von Artikel 68 der italienischen Verfassung,
 - unter Hinweis auf Artikel 5 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-0170/93),
1. beschließt, die parlamentarische Immunität von Herrn Ferrara nicht aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Italienischen Republik zu übermitteln.

⁽¹⁾ Siehe Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier) sowie Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), Sammlung 1986, S. 2403.

Montag, 21. Juni 1993

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 21. Juni 1993**

Aglietta, Alavanos, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, André-Léonard, Andrews, Antony, Apolinário, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Bandrés Molet, Banotti, Barón Crespo, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Belo, Benoit, Bernard-Reymond, Bethell, Bettini, Beumer, Bindi, Bird, Bjørnvig, Blak, Blaney, Blot, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bontempi, Borgo, Boulranges, Bowe, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Breyer, van den Brink, Brito, Brok, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Canavarró, Cano Pinto, Capucho, Cariglia, Carniti, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Castellina, Catherwood, Caudron, Cayet, Chanterie, Cheysson, Chiabrando, I. Christensen, N. Christensen, Christiansen, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, Delcroix, Delorozoy, De Matteo, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, Dessylas, De Vitto, de Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Duverger, Elles, Elliott, Ephremidis, Ernst de la Graete, Escudero, Estgen, Ewing, Falconer, Fantini, Ferrara, Ferri, Fitzgerald, Florenz, Fontaine, Ford, Forlani, Forte, Frémion, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, Gallenzi, Garcia, García Amigo, de Gaulle, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Gollnisch, Gonzalez Alvarez, Green, Gröner, Grund, Guermeur, Guidolin, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hänsch, Happart, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoppenstedt, Hory, Howell, Hughes, Hume, Iacono, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jakobsen, Janssen van Raay, Jensen, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Killilea, Heinz Fritz Köhler, Klaus-Peter Köhler, Kofoed, Kostopoulos, Kuhn, Lafuente López, Lagakos, Lalar, Lamanna, Lambrias, Landa Mendibe, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, Larive, Laroni, Lauga, Le Chevallier, Lemmer, Livanos, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahan, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Marck, Marinho, Marques Mendes, Martin, Martin, Mattina, Mayer, Mazzone, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megret, Melis, Mendes Bota, Menrad, Merz, Metten, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Moorhouse, Morán López, Moretti, Morodo Leoncio, Morris, Mottola, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Musso, Napoletano, Navarro, Neubauer, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Pannella, Papoutsis, Partsch, Pasty, Peijs, Penders, Pereira, Perreau de Pinninck Domenech, Pery, Pasmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Pierros, Pimenta, Piquet, Pirkl, F. Pisoni, N. Pisoni, Planas Puchades, Plumb, Poettering, Pollack, Pompidou, Pons Grau, Porto, Price, Pronk, Prout, Pucci, Punset i Casals, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rauti, Read, Regge, Ribeiro, Rinsche, Robles Piquer, Rønn, Rogalla, Romeos, Romera i Alcàzar, Rosmini, Rossetti, Roth, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Røvsing, Rubert de Ventós, Ruiz-Giménez Aguilar, Ruiz-Mateos Jiménez de Tejada, Saby, Sälzer, Sainjon, Sakellariou, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Sarlis, Sboarina, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schmidbauer, Schodruch, Scott-Hopkins, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Anthony Simpson, Brian Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Soulier, Speciale, Speroni, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stewart, Taradash, Tauran, Tazdaït, Telkämper, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Topmann, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visentini, Visser, von der Vring, van der Waal, von Wechmar, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wurtz, Wynn, Zavvos.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Goepel, Hagemann, Kertscher, Klein, Koch, Kosler, Meisel, Thietz, Tillich.

Dienstag, 22. Juni 1993

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 22. JUNI 1993

(93/C 194/02)

TEIL I**Ablauf der Sitzung****VORSITZ:** Frau ISLER BÉGUIN*Vizepräsidentin**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)*

Plenum der Arbeitsplan debattiert und abgestimmt wurde, angenommenen Änderungsanträge erkundigt (die Präsidentin gibt bekannt, daß das Erweiterte Präsidium einstimmig beschlossen hat, die Verhandlungen des Verkehrsausschusses als gültig zu betrachten).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen die Abgeordneten:

— Caudron, der auf seine Wortmeldung vom Vortag bezüglich der Aufhebung der Immunität und der Verurteilung von Herrn Le Pen zurückkommt (Teil I nach Punkt 6) und erneut fragt, wann und wie das Parlament von den Gerichtsverhandlungen im Anschluß an eine Aufhebung der Immunität unterrichtet werde (die Präsidentin antwortet, die Frage werde bei der folgenden Sitzung des Erweiterten Präsidiums erörtert);

— Bettini, der auf seine früheren Wortmeldungen zur ausstehenden Benennung der Vizepräsidenten der Kommission zurückkommt, erklärt, sich vergeblich an die italienische Regierung, deren noch nicht getroffene Entscheidung die Benennung blockiert, gewandt zu haben, und den Präsidenten ersucht, sich selbst der Sache anzunehmen und bei der italienischen Regierung vorstellig zu werden, um eine Lösung für die Situation zu finden; zu den Stellungnahmen verschiedener Abgeordneter hinsichtlich des Rechts der DR-Fraktion, außerhalb der Arbeitsorte zusammenzutreten (Teil I nach Punkt 6), distanziert er sich nachdrücklich von diesen Positionen, die er als fanatisch und dogmatisch bezeichnet;

— Bindi, Vorsitzende des Petitionsausschusses, die unter Bezugnahme auf Artikel 130 GO beantragt, wie in der Vergangenheit im Protokoll nicht nur die Namen der Verfasser, sondern auch die Titel der Petitionen bekanntzugeben; für den Fall, daß der Präsident diesem Antrag aus den Gründen, die er ihr gegenüber in einem Schreiben geltend gemacht hat (sie unterrichtet das Plenum von diesen Gründen), nicht entsprechen will, beantragt sie, die Frage an den Geschäftsordnungsausschuß zu überweisen (die Präsidentin antwortet, sie werde diese Frage dem Parlamentspräsidenten unterbreiten);

— McIntosh, die auf ihre Wortmeldung vom Vortag (Teil I nach Punkt 6) zurückkommt und sich erneut nach den Beschlüssen des Erweiterten Präsidiums bezüglich der vom Verkehrsausschuß am 24. Mai, während im

* * *

Herr Ford zieht im Namen der PSE-Fraktion den Entschließungsantrag B3-0913/93 zurück.

2. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)

Die Präsidentin teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 64,1 GO Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— Lannoye, Breyer, Dinguirard und Bettini im Namen der V-Fraktion zur Inbetriebnahme der Wiederaufbereitungsanlage in Sellafeld (B3-0853/93);

— Ruiz-Giménez Aguilar, Larive und Gasòliba i Böhm im Namen der LDR-Fraktion zu einer neuen Chance für die Demokratie in Guatemala (B3-0854/93);

— Bertens, Nordmann und Maher im Namen der LDR-Fraktion zur Befürwortung des Terrorismus in der Türkei durch die PKK (B3-0855/93);

— Bertens im Namen der LDR-Fraktion zum „Flood Action Plan“ in Bangladesch (B3-0856/93);

— von Wechmar und Cox im Namen der LDR-Fraktion zur fortgesetzten Verfolgung von Wehrdienstverweigerern in einem Mitgliedstaat (B3-0857/93);

— Larive und Maher im Namen der LDR-Fraktion zu den Repressionen in Tibet und dem Ausschluß des Dalai Lama von der Weltmenschenrechtskonferenz (B3-0858/93);

— Barrera i Costa im Namen der ARC-Fraktion zum Verschwinden von José Ramon García Gomez in Mexiko (B3-0859/93);

Dienstag, 22. Juni 1993

- Mayer, Ribeiro, Ephremidis, Alavanos und Dessylas im Namen der CG-Fraktion sowie Castellina, Gonzalez und Geraghty zur Verlängerung der Atomtestmoratorien (B3-0860/93);
- Verhagen, Mantovani und Hadjigeorgiou im Namen der PPE-Fraktion zum Aktionsplan gegen Flutkatastrophen in Bangladesch (B3-0861/93);
- Moorhouse, Cassanmagnago Cerretti, Verhagen, Stewart-Clark und Hadjigeorgiou im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Tibet (B3-0862/93);
- Cushnahan und Hadjigeorgiou im Namen der PPE-Fraktion zu den jüngsten Beschlagnahmungen von Drogen in Irland und zur Einrichtung einer europäischen Küstenwache (B3-0863/93);
- Verhagen, Brok, Lenz, Mantovani, Florenz, Prag, F. Pisoni, Guidolin, Sarlis, Lucas Pires und Hadjigeorgiou im Namen der PPE-Fraktion zu den Morden von Solingen (B3-0864/93);
- Verhagen und Oostlander im Namen der PPE-Fraktion zu den Entwicklungen in Südafrika (B3-0865/93);
- Mantovani, Cassanmagnago Cerretti, Oostlander, Pack, Habsburg, Lucas Pires, Robles Piquer und Hadjigeorgiou im Namen der PPE-Fraktion zu den in Bosnien getöteten italienischen, dänischen und französischen freiwilligen Helfern (B3-0866/93);
- Habsburg, Lenz, Alber, Verhagen und Hadjigeorgiou im Namen der PPE-Fraktion zur Menschenrechtsslage in Kaschmir (B3-0867/93);
- Suárez González, Marck, Brok und Hadjigeorgiou im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Guatemala (B3-0868/93);
- Cassanmagnago Cerretti, Mantovani, Robles Piquer, Verhagen, Coppo Gavazzi, Lucas Pires und Hadjigeorgiou im Namen der PPE-Fraktion zur Eskalation der Gewalt in Somalia (B3-0869/93);
- Cooney, Prag, McCartin, Cushnahan, Banotti, Price und Hadjigeorgiou im Namen der PPE-Fraktion zu den schweren Überschwemmungen in Irland und Wales am Wochenende des 11. bis 13. Juni 1993 (B3-0870/93);
- Crampton und Hervé im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen in Tibet (B3-0872/93);
- Woltjer, Lagorio, Belo, Vecchi, Sakellariou, Dury, Balfe, Pons Grau, Miranda da Silva und Colajanni im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Somalia (B3-0873/93);
- Wilson und Morris im Namen der PSE-Fraktion zu den Überschwemmungen in Conway, Llandudno, Mochdre, Deganwy, Llandudno Junction und den umliegenden Gegenden in Nordwales und in Cardigan, Mittelwales, Vereinigtes Königreich (B3-0874/93);
- Goedmakers, Saby, Collins, Pollack und Woltjer im Namen der PSE-Fraktion zum Aktionsplan gegen Flutkatastrophen in Bangladesch (B3-0875/93);
- Ford im Namen der PSE-Fraktion zum Fall Mordechai Vanunu (B3-0876/93);
- Glinne, Dury, Delcroix, Happart, Desama, Vayssade, Van Outrive, Romeos, Tongue und Van den Brink im Namen der PSE-Fraktion zur Verletzung von Bürgerrechten und Grundfreiheiten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (B3-0877/93);
- Romeos und Pagoropoulos im Namen der PSE-Fraktion zu den Problemen der Kurden in der Türkei (B3-0878/93);
- Papoutsis und Livanos im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechten und zur Pressefreiheit (B3-0879/93);
- Robles Piquer, Bernard-Reymond, Pack, Prag, Habsburg, Sarlis, Scott-Hopkins, Stewart-Clark, Anastassopoulos, Lucas Pires und Hadjigeorgiou im Namen der PPE-Fraktion zu den Maßnahmen gegen eine Eskalation des Konflikts im Kosovo (B3-0880/93);
- Maher und Bertens im Namen der LDR-Fraktion zur Lage in Somalia (B3-0881/93);
- Alavanos im Namen der CG-Fraktion zu den Verlusten der griechischen Wirtschaft infolge des Embargos in Jugoslawien (B3-0882/93);
- Alavanos im Namen der CG-Fraktion zu den Menschenrechten und zur Pressefreiheit (B3-0883/93);
- Piermont, Vandemeulebroucke, Moretti, Simeoni, Blaney, Melis und Sánchez García im Namen der ARC-Fraktion zu den Morden in Solingen und zur Verschärfung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in Deutschland (B3-0884/93);
- Simeoni, Moretti, Blaney, Melis und Sánchez García im Namen der ARC-Fraktion zum Aktionsplan gegen Flutkatastrophen in Bangladesch (B3-0885/93);
- Melis, Vandemeulebroucke, Simeoni, Moretti, Blaney und Sánchez García im Namen der ARC-Fraktion zur notwendigen Intervention zur Rettung der 200.000 Hektar des Mingouli-Waldes in Gabun (B3-0886/93);
- Simeoni, Moretti, Blaney, Melis und Sánchez García im Namen der ARC-Fraktion zur Verletzung der Meinungsfreiheit in Griechenland (B3-0887/93);

Dienstag, 22. Juni 1993

- Guerneur, de la Malène, Ukeiwé, Pompidou, Lane, Heider, Guillaume, Nianias und Lalor im Namen der RDE-Fraktion zur Lage in Malawi (B3-0888/93);
- Guerneur, de la Malène, Ukeiwé, Pompidou, Lane, Heider, Guillaume, Nianias und Lalor im Namen der RDE-Fraktion zur humanitären Hilfe in Angola (B3-0889/93);
- de la Malène, Ukeiwé, Pompidou, Musso, Lane, Heider, Guillaume, Guerneur, Nianias und Lalor im Namen der RDE-Fraktion zur Lage in Somalia (B3-0890/93);
- Lalor, de la Malène, Ukeiwé, Pompidou, Lane, Heider, Guillaume, Guerneur und Nianias im Namen der RDE-Fraktion zum Ausbruch einer neuen und verheerenden Cholera-Epidemie (B3-0891/93);
- Pompidou, de la Malène, Ukeiwé, Musso, Lane, Heider, Guillaume, Guerneur, Nianias und Lalor im Namen der RDE-Fraktion zur Zunahme der Tuberkulose in Europa (B3-0892/93);
- Maher im Namen der LDR-Fraktion zu Malawi (B3-0893/93);
- von Alemann und De Vries im Namen der LDR-Fraktion zur rassistischen Gewalt in den Mitgliedstaaten der EG (B3-0894/93);
- De Vries im Namen der LDR-Fraktion zur Festnahme und Mißhandlung von Vuk Draskovic und seiner Ehefrau (B3-0895/93);
- Nordmann im Namen der LDR-Fraktion zur humanitären Hilfe in Angola (B3-0896/93);
- Telkämper und Roth im Namen der V-Fraktion zu der Tatsache, daß 353 portugiesische Bürger und Bürgerinnen und 128 Bürger und Bürgerinnen anderer Staaten in Huambo, Angola festgehalten werden (B3-0897/93)/Kor;
- Langer im Namen der V-Fraktion zur Verletzung des Rechts auf Verteidigung in Tiraspol (B3-0898/93);
- Isler Béguin, Archimbaud, Dinguirard, Raffin und Onesta im Namen der V-Fraktion zur Schließung der Eisenerzgrube von Moyeuve Roncort in Lothringen (Frankreich) (B3-0899/93);
- Bettini, Raffin, Lannoye, Staes und Breyer im Namen der V-Fraktion zur Vernichtung des Urwaldes (B3-0900/93);
- Bettini, Ernst de la Graete, Onesta und Raffin im Namen der V-Fraktion zur Vernichtung des Mingouli-Waldes in Gabun (B3-0901/93);
- Breyer, Roth, Staes, Lannoye und Onesta im Namen der V-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der indianischen Nation von Lubicon Lake in Kanada (B3-0902/93);
- Bettini und Aglietta im Namen der V-Fraktion zur Verletzung der Rechte des tibetischen Volkes (B3-0903/93);
- Archimbaud, Lannoye und Breyer im Namen der V-Fraktion zur Verlängerung der Atomtestmoratorien (B3-0904/93);
- Dillen, Gollnisch, Blot, Tauran und Schodruich im Namen der DR-Fraktion zu den Ereignissen in Solingen und anderswo in der Bundesrepublik Deutschland (B3-0905/93);
- Lalor, Andrews, Fitzgerald, Fitzsimons, Killilea und Lane im Namen der RDE-Fraktion zu den Regenschäden in Irland (B3-0906/93);
- Cox und Maher im Namen der LDR-Fraktion zu den drohenden Hinrichtungen in Missouri und Texas von Verurteilten, die zum Zeitpunkt der Tat minderjährig waren (B3-0907/93);
- Garcia und Pereira im Namen der LDR-Fraktion zur Verklappung von Atommüll im nordöstlichen und mittleren Atlantik (B3-0908/93);
- da Cunha Oliveira und Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion zur Verklappung von Atommüll im Atlantik (B3-0909/93);
- Balfe, Papoutsis, Van Ouirive, De Piccoli, Schmid, Dury, Ford, Vayssade und Colajanni im Namen der PSE-Fraktion zur Zunahme des Rassismus in Europa und den kriminellen Angriffen gegen türkische Staatsbürger in Deutschland (B3-0910/93);
- Sakellariou, Linkohr und Arbeloa Muru im Namen der PSE-Fraktion zur Situation in Guatemala (B3-0911/93)/Kor;
- Miranda de Lage und Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion zur Wiedereinführung der Todesstrafe in Peru (B3-0912/93);
- Ford im Namen der PSE-Fraktion zur Verweigerung der Ausreise der Familie von Mohammed Mzali aus Tunesien (B3-0913/93) (zurückgezogen);
- Dury im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen in Laos und zur Situation von Latsami Khamphoui (B3-0914/93);
- Imbeni im Namen der PSE-Fraktion zur drohenden Vernichtung des Mingouli-Waldes (Gabun) (B3-0915/93);
- Marinho, Torres Couto, Belo und Coimbra Martins im Namen der PSE-Fraktion zur Verschlimmerung der Lage von 353 portugiesischen Bürgern und 128 Bürgern anderer Nationalitäten, die in Huambo (Angola) festgehalten werden (B3-0916/93);
- Arbeloa Muru im Namen der PSE-Fraktion zur Todesstrafe und zu Unregelmäßigkeiten bei Gerichtsverfahren in China (B3-0917/93);
- Arbeloa Muru im Namen der PSE-Fraktion zu den Hinrichtungen in Ägypten und Kuwait (B3-0918/93);

Dienstag, 22. Juni 1993

— Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion zur dramatischen Lage der kubanischen Bevölkerung und zum iberoamerikanischen Gipfel in Bahia (B3-0919/93);

— Penders und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Verlängerung der Atomtestmoratorien (B3-0920/93);

— Telkämper, Ernst de la Graete und Isler Béguin im Namen der V-Fraktion zum Aktionsplan gegen Flutkatastrophen in Bangladesch (B3-0921/93);

— Telkämper und Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion sowie Wurtz im Namen der CG-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Narmada-Staudamm in Indien (B3-0922/93);

— Roth im Namen der V-Fraktion zu den rassistisch motivierten Anschlägen in der Gemeinschaft und den Morden in Solingen (B3-0923/93);

— Cramon Daiber im Namen der V-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen gegen Schiiten im Irak (B3-0924/93);

— Cox, Maher und Pimenta im Namen der LDR-Fraktion zur Notwendigkeit einer öffentlichen Untersuchung vor Inbetriebnahme der Wiederaufbereitungsanlage (THORP) in Sellafield (B3-0925/93);

— Blaney und Ewing im Namen der ARC-Fraktion zur Notwendigkeit, die Pläne zur Inbetriebnahme der Wiederaufbereitungsanlage (THORP) in Sellafield auf Eis zu legen (B3-0926/93);

— Santos López im Namen der ARC-Fraktion zur Behinderung des freien Verkehrs landwirtschaftlicher Erzeugnisse innerhalb Frankreichs (B3-0927/93);

— Antony und Lehideux im Namen der DR-Fraktion zu den Moratorien für Atomtests (B3-0928/93);

— Canavarro im Namen der ARC-Fraktion zu den Menschenrechten in Tibet (B3-0929/93);

— Antony und Lehideux im Namen der DR-Fraktion zur Rolle der Vereinten Nationen (B3-0930/93);

— Lehideux und Antony im Namen der DR-Fraktion zur Lage in Somalia (B3-0931/93);

— Lehideux im Namen der DR-Fraktion zu Aids (B3-0932/93);

— Wurtz, Miranda da Silva und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie Castellina, Valent, Geraghty, Papayannakis und González Álvarez zur Lage in Somalia (B3-0933/93);

— Alavanos, Piquet, Ribeiro, Ephremidis und Dessylas im Namen der CG-Fraktion sowie Domingo Segarra und Valent zu den gegen Einwanderer gerichteten Gewalttaten in Deutschland (B3-0934/93);

— Miranda da Silva, Wurtz und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie González Álvarez, Castellina, Geraghty und Papayannakis zur Geiselnahme von ausländischen Bürgern und zu bewaffneten Angriffen auf wehrlose Zivilpersonen durch die UNITA (B3-0935/93);

— Brito, Wurtz und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Puerta, Domingo Segarra, Papayannakis, Castellina, Valent und Geraghty zur Neuritis-optica-Epidemie in Kuba (B3-0936/93);

— Alavanos, Piquet, Ribeiro, Ephremidis und Dessylas im Namen der CG-Fraktion sowie Puerta, Gutiérrez Díaz, González Álvarez und Domingo Segarra zu den Terroranschlägen in Madrid (Spanien) (B3-0937/93);

— Ernst de la Graete, Telkämper und Langer im Namen der V-Fraktion zur Lage in Somalia (B3-0938/93);

— Langer im Namen der V-Fraktion zu den in Bosnien-Herzegowina getöteten freiwilligen europäischen Helfern (B3-0939/93);

— Maher und Cox im Namen der LDR-Fraktion zu den schweren Überschwemmungen in Irland und Wales (B3-0940/93);

— Morris, Ford und Crampton im Namen der PSE-Fraktion zur Wiederaufnahme von Atomversuchen durch die Vereinigten Staaten (B3-0941/93).

Die Präsidentin verweist darauf, daß dem Parlament gemäß Artikel 64 GO um 15.00 Uhr die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 24. Juni, von 10.00 bis 13.00 Uhr stattfindet, behandelt werden.

3. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie von den Ausschüssen die folgenden Berichte erhalten hat:

— Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die städtische Umwelt (Berichterstatte: Frau Pollack) (A3-0194/93)

— Bericht des Haushaltsausschusses über den Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 1994 (Berichterstatte: Frau Napoletano) (A3-0195/93)

— Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Übereinkommens über die Artenvielfalt (KOM(92)0509 — C3-0046/93) (Berichterstatte: Herr Muntingh) (A3-0200/93).

Dienstag, 22. Juni 1993

4. Beschluß über einen Antrag auf baldige Abstimmung

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung über

- zwei Entschließungsanträge zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung der Kommission zur Umweltverschmutzung in Mittel- und Osteuropa (Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 28. Mai 1993) von den Abgeordneten:
 - Quistorp, Breyer, Van Dijk, Lannoye, Amendola, Raffin und Iversen im Namen der V-Fraktion zu den Ergebnissen der gesamteuropäischen Konferenz der Umweltminister in Luzern (28. bis 30. April 1993) (B3-0845/93);
 - Collins und 22 weitere Mitglieder des Umweltausschusses zu den Ergebnissen der gesamteuropäischen Konferenz der Umweltminister (Luzern 28. bis 30. April 1993) (B3-0846/93).

Das Parlament billigt den Antrag auf baldige Abstimmung.

Abstimmung über den Inhalt dieser Entschließungsanträge: Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 25. Juni 1993.

5. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 GO)

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über den Vorschlag des Landwirtschaftsausschusses, Artikel 37 GO anzuwenden auf vier Berichte über:

- Schutz und Förderung des Bergamotte-Anbaus
- Tätigkeiten der Weinkontrolleure der Kommission
- Maßnahmen gegen Umweltschäden durch die Unterbrechung der Nahrungskette
- Wechselwirkungen zwischen den Meeressäugtieren und der Fischereitätigkeit.

Das Parlament billigt diesen Vorschlag.

6. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über den Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens auf den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG, Euratom) über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen UdSSR und der Mongolei bei dem Bestreben zur Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft (TACIS) (KOM(92)0475 — C3-0115/93) (Schlußabstimmung über den Bericht Chabert — A3-0152/93).

Es sprechen die Abgeordneten De Clercq, Vorsitzender des Außenwirtschaftsausschusses, und Chabert, Berichterstatter.

Die Dringlichkeit wird durch EA beschlossen.

Schlußabstimmung: Teil I Punkt 27 des Protokolls vom 24. Juni 1993.

7. Strukturfonds **I (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Berichte.

Herr H. Köhler erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (KOM(93)0067 — C3-0182/93) (A3-0187/93).

Herr Lambrias erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (KOM(93)0067 — C3-0183/93 — SYN 455) (A3-0190/93).

Frau Izquierdo Rojo erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(93)0124 — C3-0178/93 — SYN 457) (A3-0191/93).

Herr Happart erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungsfonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (KOM(93)0124 — C3-0180/93) (A3-0184/93).

Herr Arias Cañete erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (KOM(93)0124 — C3-0181/93) (A3-0182/93).

Herr F. Pisoni erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag der Kommission

Dienstag, 22. Juni 1993

an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (KOM(93)0124 — C3-0179/93) (A3-0177/93).

In Vertretung der Berichterstatterin erläutert Frau Crawley den Bericht von Frau Dury im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über IRIS und die Berufsausbildung von Frauen (A3-0199/93).

Es sprechen die Abgeordneten Dido', Berichterstatter des mitberatenden Sozialausschusses (Berichte A3-0187 und 0190/93), und Collins, Berichterstatter des mitberatenden Umweltausschusses (A3-0187, 0190, 0191, 0184 und 0182/93).

VORSITZ: Herr ROMEOS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Randzio-Plath, Berichterstatterin des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0187, 0191, 0184 und 0177/93), Read in Vertretung von Frau Tongue, Berichterstatterin des mitberatenden Wirtschaftsausschusses (A3-0190 und 0177/93), Marques Mendes, Berichterstatter des mitberatenden Haushaltsausschusses (A3-0187, 0190, 0191, 0184, 0177 und 0182/93), der auch die Kommission ersucht, ihre Haltung zu den eingereichten Änderungsanträgen bekanntzugeben, Thyssen, Berichterstatterin des mitberatenden Wirtschaftsausschusses (A3-0187/93), Lo Giudice, Berichterstatter des mitberatenden Haushaltskontrollausschusses (A3-0187 und 0190/93), Ernst de la Graete, Berichterstatterin des mitberatenden Wirtschaftsausschusses (A3-0191/93), Raggio im Namen der PSE-Fraktion, Cushnahan im Namen der PPE-Fraktion, Pereira im Namen der LDR-Fraktion, Boissière im Namen der V-Fraktion, Fitzgerald im Namen der RDE-Fraktion, Ewing im Namen der ARC-Fraktion, Antony im Namen der DR-Fraktion, Brito im Namen der CG-Fraktion und Gutiérrez Díaz, fraktionslos.

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

Es sprechen Herr Millan, Mitglied der Kommission, insbesondere zu den Berichten A3-0187, 0190 und 0191/93, sowie die Abgeordneten Ernst de la Graete zu dieser Wortmeldung und Musso zur Länge der Wortmeldung von Herrn Millan, der noch weitere Wortmeldungen anderer Kommissare folgen sollen, womit nach seiner Auffassung die Redezeit der Kommission zu Lasten der Mitglieder überschritten werden könnte (der Präsident weist darauf hin, daß die der Kommission zugeteilte Redezeit nur ein grober Anhaltspunkt ist).

Es sprechen die Abgeordneten David, de la Malène, der im Namen der RDE-Fraktion die Äußerungen von Herrn Musso unterstützt, und Rogalla, der erklärt, der Geschäftsordnungsausschuß sei dabei, das Problem der Redezeit der Kommission zu prüfen, sowie Herr Millan.

In der Aussprache sprechen die Mitglieder der Kommission, nämlich die Herren Flynn, insbesondere zu den Berichten A3-0177 und 0199/93, Steichen, insbesondere zu dem Bericht A3-0184/93, und Paleokrassas, sowie die Abgeordneten Happort zur Wortmeldung von Herrn Steichen, Gutiérrez Díaz zur Wortmeldung von Herrn Millan, McMahon, Brok, Maher, Verbeek, Musso und Melis.

In Anbetracht der Tageszeit wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen; sie wird nach der Sitzungsunterbrechung fortgesetzt (Teil I Punkt 9).

(Die Sitzung wird um 12.15 Uhr unterbrochen.)

Von 12.30 bis 13.00 Uhr tritt das Parlament zu einer feierlichen Sitzung zusammen, bei der Herr Ben Ali, Präsident der Tunesischen Republik, eine Ansprache hält.

(Die Sitzung wird um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: Herr ESTGEN

Vizepräsident

8. Dringlichkeitsdebatte (zu behandelnde Entschließungsanträge)

Der Präsident gibt dem Parlament gemäß Artikel 64,2 GO die Liste der Entschließungsanträge, die in der Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen am folgenden Donnerstag behandelt werden sollen, bekannt.

Diese Liste umfaßt 44 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. SOMALIA

B3-0869/93 der PPE-Fraktion
B3-0873/93 der PSE-Fraktion
B3-0881/93 der LDR-Fraktion
B3-0890/93 der RDE-Fraktion
B3-0931/93 der DR-Fraktion
B3-0933/93 der CG-Fraktion
B3-0938/93 der V-Fraktion

II. SOLINGEN

B3-0864/93 der PPE-Fraktion
B3-0884/93 der ARC-Fraktion
B3-0894/93 der LDR-Fraktion
B3-0905/93 der DR-Fraktion
B3-0910/93 der PSE-Fraktion
B3-0923/93 der V-Fraktion
B3-0934/93 der CG-Fraktion sowie der Abgeordneten Domingo Segarra und Valent

III. ATOMTESTMORATORIUM

B3-0860/93 der CG-Fraktion
B3-0904/93 der V-Fraktion
B3-0920/93 der PPE-Fraktion
B3-0928/93 der DR-Fraktion
B3-0941/93 der PSE-Fraktion

Dienstag, 22. Juni 1993

IV. MENSCHENRECHTE

Angola

B3-0889/93 der RDE-Fraktion
 B3-0896/93 der LDR-Fraktion
 B3-0897/93 der V-Fraktion
 B3-0916/93 der PSE-Fraktion
 B3-0935/93 der CG-Fraktion sowie von Frau González Álvarez und anderen

Bosnien

B3-0866/93 der PPE-Fraktion
 B3-0939/93 der V-Fraktion

Guatemala

B3-0854/93 der LDR-Fraktion
 B3-0868/93 der PPE-Fraktion
 B3-0911/93 der PSE-Fraktion

Tibet

B3-0858/93 der LDR-Fraktion
 B3-0862/93 der PPE-Fraktion
 B3-0872/93 der PSE-Fraktion
 B3-0903/93 der V-Fraktion
 B3-0929/93 der ARC-Fraktion

Festnahme von Vuk Draskovic und seiner Frau

B3-0895/93 der LDR-Fraktion

V. KATASTROPHEN

Flutkatastrophen in Bangladesch

B3-0856/93 der LDR-Fraktion
 B3-0861/93 der PPE-Fraktion
 B3-0875/93 der PSE-Fraktion
 B3-0885/93 der ARC-Fraktion
 B3-0921/93 der V-Fraktion

Überschwemmungen in Irland und Wales

B3-0870/93 der PPE-Fraktion
 B3-0874/93 der PSE-Fraktion
 B3-0906/93 der RDE-Fraktion
 B3-0940/93 der LDR-Fraktion

Gemäß Artikel 64,3 GO wird die gesamte Redezeit für diese Debatte am Donnerstag, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt aufgeteilt:

Pro Verfasser: 1 Minute
 Abgeordnete: 60 Minuten insgesamt.

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 23 Abgeordneten erhoben werden müssen, sind gemäß Artikel 64,2 Unterabsatz 2 GO bis zum selben Abend vor 20.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

Es spricht Herr Garcia zu Punkt III der Ankündigung des Präsidenten.

9. Strukturfonds */**I (Fortsetzung der Aussprache)

In der Fortsetzung der gemeinsamen Aussprache sprechen die Abgeordneten Paisley, Görlach, Forte, Nielsen, Cramon Daiber, Lane, Sandbæk, Kostopoulos, Vázquez Fouz, Vanlerenberghe, Larive, Sánchez García, Van der Waal, David, Deprez, von Alemann, Blaney, Domingo Segarra, Frimat, Borgo, Garcia, Romeos, McCartin, da Cunha Oliveira, Pack, Desmond, Funk, Iacono, Mottola, Santos, Nicholson, Simmonds, Caudron, Llorca Vilaplana, Rønn, Cooney, McCubbin, Cornelissen, Keppelhoff-Wiechert, Van Ouirve, Inglewood, Buron, Díez de Rivera Icaza, Peijs, A. Smith, Ferrer, Dury, Berichterstatlerin (A3-0199/93), Howell und Catasta.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 11 außer Bericht Dury: Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 25. Juni 1993.

* * *

Es sprechen die Abgeordneten von Alemann, die bittet, die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Entschließungsanträgen zum Europäischen Rat von Kopenhagen zu verlängern (der Präsident antwortet, man werde später auf diese Frage zurückkommen), und Cornelissen, der fragt, ob die Kommission schriftlich auf die in der Aussprache gestellten Fragen antworten könne, Herr Millan, der dies zusagt, und Kostopoulos, dem der Präsident das Wort entzieht.

10. Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 1994 (Aussprache)

Frau Napoletano erläutert ihren Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 1994 (A3-0195/93).

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Colom i Naval im Namen der PSE-Fraktion, Theato im Namen der PPE-Fraktion und Isler Béguin im Namen der V-Fraktion.

In Anbetracht der Tageszeit wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen.

Sie wird später fortgesetzt (Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 24. Juni 1993).

ABSTIMMUNGSTUNDE

Die Präsidentin erinnert daran, daß vereinbart wurde, die Abstimmungsstunde um 19.00 Uhr zu beenden, damit Fraktionssitzungen stattfinden können.

Sie schlägt dementsprechend vor, die Abstimmung über die verschiedenen Berichte nacheinander vorzunehmen und die Stimmerklärungen erst nach der Abstimmung über den letzten abgeben zu lassen.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden.

Dienstag, 22. Juni 1993

11. Strukturfonds */I (Abstimmung)**

Berichte H. Köhler (A3-0187/93), Lambrias (A3-0190/93), Izquierdo Rojo (A3-0191/93), Happart (A3-0184/93), Arias Cañete (A3-0182/93) und F. Pisoni (A3-0177/93)

a) A3-0187/93 *:

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0067 — C3-0182/93:**

Die Präsidentin verliest eine Liste von annullierten und zurückgezogenen Änderungsanträgen und befragt das Parlament, ob es bereit ist, über die Kompromißänderungsanträge 208 bis 232 abzustimmen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Es spricht der Berichterstatter zu den Änd. 66, 177 (zurückgezogen), 147, 146 und 176, wobei er darauf hinweist, er werde zu gegebener Zeit auf das Verfahren für die Abstimmung über die drei letzteren Änd. zurückkommen.

Frau Isler Béguin bittet, die zurückgezogenen Änd. noch einmal aufzuzählen (die Präsidentin antwortet, sie werde eine Liste erhalten).

Angenommene Änd.: 1, 2, 208 (Kompromiß), 175, 6, 209 (Kompromiß) (2. und 3. Teil), 9, 10, 11, 12, 15 und 210 (Kompromiß) en bloc, 16, 211 (Kompromiß), 168 (geändert), 19, 182 durch EA, 20, 170 durch EA, 21 bis 23 en bloc, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31 durch EA, 171 durch EA, 172 durch EA, 32 bis 34 en bloc, 167 (geändert) durch EA, 35, 36 bis 38 en bloc, 183 durch EA, 39, 212 (Kompromiß) (1. Teil, 2. Teil durch EA, 3. Teil), 169, 44, 46, 47, 48, 49 und 213 (Kompromiß) en bloc, 214 (Kompromiß), 53 und 54 en bloc, 215 (Kompromiß), 216 (Kompromiß) und 60, 62 und 217 (Kompromiß) en bloc, 61 durch EA, 178 durch NA, 67, 207 durch EA, 69 und 218 (Kompromiß) und 219 (Kompromiß) en bloc, 220 (Kompromiß), 221 (Kompromiß) (1. Teil durch NA, 2. Teil durch NA), 79 bis 81 en bloc, 222 (Kompromiß), 86, 87, 88 durch NA, 90, 223 (Kompromiß), 94, 166, 95 und 96 en bloc, 97, 98 und 224 (Kompromiß) en bloc, 225 (Kompromiß), 226 (Kompromiß) (1. Teil durch NA, 2. Teil durch NA), 107 durch EA, 108, 110, 227 (Kompromiß), 114 bis 116 en bloc, 117 durch EA, 118 bis 120 en bloc, 121, 122, 123 durch EA, 124, 126, 127, 206, 128 und 129 en bloc, 130 durch EA, 131, 228 (Kompromiß), 134, 186 durch EA, 135, 136, 137, 138 und 229 (Kompromiß), 141 und 142 en bloc, 173, 144, 147 (geändert) (1. Teil, 2. Teil), 176 (1. Teil, 2. Teil durch EA), 148, 149 und 150 en bloc, 231, 153, 232, 156 und 157 en bloc, 158 (1. Gedankenstrich durch EA, 2. Gedankenstrich durch EA), 160 (1. Teil, 2. Teil), 161 bis 163 en bloc, 181 durch NA, 164 durch NA und 165

Abgelehnte Änd.: 195, 5 durch EA, 209 (Kompromiß) (1. Teil durch EA), 201, 202, 203, 200, 194 (Buchstabe c), 26, 194 (Buchstabe d), 192, 191, 190, 184, 185, 68, 82, 83, 89, 91, 188 durch EA, 109, 111, 179 durch NA, 187 und 205

Hinfällige Änd.: 174, 180, 230, 146, 159 und 204

Zurückgezogene Änd.: 3, 4, 7, 8, 13, 14, 17, 18, 40, 41, 42, 43, 45, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 84, 85, 92, 93, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 112, 113, 132, 133, 139, 140, 143, 145, 151, 152, 154, 155 und 177

Annullierte Änd.: 189, 193 und 196 bis 199

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter sprach zu verschiedenen En bloc-Abstimmungen.

— Frau Thyssen schlug vor, in Änd. 167 und 168 die Wörter „sowie“ und „unabhängigen“ zu streichen und dafür „und der Selbständigen“ einzufügen.

Das Parlament erklärte sich auf Befragen durch die Präsidentin damit einverstanden, daß dieser mündliche Änd. berücksichtigt wurde.

— Herr Barrera i Costa wies darauf hin, daß in Kompromißänd. 212 das Wort „Durchführung“ fehlte, was der Berichterstatter bestätigte.

— Der Berichterstatter schlug vor, Änd. 176 mit den Änd. zu Artikel 12 zur Abstimmung zu stellen und als Zusatz zu Änd. 147 zu betrachten, falls dieser angenommen würde.

Das Parlament erklärte sich damit einverstanden.

Außerdem beantragte er eine gesonderte Abstimmung über Änd. 61.

— Herr Boissière beantragte eine gesonderte Abstimmung über Änd. 97.

— Frau Oomen-Ruijten beantragte im Namen der PPE-Fraktion gesonderte Abstimmungen über Änd. 117, 121, 130 und 131.

— Der Berichterstatter erklärte sich mit dem Vorschlag der Präsidentin einverstanden, gemäß Artikel 70,1 Buchstabe e GO eine sprachliche Lösung für Änd. 125 zu finden, der nicht alle Sprachfassungen betraf.

— Der Berichterstatter beantragte, in Änd. 147 die Zahl „15 %“ durch „mindestens 10 %“ zu ersetzen.

Das Parlament erklärte sich damit einverstanden, daß dieser mündliche Änderungsantrag zur Abstimmung gestellt wurde.

Abstimmungen nach getrennten Teilen:

— Änd. 209 (Kompromiß) (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „in den verschiedenen Phasen ... Kontrolle“
2. Teil: Text des Vorschlags der Kommission plus diese Worte
3. Teil: Erwägung 12 a

Dienstag, 22. Juni 1993

— Änd. 212 (Kompromiß) (PPE):

1. Teil: Text bis „Sozialpartner“
2. Teil: Text bis „bezeichnet.“
3. Teil: Rest

— Änd. 221 (Kompromiß) (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „die die Übereinstimmung ... sicherstellen“
2. Teil: diese Worte

— Änd. 226 (Kompromiß) (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „die die Übereinstimmung ... sicherstellen“
2. Teil: diese Worte

— Änd. 176 (LDR):

1. Teil: Text ohne die Worte „wie z. B. aus dem PHARE-Programm“
2. Teil: diese Worte

— Änd. 147 (LDR):

1. Teil: Text bis „verwendet“
2. Teil: Rest

— Änd. 160 (LDR):

1. Teil: Text bis Ziel 5 a und Ziel 5 b
2. Teil: Rest

Ergebnisse der NA:

— Änd. 178 (ARC):

Abgegebene Stimmen:	329
Ja-Stimmen:	172
Nein-Stimmen:	155
Enthaltungen:	2

— Änd. 221 (Kompromiß) (1. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	333
Ja-Stimmen:	324
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	1

— Änd. 221 (Kompromiß) (2. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	332
Ja-Stimmen:	220
Nein-Stimmen:	110
Enthaltungen:	2

— Änd. 88 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	332
Ja-Stimmen:	185
Nein-Stimmen:	146
Enthaltungen:	1

— Änd. 226 (1. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	323
Ja-Stimmen:	318
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	1

— Änd. 226 (2. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	312
Ja-Stimmen:	194
Nein-Stimmen:	118
Enthaltungen:	0

— Änd. 179 (ARC):

Abgegebene Stimmen:	313
Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	279
Enthaltungen:	2

— Änd. 181 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	328
Ja-Stimmen:	248
Nein-Stimmen:	66
Enthaltungen:	14

— Änd. 164 (ARC):

Abgegebene Stimmen:	309
Ja-Stimmen:	277
Nein-Stimmen:	27
Enthaltungen:	5

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt a).

Die Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung wird auf die Julitagung vertagt, damit das Parlament die Vorschläge zu den Strukturfonds als Gesamtpaket verabschieden kann.

* * *

Herr Galland zeigt sich im Namen der LDR-Fraktion beunruhigt wegen der Dauer der Abstimmungen und erinnert an die Notwendigkeit, diese um 19.00 Uhr zu beenden (die Präsidentin antwortet, falls nichts Unvorhergesehenes passiere, werde diese Zeit eingehalten).

b) A3-0190/93 **I:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0067 — C3-0183/93 — SYN 0455:

Die Präsidentin verliest eine Liste von annullierten und zurückgezogenen Änderungsanträgen und befragt das Parlament, ob es bereit ist, über die Kompromißänderungsanträge 157 bis 162 abzustimmen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Angenommene Änd.: 1, 3, 4, 157 (Kompromiß) und 8 en bloc, 9, 10, 11, 12 durch EA, 14, 15, 16 durch EA, 17, 19, 20 und 21 en bloc, 22, 23, 24 durch EA, 25 durch EA, 26, 27 und 28 en bloc, 29 und 31 en bloc, 32 durch EA, 33, 34, 35 und 36 en bloc, 158 (Kompromiß), 40, 41, 42, 43 durch EA, 44, 45, 46, 147, 48, 49, 50, 51, 52 durch EA, 53, 54 durch EA, 55, 56, 58, 60, 63 durch EA, 64, 65 und 66 en bloc, 68 und 69 en bloc, 70, 72, 73 durch EA, 159 (Kompromiß), 79, 80 bis 82 en bloc, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89 durch EA, 90, 93, 92 durch EA, 94, 95, 96, 160 (Kompromiß), 100, 101, 103 bis 105 en bloc, 106, 107 (1. Teil) durch EA, 108, 109, 111, 112, 161 (Kompromiß), 116, 117 durch EA, 119, 120, 121, 124, 125 bis 129 en bloc, 130, 131, 132, 162 (Kompromiß), 137, 138, 139 und 142 en bloc

Dienstag, 22. Juni 1993

Abgelehnte Änd.: 146, 141 (1. Teil, 2. Teil), 149, 13, 150, 156, 155, 144, 154, 145, 61 durch EA, 140, 62, 67, 71, 151, 91, 153, 107 (2. Teil), 110, 118, 122 und 123

Hinfällige Änd.: 47, 143 und 152

Zurückgezogene Änd.: 2, 5, 6, 7, 18, 30, 37, 38, 39, 57, 59, 74, 75, 76, 77, 78, 97, 98, 99, 102, 113, 114, 115, 133, 134, 135 und 136

Annullierte Änd.: 148

Wortmeldungen:

— Frau Oomen-Ruijten beantragte im Namen der PPE-Fraktion gesonderte Abstimmungen über Änd. 12 und 13.

— Die Abgeordneten Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, David im Namen der PSE-Fraktion und Boissière im Namen der V-Fraktion beantragten gesonderte Abstimmungen über mehrere Änd. zu Artikel 11 bis 21.

— Die Abgeordneten Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion und Galland im Namen der LDR-Fraktion beantragten gesonderte Abstimmungen über mehrere Änd. zu Artikel 23 bis 25.

— Die Abgeordneten Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, David im Namen der PSE-Fraktion und Galland im Namen der LDR-Fraktion beantragten gesonderte Abstimmungen über mehrere Änd. zu Artikel 26 bis 31.

— Herr David schlug im Namen der PSE-Fraktion vor, ab Änd. 132 den Rest der Änd. en bloc zur Abstimmung zu stellen, womit sich das Parlament einverstanden erklärte.

Abstimmungen nach getrennten Teilen:

— Änd. 141 (LDR):

1. Teil: Text bis „Ziel 2 entsprechen“
2. Teil: Rest

— Änd. 107 (PSE):

1. Teil: Text bis „Partnerschaft“
2. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt b).

c) A3-0191/93 **1:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0124 — C3-0178/93 — SYN 0457:

Angenommene Änd.: 1 durch EA, 2, 3, 32 durch EA, 4, 5, 6, 7 und 8 en bloc, 42, 9, 33, 11, 13 durch EA, 14, 15, 35 durch EA, 16, 17 durch EA, 18 bis 22 en bloc, 23, 24 bis 26 en bloc, 27, 28 bis 31 en bloc und 34 durch EA

Abgelehnte Änd.: 41, 10, 39, 40, 12 durch EA, 38 (der Wortteil „Leicht“-industrie), 36 und 37

Hinfällige Änd.: 38 (ohne den Wortteil „Leicht“)

Wortmeldungen:

— Herr Colajanni sprach zur Abstimmungsliste der PSE-Fraktion für diesen Bericht.

Abstimmungen nach getrennten Teilen:

— Änd. 38:

Über den Wortteil „Leicht“, der in Änd. 14 vor „Industrie“ einzufügen war, wurde getrennt abgestimmt, er wurde abgelehnt.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt c).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt c).

d) A3-0184/93 *:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0124 — C3-0180/93:

Angenommene Änd.: 1 (1. Teil, 2. Teil), 2 bis 8 en bloc, 36, 9 bis 12 en bloc, 38 durch EA, 13, 14, 15, 34 durch EA, 16, 17 durch EA, 18 (1. Teil, 2. Teil durch EA), 19, 20, 35 durch EA, 21, 22 durch EA, 23, 31 und 24 bis 30, 32 und 33 en bloc

Abgelehnte Änd.: 37, 39 und 40

Wortmeldungen:

— Frau Oomen-Ruijten beantragte im Namen der PPE-Fraktion gesonderte Abstimmung über Änd. 31.

Abstimmungen nach getrennten Teilen:

— Änd. 1 (RDE):

1. Teil: Text bis „zu überprüfen“
2. Teil: Rest

— Änd. 18 (PPE):

1. Teil: Text bis „zusammenhängenden Arbeiten“
2. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt d).

Die Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung wird auf die Julitagung vertagt, damit das Parlament die Vorschläge zu den Strukturfonds als Gesamtpaket verabschieden kann.

*
* * *

Einreichungsfristen

Die Präsidentin gibt bekannt, daß die Einreichungsfristen wie folgt verlängert wurden:

— Europäischer Rat:

— Entschließungsanträge: Mittwoch, 9.00 Uhr

— Änderungs- und gemeinsame Entschließungsanträge: Mittwoch, 19.00 Uhr

— Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt:

— Änderungs- und gemeinsame Entschließungsanträge: Mittwoch, 19.00 Uhr.

Dienstag, 22. Juni 1993

*
* *

e) A3-0182/93 *:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0124 — C3-0181/93:*Angenommene Änd.:* 1 bis 7 en bloc, 8, 9 bis 14 en bloc,
15, 16, 32, 17, 33, 31 durch EA, 19 und 20 en bloc, 21, 22
bis 27 en bloc*Abgelehnte Änd.:* 29 und 38 (1. Teil, 2. Teil)*Hinfällige Änd.:* 36, 34, 37, 28, 18, 30 und 35*Wortmeldungen:*— Herr Brito sprach nach der Abstimmung über Änd.
32 der LDR-Fraktion.*Abstimmungen nach getrennten Teilen:*

— Änd. 38 (LDR):

1. Teil: 1. Gedankenstrich
2. Teil: 2. Gedankenstrich

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der
Kommission durch NA (PPE):

Abgegebene Stim-	264
men:	
Ja-Stimmen:	261
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	0

(Teil II Punkt e).

Die Abstimmung über den Entwurf einer legislativen
EntschlieÙung wird auf die Julitagung vertagt, damit das
Parlament die Vorschläge zu den Strukturfonds als
Gesamtpaket verabschieden kann.

f) A3-0177/93 *:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0124 — C3-0179/93:*Angenommene Änd.:* 1 bis 3 en bloc, 4 (1. Teil, 2. Teil), 5
bis 8 en bloc, 49, 9, 10 durch NA, 11 (2. Teil), 12 bis 14
sowie 16 und 17 en bloc, 15 (1. Teil, 2. Teil, 3. Teil), 45
durch EA, 18, 19 (1. Teil, 2. Teil, 3. Teil), 54, 51 durch
EA, 20 und 21 en bloc, 22 bis 28 en bloc, 29, 30, 31 durch
NA, 32 bis 36 en bloc, 37, 38, 39 und 40 en bloc, 41, 42
und 43 en bloc, 44 und 48*Abgelehnte Änd.:* 4 (3. Teil durch EA), 11 (1. Teil), 50, 53
durch NA und 52*Hinfällige Änd.:* 47 und 46*Wortmeldungen:*— Der Berichterstatter beantragte zunächst Abstim-
mung nach getrennten Teilen über Änd. 11 und erläuterte
die Gründe für diesen Antrag, dann schlug er vor, in
Änd. 54 dieselbe Formulierung zu benutzen wie im
Bericht H. Köhler (das Parlament erklärte sich mit die-
sem Vorschlag einverstanden).*Gesonderte Abstimmungen und/oder Abstimmungen
nach getrennten Teilen:*

— Änd. 4 (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „und zu entsprechendem
Bildungsurlaub“ sowie „und den derzeitigen ... gewid-
met“
2. Teil: Rest ohne die Worte „den derzeitigen sowie“
3. Teil: diese Worte

— Änd. 11 (PPE):

1. Teil: die Worte „gemäß den Bestimmungen in Artikel
17... Nr. 4253/88“
2. Teil: Rest des Textes

— Änd. 15 (LDR):

1. Teil: Text bis „Beratung“
2. Teil: die Worte „auf freiwilliger Basis“
3. Teil: Rest

— Änd. 19 (PPE):

1. Teil: Einleitung
2. Teil: die ersten beiden Gedankenstriche
3. Teil: letzter Gedankenstrich

— Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a (PPE):
durch EA angenommen*Ergebnisse der NA:*

— Änd. 10 (PSE):

Abgegebene Stim-	255
men:	
Ja-Stimmen:	254
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

— Änd. 53 (PPE):

Abgegebene Stim-	267
men:	
Ja-Stimmen:	101
Nein-Stimmen:	165
Enthaltungen:	1

— Änd. 31 (PSE):

Abgegebene Stim-	269
men:	
Ja-Stimmen:	265
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der
Kommission (Teil II Punkt f).Die Abstimmung über den Entwurf einer legislativen
EntschlieÙung wird auf die Julitagung vertagt, damit das
Parlament die Vorschläge zu den Strukturfonds als
Gesamtpaket verabschieden kann.*
* *Frau Banotti fragt, ob die Abgeordneten, die eine schrift-
liche Stimmerklärung abgeben wollen, bis zum Aufruf
ihres Namens im Saal bleiben müssen (die Präsidentin
antwortet bejahend).

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSITZ: Herr PETERS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Howell, der die Zusicherung verlangt, daß der Bericht Marck (A3-0181/93) wie in der Tagesordnung vorgesehen an diesem Tag behandelt wird (der Präsident antwortet, er könne dies nicht zusichern), Vázquez Fouz, der daran erinnert, daß das Parlament am Vortag beschlossen hatte, daß über diesen Bericht in der Abstimmungsstunde am Mittwoch abgestimmt wird (der Präsident gibt ihm recht), und Howell.

Erklärungen zur Abstimmung:

(A3-0187/93)

mündlich:

Es sprechen die Abgeordneten Musso im Namen der RDE-Fraktion, Raffarin im Namen der LDR-Fraktion, Bettini im Namen der V-Fraktion, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, Stewart, Caudron, Stewart-Clark, Geraghty, Alavanos und Elliott.

schriftlich:

die Abgeordneten Dillen, Díez de Rivera Icaza, Harrison, Cox, Vayssade, Pronk, Nicholson, Dury, Izquierdo Rojo, Funk, Goedmakers, Chanterie und Bontempi

(A3-0190/93)

schriftlich:

die Abgeordneten H. Köhler und Izquierdo Rojo

(A3-0191/93)

mündlich:

Es sprechen die Abgeordneten Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion und Cravinho im Namen der PSE-Fraktion.

schriftlich:

die Abgeordneten Izquierdo Rojo, C. Beazley und Banotti

(A3-0184/93)

mündlich:

Es spricht Herr Guillaume im Namen der RDE-Fraktion.

schriftlich:

Herr Martinez

(A3-0182/93)

schriftlich:

die Abgeordneten Caudron und Pery

(A3-0177/93)

mündlich:

Es spricht Herr McMahon.

schriftlich:

die Abgeordneten Le Chevallier, Archimbaud und Caudron

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

*
* * *

Da über den folgenden Punkt der Tagesordnung, den Bericht Napoletano (A3-0195/93), erst am Donnerstag abgestimmt werden soll, und nur vier Redner auf der Rednerliste für die Aussprache über den Bericht Marck, über den am folgenden Tag abgestimmt werden soll, stehen, schlägt der Präsident vor, letzteren zuerst zu behandeln.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

12. Fischereiabkommen EWG-Argentinien * (Aussprache)

Herr Marck erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik (KOM(93)0012 — C3-0175/93) (A3-0181/93).

Es sprechen die Abgeordneten Vázquez Fouz im Namen der PSE-Fraktion, Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion, Wilson und Howell sowie Herr Paleokrassas, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 23. Juni 1993.

13. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 Uhr und 20.45 bis 24.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)
- Gemeinsame Aussprache über die Erklärungen des Rates und der Kommission zum Europäischen Rat und zur dänischen Präsidentschaft
- Gemeinsame Aussprache über dreizehn mündliche Anfragen zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt
- Bericht Napoletano über den Haushaltsvoranschlag des EP für 1994 (Fortsetzung der Aussprache)
- Bericht Saridakis über Sondermaßnahmen für die kleineren Inseln der Ägäis *
- Bericht Green über Haus- und Freizeitunfälle *
- Bericht Guerneur über die Begrenzung von VOC-Emissionen **I
- Mündliche Anfrage mit Aussprache zum einheitlichen Steuersystem in Kalifornien

Dienstag, 22. Juni 1993

15.00 Uhr:

— Bericht Linkohr über das Vierte FTE-Rahmenprogramm

17.00 Uhr:

— Abstimmungsstunde (darunter die Berichte in Anwendung der Einheitlichen Akte)

20.45 bis 23.45 Uhr:

— Fragestunde

23.45 bis 24.00 Uhr:

— Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments

(Die Sitzung wird um 20.10 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

Strukturfonds */I**

a) A3-0187/93 *

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (KOM(93)0067/2 — C3-0182/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt ⁽¹⁾:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 2

(2) Die Grundprinzipien der Strukturfondsreform von 1988 sollen weiterhin für die Tätigkeiten der Fonds bis 1999 gelten, doch haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß Verbesserungen vorzunehmen sind, um die Effizienz der Strukturpolitik zu erhöhen.

(2) Die Grundprinzipien der Strukturfondsreform von 1988 sollen weiterhin für die Tätigkeiten der Fonds bis 1999 gelten, doch haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß Verbesserungen vorzunehmen sind, um die Effizienz **und Transparenz** der Strukturpolitik zu erhöhen.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 6a (neu)

(6a) In dem Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung ⁽¹⁾ bezeichnet der Begriff „dauerhaft und umweltgerecht“ eine Politik und eine Strategie zur Gewährleistung einer langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die nicht zu Lasten der für die heutigen und kommenden Generationen erforderlichen Ressourcen geht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17.05.1993, S. 5.

(Kompromißänderung Nr. 208)

Erwägung 8

(8) Die Ziele 3 und 4 sind *darauf gerichtet, die Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen und die Eingliederung der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Diese Ziele*, deren Verwirklichung dem

(8) Die Ziele 3 und 4, deren Verwirklichung dem ESF übertragen wird, sind neu festzulegen. **Demzufolge ist Ziel 3 darauf gerichtet, die Arbeitslosigkeit, insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit und die Jugend**

⁽¹⁾ Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 40 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) ABl. Nr. C 118 vom 28.04.1993, S. 40.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ESF übertragen wird, sind neu festzulegen, wobei die Ziele 3 und 4 in Ziel 3 zusammenzufassen sind und dieses Ziel um die Eingliederung der von sozialer Ausgrenzung betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt zu erweitern ist. Es ist ein neues Ziel 4 festzulegen, mit dem die Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel und die Entwicklung der Produktionssysteme erleichtert werden soll.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

arbeitslosigkeit, zu bekämpfen, die berufliche Eingliederung der Jugendlichen und der Frauen zu erleichtern sowie die von großer Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt einzugliedern und die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu fördern. Die besondere Betonung der Frauenförderung ist nötig, da Frauen immer noch überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind und Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt noch nicht hergestellt ist. Hierbei gilt es, Frauen durch berufsbegleitende Maßnahmen, wie z.B. die Heranführung an technische Berufe, Zukunftsberufe zu eröffnen. Ferner soll mit dem neuen Ziel 4 die Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel und die Entwicklung der Produktionssysteme und der Erbringung von Dienstleistungen erleichtert werden.

(Änderung Nr. 175)

Erwägung 10a (neu)

- (10a) Angesichts der begrenzten Finanzausstattung muß sichergestellt werden, daß das neue Ziel 4 keinesfalls zu Lasten der in Ziel 3 vorrangig zu fördernden Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit sowie der Eingliederung der Jugendlichen ins Erwerbsleben geht.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 11

- (11) Der Europäische Rat vom 11. und 12. Dezember 1992 hat die verfügbaren Mittel für die Verpflichtungen im Rahmen der Strukturfonds und die anderen Strukturmaßnahmen für den Zeitraum 1993-1999 festgelegt. Er hat ferner festgelegt, welche verfügbaren Mittel für die Verpflichtungen im Rahmen von Ziel 1 in diesem Zeitraum real zur Verfügung stehen. Für die vier aus dem Kohäsions-Finanzinstrument zu fördernden Mitgliedstaaten ermöglichen diese Beträge eine Verdoppelung der Verpflichtungen im Rahmen des Ziels 1 und dieses Finanzinstruments. Für diese vier Mitgliedstaaten „bedeutet dies rund 85 Milliarden Ecu im Zeitraum 1993-1999“.

- (11) Der Europäische Rat vom 11. und 12. Dezember 1992 hat die **Mindestausgabenziele** im Rahmen der Strukturfonds und die anderen Strukturmaßnahmen für den Zeitraum 1993-1999 festgelegt. Er hat ferner die **Mindestausgabenziele** im Rahmen von Ziel 1 in diesem Zeitraum real festgelegt. Für die vier aus dem Kohäsions-Finanzinstrument zu fördernden Mitgliedstaaten ermöglichen diese Beträge eine Verdoppelung der Verpflichtungen im Rahmen des Ziels 1 und dieses Finanzinstruments. Für diese vier Mitgliedstaaten „bedeutet dies rund 85 Milliarden Ecu im Zeitraum 1993-1999“.

(Kompromißänderung Nr. 209)

Erwägung 12

- (12) Um die Effizienz der Strukturpolitik zu erhöhen, ist es angezeigt, die Partnerschaft durch Einbeziehung

- (12) Um die Effizienz der Strukturpolitik zu erhöhen, ist es angezeigt, die Partnerschaft durch Einbeziehung

Dienstag, 22. Juni 1993

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

der wirtschaftlichen und sozialen Partner auf der Grundlage von besser definierten jeweiligen Befugnissen auszubauen, *sowie*, in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, die Begleitung und kontinuierliche Bewertung *zu verstärken* und eine größere Flexibilität bei der Durchführung der Strukturinterventionen der Gemeinschaft *vorzusehen*, um dem echten Bedarf gerecht zu werden.

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

der wirtschaftlichen und sozialen Partner **in den verschiedenen Phasen der Planung, Programmierung, Ausführung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle** auf der Grundlage von besser definierten jeweiligen Befugnissen in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auszubauen.

(12a) Die Begleitung und kontinuierliche Bewertung müssen verstärkt und es muß eine größere Flexibilität bei der Durchführung der Strukturinterventionen der Gemeinschaft vorgesehen werden, um dem echten Bedarf gerecht zu werden, insbesondere unter Einsetzung eines einzigen Begleitausschusses, dem die Wirtschafts- und Sozialpartner angehören)

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 13

(13)Die EIB *hat sich bereit erklärt*, den Großteil ihrer Mittel weiterhin für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu verwenden, und insbesondere die Darlehen in den aus dem Kohäsions-Finanzinstrument zu fördernden Mitgliedstaaten und in den unter Ziel 1 fallenden Regionen der Gemeinschaft weiter zu entwickeln.

(13)Die EIB **muß** weiterhin den Großteil ihrer Mittel für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts verwenden und insbesondere die Darlehen in den aus dem Kohäsions-Finanzinstrument zu fördernden Mitgliedstaaten und in den unter Ziel 1 fallenden Regionen der Gemeinschaft weiterentwickeln; **sie muß somit in diesem Zusammenhang an der Annahme der von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ziels 1 unterbreiteten Pläne beteiligt werden.**

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 13a (neu)

(13a) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit Forschung, Entwicklung und Innovation belaufen sich in den Regionen des Ziels 2 auf rund 9,3% und in den Regionen des Ziels 1 nur auf rund 3,6% der von den Strukturfonds geleisteten Unterstützung.

(Änderung Nr. 11)

Erwägung 14

(14)Zur Verbesserung der Transparenz sind je Mitgliedstaat und für jedes der Ziele 1 bis 4 und 5b Richtgrößen für die Aufteilung der *Verpflichtungsermächtigungen* der Strukturfonds festzulegen. Bei dieser Aufteilung sollten „der nationale Wohlstand, der regionale Wohlstand, die Bevölkerung der Regionen und das relative Ausmaß der strukturellen Probleme einschließlich der Arbeitslosigkeit und — bei den entsprechenden Zielen — die Erfordernisse der Entwicklung in den ländlichen Gebieten von nun an umfassend berücksichtigt werden.“

(14)Zur Verbesserung der Transparenz sind je Mitgliedstaat und für jedes der Ziele 1 bis 4 und 5b Richtgrößen für die Aufteilung der **Mindestausgabenziele** der Strukturfonds festzulegen. Bei dieser Aufteilung sollten „der nationale Wohlstand, der regionale Wohlstand, die Bevölkerung der Regionen und das relative Ausmaß der strukturellen Probleme einschließlich der Arbeitslosigkeit und — bei den entsprechenden Zielen — die Erfordernisse der Entwicklung in den ländlichen Gebieten von nun an umfassend berücksichtigt werden.“

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 12)

Erwägung 18a (neu)

(18a) Gemäß Artikel 5 des EWG-Vertrags basieren die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft auf dem Grundsatz der Zusammenarbeit. Artikel 2(a) der Haushaltsordnung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission zusammenarbeiten, um die Angemessenheit der Systeme für eine dezentralisierte Verwaltung der Gemeinschaftsmittel zu gewährleisten und daß diese Zusammenarbeit den schnellen Austausch aller erforderlichen Informationen umfaßt. Außerdem hat das Europäische Parlament die Aufgabe, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und der Kommission die diesbezügliche Entlastung zu erteilen.

(Kompromißänderung Nr. 210)

Erwägung 21

(21) Es ist ein *Dreijahresbericht* über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erzielt worden sind.

(21) Es ist ein **Zweijahresbericht** über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erzielt worden sind. **In diesem Bericht werden insbesondere die makroökonomischen Auswirkungen der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen quantitativ und qualitativ bewertet, wofür breiter gefächerte Indikatoren erforderlich sind als jene, die gegenwärtig verwendet werden.**

(Änderung Nr. 15)

Artikel 1 Einleitung

Die Politik, die die Gemeinschaft mit Hilfe der Strukturfonds, des Finanzinstruments zur Ausrichtung der Fischerei (nachstehend „FIAF“ genannt), der EIB, des Kohäsions-Finanzinstruments und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente verfolgt, unterstützt die Erreichung des in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages niedergelegten allgemeinen Zielrahmens, indem sie zur Verwirklichung von fünf vorrangigen Zielen beiträgt. Diese vorrangigen Ziele sind:

Die Politik, die die Gemeinschaft mit Hilfe der Strukturfonds, des Finanzinstruments zur Ausrichtung der Fischerei (nachstehend „FIAF“ genannt), der EIB, des Kohäsions-Finanzinstruments und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente verfolgt, unterstützt die Erreichung des in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages niedergelegten allgemeinen Zielrahmens, indem sie **gemäß Artikel 130 r des Vertrags und durch nachhaltige Entwicklung und umweltgerechte Durchführung** zur Verwirklichung von fünf vorrangigen Zielen beiträgt. Diese vorrangigen Ziele sind:

(Änderung Nr. 16)

Artikel 1 Ziffer 3

3. Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen und der von sozialer Ausgrenzung betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt („Ziel 3“);

3. Bekämpfung **der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit, Förderung und Erleichterung** der Eingliederung von Jugendlichen und Frauen sowie **der von großer Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt und Förderung der Chancengleichheit sowie der Gleichbehandlung von Männern und Frauen** („Ziel 3“);

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung Nr. 211 und Änderung Nr. 168)

Artikel 1 Ziffer 4

- | | |
|--|--|
| 4. Erleichterung der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel und die Entwicklung der Produktionssysteme („Ziel 4“); | 4. Erleichterung der Anpassung der Arbeitnehmer/ der Kleinunternehmer und der Selbstständigen an den industriellen Wandel einschließlich der Integration von Frauen und die Entwicklung der Produktionssysteme und der Dienstleistungssysteme („Ziel 4“); |
|--|--|

(Änderungen Nr. 19 und 182)

Artikel 1 Ziffer 5 Buchstabe a

- | | |
|---|--|
| a) durch beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, | a) durch beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik unter Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Politik, vorrangig für Betriebe von Junglandwirten, |
|---|--|

(Änderungen Nr. 20 und 170)

Artikel 1 Ziffer 5 Buchstabe b

- | | |
|--|---|
| b) durch Erleichterung der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete, | b) durch Erleichterung der Strukturanpassung und des Strukturwandels der ländlichen Gebiete mit Hilfe wirtschaftlich annehmbarer alternativer Tätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Landwirtinnen und mithelfenden Familienangehörigen, |
|--|---|

(Änderung Nr. 21)

Artikel 2 Absatz 3

- | | |
|---|--|
| (3) Die anderen <i>vorhandenen</i> Finanzinstrumente können nach den für sie geltenden spezifischen Bestimmungen für jede aus einem oder mehreren Strukturfonds unterstützte Aktion im Zusammenhang mit einem der Ziele 1 bis 5 eingesetzt werden. Die Kommission trifft gegebenenfalls Vorkehrungen, damit diese Instrumente besser zu den in Artikel 1 genannten Zielen beitragen können. | (3) Die anderen Finanzinstrumente, insbesondere diejenigen der EGKS, können nach den für sie geltenden spezifischen Bestimmungen für jede aus einem oder mehreren Strukturfonds unterstützte Aktion im Zusammenhang mit einem der Ziele 1 bis 5 eingesetzt werden. Die Kommission trifft gegebenenfalls Vorkehrungen, damit diese Instrumente besser zu den in Artikel 1 genannten Zielen beitragen können. |
|---|--|

(Änderung Nr. 22)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Einleitung

- | | |
|---|---|
| Er beteiligt sich insbesondere an der Unterstützung für | Er beteiligt sich im Hinblick auf eine bessere Nutzung der natürlichen, menschlichen und technischen Ressourcen, die Steigerung der eigenen Produktivität der Regionen und die Beibehaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen insbesondere an der Unterstützung für |
|---|---|

(Änderung Nr. 23)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a

- | | |
|------------------------------|--|
| a) produktive Investitionen; | a) produktive Investitionen einschließlich produktionsbezogene Dienstleistungen und Förderung des Technologietransfers; |
|------------------------------|--|

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungen Nr. 24 und 25)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b

- | | |
|---|--|
| b) die Errichtung oder Modernisierung von Infrastrukturen, die zur Entwicklung oder Umstellung der betreffenden Regionen beitragen; | b) die Errichtung oder Modernisierung von Infrastrukturen einschließlich sanfter Infrastrukturen und Beschaffung von Ausrüstungen , die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung oder Umstellung der betreffenden Regionen beitragen; |
|---|--|

(Änderung Nr. 27)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d

- | | |
|---|---|
| d) Investitionen im <i>Bildungs- und Gesundheitswesen in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen.</i> | d) Investitionen im Aus- und Fortbildungs- und Gesundheitswesen. |
|---|---|

(Änderung Nr. 28)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe da (neu)

- da) **Maßnahmen, die zur Angleichung der Forschungskapazitäten beitragen, einschließlich der menschlichen Ressourcen der am meisten benachteiligten Regionen der Gemeinschaft;**

(Änderung Nr. 29)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe db (neu)

- db) **Förderung der Fortbildung von Landwirten, insbesondere auf dem Gebiet der Anwendung neuer Technologien;**

(Änderung Nr. 30)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe dc (neu)

- dc) **Investitionen in Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der regionalen und lokalen Behörden der Ziel-1-Regionen, insbesondere im Wege eines umfassenden Programms zur Schulung von Beamten dieser Behörden in der Planung und Verwaltung der Wirtschaftsentwicklung;**

(Änderung Nr. 31)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben dd, de und df (neu)

- dd) **Maßnahmen zur Bekämpfung der Küstenerosion und zum Schutz der Küste der Mitgliedstaaten in Randlage;**
- de) **Maßnahmen zugunsten von Freizeitzentren in sozial rückständigen Stadtgebieten, um der Obdachlosigkeit, Armut, dem Drogenmißbrauch, der Kriminalität usw. entgegenzuwirken;**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- df) **Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung des sozialen Wohnungsbaus in sozial rückständigen Stadtgebieten.**

(Änderung Nr. 171)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe dg (neu)

- dg) **Maßnahmen zur Schaffung sicherer Ankerplätze, Landebahnen, Strom, Wasser und sonstige wichtiger Infrastrukturen auf allen bewohnten küstennahen Inseln.**

(Änderung Nr. 172)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe dh (neu)

- dh) **Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der kulturellen Dynamik der betreffenden Regionen.**

(Änderung Nr. 32)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3

Der EFRE beteiligt sich ferner an der Unterstützung von Untersuchungen oder Pilotversuchen zur Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, insbesondere in Grenzregionen der Mitgliedstaaten.

Der EFRE beteiligt sich ferner an der Unterstützung von Untersuchungen, Pilotversuchen **oder Demonstrationsprojekten** zur Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, insbesondere in Grenzregionen der Mitgliedstaaten.

(Änderung Nr. 33)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Gemäß Artikel 123 des Vertrages ist es Aufgabe des ESF, die Funktionsweise des Arbeitsmarktes zu verbessern *und* das Humankapital zu erschließen. Er trägt *vorrangig* zur Verwirklichung der Ziele 3 und 4 in der gesamten Gemeinschaft bei und *unterstützt* ferner die Verwirklichung der Ziele 1, 2 und 5b.

(2) Gemäß Artikel 123 des Vertrages ist es Aufgabe des ESF, die Funktionsweise des Arbeitsmarktes zu verbessern, das Humankapital zu erschließen **und die Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft durch eine Förderung der geographischen und beruflichen Mobilität sowie eine Erleichterung der Anpassung an den industriellen Wandel und die Entwicklung der Produktionssysteme zu erleichtern.** Er trägt zur Verwirklichung der Ziele 3 und 4 in der gesamten Gemeinschaft bei und **beteiligt sich** ferner an der Verwirklichung der Ziele 1, 2 und 5b.

(Änderung Nr. 34)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c

- c) der Förderung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt;

- c) der Förderung der Chancengleichheit **beim Zugang zu dem und** auf dem Arbeitsmarkt für **Beschäftigte und Arbeitslose;**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungen Nr. 167 und 35)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d

- | | |
|---|--|
| <p>d) der Entwicklung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Qualifikationen; hierbei eingeschlossen die Erleichterung der Anpassung der Arbeitnehmer an den <i>industriellen</i> Wandel und an die Entwicklung der Produktionssysteme;</p> | <p>d) der Entwicklung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Qualifikationen; hierbei eingeschlossen die Erleichterung der Anpassung der Arbeitnehmer, der Kleinunternehmer und Selbstständigen an den Wandel in Richtung neuer sauberer Industrien und an die Entwicklung der Produktionssysteme und der Dienstleistungssysteme, insbesondere der in Verbindung mit den neuen umweltfreundlichen Techniken sowie Beiträge zur persönlichen Entwicklung der Arbeitnehmer;</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 36)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe e

- | | |
|--|---|
| <p>e) der Förderung des Beschäftigungswachstums.</p> | <p>e) der Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch Förderung der Aufnahme produktiver Tätigkeiten durch selbständig Beschäftigte und durch die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Arbeitnehmer sowie durch Unterstützung aller auf die Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bzw. im Bereich der sozial nützlichen Dienste und im Bereich der Gemeinwirtschaft gerichteten Initiativen;</p> |
|--|---|

(Änderung Nr. 37)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe ea (neu)

- ea) der Erleichterung der geographischen und beruflichen Mobilität.**

(Änderung Nr. 38)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3

Der ESF unterstützt ferner Untersuchungen oder Pilotversuche, insbesondere, wenn es sich um Aspekte handelt, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen; dazu kann auch die Entwicklung von Arbeitsmarktaktivitäten auf Gemeinschaftsebene gehören.

Der ESF unterstützt ferner **Maßnahmen zur technischen Unterstützung und Informationsaktionen**, Untersuchungen **und Sozialforschung** sowie Pilotversuche, insbesondere, wenn es sich um Aspekte handelt, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen; dazu kann auch die Entwicklung von Arbeitsmarktaktivitäten auf Gemeinschaftsebene gehören.

(Änderung Nr. 183)

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a

- | | |
|--|---|
| <p>a) Stärkung und Umgestaltung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen einschließlich der Strukturen für die Vermarktung und Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Beitrag zum Ausgleich der natürlichen Nachteile für die Landwirtschaft;</p> | <p>a) Stärkung und Umgestaltung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen einschließlich der Strukturen für die Vermarktung und Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, vorrangig für Betriebe von Junglandwirten, und Beitrag zum Ausgleich der natürlichen Nachteile für die Landwirtschaft;</p> |
|--|---|

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 39)

Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1

(5) Der Rat erläßt auf der Grundlage des Artikels 130 e des Vertrages die notwendigen Bestimmungen über eine Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds einerseits und zwischen diesen und denen der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits. Die Kommission und die EIB legen einvernehmlich die praktischen Modalitäten für die Koordinierung ihrer Interventionen fest.

(5) Der Rat erläßt auf der Grundlage des Artikels 130 e des Vertrages die notwendigen Bestimmungen über eine **wirksamere** Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds einerseits und zwischen diesen und denen der EIB und **der EGKS sowie** der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits. Die Kommission und die EIB legen einvernehmlich die praktischen Modalitäten für die Koordinierung ihrer Interventionen fest.

(Kompromißänderung Nr. 212 und Änderung Nr. 169)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Die Gemeinschaftsaktion wird als Ergänzung oder Beitrag zu den entsprechenden nationalen Aktionen konzipiert. Erreicht wird dies durch eine enge Konzertierung zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und den von ihm auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene bezeichneten zuständigen Behörden und Einrichtungen, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner, wobei alle Parteien als Partner ein gemeinsames Ziel verfolgen. Diese Konzertierung wird nachstehend als Partnerschaft bezeichnet. Die Partnerschaft erstreckt sich auf die Vorbereitung, Finanzierung, Begleitung und Bewertung der Aktionen.

(1) Die Gemeinschaftsaktion wird als Ergänzung oder Beitrag zu den entsprechenden nationalen Aktionen konzipiert. Erreicht wird dies durch eine enge Konzertierung zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und den von ihm auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene bezeichneten zuständigen **lokalen und regionalen** Behörden und Einrichtungen, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner **sowie der Vertreter der KMB und der betroffenen Nichtregierungsorganisationen, was entsprechend der Wirkung der Instrumente und der geplanten Interventionen festzulegen ist**, wobei alle Parteien als Partner ein gemeinsames Ziel verfolgen. Diese Konzertierung wird nachstehend als Partnerschaft bezeichnet. Die Partnerschaft erstreckt sich auf die Vorbereitung **der Pläne, die Aushandlung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte, die Vorbereitung der operationellen Programme oder der Beihilfe- bzw. Subventionsregelungen sowie auf die technische Unterstützung**, Finanzierung, **Durchführung**, Begleitung, Bewertung **und Kontrolle** der Aktionen.

(Änderung Nr. 44)

Artikel 4 Absatz 3

(3) Im Rahmen der Partnerschaft kann die Kommission nach den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Bestimmungen zur Vorbereitung, Durchführung und Anpassung der Interventionen beitragen, indem sie im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat *und gegebenenfalls den in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen* vorbereitende Untersuchungen und Maßnahmen der technischen Hilfe an Ort und Stelle finanziert.

(3) Im Rahmen der Partnerschaft kann die Kommission nach den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Bestimmungen zur Vorbereitung, Durchführung und Anpassung der Interventionen beitragen, indem sie im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat **mit den lokalen und/oder regionalen Behörden und den Wirtschafts- und Sozialpartnern** vorbereitende Untersuchungen und Maßnahmen der technischen Hilfe an Ort und Stelle finanziert.

(Kompromißänderung Nr. 213)

Artikel 4 Absatz 3a (neu)

(3a) **Im Rahmen der Partnerschaft hat das Europäische Parlament Zugang zu den Berichten über den Stand der Programme, die der Kommission von den in Artikel 25 der Verordnung (EWG)... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehenen Begleitausschüssen übermittelt werden.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 46)

*Artikel 4 Absatz 3b (neu)***(3b) Die Haushaltsbehörde legt die für die Finanzierung der in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Aktionen verfügbaren Mittel fest.**

(Änderung Nr. 47)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Für die finanziellen Interventionen der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente der Gemeinschaft werden je nach Art der Maßnahmen unterschiedliche Finanzierungsformen verwendet.

(1) Für die finanziellen Interventionen der Strukturfonds, der EIB, **des EGKS-Haushaltsplans** und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente der Gemeinschaft werden je nach Art der Maßnahmen unterschiedliche Finanzierungsformen verwendet.

(Änderung Nr. 48)

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e

e) Unterstützung der technischen Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung der Aktionen *sowie* Pilot- und Demonstrationsvorhaben.

e) Unterstützung der technischen Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung der Aktionen;

ea) **Unterstützung der Pilot- und Demonstrationsvorhaben;**

eb) **Kofinanzierung von Untersuchungen und Sozialforschung.**

(Änderung Nr. 49)

*Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)***Zahlungen aus dem Strukturfonds müssen bei den Begünstigten innerhalb von zwei Monaten nach der Überweisung an den Mitgliedstaat eingegangen sein.**

(Kompromißänderung Nr. 214)

Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 3

Die Interventionen werden auf Initiative der Mitgliedstaaten oder auf Initiative der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt.

Die Interventionen werden auf Initiative der Mitgliedstaaten, der Kommission **oder des Europäischen Parlaments** im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments** durchgeführt.

(Änderung Nr. 53)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Die Gemeinschaftsaktion wird laufend begleitet, damit gewährleistet ist, daß die Verpflichtungen, die im Rahmen der in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrags niedergelegten Ziele eingegangen worden sind, tatsächlich erfüllt werden. Dies gibt die Möglichkeit, die Aktion erforderlichenfalls entsprechend den bei der Durchführung aufgetretenen Notwendigkeiten neu auszurichten.

(1) Die Gemeinschaftsaktion wird laufend begleitet, damit gewährleistet ist, daß die Verpflichtungen, die im Rahmen der in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrags **und gemäß Artikel 130 r des Vertrags** niedergelegten Ziele eingegangen worden sind, **unter Wahrung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung** tatsächlich erfüllt werden. Dies gibt die Möglichkeit, die Aktion erforderlichenfalls entsprechend den bei der Durchführung aufgetretenen Notwendigkeiten neu auszurichten.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 54)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)

Das Europäische Parlament wird zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten (GFK) l nderweise nach der diesbez glichen Annahme durch die Kommission konsultiert, die wiederum bei der Halbzeitrevision der GFK die vom Parlament vorgeschlagenen Leitlinien ber cksichtigt.

(Kompromi b nderung Nr. 215)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Kommission *unterrichtet* die Aussch sse gem   Artikel 17 *regelm  ig*  ber die Durchf hrung der Aktionen.

Die Kommission **legt dem Europ ischen Parlament und den in Artikel 17 genannten Aussch ssen j hrlich Berichte**  ber die Durchf hrung der Aktionen vor.

(Kompromi b nderung Nr. 216)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Damit die Effizienz der Strukturinterventionen beurteilt werden kann, wird die Gemeinschaftsaktion laufend nach ihrer Wirkung bezogen auf die Ziele gem   Artikel 1, und nach ihren Auswirkungen auf spezifische Strukturprobleme bewertet.

(2) Damit die Effizienz der Strukturinterventionen beurteilt werden kann, wird die Gemeinschaftsaktion laufend **unter anderem unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit** nach ihrer Wirkung bezogen auf die Ziele gem   Artikel 1, und nach ihren Auswirkungen auf spezifische Strukturprobleme bewertet. **Dabei ist bei jeder Bewertung eine Differenzierung im Hinblick auf geschlechtsspezifische Probleme vorzunehmen. Bei dieser quantitativen und qualitativen Bewertung werden auf der Grundlage breitgef cherter Indikatoren vor allem die Entwicklung der Basisinfrastrukturen, des Bildungs- und Ausbildungsstands und der Lebensqualit t der Bev lkerung nachgezeichnet.**

( nderung Nr. 60)

Artikel 6 Absatz 2a (neu)

(2a) Der Rechnungshof legt dem Europ ischen Parlament jedes Jahr eine Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Strukturfonds vor.

( nderung Nr. 61)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder einer Finanzierung der EIB oder eines sonstigen vorhandenen Finanzinstruments sind, m ssen den Bestimmungen der Vertr ge und der aufgrund der Vertr ge erlassenen Rechtsakte sowie den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere hinsichtlich der *Wettbewerbsregeln*, der Vergabe  ffentlicher Auftr ge und des Umweltschutzes, entsprechen.

(1) Die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder einer Finanzierung der EIB oder eines sonstigen vorhandenen Finanzinstruments sind, m ssen den Bestimmungen der Vertr ge und der aufgrund der Vertr ge erlassenen Rechtsakte sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen, **insbesondere hinsichtlich:**

— **der Anwendung der sozialen Grundrechte und der Arbeitsbedingungen,**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- der Vorschriften über die Konsultation der Sozialpartner,
- der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen,
- des Wettbewerbs,
- der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- des Umweltschutzes.

(Änderung Nr. 62)

Artikel 7 Absatz 1a (neu)

(1a) Die Strukturfonds können nicht ohne eine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung nach Gemeinschaftsrecht (Richtlinie EWG/85/337) intervenieren. Die Kosten dieser Prüfung und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen sind aus der Beihilfe zu finanzieren.

(Kompromißänderung Nr. 217)

Artikel 7 Absatz 2a (neu)

(2a) Wenn ein Mitgliedstaat die für die Strukturfonds geltenden Bestimmungen nicht einhält, kann die finanzielle Beteiligung, die ihm die Kommission gewährt hat, zurückgefordert werden. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung nach den Haushaltsvorschriften der Gemeinschaft.

(Änderung Nr. 178)

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2

Unter das Ziel 1 fallen ferner Nordirland, die fünf neuen Bundesländer, Ost-Berlin, die französischen überseeischen Departements und andere Regionen, deren Pro-Kopf-BIP dem der Regionen des Unterabsatzes 1 nahekommt und für deren Berücksichtigung im Rahmen von Ziel 1 besondere Gründe bestehen.

Unter das Ziel 1 fallen ferner Nordirland, die fünf neuen Bundesländer, Ost-Berlin, **die in extremer Randlage gelegenen Regionen Madeira, Azoren, Kanarische Inseln** und die französischen überseeischen Departements und andere Regionen, deren Pro-Kopf-BIP dem der Regionen des Unterabsatzes 1 nahekommt und für deren Berücksichtigung im Rahmen von Ziel 1 besondere Gründe bestehen.

(Änderung Nr. 67)

Artikel 8 Absatz 2a (neu)

(2a) Ferner kann sich auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaates die Gemeinschaftsintervention im Rahmen von Ziel 1 auf Grenzgebiete erstrecken, die neben den in Anhang I aufgeführten Regionen liegen, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Pro-Kopf-BIP dieser Gebiete auf der Grundlage der letzten drei Jahre unter 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt.

Das Verzeichnis der betreffenden Gebiete wird von der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Verordnung festgelegt und in Anhang I aufgenommen.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 207)

Artikel 8 Absatz 3a (neu)

(3a) Der Rat kann auf Antrag eines Mitgliedstaats beschließen, die Grenzen der unter das Ziel 1 fallenden Regionen nach umfassenderen regionalen und/oder kommunalen Neugliederungen in dem betreffenden Mitgliedstaat neu festzulegen.

(Änderung Nr. 69 und Kompromißänderung Nr. 218)

Artikel 8 Absatz 4 Einleitung

(4) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission ihre Regionalentwicklungspläne. Diese Pläne enthalten insbesondere:

(4) Die Mitgliedstaaten **veröffentlichen und** unterbreiten der Kommission ihre Regionalentwicklungspläne **im Benehmen mit den beteiligten regionalen und lokalen Behörden**. Diese Pläne enthalten insbesondere:

(Kompromißänderung Nr. 219)

Artikel 8 Absatz 4 erster Gedankenstrich

— die Beschreibung der derzeitigen Lage bezüglich des Gefälles und Entwicklungsrückstands, die eingesetzten finanziellen Mittel sowie die wichtigsten Ergebnisse der im vorangegangenen Zeitraum der Programmplanung durchgeführten Aktionen, insbesondere der durch eine Strukturhilfe der Gemeinschaft geförderten Aktionen;

— die Beschreibung der derzeitigen Lage bezüglich **der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit bei Männern und Frauen, der sozialen Ausgrenzung**, des Gefälles und Entwicklungsrückstands, die eingesetzten finanziellen Mittel sowie die wichtigsten Ergebnisse der im vorangegangenen Zeitraum der Programmplanung durchgeführten Aktionen, insbesondere der durch eine Strukturhilfe der Gemeinschaft geförderten Aktionen;

(Kompromißänderung Nr. 220)

Artikel 8 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich

— die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele, der für die Regionalentwicklung gewählten Schwerpunkte, der spezifischen Ziele, die, wenn ihrer Art nach möglich, zu quantifizieren sind, der erwarteten Auswirkungen sowie der diesbezüglichen Aktionen; eine ex-ante-Bewertung dieser verschiedenen Elemente;

— die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele, der für die Regionalentwicklung gewählten Schwerpunkte, der spezifischen Ziele, die, wenn ihrer Art nach möglich, zu quantifizieren sind, der erwarteten Auswirkungen **insbesondere auf die Beschäftigung** sowie der diesbezüglichen Aktionen; eine ex-ante-Bewertung dieser verschiedenen Elemente;

(Kompromißänderung Nr. 221)

Artikel 8 Absatz 4 dritter Gedankenstrich

— die Beurteilung der Umweltlage der betreffenden Region und ihre voraussichtliche Entwicklung angesichts der geplanten Strategie und Aktionen; die Angabe der getroffenen Vorkehrungen, um die Umweltbehörden an der Ausarbeitung und der Durchführung der in den Plänen vorgesehenen Aktionen *zu beteiligen*;

— die Beurteilung der Umweltlage der betreffenden Region und ihre voraussichtliche Entwicklung angesichts der geplanten Strategie und Aktionen; die Angabe der getroffenen Vorkehrungen, **die die Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsgesetzen und -politiken im Bereich des Umweltschutzes sicherstellen, einschließlich der getroffenen Vorkehrungen bei Beteiligung der Umweltbehörden und der für den Umweltschutz zuständigen Nichtregierungsorganisationen** an der Ausarbeitung und der Durchführung der in den Plänen vorgesehenen Aktionen.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 79)

Artikel 8 Absatz 4 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Beteiligung der Sozialpartner an Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der vorgesehenen Aktionen sowie die Stellungnahme der Sozialpartner bei der Ausarbeitung und Bewertung der Pläne und die Angabe darüber, wie weit die Stellungnahme berücksichtigt wurde.

(Änderung Nr. 80)

Artikel 8 Absatz 4 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

- eine Erklärung der lokalen und/ oder regionalen Behörden und der Wirtschafts- und Sozialpartner, die an der Festlegung der regionalen Entwicklungspläne beteiligt waren.

(Änderung Nr. 81)

Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1a (neu)

Das gemeinschaftliche Förderkonzept bzw. alle gemeinschaftlichen Förderkonzepte, die jeweils einen Mitgliedstaat betreffen, werden dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme übermittelt.

(Kompromißänderung Nr. 222 und Änderung Nr. 86)

Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 4

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls **unter Beachtung der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Partnerschaft** auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit **allen Mitgliedern der Partnerschaft** entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden. **Diese Informationen und Ergebnisse können die Kommission zu dem Beschluß veranlassen, im Gang befindliche Aktionen nicht weiter zu finanzieren oder keine neuen Aktionen mehr zu finanzieren.**

(Änderung Nr. 87)

Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 4a (neu)

Die Überprüfungen und Anpassungen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte werden dem Europäischen Parlament so bald wie möglich zur Information übermittelt.

(Änderung Nr. 88)

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b

- | | |
|---|--|
| b) einen Anteil der in der Industrie beschäftigten Erwerbstätigen, der in einem beliebigen Bezugsjahr seit 1975 dem Gemeinschaftsdurchschnitt entsprach oder über diesem lag; | b) einen Anteil der in der Industrie, im Fremdenverkehr und anderen traditionellen Dienstleistungssektoren beschäftigten Erwerbstätigen, der in einem beliebigen Bezugsjahr seit 1975 dem Gemeinschaftsdurchschnitt entsprach oder über diesem lag; |
|---|--|

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 90)

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich

- angrenzende Gebiete, die die Kriterien der Buchstaben a bis c erfüllen;
- **an Ziel-1- und Ziel-2-Gebiete** angrenzende Gebiete, die die Kriterien der Buchstaben a bis c erfüllen;

(Kompromißänderung Nr. 223)

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich

- Gebiete, die in den letzten drei Jahren in Industrie-sektoren, die für ihre wirtschaftliche Entwicklung entscheidend sind, substantielle Arbeitsplatzverluste infolge des industriellen Wandels und der Entwicklung der Produktionssysteme verzeichnet haben, derzeit verzeichnen oder davon bedroht sind, wodurch sich die Arbeitslosigkeit in diesen Gebieten ernsthaft verschärft.
- Gebiete, die in den letzten drei Jahren in Industrie-sektoren, die für ihre wirtschaftliche Entwicklung entscheidend sind, substantielle Arbeitsplatzverluste infolge des industriellen Wandels und der Entwicklung der Produktionssysteme **und der Dienstleistungssysteme** verzeichnet haben, derzeit verzeichnen oder davon bedroht sind, wodurch sich die Arbeitslosigkeit in diesen Gebieten ernsthaft verschärft.

(Änderung Nr. 94)

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 vierter Gedankenstrich

- Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, die sich vor schwerwiegenden Problemen der Sanierung von Industriebranchen gestellt sehen;
- Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, die sich vor schwerwiegenden Problemen der Sanierung von **Innenstädten und** Industriebranchen gestellt sehen;

(Änderung Nr. 166)

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

- **Gebiete, die im vorangegangenen Planungszeitraum unter Ziel 2 fielen, in den Genuß von Gemeinschaftsinterventionen kamen und nach der Umstrukturierung nicht mehr die Kriterien a bis c erfüllen, wenn in diesen Gebieten Arbeitsplatzverluste in Industrie-bereichen drohen, die für deren Wirtschaftstätigkeit und Entwicklung entscheidend sind.**

(Änderung Nr. 95)

Artikel 9 Absatz 3

(3) Sobald diese Verordnung in Kraft getreten ist, stellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 gemäß Absatz 2 ein erstes Verzeichnis der Gebiete im Sinne von Absatz 1 auf.

(3) Sobald diese Verordnung in Kraft getreten ist, stellt die Kommission **auf Vorschlag der Mitgliedstaaten nach Konsultierung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Partner** nach dem Verfahren des Artikels 17 gemäß Absatz 2 ein erstes Verzeichnis der Gebiete im Sinne von Absatz 1 auf. **Das Europäische Parlament wird so rasch wie möglich von diesem Verzeichnis informiert.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 96)

Artikel 9 Absatz 4

(4) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses und der Festlegung des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes im Sinne von Absatz 9 achtet die Kommission auf eine effektive Konzentration der Maßnahmen auf die am stärksten betroffenen Gebiete und die am besten geeignete räumliche Ebene und trägt dabei der besonderen Lage der betreffenden Gebiete Rechnung. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben, *die ihr bei der Erfüllung dieser Aufgabe von Nutzen sein können.*

(4) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses und der Festlegung des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes im Sinne von Absatz 9 achten die Kommission **und die Mitgliedstaaten** auf eine effektive Konzentration der Maßnahmen auf die am stärksten betroffenen Gebiete und die am besten geeignete räumliche Ebene und trägt dabei der besonderen Lage der betreffenden Gebiete Rechnung. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die **dafür erforderlichen** Angaben.

(Änderung Nr. 97)

Artikel 9 Absatz 6

(6) Das Verzeichnis der Fördergebiete wird von der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen überprüft. Die Zuschüsse, die die Gemeinschaft im Zusammenhang mit Ziel 2 in den verschiedenen Gebieten des Verzeichnisses gewährt, werden jedoch auf dreijähriger Basis geplant und durchgeführt.

(6) Das Verzeichnis der Fördergebiete wird von der Kommission **im Benehmen mit den Mitgliedstaaten** in regelmäßigen Zeitabständen überprüft. Die Zuschüsse, die die Gemeinschaft im Zusammenhang mit Ziel 2 in den verschiedenen Gebieten des Verzeichnisses gewährt, werden jedoch auf dreijähriger Basis geplant und durchgeführt, **außer für die erstmals aufgeführten Gebiete, für die die Förderungswürdigkeit ab 1. Januar 1994 für sechs Jahre gilt.**

(Änderung Nr. 98)

Artikel 9 Absatz 7

(7) Drei Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 3 genannten Verzeichnisses kann der Rat die in Absatz 2 festgelegten Kriterien auf Vorschlag der Kommission *nach Anhörung des Europäischen Parlaments* mit qualifizierter Mehrheit ändern.

(7) Drei Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 3 genannten Verzeichnisses kann der Rat die in Absatz 2 festgelegten Kriterien auf Vorschlag der Kommission **und unter Berücksichtigung der dem Europäischen Parlament nach dem Vertrag von Maastricht für die Durchführungsverordnungen zustehenden Mitentscheidungsrecht** mit qualifizierter Mehrheit ändern.

(Kompromißänderung Nr. 224)

Artikel 9 Absatz 8 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich

— die Beschreibung der derzeitigen Lage, die eingesetzten finanziellen Mittel und die wichtigsten Ergebnisse der im vorangegangenen Zeitraum der Programmplanung durchgeführten Aktionen, insbesondere der durch eine Strukturhilfe der Gemeinschaft geförderten Aktionen;

— die Beschreibung der derzeitigen Lage, **insbesondere bezüglich der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit bei Männern und Frauen**, die eingesetzten finanziellen Mittel und die wichtigsten Ergebnisse der im vorangegangenen Zeitraum der Programmplanung durchgeführten Aktionen, insbesondere der durch eine Strukturhilfe der Gemeinschaft geförderten Aktionen; **diese Beschreibung und diese Ergebnisse müssen ausgehend von Indikatoren vorgelegt werden, bei denen die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte berücksichtigt werden.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung Nr. 225)

Artikel 9 Absatz 8 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich

- die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele, der für die Umstellung der betreffenden Gebiete gewählten Schwerpunkte, wobei die vorgesehenen Fortschritte, soweit ihrer Art nach möglich, zu quantifizieren sind, der erwarteten Auswirkungen auf die derzeitige Lage im Verhältnis zu den eingesetzten finanziellen Mitteln sowie der diesbezüglichen Aktionen; eine ex-ante-Bewertung dieser verschiedenen Elemente;
- die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele, der für die Umstellung der betreffenden Gebiete gewählten Schwerpunkte, wobei die **kurz- und mittel-/langfristig auf makroökonomischer und sektoraler Ebene vorgesehenen Fortschritte unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung** zu quantifizieren sind, der erwarteten Auswirkungen **insbesondere bezüglich der Beschäftigung** auf die derzeitige Lage im Verhältnis zu den eingesetzten finanziellen Mitteln sowie der diesbezüglichen Aktionen; eine ex-ante-Bewertung dieser verschiedenen Elemente;

(Kompromißänderung Nr. 226)

Artikel 9 Absatz 8 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich

- eine Beurteilung der Umweltlage des betreffenden Gebiets und ihre voraussichtliche Entwicklung angesichts der geplanten Strategie und Aktionen; die Angabe der getroffenen Vorkehrungen, um die Umweltbehörden an der Ausarbeitung und der Durchführung der in den Plänen vorgesehenen Aktionen *zu beteiligen*;
- eine Beurteilung der Umweltlage des betreffenden Gebiets und ihre voraussichtliche Entwicklung angesichts der geplanten Strategie und Aktionen; die Angabe der getroffenen Vorkehrungen, die **die Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsrecht und -politiken im Bereich des Umweltschutzes sicherstellen, einschließlich der getroffenen Vorkehrungen bei Beteiligung der Umweltbehörden und Umweltvereinigungen** an der Ausarbeitung, Durchführung und **Evaluierung** der in den Plänen vorgesehenen Aktionen;

(Änderung Nr. 107)

Artikel 9 Absatz 8 Unterabsatz 1 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Beteiligung der Sozialpartner an Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der vorgesehenen Aktionen, die Stellungnahme der Sozialpartner bei der Ausarbeitung und Bewertung der Pläne und die Angabe darüber, wie weit die Stellungnahme berücksichtigt wurde;

(Änderung Nr. 108)

Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 1a (neu)

- **Alle gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Umstellung, die jeweils einen Mitgliedstaat betreffen, werden dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme übermittelt.**

(Änderung Nr. 110)

Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 2 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)

- die Beschreibung der Kohärenz zwischen den nach diesem Ziel vorgesehenen Interventionen mit den gegebenenfalls nach Ziel 4 vorgesehenen.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung Nr. 227)

Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 3

Das Gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission *und* im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

Das Gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls **unter Beachtung der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Partnerschaft** auf Initiative des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden. **Diese Informationen und Ergebnisse können die Kommission zu dem Beschluß veranlassen, im Gang befindliche Aktionen nicht weiter zu finanzieren oder keine neuen Aktionen mehr zu finanzieren.**

(Änderung Nr. 114)

Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 3a (neu)

Die Überprüfungen und Anpassungen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte werden dem Europäischen Parlament so bald wie möglich zur Information übermittelt.

(Änderung Nr. 115)

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1

Die betroffenen Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission Pläne über Aktionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit **sowie zu einer erleichterten** Eingliederung der **Jugendlichen** und der von sozialer Ausgrenzung betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt (Ziel 3).

Die betroffenen Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission Pläne über Aktionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, **insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit, zur Förderung und Erleichterung** der Eingliederung der von **großer Armut** und sozialer Ausgrenzung betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt **sowie zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen** (Ziel 3).

(Änderung Nr. 116)

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich

- die Beschreibung der derzeitigen Lage, die eingesetzten Finanzmittel und die wichtigsten Ergebnisse der Aktionen im Rahmen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums, insbesondere der durch eine Strukturhilfe der Gemeinschaft geförderten Aktionen;
- die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannte Ziele, der für die Durchführung von Ziel 3 gewählten Schwerpunkte, wobei die vorgesehenen Fortschritte — soweit ihrer Art nach möglich — zu quantifizieren sind, der erwarteten Auswirkungen auf die derzeitige Lage im Verhältnis zu den eingesetzten Finanzmitteln sowie der diesbezüglichen Aktionen; eine ex-ante-Bewertung dieser verschiedenen Elemente;
- die Beschreibung der derzeitigen Lage, **insbesondere bezüglich der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit bei Männern und Frauen**, die eingesetzten Finanzmittel und die wichtigsten Ergebnisse der Aktionen im Rahmen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums, insbesondere der durch eine Strukturhilfe der Gemeinschaft geförderten Aktionen;
- die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannte Ziele, der für die Durchführung von Ziel 3 gewählten Schwerpunkte, wobei die vorgesehenen Fortschritte — soweit ihrer Art nach möglich — zu quantifizieren sind, der erwarteten Auswirkungen **bezüglich der Schaffung von Arbeitsplätzen** auf die derzeitige Lage im Verhältnis zu den eingesetzten Finanzmitteln sowie der diesbezüglichen Aktionen; eine ex-ante-Bewertung dieser verschiedenen Elemente;

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 117)

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Beteiligung der Sozialpartner an Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der vorgesehenen Aktionen die Stellungnahme der Sozialpartner bei der Ausarbeitung und Bewertung der Pläne und die Angabe darüber, wie weit die Stellungnahme berücksichtigt wurde.

(Änderung Nr. 118)

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1

Die betroffenen Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission Pläne über Aktionen zu einer erleichterten Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel und die Entwicklung der Produktionssysteme (Ziel 4).

Die betroffenen Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission Pläne über Aktionen zu einer erleichterten Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel und die Entwicklung der Produktionssysteme **und der Dienstleistungssysteme** (Ziel 4).

(Änderung Nr. 119)

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich

- die Beschreibung der derzeitigen Lage und der wahrscheinlichen Entwicklung der Arbeitsplätze und der Berufe mit besonderem Nachdruck auf dem Weiterbildungs- und beruflichen Umschulungsbedarf;

- die Beschreibung der derzeitigen Lage **insbesondere bezüglich der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit bei Männern und Frauen** und der wahrscheinlichen Entwicklung der Arbeitsplätze und der Berufe mit besonderem Nachdruck auf dem Weiterbildungs- und beruflichen Umschulungsbedarf, **soweit sich dieser aus den durchgeführten Sozialuntersuchungen ergibt;**

(Änderung Nr. 120)

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich

- die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele, der für die Durchführung von Ziel 4 gewählten Schwerpunkte, wobei die vorgesehenen Fortschritte — soweit ihrer Art nach möglich — zu quantifizieren sind, der erwarteten Auswirkungen auf die derzeitige Lage im Verhältnis zu den eingesetzten Finanzmitteln sowie der diesbezüglichen Aktionen und ihrer Verbindung mit den anderen Gemeinschaftspolitiken, die sich mit dem industriellen Wandel befassen; eine Ex-ante-Bewertung dieser verschiedenen Elemente;

- die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele, der für die Durchführung von Ziel 4 gewählten Schwerpunkte, wobei die vorgesehenen Fortschritte — soweit ihrer Art nach möglich — zu quantifizieren sind, der erwarteten Auswirkungen **insbesondere bezüglich der Beschäftigung** auf die derzeitige Lage im Verhältnis zu den eingesetzten Finanzmitteln sowie der diesbezüglichen Aktionen und ihrer Verbindung mit den anderen Gemeinschaftspolitiken, die sich mit dem industriellen Wandel befassen; eine Ex-ante-Bewertung dieser verschiedenen Elemente;

(Änderung Nr. 121)

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich

- die getroffenen Vorkehrungen zur Beteiligung der zuständigen Behörden und Organisationen auf entsprechender Ebene an der Vorbereitung und der Durchführung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen;

- die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Beteiligung der Sozialpartner an Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der vorgesehenen Aktionen sowie die Stellungnahme der Sozialpartner bei der Ausarbeitung und Bewertung der Pläne und die Angabe darüber, wie weit die Stellungnahme berücksichtigt wurde;

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 122)

Artikel 10 Absatz 3 Punkt 3.3 Unterabsatz 3

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des Mitgliedsstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls **unter Beachtung der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Partnerschaft** auf Initiative des Mitgliedsstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

(Änderung Nr. 123)

Artikel 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich

— eine Beurteilung der Umweltlage und ihre voraussichtliche Entwicklung angesichts der geplanten Maßnahmen und Aktionen; die Angabe der getroffenen Vorkehrungen, um die Umweltbehörden an der Ausarbeitung und der Durchführung der in den Plänen vorgesehenen Aktionen zu beteiligen;

— eine Beurteilung der Umweltlage und ihre voraussichtliche Entwicklung angesichts der geplanten Maßnahmen und Aktionen; die Angabe der getroffenen Vorkehrungen, um die Umweltbehörden **und die Umweltvereinigungen** bei der Ausarbeitung, Durchführung und **Evaluierung** der in den Plänen vorgesehenen Aktionen zu beteiligen;

(Änderung Nr. 124)

Artikel 11a Absatz 1 Einleitung

(1) Die ländlichen Gebiete außerhalb der Ziel-1-Regionen, die für Interventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Ziels 5b in Frage kommen, sind durch einen niedrigen Stand der sozio-ökonomischen Entwicklung, gemessen am Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt gekennzeichnet und erfüllen mindestens zwei der drei folgenden Kriterien:

(1) Die ländlichen Gebiete **und die Fischereigebiete** außerhalb der Ziel-1-Regionen, die für Interventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Ziels 5b in Frage kommen, sind durch einen niedrigen Stand der sozio-ökonomischen Entwicklung, gemessen am Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt gekennzeichnet und erfüllen mindestens zwei der drei folgenden Kriterien:

(Änderung Nr. 126)

Artikel 11a Absatz 2a (neu)

(2a) Im Sinne dieses Artikels können die Tätigkeiten und Arbeitsplätze im Bereich der Verarbeitung und der Vermarktung von Fischereierzeugnissen als zum Fischereisektor gehörig betrachtet werden.

(Änderungen Nr. 127 und 206)

Artikel 11a Absatz 3

(3) Unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission das Verzeichnis der förderungswürdigen Gebiete nach den Verfahren fest, die in den Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 5 vorgesehen sind. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission für die Gebiete, denen ihres Erachtens nach die Aktion im Rahmen des Ziels 5b zugute kommen sollte, geeignete Angaben, die der Kommission diese Aufgabe erleichtern. Auf der Grundlage dieser Angaben und der gesamten Beurteilung der unterbreiteten Vorschläge legt die Kommission die förderungswürdigen Gebiete fest.

(3) Unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission das Verzeichnis der förderungswürdigen Gebiete nach den Verfahren fest, die in den Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 vorgesehen sind. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission für die Gebiete, denen ihres Erachtens nach die Aktion im Rahmen des Ziels 5b zugute kommen sollte, geeignete Angaben, die der Kommission diese Aufgabe erleichtern. Auf der Grundlage dieser Angaben und der gesamten Beurteilung der unterbreiteten Vorschläge legt die Kommission **im Benehmen mit den Mitgliedstaaten** die förderungswürdigen Gebiete fest.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 128)

Artikel 11a Absatz 5 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich

- die Beschreibung der derzeitigen Lage, die eingesetzten finanziellen Mittel und die wichtigsten Ergebnisse der im vorangegangenen Zeitraum der Programmplanung durchgeführten Aktionen, insbesondere der durch eine Strukturhilfe der Gemeinschaft geförderten Aktionen;
- die Beschreibung der derzeitigen Lage, **insbesondere bezüglich der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit bei Männern und Frauen**, die eingesetzten finanziellen Mittel und die wichtigsten Ergebnisse der im vorangegangenen Zeitraum der Programmplanung durchgeführten Aktionen, insbesondere der durch eine Strukturhilfe der Gemeinschaft geförderten Aktionen; **diese Beschreibung und diese Ergebnisse müssen ausgehend von Indikatoren vorgelegt werden, bei denen die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte berücksichtigt werden.**

(Änderung Nr. 129)

Artikel 11a Absatz 5 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich

- die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele, der für die ländliche Entwicklung der betreffenden Gebiete gewählten Schwerpunkte, wobei die vorgesehenen Fortschritte, soweit ihrer Art nach möglich, zu quantifizieren sind, der erwarteten Auswirkungen auf die derzeitige Lage im Verhältnis zu den eingesetzten finanziellen Mitteln sowie der diesbezüglichen Aktionen; eine Ex-ante-Bewertung dieser verschiedenen Elemente;
- die Beschreibung einer geeigneten Strategie zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele, der für die ländliche Entwicklung der betreffenden Gebiete gewählten Schwerpunkte, wobei die vorgesehenen Fortschritte, soweit ihrer Art nach möglich, zu quantifizieren sind, der erwarteten Auswirkungen **insbesondere bezüglich der Beschäftigung** auf die derzeitige Lage im Verhältnis zu den eingesetzten finanziellen Mitteln sowie der diesbezüglichen Aktionen; eine Ex-ante-Bewertung dieser verschiedenen Elemente;

(Änderung Nr. 130)

Artikel 11a Absatz 5 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich

- eine Beurteilung der Umweltlage des betreffenden Gebiets und ihre voraussichtliche Entwicklung angesichts der geplanten Strategie und Aktionen; die Angabe der getroffenen Vorkehrungen, um die Umweltbehörden an der Ausarbeitung und der Durchführung der in den Plänen vorgesehenen Aktionen zu beteiligen;
- eine Beurteilung der Umweltlage des betreffenden Gebiets und ihre voraussichtliche Entwicklung angesichts der geplanten Strategie und Aktionen; die Angabe der getroffenen Vorkehrungen, um die Umweltbehörden **und die Umweltvereinigungen** an der Ausarbeitung, Durchführung und **Evaluierung** der in den Plänen vorgesehenen Aktionen zu beteiligen;

(Änderung Nr. 131)

Artikel 11a Absatz 5 Unterabsatz 1 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur **Beteiligung der Sozialpartner an Vorbereitung, Ausföhrung und Bewertung der vorgesehenen Aktionen; die Stellungnahme der Sozialpartner bei der Ausarbeitung und Bewertung der Pläne und die Angabe darüber, wie weit die Stellungnahme berücksichtigt wurde;**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung Nr. 228)

Artikel 11a Absatz 6 Unterabsatz 3

Das Gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des Mitgliedstaates oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

Das Gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls **unter Achtung der Partnerschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1** auf Initiative des Mitgliedstaates oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden. **Aufgrund dieser Informationen und Ergebnisse kann die Kommission beschließen, laufende Aktionen nicht weiter zu finanzieren oder keine neuen Aktionen zu finanzieren.**

(Änderung Nr. 134)

Artikel 11a Absatz 7

(7) Die Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel 5b erfolgen vorwiegend in Form *einer begrenzten Anzahl* von operationellen Programmen.

(7) Die Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel 5b erfolgen vorwiegend in Form von operationellen Programmen.

(Änderung Nr. 186)

*Artikel 11b (neu)***Artikel 11b**

Alle vorgelegten Pläne sind mit einer Stellungnahme der gewählten regionalen und lokalen Vertretungen oder der Nichtregierungsorganisationen zu versehen, die bei der Aufstellung der Pläne beteiligt waren oder konsultiert wurden.

(Änderung Nr. 135)

*Artikel 11c (neu)***Artikel 11c**

Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte, auf die sich die vorliegende Verordnung sowie ihre Änderungen und Anpassungen beziehen, werden dem Europäischen Parlament umgehend nach ihrer Annahme übermittelt.

(Änderung Nr. 136)

*Artikel 11d (neu)***Artikel 11d**

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament über jedes aufgestellte gemeinsame Förderkonzept.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 137)

*Artikel 11e (neu)***Artikel 11e****Gemeinschaftsinitiativen**

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung kann die Kommission aus eigener Initiative nach den Verfahren des Titels VIII der Verordnung Nr. ... (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 beschließen, den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, einen Antrag auf Beteiligung an Aktionen zu stellen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind. Wird infolge der vorliegenden Bestimmung eine Intervention genehmigt, so wird diese bei der Aufstellung oder Revision des entsprechenden Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes berücksichtigt.

Für Aktionen von grenzüberschreitendem Interesse kann die Kommission gemäß Unterabsatz 1 zwei oder mehrere Mitgliedstaaten auffordern, ihr einen einzigen Antrag auf Beteiligung vorzulegen. Daraufhin kann die Kommission eine einzige Beteiligung für alle betreffenden Mitgliedstaaten genehmigen.

(2) Für einen begrenzten Teil der verfügbaren Mittel können die im Rahmen von Absatz 1 für die vorrangigen Ziele 1, 2 und 5b genehmigten Interventionsformen andere Gebiete als die in den Artikeln 8, 9 und 11a der vorliegenden Verordnung genannten Gebiete betreffen.

(Änderung Nr. 138)

Artikel 12 Absatz 1 (neu)

(1) Die Kommission legt jährlich im Vorentwurf des Haushaltsplans eine Vorausschau für die in Absatz 2 genannte Periode über die für die drei Strukturfonds und das FIAF notwendigen Mittel vor.

(Kompromißänderung Nr. 229)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Die in Preisen von 1992 ausgedrückten *Verpflichtungsermächtigungen* für die Strukturfonds und für das FIAF belaufen sich im Zeitraum 1994-1999 auf 141.471 Mio Ecu.

Die jährliche Verteilung dieser Mittel ist in Anhang II aufgeführt.

(2) Die in Preisen von 1992 ausgedrückten **Mindestausgabenziele** für die Strukturfonds und für das FIAF belaufen sich **grundsätzlich** im Zeitraum 1994-1999 auf 141.471 Mio Ecu.

Ein Vorschlag für die jährliche Verteilung dieser Mittel ist in Anhang II aufgeführt.

Die Haushaltsbehörde nimmt die jährliche Verteilung der Mittel auf der Grundlage der in dieser Verordnung einschließlich Anhang II festgelegten Ziele vor.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 141)

Artikel 12 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3

Die in Preisen von 1992 ausgedrückten *Verpflichtungsermächtigungen* zugunsten dieser Regionen belaufen sich im Zeitraum 1994-1999 auf 96.346 Mio Ecu.

Die jährliche Verteilung dieser Mittel ist in Anhang II *aufgeführt*.

Die in Preisen von 1992 ausgedrückten **Mindestausgabenziele** zugunsten dieser Regionen belaufen sich **grundsätzlich** auf 96.346 Mio Ecu im Zeitraum 1994-1999.

Ein Vorschlag für die jährliche Verteilung dieser Mittel ist in Anhang II **enthalten**.

Die Haushaltsbehörde nimmt die jährliche Verteilung dieser Mittel auf der Grundlage der in dieser Verordnung einschließlich Anhang II festgelegten Ziele vor.

(Änderung Nr. 142)

Artikel 12 Absatz 4

(4) Für die vier Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsinstrument gefördert werden, *stellt* die Kommission *sicher*, daß die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds eine reale Verdoppelung der Verpflichtungen für das Ziel 1 und das Kohäsionsfinanzinstrument zwischen 1992 und 1999 ermöglicht.

(4) Für die vier Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsinstrument gefördert werden, **unterbreitet** die Kommission **der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens einen Vorschlag, der sicherstellt**, daß die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds eine reale Verdoppelung der Verpflichtungen für das Ziel 1 und das Kohäsionsfinanzinstrument zwischen 1992 und 1999 ermöglicht.

(Änderungen Nr. 173 und 144)

Artikel 12 Absatz 6

(6) Die Kommission legt je Mitgliedstaat und für jedes der Ziele 1 bis 4 und 5b die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds fest. Hierbei ist dem nationalen Wohlstand, dem regionalen Wohlstand, der Bevölkerung der Regionen und dem relativen Ausmaß der strukturellen Probleme einschließlich des Arbeitslosenniveaus und — bei den entsprechenden Zielen — den Erfordernissen der Entwicklung in den ländlichen Gebieten Rechnung zu tragen.

(6) Die Kommission legt je Mitgliedstaat und **je Ziel** für jedes der Ziele 1 bis 4 und 5b die **indikative** Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds fest. Hierbei ist dem nationalen Wohlstand, dem regionalen Wohlstand, der Bevölkerung der Regionen und dem relativen Ausmaß der strukturellen Probleme einschließlich des Arbeitslosenniveaus, **insbesondere der Arbeitslosigkeit der Frauen**, und — bei den entsprechenden Zielen — den Erfordernissen der Entwicklung in den ländlichen Gebieten **sowie der Bedeutung und dem Ernst der Strukturprobleme der jeweiligen nationalen Fischereisektoren** Rechnung zu tragen.

Die Aktionen der Strukturfonds, insbesondere des ESF, sind am Anteil der Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern in den jeweiligen Regionen zu orientieren.

(Änderung Nr. 147)

Artikel 12 Absatz 7

(7) Während des in Absatz 2 genannten Zeitraums werden **10%** der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds zur Finanzierung der Interventionen verwendet, die auf Initiative der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 durchgeführt werden.

(7) Während des in Absatz 2 genannten Zeitraums werden **mindestens 10%** der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds zur Finanzierung der Interventionen verwendet, die auf Initiative der Kommission **und/oder des Europäischen Parlaments** gemäß Artikel 5 Absatz 5 durchgeführt werden. **Davon können bis zu 20% der Verpflichtungsermächtigungen zur Finanzierung von Projekten außerhalb der Regionen der Ziele 1, 2 und 5b bereitgestellt werden.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 176)

Artikel 12 Absatz 7a (neu)

(7a) Die Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit außerhalb der Gemeinschaft wird durch andere Gemeinschaftsmittel wie z.B. aus dem PHARE-Programm ergänzt.

(Änderung Nr. 148)

Artikel 12 Absatz 8

(8) Zur Einsetzung in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften werden die *in den Absätzen 2 und 3 und Anhang II genannten* Beträge zu Beginn des jährlichen Haushaltsverfahrens an die Preisentwicklung in der Gemeinschaft angepaßt.

(8) Zur Einsetzung in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften werden die Beträge zu Beginn des jährlichen Haushaltsverfahrens an die Preisentwicklung in der Gemeinschaft angepaßt.

(Änderung Nr. 149)

Artikel 13 Absatz 4

(4) Bei Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, können in Ausnahmefällen bis zu 100 v. H. der Gesamtkosten durch die Gemeinschaft finanziert werden.

(4) Bei Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, können in **ordnungsgemäß belegten** Ausnahmefällen bis zu 100 v. H. der Gesamtkosten durch die Gemeinschaft finanziert werden.

(Änderung Nr. 150)

Artikel 15 Absatz 6 Unterabsatz 1a (neu)

Auf keinen Fall können Beteiligungen ohne völlige Klärung der Verantwortlichkeiten für geschuldete Rückzahlungen endgültig und sonstige erforderliche Maßnahmen zur Wahrung der Gemeinschaftsinteressen entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen abgeschlossen werden.

(Kompromißänderung Nr. 231)

Artikel 16 Unterabsatz 2

In diesem Bericht legt die Kommission insbesondere dar, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele und der Konzentration der Maßnahmen im Sinne von Artikel 12 erzielt wurden.

In diesem Bericht legt die Kommission insbesondere dar, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele und der Konzentration der Maßnahmen im Sinne von Artikel 12 erzielt wurden. **Die Angaben sind differenziert nach Geschlechtern auszuweisen und enthalten die Stellungnahmen der in Artikel 17 vorgesehenen Ausschüsse, die im Rahmen von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 angenommen wurden.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 153)

Artikel 16 Absatz 2a (neu)

Das Europäische Parlament gibt zu diesem Bericht eine Stellungnahme ab, die die Kommission bei der Durchführung dieser Verordnung und der Bestimmungen, auf die sich Artikel 3 Absätze 4 und 5 beziehen, berücksichtigen muß; diese Stellungnahme kann der Kommission als Grundlage dienen, um den Mitgliedstaaten Empfehlungen zu geben. Im Bericht des folgenden Jahres gibt die Kommission Auskunft über die Weiterbehandlung der vom Europäischen Parlament geäußerten Anmerkungen.

(Kompromißänderung Nr. 232)

Artikel 16 Absatz 3

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle *drei* Jahre einen Bericht über die bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erzielten Fortschritte und über die entsprechenden Beiträge der Fonds, des FIAF, des Kohäsions-Finanzinstruments, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente. *Dieser* Bericht wird gegebenenfalls durch geeignete Vorschläge für Aktionen und Gemeinschaftspolitiken ergänzt, die den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beeinflussen. Der erste Bericht wird spätestens zum 31. Dezember 1996 erstellt.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß **und dem Ausschuß der Regionen** alle **zwei** Jahre einen Bericht über die bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erzielten Fortschritte und über die entsprechenden Beiträge der Fonds, des FIAF, des Kohäsions-Finanzinstruments, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente, **insbesondere derjenigen der EGKS. In diesem Bericht werden die makroökonomischen Auswirkungen der strukturpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft beschrieben. Er stützt sich auf breitgefächerte quantitative und qualitative Indikatoren gemäß Artikel 6 Absatz 2. Gegenstand des Berichts sind die Abstimmung zwischen der Tätigkeit der Strukturfonds und dem Prozeß der Wirtschaftskonvergenz sowie ihre Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung. Der Bericht wird gegebenenfalls durch geeignete Vorschläge für Aktionen und Gemeinschaftspolitiken ergänzt, die den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beeinflussen. Der erste Bericht wird spätestens zum 31. Dezember 1995 erstellt.**

Das Europäische Parlament gibt zu diesem Bericht eine Stellungnahme ab, an der sich die Aktion der Gemeinschaft zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts orientiert.

(Änderung Nr. 156)

Artikel 16 Absatz 3a (neu)

Zusätzlich legt die Kommission alle sechs Monate einer speziell dazu einberufenen öffentlichen Anhörung des Europäischen Parlaments und seines zuständigen Ausschusses einen detaillierten Bericht vor. Gegenstand der Berichte ist die Tätigkeit der Strukturfonds in dem Mitgliedstaat, die zum Zeitpunkt der Anhörung die Präsidentschaft in der Gemeinschaft innehat.

(Änderung Nr. 157)

*Artikel 16a (neu)***Artikel 16a****Information der Mitglieder des Europäischen Parlaments****Die Kommission stellt den Mitgliedern des Europäischen Parlaments auf Wunsch alle Unterlagen zur Einsicht-**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

nahme zur Verfügung, die von den Mitgliedstaaten gemäß den Rechtsvorschriften für die Strukturfonds, für das Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei und für das Kohäsions-Finanzinstrument übermittelt wurden.

(Änderung Nr. 158)

Artikel 17 Absatz 1 Ziele 1 und 2 erster Gedankenstrich

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — Beratender Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten; | <ul style="list-style-type: none"> — Beratender Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der auf nationaler und europäischer Ebene repräsentativen Sozialpartner; — ESF-Ausschuß gemäß Artikel 124 des Vertrags (ESF-Ausschuß); |
|---|--|

(Änderung Nr. 160)

Artikel 17 Absatz 1 Ziele 5a und 5b

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — Ziel 5a <ul style="list-style-type: none"> — <i>Verwaltungsausschuß</i> aus Vertretern der Mitgliedstaaten. (Anpassung der Agrarstrukturen); — <i>Verwaltungsausschuß</i> aus Vertretern der Mitgliedstaaten. (Anpassung der Fischereistrukturen); — Ziel 5b <ul style="list-style-type: none"> — <i>Verwaltungsausschuß</i> gemäß Ziel 5a erster Gedankenstrich; | <ul style="list-style-type: none"> — Ziel 5a <ul style="list-style-type: none"> — Beratender Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner der Agrarindustrie (Anpassung der Agrarstrukturen); — Beratender Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner der Fischereiindustrie (Anpassung der Fischereistrukturen); — Ziel 5b <ul style="list-style-type: none"> — Beratender Ausschuß gemäß Ziel 5a erster Gedankenstrich; |
|---|---|

Zwecks Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung werden die Ausschüsse im Rahmen der Partnerschaft im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Mitgliedstaat oder den betreffenden regionalen Behörden und der Kommission eingesetzt.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments nehmen vollberechtigt an jeder Sitzung des Begleit- und Kontrollausschusses in den Regionen teil, in denen sie innerhalb ihres Mitgliedstaates ihren Wohnsitz haben. Sie werden über das Ergebnis dieser Sitzungen unterrichtet.

Die Kommission und die EIB können Vertreter in diese Ausschüsse entsenden.

(Änderung Nr. 161)

Artikel 17 Absatz 1a (neu)

(1a) Mitglieder des Europäischen Parlaments haben auf Antrag das Recht auf Teilnahme als Beobachter an sämtlichen Sitzungen der Überwachungsausschüsse in ihrem Mitgliedstaat sowie auf vollständige Unterrichtung über die Verhandlungen.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 162)

Artikel 17 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Stellungnahmen der Ausschüsse oder, falls diese nicht vorliegen, die Berichte über die Arbeiten der Ausschüsse betreffend die Berichte, die ihnen gemäß Artikel 6 Absatz 1 von der Kommission vorgelegt werden, werden dem Europäischen Parlament auf Wunsch übermittelt.

(Änderung Nr. 163)

Artikel 19

Auf Vorschlag der Kommission *überprüft* der Rat diese Verordnung vor dem *31. Dezember 1999*.

Er befindet nach dem Verfahren des Artikels 130 d des Vertrages über diesen Vorschlag.

Auf Vorschlag der Kommission **überprüfen** der Rat **und das Europäische Parlament** diese Verordnung vor dem **30. Juni 1998**.

Der Rat befindet nach dem Verfahren des Artikels 130 d des Vertrages über diesen Vorschlag.

Falls die Gemeinschaft in diesem Zeitraum ihre Zusammensetzung gemäß Artikel 237 des Vertrages ändert, so legt die Kommission eine Änderung dieser Verordnung vor, über die der Rat und das Parlament nach dem im vorherigen Absatz genannten Verfahren befinden.

(Änderung Nr. 181)

*Anhang I neuer Eintrag***Niederlande: Flevoland**

(Änderung Nr. 164)

*Anhang I**Vereinigtes Königreich*

Highlands and Islands, Merseyside, Northern Ireland

Highlands and Islands (**Highlands and Islands Enterprise area**), Merseyside, Northern Ireland

(Änderung Nr. 165)

*Anhang II***Vorschlag der Kommission**

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	1994-99
Strukturfonds und FIAF	20 135	21 480	22 740	24 026	25 690	27 400	141 471
davon: Ziel 1 Regionen	13 220	14 300	15 330	16 396	17 820	19 280	96 346

Änderungen des Parlaments

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	1994-99
Strukturfonds und FIAF	20 135	21 480	22 740	24 026	25 690	27 400	141 471
davon: Ziel 1 Regionen	65.7%	66.6%	67.4%	68.2%	69.4%	70.4%	68.1%

Dienstag, 22. Juni 1993

b) A3-0190/93 **I

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (KOM(93)0067/2 — C3-0183/93 — SYN 455)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 2a (neu)

- (2a) Die Koordinierung der Strukturfonds mit den anderen Gemeinschaftspolitiken, und zwar insbesondere den Programmen für Forschung und Entwicklung sowie allgemeine und berufliche Bildung, bedingt die Kohärenz sowie die wirtschaftliche und soziale Effizienz der Gemeinschaftsaktion.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 3a (neu)

- (3a) Die verbesserte Koordinierung zwischen den Interventionen der Strukturfonds und die strengeren Maßstäbe, die an die Aufstellung der Pläne und Programme sowie an die Begleitung angelegt werden, zielen insbesondere darauf ab, die Durchführung der gemeinschaftlichen Finanzierungsmaßnahmen und die Auszahlung der jeweiligen Beträge an die Betroffenen vor Ort zu beschleunigen.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 5

- (5) Um die Verfahren der Programmplanung zu vereinfachen, ist vorzusehen, daß die Kommission die gemeinschaftlichen Förderkonzepte und die zusammen mit ihnen eingereichten Pläne gleichzeitig genehmigen kann; zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß der Plan und der Antrag auf Beteiligung in einem einzigen Dokument eingereicht werden können und daß die Genehmigung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts und die Gewährung der Beteiligung mit einer einzigen Entscheidung der Kommission ergehen.
- (5) Um die Verfahren der Programmplanung zu vereinfachen **und zu beschleunigen**, ist vorzusehen, daß die Kommission die gemeinschaftlichen Förderkonzepte und die zusammen mit ihnen eingereichten Pläne gleichzeitig genehmigen kann; zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß der Plan und der Antrag auf Beteiligung in einem einzigen Dokument eingereicht werden können und daß die Genehmigung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts und die Gewährung der Beteiligung mit einer einzigen Entscheidung der Kommission ergehen.

(*) ABl. Nr. C 118 vom 28.04.1993, S. 55.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung Nr. 157)

Erwägung 6

- (6) Die Durchführung der in den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten aufgeführten Interventionsformen fällt in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.
- (6) Die Durchführung der in den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten aufgeführten Interventionsformen fällt in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, **die diese Zuständigkeit in Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Körperschaften, auf einer geeigneten dezentralen Ebene und unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission als der für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Finanzmittel verantwortlichen Institution wahrnehmen sollten; die Mitgliedstaaten müssen sich folglich verpflichten, die Öffentlichkeit über die Überweisung von Gemeinschaftsmitteln zu unterrichten.**

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 7

- (7) Der Grundsatz der Zusätzlichkeit *und* die Kriterien und Modalitäten zur Überprüfung der Einhaltung dieses Grundsatzes sind festzulegen.
- (7) Der Grundsatz der Zusätzlichkeit, die Kriterien und Modalitäten zur Überprüfung der Einhaltung dieses Grundsatzes, **die Kriterien, wann Ausnahmeregelungen zulässig sind, und die entsprechenden Maßnahmen im Falle der erwiesenen Nichteinhaltung dieses Grundsatzes ohne entsprechende Rechtfertigung** sind festzulegen.

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 8

- (8) Um die Flexibilität bei den Strukturinterventionen der Gemeinschaft zu erhöhen, ist vorzusehen, daß die auf Initiative der Kommission im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b eingeleiteten Interventionen *ausnahmsweise* andere Gebiete als die im Rahmen dieser Ziele förderungswürdigen Gebiete betreffen können; die Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die förderungswürdige Gebiete der Gemeinschaft einschließen, können im Rahmen des PHARE-Programms unter Berücksichtigung der durch die gemeinschaftlichen Strukturfonds genehmigten ergänzenden Beihilfen in Angriff genommen werden.
- (8) Um die Flexibilität bei den Strukturinterventionen der Gemeinschaft zu erhöhen, ist vorzusehen, daß die auf Initiative der Kommission im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b eingeleiteten Interventionen andere Gebiete als die im Rahmen dieser Ziele förderungswürdigen Gebiete betreffen können, **und zwar insbesondere Zonen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit im Inneren der großen städtischen Ballungsgebiete, oder, falls diese Zonen an förderungswürdige Zonen angrenzen, insofern, als sie einem der Kriterien der Förderungswürdigkeit gemäß Ziel 2 entsprechen;** die Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die förderungswürdige Gebiete der Gemeinschaft einschließen, können **ausnahmsweise** im Rahmen des PHARE-Programms unter Berücksichtigung der durch die gemeinschaftlichen Strukturfonds genehmigten ergänzenden Beihilfen in Anspruch genommen werden; **für derartige Fälle sind jedoch gesonderte Haushaltslinien vorzusehen.**

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 9

- (9) Um die Verzögerungen bei den Finanzierungsströmen zu verringern, sind die Fristen für die Zahlung
- (9) Um die Verzögerungen bei den Finanzierungsströmen zu verringern, sind die Fristen für die Zahlung

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

der finanziellen Beteiligung durch die Kommission an den Mitgliedstaat und durch den Mitgliedstaat an die Endbegünstigten zu präzisieren.

der finanziellen Beteiligung durch die Kommission an den Mitgliedstaat und durch den Mitgliedstaat an die Endbegünstigten zu präzisieren, **damit diese rechtzeitig über die Finanzmittel zur Durchführung ihrer Maßnahmen verfügen können.**

(Änderung Nr. 11)

Erwägung 10

(10) Die Rolle und die Befugnisse der Begleitausschüsse sind festzulegen; um die Transparenz zu erhöhen, sind genaue Angaben über die Projekte, die von einem Gemeinschaftsbeitrag betroffen sind, erforderlich, sobald sie gemäß den Regeln über die öffentliche Auftragsvergabe Gegenstand einer Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften werden.

(10) Die Rolle und die Befugnisse der Begleitausschüsse **sowie ihre Verpflichtungen in bezug auf die Transparenz** sind festzulegen.

(10a) Um die Transparenz zu erhöhen, sind genaue Angaben über die Projekte, die von einem Gemeinschaftsbeitrag betroffen sind, erforderlich, sobald sie gemäß den Regeln über die öffentliche Auftragsvergabe Gegenstand einer Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften werden.

(Änderung Nr. 12)

Erwägung 10b

(10b) **Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 9. März 1993⁽¹⁾ zur Revision des Europäischen Sozialfonds Stellung genommen.**

⁽¹⁾ Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums.

(Änderung Nr. 14)

Erwägung 11

(11) Die Bewertung obliegt *an erster Stelle den Mitgliedstaaten.*

(11) Die Bewertung obliegt **in gemeinsamer Verantwortung den Mitgliedstaaten und der Kommission und erfolgt im Rahmen der Partnerschaft.**

(Änderung Nr. 15)

Erwägung 11a (neu)

(11a) **Gemäß Artikel 5 des EWG-Vertrags basieren die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft auf dem Grundsatz der Zusammenarbeit. Artikel 2(a) der Haushaltsordnung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission zusammenarbeiten, um die Angemessenheit der Systeme für eine dezentralisierte Verwaltung der Gemeinschaftsmittel zu gewährleisten, und daß diese Zusammenarbeit den schnellen Austausch aller erforderlichen Informationen umfaßt. Dem Europäischen Parlament obliegt die Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans und der Kommission die entsprechende Entlastung zu erteilen.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungen Nr. 16 und 17)

Artikel 1

In Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sorgt die Kommission unter Wahrung des Partnerschaftsprinzips für die Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds und des FIAF einerseits sowie zwischen diesen und den Interventionen der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits.

In Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sorgt die Kommission unter Wahrung des **in Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgesehenen Partnerschaftsprinzips, d.h. in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den lokalen und regionalen Körperschaften und den Sozialpartnern**, für die Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds und des FIAF einerseits sowie zwischen diesen und den Interventionen der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits.

(Änderung Nr. 19)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Bei der Verwirklichung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziele gewährleistet die Kommission im Rahmen der Partnerschaft die Koordinierung und die Kohärenz zwischen der Beteiligung der Fonds und des FIAF und den Interventionen

- der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wiederanpassungsbeihilfen, Darlehen, Zinsvergütungen oder Bürgschaften),
- der EIB, des Neuen Gemeinschaftsinstruments und von EURATOM (Darlehen und Bürgschaften),
- aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts für
 - das Kohäsions-Finanzinstrument,
 - die sonstigen strukturpolitischen Maßnahmen,
 - die flankierenden Maßnahmen zur Reform der GAP,
 - die Rahmenprogramme für die Forschung und technologische Entwicklung,
- die transeuropäischen Netze,
- *die wirtschaftliche Umstrukturierung der Länder Mittel- und Osteuropas.*

(1) Bei der Verwirklichung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziele gewährleistet die Kommission im Rahmen der Partnerschaft die Koordinierung und die Kohärenz zwischen der Beteiligung der Fonds und des FIAF und den Interventionen, **und zwar insbesondere:**

- der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wiederanpassungsbeihilfen, Darlehen, Zinsvergütungen oder Bürgschaften),
- der EIB, des Neuen Gemeinschaftsinstruments und von EURATOM (Darlehen und Bürgschaften),
- aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts für
 - **die Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufschwungs in Europa oder ähnliche konjunkturbezogene Initiativen,**
 - das Kohäsions-Finanzinstrument,
 - die sonstigen strukturpolitischen Maßnahmen,
 - die flankierenden Maßnahmen zur Reform der GAP,
 - die Rahmenprogramme für die Forschung und technologische Entwicklung,
 - **die Programme für allgemeine (ERASMUS, COMETT, LINGUA) und berufliche (PETRA, FORCE, EUROTECNET) Bildung und die Unterstützung von CEDEFOP,**
- die transeuropäischen Netze,

(Änderung Nr. 20)

Artikel 3 Absatz 1a (neu)

(1a) Die Kommission und die EIB legen Funktionsvorschriften fest, um ihre Koordinierung beim Einsatz der Strukturfonds untereinander zu gewährleisten.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 21)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Die Kommission *zieht die EIB beim Einsatz* der Fonds oder der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente zur Kofinanzierung von Investitionen hinzu, die für eine Finanzierung durch die EIB nach deren Satzung in Frage kommen.

(2) Die Kommission **handelt in enger Zusammenarbeit mit der EIB bei den Verfahren der Ausarbeitung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der Art der Unterstützung sowie bei der Durchführung** der Fonds oder der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente zur Kofinanzierung von Investitionen, die für eine Finanzierung durch die EIB nach deren Satzung in Frage kommen.

(Änderungen Nr. 22, 23 und 24)

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Vorbehaltlich der in diesem Artikel aufgestellten Leitlinien sind die im Rahmen der Ziele 1 bis 5 eingereichten Pläne auf der geographischen Ebene auszuarbeiten, die für am geeignetsten gehalten wird. Sie werden von den zuständigen Stellen, die der Mitgliedstaat auf nationaler, regionaler oder sonstiger Ebene benennt, erstellt und von dem Mitgliedstaat der Kommission vorgelegt.

(1) Vorbehaltlich der in diesem Artikel aufgestellten Leitlinien sind die im Rahmen der Ziele 1 bis 5 eingereichten Pläne auf der geographischen Ebene auszuarbeiten, die für am geeignetsten gehalten wird, **wobei die Größe des Mitgliedstaats, die Struktur der regionalen und lokalen Körperschaften, die Bevölkerungsentwicklung und die Schwere der zu bewältigenden Probleme zu berücksichtigen sind.** Sie werden unter Wahrung des in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen Partnerschaftsprinzips von den zuständigen Stellen, die der Mitgliedstaat auf nationaler, regionaler oder sonstiger Ebene benennt, erstellt. **Sie werden in einer Form veröffentlicht, die es allen interessierten Gremien und Bürgern gestattet, dem Mitgliedstaat und der Kommission ihre Bemerkungen vorzutragen,** und von dem Mitgliedstaat der Kommission vorgelegt.

(Änderung Nr. 25)

Artikel 5 Absatz 3a (neu)

(3a) Die Kommission erteilt den Mitgliedstaaten Weisungen, in denen die Art der Information und der erforderlichen Auswertung festgelegt wird, um die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 4 dritter Gedankenstrich, Artikel 9 Absatz 8 dritter Gedankenstrich Artikel 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich und Artikel 11a Absatz 5 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zu erfüllen.

(Änderung Nr. 26)

Artikel 5 Absatz 4

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in den Plänen den Gemeinschaftspolitiken Rechnung getragen wird.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in den Plänen den Gemeinschaftspolitiken, **insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes der Chancengleichheit,** Rechnung getragen wird.

(Änderung Nr. 27)

Artikel 5 Absatz 4a (neu)

(4a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Sozialpartner unmittelbar an der Ausarbeitung der Pläne beteiligt werden.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 28)

Artikel 5 Absatz 4b (neu)

(4b) Der Kommission wird ferner eine bündige Zusammenfassung der Pläne unterbreitet. Die Kommission übermittelt dieses Dokument dem Europäischen Parlament und dem Ausschuß der Regionen.

(Änderungen Nr. 29 und 31)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Die Kommission *kann* den Mitgliedstaaten auf Antrag die für die Vorbereitung der Pläne erforderliche technische Hilfe zur Verfügung stellen.

(1) Die Kommission muß unter Wahrung des in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen Partnerschaftsprinzips den Mitgliedstaaten, den regionalen und lokalen Körperschaften sowie den Sozialpartnern auf Antrag die für die Vorbereitung der Pläne oder der operationellen Programme erforderliche technische Hilfe zur Verfügung stellen. Die Haushaltsbehörde legt die für diesen technischen Beistand verfügbaren Mittel fest.

(Änderung Nr. 32)

Artikel 7 Absatz 1a (neu)

(1a) In den Mitgliedstaaten mit starker Regionalstruktur achtet die Kommission darauf, daß die Regionalverwaltungen bei den Vorarbeiten für die Aktionen sowie bei deren Durchführung eine angemessene technische Hilfe erhalten.

(Änderung Nr. 33)

Artikel 7 Absatz 2

(2) Die Pläne enthalten Angaben, die es ermöglichen, die Verbindung zwischen den Strukturmaßnahmen und der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Mitgliedstaates zu beurteilen.

(2) Die Pläne enthalten Angaben, die es ermöglichen, die Verbindung zwischen den Strukturmaßnahmen und der Wirtschafts-, Sozial- und Regionalpolitik des Mitgliedstaates sowie der Gemeinschaftspolitik zu beurteilen.

(Änderung Nr. 34)

Artikel 8 Absatz 1

(1) Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziele 1 bis 5 werden im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat *im Rahmen der Partnerschaft* durch Entscheidung der Kommission nach den Verfahren des Titels VIII auf der betreffenden geographischen Ebene festgelegt. Die EIB wird ebenfalls bei der Aufstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte hinzugezogen.

(1) Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziele 1 bis 5 werden unter Wahrung des in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen Partnerschaftsprinzips im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat durch Entscheidung der Kommission nach den Verfahren des Titels VIII auf der betreffenden geographischen Ebene festgelegt. Die EIB wird ebenfalls bei der Aufstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte hinzugezogen.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 35)

Artikel 8 Absatz 3 vor dem ersten Gedankenstrich (neu)

- **die beim Zugang zu den durchzuführenden Aktionen zu beachtenden Bedingungen im Hinblick auf die Gewährleistung der erforderlichen Transparenz;**

(Änderung Nr. 36)

Artikel 8 Absatz 3 vor dem ersten Gedankenstrich (neu)

- **eine zusammenfassende Darstellung der Verfahren für die Anwendung des Partnerschaftsprinzips auf einzelstaatlicher wie auf regionaler Ebene auf die gemeinschaftlichen Förderkonzepte;**

(Kompromißänderung Nr. 158)

Artikel 8 Absatz 3 erster Gedankenstrich

- die prioritären Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Verbindung mit den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Zielen, *ihre* spezifischen Ziele, die, wenn ihrer Art nach möglich, zu quantifizieren sind, die ex-ante-Bewertung und die erwarteten *Auswirkungen* sowie die Angaben zu deren Kohärenz mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Mitgliedstaats;
- die prioritären Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Verbindung mit den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Zielen, **das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und die spezifischen Ziele, die, wenn ihrer Art nach möglich, sowohl kurz- als auch mittel-/langfristig auf makroökonomischer und sozialer Ebene (insbesondere für den Aktionsbereich der Ziele 1 und 2) sinnvoll zu quantifizieren sind, die ex-ante-Bewertung und die erwarteten Folgen der Intervention insbesondere unter Berücksichtigung der Beschäftigung sowie der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte, sowie die Angaben zu deren Kohärenz mit der Wirtschafts-, Sozial- und Regionalpolitik des Mitgliedstaats;**

(Änderung Nr. 40)

Artikel 8 Absatz 3 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- **die Beschreibung der Maßnahmen zur Beteiligung der Sozialpartner an der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der vorgesehenen Aktionen sowie die Stellungnahme der Sozialpartner anlässlich deren Vorbereitung und die Bewertung der Berücksichtigung dieser Stellungnahme;**

(Änderungen Nr. 41 und 42)

Artikel 8 Absatz 3 fünfter Gedankenstrich

- die Modalitäten zur Überprüfung der Zusätzlichkeit und eine erste Bewertung dieser Zusätzlichkeit, auch unter dem Aspekt der Transparenz der betreffenden Finanzierungsströme;
- die Modalitäten zur Überprüfung **der Einhaltung des Prinzips** der Zusätzlichkeit und eine erste Bewertung dieser Zusätzlichkeit, auch unter dem Aspekt der Transparenz der betreffenden Finanzierungsströme **vom betreffenden Mitgliedstaat zur Empfängerregion;**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 43)

Artikel 8 Absatz 3 sechster Gedankenstrich

- | | |
|--|---|
| <p>— für die Ziele 1, 2 und 5 die Vorkehrungen für die Beteiligung der Umweltbehörden an der Durchführung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts;</p> | <p>— für die Ziele 1, 2 und 5 die Vorkehrungen für die Beteiligung der Umweltbehörden und Umweltorganisationen an der Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts;</p> |
|--|---|

(Änderung Nr. 44)

Artikel 8 Absatz 3 nach dem sechsten Gedankenstrich (neu)

- die vorgesehenen Bestimmungen zur Regelung der praktischen Durchführung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene unter Angabe der Interventionen, die in diesem Bereich den verschiedenen Partnern zugewiesen werden;

(Änderung Nr. 45)

Artikel 8 Absatz 3 nach dem sechsten Gedankenstrich (neu)

- die vorgesehenen Bestimmungen für die adäquate Ausübung der Kontrollfunktionen auf den verschiedenen Ebenen unter Angabe der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die den verschiedenen Körperschaften, denen diese Kontrollfunktionen obliegen, zukommen;

(Änderung Nr. 46)

Artikel 9 Absatz 1

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Zur Gewährleistung einer tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkung dürfen die Mittel der Strukturfonds, die in jedem Mitgliedstaat für die einzelnen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziele bestimmt sind, nicht an die Stelle der öffentlichen Strukturausgaben oder gleichgestellten Ausgaben des Mitgliedstaats in allen der im Rahmen eines Ziels förderungswürdigen Gebieten treten.</p> | <p>(1) Zur Gewährleistung der größtmöglichen wirtschaftlichen Auswirkung müssen den Mitteln der Strukturfonds für die Mitgliedstaaten oder die unter den Zielen 1, 2 und 5b gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegten Regionen zusätzliche Mittel des betreffenden Mitgliedstaates in gleicher Höhe entsprechend den vereinbarten Interventionsraten gegenüberstehen.</p> |
|---|---|

(Änderung Nr. 147)

Artikel 9 Absatz 2 erster Unterabsatz

- | | |
|---|--|
| <p>(2) Zu diesem Zweck tragen die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat bei der Ausarbeitung und der Durchführung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte dafür Sorge, daß der Mitgliedstaat in allen betreffenden Gebieten seine Aufwendungen für öffentliche Strukturinterventionen oder gleichgestellte Interventionen mindestens auf dem gleichen Niveau wie im vorangegangenen Zeitraum der Programmplanung aufrechterhält, wobei allerdings die makroökonomischen Bedingungen, unter denen diese Finanzierungen erfolgen, einschließlich der Durchführung der Konvergenzprogramme zu berücksichtigen sind.</p> | <p>(2) Zu diesem Zweck tragen die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat bei der Ausarbeitung und der Durchführung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte dafür Sorge, daß die staatliche Intervention, die strukturellen Charakter besitzen soll, in dem Gebiet oder der Region, das/die durch die Strukturfonds gefördert wird, angemessen erhöht wird, allerdings unter Berücksichtigung der makroökonomischen Bedingungen der vier Mitgliedstaaten, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten, sowie der Investitionsanstrengungen des jeweiligen Mitgliedstaates im vorangegangenen Zeitraum der Programmplanung.</p> |
|---|--|

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 48)

Artikel 9 Absatz 3

(3) Der Mitgliedstaat stellt der Kommission bei der Vorlage der Pläne und in regelmäßigen Zeitabständen bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte die geeigneten finanziellen Angaben zur Verfügung, damit das Zusätzlichkeitsprinzip überprüft werden kann.

(3) Der Mitgliedstaat stellt der Kommission, **sooft diese einen entsprechenden Antrag stellt**, bei der Vorlage der Pläne und in regelmäßigen Zeitabständen bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte die geeigneten finanziellen Angaben zur Verfügung, damit das Zusätzlichkeitsprinzip überprüft werden kann.

(Änderung Nr. 49)

Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1a (neu)

Ferner sind staatliche Unterstützungspolitiken zu berücksichtigen, um Komplementarität und Transparenz zu gewährleisten.

(Änderung Nr. 50)

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Wenn zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat nichts anderes vereinbart wird, entscheidet die Kommission über die Genehmigung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts spätestens sechs Monate nach Eingang des entsprechenden Plans bzw. der entsprechenden Pläne.

(1) Wenn zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat nichts anderes vereinbart wird, entscheidet die Kommission über die Genehmigung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts spätestens sechs Monate nach Eingang des entsprechenden Plans bzw. der entsprechenden Pläne, **wobei den Stellungnahmen der gewählten regionalen und lokalen Körperschaften und den Entschließungen des Europäischen Parlaments zu den in Frage stehenden Gebieten Rechnung zu tragen ist.**

(Änderung Nr. 51)

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)

Sie informiert das Europäische Parlament darüber, wie sie seinen Standpunkt dabei berücksichtigt hat.

(Änderung Nr. 52)

Artikel 10 Absatz 1a (neu)

(1a) Beschlüsse der Kommission über gemeinschaftliche Förderkonzepte im Rahmen der Ziele 1 und 2 werden dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme übermittelt.

Die Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte wird durch die Stellungnahme des Parlaments nicht ausgesetzt.

Die Kommission wird den Leitlinien des Parlaments Rechnung tragen, und zwar sowohl bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte als auch bei eventuellen Anpassungen und Überprüfungen, wie sie in Artikel 8 bzw. 9 der Verordnung (EWG) Nr. ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (Rahmen-Verordnung) vorgesehen sind.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 53)

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Die Entscheidung der Kommission über ein gemeinschaftliches Förderkonzept wird dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt. Diese Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(2) Die Entscheidung der Kommission über ein gemeinschaftliches Förderkonzept wird dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt. Diese Erklärung wird dem **Europäischen Parlament auf Antrag mitgeteilt und** im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(Änderungen Nr. 54 und 55)

Artikel 11 Absatz -1 (neu)

(-1) Die Kommission veröffentlicht vor dem 30. Juni 1993 ein Grünbuch, in dem sie ihre Absichten im Hinblick auf Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds für den Zeitraum 1994-1999 darlegt. In diesem Text wird ein allgemeiner Rahmen zur Festlegung der Voraussetzungen geschaffen, unter denen die Gemeinschaftsinitiativen und die Verfahren, nach denen sie ausgearbeitet werden, vorgeschlagen werden. Das Grünbuch ist Gegenstand einer Aussprache mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, mit dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und, wenn möglich, mit dem Ausschuß der Regionen.

(Änderung Nr. 56)

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission aus eigener Initiative nach den Verfahren des Titels VIII *beschließen*, den Mitgliedstaaten *vorzuschlagen*, einen Antrag auf Beteiligung an Aktionen zu stellen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind. Wird infolge der vorliegenden Bestimmung eine Intervention genehmigt, so wird diese bei der Aufstellung oder Revision des entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepts berücksichtigt.

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. ... **zur Änderung der Verordnung** (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission aus eigener Initiative nach den Verfahren des Titels VIII **und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments** den Mitgliedstaaten **vorschlagen**, einen Antrag auf Beteiligung an Aktionen zu stellen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind. Wird infolge der vorliegenden Bestimmung eine Intervention genehmigt, so wird diese bei der Aufstellung oder Revision des entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepts berücksichtigt.

(Änderung Nr. 58)

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2

Für Aktionen von grenzüberschreitendem Interesse kann die Kommission gemäß Unterabsatz 1 zwei oder mehrere Mitgliedstaaten auffordern, ihr einen einzigen Antrag auf Beteiligung vorzulegen. Daraufhin kann die Kommission eine einzige Beteiligung für alle betreffenden Mitgliedstaaten genehmigen.

Für Aktionen von grenzüberschreitendem Interesse kann die Kommission gemäß Unterabsatz 1 zwei oder mehrere Mitgliedstaaten **oder zwei oder mehrere regionale oder lokale Körperschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten** auffordern, ihr einen einzigen Antrag auf Beteiligung vorzulegen. Daraufhin kann die Kommission eine einzige Beteiligung für alle betreffenden Mitgliedstaaten genehmigen.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 60)

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2b (neu)

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die betroffenen Regionalverwaltungen, wo immer dies möglich ist, bereits in der Phase der Programmanschläge eng beteiligt werden.

(Änderung Nr. 63)

Artikel 11 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Genehmigung der Interventionen gemäß den vorangehenden Absätzen enthält eine Bestimmung, die eine adäquate Ausübung der Kontrollbefugnisse auf den verschiedenen Ebenen gewährleistet, unter Angabe der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die den verschiedenen Körperschaften, denen diese Kontrollfunktionen obliegen, zukommen.

(Änderung Nr. 64)

Artikel 13 Absatz 3a (neu)

(3a) Die auf der Grundlage eines integrierten Konzepts durchgeführten Interventionen müssen mit den Rechtsvorschriften und der Politik der Gemeinschaft im Umweltbereich vereinbar sein.

(Änderung Nr. 65)

Artikel 14 Absatz 2

(2) Soweit sie nicht schon in den Plänen vorhanden sind, enthalten die Anträge die Angaben, die für die Kommission zur Beurteilung notwendig sind, insbesondere eine Beschreibung der vorgeschlagenen Aktion, ihrer Reichweite — einschließlich ihres geographischen Anwendungsbereichs — und ihrer spezifischen Ziele einschließlich einer Schätzung des mittelfristigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzens im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln, die für die Durchführung der Aktion zuständigen Stellen und die Empfänger sowie den vorgeschlagenen Zeitplan und Finanzierungsplan sowie alle weiteren Angaben, anhand derer nachgeprüft werden kann, ob die betreffende Aktion mit dem Gemeinschaftsrecht und den Gemeinschaftspolitiken vereinbar ist.

(2) Soweit sie nicht schon in den Plänen vorhanden sind, enthalten die Anträge die Angaben, die für die Kommission zur Beurteilung notwendig sind, insbesondere eine Beschreibung der vorgeschlagenen Aktion, ihrer Reichweite — einschließlich ihres geographischen Anwendungsbereichs — und ihrer spezifischen Ziele einschließlich einer Schätzung des mittelfristigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzens im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln **sowie einer Bewertung ihrer Auswirkung auf die Umwelt**, die für die Durchführung der Aktion zuständigen Stellen und die Empfänger sowie den vorgeschlagenen Zeitplan und Finanzierungsplan sowie alle weiteren Angaben, anhand derer nachgeprüft werden kann, ob die betreffende Aktion mit dem Gemeinschaftsrecht und den Gemeinschaftspolitiken vereinbar ist.

(Änderung Nr. 66)

Artikel 18

Die Kombination von Darlehen und Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird unter Beteiligung der EIB bei der Festlegung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts bestimmt. Dabei werden das Gleichgewicht des vorgeschlagenen Finanzierungsplans, die gemäß Artikel 17 festgelegte Beteiligung der Fonds sowie die verfolgten Entwicklungsziele berücksichtigt.

Die Kombination von Darlehen und Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird unter Beteiligung der EIB bei der Festlegung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts bestimmt. Dabei werden das Gleichgewicht des vorgeschlagenen Finanzierungsplans, die gemäß Artikel 17 festgelegte Beteiligung der Fonds sowie die verfolgten Entwicklungsziele **und das zu erwartende Ausmaß, in dem sich diese Investitionen in Zukunft einkommenssteigernd auswirken werden**, berücksichtigt.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 68)

Artikel 21 Absatz 1

(1) Zahlungen für finanzielle Beteiligungen werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Mittelbindungen innerhalb einer Frist von *in der Regel* höchstens zwei Monaten nach Eingang des Antrags an die Behörde oder die Einrichtung geleistet, die in dem von dem betreffenden Mitgliedstaat eingereichten Antrag zu diesem Zweck benannt worden ist. Die Zahlungen können entweder in Form von Vorschüssen oder in Form von endgültigen Zahlungen, die sich auf die tatsächlich entstandenen Ausgaben beziehen, geleistet werden. Bei Aktionen, die innerhalb von zwei oder mehreren Jahren durchgeführt werden sollen, beziehen sich Zahlungen auf die Jahrestanchen der in Artikel 20 Absatz 2 genannten Mittelbindungen.

(1) Zahlungen für finanzielle Beteiligungen werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Mittelbindungen innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach Eingang des Antrags an die Behörde oder die Einrichtung geleistet, die in dem von dem betreffenden Mitgliedstaat eingereichten Antrag zu diesem Zweck benannt worden ist. Die Zahlungen können entweder in Form von Vorschüssen oder in Form von endgültigen Zahlungen, die sich auf die tatsächlich entstandenen Ausgaben beziehen, geleistet werden. Bei Aktionen, die innerhalb von zwei oder mehreren Jahren durchgeführt werden sollen, beziehen sich Zahlungen auf die Jahrestanchen der in Artikel 20 Absatz 2 genannten Mittelbindungen.

(Änderung Nr. 69)

Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)

Bei Nichteinhaltung der im vorherigen Absatz genannten Frist sind Verzugszinsen zu zahlen.

(Änderung Nr. 70)

Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1b (neu)

Wann immer dies möglich ist, leistet die Kommission die Zahlungen unmittelbar an den Endbegünstigten oder die nächstgelegene regionale oder lokale Körperschaft.

(Änderung Nr. 72)

Artikel 21 Absatz 4 erster Gedankenstrich

— die benannte Behörde oder die Einrichtung gemäß Absatz 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres oder nach dem tatsächlichen Abschluß der Aktion bei der Kommission einen Antrag auf Auszahlung einzureichen;

— die benannte Behörde oder die Einrichtung gemäß Absatz 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres oder nach dem tatsächlichen Abschluß der Aktion bei der Kommission einen Antrag auf Auszahlung **mit ausführlichen Angaben über die Zulässigkeit der getätigten Ausgaben, die Endempfänger und die erzielten Fortschritte** einzureichen;

(Änderung Nr. 73)

Artikel 21 Absatz 4 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

— **die Auszahlung erfolgt innerhalb eines Monat nach Eingang der geforderten Angaben.**

(Kompromißänderung Nr. 159)

Artikel 21 Absatz 5

(5) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die zur Ausstellung der in den Absätzen 3 und 4 genannten

(5) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die zur Ausstellung der in den Absätzen 3 und 4 genannten

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Bescheinigungen befugt sind, und sorgen dafür, daß die Begünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich erhalten, *in der Regel* nicht später als *drei* Monate nach Empfang der Mittel durch den Mitgliedstaat.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Bescheinigungen befugt sind, und sorgen dafür, daß die **Endbegünstigten** die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich **und spätestens zwei** Monate nach Empfang der Mittel durch den Mitgliedstaat erhalten. **Wird diese Frist von zwei Monaten nicht beachtet, so werden dem Begünstigten von der zuständigen Behörde für jeden Tag der Verzögerung der Zahlung Zinsen in Höhe des geltenden Diskontsatzes oder, in Ermangelung dessen, des von der Zentralbank des Mitgliedstaates festgesetzten Lombardsatzes gezahlt.**

Wo dies möglich ist, werden regionale und lokale Körperschaften als Vermittlereinrichtungen benannt.

(Änderung Nr. 79)

Artikel 21 Absatz 7 Unterabsatz 1a (neu)

Die Kommission beschließt und harmonisiert die internen Verfahrensvorschriften für Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels und veröffentlicht diese Vorschriften.

(Änderung Nr. 80)

Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen in Kenntnis und übermitteln der Kommission insbesondere eine Beschreibung der Kontroll- und Verwaltungssysteme, die für die wirksame Durchführung der Aktionen eingerichtet worden sind. Sie unterrichten die Kommission über den Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen in Kenntnis und übermitteln der Kommission insbesondere eine Beschreibung der Kontroll- und Verwaltungssysteme, die für die wirksame Durchführung der Aktionen eingerichtet worden sind. Sie unterrichten die Kommission über den Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren. **Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament die Informationen, auf die sich dieser Unterabsatz bezieht.**

(Änderung Nr. 81)

Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 3

Die Mitgliedstaaten halten der Kommission alle geeigneten nationalen Prüfberichte zu den in den betreffenden Programmen oder Aktionen enthaltenen Maßnahmen zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten halten der Kommission **und den Mitgliedern des Europäischen Parlaments des betreffenden Landes** alle geeigneten nationalen Prüfberichte zu den in den betreffenden Programmen oder Aktionen enthaltenen Maßnahmen zur Verfügung.

(Änderung Nr. 82)

Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission die ausführlichen Modalitäten der Anwendung dieses Absatzes nach den Verfahren des Titels VIII fest.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission die ausführlichen Modalitäten der Anwendung dieses Absatzes nach den Verfahren des Titels VIII **und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofes** fest.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 83)

Artikel 23 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3

Bevor die Kommission eine Kontrolle vor Ort vornimmt, setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, damit ihr die erforderliche Unterstützung zuteil wird. *Etwaige* Kontrollen, die die Kommission vor Ort ohne Vorankündigung vornimmt, werden durch Vereinbarungen geregelt, die gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung im Rahmen der Partnerschaft getroffen werden. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaates können an den Kontrollen teilnehmen.

Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungsanträge eine Kontrolle vor Ort verlangen. An solchen Kontrollen *können* Beamte oder Bedienstete der Kommission teilnehmen und müssen dies tun, falls der betreffende Mitgliedstaat es verlangt.

Bevor die Kommission eine Kontrolle vor Ort vornimmt, setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, damit ihr die erforderliche Unterstützung zuteil wird. Kontrollen, die die Kommission vor Ort ohne Vorankündigung vornimmt, werden durch Vereinbarungen geregelt, die gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung im Rahmen der Partnerschaft getroffen werden. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaates können an den Kontrollen teilnehmen.

Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungsanträge eine Kontrolle vor Ort verlangen. An solchen Kontrollen **sollten** Beamte oder Bedienstete der Kommission teilnehmen und müssen dies tun, falls der betreffende Mitgliedstaat es verlangt.

(Änderung Nr. 84)

Artikel 23 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jährlich einen ausführlichen Bericht über die nach den vorangehenden Absätzen ergriffenen Maßnahmen und durchgeführten Kontrollen vor.

(Änderung Nr. 85)

*Artikel 23a (neu)***Artikel 23a**

Die Fonds können sich außerhalb des Rahmens der gemeinschaftlichen Förderkonzepte bis zu einer Höchstgrenze von 0,3% ihrer jährlichen Dotierung an der Finanzierung der Vorbereitung der flankierenden Maßnahmen sowie an der gründlichen Auswertung und Kontrolle der durch die Fonds finanzierten und von der Kommission auf eigene Initiative durchgeführten Aktionen beteiligen.

(Änderung Nr. 86)

Artikel 24 Absatz -1 (neu)

(-1) Die Kommission kontrolliert regelmäßig den reibungslosen Verlauf der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen und interveniert bei gravierenden ungeRechtfertigten Verzögerungen, gegebenenfalls durch die Freigabe der genehmigten Mittel und/oder die Erstattung der bereits gezahlten Beträge.

(Änderung Nr. 87)

Artikel 24 Absatz 2

(2) Nach dieser Prüfung kann die Kommission die finanzielle Beteiligung an der betreffenden Aktion oder

(2) Nach dieser Prüfung kann die Kommission die finanzielle Beteiligung an der betreffenden Aktion oder

Dienstag, 22. Juni 1993

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Maßnahme kürzen oder aussetzen, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, daß eine Unregelmäßigkeit oder insbesondere eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktionen oder Maßnahme vorliegt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Maßnahme kürzen oder aussetzen **oder deren Rückersatz verlangen**, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, daß eine Unregelmäßigkeit oder insbesondere eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktionen oder Maßnahme vorliegt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.

(Änderungen Nr. 88 und 89)

Artikel 25 Absatz 1

(1) Im Rahmen der Partnerschaft sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für eine effiziente Begleitung bei der Durchführung der Fondsbeteiligung auf der Ebene der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und auf der Ebene der spezifischen Aktionen (Programme usw.). Diese Begleitung erfolgt durch gemeinsam vereinbarte Meldeverfahren, Stichprobenkontrollen und die Einsetzung von Ausschüssen.

(1) Im Rahmen der Partnerschaft sorgen die Kommission, die Mitgliedstaaten **und die Sozialpartner** für eine effiziente Begleitung bei der Durchführung der Fondsbeteiligung auf der Ebene der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und auf der Ebene der spezifischen Aktionen (Programme usw.). Diese Begleitung erfolgt durch gemeinsam vereinbarte Meldeverfahren, Stichprobenkontrollen **durch die Kommission und die Mitgliedstaaten** und die Einsetzung von Ausschüssen, **selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß das erforderliche Ausmaß der Kontrolle und Bewertung in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der gebundenen Mittel steht.**

(Änderung Nr. 90)

Artikel 25 Absatz 1a (neu)

(1a) Die Kommission übermittelt den in Titel VIII genannten Ausschüssen bis zum 30. Juni jedes Jahres einen Jahresbericht über die Fortschritte, die bei der Durchführung der Beteiligung jedes Fonds und insbesondere bei der Verwendung der Mittel im Verhältnis zu den Angaben in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten erzielt wurden. Jeder dieser Berichte und die Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Europäischen Parlament zur Information übermittelt.

(Änderungen Nr. 93 und 92)

Artikel 25 Absatz 2 Einleitung

(2) Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage materiel-ler und finanzieller Indikatoren; diese Indikatoren sind in der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der betreffenden Aktion festzulegen. Sie beziehen sich auf den spezifischen Charakter der betreffenden Aktion, ihre Ziele und die Interventionsfonds. Die Indikatoren sind so strukturiert, daß sie für die betreffenden Aktionen folgendes verdeutlichen:

(2) Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage materiel-ler und finanzieller Indikatoren; diese Indikatoren sind in der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der betreffenden Aktion festzulegen **und müssen Indikatoren für das Wohlergehen wie Gesundheit, soziales Leben, Bildung und Umweltqualität mit einschließen.** Sie beziehen sich auf den spezifischen Charakter der betreffenden Aktion, ihre Ziele und die Interventionsfonds. **Sie sollten qualitativ ausreichend diversifiziert sein, um konkrete Informationen über die Entwicklung grundlegender Infrastrukturen, das Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und die Lebensqualität der Bevölkerung zu liefern.** Die Indikatoren sind so strukturiert, daß sie für die betreffenden Aktionen folgendes verdeutlichen:

(Änderung Nr. 94)

Artikel 25 Absatz 2 vor dem ersten Gedankenstrich (neu)

— **die innerhalb einer festgesetzten Frist zu erreichenden Ziele;**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 95)

Artikel 25 Absatz 2 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)

- die Übereinstimmung mit den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Bestimmungen und Politiken.

(Änderung Nr. 96)

Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)

Die Begleitung kann auch in bezug auf die Durchführung von Einzelvorhaben im Rahmen operationeller Programme erfolgen. Zu diesem Zweck werden dem Sekretariat der in Absatz 1 genannten Ausschüsse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

(Kompromißänderung Nr. 160)

Artikel 25 Absatz 3

(3) Die Begleitausschüsse werden im Rahmen der Partnerschaft im Einvernehmen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission eingesetzt.

(3) Die Begleitausschüsse werden im Rahmen der Partnerschaft im Einvernehmen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat **oder den regionalen und lokalen Körperschaften** und der Kommission eingesetzt; **ihnen gehören Vertreter der Sozialpartner an.**

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind berechtigt, auf Antrag an allen Sitzungen der Begleitausschüsse in ihrem Mitgliedstaat teilzunehmen und uneingeschränkt über die Verhandlungen in den Sitzungen informiert zu werden.

Die Kommission und *gegebenenfalls* die EIB können in diesen Ausschüssen vertreten sein.

Die Kommission und die EIB **sind** in diesen Ausschüssen, **gegebenenfalls durch festangestellte Beamte**, vertreten.

(Änderung Nr. 100)

Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 1

(4) Für jede mehrjährige Aktion wird der Kommission von der zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat bestimmten Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Ende jedes vollen Durchführungsjahres ein Lagebericht vorgelegt. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Aktion wird der Kommission ein Schlußbericht vorgelegt.

(4) Für jede mehrjährige Aktion wird der Kommission von der zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat bestimmten Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Ende jedes vollen Durchführungsjahres ein Lagebericht vorgelegt. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Aktion wird der Kommission ein Schlußbericht vorgelegt, **den sie auf Antrag dem Europäischen Parlament innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten übermittelt.**

(Änderung Nr. 101)

Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2a (neu)

Die obengenannten Schlußberichte werden dem Europäischen Parlament auf Antrag zur Kenntnis gebracht.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 103)

Artikel 25 Absatz 5

(5) Der Begleitausschuß paßt erforderlichenfalls ohne Änderung des Gesamtbetrags der gewährten Gemeinschaftsbeteiligung und unter Beachtung von harmonisierten Grenzen, die im Rahmen der Partnerschaft je Ziel zu vereinbaren sind, die ursprünglich genehmigten Modalitäten zur Gewährung der Finanzbeteiligung und den vorgesehenen Finanzierungsplan an. Die sonstigen notwendigen Änderungen, die die obengenannten Grenzen übersteigen, werden von der Kommission nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen.

(5) Der Begleitausschuß paßt erforderlichenfalls ohne Änderung des Gesamtbetrags der gewährten Gemeinschaftsbeteiligung und unter Beachtung von harmonisierten Grenzen, die im Rahmen der Partnerschaft je Ziel zu vereinbaren sind, die ursprünglich genehmigten Modalitäten zur Gewährung der Finanzbeteiligung und den vorgesehenen Finanzierungsplan an. Die sonstigen notwendigen Änderungen, die die obengenannten Grenzen übersteigen, werden von der Kommission nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen **und werden zusammen mit der Stellungnahme des Begleitausschusses dem Europäischen Parlament auf Antrag übermittelt.**

(Änderung Nr. 104)

Artikel 25 Absatz 7

(7) Sofern in dieser Verordnung bzw. in den in Artikel 3 Absatz 4 und in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Verordnung vorgesehen ist, daß die Kommission detaillierte Ausführungsbestimmungen festlegt, so werden die erlassenen konkreten Einzelheiten den Mitgliedstaaten mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(7) Sofern in dieser Verordnung bzw. in den in Artikel 3 Absatz 4 und in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Verordnung vorgesehen ist, daß die Kommission detaillierte Ausführungsbestimmungen festlegt, so werden die erlassenen konkreten Einzelheiten den Mitgliedstaaten mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, **nachdem sie dem Europäischen Parlament auf Antrag übermittelt wurden.**

(Änderung Nr. 105)

Artikel 25 Absatz 7a (neu)

(7a) Die Begleitausschüsse geben außerdem eine Stellungnahme ab zu den Beschlüssen über die Gewährung einer Beteiligung für Einzelvorhaben im Rahmen operationeller Programme wie auch zu den Beschlüssen über die Neuzuteilung der Finanzmittel, falls bestimmte Einzelvorhaben nicht finanziert werden können. Die Stellungnahme des Begleitausschusses bezieht sich auch auf die Übereinstimmung mit den Programmzielen und die Ordnungsmäßigkeit des Entscheidungsverfahrens in bezug auf die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

(Änderungen Nr. 106 und 107)

Artikel 26 Absatz 1

(1) Die Bewertung obliegt *in erster Linie* den Mitgliedstaaten und erfolgt im Rahmen der Partnerschaft. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten leisten ihren Beitrag, damit diese Bewertung möglichst wirksam erfolgen kann. Diese stützt sich auf die verschiedenen Elemente, die das Begleitsystem zur Messung der sozio-ökonomischen Auswirkungen der Aktionen bieten kann, *gegebenenfalls* in enger Verbindung mit den Begleitausschüssen.

(1) Die Bewertung obliegt den Mitgliedstaaten **und der Kommission** und erfolgt im Rahmen der Partnerschaft. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten leisten ihren Beitrag, damit diese Bewertung möglichst wirksam erfolgen kann. Diese stützt sich auf die verschiedenen Elemente, die das Begleitsystem zur Messung der sozio-ökonomischen Auswirkungen der Aktionen bieten kann, **und zwar** in enger Verbindung mit den Begleitausschüssen.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 108)

Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- die Auswirkungen im Rahmen der Ausführung der wirtschaftlichen Konvergenzprogramme.

(Änderung Nr. 109)

Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- ihre Übereinstimmung mit den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Bestimmungen und Politiken.

(Änderung Nr. 111)

Artikel 26 Absatz 5

(5) Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß im Rahmen der in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen Jahresberichte bzw. *Dreijahresberichte* vorgelegt.

(5) Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß im Rahmen der in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen Jahresberichte bzw. **Zweijahresberichte** vorgelegt.

(Änderung Nr. 112)

*Artikel 26a (neu)***Artikel 26a**

Gemäß Artikel 5 des EWG-Vertrags sind die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit verpflichtet, um auf diese Weise die Ausübung der jeweiligen Befugnisse zur Kontrolle, Begleitung und Bewertung der Anwendung der Mittel aus den Fonds sicherzustellen. Die Kommission sorgt insbesondere dafür, daß der Haushaltsbehörde alle Elemente bezüglich der Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten in den Bereichen Kontrolle, Begleitung und Bewertung der Anwendung der Mittel aus den Fonds zugänglich sind und zur Verfügung gestellt werden.

(Kompromißänderung Nr. 161)

Artikel 27 Absätze 1 bis 3

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird bei der Kommission ein Beratender Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist. Das Europäische Parlament muß regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses unterrichtet werden.

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird bei der Kommission ein Beratender Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten, **unter denen auch gewählte Vertreter der lokalen und regionalen Körperschaften sein müssen, die von diesen Körperschaften oder ihren Verbänden benannt wurden, und Vertretern der Sozialpartner auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene** besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist. Das Europäische Parlament muß regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses unterrichtet werden **und kann einen Vertreter benennen, der an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnimmt.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der Frage, ggf. durch Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird zu Protokoll genommen. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll vermerkt wird.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der Frage, ggf. durch Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird zu Protokoll genommen. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat **oder jede regionale und lokale Körperschaft** verlangen, daß sein **bzw. ihr** Standpunkt im Protokoll vermerkt wird.

(Änderung Nr. 116)

Artikel 27 Absatz 5a (neu)

Die im voranstehenden Absatz erwähnten Stellungnahmen werden dem Europäischen Parlament nach ihrer Annahme in den Ausschüssen übermittelt.

(Änderung Nr. 117)

Artikel 27 Absatz 6

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden den in den Artikeln 28 und 29 vorgesehenen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden den in den Artikeln 28 und 29 vorgesehenen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht **und dem Europäischen Parlament auf Antrag übermittelt.**

(Änderung Nr. 119)

Artikel 28 Absatz 4

Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission *über die Leitlinien für die Aktionen im Rahmen der Ziele 3 und 4*, zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die *gleichen Ziele* sowie zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b ab, wenn es sich um Fragen handelt, die die Beteiligung des ESF betreffen.

Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die Ziele 3 und 4 sowie zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b ab, wenn es sich um Fragen handelt, die die Beteiligung des ESF betreffen.

(Änderung Nr. 120)

Artikel 28 Absatz 6

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden den in den Artikeln 27 und 29 vorgesehenen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden den in den Artikeln 27 und 29 vorgesehenen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht **und dem Europäischen Parlament auf Antrag übermittelt.**

(Änderung Nr. 121)

Artikel 29 Absatz 1 Unterabsätze 1 bis 4

(1) In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird bei der Kommission ein Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

(1) In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird bei der Kommission ein **Berater** Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. **Das Europäische Parlament wird regelmäßig von den Arbeiten des Ausschusses unterrichtet.** Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für Beschlüsse des Rates auf Vorschlag der Kommission vorgesehenen Mehrheit abgegeben; bei Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen des genannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission trifft Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so teilt die Kommission sie unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für längstens einen Monat nach der Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der in Unterabsatz 3 genannten Frist anders entscheiden.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, **gegebenfalls im Wege einer Abstimmung.**

Die Stellungnahme wird **in das Protokoll aufgenommen. Überdies hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll vermerkt wird.**

Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses soweit möglich. Sie unterrichtet den Ausschuß davon, wie weit sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

(Änderung Nr. 124)

Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 8

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden den in den Artikeln 27 und 28 und in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden den in den Artikeln 27 und 28 und in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht und dem Europäischen Parlament auf Antrag übermittelt.

(Änderung Nr. 125)

Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2a (neu)

Die Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Europäischen Parlament auf Antrag übermittelt.

(Änderung Nr. 126)

Artikel 31 Absatz 1 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

- die Beschreibung der Art und Weise, wie dem Umweltschutz beim Einsatz der Strukturfonds Rechnung getragen wurde;
- eine Beschreibung der Art und Weise, wie das Partnerschaftsprinzip in der Praxis angewandt wurde.

(Änderung Nr. 127)

Artikel 31 Absatz 1 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

- die Ergebnisse der (auf der Grundlage von Belegen oder vor Ort) durchgeführten Kontrollen, wobei Zahl und Betrag der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie der Stand der zurückgeforderten Beträge und der Fälle von Klageeinreichungen bei nationalen Gerichten anzugeben sind;

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- eine Bewertung der Wirksamkeit der finanzierten Aktionen durch die Begleitausschüsse.

(Änderung Nr. 128)

Artikel 31 Absatz 1 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

- eine Bilanz der Verwaltung der Gemeinschaftsinitiativen und des Beitrags dieser zur Verwirklichung der Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

(Änderung Nr. 129)

Artikel 31 Absatz 1 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

- eine Analyse über die Weiterbehandlung der in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht des Vorjahres enthaltenen Empfehlungen und Anmerkungen des Europäischen Parlaments.

(Änderung Nr. 130)

Artikel 31 Absatz 3 Einleitung

(3) Der *Dreijahresbericht* gemäß Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 umfaßt insbesondere:

(3) Der **Zweijahresbericht** gemäß Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 umfaßt insbesondere:

(Änderung Nr. 131)

Artikel 31 Absatz 3 erster Gedankenstrich

— eine Bilanz der bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erzielten Fortschritte;

— eine Bilanz der bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts **und der Konvergenz** erzielten Fortschritte;

(Änderung Nr. 132)

Artikel 32 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Publizität der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Pläne, bevor sie der Kommission unterbreitet werden.

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen **während einer Zeitspanne, die ausreicht, um die aktive Mitwirkung der vor Ort Beteiligten sicherzustellen**, für eine angemessene Publizität der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Pläne, bevor sie der Kommission unterbreitet werden. **Die Pläne enthalten eine Beschreibung der getroffenen Maßnahmen, um diese Publizität sicherzustellen.**

Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen dafür Sorge, daß die Öffentlichkeit entsprechend den in der Richtlinie 90/313/EWG vorgesehenen Modalitäten Zugang zu den Entwicklungsplänen, den gemeinschaftlichen Förderkonzepten und den operationellen Programmen sowie zu den Projektdokumentationen erhält.

(Kompromißänderung Nr. 162 und Änderung Nr. 137)

Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Die für die Durchführung einer Aktion mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft verantwortliche Einrichtung hat für eine angemessene Publizität der *Aktion* zu sorgen, um:

(2) Die für die Durchführung einer Aktion mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft verantwortliche Einrichtung hat, **insbesondere im Falle der in Artikel 11 vorgesehenen Gemeinschaftsinitiativen**, für eine angemessene Publizität der Aktionen zu sorgen, um:

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
<ul style="list-style-type: none"> — die potentiellen Empfänger und Wirtschaftsverbände auf <i>die durch die Aktion gebotenen Möglichkeiten</i> hinzuweisen; — die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Aktion aufmerksam zu machen. 	<ul style="list-style-type: none"> — die potentiellen Empfänger und Wirtschaftsverbände auf die Aktion hinzuweisen und sie zu informieren, wobei die jeweiligen Ziele und die Auswahlkriterien anzugeben sind; — die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Aktion und auf den Beteiligungsgrad der Gemeinschaft an einem Programm oder Vorhaben aufmerksam zu machen; zu diesem Zweck veröffentlicht die verantwortliche Einrichtung während der gesamten Dauer der Durchführung der Aktion die Identität der Empfänger und der unterstützten Einrichtungen, die gezahlten Beträge und die mitfinanzierten Tätigkeiten.

(Änderung Nr. 138)

Artikel 33 Absatz 1 (neu)

(1) Die in dieser Verordnung enthaltenen Hinweise auf das Kohäsionsfinanzinstrument finden auf den Kohäsionsfonds Anwendung, sobald dieser in Kraft tritt.

(Änderung Nr. 139)

Artikel 33 Absatz 5

(5) Die Teile der gebundenen Beträge für Beteiligungen an Vorhaben, die die Kommission vor dem 1. Januar 1989 im Rahmen der Strukturfonds und der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates beschlossen hat und die vor dem 31. Dezember 1994 nicht Gegenstand von endgültigen Zahlungen waren, werden annulliert; sie werden von der Kommission spätestens am 30. Juni 1995 von Amts wegen freigegeben.

(5) Die Teile der gebundenen Beträge für Beteiligungen an Vorhaben, die die Kommission vor dem 1. Januar 1989 im Rahmen der Strukturfonds und der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates beschlossen hat und die vor dem 31. Dezember 1994 nicht Gegenstand von endgültigen Zahlungen waren, werden annulliert; sie werden von der Kommission spätestens am 30. Juni 1995 von Amts wegen freigegeben **unbeschadet der endgültigen Klärung der Verantwortlichkeiten für fällige Rückerstattungen und sonstige erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaftsinteressen entsprechend den einschlägigen Regeln und Bestimmungen.**

(Änderung Nr. 142)

*Artikel 33a (neu)***Artikel 33a****Revisionsklausel**

Auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission überprüfen der Rat und das Parlament diese Verordnung vor dem 30. Juni 1998.

Der Rat wird bezüglich des Vorschlags gemäß dem Verfahren nach Artikel 130d des Vertrags tätig.

Sollte sich in diesem Zeitraum die Zusammensetzung der Gemeinschaft gemäß Artikel 237 des Vertrags ändern, unterbreitet die Kommission einen Änderungsantrag zu dieser Verordnung, wonach der Rat und das Parlament diesbezüglich gemäß dem im vorstehenden Absatz genannten Verfahren tätig werden.

Dienstag, 22. Juni 1993

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0067/2 — SYN 455) (1),
 - vom Rat gemäß Artikel 130 e und 153 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0183/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0190/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 118 vom 28.04.1993, S. 55.

c) A3-0191/93 **I

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(93)0124/end/2 — C3-0178/93 — SYN 457)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 1a (neu)

1a. In dem Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf

(*) ABl. Nr. C 131 vom 11.05.1993, S. 6.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung ⁽¹⁾ bezeichnet der Begriff „dauerhaft und umweltgerecht“ eine Politik und eine Strategie zur Gewährleistung einer langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die nicht zu Lasten der für die heutigen und kommenden Generationen erforderlichen Ressourcen geht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17.05.1993, S. 5.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 1b (neu)

1b. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt muß im Sinne dieser umweltgerechten Entwicklung das Wohlergehen der Gesamtheit der Bürger, und insbesondere der am stärksten benachteiligten Bürger verbessern und muß sich auf die endogene Entwicklung der Regionen stützen, die nur unter umsichtiger Verwendung der natürlichen Ressourcen, sowohl der menschlichen als auch der Umweltressourcen verwirklicht werden.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 1c (neu)

1c. Hierbei sei auch auf die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ⁽¹⁾ hingewiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23.06.1990, S. 56.

(Änderung Nr. 32)

Erwägung 1d (neu)

1d) Ein dynamisches kulturelles Leben ist ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Wirtschaftsentwicklung einer Region.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 2

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sieht in ihrem Artikel 3 Absatz 1 vor, den Interventionsbereich des EFRE in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen auf Investitionen im Bildungs- und *Gesundheitswesen* auszudehnen. Auch ist der Beitrag zu präzisieren, den die EFRE-Interventionen zur Errichtung und Entwicklung der *transeuropäischen Netze* in den Bereichen der *Verkehrsinfrastruktur, der Telekommunikation und Energie* sowie zur *Herstellung günstiger Rahmenbedingungen* für die Durchführung der mehrjährigen Rahmenprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, insbesondere in den Ziel-1-Regionen leisten. Nach

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sieht in ihrem Artikel 3 Absatz 1 vor, den Interventionsbereich des EFRE in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen auf Investitionen im Bildungswesen auszudehnen. Auch ist der Beitrag zu präzisieren, den die EFRE-Interventionen zur Errichtung und Entwicklung der **regionalen Netze** in den Bereichen **Verkehr, Energie und Telekommunikation** und insbesondere in den Ziel 1-Regionen **für die Verbesserung der Umweltqualität** sowie für die Durchführung der mehrjährigen Rahmenprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung leisten. Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. ..., die das Kohä-

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. ..., die das Kohäsions-Finanzinstrument begründet, kann keine Ausgabe gleichzeitig eine Unterstützung aus diesem Instrument und aus dem EFRE erhalten.

sions-Finanzinstrument begründet, kann keine Ausgabe gleichzeitig eine Unterstützung aus diesem Instrument und aus dem EFRE erhalten.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 2a (neu)

- 2a. Die Interventionen des EFRE für die Einrichtung und den Ausbau der transeuropäischen Netze und für die Schaffung eines günstigeren Umfeldes für die Durchführung der mehrjährigen Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung dürfen den Zugang der Empfängerregionen zu anderen Quellen der Gemeinschaftsfinanzierung weder beeinträchtigen noch erschweren, die insbesondere für diese beiden Sektoren vorgesehen sind.**

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 2b (neu)

- 2b. Die Maßnahmen in Verbindung mit Forschung und Entwicklung sowie Innovation machen in den Regionen des Ziels 2 etwa 9,3%, in den Regionen des Ziels 1 jedoch nur 3,6% der aus den Strukturfonds geleisteten Beihilfe aus.**

(Änderung Nr. 7)

Artikel 1 Einleitung

Im Rahmen der Aufgabe, die ihm durch Artikel 130 c des Vertrages übertragen wurde, beteiligt sich der EFRE gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 an der Finanzierung von:

Im Rahmen der Aufgabe, die ihm durch Artikel 130 c des Vertrages übertragen wurde, beteiligt sich der EFRE gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 **im Sinne des Ziels der umweltgerechten Entwicklung der Regionen auf der Grundlage der Begünstigung der endogenen Ressourcen** an der Finanzierung von:

(Änderung Nr. 8)

Artikel 1 Buchstabe b erster Gedankenstrich

— in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen bei Infrastrukturen, die zum Wachstums des Wirtschaftspotentials oder zur Entwicklung und zur Strukturanpassung der Regionen beitragen, sowie bei Infrastrukturen, die zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie beitragen;

— in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen bei Infrastrukturen, die zum Wachstums des Wirtschaftspotentials oder zur Entwicklung und zur Strukturanpassung der Regionen beitragen, sowie bei Infrastrukturen, die zur Errichtung und Entwicklung von transeuropäischen **und regionalen** Netzen in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie beitragen;

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 42)

Artikel 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich

- | | |
|--|--|
| <p>— in den unter das Ziel 2 fallenden Regionen und Gebieten bei Infrastrukturen, die der Wiederherrichtung von durch die Aufgabe von Industrietätigkeiten betroffenen Zonen — auch im Stadtbereich — dienen, und bei Infrastrukturen, deren Modernisierung oder Ausbau die Voraussetzung für die Schaffung oder Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten ist;</p> | <p>— in den unter das Ziel 2 fallenden Regionen und Gebieten bei Infrastrukturen, die der Wiederherrichtung von durch die Aufgabe von Industrietätigkeiten betroffenen Zonen — auch im Stadtbereich — dienen, und bei Infrastrukturen, deren Modernisierung oder Ausbau die Voraussetzung für die Schaffung oder Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten ist, die der Stärkung des Wirtschaftspotentials oder der Entwicklung und Anpassung der betroffenen Regionen dienen;</p> |
|--|--|

(Änderung Nr. 9)

Artikel 1 Buchstabe c dritter Gedankenstrich

- | | |
|---|--|
| <p>— Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu den Kapitalmärkten, insbesondere durch die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen;</p> | <p>— Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu den Kapitalmärkten, insbesondere durch die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Zinsvergütungen;</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 33)

Artikel 1 Buchstabe da (neu)

- da) in den in den Rahmen des EFRE fallenden Regionen Infrastrukturen und Initiativen zur Verbesserung und Entwicklung ihrer kulturellen Dynamik;**

(Änderung Nr. 11)

Artikel 1 Buchstabe e

- | | |
|--|---|
| <p>e) Maßnahmen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, <i>einschließlich Investitionen</i>, die zur Durchführung der mehrjährigen Rahmenprogramme in diesem Bereich <i>beitragen. Jedoch sind Maßnahmen, die mit dem Funktionieren des Arbeitsmarktes verbunden sind, sowie Maßnahmen zur Förderung menschlicher Ressourcen ausgeschlossen;</i></p> | <p>e) Maßnahmen mit Blick auf die Angleichung der Kapazitäten der Regionen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, auch zur Förderung menschlicher Ressourcen, insbesondere zur Ermöglichung ihrer Beteiligung an der Durchführung der mehrjährigen Rahmenprogramme in diesem Bereich;</p> |
|--|---|

(Änderung Nr. 13)

Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3

Die Geltungsdauer der Pläne beträgt im allgemeinen sechs Jahre; die Pläne können jährlich angepaßt werden.

Die Geltungsdauer der Pläne beträgt im allgemeinen sechs Jahre; die Pläne können jährlich angepaßt werden. **Bei den im Zusammenhang mit dem fünften und sechsten Jahr angegebenen Daten kann es sich um Richtwerte handeln.**

(Änderung Nr. 14)

Artikel 2 Absatz 5

(5) Die Mitgliedstaaten tragen bei der Vorlage der Anträge beim EFRE dafür Sorge, daß ein ausreichender

(5) Die Mitgliedstaaten tragen bei der Vorlage der Anträge beim EFRE dafür Sorge, daß **die unterschied-**

Dienstag, 22. Juni 1993

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Teil davon auf die Investitionen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungssektor entfällt, insbesondere durch die Kofinanzierung von Beihilferegelungen.

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

lichen Interventionsformen ausgewogen genutzt werden, d.h., daß ein ausreichender Teil davon auf die Investitionen im Industrie-, Handwerks-, Handels-, Vertriebs- sowie allgemein im Marktdienstleistungssektor die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, vor allem aber auf Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Frauen entfällt, insbesondere durch die Kofinanzierung von Beihilferegelungen.

(Änderungen Nr. 15 und 35)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1

Diese Programme können auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 eingeleitet werden.

Diese Programme können auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission oder **des Europäischen Parlaments** im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat **und im Einklang mit dem Grundsatz der Beteiligung der Sozialpartner sowie der regionalen und lokalen Behörden** gemäß Artikel 5 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 eingeleitet werden.

(Änderung Nr. 16)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 4 Einleitung

Die Initiative der Kommission im Rahmen der Aufgaben, die dem EFRE durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zugewiesen sind, *bezweckt*,

Die Initiative der Kommission im Rahmen der Aufgaben, die dem EFRE durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zugewiesen sind, **d.h. die Unterstützung der Ziele Nr. 1 und 2 sowie die Beteiligung an Maßnahmen des Ziels Nr. 5, beschränkt sich auf Regionen der oben erwähnten Ziele und zielt darauf ab,**

(Änderung Nr. 17)

Artikel 5 Buchstabe ba (neu)

- ba) bei den in Artikel 1 Buchstabe d Investitionen im Bildungsbereich genannten:**
- **Mängelanalyse im Hinblick auf diese Sektoren in dem entsprechenden Gebiet und ihre Auswirkungen auf die Strukturanpassung,**
 - **Analyse der Kosten und der Durchführbarkeit des Projekts.**

(Änderung Nr. 18)

Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Die Einzelheiten der Verwendung der Globalzuschüsse sind Gegenstand von Übereinkünften, die zwischen der Kommission und der jeweiligen zwischengeschalteten Stelle im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat geschlossen werden.

(2) Die Einzelheiten der Verwendung der Globalzuschüsse sind Gegenstand von Übereinkünften, die zwischen der Kommission und der jeweiligen zwischengeschalteten Stelle im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat geschlossen werden. **Bei diesen Übereinkünften werden die normalen Bedingungen für die Vergütung der intermediären Finanzinstitute auf dem Markt berücksichtigt.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 19)

Artikel 6 Absatz 3

(3) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 können die Interventionen in Form von Globalzuschüssen auf Initiative der Mitgliedstaaten oder auf Initiative der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt werden. Die Initiative der Kommission erfolgt nach den in Artikel 3 Absatz 2 letzter Unterabsatz der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestimmungen.

(3) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 können die Interventionen in Form von Globalzuschüssen auf Initiative **der Regionen**, der Mitgliedstaaten oder auf Initiative der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt werden. Die Initiative der Kommission erfolgt nach den in Artikel 3 Absatz 2 letzter Unterabsatz der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestimmungen.

(Änderung Nr. 20)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Der EFRE kann *mit bis zu 0,5 v.H. seiner jährlichen Mittelausstattung* die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Vorbereitungs-, Begleit- und Evaluierungsmaßnahmen finanzieren, die von externen Sachverständigen oder von der Kommission selbst durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft beziehen, sowie Maßnahmen zur technischen Unterstützung oder Information, zu denen insbesondere Maßnahmen zur Information lokaler und regionaler Entwicklungsberater gehören.

(1) Der EFRE kann **im Rahmen der zu diesem Zweck in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel** die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Vorbereitungs-, Begleit- und Evaluierungsmaßnahmen finanzieren, die von externen Sachverständigen oder von der Kommission selbst durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft beziehen, sowie Maßnahmen zur technischen Unterstützung oder Information, zu denen insbesondere Maßnahmen zur Information lokaler und regionaler Entwicklungsberater gehören.

(Änderung Nr. 21)

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Ein periodischer Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft, der *auch die makro-ökonomischen* Auswirkungen der regionalpolitischen Tätigkeit der Gemeinschaft darlegt, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Titels VIII der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Abstand von jeweils drei Jahren erstellt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die geeigneten Informationen, anhand derer diese eine Analyse der Gesamtheit der Regionen in der Gemeinschaft auf der Grundlage möglichst vergleichbarer und aktueller Statistiken erstellt. Dieser Bericht muß außerdem die Beurteilung der regionalen Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken ermöglichen.

(1) Ein periodischer Bericht über die sozio-ökonomische **und ökologische** Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft, der **auf der Grundlage von sozio-ökonomischen, ökologischen und kulturellen sowie gesundheits- und bildungspolitischen Indikatoren die Auswirkungen** der regionalpolitischen Tätigkeit der Gemeinschaft darlegt, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Titels VIII der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Abstand von jeweils drei Jahren erstellt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die geeigneten Informationen, anhand derer diese eine Analyse der Gesamtheit der Regionen in der Gemeinschaft auf der Grundlage möglichst vergleichbarer und aktueller Statistiken erstellt. Dieser Bericht muß außerdem die Beurteilung der regionalen Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken ermöglichen.

In diesem Bericht wird besonders und im einzelnen die Durchführung der Initiativen der Gemeinschaft berücksichtigt und mitgeteilt, wie den Bemerkungen Rechnung getragen wurde, die das Parlament in seiner für die Annahme des Berichts erforderlichen Zustimmung geäußert hat.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 22)

Artikel 8 Absatz 2

(2) Dieser Bericht bildet die Grundlage, um Leitlinien für die Regionalpolitik der Gemeinschaft zu entwickeln. Diese Leitlinien werden von der Kommission in den verschiedenen Phasen der Programmierung angewandt, insbesondere bei der Erstellung von gemeinschaftlichen Förderkonzepten und bei den Interventionen des EFRE. Diese Leitlinien werden dem Rat und dem Europäischen Parlament mitgeteilt und zur Unterrichtung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(2) Dieser Bericht bildet die Grundlage, um Leitlinien für die Regionalpolitik der Gemeinschaft zu entwickeln. Diese Leitlinien werden von der Kommission in den verschiedenen Phasen der Programmierung angewandt, insbesondere bei der Erstellung **und Aktualisierung** von gemeinschaftlichen Förderkonzepten und bei den Interventionen des EFRE. Diese Leitlinien werden dem Rat und dem Europäischen Parlament mitgeteilt und zur Unterrichtung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(Änderung Nr. 23)

Artikel 9

Die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft wird in enger Abstimmung zwischen der Kommission, dem betroffenen Mitgliedstaat und den *zuständigen* Behörden *und Einrichtungen, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner*, die von diesem Staat gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung EWG Nr. 2052/88 für die Durchführung der Maßnahmen auf regionaler Ebene bestimmt worden sind, durchgeführt.

Die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft wird in enger Abstimmung zwischen der Kommission, dem betroffenen Mitgliedstaat und den **lokalen und/oder regionalen** Behörden sowie den Sozialpartnern **auf regionaler oder lokaler Ebene** gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung EWG Nr. 2052/88 für die Durchführung der Maßnahmen auf regionaler Ebene bestimmt worden sind, durchgeführt.

(Änderung Nr. 24)

Artikel 10 Buchstabe a Einleitung und erster Gedankenstrich

a) auf Initiative der Kommission erstellte Studien, in denen folgendes untersucht werden soll:

- die räumlichen Auswirkungen bestimmter von nationalen Behörden geplanter Maßnahmen, vor allem bei großen Infrastrukturen, deren Auswirkungen den nationalen Rahmen überschreiten,

a) auf Initiative der Kommission und **in ständiger Abstimmung mit dem Europäischen Parlament** erstellte Studien, in denen folgendes untersucht werden soll:

- die räumlichen und **langfristigen** Auswirkungen bestimmter von nationalen Behörden geplanter Maßnahmen, vor allem bei großen Infrastrukturen, deren Auswirkungen den nationalen Rahmen überschreiten, **mit dem Ziel einer rationellen Nutzung des Gemeinschaftsraums,**

(Änderung Nr. 25)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a nach dem ersten Gedankenstrich (neu)

- **die Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf die regionalen Ungleichgewichte;**

(Änderung Nr. 26)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a nach dem ersten Gedankenstrich (neu)

- **die Maßnahmen, die besonders zur Eingliederung der Frau ins Erwerbsleben in den Ziel 1- und 5b-Regionen beitragen können;**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 27)

*Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Einleitung*b) *Pilotprojekte*, die

b) Projekte, die

(Änderung Nr. 28)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich

— den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung zwischen den Regionen der Gemeinschaft sowie innovative Maßnahmen fördern.

— den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung zwischen den Regionen **und zwischen den Städten** der Gemeinschaft sowie innovative Maßnahmen **im Rahmen der lokalen Entwicklung** fördern.

(Änderung Nr. 29)

*Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe ba (neu)***ba) Demonstrationsvorhaben, die**

- die ausgewogene Integration städtischer Strukturen im Gebiet der Gemeinschaft fördern;
- innovative Maßnahmen bei der Gestaltung des städtischen Umfelds entwickeln;
- lokale Entwicklungsmaßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung fördern.

(Änderung Nr. 30)

Artikel 10 Absatz 2a (neu)

(2a) Ferner können auf Initiative der Kommission dem Europäischen Parlament Fragen im Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung auf europäischer Ebene vorgelegt werden. Das Parlament kann einen Bericht ausarbeiten, der der Kommission gegebenenfalls als Grundlage für Empfehlungen an die Mitgliedstaaten dienen kann.

(Änderung Nr. 31)

Artikel 11

Gegebenenfalls übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den spezifischen Verfahren der einzelnen Politiken die Angaben betreffend die Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Bestimmungen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission **und stellen dem Europäischen Parlament** gemäß den spezifischen Verfahren der einzelnen Politiken die Angaben betreffend die Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Bestimmungen zur Verfügung.

(Änderung Nr. 34)

*Artikel 12a (neu)***Artikel 12a****Revisionsklausel**

Auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission überprüfen der Rat und das Parlament diese Verordnung vor dem 30. Juni 1998.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Der Rat wird bezüglich des Vorschlags gemäß dem Verfahren nach Artikel 130d des Vertrags tätig.

Sollte sich in diesem Zeitraum die Zusammensetzung der Gemeinschaft gemäß Artikel 237 des Vertrags ändern, unterbreitet die Kommission einen Änderungsantrag zu dieser Verordnung, wonach der Rat und das Parlament diesbezüglich gemäß dem im vorstehenden Absatz genannten Verfahren tätig werden.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(93)0124 — C3-0178/93 — SYN 457)

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0124 — SYN 457) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 130 e des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0178/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften sowie den Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0191/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 131 vom 11.5.1993, S. 6.

Dienstag, 22. Juni 1993

d) A3-0184/93 *

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (KOM(93)0124 — C3-0180/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt (1):

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung Nr. 1)	
<i>Erwägung 6</i>	
Das Verzeichnis der für eine Finanzierung im Rahmen der Ziele 1 und 5b in Frage kommenden Maßnahmen ist auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen zu überprüfen, wobei insbesondere die Maßnahmen zur Absatzförderung der lokalen Erzeugnisse, zur Vorbeugung von Naturkatastrophen, zur Sanierung der Dörfer sowie zum Schutz und zur Erhaltung des ländlichen Erbes zu verstärken sind.	Das Verzeichnis der für eine Finanzierung im Rahmen der Ziele 1 und 5b in Frage kommenden Maßnahmen ist auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die ländliche Entwicklung auch auf außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten und auf die Mehrfachbeschäftigung von Landwirten auszurichten, um die Tendenz zur wirtschaftlichen und sozialen Verödung des ländlichen Raums und zur Landflucht umzukehren , zu überprüfen, wobei insbesondere die Maßnahmen zur Absatzförderung der lokalen Erzeugnisse, zur Förderung umweltfreundlicher Ackerbau-, Gartenbau- und Viehzuchtmethoden , zur Vorbeugung von Naturkatastrophen, zur Sanierung der Dörfer sowie zum Schutz und zur Erhaltung des ländlichen Erbes zu verstärken sind.
(Änderung Nr. 2)	
<i>Erwägung 8a (neu)</i>	
	Um die Ziele der GAP-Reform und der Strukturfonds zu erreichen, werden spezifische Maßnahmen für Landwirtinnen und Ehefrauen oder Lebensgefährtinnen von Landwirten beschlossen.
(Änderung Nr. 3)	
<i>Titel I Überschrift</i>	
Beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (Ziel 5a)	Beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen für eine nachhaltige ländliche Entwicklung im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (Ziel 5a)
(Änderung Nr. 4)	
<i>Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich</i>	
— Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Agrarwirtschaft in den Berggebieten und in den benachteiligten Gebieten durch Agrarbeihilfen, wie der Ausgleich für dauerhafte naturbedingte Nachteile;	— Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen, insbesondere durch die Förderung und Aufwertung der lokalen umweltfreundlichen Erzeugnisse , und zur Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Agrarwirtschaft in den Berggebieten und in den benachteiligten Gebieten durch Agrarbeihilfen, wie der Ausgleich für dauerhafte naturbedingte

(1) Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 40 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) ABl. Nr. C 131 vom 11.05.1993, S. 15.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Nachteile; **solche Maßnahmen dürfen nicht zu einer Belastung führen, die die natürliche Bodenfruchtbarkeit übersteigt;**

(Änderung Nr. 5)

Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich

— Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten;

— **konkrete** Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten;

(Änderung Nr. 6)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)

— **Maßnahmen zur Förderung der Anpassung von Landwirtinnen und hauptberuflich im Betrieb tätigen Ehefrauen oder Lebensgefährtinnen von Landwirten an die sich aus der GAP-Reform ergebenden neuen Bedingungen;**

(Änderung Nr. 7)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)

— **finanzielle Maßnahmen, insbesondere Zinsvergünstigungen während der gesamten Dauer der Berufstätigkeit, um die laufende Anpassung des Betriebs an neue Erzeugnisse, neue Technologien und agrarpolitische Beschlüsse zu ermöglichen;**

(Änderung Nr. 8)

Artikel 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich

— Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen, insbesondere der Investitionen, um die Produktionskosten zu senken und die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte zu verbessern, die Diversifizierung ihrer Tätigkeit zu fördern, *das Wohlbefinden der Tiere zu erhöhen* sowie die natürliche Umwelt zu schützen und zu verbessern;

— Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen, insbesondere der Investitionen, um die Produktionskosten zu senken und die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte **und ihrer hauptberuflich im Betrieb tätigen Ehefrauen oder Lebensgefährtinnen** zu verbessern, die Diversifizierung ihrer Tätigkeit **im landwirtschaftlichen oder außerlandwirtschaftlichen Bereich** zu fördern sowie die natürliche Umwelt zu schützen und zu verbessern;

(Änderung Nr. 36)

Artikel 2 Absatz 2 vierter Gedankenstrich

— Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung, einschließlich des Direktverkaufs ab Hof und der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Förderung der Gründung von Erzeugervereinigungen;

— Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung, **auf regionaler Ebene mit kurzem Handelskreislauf**, einschließlich des Direktverkaufs ab Hof und der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Förderung der Gründung von Erzeugervereinigungen;

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 9)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

- **Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Bedingungen, um das Wohl der Landwirte zu erhöhen;**

(Änderung Nr. 10)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

- **Maßnahmen zur Förderung umweltfreundlicher Ackerbau-, Gartenbau- und Viehzuchtmethoden;**

(Änderung Nr. 11)

Artikel 2 Absatz 2 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

- **Maßnahmen zur Förderung der Weiterbildung der Landwirte, insbesondere hinsichtlich der Anwendung neuer Technologien.**

(Änderung Nr. 12)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Der Fonds kann im Rahmen seines Beitrags zur Verwirklichung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziels Maßnahmen finanzieren, die auf die *ländliche* Entwicklung, einschließlich Entwicklung und Stärkung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen, sowie auf die Erhaltung des natürlichen Lebensraums abzielen.

(1) Der Fonds kann im Rahmen seines Beitrags zur Verwirklichung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziels Maßnahmen finanzieren, die auf die **nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums**, einschließlich Entwicklung und Stärkung der **auf umweltschonenden Methoden und Techniken beruhenden land- und forstwirtschaftlichen Strukturen**, sowie auf die Erhaltung, **Ausweitung und Sanierung** des natürlichen Lebensraums **und auf die Bekämpfung der Umweltverschmutzung (Produktion von Biotreibstoff)** abzielen.

(Änderungen Nr. 38 und 13)

Artikel 5 Einleitung

Die finanzielle Beteiligung des Fonds kann insbesondere folgende Maßnahmen betreffen:

Die finanzielle Beteiligung des Fonds **sieht als Hauptziel die Entwicklung des sozialen Netzes in den ländlichen Gebieten, den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Raums (einschließlich der Erhaltung der für die Landwirtschaft verfügbaren natürlichen lokalen Ressourcen) vor und kann vorbehaltlich der im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Bedingungen insbesondere folgende Maßnahmen betreffen:**

(Änderung Nr. 14)

Artikel 5 Buchstabe a

a) Umstellung, Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Produktionspotentials, einschließlich der Erzeugung von nicht zur Ernährung bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen;

a) Umstellung, **darunter die Umstellung auf umweltfreundliche Ackerbau-, Gartenbau- und Viehzuchtmethoden**, Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Produktionspotentials, einschließlich der Erzeugung von nicht zur Ernährung bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, **insbesondere Biotreibstoffen;**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 15)

Artikel 5 Buchstabe b

b) Absatzförderung und Investitionen zugunsten von lokalen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,

b) Förderung, **Kennzeichnung** und Investitionen zugunsten von lokalen **oder regionalen** land- und forstwirtschaftlichen **Qualitätserzeugnissen**,

(Änderung Nr. 34)

Artikel 5 Buchstabe c erster Gedankenstrich

— Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft verbundenen ländlichen Infrastruktur,

— Entwicklung, **Ausbau** und Verbesserung der mit der Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft **sowie von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen** verbundenen ländlichen Infrastruktur,

(Änderung Nr. 16)

Artikel 5 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich

— Diversifizierungsmaßnahmen, um insbesondere den Landwirten zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen zu bieten,

— Diversifizierungsmaßnahmen, um insbesondere den Landwirten **und ihren hauptberuflich im Betrieb tätigen Ehefrauen oder Lebensgefährtinnen** zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen **wie Ferien auf dem Bauernhof** zu bieten,

(Änderung Nr. 17)

Artikel 5 Buchstabe c dritter Gedankenstrich

— Sanierung und Ausbau der Dörfer sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Besitzstands;

— Sanierung, Ausbau und **Ausstattung** der Dörfer **mit Einrichtungen für Dienstleistungen, Verkehr und Umwelt** und Ausbau der Dörfer sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Besitzstands;

(Änderung Nr. 18)

Artikel 5 Buchstabe d

d) Flurbereinigung, einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeiten;

d) Flurbereinigung **unter Bedingungen, die mit der Landschaftspflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vereinbar sind**, einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeiten, **insbesondere zur Erleichterung der Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren** ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30.07.1992, S. 85.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 19)

Artikel 5 Buchstabe f

- | | |
|---|--|
| <p>f) Bewässerung, einschließlich der Erneuerung und Verbesserung des Bewässerungsnetzes; Anlage kollektiver Bewässerungsnetze, ausgehend von bestehenden Hauptkanälen sowie kleiner, nicht durch kollektive Netze versorgter Bewässerungssysteme; Erneuerung und Verbesserung der Bewässerungssysteme;</p> | <p>f) Bewässerung in den Gebieten, in denen ausreichende Süßwasserreserven vorhanden sind und keine in der Europäischen Gemeinschaft bereits überschüssigen Erzeugnisse angebaut werden, einschließlich der Erneuerung und Verbesserung des Bewässerungsnetzes, insbesondere im Hinblick auf eine rationelle Wassernutzung; Anlage kollektiver Bewässerungsnetze, ausgehend von bestehenden Hauptkanälen sowie kleiner, nicht durch kollektive Netze versorgter Bewässerungssysteme; Bewässerungs- und Leitungstechnologien für Bewässerungskulturen; Erneuerung und Wartung der Bewässerungssysteme an Orten, an denen die typische Tier- und Pflanzenwelt nicht gefährdet wird; Erneuerung und Verbesserung der Anlagen zum Küstenschutz;</p> |
|---|--|

(Änderungen Nr. 20 und 35)

Artikel 5 Buchstabe g

- | | |
|---|---|
| <p>g) Förderung von Investitionen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Handwerks, einschließlich der Wohnraummodernisierung in den landwirtschaftlichen Betrieben;</p> | <p>g) Förderung integrierter Investitionen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs, des Urlaubs auf dem Bauernhof und des Handwerks, einschließlich der Wohnraummodernisierung in den landwirtschaftlichen Betrieben und im ländlichen Raum;</p> |
|---|---|

(Änderung Nr. 21)

Artikel 5 Buchstabe h

- | | |
|---|--|
| <p>h) Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen beschädigten land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie in den von Naturkatastrophen besonders stark bedrohten ultraperipheren Regionen Durchführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen;</p> | <p>h) Wiederaufbau und Erhaltung eines durch Naturkatastrophen, Umweltverschmutzung und Zerstörungen beschädigten land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotentials — unter besonderer Einbeziehung der lokalen genetischen Ressourcen — durch die gemeinschaftsweite Einrichtung eines Versicherungssystems für den Agrarsektor und Durchführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen;</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 22)

Artikel 5 Buchstabe i erster Gedankenstrich

- | | |
|---|---|
| <p>— Entwicklung und Aufwertung des Waldes nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 hinsichtlich der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft,</p> | <p>— Entwicklung und Aufwertung des Waldes und der forstwirtschaftlichen verarbeitenden Industrie nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 hinsichtlich der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft,</p> |
|---|---|

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 23)

Artikel 5 Buchstabe j

j) Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und Verbesserung der Ausstattung für die land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung;

j) Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung **in den verschiedenen Produktionstechniken, Entwicklung und Verbesserung der Beratung und Berufsbildung von Landfrauen sowie** Verbesserung der Ausstattung für die land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung **bei einem besseren ökologischen Gleichgewicht;**

(Änderung Nr. 24)

Artikel 5 Buchstabe ka (neu)

ka) **Förderung und Entwicklung sozialer und kultureller Einrichtungen in ländlichen Gebieten, einschließlich der Gründung und/oder der Verbesserung sozialer und kultureller Gemeinschaftszentren.**

(Änderung Nr. 25)

Artikel 5 Absatz 1a (neu)

Sämtliche genannten Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Aufgabe des Fonds, nämlich die Sozialstruktur ländlicher Gebiete zu entwickeln helfen, die Umwelt zu schützen und den ländlichen Raum zu erhalten (u.a. durch Sicherstellung der Bewahrung der natürlichen Agrarressourcen).

(Änderung Nr. 26)

Artikel 6

Die Interventionen des Fonds bei den in Artikel 7 genannten Maßnahmen erfolgen *vorwiegend* in Form von operationellen Programmen, *auch* nach integrierten Konzepten, sowie von Globalzuschüssen und erstrecken sich auf eine oder mehrere Aktionen nach Artikel 5.

Die Interventionen des Fonds bei den in Artikel 7 genannten Maßnahmen erfolgen in Form von operationellen Programmen, **vorzugsweise** nach integrierten Konzepten, sowie von Globalzuschüssen und erstrecken sich auf eine oder mehrere Aktionen nach Artikel 5.

(Änderung Nr. 27)

Artikel 7

Unbeschadet der in Artikel 11a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Angaben umfassen die Pläne zur ländlichen Entwicklung eine Darstellung der Agrarstrukturprobleme auf passender geographischer Ebene. Diese Pläne haben normalerweise eine Laufzeit von sechs Jahren und sollten jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden.

Unbeschadet der in Artikel 11a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Angaben umfassen die Pläne zur ländlichen Entwicklung eine Darstellung der Agrarstrukturprobleme, **der ländlichen Entwicklung und der Bevölkerungsentwicklung** auf passender geographischer Ebene; **diese Darstellung wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen lokalen und regionalen Körperschaften ausgearbeitet.** Diese Pläne haben normalerweise eine Laufzeit von sechs Jahren und sollten jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 28)

Artikel 8 Absatz 1 Einleitung

(1) In Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 und im Rahmen der Intervention gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 *kann* der Fonds im Rahmen von 1 v. H seiner jährlichen Mittelausstattung finanzieren:

(1) In Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 und im Rahmen der Intervention gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 **finanziert** der Fonds im Rahmen **der zu diesem Zweck in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel:**

(Änderung Nr. 29)

Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich

— Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Information und Bewertung der Agrarpolitik und der Politik zur ländlichen Entwicklung, einschließlich Aktionen der technischen Hilfe und allgemeine Studien über die ländliche Entwicklung in der Gemeinschaft, die für ihre Durchführung notwendig sind;

— **Maßnahmen zur Durchführung der Aktionen gemäß Artikel 5 sowie** Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Information und Bewertung der Agrarpolitik und der Politik zur ländlichen Entwicklung, einschließlich Aktionen der technischen Hilfe und allgemeine Studien über die ländliche Entwicklung in der Gemeinschaft, die für ihre Durchführung notwendig sind;

(Änderung Nr. 30)

Artikel 8 Absatz 1 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

— **Pilotprojekte zur Förderung umweltfreundlicher Ackerbau-, Gartenbau und Viehzuchtmethoden.**

(Änderung Nr. 31)

Artikel 9

Gegebenenfalls übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den spezifischen Verfahren der einzelnen Politiken die Angaben betreffend die Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Bedingungen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln — **in Zusammenarbeit mit den betreffenden regionalen oder lokalen Körperschaften** — der Kommission gemäß den spezifischen Verfahren der einzelnen Politiken die Angaben betreffend die Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Bedingungen.

(Änderung Nr. 32)

Artikel 10

Die Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 betreffend die Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, werden von der Kommission erlassen, und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 betreffend die Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, werden von der Kommission erlassen, **und zwar in Konzertierung mit dem Europäischen Parlament, um eine demokratische Kontrolle zu ermöglichen**, und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(Änderung Nr. 33)

*Artikel 11a (neu)***Artikel 11a**

Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zieht die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament eine Bilanz und schlägt gegebenenfalls ihre Überprüfung vor, wobei die Weiterführung der laufenden Programme im Rahmen der rechtlichen und haushaltspolitischen Verpflichtungen gewährleistet bleibt.

Dienstag, 22. Juni 1993

e) A3-0182/93 *

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (KOM(93)0124/2 — C3-0181/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt ⁽¹⁾:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung Nr. 1)
	<i>Erwägung 6a (neu)</i>
	Die Qualität der Küstengewässer ist für die Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung.
	(Änderung Nr. 2)
	<i>Erwägung 6b (neu)</i>
	Fischerei und Aquakultur sind in den globaleren Rahmen der Küstenentwicklung einzuordnen.
	(Änderung Nr. 3)
	<i>Erwägung 6c (neu)</i>
	Die Maßnahmen zur Förderung der örtlichen Erzeugnisse, Sanierung der Küstendörfer sowie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt sind zu verstärken.
	(Änderung Nr. 4)
	<i>Erwägung 7</i>
Um die Kohärenz der gemeinsamen Fischereipolitik sicherzustellen, sollten die allgemeinen Kriterien und die Schwerpunkte für die Interventionen der Gemeinschaft für die Gewährung der Beihilfen vom Rat zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.	Um die Kohärenz der gemeinsamen Fischereipolitik sicherzustellen, sollten die allgemeinen Kriterien und die Schwerpunkte für die Interventionen der Gemeinschaft für die Gewährung der Beihilfen vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.
	(Änderung Nr. 5)
	<i>Erwägung 7a (neu)</i>
	Die Verabschiedung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme 1993-1996 bedingt Strukturanpassungen im Fischereisektor, die mit hohen Arbeitsplatzverlusten, einer Reduzierung der Tonnage und Verringerung der Endproduktion der Fischerei verbunden sind, und deren wirtschaftliche und soziale Folgen nur durch die Einführung des neuen Finanzinstruments gemildert werden können, sofern eine ausreichende jährliche Haushaltsdotierung desselben sichergestellt wird.

⁽¹⁾ Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 40 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) ABl. Nr. C 131 vom 11.05.1993, S. 18.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 8

Die Kommission *sollte* die Anwendungsmodalitäten und Verwaltungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Der in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannte Verwaltungsausschuß für das Ziel 5a ist hieran zu beteiligen.

Die Kommission **und das Europäische Parlament sollten** die Anwendungsmodalitäten und Verwaltungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Der in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannte Verwaltungsausschuß für das Ziel 5a (**Anpassung der Fischereistrukturen**) ist hieran zu beteiligen.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 legt einheitlich maximale Beihilfebeträge fest, die für jedes Einzelprojekt bewilligt werden können. Dieses trägt direkt dazu bei, die vorrangigen Anforderungen der gemeinsamen Fischereipolitik zu beachten. Es liegt in der Zuständigkeit des Rates, einheitlich die Maximalbeträge festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 legt einheitlich maximale Beihilfebeträge fest, die für jedes Einzelprojekt bewilligt werden können. Dieses trägt direkt dazu bei, die vorrangigen Anforderungen der gemeinsamen Fischereipolitik zu beachten. Es liegt in der Zuständigkeit des Rates, **nach Anhörung des Europäischen Parlaments** einheitlich die Maximalbeträge festzulegen.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Einleitung

(2) Dem FIAF kommen folgende Aufgaben zu:

(2) **Gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88** kommen dem FIAF folgende Aufgaben zu:

(Änderung Nr. 9)

Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a

a) Beitrag zu *einer rationellen und verantwortlichen Bewirtschaftung der Meeresressourcen und die Herstellung eines anhaltenden Gleichgewichts zwischen den verfügbaren und zugänglichen Ressourcen und den Fangkapazitäten;*

a) Beitrag zur Herstellung eines **nachhaltigen** Gleichgewichts zwischen den Ressourcen und **ihrer Nutzung;**

(Änderung Nr. 10)

Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe aa (neu)

aa) **Sicherstellung eines stabilen und angemessenen Einkommens für die Fischer und Aquakulturbetreiber;**

(Änderung Nr. 11)

Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b

b) Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und Aufbau von *wirtschaftlich* rentablen Unternehmen im Fischereisektor;

b) Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und Aufbau von rentablen Unternehmen im Fischereisektor **sowie Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit sowie der Hygiene und der Arbeitsbedingungen an Bord der Fischereifahrzeuge;**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 12)

Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c

- | | |
|--|---|
| c) Verbesserung der Versorgungslage und der Valorisierung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. | c) Beitrag zur Verbesserung des Vertriebs und der Versorgung in bezug auf Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sowie zu einer stärkeren Valorisierung dieser Erzeugnisse, |
|--|---|

(Änderung Nr. 13)

Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe ca (neu)

- | | |
|--|---|
| | ca) Größtmögliche Reduzierung der sozialen Auswirkungen der Umstrukturierungsmaßnahmen im Fischereisektor. |
|--|---|

(Änderung Nr. 14)

Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2

Außerdem werden mit dem FIAF Maßnahmen im Bereich der technischen Hilfe und der Verbreitung von Kenntnissen sowie Studien oder Pilotversuche zur Anpassung der Fischereistrukturen *unterstützt*.

- | | |
|--|--|
| | cb) Unterstützung von Maßnahmen im Bereich der technischen Hilfe und der Verbreitung von Kenntnissen zwecks Förderung von Studien oder Pilotversuchen zur Modernisierung und Anpassung der Fischereistrukturen. |
|--|--|

(Änderung Nr. 15)

Artikel 2 Absatz 1 Einleitung und erster und zweiter Gedankenstrich

(1) Ein Zuschuß des FIAF kann für Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar dazu beitragen, daß die Auflagen der gemeinsamen Fischereipolitik *und hierbei vor allem die Entscheidungen in Anwendung der Artikel 8 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92* eingehalten werden, insbesondere in den Bereichen:

- Anpassung der Fangkapazitäten und Regulierung der Fischereitätigkeit,
- Verlagerung der Fangtätigkeiten *auf Bestände in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern,*

(1) Ein Zuschuß des FIAF kann für Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar dazu beitragen, daß die Auflagen der gemeinsamen Fischereipolitik eingehalten werden, insbesondere in den Bereichen:

- Anpassung der Fangkapazitäten und Regulierung der Fischereitätigkeit, **mittels der vorübergehenden oder endgültigen Stilllegung bestimmter Fischereifahrzeuge,**
- Verlagerung der Fangtätigkeiten **mittels der Durchführung von Versuchsfischereikampagnen, spezifischen Vorhaben zur Verlagerung, zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen und der Gründung von gemischten Gesellschaften,**

(Änderungen Nr. 16 und 32)

Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich

- | | |
|--|---|
| — Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte, | — Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte mittels der Gewährung von Beihilfen für den Bau und die Modernisierung der Fischereifahrzeuge, im Einklang mit der rationellen Bewirtschaftung der Meeressourcen und der Rentabilisierung der Fischereitätigkeit, wobei die spezifische Unterstützung der handwerklichen Fischerei in diesen Rahmen einzubeziehen ist, |
|--|---|

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungen Nr. 17 und 33)

Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich

- | | |
|---|---|
| — Entwicklung und Rationalisierung der Marikultur und der Aquakultur an Land, | — Entwicklung und Rationalisierung einer umweltschonenden Marikultur und Aquakultur mittels Investitionsbeihilfen für den Bau, die Modernisierung bzw. die Erweiterung von Anlagen für Marikultur und Aquakultur an Land, einschließlich der Durchführung von Programmen zur Wiederherstellung der Mündungsbecken- und Lagunensysteme, die durch Umweltverschmutzung und Versandung zusammengebrochen sind, so daß sie wieder in vollem Umfang als Küstenlaichplätze und Grundlage einer modernen Aquakultur dienen können, |
|---|---|

(Änderung Nr. 31)

Artikel 3 Absatz 1 dritter Gedankenstrich

- | | |
|--|--|
| — Schutz der Küstengewässer <i>zur Erhaltung oder Entwicklung der dortigen Bestände,</i> | — Schutz der Küstengewässer, Anlage künstlicher Bänke, Verbesserung der Forschung, der Experimente und der Erschließung der Ressourcen in der AWZ sowie in den neuen externen Fischgründen und Verbreitung der technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf Schutz, Entwicklung, rationelle Nutzung und qualitative Aufwertung der Bestände, |
|--|--|

(Änderung Nr. 19)

Artikel 3 Absatz 1 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- **Ausrüstung von Fischereihäfen,**

(Änderung Nr. 20)

Artikel 3 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich

- | | |
|---|-------------------|
| — <i>Valorisierung der Erzeugnisse durch Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen sowie Verkaufsförderung.</i> | — entfällt |
|---|-------------------|

(Änderung Nr. 21)

Artikel 3 Absatz 1 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

- **Förderung des Verbrauchs von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,**
- **Beihilfen für die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- **Beihilfen für die Ordnung des Marktes und die Vermarktung sowie die Verbesserung der Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, einschließlich Unterstützung der Mitwirkung und der Förderung der Erzeuger und der verschiedenen Teilbereiche der Fischerei bei der Organisation und Ausrichtung des Marktes vom Erstverkauf bis zu den Absatzmärkten,**
- **Diversifizierung, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen zu bieten,**
- **Modernisierung der Fischereihäfen, Verbesserung der Umwelt, Erhaltung und Valorisierung der Meeresumwelt.**

(Änderung Nr. 22)

Artikel 3 Absatz 4a (neu)

- (4a) Bei allen genannten Investitionen und Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Meeresökosystem berücksichtigt.**

(Änderung Nr. 23)

Artikel 4 Absatz 1 Einleitung

(1) Zu den in den Artikeln 2 und 3 genannten Bereichen und in einem Rahmen von 3% der jährlich für Strukturmaßnahmen im Sektor bereitgestellten Mittel kann das FIAF sich an folgenden Maßnahmen beteiligen:

(1) Zu den in den Artikeln 2 und 3 genannten Bereichen und im Rahmen der für Strukturmaßnahmen im Sektor **im Haushaltsplan eingesetzten** Mittel kann das FIAF sich an folgenden Maßnahmen beteiligen:

(Änderung Nr. 24)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Neben den Informationen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 enthält der Plan für die Strukturmaßnahmen im Fischereibereich insbesondere eine Beschreibung der einzelnen Bereiche gemäß Artikel 2 und 3; *er trägt insbesondere den Entscheidungen in Anwendung der Artikel 8 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 Rechnung.*

(1) Neben den Informationen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 enthält der Plan für die Strukturmaßnahmen im Fischereibereich insbesondere eine Beschreibung der einzelnen Bereiche gemäß Artikel 2 und 3.

(Änderung Nr. 25)

Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2

(1) In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und von Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 wird bei der Kommission ein *Ständiger* Strukturausschuß für die Fischwirtschaft eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(1) In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und von Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 wird bei der Kommission ein **Beratender** Strukturausschuß für die Fischwirtschaft eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. **Das Europäische Parlament wird regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, über die Arbeiten des Ausschusses unterrichtet.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. *Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben. Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, **gegebenenfalls durch eine Abstimmung.**

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Überdies hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll vermerkt wird.

Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses soweit möglich. Sie unterrichtet den Ausschuß davon, inwieweit sie die Stellungnahme berücksichtigt hat.

entfällt

(Änderung Nr. 26)

Artikel 12a (neu)

Artikel 12a

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zieht die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament Bilanz und schlägt gegebenenfalls deren Revision vor, wobei jedoch die Kontinuität der laufenden Programme im Rahmen der rechtlichen und haushaltspolitischen Verpflichtungen zu gewährleisten ist.

(Änderung Nr. 27)

Artikel 12b (neu)

Artikel 12b

Gegebenenfalls informieren die Mitgliedstaaten mittels den einzelnen Maßnahmen entsprechenden Verfahren die Kommission über die Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

Dienstag, 22. Juni 1993

f) A3-0177/93 *

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (KOM(93)0124/end/2 -C3-0179/93 — SYN 457)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt (1):

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 2

- | | |
|---|---|
| <p>2. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sieht vor, daß es Aufgabe des Fonds ist, die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu verbessern und die Humanressourcen zu entwickeln; daher sollte, insbesondere im Anschluß an die Neufestlegung der Ziele 3 und 4 sowie der Festlegung des neuen Ziels 4 der Geltungsbereich des Fonds erweitert werden; <i>der der sozialen Ausgrenzung ausgesetzte Personenkreis ist ausdrücklich einzubeziehen</i> und die Auswahlkriterien für bereits förderfähige Kategorien sind flexibler zu machen; zur besseren Effizienz der Durchführung der politischen Zielvorstellungen im Rahmen der Gesamtheit der Ziele, an denen sich der Fonds beteiligt, sollten die zuschufähigen Maßnahmen neu festgelegt werden; die vom Fonds im Rahmen der verschiedenen Ziele durchgeführten Maßnahmen sollten einen kohärenten Ansatz mit dem Ziel bilden, die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu verbessern und die Humanressourcen zu entwickeln.</p> | <p>2. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sieht vor, daß es Aufgabe des Fonds ist, die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu verbessern und die Humanressourcen zu entwickeln; daher sollte, insbesondere im Anschluß an die Neufestlegung der Ziele 3 und 4 sowie der Festlegung des neuen Ziels 4 der Geltungsbereich des Fonds erweitert werden; es müssen ausdrücklich Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und zur Einbeziehung des von großer Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Personenkreises vorgesehen werden, und die Auswahlkriterien für bereits förderfähige Kategorien sind flexibler zu machen; zur besseren Effizienz der Durchführung der politischen Zielvorstellungen im Rahmen der Gesamtheit der Ziele, an denen sich der Fonds beteiligt, sollten die zuschufähigen Maßnahmen neu festgelegt werden; die vom Fonds im Rahmen der verschiedenen Ziele durchgeführten Maßnahmen sollten einen kohärenten Ansatz mit dem Ziel bilden, die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu verbessern und die Humanressourcen zu entwickeln; ein angemessener Raum ist der Vorbereitung auf selbständige Tätigkeiten einzuräumen.</p> |
|---|---|

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 2a (neu)

- 2a) **Aufgrund der begrenzten Finanzausstattung bleiben im Rahmen des Ziels Nr. 3 die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und die Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung der Jugendlichen vorrangig.**

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 3

- | | |
|--|--|
| <p>3. Es ist dafür zu sorgen, daß Ziel 4 die Beschäftigung und die beruflichen Qualifikationen durch Voraus-</p> | <p>3. Es ist dafür zu sorgen, daß Ziel 4 die Beschäftigung und die beruflichen Qualifikationen durch Voraus-</p> |
|--|--|

(1) Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 40 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) ABl. Nr. C 131 vom 11.05.1993, S. 10.

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

schau, Beratung, Vernetzung und berufliche Bildungsmaßnahmen gemeinschaftsweit verstärkt. Deshalb ist es folgendermaßen auszugestalten: horizontale Ausrichtung, Berücksichtigung der gesamten Wirtschaft ohne eine vorgegebene Beschränkung auf bestimmte Industrien oder spezifische Wirtschaftszweige, bezogen auf beschäftigte Arbeitnehmer zur Verbesserung ihrer Qualifikationen und Beschäftigungsmöglichkeiten, zielgerichtete Maßnahmen und eine Ergänzung und nicht Ersetzung der von Unternehmen selbst durchzuführenden Maßnahmen.

schau, Beratung, Vernetzung und berufliche Bildungsmaßnahmen gemeinschaftsweit verstärkt. Deshalb ist es folgendermaßen auszugestalten: horizontale Ausrichtung, Berücksichtigung der gesamten Wirtschaft ohne eine vorgegebene Beschränkung auf bestimmte Industrien oder spezifische Wirtschaftszweige, bezogen auf beschäftigte Arbeitnehmer zur Verbesserung ihrer Qualifikationen und Beschäftigungsmöglichkeiten, zielgerichtete Maßnahmen und eine Ergänzung und nicht Ersetzung der von Unternehmen selbst durchzuführenden Maßnahmen **unter Berücksichtigung der derzeitigen Verwendung der Mittel im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b zur Umschulung beschäftigter Arbeitnehmer. Dies sollte sich in der Zuteilung von Mitteln im Rahmen der Ziele 3 und 4 widerspiegeln.**

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 4

4. Es ist dafür zu sorgen, daß Maßnahmen im Zusammenhang mit Ziel 4 sich auf die zugrundeliegenden Ursachen von Problemen *industrieller Anpassung* und nicht auf kurzfristige marktbezogene Symptome richten, daß die Maßnahmen dem generellen Bedarf der Arbeitnehmer entsprechen, der sich aus dem festgestellten oder vorhersehbaren industriellen Wandel und der Veränderung der Produktionssysteme ergibt, und daß dadurch nicht einzelne Unternehmen oder bestimmte Industriezweige begünstigt werden, daß kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird und daß der Erweiterung des Zugangs zur Ausbildung besonderer Nachdruck verliehen wird.
4. Es ist dafür zu sorgen, daß Maßnahmen im Zusammenhang mit Ziel 4 sich auf die zugrundeliegenden Ursachen von Problemen **des Wandels** und nicht auf kurzfristige marktbezogene Symptome richten, daß die Maßnahmen dem generellen Bedarf der Arbeitnehmer entsprechen, der sich aus dem festgestellten oder vorhersehbaren industriellen Wandel und der Veränderung der Produktions- **und Dienstleistungssysteme** ergibt, und daß dadurch nicht einzelne Unternehmen oder bestimmte Industriezweige begünstigt werden, daß kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird und daß der Erweiterung des Zugangs zur Ausbildung **und zu entsprechendem Bildungsurlaub** besonderer Nachdruck verliehen **und den potentiellen Arbeitslosen besondere Aufmerksamkeit gewidmet** wird.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 4a (neu)

- 4a) Es ist dafür zu sorgen, daß Maßnahmen im Zusammenhang mit Ziel 4 vorbeugend angewendet werden, u.a. zur Analyse des industriellen Wandels, zur Analyse der künftigen Berufsstruktur im Hinblick auf die Identifizierung neuer Beschäftigungsbereiche sowie zur Entwicklung von Weiterbildungs- und Umschulungssystemen, Arbeitsplatzwechselregelungen u.ä..

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 5

5. Ziel 4 sollte sich bei Maßnahmen der beruflichen Bildung konzentrieren auf die Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung neuer oder verbesserter Produktionsmethoden, insbesondere neuer Organisationsverfahren und neuer Technologien, die sich wandelnden marktbezogenen und gesellschaftlichen
5. Ziel 4 sollte sich bei Maßnahmen der beruflichen Bildung konzentrieren auf die Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung neuer oder verbesserter Produktions- **und Dienstleistungsmethoden**, insbesondere neuer Organisationsverfahren und neuer Technologien, die sich wandelnden marktbezogenen

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und auf die erforderliche Anpassung der Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen im Anschluß an Änderungen in Produktionssystemen und den Trend in Richtung auf geringere vertikale Integration sowie die damit verbundenen Bedingungen der qualitativen und umweltbezogenen Verlässlichkeit der Erzeugnisse und Prozesse.

und gesellschaftlichen Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und auf die erforderliche Anpassung der Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen im Anschluß an Änderungen in Produktionssystemen und den Trend in Richtung auf geringere vertikale Integration sowie die damit verbundenen Bedingungen der qualitativen und umweltbezogenen Verlässlichkeit der Erzeugnisse und Prozesse; **zur Förderung der Chancengleichheit im industriellen Wandel ist die Ausbildung von Frauen in Zukunftsberufen auch in Form berufsvorbereitender Maßnahmen wie z.B. Heranführung an technische Berufe zu fördern; dies gilt auch für das Ziel 3.**

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 5a (neu)

- 5a) Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die ständige Weiterbildung der Arbeitnehmer.**

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 5b (neu)

- 5b) Die Kontrolle der Verwendung der Mittel muß erheblich verbessert werden.**

(Änderung Nr. 49)

Erwägung 5c (neu)

- 5c) Angesichts der begrenzten Finanzausstattung muß sichergestellt werden, daß das neue Ziel 4 keinesfalls zu Lasten der in Ziel 3 vorrangig zu fördernden Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit sowie der Eingliederung der Jugendlichen ins Erwerbsleben geht.**

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 7

7. Es ist dafür zu sorgen, daß die Interventionen des Fonds sich auf die Bereiche mit dem größten Bedarf und auf die wirksamsten Maßnahmen im Rahmen eines jeden Ziels konzentrieren.
7. Es ist dafür zu sorgen, daß **die regionalen und lokalen Körperschaften, soweit sie für die Koordinierung der Mittel zuständig sind, schon in der Vorbereitungsphase u.a. in die Erstellung des nationalen Plans und der operationellen Programme einbezogen werden, um sicherzustellen, daß die Interventionen des Fonds sich auf die Bereiche mit dem größten Bedarf und auf die wirksamsten Maßnahmen im Rahmen eines jeden Ziels konzentrieren.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 8

- | | |
|---|--|
| 8. Der Inhalt der Pläne und der Interventionsformen ist insbesondere im Anschluß an die Neufestlegung der Ziele 3 und 4 zu ergänzen und zu präzisieren. | 8. Der Inhalt der Pläne und der Interventionsformen ist insbesondere im Anschluß an die Neufestlegung der Ziele 3 und 4 unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner zu ergänzen und zu präzisieren. |
|---|--|

(Änderung Nr. 11)

Erwägung 9

- | | |
|--|--|
| 9. In Anwendung von Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 haben die Unternehmen einen angemessenen Anteil der Maßnahmen zugunsten der Ausbildung ihrer Arbeitnehmer zu finanzieren. | 9. In Anwendung von Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 haben die Unternehmen einen angemessenen Anteil der Maßnahmen zugunsten der Ausbildung ihrer Arbeitnehmer zu finanzieren, wobei die Ausbildungskosten nicht von den Auszubildenden zu tragen sind. |
|--|--|

(Änderung Nr. 12)

Erwägung 10a (neu)

- 10a) Es ist von Bedeutung, Mindestkriterien für die Transparenz bei der Festlegung und Zuweisung der in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Initiativen festzusetzen.**

(Änderung Nr. 13)

Erwägung 11

- | | |
|---|---|
| 11. Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sollte der Fonds im Rahmen von mehr als einem Ziel Maßnahmen finanzieren können, die insbesondere die Entwicklung von Beschäftigungs-, Ausbildungs- und sonstigen ähnlichen Strukturen, einschließlich von Ausbildungsmaßnahmen für das zum Funktionieren dieser Strukturen benötigten Personals betreffen. | 11. Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sollte der Fonds im Rahmen von mehr als einem Ziel Maßnahmen finanzieren können, die insbesondere die Entwicklung von Beschäftigungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstigen ähnlichen Strukturen, einschließlich von Ausbildungsmaßnahmen für das zum Funktionieren dieser Strukturen benötigten Personals betreffen; hierzu gehört auch die Ausbildung in Richtung auf die Chancengleichheit von Mann und Frau für alle jene, die im Bereich der Ausbildung und der beruflichen Eingliederung tätig sind. |
|---|---|

(Änderung Nr. 14)

Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

Im Rahmen seiner Aufgabe gemäß Artikel 123 des Vertrags und in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 unterstützt der Fonds folgende Maßnahmen:

Im Rahmen seiner Aufgabe gemäß Artikel 123 des Vertrags und in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 unterstützt der Fonds **vorrangig** folgende Maßnahmen:

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 15)

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a

- | | |
|---|---|
| <p>a) Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Arbeitslosen, die der Langzeitarbeitslosigkeit ausgesetzt sind, insbesondere durch i) berufliche Bildung, vorbereitende Ausbildung einschließlich Verbesserung der grundlegenden Kenntnisse, Orientierung und Beratung sowie durch ii) Beschäftigungsbeihilfen;</p> | <p>a) Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Arbeitslosen (mit oder ohne Unterstützung), die der Langzeitarbeitslosigkeit ausgesetzt sind, insbesondere durch i) berufliche Bildung, vorbereitende Ausbildung einschließlich Verbesserung der grundlegenden Kenntnisse, Orientierung und Beratung auf freiwilliger Basis sowie durch ii) zeitlich begrenzte Beschäftigungsbeihilfen insbesondere durch Förderung der Aufnahme produktiver Tätigkeiten durch selbständig Beschäftigte und durch die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Arbeitnehmer sowie durch Unterstützung aller auf die Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bzw. im Bereich der sozialnützlichen Dienste und im Bereich der Gemeinwirtschaft gerichteten Initiativen und iii) Entwicklung geeigneter Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Unterstützungsstrukturen einschließlich der Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten;</p> |
|---|---|

(Änderung Nr. 16)

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b

- | | |
|---|--|
| <p>b) Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen, die eine Beschäftigung suchen, durch die unter a) beschriebenen Maßnahmen einschließlich der Möglichkeit zur beruflichen Ausbildung, die ihnen die Absolvierung einer bis zu zwei Jahre dauernden Erstausbildung zur Erreichung einer beruflichen Qualifizierung erlaubt;</p> | <p>b) Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen, die eine Beschäftigung suchen, durch die unter a) beschriebenen Maßnahmen einschließlich der Möglichkeit zur beruflichen Ausbildung, die ihnen die Absolvierung einer bis zu zwei Jahre dauernden Erstausbildung zur Erreichung einer beruflichen Qualifizierung erlaubt, sowie zur alternerenden Ausbildung;</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 17)

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c

- | | |
|---|--|
| <p>c) Förderung der Eingliederung von Personen in den Arbeitsmarkt, die <i>der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt</i> sind, durch die unter a) beschriebenen Maßnahmen <i>sowie durch die Entwicklung geeigneter Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Unterstützungsstrukturen einschließlich der Ausbildung des benötigten Personals und der Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten;</i></p> | <p>c) Förderung der Eingliederung von Personen in den Arbeitsmarkt, die von großer Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, durch die unter a) beschriebenen Maßnahmen;</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 45)

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d

- | | |
|---|---|
| <p>d) Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer im Hinblick auf die Beschäftigung, insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen nicht traditionell beschäftigt werden, und insbesondere für Frauen, die über keine beruflichen Qualifikationen verfügen oder die nach einer Phase der Nichterwerbstätigkeit auf den Arbeitsmarkt zurückkehren, durch die unter a) beschriebenen Maßnahmen sowie durch die Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten und durch andere flankierende Maßnahmen;</p> | <p>d) Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer im Hinblick auf die Beschäftigung, insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen nicht traditionell beschäftigt werden, und insbesondere für Frauen, die über keine beruflichen Qualifikationen verfügen oder die nach einer Phase der Nichterwerbstätigkeit auf den Arbeitsmarkt zurückkehren, durch die unter a) beschriebenen Maßnahmen, durch vorberufliche Ausbildungsmaßnahmen, speziell auf Frauen ausgerichtete Projekte, für die Langzeitarbeitslosigkeit kein Förderkriterium darstellt, sowie durch die Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Übernahme der Beförderungskosten und durch andere flankierende Maßnahmen;</p> |
|---|---|

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 18)

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe da (neu)

- da) **Unterstützung von Initiativen auf lokaler Ebene, vor allem im Rahmen der Gemeinwirtschaft zur Schaffung von bezahlten Arbeitsplätzen;**

(Änderungen Nr. 19, 54 und 51)

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2

2. Im Rahmen von Ziel Nr. 4 gemeinschaftsweit Maßnahmen, die es Arbeitnehmern erleichtern, sich auf den industriellen Wandel sowie auf Veränderungen der Produktionssysteme einzustellen, insbesondere durch i) die Vorausschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und des Bedarfs an beruflichen Qualifikationen; ii) berufliche Bildung und Umschulung, Orientierung und Beratung sowie iii) Zuschüsse für die Verbesserung und die Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme. Die Maßnahmen sollten insbesondere die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen;
2. Im Rahmen von Ziel Nr. 4 gemeinschaftsweit Maßnahmen, die es Arbeitnehmern, **Kleinunternehmern und Selbständigen** erleichtern, sich auf den industriellen Wandel sowie auf Veränderungen der Produktions- **und Dienstleistungssysteme** einzustellen, insbesondere durch i) die Vorausschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und des Bedarfs an beruflichen Qualifikationen **und die Verbreitung dieser Informationen**; ii) berufliche Bildung, **Weiterbildung**, Umschulung, Orientierung und Beratung **mit besonderem Augenmerk auf die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau**, sowie iii) Zuschüsse für die Verbesserung und die Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme. Die Maßnahmen sollten:
- sich auf die **eigentlichen Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit dem industriellen Wandel und nicht auf die unmittelbaren Symptome** auswirken,
 - den **allgemeinen Bedürfnissen der Arbeitnehmer Rechnung tragen und nicht unter Berücksichtigung eines Unternehmens oder eines speziellen Sektors** geplant werden,
 - insbesondere die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen **und völlig freiwillig sein und jeglichen Zwang in allen Mitgliedstaaten ausschließen.**

Finanzielle Mittel für Ziel Nr. 4 können ausschließlich Arbeitnehmern und/oder Arbeitnehmerorganisationen zugute kommen;

(Änderung Nr. 20)

Artikel 1 Absatz 1 nach Ziffer 2 (neu)

Ferner hat der Fonds die Aufgabe, folgende Maßnahmen zu unterstützen:

(Änderung Nr. 21)

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe a

- a) Förderung von Beschäftigungswachstum und -stabilität, insbesondere durch Weiterbildung, Orientierung und Beratung, insbesondere der Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen, wie auch
- a) Förderung von Beschäftigungswachstum und -stabilität, insbesondere durch Weiterbildung, Orientierung und Beratung, insbesondere der Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen, wie auch

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

derjenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, sowie durch die Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme, einschließlich der Ausbildung der Ausbilder, und durch die Verbesserung der Arbeitsvermittlung;

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

derjenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, sowie durch die **Unterstützung der** Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme, einschließlich der Ausbildung der Ausbilder **und der Ausbildung in Richtung auf die Chancengleichheit von Mann und Frau**, und durch die Verbesserung der Arbeitsvermittlung;

(Änderung Nr. 22)

Artikel 1 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen dafür Sorge, daß die im Rahmen der verschiedenen Ziele durchgeführten Maßnahmen einen kohärenten Ansatz bilden im Hinblick auf eine bessere Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes sowie auf die Entwicklung der Humanressourcen, wobei den Entwicklungs-, Umstellungs- und Strukturanpassungszielen in den Mitgliedstaaten bzw. in den betreffenden Regionen Rechnung getragen wird.

In Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität tragen die Mitgliedstaaten und die Kommission dafür Sorge, daß die im Rahmen der verschiedenen Ziele durchgeführten Maßnahmen einen kohärenten **und gerechten** Ansatz bilden im Hinblick auf eine bessere Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes sowie auf die Entwicklung der Humanressourcen **sowie die Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau**, wobei den Entwicklungs-, Umstellungs- und Strukturanpassungszielen in den Mitgliedstaaten bzw. in den betreffenden Regionen Rechnung getragen wird. **Die Kommission faßt eine Konzentration der Hilfen ins Auge, um eine bessere Effizienz zu erreichen.**

(Änderung Nr. 23)

Artikel 1 Absatz 3a (neu)

Er fördert die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie den Aufbau einer Datenbank, die die Verbreitung der Informationen, die sich aus diesen Erfahrungen ergeben, in der ganzen Gemeinschaft ermöglicht.

(Änderung Nr. 24)

Artikel 1 Absatz 3b (neu)

Außer an den in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen kann sich der Fonds an weiteren Maßnahmen beteiligen, die speziell auf die Schaffung neuer Produktionstätigkeiten, insbesondere zur Nutzung des endogenen Potentials auf regionaler oder kommunaler Ebene ausgerichtet sind.

(Änderung Nr. 25)

Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich

— *des Einkommens und damit verbundener Kosten sowie der Unterhalts- und Fahrkosten der Personen, die an den in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen teilnehmen.*

— **des Bruttogehalts vor Abzug aller Abgaben, der gegebenenfalls damit verbundenen Kosten sowie der Unterhalts- und Fahrkosten der Begünstigten der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen.**

(Änderung Nr. 26)

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Art und Höhe dieser Kosten werden partnerschaftlich auf der Programmierungsebene festgelegt und vereinbart.

Die Art und Höhe dieser Kosten werden partnerschaftlich auf der Programmierungsebene festgelegt und vereinbart, **wobei die Ansichten der Kommunal- und Regionalbehörden und der freien Wohlfahrtsverbände sowie der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 27)

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 4

Unbeschadet der Kontrolle durch die Kommission stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die Kosten von Einzelvorhaben innerhalb von Grenzen gehalten werden, die für jeden Maßnahmetyp angemessen sind.

Die Kommission **und** die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Kosten von Einzelvorhaben innerhalb von Grenzen gehalten werden, die für jeden Maßnahmetyp **und für das betreffende Land** angemessen sind. **Zu diesem Zweck behält sich die Kommission die Möglichkeit vor, Kontrollen vor Ort durchzuführen.**

(Änderung Nr. 28)

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen bei der Planung und Programmierung dafür Sorge, daß die im Rahmen eines jeden Ziels zu gewährende Unterstützung durch die Gemeinschaft auf die Bereiche mit dem größten Bedarf und auf die wirksamsten Maßnahmen in Verbindung mit den in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten politischen Zielsetzungen konzentriert wird, um zu den Zielen beizutragen sowie die Aufgaben des Fonds zu erfüllen, so wie diese in den Artikeln 1 und 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen bei der Planung und Programmierung — **unter Berücksichtigung der Ansichten der Kommunal- und Regionalbehörden, der freien Wohlfahrtsverbände und der Sozialpartner — partnerschaftlich** dafür Sorge, daß die im Rahmen eines jeden Ziels zu gewährende Unterstützung durch die Gemeinschaft auf die Bereiche mit dem größten Bedarf und auf die wirksamsten Maßnahmen in Verbindung mit den in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten politischen Zielsetzungen konzentriert wird, um zu den Zielen beizutragen sowie die Aufgaben des Fonds zu erfüllen, so wie diese in den Artikeln 1 und 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 niedergelegt sind. **Die Definition der wichtigsten Bedürfnisse und der wirksamsten Aktionen ist Gegenstand vorheriger strategischer Analysen der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Wirtschafts- und Sozialpartnern.**

(Änderung Nr. 29)

Artikel 4 Absatz 1 dritter Gedankenstrich

— die sich auf den Arbeitsmärkten abzeichnenden Beschäftigungsmöglichkeiten,

— die sich auf den Arbeitsmärkten abzeichnenden Beschäftigungsmöglichkeiten **(getrennt nach Geschlechtern) einschließlich derjenigen, die sich aus der Einführung neuer Produktions- oder Dienstleistungstätigkeiten mit nachfolgender Schaffung von Arbeitsplätzen ergeben,**

(Änderung Nr. 30)

Artikel 4 Absatz 1 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

— **das Ausmaß der Armut und der wirtschaftlichen und sozialen Notlage, die zu sozialer Ausgrenzung führen.**

(Änderung Nr. 31)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

Diese Pläne sollten *Angaben darüber* enthalten, wie der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 *genannten Verpflichtung zur Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner in die Partnerschaft Rechnung getragen worden ist.*

Diese Pläne sollten **die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Beteiligung der Sozialpartner an Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der vorgesehenen Aktionen sowie die Stellungnahme der Sozialpartner bei der Ausarbeitung und Bewertung der Pläne und die**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Angabe darüber, wie weit die Stellungnahme berücksichtigt wurde, enthalten, wie in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehen. Diese Verpflichtung muß sich in der Schaffung eines Rahmens für den Dialog zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern niederschlagen, der es ihnen ermöglicht, sich zu informieren, und eine gründliche Aussprache gewährleistet.

(Änderung Nr. 32)

Artikel 4 Absatz 2 Gedankenstrich

- wie die Mitgliedstaaten *gegebenenfalls die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an der Vorbereitung und Verwaltung von Maßnahmen zugunsten der in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Personen sicherstellen werden.*
- wie die Mitgliedstaaten **die Einbeziehung der Nichtregierungsorganisationen, die einen bedeutenden Beitrag in den betreffenden Sektoren liefern, in die Vorbereitung und Verwaltung von Maßnahmen zugunsten der in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Personen sicherstellen werden.**

(Änderung Nr. 33)

Artikel 4 Absatz 3 erster Gedankenstrich

- das Ungleichgewicht zwischen den vorhandenen Qualifikationen und denen, für die eine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besteht, unter besonderer Berücksichtigung der vom industriellen Wandel und von Veränderungen der Produktionssysteme betroffenen Arbeitnehmer;
- das Ungleichgewicht zwischen den vorhandenen Qualifikationen und denen, für die eine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besteht, unter besonderer Berücksichtigung der vom industriellen Wandel und von Veränderungen der Produktions- **und Dienstleistungssysteme** betroffenen Arbeitnehmer;

(Änderung Nr. 34)

Artikel 4 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich

- die Art, wie die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner und der für die Berufsbildung zuständigen Gremien auf der entsprechenden Ebene bei der Vorbereitung von Maßnahmen und insbesondere bei der vorausschauenden Einschätzung der Auswirkungen des industriellen Wandels und der Veränderungen der Produktionssysteme sicherstellen werden;
- die Art, wie die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner, **einschließlich der Regional- und Kommunalbehörden und der freien Wohlfahrtsverbände**, und der für die Berufsbildung zuständigen Gremien auf der entsprechenden Ebene bei der Vorbereitung von Maßnahmen und insbesondere bei der vorausschauenden Einschätzung der Auswirkungen des industriellen Wandels und der Veränderungen der Produktions- **und Dienstleistungssysteme** sicherstellen werden;

(Änderung Nr. 35)

Artikel 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich

- die Verbindungen zwischen den Maßnahmen und anderen Gemeinschaftspolitiken im Zusammenhang mit dem industriellen Wandel und den Veränderungen der Produktionssysteme einschließlich der Politik zur beruflichen Bildung.
- die Verbindungen zwischen den Maßnahmen und anderen Gemeinschaftspolitiken im Zusammenhang mit dem industriellen Wandel und den Veränderungen der Produktions- **und Dienstleistungssysteme** einschließlich der Politik zur beruflichen Bildung **sowie über die Einhaltung der Verpflichtung, Ausgaben im Rahmen von Ziel 3 und 4 in Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten anzugeben.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 36)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Die Anträge auf Fondszuschüsse sind vorzulegen in Form von:

- a) operationellen Programmen,
- b) Globalzuschüssen,
- c) technischer Hilfe und Modellvorhaben

im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

(1) Die Anträge auf Fondszuschüsse sind vorzulegen in Form von:

- a) operationellen Programmen,
- b) Globalzuschüssen,
- c) technischer Hilfe und Modellvorhaben

im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88. **Diese Durchführungsmaßnahmen werden im einzelnen partnerschaftlich ausgehandelt.**

(Änderung Nr. 37)

Artikel 5 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die für die Prüfung, Verwaltung, Begleitung, Kontrolle und Bewertung der Maßnahmen erforderlichen Informationen. Diese beziehen sich insbesondere auf die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 4253/88 beschriebenen Informationen, einschließlich Indikatoren wie geographische Konzentration, Zielgruppen, Anzahl der beteiligten Personen und Dauer der Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln **lückenlos** die für die Prüfung, Verwaltung, Begleitung, Kontrolle und Bewertung der Maßnahmen erforderlichen Informationen, **jeweils differenziert nach Geschlechtern**. Diese beziehen sich insbesondere auf die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 4253/88 beschriebenen Informationen, einschließlich Indikatoren wie geographische Konzentration, Zielgruppen, Anzahl der beteiligten Personen und Dauer der Maßnahmen. **Die Kommission erstellt einmal jährlich eine qualitative und quantitative Bilanz der durchgeführten Maßnahmen. Diese wird dem Europäischen Parlament übermittelt. Sie wird in den in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen Bericht einbezogen.**

(Änderung Nr. 38)

Artikel 5 Absatz 3

(3) *Gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88* übernehmen die Empfängerunternehmen einen angemessenen Anteil der Kosten für Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung von Arbeitnehmern.(3) Die Empfängerunternehmen übernehmen einen angemessenen Anteil der Kosten für Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung von Arbeitnehmern, **und die Beteiligung des Fonds kann im Rahmen von operationellen Programmen zwischen 25 und 70% liegen.**

(Änderung Nr. 39)

Artikel 6 Absatz 1 Einleitung

(1) Der Fonds kann sich außerhalb der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte *mit höchstens 1% seiner jährlichen Mittelausstattung* an der Finanzierung von Vorbereitungs-, Begleit- und Bewertungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene beteiligen, die für die Durchführung der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden auf Initiative der Kommission oder von der Kommission durchgeführt. Hierzu gehören:(1) Der Fonds kann sich außerhalb der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte **im Rahmen der zu diesem Zweck in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel** an der Finanzierung von Vorbereitungs-, Begleit- und Bewertungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene beteiligen, die für die Durchführung der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden auf Initiative der Kommission oder von der Kommission durchgeführt. Hierzu gehören:

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 40)

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

a) Maßnahmen innovativer Art, die neue Hypothesen über Inhalt, Methodik und Aufbau der Berufsbildung einschließlich der Einbeziehung der Gemeinschaftsdimension der beruflichen Bildung und ganz allgemein die Förderung der Beschäftigung erproben sollen, einschließlich Eingliederung von Personen in den Arbeitsmarkt, *die der Ausgrenzung ausgesetzt sind*, um die Grundlage für eine spätere Beteiligung des Fonds in mehreren Mitgliedstaaten zu schaffen.

a) Maßnahmen innovativer Art, die neue Hypothesen über Inhalt, Methodik und Aufbau der Berufsbildung einschließlich der Einbeziehung der Gemeinschaftsdimension der beruflichen Bildung und ganz allgemein die Förderung der Beschäftigung erproben sollen, einschließlich **der Förderung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und der** Eingliederung von Personen in den Arbeitsmarkt, **die von großer Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind**, um die Grundlage für eine spätere Beteiligung des Fonds in mehreren Mitgliedstaaten zu schaffen;

(Änderung Nr. 41)

Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Einleitung

(2) Gemäß dem letzten Unterabsatz von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann sich der Fonds überdies auf Initiative der Kommission *mit höchstens 1% seiner jährlichen Mittelausstattung* beteiligen an der Finanzierung von:

(2) Gemäß dem letzten Unterabsatz von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann sich der Fonds überdies auf Initiative der Kommission **im Rahmen der zu diesem Zweck in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel** beteiligen an der Finanzierung von:

(Änderung Nr. 42)

Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2

Diese sollten sich insbesondere richten auf: die Konzeption und Entwicklung von Systemen zur Stellensuche, Mechanismen zur Zusammenführung von Arbeitsplatzangebot und -nachfrage sowie Verfahren für ein vorausschauendes Personalmanagement, für eine Vorausschätzung des Qualifikationsbedarfs und für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt von Personen, *die der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind*; die Verbesserung der Ausbildungsstrukturen; die Einrichtung oder Entwicklung von nationalen Systemen der Validierung und Anerkennung von Qualifizierungen bzw. die Ergänzung spezieller Gemeinschaftsprogramme.

Diese sollten sich insbesondere richten auf: die Konzeption und Entwicklung von Systemen zur Stellensuche, Mechanismen zur Zusammenführung von Arbeitsplatzangebot und -nachfrage sowie Verfahren für ein vorausschauendes Personalmanagement, für eine Vorausschätzung des Qualifikationsbedarfs, **für die Förderung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt** und für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt von Personen, **die von großer Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind**; die Verbesserung **oder die Erneuerung** der Ausbildungsstrukturen; die Einrichtung oder Entwicklung von nationalen Systemen der Validierung und Anerkennung von Qualifizierungen bzw. die Ergänzung spezieller Gemeinschaftsprogramme.

(Änderung Nr. 43)

Artikel 7

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann sich der Fonds im Rahmen von mehr als einer der in Artikel 1 der oben genannten Verordnung festgelegten Ziele an Maßnahmen beteiligen, bei denen es insbesondere um die Entwicklung von Beschäftigungs-, Ausbildungs- und anderen vergleichbaren Strukturen geht, darunter auch die Ausbildung von Lehrern und Ausbildern sowie anderer Personengruppen dieser Strukturen; möglich ist auch eine Beteiligung an Maßnahmen der technischen Hilfe.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann sich der Fonds im Rahmen von mehr als einer der in Artikel 1 der oben genannten Verordnung festgelegten Ziele an Maßnahmen beteiligen, bei denen es insbesondere um die Entwicklung von Beschäftigungs-, Ausbildungs-, **Weiterbildungs-** und anderen vergleichbaren Strukturen geht, darunter auch die Ausbildung von Lehrern und Ausbildern sowie anderer Personengruppen dieser Strukturen; möglich ist auch eine Beteiligung an Maßnahmen der technischen Hilfe; **auf die erhebliche Erweiterung der Aufgaben des ESF sollte daher eine entsprechende kräftige Aufstockung seiner Mittel folgen, wie dies auf dem Gipfeltreffen von Edinburgh vereinbart wurde.**

Dienstag, 22. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 44)

*Artikel 8a (neu)***Artikel 8a**

Voraussetzung für die Gewährung von Fondszuschüssen an einen Mitgliedstaat ist, daß dieser die EG-Richtlinien im sozial- und beschäftigungspolitischen Bereich einhält.

(Änderung Nr. 48)

*Artikel 8b (neu)***Artikel 8b**

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über ihre Ziele und das Ergebnis der Maßnahmen zur Beteiligung von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt. Gleichzeitig informieren sie über die Beteiligung von Männern und Frauen an allen im Rahmen des Fonds durchgeführten Maßnahmen, so daß ein quantifizierter Vergleich zwischen den erwarteten und den erreichten Auswirkungen möglich wird.

Dienstag, 22. Juni 1993

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 22. Juni 1993**

Adam, Aglietta, Ainarði, Alavanos, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Amaral, Anastassopoulos, André-Léonard, Andrews, Antony, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Bandrés Molet, Banotti, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, P. Beazley, C. Beazley, Beirôco, Benoit, Bernard-Reymond, Bertens, Bethell, Bettini, Bettiza, Beumer, Bindi, Bird, Bjørnvig, Blak, Blaney, Blot, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Brito, Brok, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Canavaro, Cano Pinto, Capucho, Cariglia, Carniti, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catasta, Catherwood, Caudron, Cayet, Ceci, Ceyrac, Chabert, Chanterie, Chesá, Cheysson, Chiabrandó, I. Christensen, N. Christensen, Christiansen, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Cramon Daiber, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, Delcroix, Delorozoy, De Matteo, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, Dessylas, De Vitto, De Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Duverger, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Ernst de la Graete, Escudero, Estgen, Ewing, Falconer, Falqui, Fantini, Fayot, Fernández-Albor, Ferrara, Ferrer, Ferri, Fitzgerald, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Forlani, Forte, Fourçans, Frémion, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, Gallenzi, Garcia, García Amigo, Gasóliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Gollnisch, González Álvarez, Green, Gröner, Grund, Guerneur, Guidolin, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hänsch, Happart, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Herzog, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoppenstedt, Hory, Howell, Hughes, Hume, Iacono, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Iversen, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jakobsen, Janssen van Raay, Jensen, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Killilea, H. Köhler, K. Köhler, Kofod, Kostopoulos, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lagorio, Lalor, Lamanna, Lambrias, Landa Mendibe, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, Larive, Laroni, Lauga, Le Chevallier, Lehideux, Lenz, Le Pen, Linkohr, Livanos, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahan, McMillan-Scott, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Mantovani, Marck, Marinho, Marques Mendes, D. Martin, S. Martin, Martinez, Mattina, Mayer, Mazzone, Medina Ortega, Megahy, Megret, Melis, Mendes Bota, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Míto, Moorhouse, Morán López, Moretti, Morodo Leoncio, Morris, Mottola, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Muscardini, Musso, Napoletano, Navarro, Neubauer, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Oreja, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Pannella, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Penders, Pereira, Perreau de Pinninck Domenech, Pery, Pesmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Pierros, Pimenta, Pinton, Piquet, Pirkel, F. Pisoni, N. Pisoni, Planas Puchades, Plumb, Poettering, Pollack, Pons Grau, Porto, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Puerta, Punset i Casals, Quisthoudt-Rowohl, Quistorp, Raffarin, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rauti, Read, Regge, Reymann, Ribeiro, Rinsche, Riskær Pedersen, Robles Piquer, Rønn, Rogalla, Romeos, Romera i Alcàzar, Rosmini, Rossetti, Roth, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Rovsing, Rubert de Ventós, Ruiz-Giménez Aguilar, Ruiz-Mateos Jiménez de Tejada, Saby, Sälzer, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Santos, Santos López, Sanz Fernández, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schodruich, Schwarzenberg, Scott-Hopkins, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, Anthony Simpson, Brian Simpson, Sisó Cruellas, Alex Smith, Sonneveld, Soulier, Speciale, Spencer, Speroni, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Taradash, Tazdaït, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Torres Couto, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Oustrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visentini, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, van der Waal, von Wechmar, West, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wurtz, Wynn, Zavvos.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Botz, Glase, Goepel, Hagemann, Kaufmann, Kertscher, Klein, Koch, Kosler, Krehl, Meisel, Richter, Romberg, Schröder, Stockmann, Thietz, Tillich.

Dienstag, 22. Juni 1993

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

*Strukturfonds**Bericht Köhler (A3-0187/93)**Änd. 178*

(+)

Adam, Aglietta, Ainardi, Alavanos, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Bettini, Bird, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bontempi, Van den Brink, Brito, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carniti, Catasta, Caudron, Ceci, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Clercq, Delcroix, Denys, Desama, Desmond, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dinguirard, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Ephremidis, Ernst de la Graete, Falconer, Falqui, Fayot, Frémion, Frimat, Fuchs, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Grund, Guidolin, Hänsch, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Iacono, Imbeni, Isler Béguin, Junker, Kuhn, Lane, Langer, Lannoye, Laroni, Lomas, Lüttge, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, Marck, Marinho, D. Martin, Mattina, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Moretti, Morris, Muntingh, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Onesta, Onur, Papoutsis, Pery, Peter, Peters, Piquet, Planas Puchades, Pollack, Pons Grau, Prag, Price, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Ribeiro, Romeos, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Rubert de Ventós, Sakellariou, Salisch, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Schwarzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simeoni, Simons, A. Simpson, B. Simpson, A. Smith, Staes, Stewart, Tomlinson, Tongue, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Vertemati, von der Vring, West, Wettig, White, Wilson, Wynn.

(-)

Alber, Amaral, Anastassopoulos, Andrews, Arias Cañete, Banotti, C. Beazley, P. Beazley, Benoit, Bernard-Reymond, Bertens, Beumer, Bindi, Blak, Böge, Borgo, de Brémond d'Ars, Brok, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chesa, Chiabrando, Contu, Cooney, Cornelissen, Cox, Cushnahan, Dalsass, Defraigne, Delorozoy, Deprez, de Vries, Domingo Segarra, Elles, Fantini, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fitzsimons, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Funk, Gaibisso, Galland, Garcia, García Amigo, de Gaulle, Geraghty, González Álvarez, Guermeur, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Hadjigeorgiou, Heider, Herman, Hermans, Holzfuß, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jakobsen, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, H. Köhler, Kofoed, Lagakos, Lagorio, Lalor, Lambrias, Langenhagen, Langes, Larive, Lauga, Lenz, Livanos, Llorca Vilaplana, Lucas Pires, Luster, McCartin, McIntosh, Maher, Malangré, Mantovani, Marques Mendes, S. Martin, Menrad, Merz, Mitolo, Ge. Müller, Musso, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Nielsen, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pereira, Pasmazoglou, Pimenta, Pinton, Pirkl, F. Pisoni, N. Pisoni, Poettering, Porto, Pronk, Prout, Pucci, Quisthoudt-Rowohl, Randzio-Plath, Reymann, Riskær Pedersen, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Røvsing, Ruiz-Giménez Aguilar, Sälzer, Sainjon, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vanlerenberghe, Vohrer, van der Waal, von Wogau, Zavvos.

(O)

Dillen, Lafuente López.

Dienstag, 22. Juni 1993

Ánd. 221 (1. Teil)

(+)

Adam, Aglietta, Ainardi, Alavanos, Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, Amaral, Anastassopoulos, Andrews, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Benoit, Bertens, Bettini, Beumer, Bindi, Bird, Blak, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bontempi, Borgo, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Brito, Brok, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Canavarro, Cano Pinto, Capucho, Carniti, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catasta, Cayet, Ceci, Chabert, Chanterie, Cheysson, Chiabrando, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, De Clercq, Delcroix, Delorozoy, Denys, Deprez, Desama, Desmond, de Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dinguirard, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Ernst de la Graete, Ewing, Falconer, Falqui, Fantini, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fitzsimons, Fontaine, Fourçans, Frémion, Friedrich, Frimat, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, Garcia, García Amigo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Geraghty, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Green, Gröner, Guermeur, Guidolin, Gutiérrez Díez, Hadjigeorgiou, Hänsch, Happart, Harrison, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Hume, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jakobsen, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, H. Köhler, Kofoed, Kuhn, Lafuente López, Lagakos, Lagorio, Lalar, Lambrias, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, Larive, Laroni, Lenz, Livanos, Llorca Vilaplana, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahan, Maher, Maibaum, Malangré, Mantovani, Marck, Marinho, Marques Mendes, D. Martin, S. Martin, Mattina, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Mitolo, Morán López, Moretti, Morris, Ge. Müller, Muntingh, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Nielsen, Oddy, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pereira, Pery, Pasmazoglou, Peter, Peters, Pimenta, Pinton, Pirkel, F. Pisoni, N. Pisoni, Planas Puchades, Poettering, Pons Grau, Porto, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Reymann, Riskær Pedersen, Robles Piquer, Rønn, Romeos, Romera i Alcàzar, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Rovsing, Rubert de Ventós, Ruiz-Giménez Aguilar, Sälzer, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sánchez García, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Spencer, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Oustrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Vertemati, Vohrer, von der Vring, West, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Wynn, Zavvos.

(-)

Antony, Barrera i Costa, Chesa, Grund, Guillaume, Lauga, Paisley, Simeoni.

(O)

van der Waal.

Ánd. 221 (2. Teil)

(+)

Aglietta, Ainardi, Alavanos, von Alemann, Álvarez de Paz, Amaral, Andrews, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, C. Beazley, Benoit, Bertens, Bettini, Bird, Blak, Blaney, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bontempi, Van den Brink, Brito, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Canavarro, Cano Pinto, Catasta, Cayet, Chanterie, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Coppo Gavazzi, Cox, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, De Clercq, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, Denys, Deprez, Desama, Desmond, de Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dinguirard, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Ernst de la Graete, Ewing, Falconer, Fayot, Fitzgerald, Fitzsimons, Fourçans, Frémion, Frimat, Fuchs, Gaibisso, Galland, Galle, Garcia, Gasòliba i Böhm, Goedmakers, Görlach, González Álvarez,

Dienstag, 22. Juni 1993

Green, Gröner, Gutiérrez Díaz, Hänsch, Happart, Harrison, Herman, Hervé, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hughes, Hume, Imbeni, Isler Béguin, Izquierdo Rojo, Junker, H. Köhler, Kuhn, Lagorio, Lator, Lane, Langer, Lannoye, Larive, Laroni, Livanos, Lomas, Lüttge, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, Marck, Marinho, Marques Mendes, D. Martin, Mattina, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Mitolo, Morán López, Moretti, Morris, Muntingh, Newens, Newman, Nielsen, Oddy, Onesta, Onur, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Pereira, Pery, Pesmazoglou, Peter, Peters, Pimenta, Planas Puchades, Pons Grau, Porto, Prout, Pucci, Raffarin, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Riskær Pedersen, Rønn, Romeos, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Rubert de Ventós, Ruiz-Giménez Aguilar, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simeoni, Simons, B. Simpson, A. Smith, Staes, Stamoulis, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Vertemati, Vohrer, von der Vring, West, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, Wynn.

(—)

Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, P. Beazley, Bernard-Reymond, Beumer, Bindi, Böge, Borgo, de Brémond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chesa, Chiabrande, Contu, Cooney, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Elles, Fantini, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Friedrich, Funk, García Amigo, Grund, Guermeur, Guidolin, Guillaume, Hadjigeorgiou, Heider, Hermans, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jakobsen, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kofoed, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langenhagen, Langes, Lauga, Lenz, Llorca Vilaplana, Lucas Pires, Luster, McCartin, McIntosh, Maher, Malangré, Mantovani, Menrad, Merz, Ge. Müller, Musso, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Paisley, Pasty, Patterson, Peijs, Pinton, Pirkl, F. Pisoni, N. Pisoni, Poettering, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Roving, Sälzer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Ukeiwé, Valverde López, van der Waal, von Wogau, Zavvos.

(O)

Chabert, Spencer.

Änd. 88

(+))

Aglietta, Ainardi, Alber, von Alemann, Amaral, Anastassopoulos, Apolinário, Archimbaud, Arias Cañete, Avgerinos, Banotti, C. Beazley, P. Beazley, Bernard-Reymond, Bertens, Bettini, Beumer, Bindi, Böge, Boissière, Borgo, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Brito, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Cayet, Chabert, Chanterie, Chesa, Chiabrande, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Cushnahan, Dalsass, De Clercq, Delorozoy, Denys, Deprez, de Vries, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Elles, Ephremidis, Ernst de la Graete, Falqui, Fantini, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fitzsimons, Fontaine, Fourçans, Frémion, Friedrich, Funk, Gaibisso, Galland, García, García Amigo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, González Álvarez, Guermeur, Guidolin, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Hadjigeorgiou, Heider, Herman, Hermans, Holzfuß, Hoppenstedt, Inglewood, Isler Béguin, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jakobsen, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kofoed, Lafuente López, Lagakos, Lator, Lambrias, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, Larive, Lauga, Lenz, Livanos, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lucas Pires, Luster, McCartin, McIntosh, Maher, Malangré, Mantovani, Marck, Menrad, Merz, Miranda da Silva, Mitolo, Ge. Müller, Musso, Newton Dunn, Nicholson, Nielsen, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pereira, Pesmazoglou, Pinton, Pirkl, F. Pisoni, N. Pisoni, Poettering, Porto, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Quisthoudt-Rowohl, Raffin, Reymann, Ribeiro, Riskær Pedersen, Robles Piquer, Romeos, Romera i Alcàzar, Roumeliotis, Roving, Ruiz-Giménez Aguilar, Sälzer, Sandbæk, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Simmonds, A. Simpson, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Staes, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Verbeek, Vohrer, von der Vring, van der Waal, von Wogau, Zavvos.

Dienstag, 22. Juni 1993

(–)

Adam, Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Balfe, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, Benoit, Bird, Blak, Blaney, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Van den Brink, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Canavarro, Cano Pinto, Carniti, Catasta, Ceci, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Desmond, Dido', Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Ewing, Falconer, Fayot, Frimat, Fuchs, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hoff, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Junker, H. Köhler, Kuhn, Lagorio, Laroni, Lomas, Lüttge, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, D. Martin, Mattina, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morán López, Moretti, Morris, Muntingh, Newens, Newman, Oddy, Onur, Papoutsis, Pery, Peter, Peters, Planas Puchades, Pollack, Pons Grau, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Rønn, Rothe, Rothley, Rubert de Ventós, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sánchez García, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simeoni, Simons, B. Simpson, A. Smith, Stamoulis, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Trivelli, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Vertemati, West, Wettig, White, Wilson, Wynn.

(O)

Grund.

Änd. 226 (1. Teil)

(+))

Adam, Aglietta, Ainardi, Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, Amaral, Anastassopoulos, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, C. Beazley, P. Beazley, Benoit, Bernard-Reymond, Bertens, Bettini, Beumer, Bird, Blak, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bontempi, Borgo, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Brito, Brok, Bru Purón, Buchan, Buron, de la Cámara Martínez, Canavarro, Cano Pinto, Capucho, Carniti, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Cayet, Ceci, Chabert, Chanterie, Cheysson, Chiabrande, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, De Clercq, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, de Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dinguirard, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Ernst de la Graete, Falconer, Falqui, Fantini, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fitzsimons, Fontaine, Fourçans, Frémion, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, Garcia, García Amigo, Gasóliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Green, Gröner, Guermeur, Guidolin, Gutiérrez Díaz, Hadjigeorgiou, Hänsch, Happart, Harrison, Herman, Hermans, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Hume, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jakobsen, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, H. Köhler, Kuhn, Lafuente López, Lagakos, Lagorio, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Langes, Lannoye, Larive, Laroni, Lenz, Livanos, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahon, Maher, Maibaum, Malangré, Mantovani, Marck, Marinho, Marques Mendes, D. Martin, S. Martin, Mattina, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Morán López, Moretti, Morris, Ge. Müller, Muntingh, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Nielsen, Oddy, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pereira, Pery, Peter, Pimenta, Pinton, Pirkel, F. Pisoni, N. Pisoni, Planas Puchades, Poettering, Pollack, Pons Grau, Porto, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Reymann, Ribeiro, Rinsche, Riskær Pedersen, Robles Piquer, Rønn, Romeos, Romera i Alcàzar, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Rovsing, Rubert de Ventós, Ruiz-Giménez Aguilar, Sälzer, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sandbæk, Santos, Sanz Fernández, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Spencer, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen,

Dienstag, 22. Juni 1993

Tindemans, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Vertemati, Vohrer, von der Vring, van der Waal, West, White, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wynn, Zavvos.

(–)

Catasta, Grund, Guillaume, Heider.

(O)

Sánchez García.

Änd. 226 (2. Teil)

(+)

Aglietta, Ainardi, Álvarez de Paz, Amaral, Apolinário, Archimbaud, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, Benoit, Bertens, Bettini, Bird, Blak, Blaney, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Van den Brink, Brito, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Canavarro, Cano Pinto, Capucho, Carniti, Catasta, Cayet, Ceci, Chanterie, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, David, De Clercq, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, de Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dinguirard, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Ephremidis, Ernst de la Graete, Ewing, Falconer, Falqui, Fayot, Fontaine, Frimat, Galle, Garcia, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Green, Gröner, Gutiérrez Díaz, Hänsch, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hoff, Holzfuss, Hughes, Hume, Imbeni, Isler Béguin, Izquierdo Rojo, Junker, H. Köhler, Kofoed, Kuhn, Lagorio, Lannoye, Larive, Livanos, Lomas, Lüttge, McCubbin, McGowan, Maher, Marinho, Marques Mendes, D. Martin, S. Martin, Mattina, Medina Ortega, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Moretti, Morris, Newens, Newman, Nielsen, Oddy, Onur, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Pereira, Pery, Peter, Peters, Pimenta, Planas Puchades, Pollack, Pons Grau, Porto, Pucci, Raffarin, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Ribeiro, Rønn, Romeos, Rothe, Rothley, Ruiz-Giménez Aguilar, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwarzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, A. Smith, Staes, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Trivelli, Tsimas, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Vertemati, Vohrer, von der Vring, West, Wettig, White, Wilson, Woltjer, Wynn.

(–)

Alber, Anastassopoulos, Andrews, Arias Cañete, Banotti, C. Beazley, P. Beazley, Beumer, Böge, Borgo, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chesa, Chiabrande, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Dalsass, Elles, Fantini, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fitzsimons, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Grund, Guermeur, Guidolin, Guillaume, Hadjigeorgiou, Heider, Herman, Hermans, Inglewood, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jakobsen, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lafuente López, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Langes, Lauga, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lucas Pires, Luster, McCartin, McIntosh, Malangré, Mantovani, Marck, Menrad, Merz, Musso, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pasty, Patterson, Peijs, Pinton, Pirkel, F. Pisoni, N. Pisoni, Poettering, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Rinsche, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Rovsing, Sälzer, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Ukeiwé, Valverde López, van der Waal, von Wogau, Zavvos.

Dienstag, 22. Juni 1993

Änd. 179

(+)

Aglietta, Anastassopoulos, Archimbaud, Bandrés Molet, Barrera i Costa, Bettini, Blaney, Boissière, Bonde, Canavarró, Catasta, Van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Ewing, Falqui, Frémion, Isler Béguin, Lannoye, McMahon, Medina Ortega, Miranda da Silva, Onesta, Raffin, Ribeiro, Sánchez García, Sandbæk, Simeoni, Staes, Vandemeulebroucke, Verbeek, Woltjer.

(-)

Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, Amaral, Apolinário, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barón Crespo, C. Beazley, P. Beazley, Benoit, Bernard-Reymond, Bird, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Borgo, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Capucho, Carniti, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Caudron, Cayet, Ceci, Chanterie, Chesa, Cheysson, Chiabrandó, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, De Clercq, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, Dido', Díez de Rivera Icaza, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Falconer, Fayot, Fernández-Albor, Fitzsimons, Fontaine, Ford, Fourçans, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galle, García Amigo, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Green, Gröner, Guermeur, Guidolin, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Hadjigeorgiou, Hänsch, Happart, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Hoff, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Imbeni, Inglewood, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, H. Köhler, Kofoed, Kuhn, Lafuente López, Lagakos, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, Maher, Maibaum, Malangré, Mantovani, Marck, Marinho, Marques Mendes, D. Martin, S. Martin, Mattina, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Moorhouse, Morris, Ge. Müller, Muntingh, Musso, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Nielsen, Oddy, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Pasty, Patterson, Peijs, Penders, Pereira, Pery, Pasmazoglou, Peter, Pimenta, Pinton, Pirkl, F. Pisoni, N. Pisoni, Planas Puchades, Poettering, Pollack, Pons Grau, Porto, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Reymann, Rinsche, Riskær Pedersen, Robles Piquer, Rønn, Romeos, Romera i Alcàzar, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Røvsing, Rubert de Ventós, Sälzer, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Otrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Vertemati, Vohrer, von der Vring, van der Waal, West, Wettig, White, Wilson, von Wogau, Wynn, Zavvos.

(O)

Dillen, Grund.

Änd. 181

(+)

Adam, Alavanos, Alber, Álvarez de Paz, Amaral, Anastassopoulos, André-Léonard, Apolinário, Barón Crespo, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Benoit, Bertens, Bird, Blak, Böge, Bombard, Bontempi, Borgo, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Brito, Brok, Buchan, Buron, Carniti, Carvalho Cardoso, Cassidy, Catasta, Catherwood, Caudron, Cayet, Ceci, Chanterie, Cheysson, Chiabrandó, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, De Clercq, Defraigne, Delcroix, Denys, De Piccoli, Desama, Desmond, de Vries, Dido', Donnelly, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Ewing, Falconer, Fantini, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Ford, Fourçans, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galle, García Amigo, Gawronski, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Guidolin, Hadjigeorgiou, Hänsch, Happart,

Dienstag, 22. Juni 1993

Harrison, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Hoff, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Imbeni, Inglewood, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, H. Köhler, Kuhn, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langenhagen, Langes, Larive, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahan, McMillan-Scott, Maher, Maibaum, Malangré, Mantovani, Marck, Marques Mendes, S. Martin, Mattina, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Moorhouse, Morris, Ge. Müller, Muntingh, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Oddy, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Paisley, Partsch, Patterson, Peijs, Penders, Pereira, Pery, Pasmazoglou, Peter, Pimenta, Pinton, Pirkel, F. Pisoni, Poettering, Pollack, Porto, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Reymann, Riskær Pedersen, Robles Piquer, Rønn, Romera i Alcàzar, Rothe, Rovsing, Rubert de Ventós, Sälzer, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schlechter, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Spencer, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Trivelli, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Vertemati, Vohrer, van der Waal, von Wechmar, West, Wettig, White, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wynn, Zavvos.

(—)

Aglietta, Arbeloa Muru, Archimbaud, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Bandrés Molet, Bettini, Blaney, Bofill Abeilhe, Boissière, Bru Purón, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Chesa, Colom i Naval, Deprez, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dinguirard, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Ernst de la Graete, Falqui, Fitzsimons, Frémion, Geraghty, González Álvarez, Guermeur, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Heider, Isler Béguin, Izquierdo Rojo, Kofloed, Lalor, Lane, Langer, Lannoye, Lauga, Marinho, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Moretti, Musso, Onesta, Pagoropoulos, Papoutsis, Pasty, N. Pisoni, Pons Grau, Raffin, Ribeiro, Romeos, Roumeliotis, Sandbæk, Sanz Fernández, Sapena Granell, Sierra Bardají, Staes, Tsimas, Ukeiwé, Vandemeulebroucke, Vázquez Fouz, Verbeek.

(O)

Barrera i Costa, Delorozoy, Dillen, Gasòliba i Böhm, Grund, Lehideux, Planas Puchades, Pucci, Raffarin, Sánchez García, Santos, Simeoni, Van Hemeldonck, von der Vring.

Ànd. 164

(+))

Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, Anastassopoulos, André-Léonard, Andrews, Apolinário, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Avgerinos, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Benoit, Bertens, Bird, Blak, Blaney, Böge, Bofill Abeilhe, Bombard, Borgo, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Canavarró, Cano Pinto, Capucho, Carniti, Carvalho Cardoso, Cassidy, Catasta, Catherwood, Caudron, Cayet, Chanterie, Cheysson, Chiabrando, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, De Clercq, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desmond, de Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duarte Cendán, Dury, Elles, Elliott, Ewing, Falconer, Fantini, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Fontaine, Ford, Fourçans, Frimat, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, García Amigo, Gasòliba i Böhm, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Guermeur, Guidolin, Hadjigeorgiou, Hänsch, Happart, Harrison, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Hoff, Hoppenstedt, Hughes, Imbeni, Inglewood, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, H. Köhler, Kofloed, Kuhn, Lafuente López, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Langes, Larive, Lauga, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lucas Pires, Lüttge, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahan, McMillan-Scott, Maher, Maibaum, Malangré, Mantovani, Marck, Marinho, Marques Mendes, D. Martin, Mattina, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Moorhouse, Moretti, Morris, Ge. Müller, Neapolitano, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nielsen, Oddy, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Papoutsis, Partsch, Patterson, Peijs, Penders, Pereira, Pery, Pasmazoglou, Peter, Pinton, Pirkel, F. Pisoni, N. Pisoni, Planas Puchades, Poettering, Pollack, Pons Grau, Porto, Prag, Price, Prout, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Reymann, Robles Piquer, Rønn, Romeos,

Dienstag, 22. Juni 1993

Romera i Alcàzar, Rothe, Roumeliotis, Rovsing, Rubert de Ventós, Sälzer, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sánchez García, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Spencer, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Vertemati, Vohrer, von der Vring, van der Waal, West, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Wynn, Zavvos.

(–)

Aglietta, Ainardi, Archimbaud, Balfe, Bandrés Molet, Bettini, Boissière, Brito, Van Dijk, Dinguirard, Domingo Segarra, Elmalan, Ernst de la Graete, Falqui, Frémion, Gawronski, Geraghty, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Miranda da Silva, Onesta, Raffin, Ribeiro, Staes.

(O)

Desama, Dillen, Grund, Lehideux, Nicholson.

Bericht Arias Cañete (A3-0182/93)

Gesamter Vorschlag

(+)

Aglietta, Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, André-Léonard, Apolinário, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Bandrés Molet, Banotti, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, C. Beazley, P. Beazley, Benoit, Bertens, Bettini, Bird, Blaney, Böge, Boissière, Bombard, Bontempi, Borgo, Braun-Moser, de Brémond d' Ars, Van den Brink, Brito, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Canavarro, Cano Pinto, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catasta, Caudron, Cayet, Ceci, Chanterie, Chesa, Cingari, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, Denys, Deprez, Desama, Desmond, De Vitto, de Vries, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Ephremidis, Ernst de la Graete, Ewing, Falconer, Fantini, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fontaine, Forte, Fourçans, Frémion, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galland, Garcia, Gasòliba i Böhm, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, González Álvarez, Green, Gröner, Guermeur, Guidolin, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Hadjigeorgiou, Hänsch, Happart, Harrison, Heider, Hermans, Hervé, Hindley, Hoff, Howell, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, H. Köhler, Kofoed, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lalor, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lauga, Lehideux, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahon, Maher, Mantovani, Marck, Marinho, Marques Mendes, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Moretti, Morris, Ge. Müller, Muntingh, Napoletano, Newens, Newman, Newton Dunn, Nicholson, Nielsen, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Pack, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pereira, Pery, Peter, Peters, Piecyk, Pimenta, Pirkel, F. Pisoni, Planas Puchades, Poettering, Pollack, Pons Grau, Porto, Prag, Price, Pronk, Pucci, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Raffin, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Robles Piquer, Rønn, Rogalla, Rubert de Ventós, Sälzer, Samland, Sánchez García, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Schmidbauer, Schwarzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Staes, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Thyssen, Tindemans, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Visser, von der Vring, van der Waal, von Wechmar, Wettig, White, Wijsenbeek, von Wogau, Wynn, Zavvos.

(–)

Grund, Le Chevallier, Lenz.

Dienstag, 22. Juni 1993

*Bericht F. Pisoni (A3-0177/93)**Änd. 10*

(+)

Aglietta, Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, Anastassopoulos, André-Léonard, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Arias Cañete, Balfé, Bandrés Molet, Banotti, Barón Crespo, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Benoit, Bernard-Reymond, Bertens, Bettini, Bird, Blaney, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bontempi, Borgo, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Brito, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Canavaro, Cano Pinto, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catasta, Caudron, Ceci, Chanterie, Chesa, Cheysson, Cingari, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, Denys, Deprez, Desama, Desmond, De Vitto, de Vries, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dinguirard, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Ernst de la Graete, Ewing, Falconer, Fantini, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fontaine, Forte, Fourçans, Frémion, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Gaibisso, Galland, Garcia, Gasòliba i Böhm, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, González Álvarez, Green, Guidolin, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Hadjigeorgiou, Hänsch, Happart, Harrison, Heider, Hermans, Hervé, Hindley, Hoff, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, H. Köhler, Kofoed, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lalor, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, Lauga, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, Maher, Mantovani, Marck, Marques Mendes, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Miranda de Lage, Moretti, Ge. Müller, Muntingh, Napoletano, Navarro, Newens, Newman, Newton Dunn, Nicholson, Nielsen, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Pack, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pereira, Pery, Peter, Peters, Piecyk, Pirkel, F. Pisoni, Planas Puchades, Poettering, Pollack, Pons Grau, Porto, Price, Pronk, Prout, Pucci, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Rønn, Rogalla, Rossetti, Rothe, Rubert de Ventós, Sälzer, Samland, Sánchez García, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simeoni, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Staes, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Theato, Tindemans, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Turner, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Ouirive, Vayssade, Vázquez Fouz, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Visser, Vohrer, von der Vring, von Wechmar, Wettig, White, Wijsenbeek, von Wogau, Wynn, Zavvos.

(-)

Grund.

Änd. 53

(+)

Alber, Anastassopoulos, André-Léonard, Arias Cañete, Banotti, C. Beazley, P. Beazley, Blaney, Böge, Borgo, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Canavaro, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterie, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Deprez, De Vitto, Dillen, Elles, Ewing, Fantini, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, Gil-Robles Gil-Delgado, González Álvarez, Guidolin, Hadjigeorgiou, Happart, Hermans, Hoppenstedt, Howell, Ch. Jackson, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kofoed, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Langenhagen, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, Mantovani, Marck, Menrad, Ge. Müller, Navarro, Newton Dunn, Nicholson, Pack, Patterson, Peijs, Pirkel, F. Pisoni, Poettering, Prag, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Robles Piquer, Sälzer, Sánchez García, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Simeoni, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Verhagen, von Wogau, Zavvos.

(-)

Aglietta, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Balfé, Bandrés Molet, Barón Crespo, Barton, Bettini, Bird, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bontempi, Van den Brink, Brito, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Capucho, Catasta, Caudron, Ceci, Chesa, Cingari, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cox, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, Denys, Desama, Desmond, de Vries, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dinguirard, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Ephremidis, Ernst de la Graete, Falconer, Fitzgerald, Ford, Frémion, Frimat, Fuchs, Galland, Gasòliba i Böhm,

Dienstag, 22. Juni 1993

Geraghty, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Grund, Guermeur, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Hänsch, Harrison, Heider, Hervé, Hindley, Hoff, Hughes, Imbeni, Isler Béguin, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, H. Köhler, Kuhn, Lalor, Lane, Langer, Lannoye, Lauga, Le Chevallier, Lomas, Lüttge, McCubbin, McGowan, Maher, Marinho, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Nielsen, Onesta, Onur, Partsch, Pasty, Pereira, Perreau de Pinninck Domenech, Pery, Peters, Piecyk, Planas Puchades, Pollack, Pons Grau, Porto, Pucci, Raffin, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Rønn, Rogalla, Rothe, Rubert de Ventós, Sakellariou, Samland, Sandbæk, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simons, B. Simpson, A. Smith, Soulier, Staes, Stewart, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Ukeiwé, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Visser, Vohrer, von Wechmar, Wettig, White, Wynn.

(O)

Forte.

Änd. 31

(+)

Aglietta, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Anastassopoulos, André-Léonard, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Arias Cañete, Balfe, Bandrés Molet, Banotti, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Bernard-Reymond, Bertens, Bettini, Bird, Blaney, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bontempi, Borgo, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Brito, Brok, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catasta, Caudron, Ceci, Chanterie, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, Denys, Deprez, Desama, Desmond, De Vitto, de Vries, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dinguirard, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Ernst de la Graete, Ewing, Falconer, Fantini, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fontaine, Ford, Forte, Fourçans, Frémion, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galland, Garcia, Gasòliba i Böhm, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Green, Gröner, Guermeur, Guidolin, Gutiérrez Díaz, Hadjigeorgiou, Hänsch, Happart, Harrison, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Hoff, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Imbeni, Isler Béguin, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jensen, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, H. Köhler, Kofoed, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lalor, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahan, Maher, Mantovani, Marck, Marinho, Marques Mendes, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Moretti, Morris, Ge. Müller, Muntingh, Newman, Newton Dunn, Nicholson, Nielsen, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pereira, Pery, Peters, Piecyk, Pimenta, Pirkel, F. Pisoni, Planas Puchades, Poettering, Pollack, Pons Grau, Porto, Prag, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffin, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Robles Piquer, Rønn, Rogalla, Rothe, Rubert de Ventós, Sälzer, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schleicher, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Soulier, Spencer, Staes, Stavrou, Stevens, Stewart, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tongue, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Visser, von Wechmar, Wettig, White, Wijzenbeek, von Wogau, Wynn, Zavvos.

(-)

Grund.

(O)

Chesa, Dillen, Lauga.

Mittwoch, 23. Juni 1993

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 23. JUNI 1993

(93/C 194/03)

TEIL I**Ablauf der Sitzung**

VORSITZ: Herr KLEPSCH
Präsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Ausschußbefassung

Der Umweltausschuß und der Ausschuß für Grundfreiheiten werden mitberatend mit der Petition Nr. 22/93 von Herrn Peltzer zur Euthanasie-Praxis in den Niederlanden befaßt (federführend: Petitionsausschuß).

3. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des Ad-hoc-Ausschusses für abgeleitetes Gemeinschaftsrecht des britischen Unterhauses unter der Leitung seines Vorsitzenden, des Abgeordneten Hood willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

4. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 64,2 Unterabsatz 2 GO die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat:

IV. „MENSCHENRECHTE“

— Einspruch der ARC-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Presse- und Meinungsfreiheit in Griechenland und im Rest der Gemeinschaft“ mit den Entschließungsanträgen B3-0857/93 der LDR-Fraktion, B3-0879/93 der PSE-Fraktion, B3-0883/93 der CG-Fraktion und B3-0887/93 der ARC-Fraktion aufgenommen werden soll.

Der Einspruch wird durch NA (ARC) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	165
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	137
Enthaltungen:	3

— Einspruch der PSE- und der CG-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Pressefreiheit“ mit den Entschließungsanträgen B3-0879/93 der PSE-Fraktion, B3-0883/93 der CG-Fraktion und B3-0887/93 der ARC-Fraktion aufgenommen werden soll.

Der Einspruch wird durch EA gebilligt.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Lubicon Lake (Kanada)“ mit ihrem Entschließungsantrag B3-0902/93 aufgenommen werden soll.

Der Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Narmada-Staudamm (Indien)“ mit ihrem Entschließungsantrag B3-0922/93 aufgenommen werden soll.

Der Einspruch wird abgelehnt.

V. „KATASTROPHEN“

— Einspruch der CG-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Neuritis-optica-Epidemie in Kuba“ mit ihrem Entschließungsantrag B3-0936/93 aufgenommen werden soll.

Der Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der V- und der ARC-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Inbetriebnahme der Wiederaufbereitungsanlage (THORP) in Sellafield“ mit den Entschließungsanträgen B3-0853/93 der V-Fraktion, B3-0925/93 der LDR-Fraktion und B3-0926/93 der ARC-Fraktion aufgenommen werden soll.

Der Einspruch wird durch NA (ARC) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	201
Ja-Stimmen:	49
Nein-Stimmen:	47
Enthaltungen:	5

— Einspruch der LDR-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Lagerung von Atommüll im Atlantik“ mit den Entschließungsanträgen B3-0908/93 der LDR-Fraktion und B3-0909/93 der PSE-Fraktion aufgenommen werden soll.

Der Einspruch wird durch NA (LDR) angenommen:

Abgegebene Stimmen:	212
Ja-Stimmen:	201
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	5

Mittwoch, 23. Juni 1993

5. Europäischer Rat in Kopenhagen — Tätigkeitshalbjahr der dänischen Präsidentschaft (Erklärungen mit Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über Erklärungen des Rates und der Kommission.

Die Herren Nyrup Rasmussen, amtierender Präsident des Europäischen Rates, und Van den Broek, Mitglied der Kommission, geben Erklärungen zu den Ergebnissen des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni in Kopenhagen ab.

Herr Helveg Petersen, amtierender Präsident des Rates, gibt eine Erklärung zum Tätigkeitshalbjahr der dänischen Präsidentschaft ab.

* * *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 56,3 GO zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung sieben Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Herman, Froment-Meurice, McMillan-Scott, Oostlander, Cassanmagnago Cerretti, von Wogau, Bindi, Tindemans, Brok und Pack im Namen der PPE-Fraktion zu den Ergebnissen des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni in Kopenhagen (B3-0947/93);

— Antony im Namen der DR-Fraktion zum Europäischen Gipfel von Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 (B3-0948/93);

— De Clercq im Namen der LDR-Fraktion zum Europäischen Rat von Kopenhagen (B3-0949/93);

— de la Malène im Namen der RDE-Fraktion zu den Ergebnissen des Europäischen Rates von Kopenhagen (B3-0950/93);

— Ford und Planas Puchades im Namen der PSE-Fraktion zum Europäischen Rat von Kopenhagen am 21.-22. Juni 1993 (B3-0951/93);

— Aglietta, Lannoye, Cramon Daiber, Boissière, Ernst de la Graete und Roth im Namen der V-Fraktion zum Europäischen Gipfel von Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 (B3-0952/93);

— Miranda da Silva, Piquet und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zu den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni in Kopenhagen (B3-0953/93).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

* * *

Es sprechen die Abgeordneten Ford im Namen der PSE-Fraktion und Tindemans im Namen der PPE-Fraktion.

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Kofoed im Namen der LDR-Fraktion, Cramon Daiber im Namen der V-Fraktion, de la Malène im Namen der RDE-Fraktion, Bonde im Namen der ARC-Fraktion, Antony im Namen der DR-Fraktion, Wurtz im Namen der CG-Fraktion und Christiansen, fraktionslos, die Herren Christophersen, Mitglied der Kommission, und Nyrup Rasmussen sowie die Abgeordneten Jensen, Jepsen und De Clercq.

VORSITZ: Herr MARTIN

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Roth, Lalor, I. Christensen, Dillen, Alvanos, Puerta, Bofill Abeilhe, Herman, Capucho, Iversen, Kostopoulos, Péry, Stewart-Clark, Landa Mendibe, Van Velzen, Penders und Grund.

6. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation der Interparlamentarischen Organisation der ASEAN (AIPO) unter der Leitung ihres Präsidenten, Herrn Mohammed Zair, willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

7. Europäischer Rat in Kopenhagen — Tätigkeitshalbjahr der dänischen Präsidentschaft (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Papoutsis, Langes, Paisley, Hänsch, Robles Piquer, Van der Waal, Catasta, Lucas Pires, Marinho, Bindi, Vayssade und von Wogau.

Die Aussprache wird an dieser Stelle unterbrochen. Sie wird nach der Aussprache über den Bericht Linkohr (A3-0192/93), die für 15.00 Uhr vorgesehen ist, fortgesetzt (Teil I Punkt 9).

(Die Sitzung wird von 13.20 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Frau MAGNANI NOYA

Vizepräsidentin

* * *

Herr Donnelly, Mitverfasser einer mündlichen Anfrage mit Aussprache an die Kommission zum einheitlichen Steuersystem im US-Bundesstaat Kalifornien (B3-0807/93), die auf der Tagesordnung für diesen Tag steht, nachdem sie zweimal nicht hatte behandelt werden können, weist darauf hin, daß die Delegation des Parlaments für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten am Freitag abreisen wird, und beantragt, daß die Kommission eine kurze Erklärung zu diesem Thema abgibt, damit die Delegation ihre Haltung festlegen kann.

Mittwoch, 23. Juni 1993

Die Präsidentin betont, an dieser Stelle könne keine Aussprache eröffnet werden, und bittet die Kommission, falls sie es wünscht, eine kurze Erklärung zu dem Thema abzugeben.

Frau Scrivener, Mitglied der Kommission, gibt eine kurze Erklärung zum Einheitssteuersystem im US-Bundesstaat Kalifornien ab.

Herr Donnelly bittet die Kommission, dem Parlament einen Bericht über die zu unternehmenden Gemeinschaftsaktionen vorzulegen.

* * *

Es sprechen die Abgeordneten:

— Beumer, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, der darauf hinweist, daß in der folgenden Woche eine Anhörung zur Industriepolitik der Gemeinschaft stattfindet, und dagegen protestiert, daß sein Ausschuß im Gegensatz zu den Ausschüssen für Regionalpolitik, Energie und Haushaltskontrolle nicht dazu eingeladen wurde (die Präsidentin antwortet, sie werde diese Frage dem Erweiterten Präsidium unterbreiten);

— Metten, der die Wortmeldung von Herrn Beumer unterstützt (die Präsidentin wiederholt ihre Antwort);

— Desama, Vorsitzender des Energieausschusses, der betont, sein Ausschuß nehme an dieser Anhörung nur als Eingeladener teil, die Initiative habe der Haushaltskontrollausschuß ergriffen.

8. Viertes Rahmenprogramm FTE (Aussprache)

Herr Linkohr erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die Arbeitsdokumente der Kommission für das Vierte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1994-1998) (A3-0192/93).

Es sprechen die Abgeordneten Goedmakers, Berichterstatterin des mitberatenden Haushaltsausschusses, Catasta in Vertretung von Herrn Speciale, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Sanz Fernandez im Namen der PSE-Fraktion, Larive im Namen der LDR-Fraktion, Quisthoudt-Rowohl im Namen der PPE-Fraktion, Bettini im Namen der V-Fraktion, Mayer im Namen der CG-Fraktion, Kostopoulos, fraktionslos, Desama, Vorsitzender des Energieausschusses, Seligman, Hervé und Carvalho Cardoso sowie Herr Ruberti, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 11.

9. Europäischer Rat in Kopenhagen — Tätigkeitshalbjahr der dänischen Präsidentschaft (Fortsetzung der Aussprache)

In der Fortsetzung der Aussprache sprechen die Abgeordneten Metten, Pack, Fayot, McCartin, Oostlander, Galle und Blak, Herr Helveg Petersen, amtierender Ratspräsident, und Barón Crespo, Vorsitzender des auswärtigen Ausschusses.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Abstimmung: Teil I Punkt 25 des Protokolls vom 24. Juni 1993.

* * *

Es spricht Herr Kostopoulos, der beantragt, daß die Kommission und der Rat noch Fragen beantworten, die er während der Aussprache gestellt hat (der Präsident schlägt vor, sich direkt an diese Organe zu wenden).

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

10. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 13 mündliche Anfragen mit Aussprache an Rat und Kommission.

Frau Ernst de la Graete erläutert die mündlichen Anfragen, die sie im Namen der V-Fraktion an die Kommission (B3-0508/93) und an den Rat (B3-0509/93) zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt eingereicht hat.

Herr Raggio erläutert die mündlichen Anfragen, die er im Namen der PSE-Fraktion mit Herrn H. Köhler an die Kommission (B3-0510/93) und an den Rat (B3-0511/93) zum Beitrag der Gemeinschaftspolitiken und -programme zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Artikel 130 b des EWG-Vertrags und des Vertrags über die Europäische Union) eingereicht hat.

Frau Oomen-Ruijten erläutert die mündlichen Anfragen, die sie im Namen der PPE-Fraktion mit den Herren von Wogau und F. Pisoni an die Kommission (B3-0512/93) und an den Rat (B3-0513/93) zum Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Stärkung des wirtschaftlichen Aufschwungs sowie des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts eingereicht hat.

Herr Gasòliba i Böhme erläutert die mündlichen Anfragen, die er im Namen der LDR-Fraktion mit Herrn Amaral an die Kommission (B3-0515/93) und an den Rat (B3-0800/93) zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt eingereicht hat.

Es spricht Herr Helveg Petersen, amtierender Präsident des Rates.

* * *

Mittwoch, 23. Juni 1993

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 58,7 GO zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen sieben Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Ernst de la Graete, Cramon Daiber, Lannoye, Aglietta, Boissière, Isler Béguin, Verbeek und Bettini im Namen der V-Fraktion zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (B3-0847/93);

— de la Malène, Nianias, Lataillade, Fitzgerald, Chesa und Guermeur im Namen der RDE-Fraktion zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (B3-0848/93);

— H. Köhler und Raggio im Namen der PSE-Fraktion zum Beitrag der Gemeinschaftspolitiken und -programme zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (B3-0849/93);

— Barrera i Costa und Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (B3-0850/93);

— Pierros, von Wogau und F. Pisoni im Namen der PPE-Fraktion zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (B3-0851/93);

— Ribeiro, Elmalan und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (B3-0852/93);

— Galland im Namen der LDR-Fraktion zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (B3-0871/93).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

Da es Zeit für die Abstimmung ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen.

(Fortsetzung: Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 24. Juni 1993).

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Der Präsident teilt mit, daß von der PSE-Fraktion beantragt wurde, die Berichte Linkohr (A3-0192/93) und Marck (A3-0181/93) vorzuziehen und zuerst zu behandeln.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

11. Viertes Rahmenprogramm FTE (Abstimmung)

Bericht Linkohr — A3-0192/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 8, 9 und 3 durch NA

Abgelehnte Änd.: 1, 2, 4, 5, 6 durch NA und 7

Zurückgezogene Änd.: 10 und 11

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen, Ziffer 37 durch NA.

Wortmeldungen:

— der Berichterstatter zu den Änderungsanträgen der V-Fraktion

Ergebnisse der NA:

— Änd. 3 (V):
Abgegebene Stimmen: 252
Ja-Stimmen: 135
Nein-Stimmen: 116
Enthaltungen: 1

— Änd. 6 (V):
Abgegebene Stimmen: 274
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 253
Enthaltungen: 0

— Ziffer 37 (V):
Abgegebene Stimmen: 260
Ja-Stimmen: 236
Nein-Stimmen: 23
Enthaltungen: 1

Es spricht der Berichterstatter.

Erklärungen zur Abstimmung

— mündlich:

Es sprechen die Herren Bettini im Namen der V-Fraktion und Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen: 312
Ja-Stimmen: 284
Nein-Stimmen: 21
Enthaltungen: 7

(Teil II Punkt 1).

12. Fischereiabkommen EWG-Argentinien * (Abstimmung)

Bericht Marck — A3-0181/93

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0012 — C3-0175/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Abgelehnte Änd.: 5, 6, 7 und 8

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 2).

Mittwoch, 23. Juni 1993

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Abgelehnte Änd.: 4

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:*

Es sprechen die Herren Vázquez Fouz im Namen der PSE-Fraktion und Verbeek im Namen der V-Fraktion.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 2).

13. Europäischer Wirtschaftsraum *** (Abstimmung)

Bericht Jepsen — A3-0168/93: Verfahren der Zustimmung

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:*

Es spricht Frau Ernst de la Graete.

— *schriftlich:*

Herr Cushnahan

Das Parlament nimmt den Beschluß an und gibt damit seine Zustimmung (Teil II Punkt 3).

14. Fruchtsäfte **II (Abstimmung)

Empfehlung für die Zweite Lesung Collins betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (C3-0165/93 — SYN 416) (A3-0167/93) (ohne Aussprache)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0165/93 — SYN 416:

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 4).

15. Rechtlicher Schutz von Datenbanken **I (Abstimmung)

Bericht García Amigo — A3-0183/93

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(92)0024 — C3-0271/92 — SYN 393:

Angenommene Änd.: 2, 4 bis 13 und 15 bis 18 en bloc, 3 (1. Teil, 3. Teil), 14 (1. Teil, 3. Teil), 33 (1. Teil), 19, 20, 21, 22, 34, 25 bis 32 en bloc und 24 (1. Teil)

Abgelehnte Änd.: 1, 3 (2. Teil) durch EA, 14 (2. Teil), 33 (2. Teil) durch EA und 24 (2. Teil)

Hinfallige Änd.: 23

Wortmeldungen:

— Frau von Alemann beantragte im Namen der LDR-Fraktion getrennte Abstimmungen über Änd. 1, 3 und 14, Herr Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion getrennte Abstimmungen und/oder nach getrennten Teilen über Änd. 1, 3, 14, 33, 19 und 24.

Gesonderte Abstimmungen und/oder Abstimmungen nach getrennten Teilen:

Artikel 2 Ziffer 2 (PPE): durch EA angenommen

— Änd. 3 (PSE):

1. Teil: Text bis „Abfragesystem“ ohne „oder nicht elektronischen“
2. Teil: diese Worte
3. Teil: Rest

— Änd. 14 (PSE):

1. Teil: Einleitung und erster Gedankenstrich
2. Teil: zweiter Gedankenstrich
3. Teil: Rest

— Änd. 33 (PSE):

1. Teil: Einleitung sowie Buchstaben a und b
2. Teil: Buchstabe c

— Änd. 24 (PSE):

1. Teil: Einleitung sowie Buchstaben a und b
2. Teil: Buchstabe c

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 5).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:*

Es spricht Herr Frémion im Namen der V-Fraktion.

— *schriftlich:*

die Herren Porto und Bru Purón.

Es spricht Herr Bru Purón zur Abstimmung über Änd. 24.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 5).

16. Persönliche Schutzausrüstungen **I (Abstimmung)

Bericht Christiansen — A3-0189/93

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(92)0421 — C3-0053/93 — SYN 443:

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6).

Mittwoch, 23. Juni 1993

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Es sprechen der Berichterstatter, der nach der Haltung der Kommission zu den Änderungsanträgen fragt, und Herr Bangemann, Mitglied der Kommission, der diese bekanntgibt.

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:*

Es spricht Herr Seal.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 6).

17. Verpackungen und Verpackungsabfälle **I (Abstimmung)

Bericht Vertemati — A3-0174/93

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(92)0278 — C3-0371/92 — SYN 436:

Es spricht der Berichterstatter zu der bevorstehenden Abstimmung.

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc, 3, 4, 5, 6, 7, 8 nach getrennten Teilen, 9 durch EA, 11, 12, 13 nach getrennten Teilen, 14, 15 durch EA, 16, 17, 18, 19 durch EA, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 (1. Teil, 2. Teil), 28 (1. Teil, 2. Teil durch EA, 3. Teil, 4. Teil durch EA), 29, 30, 31 durch EA, 115 durch EA (Zusatz), 32, 33, 34, 35, 36, 87 (1. Teil), 37 (1. Teil, 2. Teil, 3. Teil), 38 und 39 en bloc, 40, 41, 42, 84, 44 (1. Teil, 4. Teil), 106 (1. Teil), 45 (1. Teil), 46, 47 bis 50 en bloc, 51, 52 durch EA, 54 und 55 en bloc, 56 und 57 en bloc, 58, 59, 60 (1. Teil, 2. Teil durch EA, 3. Teil durch EA), 61, 122 (1. Teil), 62 (1. Teil, 2. Teil durch EA), 63, 64, 65 durch EA, 66 durch EA, 67, 68, 69, 71, 105, 72, 73, 74, 75, 76 (1. Teil durch EA, 2. Teil durch EA), 77 und 78 en bloc, 104 durch EA, 79 und 88

Abgelehnte Änd.: 92, 107, 10, 82, 89, 108 durch NA, 109, 110, 111 (1. Teil, 2. Teil), 113, 81, 112 durch NA, 114 durch EA, 116, 93, 117, 118, 101 durch NA, 94 durch NA, 119 durch NA, 87 (2. Teil), 99, 120, 43 durch EA, 44 (2. Teil, 3. Teil), 106 (2. Teil), 45 (2. Teil), 53 durch NA, 121, 128/rev (1. Teil, 2. Teil), 122 (2. Teil) durch EA, 123, 70 durch EA, 86 durch NA, 124, 76 (3. Teil durch NA, 83 (letzter Unterabsatz), 125, 126, 98 und 127

Hinfällige Änd.: 83, 102, 91, 97, 95, 100, 96, 83 (1. Teil), 90 und 103

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd.: 85 (rein sprachlicher Natur)

Wortmeldungen:

— Die Herren Prag und später Bourlanges zur übertriebenen Geschwindigkeit, mit der der Präsident abstimmen ließ.

— Der Berichterstatter:

— beantragte, Änd. 115 als Zusatz zu betrachten, womit sich Herr Lannoye, Verfasser des Änderungsantrags, einverstanden erklärte;

— zum zweiten Teil von Änd. 97;

— zu Änd. 106;

— erklärte, daß der zweite Teil von Änd. 45 nicht hinfällig war;

— erklärte, daß Änd. 85 rein sprachlicher Natur war (der Präsident entschied, diesen nicht zur Abstimmung zu stellen).

— Frau Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion und der Berichterstatter beantragten mehrere gesonderte Abstimmungen über Änd. zu Artikel 6 bis 10.

— Der Berichterstatter:

— zum zweiten Teil von Änd. 60, zu dem er sich ablehnend äußerte, und Frau Ernst de la Graete, die gegen diese Stellungnahme protestierte;

— verdeutlichte nach der Abstimmung über die Änd. zu Artikel 11, daß er sich zu den Änd. des Umweltausschusses nicht als Berichterstatter, sondern als Sprecher der PSE-Fraktion geäußert hatte; dazu sprach Herr Galland;

— beantragte gesonderte Abstimmungen über die Änd. zu Artikel 12 bis 15.

— Herr Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, schlug einen mündlichen Änd. zu Änd. 70 vor, wo folgende Worte eingefügt werden sollten: „Artikel 100 a“;

der Berichterstatter erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden;

es sprachen die Herren Bangemann, Mitglied der Kommission, Florenz und Muntingh;

das Parlament erklärte sich nicht damit einverstanden, daß dieser Änd. zur Abstimmung gestellt wurde.

— Herr Lannoye zur Reihenfolge der Abstimmung über Änd. 86 und 105 und der Berichterstatter zu dieser Wortmeldung. Frau Van Dijk.

— Der Berichterstatter zum Abstimmungsverfahren über Änd. 76 und Herr Jackson, der deutlich machte, daß die PPE-Fraktion auch NA über den letzten Teil dieses Änd. beantragte.

— Der Berichterstatter erklärte den zweiten Teil von Änd. 83 für hinfällig, dem widersprach Herr Vanlerenberghe.

— Vor der Abstimmung über Änd. 125 die Herren Fitzsimons und Muntingh zur Durchführung der Abstimmung.

Gesonderte Abstimmungen und/oder Abstimmungen nach getrennten Teilen:

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 19, 24, 46, 51, 52, 53, 58, 62, 64, 65, 69

— Änd. 8 (V):

1. Teil: erster Gedankenstrich
2. Teil: Rest

Mittwoch, 23. Juni 1993

— Änd. 13 (V):

1. Teil: Text ohne die Worte „Verwertungs- und“
2. Teil: dieses Wort

— Änd. 87:

1. Teil: Text bis einschließlich zweiter Gedankenstrich
2. Teil: Rest

— Änd. 44:

1. Teil: bis Buchstabe b einschließlich
2. Teil: Buchstabe ba
3. Teil: Buchstabe bc
4. Teil: Rest

— Änd. 106:

1. Teil: erster Absatz
2. Teil: Rest

— Änd. 45:

1. Teil: erster Absatz
2. Teil: Rest

— Änd. 128/rev:

1. Teil: die Worte „der Rat auf Vorschlag der Kommission und“
2. Teil: Rest

— Änd. 60:

1. Teil: die Worte „der Rat auf Vorschlag der Kommission und“
2. Teil: Text bis „dieser Richtlinie“
3. Teil: Rest

— Änd. 122:

1. Teil: erste beiden Absätze
2. Teil: Rest

— Änd. 62:

1. Teil: Text ohne den letzten Gedankenstrich
2. Teil: dieser Gedankenstrich

— Änd. 76:

1. Teil: Text bis „Zink... 400 ppm“
2. Teil: zweiter Absatz
3. Teil: letzter Absatz

Ergebnisse der NA:

— Änd. 108 (V):

Abgegebene Stimmen:	288
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	252
Enthaltungen:	10

— Änd. 112 (V):

Abgegebene Stimmen:	288
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	250
Enthaltungen:	7

— Änd. 101 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	307
Ja-Stimmen:	96
Nein-Stimmen:	209
Enthaltungen:	2

— Änd. 94 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	299
Ja-Stimmen:	82
Nein-Stimmen:	216
Enthaltungen:	1

— Änd. 119 (V):

Abgegebene Stimmen:	289
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	259
Enthaltungen:	0

— Änd. 53 (V):

Abgegebene Stimmen:	280
Ja-Stimmen:	44
Nein-Stimmen:	236
Enthaltungen:	0

— Änd. 86 (V):

Abgegebene Stimmen:	302
Ja-Stimmen:	39
Nein-Stimmen:	257
Enthaltungen:	6

— Änd. 76 (2. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	307
Ja-Stimmen:	209
Nein-Stimmen:	86
Enthaltungen:	12

— Änd. 76 (3. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	299
Ja-Stimmen:	98
Nein-Stimmen:	187
Enthaltungen:	14

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 7).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:*

Es sprechen der Berichterstatter, die Herren Valverde López im Namen der PPE-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion und Guermeur im Namen der RDE-Fraktion.

Der Präsident schlägt in Anbetracht der Tageszeit vor, unmittelbar nach den Stimmerklärungen der Fraktions-sprecher zur Abstimmung über die legislative Entscheidung überzugehen und die individuellen Stimmerklärungen erst danach aufzurufen.

Mittwoch, 23. Juni 1993

Das Parlament erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden.

Es spricht Frau Bjørnvig im Namen der ARC-Fraktion.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	256
Ja-Stimmen:	175
Nein-Stimmen:	13
Enthaltungen:	68

(Teil II Punkt 7).

Fortsetzung der mündlichen Stimmerklärungen:

Es sprechen die Herren Cushnahan, Pimenta, dieser zum Verfahren, Patterson und Bowe.

— *schriftlich:*

die Herren Jackson, Lane, Bettini, Tauran, Amendola und Caudron

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 19.30 bis 20.45 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Sir Jack STEWART-CLARK

Vizepräsident

18. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 45,1 GO mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Einheitlichen Akte die Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Haltungen der Kommission im Hinblick auf die Annahme folgender Rechtsakte erhalten hat:

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14/06/93 im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug) 89/106/EWG (Bauprodukte) 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit) 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen) 90/384/EWG (nichtselbständige Waagen) 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte) 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen) 91/263/EWG (Telekommunikationssendeinrichtungen) 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen) (C3-0225/93 — SYN 336A)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH

Rechtsgrundlage: Artikel 100 a EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14/06/93 im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (C3-0226/93 — SYN 336B)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH

Rechtsgrundlage: Artikel 100 a EWGV

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament für seine Stellungnahme verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, Donnerstag, 24. Juni 1993.

19. Fragestunde (Anfragen an den Rat, an die EPZ und an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat, an die Europäische Politische Zusammenarbeit und an die Kommission (B3-0804/93).

Anfragen an den Rat

Anfrage 1 von Frau Llorca Vilaplana: Wanderungsbewegungen europäischer Völker

Herr Helveg Petersen, amtierender Ratspräsident, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Llorca Vilaplana, Habsburg und Howell.

Die **Anfragen 2** von Herrn Pierros, **3** von Herrn Cushnahan, **4** von Herrn Newton Dunn und **5** von Herrn Martin werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage 6 von Herrn Ephremidis: Maßnahmen gegen die Zeitarbeit

Herr Helveg Petersen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Ephremidis, Kostopoulos und Habsburg.

Anfrage 7 von Herrn Kostopoulos: Sitz der Europäischen Umweltagentur

Herr Helveg Petersen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Kostopoulos, Bonde und Ernst de la Graete.

Anfrage 8 von Frau Ernst de la Graete: Folgemaßnahmen zur Konferenz für Umwelt und Entwicklung der VN

Herr Helveg Petersen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Ernst de la Graete und Bonde.

Die **Anfrage 9** von Frau Ruiz-Giménez Aguilar wird schriftlich beantwortet, da die Verfasserin nicht anwesend ist.

Mittwoch, 23. Juni 1993

Anfrage 10 von Herrn Nianias: Fortgesetzte Luftverschmutzung durch Verwendung fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung von seiten Chinas

Herr Helveg Petersen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Nianias und Piermont.

Anfrage 11 von Herrn Alavanos: Auswirkungen des Embargos auf Griechenland

Herr Helveg Petersen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Alavanos, Kostopoulos und Howell.

Es spricht Herr Ephremidis zum Ablauf der Fragestunde.

Anfrage 12 von Frau Piermont: Export- und Produktionsverbot von in der EG verbotenen Pestiziden

Herr Helveg Petersen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Piermont und Sandbæk.

Anfragen an die EPZ

Anfrage 26 von Herrn Simeoni: Durchführung der Entschleunigungen des Europäischen Parlaments zu Bosnien-Herzegowina

Herr Helveg Petersen, amtierender Präsident der EPZ, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Simeoni, Langer und Habsburg.

Anfrage 27 von Herrn Sakellariou: Forderung nach militärischer Intervention in Bosnien-Herzegowina

Herr Helveg Petersen beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Sakellariou.

Es spricht Herr Alavanos zum Ablauf der Fragestunde.

Die Herren Kostopoulos und Habsburg stellen noch Zusatzfragen, welche Herr Helveg Petersen beantwortet.

Anfrage 28 von Herrn Alavanos: Aufhebung der Sanktionen gegen Rest-Jugoslawien

Herr Helveg Petersen beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Alavanos, Kostopoulos und Oostlander.

Es spricht Herr Nianias zum Ablauf der Fragestunde.

Anfragen an die Kommission

Anfrage 45 von Herrn Arbeloa Muru: Verteidigungswaffen für Bosnien

Herr Matutes, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage.

Der Präsident weist darauf hin, daß er Anfrage 45 aufrief, da er nicht rechtzeitig von der Abwesenheit des Verfassers Kenntnis erhalten hatte. Nachdem die Kommission auf diese Anfrage geantwortet hat, entscheidet er, Zusatzfragen zuzulassen.

Die Abgeordneten Oostlander, Nianias und Sakellariou stellen noch Zusatzfragen, die Herr Matutes beantwortet.

Es spricht Herr Suárez González zu dem vom Präsidenten angewandten Verfahren.

Anfrage 46 von Herrn Simeoni: Durchführung der Entschleunigungen des Europäischen Parlaments zu Bosnien-Herzegowina

Herr Marín, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Simeoni, Habsburg und Kostopoulos.

Anfrage 47 von Herrn Lomas: Vertrag von Maastricht — Konvergenzkriterien

Herr Matutes beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Lomas, Megahy und A. Smith.

Die Anfragen 48 von Frau Dury und **49** von Herrn Pierros werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage 50 von Frau Braun-Moser: Gemeinsame EG-Regeln für Waffenexporte

Herr Matutes beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Braun-Moser, L. Smith und Kostopoulos.

Anfrage 51 von Herrn Bird: Straßenkinder in Guatemala und

Anfrage 52 von Herrn Newens: Bedrohung der und Angriffe auf die Casa Alianza in Guatemala

Herr Marín beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Bird, Suárez González und Oddy.

Anfrage 53 von Herrn Papoutsis: Aufnahme Zyperns in die Europäische Gemeinschaft

Herr Matutes beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Papoutsis, Green und Kostopoulos.

Anfrage 54 von Frau Rawlings: China und GATT

Herr Matutes beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Rawlings, Lane und Maher.

Die Anfrage 55 von Herrn Morodo Leoncio wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 56 von Frau Green: Verwirklichung der Bildungspolitik und Förderung von Bildungsinitiativen nach Maastricht

Herr Matutes beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Green und Lane.

Mittwoch, 23. Juni 1993

Die Anfragen 57 von Herrn Desmond und 58 von Frau Van Dijk werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage 59 von Herrn Alavanos: Auftragsvergabe betreffend den Fluß Acheloos

Herr Marín beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Alavanos.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Anfragen, die nicht geprüft wurden, schriftlich beantwortet werden, sofern sie nicht von den Verfassern vor dem Ende der Fragestunde zurückgezogen worden sind.

20. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission

Der Präsident weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament auf den Tagungen im April und Mai 1993 angenommenen Stellungnahmen verteilt worden ist.

Es sprechen die Herren Simmonds, Steichen, Mitglied der Kommission, Simmonds und Steichen.

21. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

10.00 bis 13.00 und 15.00 bis 20.00 Uhr:

10.00 bis 13.00 Uhr

— Dringlichkeitsdebatte

15.00 Uhr

- Erklärung der Kommission zur Menschenrechtskonferenz in Wien (ohne Aussprache)
- Gemeinsame Aussprache über 7 mündliche Anfragen zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (Fortsetzung der Aussprache)
- Bericht Napoletano über den Haushaltsvoranschlag des EP für 1994 (Fortsetzung der Aussprache)
- Bericht Saridakis über Sondermaßnahmen für die kleineren Inseln der Ägäis *
- Bericht Green über Haus- und Freizeitunfälle *
- Bericht Guermeur über die Begrenzung von VOC-Emissionen **1
- Mündliche Anfrage mit Aussprache zum einheitlichen Steuersystem in Kalifornien
- Bericht Tauran über die Systeme für das Flugverkehrsmanagement*
- Bericht Gil-Robles Gil-Delgado über die Beratungen des Petitionsausschusses 1992-1993
- Gemeinsame Aussprache über drei Berichte über die Fischereipolitik *
- Bericht Lenz über die Situation der Frau in Mittel- und Osteuropa
- Mündliche Anfrage mit Aussprache zum Grünbuch über Postdienste

18.30 Uhr:

- Abstimmungsstunde

(Die Sitzung wird um 23.55 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

João CRAVINHO
Vizepräsident

Mittwoch, 23. Juni 1993

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Viertes Rahmenprogramm FTE

A3-0192/93

Entschließung zu den Arbeitsdokumenten der Kommission für das Vierte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1994-1998)*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis von Artikel 121 der Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Ersten und Zweiten Arbeitsdokuments der Kommission „Viertes Gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, Technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (KOM(92)0406; KOM(93)0158),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Die Forschung nach Maastricht: Bilanz und Strategie (SEK(92)0682)“ und „Industriepolitik in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld“ (Beilage 3/91 des Bulletins der Europäischen Gemeinschaften),
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Edinburgh vom 11./12. Dezember 1992,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Forschungsrats vom 29. April 1993,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 1992 zur Antwort Europas auf die technologische Herausforderung der modernen Zeit ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0192/93),

1. geht davon aus, daß das Vierte Forschungsrahmenprogramm nach den in Artikel 189 b (Mitentscheidung des Parlaments) des Vertrags über die Europäische Union behandelt wird und betrachtet deshalb seine Stellungnahme zu den Arbeitsdokumenten der Kommission lediglich als politische Orientierung, nicht aber als Teil eines legislativen Verfahrens;
2. wird seine endgültige Haltung erst nach Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union durch alle Mitgliedstaaten festlegen;
3. hält die Dotierung des Vierten Forschungsrahmenprogramms für nicht ausreichend, um den Erfordernissen unserer Gesellschaft zu entsprechen oder die im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Aufgaben zu bewältigen;
4. fordert die Kommission auf, zeitgleich mit der Konsultation über das Vierte Rahmenprogramm eine erste Beurteilung des Dritten Rahmenprogramms vorzulegen;
5. fordert Rat und Kommission auf, das Thermie-Programm nicht auf das Forschungsrahmenprogramm anzurechnen, sondern wie bisher zusätzlich zu ihm zu finanzieren;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 284 vom 02.11.1992, S. 116.

Mittwoch, 23. Juni 1993

6. fordert den Rat auf, vor dem Hintergrund der Rezession und wachsender Arbeitslosigkeit der Forschung als wirtschaftlichem und sozialem Entwicklungsfaktor einen höheren Stellenwert einzuräumen und erinnert an den Mailänder Gipfel von 1985, wo ein Forschungsanteil von 6% am Gesamthaushalt vorgesehen wurde;
7. verpflichtet sich deshalb zusammen mit Kommission, Industrie und Forschungsverbänden einen „Europäischen Wissenschaftsgipfel“ zu veranstalten, auf dem über die Ziele der europäischen Forschungspolitik und die Finanzmittel, die vor einem internationalen Hintergrund, der nachhaltige Anstrengungen im Forschungsbereich erfordert, aufgebracht werden müssen;
8. weist darauf hin, daß die Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlicher Weise die Forschung fördern und befürchtet, daß deshalb die wirtschaftliche Leistungskraft der Regionen eher auseinanderdriftet als daß sie sich angleicht;
9. fordert unter Hinweis auf Artikel 130 i Absatz 2 des EWG-Vertrags, daß das Rahmenprogramm 1996 überprüft und an die neue wissenschaftlich-technische und finanzielle Lage angepasst wird, und verlangt nachdrücklich, daß eine Überprüfung der Finanzausstattung während der Laufzeit des Programms vorgesehen wird;
10. hält es für angebracht, den eigenen vorwettbewerblichen Charakter der Forschungstätigkeiten der gemeinschaftlichen Rahmenprogramme zu wahren, ist aber auch der Ansicht, daß es dringend erforderlich ist, in Form eines Rahmenprogramms alle sowohl staatlichen als auch privaten Instrumente finanzieller Art als auch des steuerlichen Anreizes und alle weiteren Instrumente bereitzustellen, die eine tatsächliche Nutzung der Forschungsergebnisse durch die Unternehmen in der Gemeinschaft gewährleisten können, um die Investitionen der Gemeinschaft im Bereich von Forschung und technologischer Entwicklung optimal zu nutzen und wirklich gewinnbringend zu machen;
11. fordert die Kommission auf, von den Möglichkeiten des neuen Artikels 130 h Gebrauch zu machen und Initiativen zu ergreifen, damit die einzelstaatlichen Politiken und Programme koordiniert werden;
12. hält gerade in der Forschung und der technischen Entwicklung eine internationale Zusammenarbeit für geboten und fordert Kommission und Rat auf, nicht nur mit den Industriestaaten, sondern auch mit den Entwicklungsländern eine engere Kooperation anzustreben;
13. ist der Auffassung, daß aufwendige internationale Projekte wie etwa die thermonukleare Fusion, parlamentarisch begleitet werden müssen, wozu gehört, daß einige von den entsprechenden Ausschüssen benannte Parlamentarier aus den beteiligten Ländern ständig über die neuesten Entwicklungen, sowie über die technischen und finanziellen Probleme auf dem Laufenden gehalten werden;
14. ist angesichts der knappen Mittel der Auffassung, daß die Programme auf Schwerpunkte konzentriert werden sollen;
15. sieht Forschung nur als einen Teil der Industriepolitik; erinnert daran, daß gemäß dem Vertrag über die Union die Forschungs- und Entwicklungspolitik den übrigen Gemeinschaftspolitiken dienen soll und fordert die Kommission auf, für ihre industriepolitischen Maßnahmen Eigenmittel vorzusehen, die nicht zu Lasten der für die Forschungs- und Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und der EGKS bereitgestellten Mittel gehen;
16. betont, daß die Verfügbarkeit von ausreichend hochqualifiziertem Humankapital ein wesentliches Element für die künftige Wettbewerbsfähigkeit der Industrie darstellt und daß deshalb die Ausbildung von Forschern ein Hauptziel des Vierten Rahmenprogramms sein muß;
17. fordert die Kommission auf, der Verstärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion größte Aufmerksamkeit zu widmen und dabei die geographische Auswirkung ihrer F&E-Maßnahmen zu bedenken, insbesondere durch Festlegung einiger Forschungsthemen, die für die in ihrer Entwicklung am weitesten zurückgebliebenen Regionen am geeignetsten erscheinen;
18. besteht darauf, daß das Kriterium der wissenschaftlichen Qualität, das ein wesentliches Kriterium in der gemeinschaftlichen F&E-Politik war und bleiben muß, durchaus mit der Anwendung von Mechanismen vereinbar ist, die die effektive Beteiligung von Gruppen aus weniger entwickelten Regionen begünstigen, um so das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts schneller zu erreichen;

Mittwoch, 23. Juni 1993

19. fordert eine stärkere Orientierung der Strukturfonds und des Entwicklungsfonds auf technologisch relevante Vorhaben;
20. mißt dem Technologietransfer und der Verbreitung von Ergebnissen besondere Bedeutung vor allem in den wirtschaftlich schwächeren Regionen der Gemeinschaft bei, fordert die Kommission auf, diese wesentlichen Ziele bei der Planung und Durchführung jedes Einzelprogrammes zu berücksichtigen und Vorschläge zu machen, bei denen die in der EACRO (European Association of Contract Research Organisation) zusammengeschlossenen Einrichtungen eine wichtigere Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele spielen;
21. fordert dringend eine Revision der Vergaberegeln, damit die Beurteilung der Projektvorschläge beschleunigt wird und deren bürokratischer Aufwand auf das nötige Minimum beschränkt bleibt;
22. weist darauf hin, daß die KMU für mehr als 72% der Arbeitsplätze in der verarbeitenden Industrie in Europa verantwortlich sind, und daß es deshalb diesen Betrieben durch das Rahmenprogramm möglich sein sollte, erheblich von der F&E-Unterstützung zu profitieren;
23. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß die europäischen Wirtschaftsorganisationen bei der Vorbereitung und der Ausführung der Forschungsprogramme eine größere Rolle spielen müssen;
24. fordert die Kommission auf, mit den nationalen Wissenschaftsorganisationen und den Forschungszentren eine engere Zusammenarbeit zu vereinbaren, mit dem Ziel, die Forschungsprogramme stärker aufeinander abzustimmen und auch Stellen im Management der Forschungszentren für Bürger anderer Nationalität zu öffnen;
25. hält an seiner Forderung fest, daß die erneuerbaren Energien einen bedeutenden Stellenwert in der Forschung und auch im Bereich der Demonstration erhalten müssen und erwartet deshalb eine Erhöhung der Ausgaben für das Thermie-Programm und die Forschung;
26. unterstreicht erneut seine Forderung, daß den erneuerbaren Energien im Bereich der Forschung das gleiche Gewicht wie der thermonuklearen Fusion beizumessen;
27. verlangt von der Kommission, daß 10% der Forschungsmittel nicht-projektgebunden, d.h. für Grundlagenforschung reserviert werden, um mit der Entwicklung der Wissenschaft in den nächsten fünf Jahren Schritt zu halten;
28. vertritt die Auffassung, daß das „Europäische Jahrzehnt der Hirnforschung“ ein typisches fachübergreifendes Programm darstellen kann, das die biologische Forschung mit der Informatik, der künstlichen Intelligenz usw. verknüpfen und neue Zukunftsperspektiven eröffnen kann;
29. fordert die Kommission auf, der Sozialforschung als wesentlichem Faktor des Zusammenhalts und der Integration mehr Raum zu geben;
30. hält eine Reorganisation der Technologiefolgeabschätzung (TA) für dringend geboten, wobei aber nicht übersehen werden darf, daß TA nur Sinn macht, wenn sie die laufenden Forschungsprojekte begleitet und ihre möglichen Folgen auf Menschen und Natur überprüft;
31. hält eine Reorganisation der Evaluation der Gemeinschaftspolitik im Bereich von FTE unter Berücksichtigung der regionalen Auswirkungen, der Größe der Unternehmen und der begünstigten Sektoren sowie eine Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene für dringend geboten;
32. ist der Ansicht, daß die Kommission auf finanzieller Ebene systematischer kontrollieren sollte;
33. fordert die Kommission auf, zusammen mit der Europäischen Investitionsbank ein neues Konzept für Risikokapital im Forschungsbereich vorzulegen, mit besonderem Hinweis auf private und öffentliche Risikokapitalquellen für den Transfer, die Verbreitung und Nutzung von Technologie in kleinen und mittleren Betrieben;
34. ist der Auffassung, daß das Projekt „Global Change“ in europäischem Rahmen ablaufen und die Kommission die Koordinierungsrolle übernehmen soll;

Mittwoch, 23. Juni 1993

35. hält eine engere Abstimmung der Forschungs-, Regional- und Entwicklungspolitik für dringend geboten, um gezielt solche Probleme wie Wasser, Verkehr, die Zukunft der Stadt, Energie und Umwelt wirkungsvoll anzugehen;
36. hält regionale Forschungsvorhaben, etwa rund ums Mittelmeer, in den Alpen oder mit den Ostseeanrainern für dringend geboten und empfiehlt, die Koordinierung einem bestehenden Forschungszentrum zu übertragen oder ein neues zu schaffen;
37. hält eine wissenschaftliche Begleitung aller EG-Politiken — gemäß den Forderungen des Vertrages von Maastricht — für geboten und fordert deshalb u.a. eine verstärkte Fortsetzung der Bemühungen in solch verschiedenen Bereichen wie Lebensmittelqualität, Luftreinhaltung und industrielle Sicherheit;
38. ist der Auffassung, daß die Kommission dazu beitragen soll, die europäische Forschung zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrswesens zu koordinieren und zu unterstützen, wobei im Automobilssektor Sicherheit und Verringerung der Umweltbelastung im Mittelpunkt stehen soll;
39. ist der Ansicht, daß die Kommission zur Koordinierung und Förderung der europäischen Forschung und Entwicklung in den Bereichen Erdbeobachtungsdaten und Umweltdaten beitragen und auch nationale Anstrengungen koordinieren sollte;
40. hält an der europäischen Dimension der Forschung im Bereich der nuklearen Sicherheit nicht zuletzt deshalb fest, um Renationalisierung zu verhindern und um einen Beitrag zur internationalen nuklearen Sicherheit zu leisten;
41. drängt die Kommission, bei der Informationstechnologie mehr als bisher innovative kleine und mittlere Unternehmen zu fördern;
42. fordert insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien eine am Bedarf ausgerichtete Forschungspolitik, so daß Angebot und Nachfrage sich gegenseitig ergänzen und die — häufig auch staatlich geförderte — Nachfragepolitik die Forschung unterstützt;
43. ist der Auffassung, daß die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) in einigen Bereichen wie etwa der Umwelt, der industriellen Sicherheit und der normenvorbereitenden (pränormativen) Forschung eine zentrale Rolle in der Gemeinschaftsforschung spielen muß;
44. lehnt Branchenforschung ab, empfiehlt jedoch die Bündelung auf einige größere Themen, damit deutlich wird, daß die europäische Forschung zur Lösung unserer Probleme einen wichtigen Beitrag leistet;
45. ersucht die Kommission, Anstöße zu geben, um zu einer verstärkten Teilnahme von Frauen an der europäischen Forschung zu gelangen;
46. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 23. Juni 1993

2. Fischereiabkommen EWG/Argentinien *

A3-0181/93

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik (KOM(93)0012 — C3-0175/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung Nr. 1)
	<i>Erwägung 2a (neu)</i>
	Die Kommission legt alljährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Abkommens vor, um die Haushaltsbehörde besser zu informieren und die Beschlußfassung im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu erleichtern.
	(Änderung Nr. 2)
	<i>Artikel 2a (neu)</i>
	Artikel 2a
	Die Kommission legt der Haushaltsbehörde alljährlich einen ausführlichen Bericht über den Stand der Anwendung dieses Abkommens vor.
	(Änderung Nr. 3)
	<i>Artikel 2b (neu)</i>
	Artikel 2b
	Im letzten Jahr der Geltungsdauer des Protokolls und vor Abschluß jedes Abkommens zu dessen Verlängerung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über den Stand der Nutzung und die Durchführungsbedingungen des Abkommens vor, sowohl was den fischereitechnischen als auch den wissenschaftlichen Aspekt anbelangt.

(*) ABl. Nr. C 64 vom 06.03.1993, S. 5.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0012) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0175/93),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 64 vom 06.03.1993, S. 5.

Mittwoch, 23. Juni 1993

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0181/93),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. Europäischer Wirtschaftsraum ***

A3-0168/93

Beschluß über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (5124/93 — C3-0151/93)

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und der Kommission (KOM(93)0098),
- vom Rat gemäß Artikel 238 Absatz 2 des EWG-Vertrags im Rahmen des Verfahrens zum Abschluß eines Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum konsultiert (5124/93 — C3-0151/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Institutionellen Ausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0168/93),

stimmt dem Abschluß des Abkommens zu.

Mittwoch, 23. Juni 1993

4. Fruchtsäfte **II

A3-0167/93

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (C3-0165/93 — SYN 416)

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0165/93 — SYN 416),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission SEK(92)0949,
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 305 vom 23.11.1992, S. 109.

5. Rechtlicher Schutz von Datenbanken **I

A3-0183/93

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (KOM(92)0024 — C3-0271/92 — SYN 393)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 37a (neu)

37a. Es ist angebracht, daß die Vertreter der Datenbanken in ihren Verträgen Ausnahmen in bezug auf die unerlaubte Wiederverwertung des Inhalts der Datenbank durch den rechtmäßigen Benutzer vorsehen, wenn diese Wiederverwertung nur für den persönlichen Gebrauch oder für Unterrichts- oder Forschungszwecke bestimmt ist, sofern diese Tätigkeiten keine gewerblichen Zwecke verfolgen.

(Änderung Nr. 3)

Artikel 1 Nummer 1

- | | |
|--|---|
| 1. „Datenbank“: eine Sammlung von <i>Werken oder Informationsmaterial</i> , die mit elektronischen Mitteln | 1. „Datenbank“: Eine Sammlung einer beträchtlichen Anzahl von Daten, Werken und sonstigem Informa- |
|--|---|

(*) ABl. Nr. C 156 vom 23.06.1992, S. 4.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

angeordnet, gespeichert und zugänglich sind, sowie das *elektronische* Material, das für den Betrieb der Datenbank erforderlich ist, wie ihr Thesaurus, Index oder Abfragesystem; er gilt nicht für ein Computerprogramm, das für die Erstellung oder den Betrieb der Datenbank verwendet wird.

tionsmaterial, die mit elektronischen Mitteln angeordnet, gespeichert und zugänglich sind, sowie das Material, das für den Betrieb der Datenbank erforderlich ist, wie ihr Thesaurus, Index oder Abfragesystem. Er gilt nicht für ein Computerprogramm, das für die Erstellung oder den Betrieb der Datenbank verwendet wird.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 1 Nummer 1a (neu)

- 1a. „Hersteller einer Datenbank“: derjenige, der die Initiative zur Anlage einer Datenbank, zur Auswahl oder Anordnung von darin enthaltenen Tatsachen, Werken oder anderem Informationsmaterial ergriffen hat und die Verantwortung dafür trägt.

(Änderung Nr. 5)

Artikel 1 Nummer 1b (neu)

- 1b. „Inhaber einer Datenbank“: der Hersteller der Datenbank oder die natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller rechtmäßig das Recht erworben hat, nicht genehmigte Auszüge aus einer Datenbank zu verhindern.

(Änderung Nr. 6)

Artikel 1 Nummer 2

2. „Recht auf Schutz vor *unlauteren* Auszügen“: das Recht des *Herstellers* einer Datenbank, Auszüge und die Weiterverwertung *von* Informationsmaterial aus dieser Datenbank für gewerbliche Zwecke zu verhindern.
2. „Recht auf Schutz vor **unerlaubten** Auszügen“: das Recht des **Rechtsinhabers** einer Datenbank, Auszüge und die Weiterverwertung **des gesamten oder eines Teils des** Informationsmaterials aus dieser Datenbank für gewerbliche Zwecke zu verhindern.

(Änderung Nr. 7)

Artikel 1 Nummern 2a und 2b (neu)

- 2a. „Gewerbliche Zwecke“ im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 4 jede Verwendung — entweder privater oder kollektiver Natur — zwecks Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder zwecks Abschlusses eines entgeltlichen Geschäftes.
- 2b. „Nichtgewerbliche Zwecke“ im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 5 jede Verwendung:
- a) für den persönlichen, nichtkollektiven Gebrauch oder
- b) für nicht auf Gewinn ausgerichtete Unterrichts- oder Forschungszwecke sowie humanitäre Hilfe.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 8)

Artikel 1 Nummer 3

- | | |
|---|--------------------|
| 3. „Unwesentlicher Teil“: die Teile der Datenbank, deren Vervielfältigung quantitativ und qualitativ im Verhältnis zu der Datenbank, aus der die Teile vervielfältigt werden, die ausschließlichen Rechte des Herstellers dieser Datenbank für deren Nutzung nicht berührt. | 3. entfällt |
|---|--------------------|

(Änderung Nr. 9)

Artikel 1 Nummer 4

- | | |
|--|---|
| 4. „Unwesentliche Änderung“: Zusätze, Streichungen oder Veränderungen im Hinblick auf die Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank, die erforderlich sind, damit die Datenbank weiterhin gemäß den Absichten ihres Herstellers funktionieren kann. | 4. „Unwesentliche Änderung“ im Zusammenhang mit der in Artikel 9 vorgesehenen Schutzdauer: |
| | a) im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Zusätze, Streichungen oder Veränderungen im Hinblick auf die Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank, die erforderlich sind, damit die Datenbank weiterhin gemäß den Absichten ihres Herstellers funktionieren kann; |
| | b) im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 unwesentliche Zusätze, Streichungen oder Veränderungen, deren Häufung den Inhalt einer Datenbank nicht wesentlich verändert. |

(Änderung Nr. 10)

Artikel 1 Nummer 4a (neu)

- | | |
|--|---|
| | 4a. „Wesentliche Änderung“ im Zusammenhang mit der in Artikel 9 vorgesehenen Schutzdauer: |
| | a) im Sinne von Artikel 9 Absatz 2a Veränderungen, Zusätze oder Streichungen, die eine wesentliche Änderung von Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank bedeuten, so daß eine neue Ausgabe dieser Datenbank entsteht; |
| | b) im Sinne von Artikel 9 Absatz 4a die allmähliche Anhäufung von unwesentlichen Veränderungen, Zusätzen oder Streichungen am Inhalt der Datenbank, durch die die gesamte oder ein Teil der Datenbank erheblich geändert wird. |

(Änderung Nr. 11)

Artikel 2 Absatz 5

(5) Die Mitgliedstaaten sehen das Recht des *Urhebers* einer Datenbank vor, unerlaubte Auszüge und die Weiterverwertung dieser Datenbank oder ihres Inhalts insge-

(5) Die Mitgliedstaaten sehen das Recht des **Rechtsinhabers** einer Datenbank vor, unerlaubte Auszüge und die Wiederverwertung dieser Datenbank oder ihres Inhalts

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

samt oder teilweise für gewerbliche Zwecke zu verhindern. Dieses Recht auf Schutz vor *unlauteren* Auszügen des Inhalts einer Datenbank gilt unabhängig von der Schutzfähigkeit dieser Datenbank aufgrund des Urheberrechts. Es gilt nicht für den Inhalt einer Datenbank, der aus Werken besteht, die bereits urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind.

insgesamt oder teilweise für gewerbliche Zwecke zu verhindern. Dieses Recht auf Schutz vor **unerlaubten** Auszügen des Inhalts einer Datenbank gilt unabhängig von der Schutzfähigkeit dieser Datenbank aufgrund des Urheberrechts. Es gilt nicht für den Inhalt einer Datenbank, der aus Werken besteht, die bereits urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind.

(Änderung Nr. 12)

Artikel 3a (neu)

Artikel 3a**Begünstigte des Urheberrechtsschutzes**

Der Urheberrechtsschutz wird allen natürlichen und juristischen Personen gewährt, die die Anforderungen in den nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen über Urheberrechte, die für literarische Werke gelten, erfüllen.

(Änderung Nr. 13)

Artikel 4

(1) Für die Aufnahme *bibliographischen Informationsmaterials oder kurzer Auszüge, Zitate oder Zusammenfassungen in eine Datenbank, die die Originalwerke selbst nicht ersetzen, ist die Genehmigung des Rechtsinhabers dieser Werke nicht erforderlich.*

(1) Für die Aufnahme **jeder Art von Werken oder Informationsmaterial** in eine Datenbank ist weiterhin **die Erlaubnis des Inhabers** des Urheberrechts oder der anderen daran erworbenen Rechten oder eingegangenen Pflichten **erforderlich.**

(2) *Die Aufnahme anderer Werke oder von anderem Informationsmaterial in eine Datenbank ist weiterhin dem Urheberrecht oder anderen daran erworbenen Rechten oder eingegangenen Pflichten unterworfen.*

(2) Für die Aufnahme von **speziell für diese Datenbank zum Zwecke der Indexierung angelegten Quellenverweisen oder Auszügen ist jedoch, abgesehen von jeder wesentlichen Darstellung oder Zusammenfassung des Inhalts oder der Form schon existierender Werke, keine Genehmigung der Rechtsinhaber an diesen Werken erforderlich, sofern — gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Berner Übereinkommens — der Name des Verfassers und die Quelle eindeutig angegeben sind.**

(Änderung Nr. 14)

Artikel 5 Einleitung

Der *Urheber* hat für

- die Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank und
- das in Artikel 1 Ziffer 1 genannte elektronische Informationsmaterial, das für die Schaffung oder den Betrieb der Datenbank verwendet wird,

das ausschließliche Recht im Sinne von Artikel 2 Absatz 1, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu erlauben:

Der **Rechtsinhaber** hat für

- die Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank und
- das in Artikel 1 Absatz 1 genannte elektronische Informationsmaterial, das für die Schaffung, den Betrieb oder der Datenbank verwendet wird,

das ausschließliche Recht im Sinne von Artikel 2 Absatz 1, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu erlauben:

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 15)

Artikel 6 Absatz 1

(1) *Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank kann jede der vorstehend in Artikel 5 genannten Handlungen vornehmen, die erforderlich ist, um diese Datenbank in der durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Rechtsinhaber bestimmten Art und Weise zu benutzen.*

(1) **Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, umfaßt die vom Inhaber des Urheberrechts erteilte Erlaubnis zur Nutzung einer Datenbank das Recht, im Rahmen des Erforderlichen und der erteilten Erlaubnis die in Artikel 5 genannten Handlungen vorzunehmen.**

(Änderung Nr. 16)

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten wenden auf ausschließliche Urheberrechte oder andere Rechte *im Hinblick auf die Inhalte der Datenbank* dieselben Ausnahmen an, die auch in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für *in der Datenbank enthaltene Werke* oder Informationsmaterial, für kurze Zitate und Illustrationen, für Unterrichtszwecke gelten, sofern eine solche Benutzung nicht gegen den Billigkeitsgrundsatz verstößt.

(1) Die Mitgliedstaaten wenden auf ausschließliche Urheberrechte oder andere Rechte **an einem in einer Datenbank enthaltenen Werk** dieselben Ausnahmen an, die auch in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für **dieses Werk**, für kurze Zitate und Illustrationen, für Unterrichtszwecke **gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 3 des Berner Übereinkommens** gelten, sofern eine solche Benutzung nicht gegen den Billigkeitsgrundsatz verstößt.

(2) Erlauben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Rechtsinhaber dem Benutzer *einer* Datenbank Handlungen als Ausnahme von ausschließlichen Rechten *am Inhalt der Datenbank*, so stellt die Vornahme solcher Handlungen keinen Verstoß gegen *das Urheberrecht an der Datenbank selbst gemäß Artikel 5* dar.

(2) Erlauben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Rechtsinhaber dem Benutzer **dieser** Datenbank Handlungen als Ausnahme von ausschließlichen Rechten **an diesem Werk**, so stellt die Vornahme solcher Handlungen keinen Verstoß **gegen das dem Rechtsinhaber in Artikel 5 zuerkannten Recht** dar.

(Änderung Nr. 17)

Artikel 8 Absatz -1 (neu)

(-1) Im Sinne dieses Artikels gelten als der Öffentlichkeit frei zugängliche Datenbanken nur solche, die frei abgefragt werden können.

(Änderung Nr. 18)

Artikel 8 Absatz 1

(1) Wenn die in einer öffentlich zugänglichen Datenbank enthaltenen Werke oder das Informationsmaterial nicht unabhängig geschaffen, gesammelt oder erhalten werden können, so ist, ungeachtet des Rechts auf Schutz gegen unerlaubte Auszüge und Weiterverwertung des Inhalts einer Datenbank nach Artikel 2 Absatz 5, für das Recht auf vollständige oder teilweise Kopie und Weiterverwertung von Werken oder Informationsmaterial aus dieser Datenbank für gewerbliche Zwecke eine Lizenz unter angemessenen, nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erteilen.

(1) Wenn die in einer öffentlich zugänglichen Datenbank enthaltenen Werke oder das Informationsmaterial nicht unabhängig geschaffen, gesammelt oder erhalten werden können, so ist, ungeachtet des Rechts auf Schutz gegen unerlaubte Auszüge und Weiterverwertung des Inhalts einer Datenbank nach Artikel 2 Absatz 5, für das Recht auf vollständige oder teilweise Kopie und Weiterverwertung von Werken oder Informationsmaterial aus dieser Datenbank für gewerbliche Zwecke, **die nicht lediglich Kosten, Zeit und Arbeit ersparen sollen**, eine Lizenz unter angemessenen, nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erteilen. **Aus einer Erklärung muß die Begründung der verfolgten gewerblichen Zwecke, die zu einer Lizenzerteilung führen, ersichtlich werden.**

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 33)

Artikel 8 Absatz 2

(2) Das Recht, vom Inhalt einer Datenbank Auszüge anzufertigen oder diesen weiterzuverwerten, wird ebenfalls zu angemessenen, nicht diskriminierenden Bedingungen lizenziert, wenn die Datenbank öffentlich zugänglich gemacht wird durch eine *staatliche Behörde, die entweder eingerichtet wurde, um* aufgrund von Rechtsvorschriften Informationen zusammenzutragen oder bekanntzumachen oder die insoweit einer allgemeinen Verpflichtung nachkommt.

(2) Das Recht, vom Inhalt einer Datenbank Auszüge anzufertigen oder diesen weiterzuverwerten, wird zu angemessenen, nicht diskriminierenden Bedingungen lizenziert, wenn die Datenbank öffentlich zugänglich gemacht wird durch

- a) **öffentliche Verwaltungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, die entweder eingerichtet wurden oder berechtigt sind**, aufgrund von Rechtsvorschriften Informationen zusammenzutragen oder bekanntzumachen oder die insoweit einer allgemeinen Verpflichtung nachkommen, bzw.
- b) **Unternehmen oder Einrichtungen, denen aufgrund einer Exklusivkonzession durch eine öffentliche Stelle eine Monopolstellung eingeräumt wird.**

(Änderung Nr. 19)

Artikel 8 Absatz 5

(5) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank kann ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank *und ohne Angabe der Quelle* von unwesentlichen Teilen der Werke oder des Informationsmaterials aus dieser Datenbank zum *persönlichen privaten* Gebrauch Auszüge herstellen und sie weiterverwerten.

(5) Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank kann ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank, **unter Angabe der Quelle**, von unwesentlichen Teilen der Werke oder des Informationsmaterials aus dieser Datenbank zum **nichtgewerblichen** Gebrauch Auszüge herstellen und sie weiterverwerten.

(Änderung Nr. 20)

Artikel 8 Absatz 5a (neu)

(5a) **Im Sinne der Absätze 4 und 5 dieses Artikels bedeuten „unwesentliche Teile“ die Teile einer öffentlich zugänglich gemachten Datenbank, deren Vervielfältigung quantitativ und qualitativ im Verhältnis zu der Datenbank, aus der die Teile vervielfältigt werden, die ausschließlichen Rechte des Rechtsinhabers dieser Datenbank für deren Nutzung nicht berührt.**

In beiden Fällen ist es darüber hinaus Aufgabe des rechtmäßigen Benutzers zu beweisen, daß der Auszug und die Wiederverwertung dieser unwesentlichen Teile die ausschließlichen Rechte des Rechtsinhabers der Datenbank für deren Nutzung nicht berühren und auch die regelmäßig wiederholte Durchführung dieser Praktiken das zu erreichende Ziel nicht in mißbräuchlicher Weise überschreitet.

(Änderung Nr. 21)

Artikel 9 Absatz 1

(1) *Unbeschadet einer zukünftigen Harmonisierung der Schutzfrist für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Gemeinschaft* entspricht die Schutzdauer des urheberrechtlichen Schutzes der Datenbank der Schutzdauer für Werke der Literatur.

(1) Die Schutzdauer des urheberrechtlichen Schutzes der Datenbank entspricht der Schutzdauer für Werke der Literatur.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 22)

Artikel 9 Absatz 2

(2) Unwesentliche Änderungen der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank führen nicht zu einer *Verlängerung der ursprünglichen Dauer* des urheberrechtlichen Schutzes dieser Datenbank.

(2) Unwesentliche Änderungen der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank führen nicht zu einer **neuen Frist** des urheberrechtlichen Schutzes dieser Datenbank.

(Änderung Nr. 34)

Artikel 9 Absatz 2a (neu)

(2a) **Eine wesentliche Änderung der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank führt zur Entstehung einer neuen Datenbank, die ab dann während der in Absatz 1 genannten Schutzfrist geschützt ist. Von diesem Schutz werden die hinsichtlich der ursprünglichen Datenbank bestehenden Rechte nicht berührt.**

(Änderung Nr. 24)

Artikel 9 Absatz 3

(3) Das Recht auf Schutz vor *unlauteren* Auszügen entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Datenbank und *erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank der Öffentlichkeit zum ersten Mal rechtmäßig zugänglich gemacht worden ist. Die Schutzfrist nach diesem Absatz beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das erste Zugänglichmachen folgt.*

(3) Das Recht auf Schutz vor **unerlaubten** Auszügen entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Datenbank und **gilt fünfzehn Jahre ab dem 1. Januar des Jahres, das auf**

- a) das erste Zugänglichmachen **für die Öffentlichkeit** oder
- b) **jede wesentliche Änderung der Datenbank** folgt.

(Änderung Nr. 25)

Artikel 9 Absatz 4

(4) Unwesentliche Änderungen des Inhalts einer Datenbank führen nicht zu einer *Verlängerung der ursprünglichen Dauer des Schutzes* dieser Datenbank durch das Recht auf Schutz vor *unlauteren* Auszügen.

(4) Unwesentliche Änderungen des Inhalts einer Datenbank führen nicht zu **einer neuen Schutzdauer** für diese Datenbank durch das Recht auf Schutz vor **unerlaubten** Auszügen.

(Änderung Nr. 26)

Artikel 9 Absatz 4a (neu)

(4a) **Jede wesentliche Änderung des Inhalts der Datenbank bedingt eine neue Schutzdauer durch das Recht auf Verhinderung von unerlaubten Auszügen aus der Datenbank.**

(Änderung Nr. 27)

Artikel 11 Absatz 1

(1) Der mit dieser Richtlinie gewährte Schutz der Inhalte einer Datenbank gegen *unlautere* Auszüge oder Weiterverwertung findet auf Datenbanken Anwendung, deren *Hersteller* Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft haben.

(1) Der mit dieser Richtlinie gewährte Schutz der Inhalte einer Datenbank gegen **unerlaubte** Auszüge oder Weiterverwertung findet auf Datenbanken Anwendung, deren **Rechtsinhaber** Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft haben.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 28)

*Artikel 11 Absätze 2a (neu) und 3***(2a) Im übrigen genießen Datenbanken Schutz gegen unerlaubte Auszüge nach Inhalt der Staatsverträge.**

(3) Vereinbarungen über die Ausdehnung des rechtlichen Schutzes vor *unlauteren* Auszügen auf Datenbanken, die in Drittländern hergestellt wurden und auf die die Bestimmungen in den *Absätzen 1 und 2* keine Anwendung finden, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission abgeschlossen. Die Dauer des aufgrund dieses Verfahrens auf Datenbanken ausgedehnten Schutzes übersteigt nicht die Schutzdauer, die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehen ist.

(3) Vereinbarungen über die Ausdehnung des rechtlichen Schutzes vor **unerlaubten** Auszügen auf Datenbanken, die in Drittländern hergestellt wurden und auf die die Bestimmungen in den **Absätzen 1 bis 2a** keine Anwendung finden, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission abgeschlossen. Die Dauer des aufgrund dieses Verfahrens auf Datenbanken ausgedehnten Schutzes übersteigt nicht die Schutzdauer, die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehen ist.

(Änderung Nr. 29)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Der Schutz aufgrund dieser Richtlinie gilt auch für Datenbanken, die vor Wirksamwerden der Richtlinie geschaffen wurden, unbeschadet der vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge und erworbenen Rechte.

(2) Der Schutz aufgrund dieser Richtlinie gilt auch für Datenbanken, die vor Wirksamwerden der Richtlinie geschaffen wurden **und die zu diesem Zeitpunkt den Anforderungen entsprechen, die die Richtlinie für ihren Schutz festgelegt hat.**

(Änderung Nr. 30)

*Artikel 12a (neu)***Artikel 12a****Übergangsbestimmungen**

Der Schutz aufgrund dieser Richtlinie in bezug auf das Recht, unerlaubte Auszüge und Wiederverwertung des Inhalts der Datenbank zu verhindern, gilt auch für Datenbanken, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und seit demselben Zeitpunkt geschaffen wurden, unbeschadet der vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge und erworbenen Rechte. Dieser Schutz kann nicht die vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge und erworbenen Rechte beeinträchtigen.

(Änderung Nr. 31)

Artikel 13 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar **1995** nachzukommen.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 32)

Artikel 13 Absatz 2a (neu)

(2a) Spätestens am Ende des fünften Jahres nach Umsetzung dieser Richtlinie und anschließend alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Bereich der Datenbanken.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0024 — SYN 393) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66 und 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0271/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0183/93),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 23.06.1992, S. 4.

Mittwoch, 23. Juni 1993

6. Persönliche Schutzausrüstungen **I

A3-0189/93

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (KOM(92)0421 — C3-0053/93 — SYN 443)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

ARTIKEL 1

Die Richtlinie 89/686/EWG wird wie folgt geändert: **entfällt**
In Artikel 5 Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1992“ durch „31. Dezember 1994“ ersetzt.

(Änderung Nr. 4)

ARTIKEL 1a (neu)

Anhang I (Richtlinie 89/686/EWG)

In Anhang I der Richtlinie 89/686/EWG wird folgende neue Ziffer 4a eingefügt:

„4a. Helme und Sonnenblenden für Benutzer zwei- oder dreirädriger Kraftfahrzeuge.“

(Änderung Nr. 2)

ARTIKEL 2 ABSATZ 1a (neu)

(1a) Die Mitgliedstaaten gestatten ferner bis zum 31. Dezember 1994 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von PSA in Übereinstimmung mit den am 30. Juni 1982 im jeweiligen Geltungsgebiet geltenden einzelstaatlichen Regelungen.

(Änderung Nr. 3)

ARTIKEL 2a (neu)**Artikel 2a**

Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen innerhalb von drei Monaten nach Annahme dieser Richtlinie die zu ihrer Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.

(*) ABl. Nr. C 36 vom 10.02.1993, S. 18.

Mittwoch, 23. Juni 1993

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0421 — SYN 443) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0053/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0189/93),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern und den erforderlichen weiteren Vorschlag über Sturzhelme vorzulegen;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 36 vom 10.02.1993, S. 18.

7. Verpackungen und Verpackungsabfälle **I

A3-0174/93

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle
(KOM(92)0278 — C3-0371/92 — SYN 436)**

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 1a (neu)

(1a) Die beste Art, Verpackungsabfall zu vermeiden, ist die Verringerung der Gesamtmenge an Verpackungen.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 1b (neu)

(1b) Die Verpackungen sind jedoch von grundlegender sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung, und die Verringerung der Menge an Verpackungen darf die Qualität der Erzeugnisse und die Gesundheit der Verbraucher nicht beeinträchtigen.

(*) ABl. Nr. C 263 vom 12.10.1992, S. 1.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 2a (neu)

- (2a) **Die Verringerung der Abfallmengen ist eine unabdingbare Voraussetzung für das ausdrücklich im Vertrag über die Europäische Union genannte beständige Wachstum.**

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 5

- (5) *Solange Lebenszyklusuntersuchungen bei wiederverwendbaren Verpackungen und verwertbarem Verpackungsabfall keine klare Option für einen der beiden Verpackungstypen rechtfertigen, sind beide als gleichwertige Methoden zur Verringerung der Umweltbelastung durch Verpackungen anzusehen. Um die Wiederverwendung bzw. Verwertung zu gewährleisten, sind in den Mitgliedstaaten Rückgabesysteme für gebrauchte Verpackungen und/oder Verpackungsabfälle einzurichten.*
- (5) **Bis wissenschaftliche und technologische Ergebnisse im Bereich der Verwertung vorliegen, sind die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen vorzuziehen. Um die Wiederverwendung bzw. Verwertung zu gewährleisten, sind in den Mitgliedstaaten Rückgabesysteme für gebrauchte Verpackungen und/oder Verpackungsabfälle einzurichten. Lebenszyklusuntersuchungen müssen so bald wie möglich abgeschlossen werden, um eine klare Rangfolge der wiederverwendbaren, der stofflich und der anderweitig verwertbaren Verpackungen zu rechtfertigen.**

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 6

- (6) *Ausgehend von mehreren Lebenszyklusuntersuchungen ist festzustellen, daß aus umweltpolitischer Sicht die stoffliche Verwertung einen hohen Anteil an der Verwertung allgemein ausmachen muß. Dafür spricht hauptsächlich, daß Energie- und Rohstoffverbrauch sowie Deponierungsmengen abnehmen, wenn Abfall stofflich verwertet wird und die dabei gewonnenen Materialien in neuen Produktionsprozessen eingesetzt werden.*
- (6) **Aus umweltpolitischer Sicht müssen die stoffliche Verwertung und die Wiederverwendung einen vorherrschenden Anteil an der Verwertung allgemein ausmachen. Dafür spricht hauptsächlich, daß Energie- und Rohstoffverbrauch sowie Deponierungsmengen abnehmen, wenn die Verpackungen und Verpackungsabfälle wiederverwendet oder stofflich verwertet werden und die dabei gewonnenen Materialien in neuen Produktionsprozessen eingesetzt werden.**

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 7

- (7) *Die derzeit bestehenden unterschiedlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft können Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben, den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft beeinträchtigen und zu einem unterschiedlichen Umweltschutzniveau in den einzelnen Mitgliedstaaten führen.*
- (7) **Die derzeit bestehenden unterschiedlichen Vorschriften im Interesse eines hohen Umweltschutzniveaus im Bereich der Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft können Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben, den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft beeinträchtigen und zu einem unterschiedlichen Umweltschutzniveau in den einzelnen Mitgliedstaaten führen.**

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 8

- (8) Die von den Mitgliedstaaten im Bereich der Verpackungsabfallwirtschaft zu erlassenden Vorschriften bedürfen einer Harmonisierung, durch die ein Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes geleistet, Handelshemmnisse, Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen innerhalb der Gemeinschaft vermieden und ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet werden.
- (8) Die von den Mitgliedstaaten im Bereich der Verpackungsabfallwirtschaft zu erlassenden Vorschriften bedürfen einer Harmonisierung, durch die ein Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes geleistet, Handelshemmnisse, Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen innerhalb der Gemeinschaft vermieden und ein hohes Umwelt- **und Verbraucherschutzniveau** gewährleistet werden.

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 9 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- **Festlegung von genauen Zielen, die gemäß einem Zeitplan zu erreichen sind, der den verschiedenen Sektoren und verschiedenen Ländern oder Regionen der Gemeinschaft angepaßt ist;**
- **Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß die Verwendung nicht behindert und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.**

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 10

- (10) Unterschiedliche Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für die Verwertung und die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen können ungerechtfertigte Handelshemmnisse schaffen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Es ist daher wichtig, ab sofort einheitliche, für alle Mitgliedstaaten bindende Zielvorgaben festzulegen, wobei ein hohes Umweltschutzniveau anzustreben ist.
- (10) Unterschiedliche Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für die Verwertung und die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen können ungerechtfertigte Handelshemmnisse schaffen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Es ist daher wichtig, ab sofort einheitliche, für alle Mitgliedstaaten bindende Zielvorgaben festzulegen, wobei ein hohes Umweltschutzniveau anzustreben ist **und ein Zeitplan zugrunde gelegt werden muß, der den verschiedenen Sektoren und verschiedenen Ländern oder Regionen der Gemeinschaft angepaßt ist.**

(Änderung Nr. 11)

Erwägung 11

- (11) Um Handelshemmnissen oder Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, müssen für Zusammensetzung und Art von wiederverwendbaren und verwertbaren Verpackungen grundlegende Anforderungen festgelegt werden. Die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Produktion und das Inverkehrbringen von Verpackungen sowie über die Entsorgung von Verpackungsabfällen müssen mit diesen grundlegenden Anforderungen übereinstimmen.
- (11) Um Handelshemmnissen oder Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, müssen für Zusammensetzung und Art von wiederverwendbaren **sowie stofflich und anderweitig** verwertbaren Verpackungen grundlegende Anforderungen festgelegt werden. Die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Produktion und das Inverkehrbringen von Verpackungen sowie über die Entsorgung von Verpackungsabfällen müssen mit diesen grundlegenden Anforderungen übereinstimmen.

(Änderung Nr. 12)

Erwägung 11a (neu)

- (11a) **Um das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie zu erleichtern, kann es sich als notwendig erweisen, auf wirtschaftliche und steuerliche Anreize zurückzugreifen. Der Rückgriff auf diese Anreize muß in**

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags erfolgen, um neue Formen des Protektionismus zu vermeiden.

(Änderung Nr. 13)

Erwägung 12

(12) Die einzurichtenden Rückgabesysteme müssen so beschaffen sein, daß sie keine Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben.

(12) Die einzurichtenden **Verwertungs- und Rückgabesysteme** müssen so beschaffen sein, daß sie keine Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben **und daß die größtmögliche Rückgabe der Verpackungen erreicht wird.**

(Änderung Nr. 14)

Erwägung 16

(16) *Schädliche Metalle in Verpackungen geben zu Besorgnis Anlaß*, da diese bei Verbrennung durch Emissionen freigesetzt werden oder in der Asche enthalten sein oder bei Deponierung ins Sickerwasser gelangen können. Um die Toxizität von Verpackungsabfällen zu vermindern, *sollte* zunächst *soweit wie möglich* auf die Verwendung schädlicher Schwermetalle *verzichtet* werden.

(16) **Es ist notwendig, den Gehalt an schädlichen Metallen und sonstigen Substanzen in Verpackungen wegen ihrer Umweltauswirkungen zu begrenzen** (da diese **insbesondere** bei Verbrennung durch Emissionen freigesetzt werden oder in der Asche enthalten sein oder bei Deponierung in Sickerwasser gelangen können). **Um die Toxizität von Verpackungsabfällen zu vermindern, ist es notwendig,** zunächst die Verwendung schädlicher Schwermetalle zu **vermeiden oder zu kontrollieren, daß sich diese Elemente nicht in der Umwelt ausbreiten.**

(Änderung Nr. 15)

Erwägung 16a (neu)

(16a) Die Einzelsortierung von Abfall an der Quelle ist entscheidend, um ein hohes Wiederverwertungs-niveau zu erreichen und Gesundheits- und Sicherheitsprobleme für die Personen, die Verpackungsabfälle sammeln und bearbeiten, zu verhindern.

(Änderung Nr. 16)

Erwägung 17

(17) Gemeinschaftsweit einheitliche Kennzeichnungen sind notwendig, um die Wiederverwendbarkeit und/oder Verwertbarkeit einer Verpackung anzuzeigen, über die Art des Verpackungsmaterials Aufschluß zu geben, Verbraucher, Gemeinden und Industrie über die korrekte Umgangsweise mit gebrauchten Verpackungen und Verpackungsabfall zu informieren, die Einsammlung, Sortierung, Wiederverwendung und Verwertung zu erleichtern und der Entstehung von Handelshemmnissen vorzubeugen.

(17) Gemeinschaftsweit einheitliche **und vom Verbraucher leicht zu identifizierende** Kennzeichnungen in **geringer Anzahl** sind notwendig, um die Wiederverwendbarkeit und/oder **stoffliche** Verwertbarkeit einer Verpackung anzuzeigen, über die Art des Verpackungsmaterials Aufschluß zu geben, Verbraucher, Gemeinden und Industrie über die korrekte Umgangsweise mit gebrauchten Verpackungen und Verpackungsabfall zu informieren, die Einsammlung, Sortierung, Wiederverwendung, **stoffliche und sonstige** Verwertung zu erleichtern und der Entstehung von Handelshemmnissen vorzubeugen.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 17)

Erwägung 17a (neu)

- (17a) Um das Ziel der stofflichen Verwertung zu fördern und Wettbewerbs- sowie innergemeinschaftliche Handelsverzerrungen zu vermeiden, müssen die Märkte für stofflich verwertete Abfallmaterialien ausgebaut und erweitert werden, wobei auf verbindliche Normen über einen Mindestprozentsatz an stofflich verwertetem Material, das in neuen Verpackungen enthalten sein muß, zurückgegriffen werden muß.**

(Änderung Nr. 18)

Erwägung 17b (neu)

- (17b) Die Vorschriften über den Mindestanteil von stofflich verwertetem Material an den Verpackungen dürfen jedoch nicht den geltenden Vorschriften über Hygiene, Gesundheitsschutz und Verbrauchersicherheit zuwiderlaufen.**

(Änderung Nr. 19)

Erwägung 18a (neu)

- (18a) In einer ersten Phase der Durchführung der Richtlinie muß jedoch eine Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer gemeinschaftlichen Datenbank vorgenommen werden, wobei insbesondere die Kosten zu berücksichtigen sind, die diese Datenbank für die kleinen und mittleren Unternehmen mit sich bringen könnte.**

(Änderung Nr. 80)

Erwägung 20a (neu)

- (20a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen bei der Festlegung der Durchführungsmaßnahmen dieser Richtlinie den besonderen Gegebenheiten der Inselregionen der Gemeinschaft Rechnung, was die Marktdimension und den wirtschaftlichen Faktor der Beförderungskosten anbelangt.**

(Änderung Nr. 20)

Erwägung 21

(21) Marktwirtschaftliche Instrumente *können* die Entsorgung von Verpackungsabfällen stark beeinflussen, indem sie umweltgerechte Praktiken fördern und *finanzieren*.

(21) Marktwirtschaftliche Instrumente **werden** die Entsorgung von Verpackungsabfällen **im positiven Sinne** stark beeinflussen, indem sie umweltgerechte Praktiken fördern und **ermitteln**.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 21)

Erwägung 21a (neu)

- (21a) Um die Zielsetzungen dieser Richtlinie zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung ergreifen.**

(Änderung Nr. 22)

Erwägung 22a (neu)

- (22a) Die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen müssen Teil einer globalen Gemeinschaftsstrategie sein, die ihre ökologischen, sozialen, regionalen und industriellen Auswirkungen berücksichtigt, um Wettbewerbsverzerrungen und Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Bereich der Abfallwirtschaft zu vermeiden.**

(Änderung Nr. 23)

Erwägung 22b (neu)

- (22b) Eine Richtlinie über Verpackungsabfälle muß sich angemessen in die übrigen geltenden Gemeinschaftsnormen im Bereich der Abfallwirtschaft eingliedern und die künftigen Entwicklungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (insbesondere in bezug auf Deponien, Umweltabgaben, gemeinschaftsweite Ökosteuer und Verpackungsstandardisierung) berücksichtigen.**

(Änderung Nr. 24)

Erwägung 26

(26) Aus den oben genannten Gründen ergibt sich für die Gemeinschaft die Notwendigkeit, geeignete Harmonisierungsmaßnahmen zu ergreifen, wobei sie sich auf das absolut notwendige Maß beschränkt —

(26) Aus den oben genannten Gründen ergibt sich für die Gemeinschaft die Notwendigkeit, **unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips einen Rahmen für** geeignete Harmonisierungsmaßnahmen festzulegen.

(Änderung Nr. 25)

Erwägung 26a (neu)

- (26a) Zum Schutz der Mitgliedstaaten vor einem unlauteren Wettbewerb im Zusammenhang mit Einfuhren aus Drittländern muß auch auf die eingeführten Verpackungen das Verursacherprinzip angewandt werden.**

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 26)

Erwägung 26b (neu)

(26b) Die Umweltschutzmaßnahmen, die sich auf Verpackungen und Verpackungsabfälle beziehen, müssen Normen über die Ausfuhr von Verpackungen in Drittländer einbeziehen.

(Änderung Nr. 27)

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt, die Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft einander anzugleichen, um die Auswirkungen *dieser Abfälle* auf die Umwelt zu verringern, zur Vollendung und Ordnung des Binnenmarktes beizutragen und zu verhindern, daß es in der Gemeinschaft zu Handelshemmnissen, Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen kommt.

Um dies zu erreichen, werden in der Richtlinie grundlegende Anforderungen für Verpackungen festgelegt und Maßnahmen vorgeschrieben, durch die Verpackungsabfall vermieden und die Rückgabe, Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungen und Verpackungsabfall gefördert werden sollen, um so die Volksgesundheit und den Schutz der Umwelt zu gewährleisten.

Diese Richtlinie bezweckt, die Vorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft einander anzugleichen, um die **Menge an Verpackungsabfällen und ihre** Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern, zur Vollendung und Ordnung des Binnenmarktes beizutragen und zu verhindern, daß es in der Gemeinschaft zu Handelshemmnissen, Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen kommt.

Um dies zu erreichen, werden in der Richtlinie grundlegende Anforderungen für Verpackungen festgelegt und Maßnahmen vorgeschrieben, durch die **überflüssige Verpackungen und somit Verpackungsabfall vermieden, Verpackungsabfälle, die gemäß der Richtlinie 91/689/EWG ⁽¹⁾ als gefährlich einzustufen sind, begrenzt** und die Rückgabe, Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungen und Verpackungsabfall gefördert werden sollen, um so die Volksgesundheit und den Schutz der Umwelt zu gewährleisten.

Um die Zielvorgaben zu erreichen und den Schutz der Umwelt und der Gesundheit zu fördern, müssen die von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen die folgende Rangordnung einhalten:

1. Vermeidung
2. Wiederverwendung
3. stoffliche Verwertung
4. Verbrennung mit Energierückgewinnung
5. Verbrennung ohne Energierückgewinnung
6. Beseitigung mit Hilfe von Deponien.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

(Änderung Nr. 28)

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für alle in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Verpackungen und Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Einzelhandel, im Dienstleistungsbereich oder in Haushalten anfallen; unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen und von der Verpackungsart (Erst-, Zweit- oder Drittverpackungen).

(1) Diese Richtlinie gilt für alle in der Gemeinschaft **hergestellten und** in Verkehr gebrachten Verpackungen und Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Einzelhandel, im Dienstleistungsbereich oder in Haushalten anfallen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen und von der Verpackungsart (Erst-, Zweit- oder Drittverpackungen).

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Diese Richtlinie berührt nicht die Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle.

Diese Richtlinie berührt nicht die Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle.

(2) Die Erstverpackungen für Arzneimittel und medizinische Geräte fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie, und zwar angesichts der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anforderungen in bezug auf Sicherheit, Effizienz und Qualität sowie der Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher im Zusammenhang mit der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung dieser Verpackungen. Diese Verpackungen müssen, wenn sie als gefährliche Abfälle einzustufen sind, angemessen behandelt werden.

Um ferner Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu vermeiden, fallen Erstverpackungen, deren Volumen 100 cm³ und deren Gewicht 3 g nicht übersteigt, ebenfalls nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

(3) Bei der Durchführung dieser Richtlinie und insbesondere der Artikel 4, 5 und 11 berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission erforderlichenfalls besondere Probleme in bezug auf die Inseln der Gemeinschaft.

(Änderung Nr. 29)

Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4a (neu)

4a. „Kleinverpackung“: Erstverpackung, deren Volumen 100 cm³ und deren Gewicht 3 g nicht übersteigt;

(Änderung Nr. 30)

Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 4

4. „Vermeidung“: Verringerung der Menge und/oder der Gefährlichkeit der Abfälle auf der Ebene der Herstellungsverfahren und Produkte;

4. „Vermeidung“: Verringerung der Menge und/oder der Gefährlichkeit der **verwendeten Materialien, Verpackungen und Abfälle** auf der Ebene der Herstellungsverfahren, **des Inverkehrbringens, der Verteilung und der Verwendung und Beseitigung**, insbesondere durch die Entwicklung von umweltgerechten Produkten und Technologien;

(Änderungen Nr. 31 und 115)

Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 6

6. „Stoffliche Verwertung (Recycling)“: die Verwertung von Stoffen für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der Energierückgewinnung. Die stoffliche Verwertung umfaßt auch die *Aufbereitung* und die Kompostierung;

6. „Stoffliche Verwertung (Recycling)“: die Verwertung von Stoffen für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der Energierückgewinnung **außer Kleinverpackungen gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4a, für die die Energierückgewinnung als eine Form der stofflichen Verwertung betrachtet werden kann**. Die stoffliche Verwertung umfaßt auch die Kompostierung **und Biogasgewinnung**.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 32)

Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 6a (neu)

- 6a. „Biogasgewinnung“: die anaerobe Behandlung von Verpackungsabfall zur Erzeugung von Biomethan und Humuserde;**

(Änderung Nr. 33)

Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 6b (neu)

- 6b. „Kompostierung“: die anaerobe Behandlung organischer Bestandteile von Verpackungsabfall zur Erzeugung von Humuserde;**

(Änderung Nr. 34)

Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 3

3. „Mehrwegverpackung“: jede Verpackung, die dazu bestimmt ist, während ihrer Lebensdauer den Wirtschaftskreislauf *mehrmals* zu durchlaufen, indem sie zum selben Zweck wiedergefüllt oder wiederverwendet wird. Eine solche Verpackung wird zu Verpackungsabfall, sobald sie nicht mehr wiederverwendet wird;
3. „Mehrwegverpackung“: jede Verpackung, die dazu bestimmt ist, während ihrer Lebensdauer den Wirtschaftskreislauf **mindestens eine bestimmte Anzahl von Malen** zu durchlaufen, indem sie zum selben Zweck wiedergefüllt oder wiederverwendet wird, **und zwar mit oder ohne Unterstützung von auf dem Markt vorhandenen Hilfsmitteln, die das erneute Abfüllen der Verpackung selbst ermöglichen.** Eine solche Verpackung wird zu Verpackungsabfall, sobald sie nicht mehr wiederverwendet wird;

(Änderung Nr. 35)

Artikel 3 Buchstabe d

- d) „Marktteilnehmer“ (im Zusammenhang mit Verpackungen): Rohstofflieferanten, Verpackungshersteller und Verwertungsbetriebe, Abfüller und Verbraucher, Händler und Großhändler.
- d) „Marktteilnehmer“ (im Zusammenhang mit Verpackungen): Rohstofflieferanten, Verpackungshersteller und Verwertungsbetriebe, Abfüller und Verbraucher, **Importeure, Händler und Großhändler, staatliche Stellen und öffentlich-rechtliche Organisationen, die an der Verwertung von Verpackungen beteiligt sind.**

(Änderung Nr. 36)

Artikel 3 Buchstabe da (neu)

- da) „Freiwillige Vereinbarung“: förmliche Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftszweigen, die allen offenstehen muß, die bereit sind, die Bedingungen der Vereinbarung zu erfüllen, um auf das Erreichen der Ziele der Richtlinie hinzuarbeiten.**

(Änderungen Nr. 87 und 37)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen mit folgenden Zielvorgaben:

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen mit folgenden Zielvorgaben:

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

a) Spätestens zehn Jahre nach dem Tag, zu dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt sein muß, sollen 90 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle aus dem Abfallaufkommen ausgesondert sein und verwertet werden. Innerhalb dieses allgemeinen Verwertungszieles sollen innerhalb der gleichen Frist 60 Gewichtsprozent eines jeden als Verpackungsabfall anfallenden Materials aus dem Abfallaufkommen ausgesondert und stofflich verwertet werden.

b) Um die endgültige Beseitigung von Verpackungsabfällen weitestmöglich zu begrenzen, ist innerhalb von längstens zehn Jahren nach dem Tag, zu dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt sein muß, die endgültige Beseitigung von Verpackungsabfällen auf solche zu beschränken, die trotz bestehender Sammel- und Sortiersysteme anfallen; diese dürfen zehn Gewichtsprozent des gesamten Verpackungsabfallaufkommens nicht übersteigen.

a) Was die Verwertung des Verpackungsabfalls betrifft:

— spätestens fünf Jahre nach dem Tag, zu dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt sein muß, sollen 60 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle aus dem Abfallaufkommen ausgesondert sein und verwertet werden. Innerhalb dieses allgemeinen Verwertungszieles sollen innerhalb der gleichen Frist 40 Gewichtsprozent eines jeden als Verpackungsabfall anfallenden Materials aus dem Abfallaufkommen ausgesondert und stofflich verwertet werden;

— spätestens zehn Jahre nach dem Tag, zu dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt sein muß, sollen 90 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle aus dem Abfallaufkommen ausgesondert sein und verwertet werden. Innerhalb dieses allgemeinen Verwertungszieles sollen innerhalb der gleichen Frist 60 Gewichtsprozent eines jeden als Verpackungsabfall anfallenden Materials aus dem Abfallaufkommen ausgesondert und stofflich verwertet werden.

ab) Förderung von wiederverwendbaren und auffüllbaren Verpackungen: Mehrweg- und/oder Wiederverwendungssysteme, die bereits in der EG bestehen, müssen beibehalten werden. Solche Systeme (solange sie die in Anhang II Ziffer 2 festgelegten Anforderungen erfüllen) werden vorrangig unterstützt.

b) Um die endgültige Beseitigung von Verpackungsabfällen weitestmöglich zu begrenzen, ist innerhalb von längstens zehn Jahren nach dem Tag, zu dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt sein muß, die endgültige Beseitigung von Verpackungsabfällen auf solche zu beschränken, die trotz bestehender Sammel- und Sortiersysteme anfallen; diese dürfen zehn Gewichtsprozent des gesamten Verpackungsabfallaufkommens nicht übersteigen.

bb) Verpackungen sollen einen Mindestanteil verwerteter Stoffe enthalten. Die Kommission legt diesen Anteil nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie fest, wobei die Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher und die physikalischen Erfordernisse der Verpackung zu berücksichtigen sind.

(Änderung Nr. 38)

Artikel 4 Absatz 1a (neu)

(1a) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Wiederverwendung von stofflich verwerteten Verpackungsabfällen bei der Herstellung von Verpackung zu fördern.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 39)

Artikel 4 Absatz 1b (neu)

(1b) Unbeschadet der Zielvorgaben in Absatz 1 ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung wiederverwendbarer Verpackungen.

(Änderung Nr. 40)

Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten geben im Kapitel über die Entsorgung von Verpackungsabfällen in ihren Abfallbewirtschaftungsplänen gemäß Artikel 10 Zwischenzielvorgaben für die Verwertung, stoffliche Verwertung und endgültige Beseitigung von Verpackungsabfällen an. Ferner geben sie in diesem Kapitel Termine für die gleichzeitige Erreichung folgender Zielgrößen an:

- Aussonderung von 60 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle aus dem Abfallaufkommen zur Verwertung;
- Aussonderung zur stofflichen Verwertung von 40 Gewichtsprozent eines jeden als Verpackungsabfall anfallenden Materials.

entfällt

Diese Informationen sind im ersten Bericht an die Kommission gemäß Artikel 14 zu erteilen.

(Änderung Nr. 41)

Artikel 4 Absatz 2a (neu)

(2a) Die in den vorangehenden Absätzen enthaltenen Maßnahmen und Zielvorgaben sind in den jeweiligen Amtsblättern der Mitgliedstaaten zu veröffentlichen und mittels einer Informationskampagne der Öffentlichkeit im allgemeinen und den Marktteilnehmern bekanntzugeben.

(Änderung Nr. 42)

Artikel 4 Absatz 3

(3) *Ergeben wissenschaftliche Forschungen oder andere Bewertungsmethoden, z.B. die Umweltbilanzierung, daß andere Verwertungsverfahren größere Umweltvorteile bieten, können die Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung nach dem Verfahren in Artikel 17 geändert werden.*

Unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Forschungen sowie der Fortschritte in den einzelnen Mitgliedstaaten prüft die Kommission außerdem die in diesem Artikel genannten Zielvorgaben erneut und trifft spätestens sechs Jahre nach dem Tag, zu dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt sein muß, gemäß dem Verfahren in Artikel 17 die entsprechenden Maßnahmen.

(3) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zielvorgaben können durch eine von der Kommission vorgeschlagene Überprüfung geändert werden, um ein höheres Umweltschutzniveau ausgehend von den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen, den in den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritten oder anderen technischen Bewertungen (z.B. Umweltbilanzierung) zu erreichen.

Spätestens vier Jahre nach dem Tag, zu dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt sein muß, schlägt die Kommission geeignete Maßnahmen vor.

Das Europäische Parlament ist zu allen Änderungen an dieser Richtlinie zu konsultieren.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungen Nr. 84 und 44)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß spätestens fünf Jahre nach dem Tag, zu dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt sein muß, Systeme eingerichtet werden, durch die gewährleistet wird, daß

- a) alle gebrauchten Verpackungen und/oder Verpackungsabfälle vom Konsumenten/Endverbraucher zurückgegeben und den geeignetsten Entsorgungslösungen zugeführt werden,
- b) gesammelte gebrauchte Verpackungen und/oder Verpackungsabfälle auf wirksamem Wege wiederverwendet oder verwertet werden.

Diese Systeme müssen auch für Importprodukte gelten, dürfen jedoch für diese nicht mit Benachteiligungen verbunden sein. Darüber hinaus müssen sie so beschaffen sein, daß keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß spätestens fünf Jahre nach dem Tag, zu dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt sein muß, **durch die Marktbeteiligten selbst oder im gegenseitigen Einvernehmen der Marktbeteiligten mit den öffentlichen Körperschaften** Systeme eingerichtet werden, durch die gewährleistet wird, daß

- a) alle gebrauchten Verpackungen und/oder Verpackungsabfälle vom Konsumenten **oder aus dem Abfallaufkommen** oder vom Endverbraucher zurückgegeben (z.B. durch die Einführung von **obligatorischen Pfandsystemen, die größtmögliche Rückgabe gewährleisten**) und den geeignetsten Entsorgungslösungen zugeführt werden,
- b) gesammelte gebrauchte Verpackungen und/oder Verpackungsabfälle **gemäß der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Rangordnung** auf wirksamem Wege wiederverwendet, **stofflich** oder **anderweitig** verwertet werden.

Diese Systeme müssen auch für Importprodukte gelten, **die Verfahren und Bedingungen** dürfen jedoch nicht mit Benachteiligungen verbunden sein; **einbezogen sind auch etwaige Gebühren, die für den Zugang zu einem System zu entrichten sind**. Darüber hinaus müssen sie so beschaffen sein, daß keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(Änderungen Nr. 106 und 45)

Artikel 5 Absatz 3

(3) Die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie eingerichteten Rückgabe- und Entsorgungssysteme werden gemeinschaftsweit als einheitlich anerkannt und stehen allen Marktteilnehmern der betreffenden Wirtschaftszweige offen.

(3) Die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie eingerichteten Rückgabe- und Entsorgungssysteme werden gemeinschaftsweit als einheitlich anerkannt und stehen allen Marktteilnehmern der betreffenden Wirtschaftszweige offen, **wobei besonderen Schwierigkeiten, denen kleine und mittlere Unternehmen ausgesetzt sind, Rechnung getragen werden muß**.

(Änderung Nr. 46)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Um die Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu erleichtern, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß spätestens fünf Jahre nach dem Tag, zu dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt sein muß, alle Verpackungen gemäß den in diesem Artikel und in Anhang I niedergelegten Vorschriften gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung muß sich auf der Packung selbst oder auf dem Etikett befinden.

(1) Um die Wiederverwendung, **stoffliche und sonstige** Verwertung von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu erleichtern, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß spätestens fünf Jahre nach dem Tag, zu dem diese Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt sein muß, alle Verpackungen gemäß den in diesem Artikel und in Anhang I niedergelegten Vorschriften gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung muß sich auf der Packung selbst oder auf dem Etikett befinden. **Diese Kennzeichnung muß von angemessener Dauerhaftigkeit sein unter Berücksichtigung der Wiederverwendbarkeit bzw. Rückgewinnbarkeit der Verpackungen. Jedes künftige EG-Ökozeichen für Verpackungen wird mit den aufgrund dieser Richtlinie beschlossenen Maßnahmen harmonisiert.**

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Kennzeichnungen für die stofflich oder anderweitig verwertbaren Verpackungen werden von der Kommission spätestens zwölf Monate nach dem Erlass dieser Richtlinie gemäß dem Verfahren in Artikel 17 ausgearbeitet.

Die Kennzeichnungen für die wiederverwendbaren, stofflich oder anderweitig verwertbaren Verpackungen dürfen nur dann auf den Verpackungen angebracht werden, wenn diese tatsächlich in vorhandenen Systemen wiederverwendet, stofflich und anderweitig verwertet werden.

(Änderung Nr. 47)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Alle wiederverwendbaren und verwertbaren Verpackungen tragen die in Anhang I abgebildete(n) Kennzeichnung(en). Diese Kennzeichnungen geben Aufschluß darüber, daß

- für die gebrauchte Verpackung oder den Verpackungsabfall nachweislich Rücknahme- und Entsorgungssysteme bestehen,
- die Verpackung und die Entsorgung der Verpackung dieser Richtlinie und den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 7 und Anhang II entsprechen.

(2) Alle wiederverwendbaren, **stofflich und anderweitig** verwertbaren Verpackungen tragen die in Anhang I abgebildete(n) Kennzeichnung(en). Diese Kennzeichnungen geben Aufschluß darüber, daß

- für die gebrauchte Verpackung oder den Verpackungsabfall nachweislich Rücknahme- und Entsorgungssysteme bestehen,
- die Verpackung und die Entsorgung der Verpackung dieser Richtlinie und den **in Artikel 7 erwähnten** grundlegenden Anforderungen entsprechen.

(Änderung Nr. 48)

Artikel 6 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kennzeichnung deutlich sichtbar, gut lesbar und beständig ist und beim Öffnen der Packung erhalten bleibt.

(Änderung Nr. 49)

Artikel 6 Absatz 3

(3) Um die Rückgabe, Wiederverwendung und Verwertung zu erleichtern, sollten Verpackungen Angaben über die Art des (der) Verpackungsmaterials (Verpackungsmaterialien) enthalten, falls sich dies für die Identifizierung und Einstufung des Materials als notwendig erweisen sollte. Dabei ist nach dem in Anhang I festgelegten Kennzeichnungssystem zu verfahren. Die Numerierungen und Abkürzungen des Kennzeichnungssystems werden spätestens zwölf Monate nach Erlass dieser Richtlinie von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 ausgearbeitet; die Kommission entscheidet darüber, nach dem gleichen Verfahren, für welche Stoffe das Kennzeichnungssystem gilt.

(3) Um die Rückgabe, Wiederverwendung, **stoffliche und sonstige** Verwertung zu erleichtern, sollten Verpackungen Angaben über die Art des (der) Verpackungsmaterials (Verpackungsmaterialien) enthalten, falls sich dies für die Identifizierung und Einstufung des Materials als notwendig erweisen sollte. Dabei ist nach dem in Anhang I festgelegten Kennzeichnungssystem zu verfahren. Die Numerierungen und Abkürzungen des Kennzeichnungssystems werden spätestens zwölf Monate nach Erlass dieser Richtlinie von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 ausgearbeitet; die Kommission entscheidet darüber, nach dem gleichen Verfahren, für welche Stoffe das Kennzeichnungssystem gilt.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 50)

Artikel 6 Absatz 6

(6) Die Kommission legt die in diesem Artikel geforderten Kennzeichnungen spätestens zwölf Monate nach dem Erlaß dieser Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 17 fest. Diese Kennzeichnungen müssen für den europäischen Verbraucher gut erkennbar, lesbar und verständlich sein.

(6) Die Kommission legt die in diesem Artikel geforderten Kennzeichnungen spätestens zwölf Monate nach dem Erlaß dieser Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 17 fest. Diese Kennzeichnungen müssen für den europäischen Verbraucher gut erkennbar, lesbar und verständlich sein.

Die in Anhang I aufgeführten Kennzeichnungen treten gleichzeitig in Kraft.

(Änderung Nr. 51)

Artikel 6 Absatz 10

(10) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Möglichkeit, die hier beschriebenen Kennzeichnungen zu ähnlichen Zwecken auch auf Materialien und Produkten anzubringen, die nicht für Verpackungen genutzt werden, sofern sie wiederverwendbar oder verwertbar sind *oder aus Recyclingmaterial bestehen*; ihre Anbringung sollte den zuständigen Behörden mitgeteilt und von diesen genehmigt werden.

(10) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Möglichkeit, die hier beschriebenen Kennzeichnungen zu ähnlichen Zwecken auch auf Materialien und Produkten anzubringen, die nicht für Verpackungen genutzt werden, sofern sie wiederverwendbar **und stofflich oder anderweitig verwertbar sind und/oder einen Mindestanteil an aus Verbraucherabfall gewonnenem Material gemäß dieser Richtlinie enthalten**; ihre Anbringung sollte den zuständigen Behörden mitgeteilt und von diesen genehmigt werden.

(Änderung Nr. 52)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß nur Verpackungen in den Verkehr gebracht werden, die die grundlegenden Anforderungen *nach Anhang II* erfüllen.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß nur Verpackungen in den Verkehr gebracht werden, die die grundlegenden Anforderungen **dieser Richtlinie** erfüllen. **Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Verpackungen, die dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, es sei denn, die ergriffenen Maßnahmen sind erforderlich, um die quantitativen Anforderungen an die Verwertung entsprechend Artikel 4 zu erfüllen, oder die Maßnahmen sind aus Umweltschutzfordernissen gerechtfertigt und stehen in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Ziel.**

(Änderung Nr. 54)

Artikel 8 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um *die Einrichtung von Datenbanken über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu gewährleisten und so den Mitgliedstaaten und der Kommission die Konzeption einer Verpackungs- und Verpackungsabfallpolitik zu ermöglichen. Aus Rationalitätsgründen können die benötigten Daten auch andere Informationen über einen bestimmten Abfallstrom enthalten.*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um **innerhalb der Gemeinschaft auf harmonisiertem Wege Informationen über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu sammeln.**

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 55)

Artikel 8 Absatz 2 Einleitung und erster Gedankenstrich

- (2) Die Datenbanken dienen folgenden Zwecken:
- Angaben über Aufkommen, Merkmale und Entwicklung von Verpackungen und Verpackungsabfall in den einzelnen Mitgliedstaaten,

(2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die mit der in Absatz 1 vorgesehenen Sammlung von Informationen erzielt werden, entscheidet die Kommission innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und nach dem in Artikel 17 festgelegten Verfahren über die Notwendigkeit, Datenbanken über Verpackungen und Verpackungsabfälle einzurichten und so die Konzeption einer angemessenen Verpackungs- und Verpackungsabfallpolitik zu ermöglichen.

Die Datenbanken dienen folgenden Zwecken:

- Angaben über Aufkommen, Merkmale und Entwicklung von Verpackungen und Verpackungsabfall in den einzelnen Mitgliedstaaten, **einschließlich Angaben über den giftigen oder gefährlichen Inhalt der Verpackungsmaterialien und der für ihre Herstellung verwendeten Stoffe,**

(Änderung Nr. 56)

Artikel 8 Absatz 4

- (4) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die spezifischen Probleme für kleine und mittlere Unternehmen bei der Bereitstellung detaillierter Daten.

(4) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die spezifischen Probleme für kleine und mittlere Unternehmen und der Zuständigkeiten der Regionalbehörden und Gebietskörperschaften bei der Bereitstellung detaillierter Daten.

Die Mitgliedstaaten verlangen von allen betroffenen Marktteilnehmern, daß sie den zuständigen Behörden die in diesem Artikel geforderten verlässlichen Daten über ihren Sektor vorlegen.

(Änderung Nr. 57)

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Verbraucher und sonstigen Benutzer über die Vorteile von Mehrwegverpackungen und verwertbaren Verpackungen, über die Bedeutung der Kennzeichnung auf der Verpackung, über die bestehenden Rücknahmesysteme für Verpackungen und Verpackungsabfälle und über die Entsorgungspläne für Verpackungen nach Artikel 10 informiert werden.

Die Mitgliedstaaten treffen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Verbraucher und sonstigen Benutzer über die Vorteile von Mehrwegverpackungen und verwertbaren Verpackungen, über die Bedeutung der Kennzeichnung auf der Verpackung, über die bestehenden Rücknahmesysteme für Verpackungen und Verpackungsabfälle und über die Entsorgungspläne für Verpackungen nach Artikel 10 informiert werden.

Die Kommission fördert in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorhaben und Marktforschungen zur Information der Verbraucher über die genannten Verpackungen.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 58)

Artikel 10 Absatz 1

(1) Zur Verwirklichung der in dieser Richtlinie genannten Ziele und Maßnahmen sehen die Mitgliedstaaten in ihren Abfallbewirtschaftungsplänen nach Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG ein besonderes Kapitel über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen vor.

(1) Zur Verwirklichung der in dieser Richtlinie genannten Ziele und Maßnahmen sehen die Mitgliedstaaten in ihren Abfallbewirtschaftungsplänen nach Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG ein besonderes Kapitel über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen vor. **Dieses Kapitel wird gemäß dem Verfahren in Artikel 17 genehmigt.**

(Änderung Nr. 59)

Artikel 10 Absatz 2 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- **die Kennzeichnung von primären Rohstoffen, deren Preis für die Verpackungsindustrie nicht die vollen Kosten ihrer Gewinnung und Herstellung widerspiegelt.**

(Änderung Nr. 60)

Artikel 11

Zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten marktwirtschaftliche Instrumente gemäß dem Vertrag einsetzen.

(1) Zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie können **der Rat auf Vorschlag der Kommission** und die Mitgliedstaaten marktwirtschaftliche Instrumente gemäß dem Vertrag einsetzen. **Ökonomische und fiskalische Anreize sollen die Zielsetzung dieser Richtlinie flankierend unterstützen. Umweltehrliche Preise sind am ehesten geeignet, staatliche Interventionen unnötig zu machen.**

(2) Marktwirtschaftliche Instrumente dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder Hemmnissen bei der Vermarktung von und dem Handel mit Verpackungen und verpackten Waren führen. Sie müssen folglich folgenden Kriterien entsprechen:

- **Es muß eine klare Beziehung zwischen den ergriffenen Maßnahmen und den angestrebten Zielen bestehen. Die Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen, und ihre Wirksamkeit muß kontrollierbar sein.**
- **Sie gelten in Form und Inhalt unterschiedslos für alle Marktbeteiligten und dürfen nicht zur Diskriminierung einzelner Verpackungsarten oder -materialien oder einzelner Produkte oder Produktgruppen führen.**
- **Die Mittel, die ggf. durch die Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente erwirtschaftet werden, müssen für die Programme verwendet werden, die als Teil der Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 10 festgelegt werden.**

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

— Marktwirtschaftliche Instrumente müssen leicht anwendbar sein und dürfen keinen zu großen Verwaltungsaufwand erfordern. Sie dürfen nicht den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Steuerharmonisierung und der Energiesteuer entgegenstehen.

(3) Die Internalisierung der Umweltkosten ist das geeignetste wirtschaftliche Konzept, um weitere Interventionen in den Marktmechanismus zu vermeiden. Deshalb müssen marktwirtschaftliche Instrumente die Ziele dieser Richtlinie unterstützen, indem sie

- a) die Wettbewerbsfähigkeit von Sekundärrohstoffen fördern, und zwar durch Beseitigung aller Arten von Subventionen für Ausgangsstoffe; sollte dies nicht ausreichen, so ist teilweise eine Abgabe auf die Verpackungseinheit (Grüner Punkt) anzuwenden, um dieses Ziel zu erreichen;
- b) sicherstellen, daß die Gebühren für die Verbrennung mit Energierückgewinnung die vollständigen Substitutionskosten, die die Anwendung der neuesten Emissionsnormen beinhalten, in vollem Umfang reflektieren;
- c) sicherstellen, daß Deponiegebühren die vollständigen Substitutionskosten, die die Anwendung der neuesten geltenden Normen und die langfristige Sicherheit geeigneter Deponien beinhalten, in vollem Umfang reflektieren; liegen sie unter den Rückgewinnungskosten, so ist eine Deponieabgabe gerechtfertigt.

(4) Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission und die Kommission muß dem Parlament Bericht erstatten über die Art der marktwirtschaftlichen Instrumente, die sie eingesetzt haben, um dieser Richtlinie zu entsprechen.

Die Instrumente müssen dem Verursacherprinzip Rechnung tragen, demzufolge jeder, der seine Erzeugnisse verpackt oder verpacken läßt oder verpackte Erzeugnisse zu gewerblichen Zwecken einführt, um sie auf den Markt zu bringen, für die Verwertung oder Beseitigung aller Haushalts- oder Industrieverpackungen sorgen, diese übernehmen oder dazu beitragen muß.

(Änderung Nr. 61)

Artikel 11a (neu)

Artikel 11a**Forschung und Entwicklung**

Die Kommission ergreift Maßnahmen zur Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung, die folgendes bezwecken:

- Vermeidung von zu viel Verpackung durch die Beschränkung der Verpackung in Größe und Gewicht auf ein zum Schutz und zur Vermarktung eines Produkts unmittelbar erforderliches Maß;

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Förderung einer transport- und vertriebsgerechten Verpackung (d.h. Vereinheitlichung der materiellen Beförderung und Handhabung) und Vereinheitlichung der Verpackung allgemein;
- Förderung der Verwendung sauberer Technologien in der Verpackungsindustrie und den verpackungsbezogenen Produktionsbetrieben;
- Verbesserung von Sammlung, Verwertung und Beseitigung aller gefährlichen Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG;
- Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für Verpackungen mit Rückgabemöglichkeit und Recyclingmaterial;
- Erweiterung der Verwendung von Recyclingmaterial;
- Verbesserung der Recyclingfähigkeit der Verpackung;
- Anpassung der Produktspezifikationen bei Verpackungen zur Erleichterung der Verwendung von Recyclingmaterial bei der Verpackungsherstellung;
- Entwicklung von Analysen des Lebenszyklus.

(Änderung Nr. 122)

*Artikel 11b (neu)***Artikel 11b****Finanzierung**

Die Gemeinschaftsmittel können zur Finanzierung der durch diese Richtlinie erforderlichen Investitionen verwendet werden. Deshalb wird die Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen kurzen Leitfaden über die geeigneten Finanzierungsquellen für die weitere Verwirklichung der Erfordernisse der Richtlinie veröffentlichen.

Anträge auf solche Mittel werden auf der Grundlage einer gründlichen ökologischen Überprüfung der in Artikel 10 genannten Entsorgungspläne und gemäß der in Artikel 1 Absatz 2 aufgestellten Rangordnung für die Entsorgung bewilligt.

(Änderung Nr. 62)

Artikel 12

Die Kommission fördert gegebenenfalls die Aufstellung Europäischer Normen insbesondere für:

Die Kommission bildet einen Normungsausschuß, dem auf ihre Aufforderung hin Vertreter von Industrie und Handel, Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen angehören, und in dem alle diese unterschiedlichen Interessen gleichberechtigt sind. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt dieser Normungsausschuß einen Arbeitsplan für die europaweite Vereinheitlichung der Verpackungen vor. Vorrangiges Ziel dieses Ausschusses wird die Vereinheitlichung wiederverwendbarer Verpackungen unter gemeinschaftsweiter Mitwirkung von Industrie und Handel sein, um ein funktionsfähiges System zu schaffen und zu fördern. Der Ausschuß

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Abmessungen und Formen von Verpackungen für vereinbarte Produkte, um die Wiederverwendung zu erleichtern und Entsorgungsalternativen zu rationalisieren und zu optimieren,
- transport- und vertriebsgerechte Verpackungen,
- Produktspezifikationen für die Verwendung von Recycling-Stoffen bei der Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten,
- Kriterien und Methodik für die Analyse des Lebenszyklus von Verpackungen.

legt der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie seinen Schlußbericht vor. Dieser Ausschuß prüft die Möglichkeit der Förderung und Ausarbeitung Europäischer Normen insbesondere für:

- Abmessungen und Formen von Verpackungen für vereinbarte Produkte, um die Wiederverwendung zu erleichtern und Entsorgungsalternativen zu rationalisieren und zu optimieren,
- transport- und vertriebsgerechte Verpackungen,
- Produktspezifikationen für die Verwendung von Recycling-Stoffen bei der Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten,
- Kriterien und Methodik für die Analyse des Lebenszyklus von Verpackungen,
- **Anforderungen an die Kompostierbarkeit von Verpackungen.**

(Änderung Nr. 63)

Artikel 13 Absatz 2a (neu)

(2a) In Abweichung von Artikel 18 sind die in den vorangehenden Absätzen genannten Notifizierungsverfahren ab dem Tag der Verabschiedung dieser Richtlinie anzuwenden.

(Änderung Nr. 64)

*Artikel 14a (neu)***Artikel 14a****Geltende Vorschriften**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften und alle freiwilligen Vereinbarungen mit, die im Anwendungsbereich dieser Richtlinie verabschiedet oder geschlossen wurden.

(Änderung Nr. 65)

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Verpackungen, die dieser Richtlinie entsprechen, *nicht* verbieten.

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weder das Inverkehrbringen von Verpackungen, die dieser Richtlinie entsprechen, noch die Anwendung der in der Richtlinie für diese Verpackungen vorgesehenen Verwertungsverfahren verbieten.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 66)

*Artikel 15a (neu)***Artikel 15a****Ausfuhr von Verpackungen und Verpackungsabfall**

(1) Die Entsorgung von Verpackungsabfall geschieht gemäß dem Unmittelbarkeitsprinzip der EG. Die Mitgliedstaaten erschließen und schaffen Märkte für den auf ihrem Gebiet gesammelten Verpackungsabfall. Die Kommission überwacht genauestens die Verbringung von auf den internationalen Sekundärmaterialmärkten gesammeltem Verpackungsmaterial und fordert die Mitgliedstaaten auf, alle drei Jahre gemäß Artikel 14 über die lokalen Auswirkungen Bericht zu erstatten. Gibt es eine erhebliche Krise auf den lokalen Märkten aufgrund des Zustroms von Verpackungsmaterial aus anderen Mitgliedstaaten, legt die Kommission weitere Vorschläge für bindende marktwirtschaftliche Instrumente vor, die bei der nächsten Überprüfung der Zielvorgaben und grundlegenden Anforderungen der Richtlinie zu verabschieden sind.

(2) Die Kommission schlägt spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Maßnahmen für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Ländern der Dritten Welt in die Gemeinschaft vor. Diese Maßnahmen berücksichtigen insbesondere die Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Länder nicht zu beeinträchtigen.

(Änderung Nr. 67)

Artikel 16 Absätze 2 und 3

Dieses Verfahren ist auch bei Änderungen der Bestimmungen anzuwenden, die für Verkaufspackungen für medizinische Geräte und Arzneimittel gelten. Bei der Anpassung dieser Bestimmungen müssen die Kriterien Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Qualität berücksichtigt werden, und die Übereinstimmung mit anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften muß gewährleistet sein.

Treten bei der Anwendung dieser Richtlinie auf Kleinverpackungen Probleme auf, trifft die Kommission gemäß dem genannten Verfahren die zu deren Lösung notwendigen Maßnahmen.

entfällt

(Änderung Nr. 68)

Artikel 17

Die Kommission wird von einem Ausschuß *mit beratender Funktion* unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, gegebenenfalls durch eine Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann. **Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit angenommen, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für Beschlüsse des Rates auf Vorschlag der Kommission vorgesehen ist. Bei den Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß der Bestimmung des genannten Artikels gewichtet. Der Vorsitzende nimmt nicht an der Abstimmung teil.**

Die Kommission beschließt die geplanten Maßnahmen, wenn diese mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Entsprechen die geplanten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission unverzüglich dem Rat einen Vorschlag mit den zu treffenden Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem er mit der Angelegenheit befaßt wurde, nicht entschieden, so beschließt die Kommission diese Maßnahmen.

(Änderung Nr. 69)

Artikel 18 Absatz 2a (neu)

Abspraken zwischen staatlichen Behörden und den in Artikel 3 Buchstabe d genannten Marktteilnehmern, die nach einzelstaatlichem Recht einklagbar sind, können Teil der Durchführung dieser Richtlinie sein.

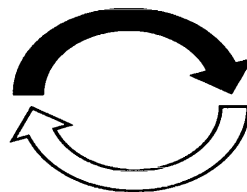
(Änderung Nr. 71)

Anhang I Ziffer 1 Buchstabe a

1.a) Mehrwegverpackungen



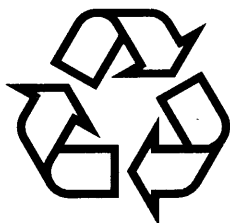
1.a) Mehrwegverpackungen



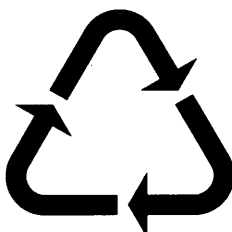
(Änderung Nr. 105)

Anhang I Ziffer 1 Buchstabe b

1.b) Verwertbare Verpackungen



1.b) Verwertbare Verpackungen

Stofflich verwertbare Verpackungen

(Die graphischen Symbole für die stofflich oder anderweitig verwertbaren Verpackungen werden von der Kommission gemäß dem Verfahren in Artikel 6 Absatz 1 ausgearbeitet, so daß eindeutig unterschieden werden kann, ob die Verpackung stofflich und/oder anderweitig verwertbar ist).

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 72)

Anhang I Ziffer 1 Buchstabe c Absatz 2a (neu)

Zwecks Festlegung des geeignetsten Kennzeichnungssystems konsultiert die Kommission die Umweltschutz-, Verbraucherschutz- und Industrieverbände.

(Änderung Nr. 73)

Anhang II Titel

Skizzierung der grundlegenden Anforderungen an die Zusammensetzung, die Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit von Verpackungen

Grundlegende Anforderungen an die Zusammensetzung, die Wiederverwendbarkeit, **die stoffliche und sonstige** Verwertbarkeit von Verpackungen

(Änderung Nr. 74)

Anhang II Ziffer 1 zweiter Gedankenstrich

— Verpackungen sind so auszulegen, zu fertigen und zu verkaufen, daß ihre Wiederverwendung und Verwertung möglich ist und ihre Umweltauswirkungen *bei der Beseitigung von Verpackungsabfällen oder Überresten* auf ein Minimum beschränkt sind.

— Verpackungen sind so auszulegen, zu fertigen und zu verkaufen, daß ihre Wiederverwendung, **ihre stoffliche und sonstige** Verwertung möglich ist und ihre Umweltauswirkungen auf ein Minimum beschränkt sind.

(Änderung Nr. 75)

Anhang II Ziffer 1 dritter Gedankenstrich

— Verpackungen sind so herzustellen, daß sich schädliche Metalle und andere gefährliche Stoffe in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen *in solchen Grenzen halten, daß sie in Emissionen, Asche oder Sickerwasser in möglichst geringen Mengen enthalten sind, wenn die Verpackungen oder Rückstände aus der Entsorgung von Verpackungsabfällen verbrannt oder deponiert werden.*

— Verpackungen sind so herzustellen, daß schädliche Metalle und andere gefährliche Stoffe in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen **auf ein Minimum beschränkt sind.**

(Änderung Nr. 76)

Anhang II Ziffer 1 vierter Gedankenstrich

— Die Konzentrationen von Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI in Verpackungen oder Verpackungskomponenten dürfen kumulativ die folgenden Werte nicht überschreiten:

600 Gewichts-ppm zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie;

250 Gewichts-ppm drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie;

100 Gewichts-ppm fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

— Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Konzentrationen von Schwermetallen in Verpackungen oder Verpackungskomponenten die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Blei (Pb) 150 ppm
Kadmium (Cd) 1.5 ppm
Chrom (Cr VI) 100 ppm
Kupfer (Cu) 100 ppm
Nickel (Ni) 50 ppm
Quecksilber (Hg) 1 ppm
Zink (Zn) 400 ppm

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Es werden **Zwischenziele** für den schrittweisen Abbau der Verpackungsmaterialien festgelegt, die selbst oder deren Nebenprodukte

1. halogenisierte Bestandteile
2. chlorierte Bestandteile oder chlorierte Bleichmittel enthalten.

(Änderung Nr. 77)

Anhang II Ziffer 1 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

- Die Kontrolle der Einhaltung der im vorangehenden Gedankenstrich vorgesehenen Konzentrationswerte erfolgt mit Hilfe einer das Risiko der Migration der Schwermetalle in der Umwelt betreffenden Testmethode. Zu den anerkannten Testmethoden, um die Auswaschung aus auf Deponien entsorgten Festabfällen zu überprüfen, gehören die in folgenden Normen beschrieben:
- französische Norm NF X 31-210;
- SW 846/3050, die von der Umweltschutzagentur (EPA) der Vereinigten Staaten gebilligt wurde.

(Änderung Nr. 78)

Anhang II Ziffer 1 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

- Normen für den Übergang von organischen, lösungsmittelhaltigen zu wasserlöslichen oder anderen organischen, lösungsmittelfreien Druckfarben, Klebstoffen und Lacken werden nicht unter der höchsten bestehenden Norm liegen, die von einem der Mitgliedstaaten festgesetzt ist.

Die Kommission empfiehlt gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 einen Zeitplan und eine Zielvorgabe für die Begrenzung der Verwendung von Chlor oder chlorhaltigen Komponenten als Bleichmittel für Verpackungsmaterial.

(Änderung Nr. 104)

Anhang II Ziffer 2 erster Gedankenstrich

- die physikalischen Eigenschaften und Merkmale der Verpackung müssen unter den normalerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen ein mehrmaliges Durchlaufen des Wirtschaftskreislaufs ermöglichen;
- die physikalischen Eigenschaften und Merkmale der Verpackung müssen unter den normalerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen ein mehrmaliges Durchlaufen des Wirtschaftskreislaufs ermöglichen, und zwar mit oder ohne Unterstützung von auf dem Markt vorhandenen Hilfsmitteln, die das erneute Abfüllen der Verpackung selbst ermöglichen; nur dann kann der Mitgliedstaat ihr die Kennzeichnung „wiederverwendbare Verpackung“ verleihen.

Mittwoch, 23. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 79)

Anhang II Ziffer 3 Buchstabe a Gedankenstrich

— Die Verpackungen müssen so gefertigt sein, daß mindestens „x“ Gewichts-Prozent der verwendeten Materialien bei der Herstellung handelsfähiger Produkte stofflich verwertet werden können.

— Die Verpackungen müssen so gefertigt sein, daß mindestens „x“ Gewichts-Prozent der verwendeten Materialien bei der Herstellung handelsfähiger Produkte stofflich verwertet werden können, **wobei die in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Normen einzuhalten sind. Die Festsetzung dieses Prozentsatzes kann je nach der Typologie des Materials, aus dem die Verpackung besteht, variieren.**

(Änderung Nr. 88)

*Anhang II Ziffer 3 Buchstabe ca (neu)***ca) Vollständig biologisch abbaubare Verpackungen**

Vollständig biologisch abbaubare Verpackungsabfälle müssen durch physikalische, chemische, thermische oder biologische Prozesse so zersetzt werden können, daß das Endprodukt sich aufspaltet in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser (wobei keine nachweisbaren persistenten synthetischen oder toxischen Rückstände übrigbleiben dürfen).

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0278 — SYN 436) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 100 a des Vertrags konsultiert (C3-0371/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0174/93),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 263 vom 12.10.1992, S. 1.

Mittwoch, 23. Juni 1993

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 23. Juni 1993**

Adam, Aglietta, Ainardi, Alavanos, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Amaral, Amendola, Anastassopoulos, André-Léonard, Andrews, Antony, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Bandrés Molet, Banotti, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, P. Beazley, C. Beazley, Beirão, Bernard-Reymond, Bertens, Bettini, Bettiza, Beumer, Bindi, Bird, Bjørnvig, Blak, Blaney, Blot, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonetti, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Brito, Brok, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Canavarro, Cano Pinto, Capucho, Carniti, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Castellina, Catasta, Catherwood, Caudron, Cayet, Ceci, Ceyrac, Chabert, Chanterie, Chesa, Cheysson, Chiabrando, I. Christensen, N. Christensen, Christiansen, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Cramon Daiber, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, Dessylas, De Vitto, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Ernst de la Graete, Escudero, Estgen, Ewing, Falconer, Falqui, Fantini, Fayot, Fernández-Albor, Ferrara, Ferrer, Ferri, Fitzgerald, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Forlani, Forte, Fourçans, Frémion, Friedrich, Frimat, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, Gallenzi, García, García Amigo, García Arias, Gasóliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Gollnisch, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Green, Gremetz, Gröner, Grund, Guermeur, Guidolin, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hänsch, Happart, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Herzog, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoon, Hoppenstedt, Hory, Howell, Hughes, Hume, Iacono, Imbeni, Isler Béguin, Iversen, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jakobsen, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Killilea, Klepsch, H. Köhler, K. Köhler, Kofoed, Kostopoulos, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lagorio, Lalar, Lamanna, Lambrias, Landa Mendibe, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, La Pergola, Larive, Laroni, Lataillade, Lauga, Le Chevallier, Lohideux, Lenz, Le Pen, Linköhr, Livanos, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahan, McMillan-Scott, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Mantovani, Marck, Marinho, Marques Mendes, D. Martin, S. Martin, Martinez, Mattina, Mayer, Mazzone, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Megahy, Melandri, Melis, Mendes Bota, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Mitolo, Moorhouse, Morán López, Moretti, Morodo Leoncio, Morris, Mottola, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Muscardini, Musso, Napoletano, Navarro, Neubauer, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nicholson, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Oreja, Ortiz Climent, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Pannella, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Penders, Pereira, Perreau de Pinninck Domenech, Pery, Pesmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Pimenta, Pinton, PirkI, F. Pisoni, N. Pisoni, Planas Puchades, Poettering, Pollack, Pons Grau, Porto, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Puerta, Punset i Casals, Quisthoudt-Rowohl, Quistorp, Raffarin, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rauti, Rawlings, Read, Regge, Reymann, Ribeiro, Rinsche, Riskær Pedersen, Robles Piquer, Rønn, Rogalla, Romeos, Romera i Alcàzar, Rosmini, Rossetti, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Roving, Rubert de Ventós, Ruiz-Giménez Aguilar, Ruiz-Mateos Jiménez de Tejada, Saby, Sälzer, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Santos, Santos López, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schinzel, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schodruch, Schwartzberg, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, L. Smith, Sonneveld, Soulier, Spencer, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Tauran, Tazdaït, Telkämper, Thareau, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Torres Couto, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Oustrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visentini, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, van der Waal, von Wechmar, Welsh, West, Wettig, White, Wijzenbeek, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wurth-Polfer, Wurtz, Wynn, Zavvos.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Botz, Glase, Goepel, Hagemann, Kaufmann, Kertscher, Klein, Kosler, Krehl, Meisel, Richter, Romberg, Schröder, Stockmann, Thietz, Tillich.

Mittwoch, 23. Juni 1993

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

*Dringlichkeitsdebatte — Einsprüche**Menschenrechte — Presse- und Meinungsfreiheit in Griechenland und im Rest der Gemeinschaft*

(+)

Aglietta, Archimbaud, Bettini, Blaney, Brito, Canavaro, Ewing, Landa Mendibe, Langer, Lannoye, Mayer, Miranda da Silva, Onesta, Paisley, Pereira, Piermont, Pimenta, Raffin, Regge, Roth, Sánchez García, Sandbæk, Staes, Vandemeulebroucke, Verbeek.

(-)

Adam, Alber, von Alemann, Anastassopoulos, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Bertens, Blak, Böge, Bofill Abeilhe, Bombard, de Brémond d'Ars, de la Cámara Martínez, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catasta, Catherwood, Caudron, Christiansen, Coimbra Martins, Colajanni, Colom i Naval, Cornelissen, Cox, da Cunha Oliveira, Dalsass, Debatisse, Defraigne, De Giovanni, Delcroix, Delorozoy, De Piccoli, De Vitto, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Elles, Elliott, Fayot, Ferrer, Fontaine, Ford, Forte, Friedrich, Fuchs, Gaibisso, Galland, García, Gawronski, Goedmakers, González Álvarez, Gröner, Guermeur, Guidolin, Gutiérrez Díaz, Hadjigeorgiou, Harrison, Herman, Hermans, Hoff, Imbeni, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jensen, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Kofloed, Lacaze, Lagakos, Lambrias, Lane, Lauga, Lenz, Livanos, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, Maher, de la Malène, Mantovani, Marck, Megahy, Moorhouse, Morris, Mottola, Napoletano, Newens, Newman, Nielsen, Oomen-Ruijten, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Patterson, Pasmazoglou, F. Pisoni, Planas Puchades, Pollack, Prag, Puerta, Riskær Pedersen, Rogalla, Romeos, Romera i Alcàzar, Roumeliotis, Saridakis, Sarlis, Seal, Seligman, Simmonds, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Thyssen, Tindemans, Tomlinson, Trivelli, Tsimas, Van Ouirve, Vayssade, Verhagen, von der Vring, van der Waal, Welsh, West, Wynn, Zavvos.

(O)

Dillen, Habsburg, Lehideux.

Katastrophen — Inbetriebnahme der Wiederaufbereitungsanlage (THORP) in Sellafield

(+)

Aglietta, Ainaridi, Archimbaud, Banotti, Bettini, Blaney, Bofill Abeilhe, Bonde, Brito, Canavaro, Catasta, Chesa, Coates, Cox, Crampton, Elmalan, Ewing, Falconer, Fitzgerald, Fuchs, González Álvarez, Guermeur, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Landa Mendibe, Lane, Langer, Lannoye, Lauga, McCubbin, McGowan, de la Malène, Mayer, Megahy, Miranda da Silva, Morris, Onesta, Paisley, Piermont, Puerta, Raffin, Roth, Sánchez García, Sandbæk, Staes, Titley, Vandemeulebroucke, Verbeek, Wurtz.

(-)

Adam, Alber, von Alemann, Alexandre, Anastassopoulos, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, C. Beazley, P. Beazley, Bernard-Reymond, Bertens, Blak, Böge, Bombard, de Brémond d'Ars, Brok, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Caudron, Cayet, Christiansen, Coimbra Martins, Colajanni, Colom i Naval, Cornelissen, da Cunha Oliveira, Dalsass, Debatisse, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, Delcroix, Delorozoy, De Piccoli, De Vitto, Duarte Cendán, Dury, Elles, Escudero, Ferrer, Fontaine, Ford, Fourçans, Friedrich, Gaibisso, Galland, García, Goedmakers, Gröner, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Harrison, Herman, Hermans, Hoff, Howell, Imbeni, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jensen, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Kofloed, Lacaze, Lagakos, Lambrias, Langenhagen, Lenz, Livanos, Llorca Vilaplana, McCartin, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, Maher, Mantovani, Marck, Menrad, Miranda de Lage, Moorhouse,

Mittwoch, 23. Juni 1993

Mottola, Napolitano, Newman, Newton Dunn, Nielsen, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Patterson, Pereira, Pesmazoglou, Pinton, F. Pisoni, Planas Puchades, Prag, Rawlings, Regge, Riskær Pedersen, Robles Piquer, Rogalla, Romera i Alcàzar, Roumeliotis, Sälzer, Saridakis, Sarlis, Schmid, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simmonds, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Trivelli, Tsimas, Turner, Vanlerenberghe, Vayssade, Verhagen, Vittinghoff, von der Vring, Welsh, West, Wilson, Woltjer, Wynn, Zavvos.

(O)

Díez de Rivera Icaza, Dillen, Lehideux, Pollack, Van Oustrive.

Lagerung von Atommüll im Atlantik

(+)

Adam, Aglietta, Ainardi, Alber, von Alemann, Alexandre, Anastassopoulos, Archimbaud, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Bernard-Reymond, Bertens, Bettini, Blak, Blaney, Böge, Bofill Abeilhe, Bombard, de Brémond d'Ars, Breyer, Brito, Brok, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Canavaro, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catasta, Catherwood, Caudron, Cayet, Chesa, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colom i Naval, Contu, Cooney, Cornelissen, Cox, Cramon Daiber, Crampton, da Cunha Oliveira, Dalsass, Debatisse, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, Delcroix, Delorozoy, De Piccoli, De Vitto, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Elles, Elliott, Elmalan, Escudero, Ewing, Falconer, Fayot, Ferrer, Fitzgerald, Fontaine, Ford, Forte, Fourçans, Friedrich, Gaibisso, Galland, García, Gawronski, Goedmakers, González Álvarez, Gröner, Guermeur, Guidolin, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Harrison, Herman, Hermans, Hoff, Howell, Imbeni, Ch. Jackson, Jensen, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kofoed, Lacaze, Lagakos, Lambrias, Landa Mendibe, Lane, Langenhagen, Langer, Lannoye, Lauga, Lenz, Livanos, Llorca Vilaplana, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahon, Maher, de la Malène, Mantovani, Marck, Mayer, Menrad, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Moorhouse, Morris, Mottola, Napolitano, Newens, Newman, Newton Dunn, Nielsen, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Papoutsis, Partsch, Patterson, Pereira, Pery, Pesmazoglou, Piermont, Pimenta, F. Pisoni, Planas Puchades, Pollack, Prout, Pucci, Puerta, Raffin, Riskær Pedersen, Robles Piquer, Rogalla, Romeos, Romera i Alcàzar, Roth, Roumeliotis, Sälzer, Sánchez García, Sandbæk, Santos López, Saridakis, Sarlis, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Staes, Stamoulis, Stavrou, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Trivelli, Tsimas, Turner, Vandemeulebroucke, Van Oustrive, Vayssade, Verbeek, Verhagen, Vittinghoff, von der Vring, van der Waal, Welsh, West, Wilson, Woltjer, Zavvos.

(-)

McMillan-Scott, Prag, Rawlings, Regge, Stevens, Suárez González.

(O)

Dillen, Klepsch, Lehideux, Pinton, Wynn.

Viertes Rahmenprogramm FTE — (A3-0192/93)

Änd. 3

(+)

Adam, Alexandre, Álvarez de Paz, Avgerinos, Balfe, Bandrés Molet, Barón Crespo, Barton, Bird, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Colajanni, Collins, Colom i Naval, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Denys, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Falconer, Fayot, Frémion, Frimat, Galle, Geraghty, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Gröner, Hänsch, Harrison, Hervé, Hindley, Hoff, Hoon, Hughes, Iacono, Imbeni, Isler Béguin, Jensen, H. Köhler, Kostopoulos, Kuhn, Lane, Lannoye, Laroni, Linkohr, Lüttge, McCubbin, McGowan, McMahon, Magnani Noya, Maibaum, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Moretti, Morris, Napolitano, Newens, Newman, Onesta, Onur, Pagoropoulos,

Mittwoch, 23. Juni 1993

Papoutsis, Partsch, Piecyk, N. Pisoni, Pollack, Puerta, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Regge, Romeos, Rosmini, Roth, Roth-Behrendt, Roumeliotis, Saby, Sakellariou, Sánchez García, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simons, B. Simpson, A. Smith, Staes, Stevenson, Stewart, Titley, Tomlinson, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Verbeek, Verde i Aldea, Vertemati, Vittinghoff, von der Vring, West, Wettig, Wilson, Wynn.

(–)

Alber, von Alemann, André-Léonard, Arias Cañete, Banotti, C. Beazley, P. Beazley, Beirôco, Bernard-Reymond, Beumer, Bindi, Böge, Bonetti, Borgo, de Brémond d'Ars, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catherwood, Cayet, Chanterie, Chesa, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Clercq, Defraigne, Delorozoy, Deprez, De Vitto, Elles, Fernández-Albor, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Fourçans, Funk, García Amigo, García Arias, de Gaulle, Grund, Guermeur, Hadjigeorgiou, Heider, Herman, Holzfuß, Hoppenstedt, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jakobsen, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lalor, Lambrias, Langenhagen, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, Lucas Pires, McIntosh, de la Malène, Mantovani, Marck, S. Martin, Menrad, Merz, Moorhouse, Ge. Müller, Gü. Müller, Musso, Newton Dunn, Nielsen, Oomen-Ruijten, Pack, Pasty, Patterson, Pereira, Pesmazoglou, Pinton, Pirkel, F. Pisoni, Poettering, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Robles Piquer, Romera i Alcázar, Sarlis, Schlee, Schleicher, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vanlerenberghe, Verhagen, Verwaerde, Vohrer, van der Waal, Wijsenbeek.

(O)

de Vries.

Ann. 6

(–)

Aglietta, Bandrés Molet, Barrera i Costa, Bettini, Boissière, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Ernst de la Graete, Ewing, Frémion, Geraghty, González Álvarez, Isler Béguin, Lannoye, Moretti, Raffin, Roth, Sánchez García, Sapena Granell, Staes, Verbeek.

(–)

Adam, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Amaral, André-Léonard, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Beirôco, Beumer, Bindi, Bird, Böge, Bofill Abeilhe, Bombard, Bonetti, Bontempi, Bowe, de Brémond d'Ars, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catherwood, Cayet, Chanterie, Chesa, Cheysson, Cingari, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, De Clercq, Defraigne, Delorozoy, Deprez, Desmond, De Vitto, de Vries, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Falconer, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Fontaine, Forte, Fourçans, Frimat, Funk, Galle, García, García Amigo, García Arias, de Gaulle, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Grund, Guermeur, Guidolin, Hadjigeorgiou, Hänsch, Harrison, Heider, Herman, Hervé, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoon, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Imbeni, Ca. Jackson, Jakobsen, Jarzembowski, Jensen, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, H. Köhler, Kostopoulos, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Langes, Laroni, Lenz, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, Magnani Noya, Maher, Maibaum, de la Malène, Marques Mendes, D. Martin, S. Martin, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Mitolo, Moorhouse, Morris, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Musso, Napoletano, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nielsen, Onur, Oomen-Ruijten, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Pereira, Pesmazoglou, Piecyk, Pimenta, Pinton, Pirkel, F. Pisoni, N. Pisoni, Poettering, Pollack, Porto, Prag, Price, Pronk, Puerta, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Rawlings, Read, Regge, Robles Piquer, Romeos, Romera i Alcázar, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Ruiz-Giménez Aguilar, Saby, Sakellariou, Sanz Fernández, Sarlis, Schlee, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simmonds, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Stamoulis, Stevens, Stevenson, Stewart, Thareau, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Vayssade, Vázquez Fouz, Verde i

Mittwoch, 23. Juni 1993

Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, van der Waal, von Wechmar, West, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, Woltjer, Wynn.

Ziffer 37

(+)

Adam, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, André-Léonard, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Beirôco, Bernard-Reymond, Beumer, Bird, Böge, Bofill Abeilhe, Bombard, Bonetti, Borgo, Bowe, de Brémond d'Ars, Buchan, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catasta, Catherwood, Caudron, Chanterie, Chesa, Cheysson, Cingari, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cornelissen, Cox, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, Defraigne, Deprez, Desama, Desmond, De Vitto, de Vries, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Ewing, Falconer, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Frimat, Funk, Galle, Garcia, García Amigo, García Arias, de Gaulle, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Grund, Guidolin, Hadjigeorgiou, Hänsch, Harrison, Heider, Herman, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoon, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Imbeni, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jakobsen, Jarzembowski, Jensen, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, H. Köhler, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Laroni, Lenz, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lüttge, Lulling, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahon, Magnani Noya, Maher, Maibaum, de la Malène, Mantovani, Marc, D. Martin, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Mitolo, Moorhouse, Moretti, Morris, Ge. Müller, Gü. Müller, Musso, Napoletano, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nielsen, Onur, Oomen-Ruijten, Pack, Pagoropoulos, Partsch, Pasty, Patterson, Pereira, Pasmazoglou, Piecyk, Pimenta, Pirkl, F. Pisoni, N. Pisoni, Poettering, Pollack, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Rawlings, Read, Regge, Robles Piquer, Romeos, Romera i Alcázar, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Ruiz-Giménez Aguilar, Saby, Sälzer, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Sarlis, Schlee, Schleicher, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simmonds, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Stamoulis, Stevens, Stevenson, Stewart, Thareau, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Trivelli, Tsimas, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Vayssade, Vázquez Fouz, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, van der Waal, West, Wettig, White, Wilson, Woltjer, Wynn.

(-)

Aglietta, Bandrés Molet, Bettini, Boissière, Cayet, Delorozoy, Denys, Van Dijk, Ernst de la Graete, Frémion, Guermeur, Lannoye, Onesta, Pinton, Porto, Raffin, Roth, Rothley, Staes, Ukeiwé, Verbeek, von Wechmar, Wijsenbeek.

(O)

Díez de Rivera Icaza.

Gesamte EntschlieÙung

(+)

Adam, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Anastassopoulos, André-Léonard, Andrews, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, C. Beazley, Beirôco, Bertens, Beumer, Bindi, Bird, Böge, Bofill Abeilhe, Bombard, Bonetti, Borgo, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Brok, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catherwood, Caudron, Chabert, Chesa, Cheysson, Christiansen, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, De Clercq, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, Denys, Deprez, Desama, Desmond, De Vitto, de Vries, Dillen, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Falconer, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Fontaine, Forte, Fourçans, Frimat, Funk, Galland, Galle, Garcia, García Amigo, García Arias, Gasôliba i Böhm, de Gaulle, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Grund, Guermeur, Guidolin, Hadjigeorgiou, Hänsch,

Mittwoch, 23. Juni 1993

Happart, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoon, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Jakobsen, Jarzembowski, Jepsen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, H. Köhler, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lator, Lamanna, Lambrias, Lane, Langes, Laroni, Lataillade, Lenz, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahan, Magnani Noya, Maher, Maibaum, de la Malène, Marques Mendes, D. Martin, S. Martin, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Mitolo, Moorhouse, Moretti, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Musso, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nielsen, Oddy, Onur, Oomen-Ruijten, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pereira, Pery, Pasmazoglou, Peters, Piecyk, Pimenta, Pinton, Pirkel, F. Pisoni, Poettering, Pollack, Porto, Price, Puerta, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Rawlings, Read, Regge, Reymann, Rinsche, Robles Piquer, Rogalla, Romeos, Romera i Alcázar, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Ruiz-Giménez Aguilar, Saby, Sälzer, Sakellariou, Salisch, Sánchez García, Santos López, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schlee, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schodruch, Schwartzberg, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart, Suárez González, Thareau, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tongue, Torres Couto, Trivelli, Tsimas, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Vayssade, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, van der Waal, Welsh, West, Wettig, White, Wijzenbeek, Wilson, Woltjer, Wynn, Zavvos.

(—)

Aglietta, Amendola, Bandrés Molet, Bettini, Boissière, Cayet, Van Dijk, Ernst de la Graete, Falqui, Frémion, Geraghty, Lannoye, Morris, N. Pisoni, Pronk, Raffin, Roth, Santos, Staes, Ukeiwé, Verbeek.

(O)

Catasta, Crampton, Díez de Rivera Icaza, Ephremidis, Jensen, Rønn, A. Smith.

Verpackungen und Verpackungsabfälle — (A3-0174/93)

Änd. 108

(—)

Aglietta, Amendola, Bettini, Boissière, Van Dijk, Domingo Segarra, Ernst de la Graete, Falqui, Frémion, González Álvarez, Grund, Hermans, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Linkohr, Melis, Onesta, Poettering, Puerta, Raffin, Randzio-Plath, Roth, Schlee, Staes, Verbeek.

(—)

Adam, Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, André-Léonard, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Beirão, Bernard-Reymond, Beumer, Bindi, Bird, Böge, Bofill Abeilhe, Bombard, Bonetti, Bourlanges, Bowe, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Capucho, Carvalho Cardoso, Catasta, Catherwood, Cayet, Ceci, Chanterie, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Cooney, Cornelissen, Cox, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, Denys, Deprez, Desmond, De Vitto, de Vries, Díez de Rivera Icaza, Dillen, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Falconer, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Ford, Forte, Fourçans, Funk, Galland, Galle, Garcia, García Amigo, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Guermeur, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hänsch, Harrison, Heider, Herman, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen, Kellett-Bowman, Klepsch, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lator, Lambrias, Lane, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, Lomas, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McCubbin, McIntosh, McMahan, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, D. Martin, S. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Moorhouse, Morris, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Muscardini, Napoletano, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onur, Oomen-Ruijten, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pereira, Pasmazoglou, Peter, Pinton, Pirkel, F. Pisoni, N. Pisoni, Pollack, Porto, Price, Pronk, Prout,

Mittwoch, 23. Juni 1993

Quisthoudt-Rowohl, Ramírez Heredia, Read, Reymann, Rinsche, Robles Piquer, Rønn, Romeos, Romera i Alcàzar, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Ruiz-Giménez Aguilar, Sälzer, Sanz Fernández, Sapena Granell, Sarlis, Schlechter, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart, Suárez González, Theato, Thyssen, Titley, Tongue, Torres Couto, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, van der Waal, von Wechmar, Welsh, Woltjer, Wynn.

(O)

Barrera i Costa, Bertens, Bjørnvig, Bonde, Escudero, Pimenta, Sánchez García, Sandbæk, Santos López, White.

And. 112

(+)

Amendola, Bettini, Boissière, Bonetti, Cano Pinto, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Ernst de la Graete, Falqui, Frémion, Geraghty, González Álvarez, Grund, Isler Béguin, Langer, Lannoye, de la Malène, Onesta, Puerta, Raffin, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rønn, Roth, Schlee, Staes, Verbeek, von der Vring, West, White.

(-)

Adam, Alber, von Alemann, Alexandre, André-Léonard, Andrews, Arias Cañete, Avgerinos, Banotti, Barón Crespo, Barton, Barzanti, C. Beazley, P. Beazley, Beumer, Bindi, Bird, Böge, Bofill Abeilhe, Bombard, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buron, de la Cámara Martínez, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catasta, Catherwood, Caudron, Cayet, Ceci, Chanterie, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Cornelissen, Cox, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, Defraigne, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, De Vitto, de Vries, Duarte Cendán, Elles, Elliott, Escudero, Falconer, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Funk, Galland, García Amigo, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Guermeur, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hänsch, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kofoed, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Laroni, Lenz, Linkohr, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahan, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, Mantovani, Marinho, D. Martin, S. Martin, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Moorhouse, Morris, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Muscardini, Napoletano, Newens, Newman, Nianias, Nielsen, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Pereira, Pasmazoglou, Peter, Pimenta, Pinton, Pirkel, F. Pisoni, N. Pisoni, Poettering, Pollack, Porto, Prag, Price, Pronk, Raffarin, Rawlings, Read, Reymann, Rinsche, Romeos, Romera i Alcàzar, Rosmini, Roumeliotis, Ruiz-Giménez Aguilar, Sälzer, Sainjon, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simmonds, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart, Suárez González, Thareau, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tongue, Torres Couto, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visser, Vittinghoff, Vohrer, van der Waal, von Wechmar, Welsh, Woltjer, Wynn, Zavvos.

(O)

Arbeloa Muru, Barrera i Costa, Bjørnvig, Ewing, Roth-Behrendt, Sánchez García, Santos López.

Mittwoch, 23. Juni 1993

Änd. 101

(+)

André-Léonard, Arbeloa Muru, Arias Cañete, C. Beazley, P. Beazley, Beumer, Bindi, Böge, Bonetti, Borgo, de Brémond d'Ars, Brok, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catherwood, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Debatisse, Desama, De Vitto, de Vries, Elles, Ferrer, Fitzsimons, Fontaine, Forte, Grund, Guermeur, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Heider, Herman, Hoppenstedt, Howell, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Kofoed, Lacaze, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Llorca Vilaplana, Lucas Pires, Lulling, Luster, McCartin, McIntosh, Maher, Malangré, de la Malène, Mantovani, Moorhouse, Muscardini, Nianias, Oomen-Ruijten, Pasty, Patterson, Peijs, Pasmazoglou, Pirkel, F. Pisoni, N. Pisoni, Prag, Price, Prout, Rawlings, Reymann, Rinsche, Robles Piquer, Romera i Alcàzar, Rothley, Schlee, Seligman, Simmonds, A. Simpson, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Tindemans, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vanlerenberghe, von der Vring, van der Waal, Welsh, Zavvos.

(-)

Adam, Aglietta, Alber, Alexandre, Álvarez de Paz, Amendola, Apolinário, Avgerinos, Banotti, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, Belo, Bettini, Bird, Bjørnvig, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bontempi, Bourlanges, Bowe, Braun-Moser, Van den Brink, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Capucho, Catasta, Caudron, Cayet, Ceci, Chanterie, Cheysson, Cingari, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cox, Crawley, da Cunha Oliveira, Dalsass, David, Defraigne, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Depez, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Ernst de la Graete, Escudero, Falconer, Falqui, Fayot, Fernández-Albor, Florenz, Frémion, Frimat, Funk, Galland, García Arias, Gasòliba i Böhm, Gawronski, Geraghty, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hermans, Hervé, Hoff, Holzfuß, Hughes, Hume, Imbeni, Isler Béguin, Izquierdo Rojo, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen, Junker, Kuhn, Langenhagen, Langer, Lannoye, Laroni, Lenz, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, McGowan, McMahon, Magnani Noya, Maibaum, Marinho, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newens, Newman, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Pereira, Peter, Pimenta, Poettering, Pollack, Porto, Pronk, Puerta, Quisthoudt-Rowohl, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rønn, Romeos, Rosmini, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Sälzer, Sainjon, Sánchez García, Sandbæk, Santos, Santos López, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Sierra Bardají, Simons, B. Simpson, A. Smith, Soulier, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart, Suárez González, Thareau, Theato, Thyssen, Titley, Tongue, Torres Couto, Trivelli, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visser, Vittinghoff, Vohrer, West, White, Woltjer, Wynn.

(O)

de Galle, Ruiz-Giménez Aguilar.

Änd. 94

(+)

André-Léonard, Andrews, Arias Cañete, C. Beazley, P. Beazley, Beumer, Bindi, Böge, Bonetti, Borgo, de Brémond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catherwood, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Debatisse, De Vitto, Elles, Falconer, Ferrer, Fitzsimons, Fontaine, Guermeur, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Heider, Herman, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Kellett-Bowman, Klepsch, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Llorca Vilaplana, Lucas Pires, Lulling, Luster, McCartin, McIntosh, Malangré, de la Malène, Mantovani, Moorhouse, Muscardini, Oomen-Ruijten, Pasty, Patterson, Pasmazoglou, F. Pisoni, N. Pisoni, Prag, Price, Prout, Rawlings, Rinsche, Romera i Alcàzar, Sälzer, Seligman, Simmonds, A. Simpson, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Tindemans, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, von der Vring, van der Waal, Welsh, Zavvos.

Mittwoch, 23. Juni 1993

(—)

Adam, Aglietta, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Amendola, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Banotti, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, Belo, Bettini, Bird, Bjørnvig, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bontempi, Bourlanges, Bowe, Braun-Moser, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Capucho, Catasta, Caudron, Cayet, Ceci, Chanterie, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cox, Crawley, da Cunha Oliveira, Dalsass, David, Defraigne, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Ernst de la Graete, Escudero, Ewing, Falqui, Fayot, Fernández-Albor, Florenz, Fourçans, Frémion, Frimat, Funk, Galland, García Arias, Gasòliba i Böhm, Geraghty, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Green, Gröner, Grund, Hänsch, Harrison, Hermans, Hervé, Holzfluss, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Hume, Imbeni, Iser Béguin, Izquierdo Rojo, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen, Junker, Kofoed, Kuhn, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, Laroni, Lenz, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, McGowan, McMahon, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Marinho, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newens, Newman, Nianias, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Patsch, Peijs, Pimenta, Pirkl, Poettering, Pollack, Porto, Pronk, Puerta, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Reymann, Rønn, Romeos, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Ruiz-Giménez Aguilar, Sainjon, Sánchez García, Sandbæk, Santos, Santos López, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlee, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simons, B. Simpson, A. Smith, Soulier, Staes, Stamoulis, Stevenson, Stewart, Suárez González, Thureau, Theato, Thyssen, Titley, Torres Couto, Trivelli, Tsimas, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visser, Vittinghoff, Vohrer, West, White, Woltjer, Wynn.

(O)

Dillen.

Änd. 119

(—)

Aglietta, Amendola, Barrera i Costa, Bettini, Bjørnvig, Boissière, Bonde, Van Dijk, Ernst de la Graete, Ewing, Geraghty, Grund, Iser Béguin, Langer, Lannoye, Melis, Onesta, Piermont, Raffin, Rawlings, Roth, Sánchez García, Sandbæk, Santos López, Schlee, Staes, Ukeiwé, Verbeek, von der Vring, White.

(—)

Adam, Alber, Alexandre, Álvarez de Paz, André-Léonard, Apolinário, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Avgerinos, Banotti, Barón Crespo, Barton, Barzanti, C. Beazley, P. Beazley, Belo, Beumer, Bindi, Bird, Böge, Bofill Abeilhe, Bombard, Bonetti, Bontempi, Bowe, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catasta, Catherwood, Caudron, Cayet, Ceci, Chanterie, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Cooney, Cornelissen, Cox, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, Defraigne, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, De Vitto, Díez de Rivera Icaza, Dillen, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elles, Elliott, Escudero, Falconer, Falqui, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Fourçans, Frimat, Funk, Galland, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaille, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Green, Gröner, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hänsch, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Holzfluss, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Kuhn, Lacaze, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Langes, Laroni, Lenz, Llorca Vilaplana, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahon, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Mantovani, Marinho, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Metten, Mihr, Miranda de

Mittwoch, 23. Juni 1993

Lage, Moorhouse, Morris, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Muscardini, Napoletano, Newens, Newman, Nianias, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onur, Oomen-Ruijten, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Peter, Pirkl, F. Pisoni, N. Pisoni, Poettering, Pollack, Prag, Price, Pronk, Puerta, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Reymann, Rinsche, Rønn, Romeos, Romera i Alcàzar, Rosmini, Rothley, Roumeliotis, Ruiz-Giménez Aguilar, Sälzer, Sainjon, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart, Suárez González, Thareau, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tongue, Torres Couto, Trivelli, Tsimas, Turner, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visser, Vittinghoff, Vohrer, van der Waal, Welsh, West, Woltjer, Wynn, Zavvos.

And. 53

(+)

Aglietta, von Alemann, Amendola, Bettini, Bjørnvig, Boissière, Capucho, Cayet, Defraigne, Delorozoy, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Ernst de la Graete, Ewing, Falqui, Frémion, Galland, Gasòliba i Böhm, Gawronski, Geraghty, Grund, Holzfuß, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Marques Mendes, Nordmann, Onesta, Partsch, Pimenta, Porto, Quistorp, Raffarin, Raffin, Randzio-Plath, Roth, Ruiz-Giménez Aguilar, Schlee, Soulier, Staes, Stewart, Verwaerde, Vohrer, White.

(-)

Adam, Alber, Alexandre, Álvarez de Paz, André-Léonard, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Banotti, Barón Crespo, Barton, Barzanti, C. Beazley, P. Beazley, Belo, Bernard-Reymond, Beumer, Bindi, Bird, Böge, Bofill Abeilhe, Bombard, Bonetti, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catasta, Catherwood, Caudron, Ceci, Chanterie, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, Delcroix, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, De Vitto, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elles, Elliott, Escudero, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Forte, Fourçans, Funk, García Arias, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, González Álvarez, Green, Gröner, Guidolin, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hänsch, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jensen, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kofoed, Lacaze, Lagakos, Lalor, Lane, Langenhagen, Laroni, Lenz, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahon, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Mantovani, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Mendez de Vigo, Merz, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Moorhouse, Morris, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Muscardini, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Onur, Oomen-Ruijten, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Pasty, Patterson, Peijs, Pery, Pesmazoglou, Peter, Piecyk, Pirkl, F. Pisoni, N. Pisoni, Poettering, Pollack, Prag, Price, Pronk, Puerta, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Rawlings, Read, Reymann, Rinsche, Rønn, Romeos, Romera i Alcàzar, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothley, Roumeliotis, Sälzer, Sainjon, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Spencer, Stamoulis, Stevens, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Turner, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Vayssade, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Vertemati, Visser, Vittinghoff, von der Vring, van der Waal, Welsh, West, Wynn, Zavvos.

Mittwoch, 23. Juni 1993

Änd. 86

(+)

Aglietta, Amendola, Barrera i Costa, Bettini, Bjørnvig, Boissière, Bonde, Buchan, Canavarró, Van Dijk, Domingo Segarra, Ernst de la Graete, Ewing, Falqui, Frémion, Geraghty, González Álvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Holzfuß, Isler Béguin, Langer, Lannoye, McCubbin, Maibaum, Moretti, Onesta, Puerta, Quistorp, Raffin, Randzio-Plath, Roth, Samland, Sandbæk, Schlee, Simeoni, Staes, West, White.

(-)

Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, André-Léonard, Andrews, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Avgerinos, Banotti, Barón Crespo, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Beirôco, Bernard-Reymond, Bertens, Beumer, Bindi, Bird, Böge, Bofill Abeilhe, Bombard, Bonetti, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Brok, Buron, Cabezón Alonso, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catasta, Catherwood, Cayet, Ceci, Chabert, Chanterie, Cheysson, Cingari, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, De Vitto, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elles, Elliott, Escudero, Falconer, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Forte, Fourçans, Frimat, Funk, Galland, Galle, García Arias, Gasòliba i Böhm, Gawronski, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Green, Gröner, Guermeur, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hänsch, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hindley, Hoff, Hoppenstedt, Howell, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Janssen van Raay, Junker, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kofoed, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lagorio, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lomas, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahan, Magnani Noya, Maher, de la Malène, Mantovani, Marques Mendes, D. Martin, S. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Mendez de Vigo, Merz, Metten, Miranda de Lage, Moorhouse, Morris, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Muscardini, Napolitano, Newens, Newman, Nianias, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pereira, Pery, Pesmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Pimenta, Pirkl, F. Pisoni, N. Pisoni, Poettering, Pollack, Pons Grau, Porto, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Reymann, Rinsche, Robles Piquer, Rønn, Romeos, Romera i Alcàzar, Rosmini, Roumeliotis, Ruiz-Giménez Aguilar, Sainjon, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schwarzenberg, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Soulier, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stewart, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vanlerenberghe, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, van der Waal, Welsh, Wynn.

(O)

Bru Purón, Dillen, Jensen, Lüttge, Roth-Behrendt, Rothley.

Änd. 76 (2. Teil)

(+)

Aglietta, Alber, Álvarez de Paz, Amendola, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, P. Beazley, Bertens, Bettini, Beumer, Bird, Bjørnvig, Böge, Boissière, Bonde, Bontempi, Bowe, Braun-Moser, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buchan, Buron, Canavarró, Cano Pinto, Capucho, Carvalho Cardoso, Catherwood, Caudron, Chanterie, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Contu, Cooney, Cornelissen, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Delcroix, Denys, De Piccoli, Desama, De Vitto, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Elles, Ernst de la Graete, Escudero, Ewing, Falconer, Falqui, Fernández-Albor, Florenz, Frémion, Frimat, Funk, Galle, García Arias, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, González Álvarez, Green, Gröner, Grund, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Harrison,

Mittwoch, 23. Juni 1993

Hermans, Hindley, Hoppenstedt, Hughes, Hume, Imbeni, Isler Béguin, Izquierdo Rojo, Janssen van Raay, Jensen, Junker, Keppelhoff-Wiechert, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lagorio, Lambrias, Langenhagen, Langer, Lannoye, Lenz, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahon, Magnani Noya, Maibaum, Mantovani, Marques Mendes, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Moretti, Morris, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Papoutsis, Pereira, Pery, Pesmazoglou, Peters, Pimenta, Pirkel, F. Pisoni, N. Pisoni, Poettering, Pollack, Pons Grau, Porto, Prag, Pronk, Prout, Puerta, Quisthoudt-Rowohl, Quistorp, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Reymann, Rønn, Romeos, Romera i Alcàzar, Rosmini, Roth, Roumeliotis, Ruiz-Giménez Aguilar, Sainjon, Samland, Sandbæk, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlee, Schleicher, Seal, Sierra Bardají, Simeoni, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Staes, Stewart, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Visser, Vittinghoff, van der Waal, West, White, Wynn.

(–)

Adam, von Alemann, André-Léonard, Andrews, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Beirôco, Bernard-Reymond, Bindi, Bofill Abeilhe, Bombard, Bonetti, Borgo, Bourlanges, de Brémond d' Ars, Cabezón Alonso, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Cassanmagnago Cerretti, Cayet, Chabert, Collins, Coppo Gavazzi, Cox, Debatisse, Defraigne, De Gucht, Delorozoy, Deprez, Elliott, Ferrer, Fitzsimons, Fontaine, Fourçans, Galland, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Guerneur, Guidolin, Heider, Herman, Holzfuss, Howell, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Kellett-Bowman, Kofoed, Lalor, Lane, Lulling, McIntosh, Maher, de la Malène, S. Martin, Mendez de Vigo, Mitolo, Moorhouse, Muscardini, Nielsen, Nordmann, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Price, Raffarin, Rawlings, Rinsche, Sälzer, Seligman, Simmonds, Soulier, Spencer, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Suárez González, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vanlerenberghe, Verwaerde, Vohrer, Welsh, Wijnsbeek.

(O)

C. Beazley, Cheysson, Desmond, Hänsch, Hoff, Onur, Peter, Piecyk, Schmid, Schmidbauer, Schwarzenberg, von der Vring.

Änd. 76 (3. Teil)

(+))

Aglietta, Alber, von Alemann, Amendola, Barrera i Costa, Bertens, Bettini, Bjørnvig, Böge, Boissière, Bonde, Braun-Moser, Brok, Capucho, Carvalho Cardoso, Catherwood, Chanterie, Contu, Cooney, Cornelissen, Cushnahan, De Gucht, Van Dijk, Domingo Segarra, Ernst de la Graete, Escudero, Falqui, Fernández-Albor, Florenz, Frémion, Funk, Geraghty, González Álvarez, Grund, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hermans, Hoppenstedt, Isler Béguin, Janssen van Raay, Jensen, Lafuente López, Lagakos, Langenhagen, Langer, Lannoye, Lenz, Llorca Vilaplana, Lucas Pires, McCartin, Mantovani, Marques Mendes, Menrad, Moretti, Ge. Müller, Gü. Müller, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Partsch, Peijs, Pereira, Pesmazoglou, Pimenta, Pirkel, N. Pisoni, Poettering, Porto, Pronk, Pucci, Puerta, Quisthoudt-Rowohl, Quistorp, Raffin, Randzio-Plath, Reymann, Romera i Alcàzar, Roth, Rothley, Ruiz-Giménez Aguilar, Sälzer, Sandbæk, Schlee, Schleicher, Simeoni, A. Simpson, Sisó Cruellas, Staes, Thyssen, Tindemans, Verhagen, Visser, Vittinghoff, Vohrer, van der Waal, White.

(–)

Adam, Álvarez de Paz, André-Léonard, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barton, C. Beazley, P. Beazley, Beirôco, Bernard-Reymond, Beumer, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bonetti, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, de Brémond d' Ars, Van den Brink, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Cassanmagnago Cerretti, Caudron, Cayet, Chabert, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cox, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Dalsass, David, Debatisse, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, De Vitto, Duarte Cendán, Elles, Elliott, Falconer, Ferrer, Fitzsimons, Fontaine, Fourçans, Frimat, Galland, Galle, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski,

Mittwoch, 23. Juni 1993

Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Green, Guerneur, Guidolin, Hänsch, Harrison, Heider, Herman, Hindley, Holzfuß, Howell, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Junker, Kellett-Bowman, Kofoed, Lagorio, Lalor, Lambrias, Lane, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lulling, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahon, Magnani Noya, Maher, Maibaum, de la Malène, D. Martin, S. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Mendez de Vigo, Metten, Miranda de Lage, Mitolo, Moorhouse, Morris, Muntingh, Muscardini, Napoletano, Newens, Newman, Nielsen, Nordmann, Oddy, Pagoropoulos, Papoutsis, Pasty, Patterson, Pery, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Prag, Price, Prout, Raffarin, Raggio, Ramírez Heredia, Rawlings, Read, Rønn, Romeos, Rosmini, Roumeliotis, Sainjon, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simmonds, Simons, B. Simpson, A. Smith, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stewart, Suárez González, Theato, Titley, Tomlinson, Tongue, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Vertemati, Verwaerde, Welsh, West, Wijsenbeek, Wynn.

(O)

Cheysson, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Gröner, Hoff, Kuhn, Onur, Peter, Peters, Piecyk, Schmid, Schmidbauer, von der Vring.

Legislative Entschließung

(+)

Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, Anastassopoulos, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barón Crespo, Barton, Bertens, Bird, Bontempi, Bowe, Braun-Moser, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buchan, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Cassanmagnago Cerretti, Caudron, Ceci, Chabert, Chanterie, Cheysson, Cingari, Coates, Collins, Colom i Naval, Cornelissen, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Deprez, Desmond, De Vitto, Díez de Rivera Icaza, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Elliott, Falconer, Florenz, Ford, Fourçans, Frimat, Funk, Galland, Galle, García Amigo, García Arias, Gasóliba i Böhm, Geraghty, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Green, Gröner, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hänsch, Harrison, Hindley, Holzfuß, Hoon, Hoppenstedt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Janssen van Raay, Junker, H. Köhler, Lafuente López, Lagorio, Langenhagen, Langes, Lenz, Linkohr, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, McCubbin, McMahon, Magnani Noya, Maibaum, Mantovani, Marck, Marques Mendes, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Mendez de Vigo, Metten, Morris, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Newman, Oddy, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pagoropoulos, Papoutsis, Partsch, Peijs, Penders, Pereira, Pery, Pasmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Pimenta, Pirkel, F. Pisoni, Pollack, Pucci, Puerta, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Randzio-Plath, Read, Reymann, Rinsche, Romeos, Romera i Alcázar, Rosmini, Rossetti, Rothe, Sälzer, Sainjon, Samland, Santos, Sapena Granell, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schwartzberg, Seal, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Soulier, Stavrou, Stewart, Theato, Thyssen, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, van Velzen, Verhagen, Vertemati, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, van der Waal, West, White, Wilson, Woltjer, Wynn.

(-)

Andrews, de Brémond d'Ars, Cabezón Alonso, Colino Salamanca, Delorozoy, Fitzsimons, Kofoed, Lalor, Lane, Lulling, Maher, Miranda de Lage, Nielsen.

(O)

Aglietta, Amendola, André-Léonard, Arias Cañete, Banotti, C. Beazley, Beirôco, Bernard-Reymond, Bettini, Bjørnvig, Blaney, Bofill Abeilhe, Bonde, Bourlanges, Canavaro, Cayet, Cooney, Cushnahan, Debatisse, Defraigne, Van Dijk, Dührkop Dührkop, Ernst de la Graete, Ewing, Fontaine, Guerneur, Guidolin, Heider, Howell, Isler Béguin, Ca. Jackson, Ch. Jackson, Jensen, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kuhn, Langer, Lannoye, McCartin, McIntosh, de la Malène, Moretti, Nicholson, Onesta, Patterson, Pons Grau, Prag, Price, Prout, Quistorp, Raffarin, Raffin, Rawlings, Robles Piquer, Rønn, Sandbæk, Sanz Fernández, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, A. Simpson, Staes, Stevens, Turner, Welsh, Wijsenbeek.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 24. JUNI 1993

(93/C 194/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr CRAVINHO

Vizepräsident

*(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Der Präsident gibt bekannt, daß Herr Sarlis ihm mitgeteilt hat, daß er für den Entwurf einer legislativen Entschließung im Bericht Vertemati (A3-01784/93) (Teil I Punkt 17 des Protokolls) stimmen wollte.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

* * *

Es sprechen die Abgeordneten:

— Ewing, die im Gegensatz zu dem, was man bei einer Pressekonferenz von Herrn Le Pen am Vortag hätte verstehen können, unterstreicht, daß dieser in London mit Vertretern der faschistischen British National Party zusammengetroffen ist und nicht der Scottish National Party, deren Vorsitzende sie ist; sie fügt hinzu, auch bei seinem bevorstehenden Besuch in Schottland werde er nicht mit Mitgliedern ihrer Partei zusammentreffen;

— Andrews, der gegen die im Protokoll vom 19. Mai 1993 veröffentlichte Entscheidung des Erweiterten Präsidiums protestiert, die Entsendung einer Delegation des Parlaments nach Kamerun, Sudan, Äthiopien und Osttimor nicht zu genehmigen; er ist der Auffassung, daß es nicht Angelegenheit des Erweiterten Präsidiums ist, solche Entscheidungen zu treffen, die im Widerspruch zu vom Parlament angenommenen Entschlüssen zu Osttimor stehen (der Präsident antwortet, er werde diese Bemerkungen dem Erweiterten Präsidium übermitteln);

— McIntosh, die darauf hinweist, daß der Präsident ihr am 22. Juni (Teil I Punkt 1 des Protokolls von diesem Datum) erklärt hatte, das Erweiterte Präsidium habe am 27. Mai entschieden, die Ergebnisse der Abstimmungen in der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 24. Mai, während gleichzeitig das Plenum seinen Arbeitsplan festlegte, als gültig zu betrachten, und feststellt, daß sie im Protokoll dieser Sitzung des Erweiterten Präsidiums kein Hinweis darauf gefunden habe (der Präsident antwortet, dies werde geprüft).

2. Ausschlußbefassung — Änderung der Befassung

Der Wirtschaftsausschuß wird mitberatend mit der Mitteilung der Kommission über die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik — Globalkonzept einer Gemeinschaftsstrategie für eine auf Dauer tragbare Mobilität (KOM(92)0494) — C3-0001/93 befaßt (federführend: Verkehrsausschuß — bereits mitberatend: Sozialausschuß, Umweltausschuß).

Der Ausschuß für die Rechte der Frau wird mitberatend mit dem Entschließungsantrag von Herrn Elliott und anderen zur Einführung einer gemeinschaftlichen Einwanderungs- und Asylpolitik und zu ihren Auswirkungen auf in der Gemeinschaft lebende ethnische Minderheiten und Wanderarbeitnehmer (B3-0475/90) befaßt (federführend: Ausschuß für Grundfreiheiten — Berichterstatterin: Frau Tazdaït — bereits mitberatend: Sozial- und Kulturausschuß).

Der Geschäftsordnungsausschuß wird federführend und der Institutionelle Ausschuß mitberatend mit dem Entschließungsantrag von Herrn Malangré zum Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache (B3-0626/93) befaßt (ursprünglich waren der Institutionelle Ausschuß federführend und der Geschäftsordnungsausschuß mitberatend befaßt worden).

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 2 des Protokolls vom 22. Juni 1993).

3. Somalia (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B3-0869, 0873, 0881, 0890, 0931, 0933 und 0938/93).

Die Abgeordneten Cassanmagnago Cerretti, Woltjer, Bertens, Lehieux, Ephremidis und Ernst de la Graete erläutern die Entschließungsanträge.

Donnerstag, 24. Juni 1993

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Lagorio im Namen der PSE-Fraktion, Braun-Moser im Namen der PPE-Fraktion, Maher im Namen der LDR-Fraktion, Vecchi, Mantovani und Castellina sowie Herr Marín, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 9.

4. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des Konstituierenden Kongresses von Peru unter der Leitung von Herrn Victor Joy-Way Rojas, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

5. Solingen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B3-0864, 0884, 0894, 0905, 0910, 0923 und 0934/93).

Die Abgeordneten Brok, Piermont, Nordmann, Dillen, Balfe, Roth und Ephremidis erläutern die Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Hänsch im Namen der PSE-Fraktion, Verhagen im Namen der PPE-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Elmalan im Namen der CG-Fraktion, Kostopoulos, fraktionslos, Papoutsis, González Álvarez, Van Oustrive, Mebrak-Zaïdi, Van den Brink und Nordmann in einer persönlichen Angelegenheit, Herr Marín, Mitglied der Kommission sowie die Angeordneten Mebrak-Zaïdi zur vorangegangenen Wortmeldung von Herrn Nordmann und Van Oustrive, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Marín beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 10.

6. Atomtestmoratorium (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (B3-0860, 0904, 0920, 0928 und 0941/93).

Die Abgeordneten Mayer, Archimbaud, Habsburg, Tauran und Morris erläutern die Entschließungsanträge.

Im Rahmen der Aussprache spricht Frau Ewing im Namen der ARC-Fraktion.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 11.

7. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 19 Entschließungsanträge (B3-0889, 0896, 0897, 0916, 0935, 0866, 0939, 0854, 0868, 0911, 0858, 0862, 0872, 0903, 0929, 0895, 0879, 0883 und 0887/93).

Die Abgeordneten Guermeur, Nordmann und Telkämper erläutern die Entschließungsanträge.

VORSITZ: Herr ESTGEN

Vizepräsident

Die Abgeordneten Marinho, Brito, Mantovani, Bertens, Langer, Suárez González, Maher, Hervé, Moorhouse, Aglietta, Canavaro, von Alemann, Papoutsis, Alavanos und Simeoni erläutern weitere Entschließungsanträge.

Im Rahmen der Aussprache sprechen die Abgeordneten Dury im Namen der PSE-Fraktion, Verhagen im Namen der PPE-Fraktion, Garcia im Namen der LDR-Fraktion, Staes im Namen der V-Fraktion, Kostopoulos, fraktionslos, Lambrias, Kostopoulos zur Wortmeldung von Herrn Lambrias (der Präsident entzieht ihm das Wort) und Lambrias zur letzten Wortmeldung von Herrn Kostopoulos sowie Herr Marín, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 12.

8. Katastrophen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über elf Entschließungsanträge (B3-0856, 0861, 0875, 0885, 0921, 0870, 0874, 0906, 0940, 0908 und 0909/93).

Die Abgeordneten Bertens, Verhagen, Goedmakers, Simeoni, Telkämper, Cooney, Maher, Garcia und Medina Ortega erläutern die Entschließungsanträge.

Im Rahmen der Aussprache sprechen die Herren Carvalho Cardoso im Namen der PPE-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Marín, Mitglied der Kommission, und Verhagen, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Marín beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 13.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Herr Bertens weist darauf hin, daß Änd. 4 zum gemeinsamen Entschließungsantrag zu Guatemala von Frau Larive und ihm selbst eingereicht wurde und nicht von Herrn Staes, wie irrtümlich in der englischen Fassung angegeben.

Donnerstag, 24. Juni 1993

9. Somalia (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0869, 0873, 0881, 0890, 0931, 0933 und 0938/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0869, 0873 und 0881/93:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Woltjer und Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion, Verhagen, Cushnahan und Cassanmagnago Cerretti im Namen der PPE-Fraktion sowie Bertens und Maher im Namen der LDR-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Änd. 1 wurde zurückgezogen.

- Erwägungen sowie Ziffern 1 bis 5: angenommen
- Ziffer 6: Es wurde Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt (V):
 1. Teil: Satz 2 ohne den Wortteil „Militär“: angenommen
 2. Teil: Satz 1: angenommen
 3. Teil: der Wortteil „Militär“(-kontingent): angenommen
- Ziffern 7 bis 11: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 1).

(Die Entschließungsanträge B3-0890, 0931, 0933 und 0938/93 sind hinfällig.)

10. Solingen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0864, 0884, 0894, 0905, 0910, 0923 und 0934/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0864, 0884, 0894, 0910, 0923 und 0934/93:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Sakellariou, Schmid, Balfe und Dury im Namen der PSE-Fraktion, Verhagen, Brok und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, Bertens und von Alemann im Namen der LDR-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion, de la Malène im Namen der RDE-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, Alavanos, Elmalan, Ribeiro und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie Castellina, Domingo Segarra und Geraghty eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 2).

(Der Entschließungsantrag B3-0905/93 ist hinfällig.)

11. Atomtestmoratorium (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0860, 0904, 0920, 0928 und 0941/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0860, 0904, 0920 und 0941/93:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Sakellariou und Morris im Namen der PSE-Fraktion, Penders im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Archimbaud, Breyer und Lannoye im Namen der V-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, Mayer im Namen der CG-Fraktion sowie Castellina, González Álvarez und Geraghty eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (V) an:

Abgegebene Stimmen:	186
Ja-Stimmen:	173
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	7

(Teil II Punkt 3).

(Der Entschließungsantrag B3-0928/93 ist hinfällig.)

12. Menschenrechte (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0889, 0896, 0897, 0916, 0935, 0866, 0939, 0854, 0868, 0911, 0858, 0862, 0872, 0903, 0929, 0895, 0879, 0883 und 0887/93

Angola

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0889 und 0896/93:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Marinho im Namen der PSE-Fraktion, Verhagen im Namen der PPE-Fraktion, Nordmann im Namen der LDR-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion, Guerneur im Namen der RDE-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion und Brito im Namen der CG-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

— Erwägungen A bis E: angenommen

— Ziffer 1:

Es spricht Herr Brito, der Änd. 1 zurückzieht und Abstimmung nach getrennten Teilen über Ziffer 1 beantragt:

1. Teil: Text bis „geleistet werden kann,“: angenommen
2. Teil: Rest: durch EA abgelehnt

— Ziffern 2 bis 5: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 a).

Donnerstag, 24. Juni 1993

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0897, 0916 und 0935/93:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Marinho im Namen der PSE-Fraktion,
Verhagen im Namen der PPE-Fraktion,
Telkämper im Namen der V-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,
Brito im Namen der CG-Fraktion sowie
Castellina, Valent, Geraghty, Papayannakis und
González Álvarez

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Die PSE-Fraktion hat Abstimmung nach getrennten Teilen über Erwägung C beantragt:

- Präambel und Erwägungen A und B: angenommen

- Erwägung C:

1. Teil: Text bis „ausübt“: angenommen
2. Teil: Rest: abgelehnt

- Ziffern 1 und 2: angenommen

Nach Ziffer 2:

- Änd. 1: abgelehnt

- Ziffern 3 bis 6: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 b).

Bosnien

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0866 und 0939/93:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Mantovani und Cassanmagnago Cerretti im Namen der PPE-Fraktion,
Bertens und von Alemann im Namen der LDR-Fraktion sowie
Langer im Namen der V-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Die PSE-Fraktion beantragte gesonderte Abstimmungen:

- Erwägungen A und B: angenommen
- Erwägung C: angenommen
- Erwägung D: angenommen
- Ziffern 1 bis 3: angenommen
- Ziffer 4: angenommen
- Ziffer 5: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 c).

Guatemala

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0854, 0868 und 0911/93:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion,

Suárez González und Marck im Namen der PPE-Fraktion,
Ruiz-Giménez Aguilar, Bertens und Larive im Namen der LDR-Fraktion,
Staes im Namen der V-Fraktion,
de la Malène im Namen der RDE-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion
sowie
Brito im Namen der CG-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Angenommene Änd.: 4

Abgelehnte Änd.: 1, 2 und 3

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 d).

Tibet

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0858, 0862, 0872, 0903 und 0929/93:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Sakellariou und Hervé im Namen der PSE-Fraktion,
Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion,
Larive im Namen der LDR-Fraktion,
Aglietta und Bettini im Namen der V-Fraktion sowie
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion
- eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 e).

Festnahme von Vuk Draskovic und seiner Frau

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0895/93:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 f).

Pressefreiheit

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0879 und 0883/93:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Papoutsis und Livanos im Namen der PSE-Fraktion
sowie
Alavanos im Namen der CG-Fraktion
- eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	214
Ja-Stimmen:	113
Nein-Stimmen:	84
Enthaltungen:	17

(Teil II Punkt 4 g).

(Der Entschließungsantrag B3-0887/93 ist hinfällig.)

Donnerstag, 24. Juni 1993

13. Katastrophen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0856, 0861, 0875, 0885, 0921, 0870, 0874, 0906, 0940, 0908 und 0909/93

Flutkatastrophen in Bangladesch

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0856, 0861, 0875, 0885 und 0921/93:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Verhagen im Namen der PPE-Fraktion, Goedmakers im Namen der PSE-Fraktion, Simeoni im Namen der ARC-Fraktion und Telkämper im Namen der V-Fraktion (der gemeinsame Entschließungsantrag wurde auch von der RDE-Fraktion unterzeichnet)

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Frau Goedmakers weist auf einen Fehler in der englischen Fassung der Ziffer 5 hin.

- Präambel und Erwägungen A bis E: angenommen

Nach Erwägung E:

- Änd. 1: durch EA angenommen
- Ziffern 1 bis 6: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 a).

Überschwemmungen in Irland und Wales

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0870, 0874, 0906 und 0940/93:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Wilson und Desmond im Namen der PSE-Fraktion, Cooney im Namen der PPE-Fraktion, Cox und Maher im Namen der LDR-Fraktion, Lalor im Namen der RDE-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion sowie Ainardi im Namen der CG-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 b).

Lagerung von Atommüll im Atlantik

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0908 und 0909/93:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten da Cunha Oliveira, Medina Ortega und Santos im Namen der PSE-Fraktion, Verhagen im Namen der PPE-Fraktion, Garcia, Pereira und Pimenta im Namen der LDR-Fraktion,

Staes im Namen der V-Fraktion, de la Malène und Guermeur im Namen der RDE-Fraktion sowie Sánchez García und Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 c).

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

Herr Guermeur spricht das Problem der Fairness von Kompromissen an, es sei nämlich ein gemeinsamer Entschließungsantrag durch Annahme eines Änderungsantrags einer Fraktion, die den Entschließungsantrag nicht unterzeichnet hatte, seines Erachtens entstellt worden.

(Die Sitzung wird von 13.00 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

14. UN-Menschenrechtskonferenz in Wien (Erklärung ohne Aussprache)

Herr Marín, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zum Verlauf der UN-Menschenrechtskonferenz in Wien ab.

Herr Falconer bedauert die geringe Präsenz im Plenarsaal trotz der Bedeutung, die die Fraktionen diesem Thema zumessen (der Präsident erklärt, er werde das Problem dem Erweiterten Präsidium unterbreiten).

15. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Fortsetzung der Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über 13 mündliche Anfragen.

Herr Barrera i Costa erläutert die mündlichen Anfragen, die er im Namen der ARC-Fraktion an die Kommission (B3-0801/93) und an den Rat (B3-0802/93) zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt eingereicht hat.

Herr Nianias erläutert die mündliche Anfrage, die er im Namen der RDE-Fraktion mit den Herren Lataillade und Fitzgerald an die Kommission (B3-0803/93) zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt eingereicht hat.

Herr Ribeiro erläutert die mündlichen Anfragen, die er im Namen der CG-Fraktion mit den Abgeordneten Elmalan und Ephremidis an die Kommission (B3-0514/93) und an den Rat (B3-0805/93) zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt eingereicht hat.

Herr Marín, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfragen.

Donnerstag, 24. Juni 1993

Es sprechen die Abgeordneten Roumeliotis im Namen der PSE-Fraktion, Pierros im Namen der PPE-Fraktion, Cox im Namen der LDR-Fraktion, Isler Béguin im Namen der V-Fraktion, Guermeur im Namen der RDE-Fraktion, Piermont im Namen der ARC-Fraktion, F. Pisoni und Pereira.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Abstimmung: Teil I Punkt 26.

16. Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 1994 (Fortsetzung der Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht Napolitano (A3-0195/93).

Es sprechen die Abgeordneten Elles im Namen der PPE-Fraktion, Pasty im Namen der RDE-Fraktion, Martinez im Namen der DR-Fraktion, Van der Waal im Namen der fraktionslosen Mitglieder, Goedmakers, Lane und Price.

Der Präsident erklärt die Aussprache geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 26.

17. Agrarsondermaßnahmen für die Inseln des Ägäischen Meeres * (Aussprache)

Herr Saridakis erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (KOM(92)0569 — C3-0096/93) (A3-0186/93).

Es sprechen die Abgeordneten Stamoulis im Namen der PSE-Fraktion, Sonneveld im Namen der PPE-Fraktion, Ephremedis im Namen der CG-Fraktion, Kostopoulos, fraktionslos, da Cunha Oliveira und Mendez de Vigo.

VORSITZ: Herr BARZANTI

Vizepräsident

Es spricht Herr Marín, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 25. Juni 1993.

18. Haus- und Freizeitunfälle * (Aussprache)

Frau Green erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und

Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle (KOM(93)0018 — C3-0117/93) (A3-0173/93).

Es sprechen Frau Schleicher im Namen der PPE-Fraktion und Herr Marín, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 25. Juni 1993.

19. Begrenzung von VOC-Emissionen **I (Aussprache)

Herr Guermeur erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von Auslieferungslagern bis zu Tankstellen (die sogenannte „Stufe I“-Richtlinie) (KOM(92)0277 — C3-0342/92 — SYN 425) (A3-0188/93).

Es sprechen die Abgeordneten Goedmakers, Berichterstatterin des mitberatenden Energieausschusses, Bowe im Namen der PSE-Fraktion, Alber im Namen der PPE-Fraktion und Van der Waal, fraktionslos, Herr Marín, Mitglied der Kommission, sowie der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 30.

20. Steuersystem in Kalifornien (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die mündliche Anfrage, die die Abgeordneten Donnelly und Metten im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission zum einheitlichen Steuersystem im US-Bundesstaat Kalifornien (B3-0807/93) eingereicht haben.

Der Präsident erinnert daran, daß die Kommission am Vortag bereits eine Erklärung zu diesem Gegenstand abgegeben hat (Teil I nach Punkt 7 des Protokolls vom 23. Juni 1993).

Es spricht Herr Metten, der unter Hinweis auf diese Erklärung, die Frau Scrivener am Vortag abgegeben hat, beantragt, unmittelbar zum Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung überzugehen.

*
* *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 58,7 GO zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen zwei Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

Donnerstag, 24. Juni 1993

— Ford, Donnelly und Metten im Namen der PSE-Fraktion zur einheitlichen Besteuerung im Staat Kalifornien (B3-0943/93);

— Cassidy im Namen der PPE-Fraktion zur einheitlichen Besteuerung im Staat Kalifornien (B3-0945/93).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

* * *

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Abstimmung: Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 25. Juni 1993.

21. Flugverkehrsmanagement * (Aussprache)

Herr Tauran erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Aufstellung und die Anwendung kompatibler Normen und technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (A3-0165/93).

Es sprechen die Abgeordneten Sapena Granell im Namen der PSE-Fraktion, Cornelissen im Namen der PPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion, Kostopoulos, fraktionlos, Sarlis, Cornelissen zur Wortmeldung von Herrn Wijsenbeek und Wijsenbeek zur vorangegangenen Wortmeldung sowie Herr Marín, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA

Vizepräsident

Herr Cornelissen richtet eine Frage an die Kommission, die Herr Marín beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 25. Juni 1993.

22. Beratungen des Petitionsausschusses (Aussprache)

Herr Gil-Robles Gil-Delgado erläutert seinen Bericht im Namen des Petitionsausschusses über die Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992-1993 (A3-0147/93).

Es sprechen die Abgeordneten Newman im Namen der PSE-Fraktion, Maher im Namen der LDR-Fraktion, Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion, Kostopoulos, fraktionslos, Patterson im Namen der PPE-Fraktion und Gutiérrez Díaz sowie Herr Marín, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 25. Juni 1993.

23. Fischereipolitik * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung.

Herr McCubbin erläutert seinen Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Einführung einer Lizenzregelung für die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens (KOM(92)0394 — C3-0386/92) (A3-0178/93).

Herr Verbeek erläutert

— den Bericht von Herrn Lataillade über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1993 bis zum 17. Januar 1996 (KOM(93)0090 — C3-0156/93) (A3-0180/93) sowie

— seinen zweiten Bericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 2. Oktober 1992 bis 1. Oktober 1994 (KOM(92)0449 — C3-0462/92) (SEK(92)2340 — C3-0029/93) (A3-0179/93).

Es sprechen die Abgeordneten Vázquez Fouz im Namen der PSE-Fraktion, Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion, Morris und Langenhagen sowie Herr Marín, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 15 des Protokolls vom 25. Juni 1993.

* * *

Herr Falconer erklärt, er habe am 28. Februar 1992 in Angelegenheiten eines Bürgers seines Wahlkreises an die Kommission geschrieben und seitdem dreimal schriftlich nachgefaßt, dennoch bis zu diesem Tag keine Antwort erhalten; anschließend bedauert er die Schließung einer Werft in seinem Wahlkreis und protestiert gegen die Sozialpolitik der Regierung des Vereinigten Königreichs.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSITZ: Frau PERY

Vizepräsidentin

24. Zusammensetzung der Fraktionen

Die Präsidentin gibt bekannt, daß sich Herr Kostopoulos der PSE-Fraktion angeschlossen hat.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Die Präsidentin gibt bekannt, daß auf Antrag mehrerer Fraktionen die Tagesordnung geändert wurde und nunmehr in folgender Reihenfolge abgestimmt wird:

- Entschließungsanträge zum Europäischen Rat
- Entschließungsanträge zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt
- Schlußabstimmung über den Bericht Chabert
- Bericht Napoletano
- Bericht Muntingh
- Bericht Guermeur
- übrige Berichte entsprechend der Reihenfolge der Aussprachen.

25. Europäischer Rat in Kopenhagen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0947, 0948, 0949, 0950, 0951, 0952 und 0953/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0947, 0949 und 0951/93:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Ford im Namen der PSE-Fraktion, Herman im Namen der PPE-Fraktion und De Clercq im Namen der LDR-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:
- Präambel, Erwägungen und Ziffer 1: angenommen:
- Ziffer 2: durch NA (PSE, LDR, PPE) angenommen
Abgegebene Stim- 152
men:
Ja-Stimmen: 76
Nein-Stimmen: 60
Enthaltungen: 16
- Ziffern 3 bis 7: angenommen
- Ziffer 8: durch NA (PSE) angenommen:
Abgegebene Stim- 145
men:
Ja-Stimmen: 136
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 7
- Ziffer 9: angenommen

— Ziffer 10: Abstimmung nach getrennten Teilen (PSE, V):

1. Teil: Text bis „abhängt“: angenommen
2. Teil: Rest: durch NA (PSE) abgelehnt:

Abgegebene Stim- 167
men:

Ja-Stimmen: 75
Nein-Stimmen: 83
Enthaltungen: 9

— Ziffer 11: angenommen

Nach Ziffer 11

— Änd. 2: nach getrennten Teilen (V) angenommen:

1. Teil: Text bis „Delors“
2. Teil: Rest

— Ziffern 12 und 13: angenommen

Nach Ziffer 13:

— Änd. 1: durch NA (PSE) angenommen:

Abgegebene Stim- 165
men:

Ja-Stimmen: 136
Nein-Stimmen: 23
Enthaltungen: 6

— Ziffer 14: nach getrennten Teilen (PPE) angenommen:

1. Teil: Text bis „konsultiert zu werden“
2. Teil: Rest: durch EA

— Ziffern 15 bis 22: angenommen

— Ziffer 23:

— Änd. 3: durch NA (PSE) angenommen:

Abgegebene Stim- 184
men:

Ja-Stimmen: 158
Nein-Stimmen: 18
Enthaltungen: 8

— Ziffern 24 bis 36: angenommen

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:*

Es sprechen die Abgeordneten Colajanni im Namen der PSE-Fraktion, Galland im Namen der LDR-Fraktion, auch zur folgenden Abstimmung, Martinez im Namen der DR-Fraktion, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, Blot, Dury, Adam und Nordmann.

— *schriftlich:*

die Abgeordneten Fontaine und Ramírez Heredia

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE, PPE) an:

Abgegebene Stim- 195
men:

Ja-Stimmen: 162
Nein-Stimmen: 17
Enthaltungen: 16

(Teil II Punkt 6 a).

Donnerstag, 24. Juni 1993

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0947, 0951 und 0952/93:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Woltjer im Namen der PSE-Fraktion,
Habsburg und Oostlander im Namen der PPE-Fraktion sowie
Langer im Namen der V-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen
Text zu ersetzen sind:

Wortmeldungen:

- Herr Bertens wies darauf hin, daß es in Änd. 2 „WEU“ und „KSZE“ heißen muß.
— Herr Langer zu den Änd. der LDR-Fraktion.
— Erwägung A: durch EA angenommen

Nach Erwägung A:

- Änd. 2: durch NA (LDR) abgelehnt:
Abgegebene Stimmen: 178
Ja-Stimmen: 81
Nein-Stimmen: 82
Enthaltungen: 15
- Änd. 3: durch NA (LDR) abgelehnt:
Abgegebene Stimmen: 188
Ja-Stimmen: 78
Nein-Stimmen: 87
Enthaltungen: 23
- Änd. 4: durch NA (LDR) abgelehnt:
Abgegebene Stimmen: 179
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 147
Enthaltungen: 12

Vor Ziffer 1:

- Änd. 5: durch NA (LDR) abgelehnt:
Abgegebene Stimmen: 187
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 147
Enthaltungen: 18
- Ziffer 1:
— Änd. 6: durch NA (LDR) abgelehnt:
Abgegebene Stimmen: 189
Ja-Stimmen: 31
Nein-Stimmen: 148
Enthaltungen: 10
- Ziffer 1: angenommen
— Ziffer 2: angenommen

Nach Ziffer 2:

- Änd. 1: durch NA (PPE) angenommen:
Abgegebene Stimmen: 185
Ja-Stimmen: 138
Nein-Stimmen: 36
Enthaltungen: 11

- Ziffer 3:
— Änd. 7: durch NA (LDR) abgelehnt:
Abgegebene Stimmen: 191
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 151
Enthaltungen: 16
- Ziffer 3: angenommen

Nach Ziffer 3:

- Änd. 8: durch NA (LDR) abgelehnt:
Abgegebene Stimmen: 188
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 151
Enthaltungen: 12
- Ziffern 4 und 5: angenommen

Erklärungen zur Abstimmung:
— mündlich:

Es sprechen die Abgeordneten Oostlander im Namen der PPE-Fraktion, Fontaine, Langer und Cox.

— schriftlich:

Sir Jack Stewart-Clark

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	194
Ja-Stimmen:	151
Nein-Stimmen:	24
Enthaltungen:	19

(Teil II Punkt 6 b).

(Die mit den beiden gemeinsamen Entschließungsanträgen nicht abgedeckten Entschließungsanträge sind hinfällig.)

26. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0847, 0848, 0849, 0850, 0851, 0852 und 0871/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0847/93:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0848, 0849, 0851 und 0871/93:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Raggio im Namen der PSE-Fraktion,
Pierros im Namen der PPE-Fraktion,
Amaral im Namen der LDR-Fraktion sowie
Nianias im Namen der RDE-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen
Text zu ersetzen sind:

- Erwägungen A bis G: angenommen

Donnerstag, 24. Juni 1993

Vor Ziffer 1:

- Änd. 1: durch NA (V) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	175
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	125
Enthaltungen:	20
- Änd. 2: abgelehnt
- Ziffern 1 bis 3: angenommen

Nach Ziffer 3:

- Änd. 3: durch EA angenommen
- Änd. 4: abgelehnt
- Ziffern 4 bis 7: angenommen

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:*

Es spricht Herr Martinez im Namen der DR-Fraktion.

— *schriftlich:*

die Abgeordneten Porto im Namen der LDR-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, Maher, Torres Couto und Desmond

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7).

(Die Entschließungsanträge B3-0850 und 0852/93 sind hinfällig.)

27. Technische Unterstützung für die ehemalige UdSSR * (Schlußabstimmung)

Bericht Chabert — A3-0152/93 (Diese Abstimmung war auf der Grundlage von Artikel 40,2 GO vertagt worden: Teil I Punkt 22 b des Protokolls vom 27. Mai 1993.)

Der Berichterstatter beantragt die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß gemäß Artikel 103,3 GO.

Das Parlament billigt den Antrag.

28. Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 1994 (Abstimmung)

Bericht Napolitano — A3-0195/93

Frau Dury beantragt eine gesonderte Abstimmung über Änd. 21.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 1

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen (die Ziffern 26 (teilweise) und 29 nach getrennten Teilen).

Wortmeldungen:

— Frau Goedmakers zur Abstimmung über Ziffer 26, sie weist insbesondere darauf hin, daß die Ablehnung des zweiten Teils zur Folge hat, daß „zwei“ gestrichen werden muß.

Gesonderte Abstimmungen und/oder Abstimmungen nach getrennten Teilen:

— Ziffer 26 (PSE und PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „eine Höherstufung... im Juristischen Dienst“: durch NA angenommen
2. Teil: diese Worte: durch NA abgelehnt

— Ziffer 29 (PSE):

1. Teil: Text ohne zweiten Gedankenstrich: angenommen
2. Teil: zweiter Gedankenstrich bis „außerhalb der drei Arbeitsorte“: durch NA angenommen
3. Teil: Rest des zweiten Gedankenstrichs: durch NA angenommen

Ergebnisse der NA:

— Ziffer 26 (1. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	148
Ja-Stimmen:	143
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	3

— Ziffer 26 (2. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	153
Ja-Stimmen:	70
Nein-Stimmen:	78
Enthaltungen:	5

— Ziffer 29 (2. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	171
Ja-Stimmen:	94
Nein-Stimmen:	70
Enthaltungen:	7

— Ziffer 29 (3. Teil) (PPE):

Abgegebene Stimmen:	163
Ja-Stimmen:	102
Nein-Stimmen:	56
Enthaltungen:	5

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:*

Es sprechen die Abgeordneten Theato im Namen der PPE-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion, D. Martin, Dury im Namen der belgischen Mitglieder der PSE-Fraktion, Martinez und Ford.

*
* * *

Donnerstag, 24. Juni 1993

Frau Green möchte wissen, wann das Erweiterte Präsidium auf die am Montag von Herrn Falconer und Frau Ewing aufgeworfene Frage bezüglich der Sitzung der DR-Fraktion in Schottland antworten wird (die Präsidentin antwortet, eine Mitteilung werde später erfolgen).

Es spricht Herr Kellett-Bowman.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 8).

Es sprechen die Herren Ford zur Wortmeldung von Herrn Kellett-Bowman, Falconer in einer persönlichen Angelegenheit und Martinez.

29. Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ** I (Abstimmung)

Bericht Muntingh — A3-0193/93

Der Berichterstatter schlägt vor, die Änderungsanträge en bloc zur Abstimmung zu stellen; außerdem spricht er zur korrigierten Fassung von Änd. 17.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(91)0448 — C3-0030/92 — SYN 370:

Angenommene Änd.: 1 bis 8 en bloc, 9 durch EA, 10 durch EA, 11 bis 16 en bloc, 17, 18 bis 20 en bloc, 21 durch EA, 22 durch EA, 23, 24, 25, 26 durch EA, 27 durch EA, 28 bis 31 en bloc, 32, 33 bis 41 en bloc, 42, 43 bis 66 en bloc, 67, 68, 69, 70, 71 bis 77 en bloc, 78, 79 bis 91 en bloc, 92, 93 bis 102 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 9).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:*

Es spricht Frau Lulling im Namen der PPE-Fraktion und als Berichterstatterin des mitberatenden Wirtschaftsausschusses.

— *schriftlich:*

die Abgeordneten Tauran, Díez de Rivera Icaza, Caudron und Raffin.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 9).

30. Begrenzung von VOC-Emissionen ** I (Abstimmung)

Bericht Guermeur — A3-0188/93

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
KOM(92)0277 — C3-0342/92 — SYN 425:

Angenommene Änd.: 1, 2 (1. Teil, 2. Teil), 3 bis 5 en bloc, 6, 7, 32/end durch EA, 8, 9 durch EA, 10, 11, 12 bis 14 en bloc, 15 bis 20 en bloc, 31 (geändert) durch EA, 21 durch EA, 23 und 24

Abgelehnte Änd.: 26, 27, 28, 33/end, 29, 30 und 22 durch EA

Unzulässige Änd.: 25

Wortmeldungen:

— der Berichterstatter:

— schlug vor, am Ende von Änd. 31 die Worte „binnen einer zusätzlichen Frist von drei Jahren“ einzufügen; das Parlament erklärte sich damit einverstanden;

— schlug vor, in Änd. 21 das Wort „sind“ durch „können... werden“ zu ersetzen; diesem Vorschlag widersprachen mehr als 10 Abgeordnete, er kam daher gemäß Artikel 69,6 GO nicht zum Zuge.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10).

Gesonderte Abstimmungen und/oder Abstimmungen nach getrennten Teilen:

— Änd. 2 (RDE):

1. Teil: Text bis „gelten sollen“

2. Teil: Rest

Artikel 4 des Textes der Kommission: durch gesonderte Abstimmung (RDE) gebilligt

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:*

die Herren Tauran und Cushnahan

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 10).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

31. Konzertierungsverfahren

Die Präsidentin gibt bekannt, daß die Delegation des Parlaments unter der Leitung von Vizepräsident Anastasopoulos nach intensiven Verhandlungen zu einer Übereinkunft mit dem Rat gekommen ist, die Änderungen des Verordnungsentwurfs betreffend ein Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (Bericht Prag A3-0068/93) in drei Punkten vorsehen, um einen hohen Sicherheitsstandard der von der Verordnung abgedeckten Verkehrsmittel, die Einhaltung der geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsbewertung und die Überarbeitung der Verordnung im Jahre 1994 sicherzustellen.

Die Delegation hat außerdem die Zustimmung des Rates dafür erhalten, daß bei dieser Gelegenheit die Frage im Zusammenhang mit dem Problem der für erforderlich gehaltenen Beträge sowie mit dem Ausschlußwesen einer Überprüfung unterzogen werden. Diese Erklärung ist zu begrüßen, da sie für die Verkehrspolitik die Anwendung der Erklärung des Rates vom 23. Februar 1992 bedeutet, die die Notwendigkeit anerkannte, das Paket aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Maastricht zu

Donnerstag, 24. Juni 1993

überprüfen. Bis zu dieser Überprüfung findet das „Delors-Plumb“-Verfahren Anwendung für die Übermittlung sämtlicher Dokumente, die die Kommission dem Verwaltungsausschuß vorlegt, an das Parlament.

Die Präsidentin fügt hinzu, daß die Delegation einen Vorbehalt des Parlaments hinsichtlich der Stellungnahme im Haushaltsverfahren, unter anderem bezüglich der Finanzierung von Studien auf den Gebieten See- und Luftverkehr, geltend gemacht hat.

Abschließend erklärt sie, sie werde dem Rat das Einverständnis des Parlaments mitteilen, um das Konzertierungsverfahren zum Abschluß zu bringen.

32. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

- Verfahren ohne Bericht
- Bericht Borgo über Getreide (ohne Aussprache) *
- Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist

- Bericht Keppelhoff-Wiechert über unbezahlte Arbeit von Frauen (Artikel 37 GO)
- Bericht Lenz über die Situation der Frau in Mittel- und Osteuropa ⁽¹⁾
- Mündliche Anfrage mit Aussprache zu Postdiensten
- 2. Bericht Scott-Hopkins über Tiere in Zoos * ⁽¹⁾
- Bericht Muntingh über Artenvielfalt * ⁽¹⁾
- Bericht Pollack über städtische Umwelt ⁽¹⁾
- Bericht Gil-Robles Gil-Delgado über Führungskräfte ⁽¹⁾
- Erklärung der Kommission zum Staudamm von Gabčíkovo mit anschließender Aussprache

(Die Sitzung wird um 20.05 Uhr geschlossen.)

⁽¹⁾ Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

Donnerstag, 24. Juni 1993

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Somalia

B3-0869, 0873 und 0881/93

EntschlieÙung zur Lage in Somalia

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zum Bürgerkrieg und zur Hungersnot in Somalia sowie auf die EntschlieÙung der Paritätischen Versammlung AKP-EWG vom 1. April 1993 zu Botswana ⁽¹⁾,

A. unter ausdrücklicher Betonung der Notwendigkeit der UN-Intervention in Somalia und in Erwägung der positiven Rolle, die die Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen im Rahmen der humanitären Hilfe für die hungernde Bevölkerung gespielt haben, die somit Hunderttausende von Menschenleben retten konnten,

B. im Bedauern über die Nichteinhaltung der Erklärung der kriegführenden Parteien vom 10. Januar 1993 in Addis Abeba, wo sich diese auf eine sofortige Feuerpause und auf die Entwaffnung ihrer militanten Anhänger geeinigt hatten,

C. zutiefst erschüttert über die jüngsten Ereignisse, die zu einem weiteren BlutvergieÙen in Somalia geführt haben, von dem nicht nur Zivilpersonen und Soldaten, sondern auch die dort anwesende multinationale Friedenstruppe betroffen waren,

1. ist bestürzt über den Tod von 23 pakistanischen Blauhelm-Soldaten, die am 5. Juni 1993 bei einem Überfall durch Anhänger von Aidid ums Leben gekommen sind, der für die verheerende Lage in Somalia verantwortlich gemacht wird;

2. bringt der pakistanischen Regierung und den Familien der pakistanischen und somalischen Opfer sein Mitgefühl zum Ausdruck;

3. verurteilt vorbehaltlos den Umstand, daß UN-Soldaten gezielt angegriffen und getötet wurden, als sie sich anschickten, fünf Waffenlager im Rahmen der UNOSOM II zu inspizieren, und bekräftigt seine ungeteilte Unterstützung für die Vereinten Nationen in ihren Bemühungen, der Bevölkerung von Somalia zu helfen und Frieden und politische Stabilität in der Region herzustellen;

4. beklagt die zahlreichen Opfer der Gegenschläge im Anschluß an diesen Überfall;

5. fordert nachdrücklich, daß für die Untersuchung der ErschieÙung somalischer Bürger durch pakistanische UN-Streitkräfte am 13. Juni 1993 unabhängige Richter benannt werden;

6. billigt grundsätzlich, daß auf die Ermordung der pakistanischen Soldaten reagiert wurde, äußert jedoch Zweifel bezüglich der Art der Reaktion und ist tief beunruhigt darüber, daß sich eine humanitäre Aktion zu einer Strafmaßnahme wandelt; vertritt die Ansicht, daß diese Ereignisse damit zu tun haben, daß die Vereinten Nationen nicht über ein eigenes Militärkontingent unter unabhängiger Befehlsgewalt verfügen, welche auf diese Art von Interventionen vorbereitet ist;

7. weist nachdrücklich darauf hin, daß die UN-Streitkräfte die bewaffneten Anarchisten überwältigen müssen, wenn für das somalische Volk irgendeine Hoffnung auf Frieden und Wiederaufbau bestehen soll; begrüÙt ferner die Erklärungen der EPZ vom 8. Juni 1993 und des Sicherheitsrates vom 14. Juni 1993;

8. fordert alle Parteien auf, die am 10. Januar 1993 in Addis Abeba vereinbarte Feuerpause einzuhalten;

⁽¹⁾ Dok. AKP-EWG 881/93.

Donnerstag, 24. Juni 1993

9. fordert, daß alle Parteien mit der UNOSOM zusammenarbeiten, die die Schutzherrschaft über einen konstitutionellen Ausschuß hat und diesen finanziert, mit dessen Hilfe eine politische Lösung für den Konflikt gefunden werden soll, in dem sich mehrere Chefs aufständischer Gruppen in Somalia gegenüberstehen und der schon Hunderttausenden von Menschen das Leben gekostet hat;
10. fordert die Aufstellung eines Plans zum Wiederaufbau und zur Wiederherstellung des sozialen und wirtschaftlichen Gefüges in Somalia;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Vereinten Nationen, der pakistanischen Regierung sowie den Kopräsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG zu übermitteln.

2. Solingen

B3-0864, 0884, 0894, 0910, 0923 und 0934/93

EntschlieÙung zur Zunahme des Rassismus in Europa und zu den kriminellen Angriffen gegen türkische Staatsbürger in Deutschland

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. April 1993 zum Wiederaufleben von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa und zur Gefahr des Rechtsextremismus ⁽¹⁾, in der unter anderem gefordert wurde, daß das Jahr 1995 zum „Europäischen Jahr des harmonischen Zusammenlebens der Völker“ ausgerufen wird,
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen und EntschlieÙungsanträge zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen der vom Europäischen Parlament in den Jahren 1985 und 1989 zu diesem Problem gebildeten beiden Untersuchungsausschüsse,
- A. schockiert angesichts des Wiederauflebens von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Europa,
 - B. voller Abscheu vor den Morden in Solingen und allen anderen Brandanschlägen,
 - C. in Sorge über die Aktivitäten rechtsradikaler Gruppen,
 - D. in dem Wissen, daß die breite Mehrheit der Bevölkerung und die politisch Verantwortlichen von Bund, Ländern und Gemeinden in Deutschland diese Gewalttaten verurteilen,
 - E. befriedigt über den Entschluß der für die Einwanderung zuständigen Minister zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Rassismus, jedoch in der Auffassung, daß die Erforschung der Ursachen in der aktuellen Situation nicht ausreicht, sondern daß Sofortmaßnahmen und deutliche Signale erforderlich sind,
1. verurteilt erneut aufs Schärfste die Zunahme menschenverachtender Gewalttätigkeiten gegen Minderheiten aller Art, und ist der Auffassung, daß keine demokratische Partei Bestandteile dieser rassistischen Ideologie und Sichtweisen vertreten bzw. unterstützen darf und keine demokratische Regierung durch politische Entscheidungen die Vermutung wecken darf, derartige Grundhaltungen zu tolerieren bzw. zu unterstützen;
 2. verurteilt jeden Akt des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit und des Antisemitismus und insbesondere den Brandanschlag auf eine türkische Familie am 29. Mai 1993 in Solingen, dem fünf Menschen zum Opfer fielen, sowie weitere rassistische Übergriffe in Hattingen und Konstanz am 5. Juni 1993;
 3. trauert mit den Opfern, ihren Familien und Freunden;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 19 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 24. Juni 1993

4. begrüßt die moderate Reaktion der türkischen Regierung und der großen Mehrheit der in Deutschland lebenden Türken;
5. hält gewaltsame Aktionen als Antwort auf die ausländerfeindlichen Vorfälle für falsch;
6. hofft, daß alle demokratischen, gesellschaftlichen und politischen Gruppen weiterhin Anstrengungen gegen Fremdenhaß und Ausländerfeindlichkeit unternehmen und verstärken und vor allem auch auf diese Weise das gesellschaftliche Umfeld positiv beeinflussen;
7. begrüßt die positiven Reaktionen der überwiegenden Mehrheit der Deutschen, die gegen die rassistischen Gewalttaten in ihrem Land demonstriert haben;
8. hält es für notwendig, daß auf Bundes- und Landesebene die gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und zur Vermeidung der Fremdenfeindlichkeit verbessert werden;
9. begrüßt die Überlegungen in Deutschland zur Einführung der Doppelstaatsangehörigkeit, z.B. auf Zeit, als einen wichtigen Schritt zur Integration und ist der Auffassung, daß die bereits beschlossenen bzw. geplanten Erleichterungen für die Einbürgerung Verbesserungen bringen werden;
10. hofft, daß Integrationsbereitschaft auf allen Seiten besteht und Regelungen in den Herkunftsländern (z.B. Erbrecht), die der Einbürgerung oft faktisch entgegenstehen, beseitigt werden;
11. fordert die für die Polizei zuständigen Landesregierungen auf, den Schutz für Ausländer zu verstärken;
12. vertritt die Auffassung, daß Bund und Länder die Verbote von rechtsradikalen Gruppen und Aktivitäten gemeinsam vorbereiten und durchsetzen müssen;
13. vertritt die Ansicht, daß sich verstärkt auch die Städte und Gemeinden sowie die Schulen systematisch dem Kampf gegen den Fremdenhaß stellen müssen;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Opfer von rassistischen Anschlägen großzügig — und unabhängig von zwischenstaatlichen Vereinbarungen — zu entschädigen;
15. begrüßt die Absicht, das Haus in Solingen, das Ziel des Brandanschlags war, als internationale Begegnungsstätte wiederaufzubauen;
16. weist nachdrücklich auf die Pflicht aller politischen Führer hin, die für die Werte der freien Demokratie einstehen, offen und eindeutig gegen jede Art rassistischer Politik Stellung zu beziehen;
17. fordert daher die belgische Präsidentschaft des Rates sowie die Kommission auf, Maßnahmen zur Durchsetzung der Empfehlungen des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung jeglicher Form von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus zu ergreifen und ihm über das von ihnen vorgeschlagene Vorgehen Bericht zu erstatten;
18. hält eine Studie in der gesamten EG für notwendig, in der die zunehmende Gewaltbereitschaft von Jugendlichen, ihre Gründe und Motive untersucht werden;
19. fordert ein EG-Übereinkommen über faire und umfassende Asylverfahren, das sich an den Standards der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert;
20. fordert die Ad-hoc-Gruppe Einwanderung und die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister auf, bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge zu Einwanderungsproblemen die Beschlüsse des Europäischen Parlaments zu berücksichtigen;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der EPZ, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dem Rat der türkischen Staatsbürger in Deutschland und der Regierung der Türkei zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Juni 1993

3. Atomtestmoratorien

B3-0860, 0904, 0920 und 0941/93

EntschlieÙung zu den Atomtestmoratorien

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die von Frankreich, Rußland und den Vereinigten Staaten beschlossenen Moratorien am 1. Juli 1993 auslaufen,
- B. unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen, in denen es die Bedeutung dieser Moratorien hervorhebt, auch mit dem Ziel, auf die Nichtunterzeichnerstaaten einzuwirken,
- C. unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten der EG bei der Unterzeichnung des Vertrags über einen begrenzten Atomteststopp von 1963 und des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich verpflichtet haben, auf ein umfassendes Verbot von Kernwaffenversuchen hinzuwirken,
- D. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten des Südpazifikforums erneut darum ersucht haben, daß die Atomtests im Pazifik endgültig eingestellt werden,
 1. fordert Frankreich, Rußland und die Vereinigten Staaten auf, ihre Atomtestmoratorien zu verlängern, und fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, ihre Politik hinsichtlich des Moratoriums zu überdenken, und vertritt die Ansicht, daß jede Entscheidung, die Atomtests wieder aufzunehmen, einen aktiven Beitrag zur Verbreitung von Atomwaffen darstellen würde;
 2. ersucht China, das als einzige Atommacht noch Atomtests durchführt, diese Tests einzustellen und seine Politik hinsichtlich des Moratoriums zu überdenken;
 3. fordert die EG-Mitgliedstaaten, namentlich die, die über Atomwaffen verfügen, auf, sich erneut dazu zu verpflichten, auf ein umfassendes Atomtestverbot hinzuwirken und die Konferenz im Rahmen des Atomwaffensperrvertrags im Jahr 1995 zum Erfolg zu führen, und zwar in dem Sinne, daß der Vertrag auf unbestimmte Zeit fortgeschrieben wird;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten der Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen in Genf sowie den Regierungen der Vereinigten Staaten, Rußlands und Chinas zu übermitteln.

4. Menschenrechte

a) B3-0889 und 0896/93

EntschlieÙung zur humanitären Hilfe in Angola

Das Europäische Parlament,

- A. in Anbetracht der politischen Lage in Angola,
- B. in Anbetracht erneuter Kämpfe zwischen den kriegführenden Parteien,
- C. angesichts der sich daraus ergebenden Nichteinhaltung und Verletzung der Menschenrechte,
- D. angesichts der humanitären Situation in Angola und der Schwierigkeiten für die Versorgung der Zivilbevölkerung,
- E. zutiefst besorgt über das Los des angolanischen Volkes in allen von den Kämpfen betroffenen Regionen,

Donnerstag, 24. Juni 1993

1. fordert, daß sofort humanitäre Hilfe für alle Bevölkerungsteile im gesamten angolanischen Gebiet geleistet werden kann;
2. appelliert an alle humanitären Organisationen und in Frage kommenden Nichtregierungsorganisationen;
3. fordert, daß alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, damit die humanitären Organisationen ohne jede Diskriminierung so rasch wie möglich aktiv werden können, um der Bevölkerung, die Opfer dieser Kämpfe ist, Hilfe zu bringen;
4. wünscht, daß die verschiedenen an den Kämpfen beteiligten Parteien die Tätigkeit der humanitären Organisationen auf angolanischem Boden zulassen und ermöglichen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Regierungen der Vereinigten Staaten, Südafrikas und Angolas sowie dem Generalsekretär der OAU, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP/EWG und den Präsidenten des MPLA und der UNITA zu übermitteln.

b) **B3-0897, 0916 und 0935/93**

EntschlieÙung zur Verschlechterung der Lage von 353 portugiesischen Bürgern und 128 Bürgern anderer Nationalitäten, die in Huambo (Angola) festgehalten werden

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 29. Oktober 1992 ⁽¹⁾, vom 19. November 1992 ⁽²⁾, vom 21. Januar 1993 ⁽³⁾ und vom 22. April 1993 ⁽⁴⁾ zur Lage in Angola sowie auf die EntschlieÙung der Paritätischen Versammlung AKP/EWG vom 1. April 1993 ⁽⁵⁾,

- A. in Anbetracht der Tatsache, daß 353 portugiesische Bürger und 128 Bürger anderer Staaten, u.a. von Kap Verde, Brasilien, São Tomé und Príncipe und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, seit Ende der Schlacht um die Einnahme der Stadt am 6. März 1993 in Huambo festgehalten werden,
- B. in Anbetracht ihres legitimen und ausdrücklichen Wunsches, die Stadt wegen des Mangels an Nahrungsmitteln und Arzneimitteln für die Verwundeten zu verlassen, da dadurch ihr Überleben auf dem Spiel steht,
- C. in der Erwägung, daß ihre derzeitige Lage ausschließlich der UNITA zuzuschreiben ist, die die militärische Kontrolle über die Stadt ausübt,
 1. verurteilt mit Nachdruck die Lage, in der sich diese Bürger befinden, und fordert ihre sofortige Evakuierung;
 2. verurteilt die Verwendung ausländischer Bürger als Mittel des politischen und militärischen Kampfes und akzeptiert nicht, daß diese, gleichgültig unter welchen Umständen, als Geiseln in einen Kampf einbezogen werden, an dem sie nicht beteiligt sind;
 3. empfiehlt der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, von der UNITA die uneingeschränkte Wahrung der Menschenrechte der in Angola arbeitenden ausländischen Zivilpersonen zu fordern;
 4. erneuert seinen Aufruf an die UNO und an die Institutionen der Gemeinschaft, ihre Bemühungen um eine Wiederaufnahme des Friedensprozesses fortzuführen, um diesem Krieg ein baldiges Ende zu setzen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 305 vom 23.11.1992, S. 144.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 199.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 157.

⁽⁴⁾ Teil II Punkt 5 g des Protokolls dieses Datums.

⁽⁵⁾ Dok. AKP-EWG 856/93.

Donnerstag, 24. Juni 1993

5. fordert ein sofortiges Nothilfeprogramm zur Versorgung und Evakuierung der vom Tode bedrohten Bevölkerung;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der UNO, den Regierungen der USA, Angolas, Südafrikas sowie dem Generalsekretär der OAS, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP/EWG, dem Präsidenten Rußlands und den Präsidenten der MPLA und der UNITA zu übermitteln.

c) B3-0866 und 0939/93

EntschlieÙung zu den in Bosnien-Herzegowina getöteten freiwilligen Helfern

Das Europäische Parlament,

- A. in Kenntnis der Tatsache, daß in den letzten Wochen mehrere freiwillige Helfer aus Staaten der Europäischen Gemeinschaft, die an humanitären und solidarischen Aktionen im ehemaligen Jugoslawien beteiligt waren, in Bosnien-Herzegowina getötet wurden,
- B. unterrichtet über die wertvollen Solidaritätsaktionen, die in vielen europäischen Ländern Zeugnis eines starken und weitverbreiteten zivilen Bewußtseins gegen den Krieg im ehemaligen Jugoslawien und für alle Opfer und für eine friedliche und gerechte Lösung des Konflikts ablegen,
- C. enttäuscht darüber, daß die Verantwortlichen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, der KSZE und der UNO, auf höchster Ebene nicht in der Lage waren, dem Konflikt und allen damit verbundenen Greueltaten im ehemaligen Jugoslawien ein Ende zu setzen,
- D. in der Überzeugung, daß das Wirken der freiwilligen Helfer für die Flüchtlinge, für die Unterstützung vor Ort, die Wiederherstellung von Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen des ehemaligen Jugoslawien, den Ausbau von Partnerschaften und von Workcamps, für die Unterstützung der vergewaltigten Frauen, sich in bestimmten Fällen als wirksamer und glaubwürdiger erwiesen hat als die politischen, diplomatischen und militärischen Aktionen sowie die Hilfsaktionen der offiziellen Organe der UNO und der Gemeinschaft,
 1. gedenkt der europäischen freiwilligen Helfer bzw. Soldaten Fabio Moreni, Guido Puletti, Jimmy Nygaard, Niels Bromand, Sergio Lana, Angel Tornel Yanez, Arturo Munoz Castellanos und Francisco Jesus Aguilar Fernandez sowie allen anderen, die in Bosnien-Herzegowina ums Leben gekommen sind, und spricht den jeweiligen Familien sein Mitgefühl aus;
 2. bringt seine Wertschätzung für die Gruppen, Vereinigungen und zivilen und solidarischen Freiwilligenorganisationen zum Ausdruck, die sich für die Unterstützung der Opfer und die Wiederaussöhnung und den Dialog im ehemaligen Jugoslawien einsetzen;
 3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf, für die freiwilligen Helfer, insbesondere die in Kriegsgebieten Tätigen, den Gefahren angemessene soziale Garantien vorzusehen und sicherzustellen, daß diese im Todesfalle dann auch auf deren Angehörige übergehen;
 4. beschließt, ein Zeugnis für die Friedensbemühungen des Europäischen Parlaments in der laufenden Wahlperiode abzulegen und im Bereich des Palais de l'Europe in StraÙburg im Einvernehmen mit den Behörden der Stadt, der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Gedenksäule für die Gefallenen — Soldaten, freiwillige Helfer und Journalisten — zu errichten, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien ihr Leben verloren haben; diese Säule muß auch in Anbetracht der Unfähigkeit der EG, dem Konflikt ein Ende zu setzen, zur Mahnung dienen und den Anstoß dazu geben, rasch und konkret zu einer europäischen politischen Union zu gelangen, um den internationalen Friedensaktionen tatsächliche Durchsetzungskraft verschaffen zu können;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bürgermeisterin von StraÙburg zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Juni 1993

d) B3-0854, 0868 und 0911/93

Entschließung zur Lage in Guatemala*Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur politischen Lage in Guatemala, in denen es sich unzweideutig für die Demokratie, den Kampf für die Menschenrechte, den Dialog zur Erzielung einer vollständigen Befriedung und die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen ausgesprochen hat,
- B. insbesondere unter Hinweis auf die seine Entschließung vom 27. Mai 1993 zum Staatsstreich in Guatemala (¹), worin es das verfassungswidrige Vorgehen des früheren Präsidenten Serrano Elias verurteilte,
- C. in Kenntnis der weiteren Entwicklung der Ereignisse, auf die es nicht sofort reagieren konnte, da seither keine Plenartagung mehr stattgefunden hat,
 1. begrüßt die demokratische Gesinnung, die Bevölkerung, Berufsverbände und alle zivilen gesellschaftlichen Kräfte Guatemalas bewiesen haben;
 2. beglückwünscht den neuen Präsidenten der Republik, Ramiro de León Carpio, und wünscht ihm eine erfolgreiche Amtszeit, in der eine Festigung des Demokratisierungsprozesses und ein entscheidender Fortschritt bei der Einhaltung der Menschenrechte, für den der neue Amtsinhaber sich so unermüdlich eingesetzt hat, verwirklicht werden können;
 3. würdigt die Rolle des Verfassungsgerichts („Corte de Constitucionalidad“), der in Erfüllung der Gesetze und seiner Aufgaben die erfolgten Handlungen und die vorgelegten Erlasse des Expräsidenten Serrano für verfassungswidrig und daher null und nichtig *ex tunc* erklärt hat, und weist darauf hin, daß diese klare und sichere Rechtsauffassung alle Teile der guatemaltekischen Gesellschaft in ihrer Ablehnung des selbstinitiierten Staatsstreichs bestärkt hat;
 4. würdigt die Rolle der Offiziere des Heeres, die bereit waren, sich dem Willen des Volkes unterzuordnen, und sich mit großer Disziplin den Entscheidungen des Verfassungsgerichts gefügt haben;
 5. fordert daher den neuen Präsidenten auf, den Friedensdialog mit der URNG sofort unter Beteiligung aller zivilen gesellschaftlichen Kräfte aufzunehmen, und erwartet auch von der URNG eine flexible und konstruktive Haltung, die sehr schnell zu einem Friedensvertrag führen kann; appelliert an die führenden Persönlichkeiten der URNG, den Waffenstillstand auszurufen und in demokratischer Weise an der neuen Etappe mitzuarbeiten, die für das guatemaltekische Volk begonnen hat;
 6. ersucht die Kommission, sich ganz besonders für die Zusammenarbeit mit Guatemala einzusetzen, und zwar in einer Weise, die am wirksamsten zur Konsolidierung des demokratischen Lebens entsprechend der Verfassung beiträgt;
 7. betont, daß die Eingliederung der indianischen Bevölkerung in das Leben der Republik für die Zukunft Guatemalas von großer Bedeutung ist;
 8. betont ferner die große Bedeutung des solidarischen und kooperativen Einsatzes der Basisgemeinschaften und Nichtregierungsorganisationen für die Zukunft Guatemalas;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Regierungschef von Guatemala und der URNG zu übermitteln.

(¹) Teil II Punkt 1 b des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 24. Juni 1993

e) B3-0858, 0862, 0872, 0903 und 0929/93

EntschlieÙung zu den Repressionen in Tibet und dem AusschluÙ des Dalai Lama von der Weltmenschenrechtskonferenz

Das Europäische Parlament,

- A. besorgt über die zahlreichen Festnahmen in Tibet in jüngster Zeit, die im AnschluÙ an die Demonstrationen der vergangenen Wochen und vor dem Besuch einer Delegation von EG-Botschaftern am 16. Mai 1993 erfolgten und mit denen ganz offensichtlich versucht wurde, den Kontakt zwischen politischen Dissidenten und der EG-Delegation zu verhindern,
- B. unter Hinweis auf die Erklärung der EPZ vom 1. Juni 1993 im AnschluÙ an den Besuch von EG-Diplomaten in Tibet vom 16. bis 23. Mai 1993, in der diese ihre Besorgnis zum Ausdruck brachte,
- C. entsetzt darüber, daß dem Dalai Lama trotz der Proteste der österreichischen Regierung, die ihn eingeladen hatte, auf der Weltmenschenrechtskonferenz der UNO in Wien nicht das Wort erteilt wurde,
- D. unter Hinweis darauf, daß der Dalai Lama, wie er deutlich gemacht hat, die Achtung der Menschenrechte und der kulturellen Autonomie der Tibeter und nicht die politische Unabhängigkeit Tibets fordert,
- E. unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu den Menschenrechtsverletzungen in Tibet,
 1. bedauert die brutale Niederschlagung der Demonstrationen und die harte Behandlung politischer Gefangener in Tibet;
 2. fordert die unverzügliche Freilassung und die Garantie der körperlichen Unversehrtheit aller Inhaftierten, sofern ihnen nicht international anerkannte Straftaten zur Last gelegt werden, einschließlich Genduri Rinchen, Lobsang Yontan und Damchoe Pem, die sich in Isolationshaft befinden;
 3. fordert die chinesische Regierung auf, die Anwesenheit ausländischer Beobachter bei den Verhandlungen aller vor Gericht gestellten Häftlinge zuzulassen;
 4. fordert die EG-Botschafter in China auf, einen umfassenden Bericht über ihren Besuch in Tibet abzufassen und ihm diesen Bericht zu übermitteln;
 5. ersucht die EPZ, im Rahmen ihrer guten Dienste Druck auf die chinesische Regierung auszuüben, damit sie das Reiseverbot für ausländische Journalisten nach Tibet aufhebt und das Gesetz von 1987 abschafft, wonach Ausländern verboten ist, Demonstrationen zu beobachten oder Aufnahmen davon zu machen;
 6. fordert eine unabhängige Untersuchung der brutalen Niederschlagung der Demonstrationen sowie freien Zugang für internationale humanitäre Organisationen wie Amnesty International und schlägt vor, daß der UnterausschuÙ Menschenrechte und die Delegation für die Beziehungen zu der Volksrepublik China die Möglichkeit einer Informationsreise des Europäischen Parlaments prüfen, mit der Aufgabe, unter Begleitung von unabhängigen Sachverständigen und deren eigenen tibetanischen Dolmetschern die Lage der Menschenrechte in Tibet zu untersuchen;
 7. bedauert zutiefst, daß die geplante Ansprache des Dalai Lama vor der Weltmenschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien auf chinesischen Druck hin von der Tagesordnung abgesetzt wurde;
 8. erinnert daran, daß China an einem Ausbau seiner Handelsbeziehungen zur Gemeinschaft und seiner politischen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten interessiert ist; drängt die Kommission, alle künftigen Wirtschafts- und Handelsabkommen mit der Volksrepublik China von der Achtung der Menschenrechte in China und Tibet abhängig zu machen;

Donnerstag, 24. Juni 1993

9. fordert eine Politik der wirtschaftlichen Entwicklung, die den Tibetern zugute kommt, anstatt den Zustrom von Chinesen nach Tibet zu fördern;
10. fordert eine Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen dem Dalai Lama und der chinesischen Regierung sowie eine demokratische, wirklich autonome Lösung für Tibet;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und der EPZ, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, Österreichs und der Volksrepublik China, dem Generalsekretär der UNO sowie dem Dalai Lama zu übermitteln.

f) B3-0895/93

Entschließung zur Festnahme und Mißhandlung von Vuk Draskovic und seiner Ehefrau

Das Europäische Parlament,

- A. entsetzt über die Festnahme, Inhaftierung und brutale körperliche Mißhandlung von Vuk Draskovic, dem Führer der Bewegung für die Erneuerung Serbiens (SPO) am 2. Juni 1993 in Belgrad,
- B. empört darüber, daß bei derselben Gelegenheit auch Frau Draskovic und mehrere SPO-Mitglieder festgenommen wurden,
- C. zutiefst beunruhigt über die Berichte über die Mißhandlung von Vuk Draskovic durch die Polizei, wobei er einen Kieferbruch und innere Blutungen erlitt und sich mehrere Blutergüsse zuzog,
- D. in der Erwägung, daß zahlreiche mutige Serben für die Demokratie in ihrem eigenen Land und für Frieden mit ihren Nachbarn kämpfen und daß Vuk Draskovic der führende Politiker dieser Gruppe ist,
- E. unter Hinweis auf die Appelle von Präsident Mitterand und der dänischen, der schwedischen und der amerikanischen Regierung zur Freilassung von Vuk Draskovic und seiner Ehefrau,
 1. fordert die sofortige Freilassung von Vuk Draskovic und seiner Ehefrau und aller mit ihnen festgenommenen Mitglieder der SPO;
 2. verurteilt die brutale Gewalt der Polizei und die Methoden von Slobodan Milosevic;
 3. fordert, daß die EPZ gegenüber Slobodan Milosevic energisch gegen diese Vorfälle protestieren;
 4. warnt davor, daß die Errichtung einer Diktatur in Serbien unter Slobodan Milosevic dazu führen wird, daß die schweren Menschenrechtsverletzungen, die bereits an Albanern in Kosovo und anderen Minderheiten in Serbien verübt werden, auch auf die Serben selbst ausgeweitet werden;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der EPZ, der Regierung Serbiens und der SPO zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Juni 1993

g) B3-0879 und 0883/93

Entschließung zu den Menschenrechten und der Pressefreiheit

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,
 - unter Hinweis auf seine Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 12. April 1989 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Grundsätze, die in den Verträgen, den Verfassungen der Mitgliedstaaten und dem abgeleiteten Recht verankert sind,
- A. in der Auffassung, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit ein rechtliches und politisches Thema verfassungsgemäßer Natur und ein entscheidendes Element eines demokratischen Staates darstellen,
- B. in der Auffassung, daß in einem demokratischen Rechtsstaat die Pressefreiheit ein Element darstellt, das zur Kontrolle der Gewalten und zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen ihnen beiträgt,
- C. in der Erwägung, daß bestimmte Enthüllungen der Presse, die sich auf mit den Grundrechten unvereinbare Aktionen der Regierungen bzw. der Regierungsstellen beziehen, im Rahmen einer von den Regierungen selbst verfolgten Politik der inneren Sicherheit, wie zum Beispiel einer Abhöraktion, erfolgen,
- D. in der Erwägung, daß die Regierungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber der Presse Druck ausüben und gegen sie vorgehen, insbesondere in Fällen strenger Kritik wegen Handlungen bzw. Unterlassungen der Regierungen,
- E. beunruhigt vor allem über den Fall Griechenlands, wo Zeitungsherausgeber und Besitzer von Rundfunk- und Fernsehsendern oft strafrechtlich verfolgt und vor Gericht gestellt werden (wie zum Beispiel anlässlich der Enthüllungen betreffend die Organisation und Unterhaltung eines telefonischen Abhörnetzes),
1. bekundet seinen entschiedenen Widerstand gegen jedwede Maßnahme, die die verfassungsmäßigen Freiheiten der Bürger in bezug auf die freie Meinungsäußerung und Information verletzt, und widersetzt sich Maßnahmen, die unter dem Vorwand des Schutzes der Privatsphäre, die journalistische Kritik abwenden sollen;
 2. äußert seine tiefe Besorgnis über die sich zunehmend vermehrenden Beschwerden über Bemühungen der Regierungen um eine gesetzliche Einschränkung der Pressefreiheit;
 3. ruft den Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der umfassenden Achtung der Freiheit und Unabhängigkeit der Presse in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu ergreifen;
 4. fordert die griechische Regierung auf, die Ergreifung von Maßnahmen zu vermeiden, die sich gegen die Freiheit der Meinungsäußerung der Massenmedien richten und die Ausübung der Rechte der Bürger einschränken;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der griechischen Regierung zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16.05.1989, S. 52.

Donnerstag, 24. Juni 1993

5. Katastrophen

a) B3-0856, 0861, 0875, 0885 und 0921/93

Entschließung zum Aktionsplan gegen Flutkatastrophen („Flood Action Plan“) in Bangladesch

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Ergebnisse der Konferenzen von Dakka vom 17. bis 20. Mai und von Straßburg vom 27. bis 28. Mai 1993,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse der Neubewertungsmission der niederländischen Regierung,
- A. in der Erwägung, daß die Voruntersuchungen zum Aktionsplan gegen Flutkatastrophen (FAP), der zum Teil von der EG wie auch von den meisten EG-Mitgliedstaaten finanziert wird, voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres abgeschlossen sein werden,
 - B. in der Erwägung, daß die Untersuchungen über die globalen sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen des FAP noch im Gange sind, daß aber bereits Pilotprojekte u.a. zum Bau von Deichen und Schleusentoren eingeleitet wurden,
 - C. in der Erwägung, daß die hauptsächliche Bedrohung der Menschen in Bangladesch in durch Wirbelstürme ausgelösten Flutwellen besteht, die den Golf von Bengalen heimsuchen,
 - D. in der Erwägung, daß das Fehlen angemessener Infrastrukturen häufig Menschenleben fordert, wie z.B. bei den jüngsten Monsunüberschwemmungen im Nordosten von Bangladesch,
 - E. in der Erwägung, daß mit der derzeitigen Verwaltung des Aktionsplans gegen Flutkatastrophen nach Ansicht von Sachverständigen nicht das maßgebliche interdisziplinäre Konzept für die Wasserwirtschaft in Bangladesch verwirklicht werden kann, das auf einschlägige Kenntnisse der umweltbezogenen, sozio-ökonomischen und technischen Faktoren gegründet werden und den Interessen der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in Bangladesch Rechnung tragen muß,
 - F. in der Erwägung, daß eine Lösung des Problems der Katastrophenanfälligkeit letztlich mit den Problemen der ungerechten Verteilung von Land und Ressourcen in Bangladesch zusammenhängt,
 1. setzt sich dafür ein, daß der Verbesserung der Fähigkeit Bangladeschs, die Wirbelsturm-katastrophen zu bewältigen, höchster Vorrang eingeräumt werden muß;
 2. betont die Bedeutung der präventiven Maßnahmen gegen Wirbelsturm-katastrophen, darunter die Errichtung von Schutzräumen, die Aufforstung der Küstengebiete sowie die Verbesserung von Warn- und Evakuierungssystemen;
 3. äußert sein Mitgefühl mit den Betroffenen und den Familien der Opfer der jüngsten Monsunüberschwemmungen;
 4. betont die Bedeutung einer Verbesserung der wasser- und bodenwirtschaftlichen Maßnahmen gegen außergewöhnliche Flußüberschwemmungen, wie z.B. Gesundheits- und Hygiene-maßnahmen sowie bessere Abflußsysteme;
 5. kritisiert die Voruntersuchungen, weil sie die negativen Auswirkungen früherer Bemühungen zur Kontrolle der Überschwemmungen durch den Bau von Deichen und die positive Rolle der alljährlichen Flußüberschwemmungen für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Binnenschif-fahrt, die Erneuerung des Grundwassers, die biologische Vielfalt, die Feuchtgebiete, die Agrarproduktion und die Fischerei in Überschwemmungsgebieten nicht genügend berücksichtigt haben;
 6. stellt fest, daß die Durchführung der Bauarbeiten enorme Auswirkungen auf das Leben von Millionen Menschen in Bangladesch sowie auf die Umwelt haben wird, während die Auswir-kungen auf die Agrarproduktion und die Bestreitung der Unterhaltungskosten noch immer unklar sind;

Donnerstag, 24. Juni 1993

7. betont, daß es dringend erforderlich ist, die Einstufung des FAP im Projektschema der Weltbank von Kategorie B in Kategorie A zu ändern, die für Projekte, die offensichtlich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit vorschreibt;
8. fordert, daß eine Beteiligung der EG am FAP nur unter folgenden Bedingungen erfolgen soll:
 - a) Gewährleistung eines angemessenen institutionellen Rahmens des FAP, bei dem Flexibilität, ein interdisziplinäres Konzept, verbesserte Information und verbesserte Lernfähigkeit Schlüsselfaktoren bilden,
 - b) eine umfassende Beteiligung der lokalen Gemeinschaften an der Planung, Durchführung und Verwaltung der Projekte, gemäß dem erklärten Standpunkt der Weltbank,
 - c) ein umfassendes interdisziplinäres Konzept, das neben wirtschaftlichen und technischen Aspekten auch die Auswirkungen auf Umwelt und Fischerei wirksam berücksichtigt,
 - d) vollständige Achtung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte der ggf. umzusiedelnden Menschen;
9. betont die Notwendigkeit, mehr Daten über sozio-ökonomische, technische und umweltbezogene Aspekte zu sammeln, bevor Beschlüsse über die Durchführung größerer Bauarbeiten gefaßt werden können;
10. fordert, daß kurzfristig keine größeren Bauarbeiten im Bereich der Wasserwirtschaft in ländlichen Gebieten durchgeführt werden, was auch für das vorrangige Projekt Jamalpur (FAP 3.1) gilt;
11. betont, daß zum Schutz der Siedlungsgebiete die Bauarbeiten nur unter der Voraussetzung begonnen werden dürfen, daß eine angemessene Durchführung der Unterhaltungsarbeiten sichergestellt ist;
12. betont die Bedeutung einer angemessenen Analyse der Ergebnisse der Phase I des FAP und der Einbeziehung dieser Ergebnisse in einen kohärenten und konsequenten Aktionsplan für die Zeit nach 1995;
13. ruft die EG und die Mitgliedstaaten auf, ihre Mitwirkung am FAP nach Maßgabe der Fortschritte in den vorgenannten Bereichen zu überprüfen, bevor mit der umfassenden Durchführung des Plans begonnen wird, und fordert die Kommission auf, diesen Standpunkt bei der Koordinierung der Geberländer bzw. -organisationen zu vertreten;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der EPZ, der Regierung von Bangladesch, der Weltbank, der ADB und dem UNDP zu übermitteln.

b) B3-0870, 0874, 0906 und 0940/93

Entschließung zu den schweren Überschwemmungen in Irland und Wales am Wochenende des 11. bis 13. Juni 1993

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die verheerenden Witterungsbedingungen und die dadurch verursachten starken Überschwemmungen, zu denen es am Wochenende des 11. bis 13. Juni 1993 in Irland und Wales gekommen ist,

Donnerstag, 24. Juni 1993

- B. in der Erwägung, daß die obengenannten Gegenden infolge von Niederschlägen in einer Menge von 15 Zentimetern in zwei Stunden stark und weitflächig überflutet wurden, wovon etwa 10.000 Menschen und 4.000 Häuser und Wohnungen, Hunderte von Geschäften und Hotels in Wales betroffen waren und mindestens ein Todesopfer und große Verluste in der Landwirtschaft in Irland zu beklagen sind,
- C. unter Hinweis darauf, daß der hohe Verlust an Silofutter und anderen Kulturen den Landwirten, die bereits unter schlechten wirtschaftlichen Bedingungen zu leiden haben, große Probleme bereiten wird,
1. bekundet sein Mitgefühl mit den Familien der Katastrophenopfer;
 2. fordert die Kommission auf, eine Schadensbewertung vorzunehmen und Sofortmaßnahmen zur Linderung der Notsituation der Menschen in den betroffenen Gegenden zu ergreifen und insbesondere Kleinlandwirten, die ihr Silofutter und andere Kulturen eingebüßt haben, Finanzhilfen zu gewähren;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie der irischen und der britischen Regierung zu übermitteln.

c) **B3-0908 und 0909/93**

Entschließung zur Lagerung von Atommüll im Atlantik

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß in einer kürzlich erstellten Studie der OECD, die von den Vereinigten Staaten und Kanada, aber auch von einigen Mitgliedstaaten der EG finanziert wurde, geplant ist, im Atlantik zwei Deponien für Atommüll zu schaffen, eine 400 km von den Azoren entfernt und die andere in einer Entfernung von 800 km von den Kanarischen Inseln,
- B. unter Hinweis darauf, daß Anfang der 80er Jahre von mehreren Staaten eine Studie finanziert wurde, die damals etwa 33 Millionen Dollar kostete und in deren Rahmen der Meeresboden des Atlantik daraufhin untersucht werden sollte, wo mittel- und hochradioaktiver Atommüll gelagert werden könnte,
- C. in der Erwägung, daß dieses Vorhaben im November 1993 auf der Konferenz des Londoner Übereinkommens über die Bewirtschaftung nuklearer Abfälle zur Debatte stehen wird,
- D. in der Erwägung, daß im Londoner Übereinkommen über die Bewirtschaftung nuklearer Abfälle ein Moratorium für die Versenkung von Atommüll in den Ozeanen und Meeren beschlossen wurde wegen der Gefahr, die dieser für die Erhaltung der Meeresumwelt und das Leben auf der Erde darstellt,
- E. unter Hinweis darauf, daß das Regionalparlament der Azoren in seiner zweiten Wahlperiode (1980-84) die Welt auf die schwerwiegenden Folgen dieser Studie für die Atlantikregion mit den Eckpunkten Azoren, Kanarische Inseln, Madeira, Galicien und Irland aufmerksam machte, das so zu einem hochgradig gefährlichen Entsorgungslager für radioaktive Abfälle würde,
- F. ferner in der Erwägung, daß die Einrichtung dieser Deponien für Atommüll in zu der Gemeinschaft gehörenden Meeresregionen erfolgen soll, wodurch sowohl das Überleben seiner von der Fischerei abhängigen Bevölkerung als auch der Tourismus, von dem ein großer Teil der Bevölkerung dieser Regionen lebt, und ganz allgemein die Gesundheit ihrer Bewohner gefährdet würden,
1. protestiert energisch gegen die Verabschiedung eines Vorhabens, das die Versenkung radioaktiver Abfälle im Atlantik vorsieht, mit den entsprechenden Folgen für die Meeresumwelt und das Leben im allgemeinen;

Donnerstag, 24. Juni 1993

2. appelliert an die internationale Öffentlichkeit und ruft die Präsidentschaft des Rates und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich entschieden gegen jeden Versuch zu wehren, das Moratorium für die Versenkung von Atommüll in den Ozeanen und Meeren aufzuheben, insbesondere auf der Konferenz über das Übereinkommen von London im November 1993;
3. macht die Mitgliedstaaten, die sich dem Programm für die Entsorgung von Atommüll im Atlantik anschließen, für die Folgen verantwortlich, die sich daraus ergeben könnten;
4. ersucht die Kommission und den Rat, der OECD, den Regierungen der USA, Kanadas und der Mitgliedstaaten ihre entschiedene Absicht zu bekunden, sich der Versenkung von Atommüll in den Ozeanen und Meeren, insbesondere im Atlantik und in der Nähe von Gemeinschaftsgewässern zu widersetzen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, der OECD und den Regierungen der Vereinigten Staaten und Kanadas zu übermitteln.

6. Europäischer Rat in Kopenhagen

a) B3-0947, 0949 und 0951/93

Entschliebung zu den Ergebnissen des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 26. Mai 1993 zur Vorbereitung des Europäischen Rates in Kopenhagen ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993,
 - in Kenntnis der Ergebnisse der interinstitutionellen Konferenz in Luxemburg vom 7. Juni 1993,
- A. in der Erwägung, daß das Beschäftigungsproblem in der Gemeinschaft mit Vorrang gelöst werden muß,
 - B. in der Erwägung, daß Transparenz und Demokratie in der Arbeit der Institutionen der Gemeinschaft gewährleistet sein müssen,
 - C. in der Erwägung, daß für die bereits beschlossenen neuen Institutionen rasch über die Sitzfrage entschieden werden muß, damit sie ihrem Auftrag nachkommen können,
 - D. in der Erwägung, daß die Erweiterung der Gemeinschaft nicht zu einer Schwächung ihrer ohnehin sehr begrenzten Entscheidungsfähigkeit führen darf,
1. nimmt Kenntnis von den Ergebnissen des Rates, die trotz einiger Unzulänglichkeiten die Fortschritte auf dem Weg zur Union nach einer Zeit der Unsicherheit bewahren, die mit der Ratifizierung des Unionsvertrags in allen Mitgliedstaaten, einschließlich der Sozialklausel, abgeschlossen werden soll;
 2. bedauert, daß sich in einigen Mitgliedstaaten die Tendenz bemerkbar macht, die Verantwortung für die Krise auf die Arbeitnehmer und ihre sozialen Schutzsysteme abzuwälzen, was mit der notwendigen Mobilisierung aller für einen Ausweg aus der Krise unvereinbar ist;

Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit

3. erkennt mit Genugtuung an, daß dem Rat ein Vorschlag für eine Gemeinschaftspolitik zur Verstärkung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Lage vorliegt;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 17 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 24. Juni 1993

4. nimmt Kenntnis von dem erklärten Willen, das Hauptproblem der Gemeinschaft, nämlich die Verringerung der Arbeitslosigkeit, anzugehen, was durch eine nachhaltige Wachstumsstrategie und eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie erreicht werden muß, wobei das Ziel einer konzertierten Senkung der Zinssätze von grundlegender Bedeutung ist;

5. begrüßt die Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene in ihrem Haushalt für 1994 Maßnahmen zur Wiederankurbelung der Wirtschaft durch Infrastrukturprogramme, zum Schutz der Umwelt und zur städtebaulichen Erneuerung zu ergreifen, unter besonderer Berücksichtigung der Klein- und Mittelunternehmen, für die ein Betrag von 1 Milliarde Ecu bereitgestellt wird und die Zinsvergütungen von höchstens 3% auf 5 Jahre erhalten können; hofft, daß die Empfehlung, steuerliche Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs zu ergreifen, in allen Mitgliedstaaten befolgt wird;

6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Anwendung der neuen Strukturfonds für den Zeitraum 1994-1999 vorzubereiten und daher möglichst rasch die Rechtstexte der Reform der Strukturfonds anzunehmen, wobei das Ziel 4 hinsichtlich der Unterstützung der rückläufigen Industrie-sektoren mit angemessenen Mitteln auszustatten ist;

7. billigt den Beschluß des Rats betreffend „Edinburgh“-Fazilitäten und begrüßt insbesondere den Vorschlag der Kommission für einen Überbrückungskredit („bridging facility“), um die durch die Strukturfonds finanzierten Investitionsvorhaben voranzubringen;

8. ist der Auffassung, daß ein Ausweg aus der Krise nur durch die Mobilisierung aller Sozialpartner erreicht werden kann, und mißt dem Einvernehmen zwischen den Sozialpartnern über einen europäischen Beschäftigungspakt grundlegende Bedeutung bei;

9. fordert den Rat auf, das „gemeinschaftliche Förderkonzept für die Beschäftigung“ als Ausgangsbasis zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu nutzen und insbesondere mit den kommunalen Behörden bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Bildung, zur Verstärkung der Mobilität der Arbeitskräfte, zum Abbau der Hindernisse beim Zugang zu bestimmten Berufen, zur Lockerung der Beschäftigungsbedingungen und zur Schaffung von hochproduktiven Arbeitsplätzen für die qualifizierten Arbeitskräfte zusammenzuarbeiten;

10. ist der Ansicht, daß eine Verbesserung der Beschäftigungslage langfristig teilweise von der Verringerung der Produktionskosten abhängt;

11. hebt hervor, daß durch die Politik der Gemeinschaft die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie mit Hilfe folgender Instrumente gestärkt werden muß: Vollendung des die Wettbewerbsfähigkeit fördernden Binnenmarkts, Senkung der Zinssätze, effiziente Koordination der Wirtschafts- und Investitionspolitik der Mitgliedstaaten und Verringerung der Haushaltsdefizite, Einstellung von wettbewerbsbedingten Abwertungen im Hinblick auf die beschleunigte Verwirklichung der Währungsunion;

12. begrüßt die im Anhang der Schlußfolgerungen enthaltenen Vorschläge von Präsident Jacques Delors, ist der Auffassung, daß der Vorschlag, die für Forschung und Entwicklung bereitgestellten Finanzmittel auf 3% des BIP der Gemeinschaft zu erhöhen, in die richtige Richtung geht, und weist darauf hin, daß diese stärkere Anstrengung im Bereich der industriellen Innovation keinesfalls auf Kosten der Mittel gehen darf, die für das IV. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung unerlässlich sind;

GATT

13. ist davon überzeugt, daß der Protektionismus keine Lösung für die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft darstellt und nur dazu angetan ist, die wirtschaftliche und soziale Lage zu verschlechtern; die Handelsbeziehungen müssen fair und unparteiisch sein und auf einem Zugang zu Märkten unter gleichen Bedingungen beruhen;

14. begrüßt die Stellungnahme des Europäischen Rates zu der Notwendigkeit, noch vor Ende des Jahres eine umfassende, dauerhafte und ausgewogene Vereinbarung im Rahmen der Uruguay-Runde zu erzielen, ist überzeugt, daß nur die Wahrung des multilateralen Charakters und eines freien, offenen und fairen Welthandels Möglichkeiten für ein dauerhaftes Wachstum bietet, und begrüßt auch den Vorschlag der Kommission zur Modernisierung des GATT;

15. bekräftigt seine Auffassung, daß im Rahmen des GATT den sozialen und umweltbezogenen Aspekten des Welthandels Rechnung getragen werden muß;

Donnerstag, 24. Juni 1993

Verkehr

16. nimmt Kenntnis von dem Beschluß des Rats der Verkehrsminister vom 19. Juni 1993 über die Abgaben im Straßenverkehr und stellt fest, daß dieser von dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission abweicht, fordert daher, erneut konsultiert zu werden, und ist der Ansicht, daß diese Maßnahme für andere umweltfreundlichere Verkehrsmittel von Nachteil sein kann;

Binnenmarkt

17. äußert seine Verärgerung über die anhaltenden Hindernisse für die in Artikel 8 a des Vertrags vorgesehene Freizügigkeit, da etwa sechs Monate seit dem vorgesehenen Inkrafttreten des Artikels 8 a vergangen sind;

18. zeigt sich besorgt darüber, daß der Rat sich die von Dänemark im Programm der Präsidentschaft vorgesehenen Rechtsvorschriften über die Satzung der Europäischen Aktiengesellschaft und den Europäischen Betriebsrat nicht zu eigen gemacht hat; fordert eine möglichst rasche Annahme dieser Rechtsvorschriften, die nun nötiger sind denn je;

19. ist der Auffassung, daß der Multiplikatoreffekt des Binnenmarktes erst dann voll zum Tragen kommt, wenn der währungs- und steuerpolitische Zusammenhalt seinen Höhepunkt erreicht hat; hält die Beteiligung aller Währungen am EWS für eine wesentliche Voraussetzung für dessen Funktionieren, da die Kombination einer Abwertung der Währungen und einer Verringerung des sozialen Schutzniveaus die Voraussetzungen für eine schwerwiegende Funktionsstörung schaffen, die den Binnenmarkt gefährden kann;

Institutioneller Rahmen

20. stellt mit Bedauern fest, daß der Rat und die Kommission beschlossen haben, einseitig das Subsidiaritätsprinzip festzulegen und anzuwenden, ohne die Billigung durch das Europäische Parlament abzuwarten, obwohl diese in dem Beschluß von Edinburgh vorgesehen war; bedauert, daß bei der Einführung dieses Prinzips nur eine eingeschränkte Sichtweise des reibungslosen Funktionierens der Organe maßgebend war, und hofft, daß der Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung bald angenommen werden kann;

21. stellt fest, daß die Berufung auf die drei Grundsätze Demokratie, Transparenz und Subsidiarität zu einer Routinewendung ohne wirklichen Inhalt verkommt und im Widerspruch zum alltäglichen Verhalten des Rats steht, wofür die Undurchsichtigkeit des Ausschußwesens ein Zeichen ist;

22. bedauert, daß der Rat dem Bürgerbeauftragten nicht das Recht einräumen konnte, entsprechend den Erfordernissen der Transparenz alle für die Ausübung seines Auftrags erforderlichen Informationen einzuholen;

23. hält es für ausgesprochen bedauerlich, daß keine Entscheidung über den jeweiligen Sitz der Organe und Institutionen, die neu eingesetzt werden, getroffen wurde; es handelt sich dabei insbesondere um das Europäische Währungsinstitut, die Umweltagentur, die Europäische Arzneimittelagentur und EUROPOL; hebt hervor, daß die Unfähigkeit des Rats, zu seiner Verantwortung zu stehen, die Aufnahme der Tätigkeit von für die Verwirklichung der Europäischen Union unentbehrlichen Organen und Institutionen verhängnisvoll verzögert;

24. kann nicht zulassen, daß der Beschluß über die möglichst rasche Erweiterung der Gemeinschaft um vier neue Mitglieder nicht einhergeht mit Überlegungen über die Notwendigkeit, das reibungslose Funktionieren einer erweiterten Gemeinschaft zu gewährleisten und die für dieses reibungslose Funktionieren erforderlichen institutionellen Änderungen zu beschließen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß für die Aufnahme jedes neuen Mitglieds die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist;

Mittel- und Osteuropa

25. begrüßt den Beschluß des Europäischen Rates, die Perspektive eines Beitritts zur Europäischen Union für diejenigen mittel- und osteuropäischen Länder zu eröffnen, die europäische Assoziierungsabkommen unterzeichnet haben oder mit denen Verhandlungen über derartige Abkommen im Gange sind, allerdings unter Anerkennung des gemeinschaftlichen Besitzstandes;

26. ersucht alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, die mit diesen Ländern geschlossenen Europa-Abkommen unverzüglich zu ratifizieren;

Donnerstag, 24. Juni 1993

27. stellt jedoch fest, daß die Handelsbilanz zwischen den mittel- und osteuropäischen Ländern und der Europäischen Gemeinschaft sich seit dem Fall der Berliner Mauer zugunsten der EG entwickelt hat; verlangt daher, daß:

- unter der Schirmherrschaft der Europäischen Gemeinschaft ein „Internes Exportgarantiesystem für Mittel- und Osteuropa“ eingerichtet wird, um den Handel zwischen den mittel- und osteuropäischen Ländern auszuweiten,
- die Einfuhrbeschränkungen auf Produkte aus den mittel- und osteuropäischen Ländern möglichst rasch abgebaut werden, wobei die schwierige Lage einiger Industrie- und Agrarsektoren innerhalb der EG zu berücksichtigen ist,
- ein System zur finanziellen Unterstützung von umzustrukturierenden Sektoren, die von der Beseitigung der Einfuhrquoten betroffen sind, eingerichtet wird;

28. betont, daß der Beitritt im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags und unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten erfolgen muß: der internen Situation in der Gemeinschaft, die es ihr ermöglichen soll, den Beitritt ohne Störung ihres normalen Funktionierens zu verkraften, einerseits und der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und menschenrechtsbezogenen Situation in dem beitragswilligen Land andererseits;

29. erinnert an seinen Beschluß, daß vor dem Beitritt dieser Länder zur Europäischen Union eine Revision des institutionellen Rahmens der Gemeinschaft erfolgen muß;

30. betont in diesem Rahmen die Notwendigkeit einer strukturierten Beziehung zwischen den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas und den Organen der Union; ist der Meinung, daß der politische Dialog mit diesen Ländern intensiviert werden und multilateralen Charakter haben sollte;

Stabilitätspakt in Europa

31. begrüßt die Tatsache, daß der Europäische Rat den französischen Vorschlag für einen Stabilitätspakt in Europa aufgegriffen hat, der vom nächsten Europäischen Rat weiterentwickelt werden soll;

32. fordert, daß das Europäische Parlament an der weiteren Ausarbeitung dieses Vorschlags und an den Arbeiten der diesbezüglichen Vorbereitungskonferenz beteiligt wird;

Afrika

33. begrüßt, daß der Rat die Bedeutung einer Ausweitung der Zusammenarbeit bei der Demokratisierung, der friedlichen Entwicklung und der Entwicklungshilfe auf dem afrikanischen Kontinent anerkannt hat;

34. nimmt daher mit Genugtuung die besondere Sorge des Rates über die Situation im Sudan, Somalia, Angola, Mosambik, Liberia und Zaire zur Kenntnis, insbesondere was die Verletzung der Menschenrechte, die Fortsetzung gewaltsamer Konflikte sowie die Notwendigkeit einer humanitären Hilfe und einer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in diesen Ländern angeht;

35. begrüßt den Beschluß des Rates bezüglich einer besonderen Wiederaufbauinitiative für die Entwicklungsländer in Afrika; ist jedoch der Meinung, daß eine stärkere finanzielle Verpflichtung erforderlich sein wird;

36. unterstreicht die Unterstützung der Gemeinschaft für den Demokratisierungsprozeß und die Bemühungen zur Eindämmung der Gewalt in Südafrika, insbesondere angesichts ihrer Verpflichtung, die für April 1994 vorgesehenen ersten freien Wahlen in diesem Land zu unterstützen; begrüßt die Selbstverpflichtung des Rates, einen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des neuen Südafrika zu leisten;

Rassismus und Ausländerfeindlichkeit

37. begrüßt die Verurteilung der rassistischen Übergriffe gegen Einwanderer und Flüchtlinge durch den Europäischen Rat; erwartet von den Mitgliedstaaten und der Kommission, daß diese Grundsatzserklärung angewendet und durch konkrete Maßnahmen verstärkt wird; hofft, daß Maßnahmen gegen die Rassendiskriminierung und zur Förderung der Integration der Minderheiten in unseren multikulturellen Gesellschaften angenommen und angewendet werden;

Donnerstag, 24. Juni 1993

*
* * *

38. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den Staats- bzw. Regierungschefs, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

b) B3-0947, 0951 und 0952/93

EntschlieÙung zu den Ergebnissen des Europäischen Rats von Kopenhagen betreffend die Lage in Bosnien-Herzegowina

Das Europäische Parlament,

— unter Bestätigung seiner früheren EntschlieÙungen, insbesondere der EntschlieÙung vom 27. Mai 1993 zur Lage in Bosnien-Herzegowina (1),

1. stellt mit Verbitterung fest, daß es den Strukturen der zwischenstaatlichen Entscheidungs- bildung der EG, der KSZE, der NATO und der Vereinten Nationen nicht gelungen ist, eine friedliche Lösung im ehemaligen Jugoslawien herbeizuführen;
2. erkennt an, daß es von entscheidender Bedeutung ist, die Fortführung und Ausweitung der humanitären Hilfe für die Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas, den Schutz der Zivilbevölke- rung in den belagerten Städten und die Aufnahme von Flüchtlingen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fortzusetzen, und tritt energisch Plänen entgegen, Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien außerhalb Europas anzusiedeln;
3. fordert die Einhaltung von Artikel 51 der UN-Charta über das Recht auf Selbstverteidi- gung;
4. ist empört über die anhaltenden Angriffe auf die Städte, die vom UN-Sicherheitsrat zu Sicherheitszonen erklärt wurden, sowie über die Massaker an Zivilpersonen in diesen Gebieten; fordert die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Resolutionen des UN- Sicherheitsrates unverzüglich durchzuführen und die Sicherheit der Bewohner dieser Gebiete wiederherzustellen; ersucht die Mitgliedstaaten daher, der Bitte des UN-Generalsekretärs nach Menschen und Geld für die Verwirklichung dieses Ziels zu entsprechen;
5. betont, daß jede Vereinbarung über die Zukunft von Bosnien-Herzegowina von allen Konfliktparteien angenommen werden muß und daß territoriale Gewinne oder Verletzungen von international anerkannten Grenzen durch Gewalt nicht hingenommen werden dürfen; betont ferner, daß das erste Ziel einer solchen Vereinbarung in der Wiederherstellung einer multieth- nischen Gesellschaft in Bosnien-Herzegowina bestehen muß und daß sie keine Anerkennung eines weiteren Prozesses der ethnischen Säuberung umfassen darf;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der EPZ, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung von Bosnien-Herzegowina zu übermit- teln.

(1) Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 24. Juni 1993

7. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

B3-0848, 0849, 0851 und 0871/93

EntschlieÙung zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt

Das Europäische Parlament,

- A. in Erwägung der beträchtlichen Unterschiede im Wohlstandsniveau zwischen den entwickelten Regionen der EG und ihren weniger entwickelten Regionen, deren durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen teilweise weniger als ein Drittel des Pro-Kopf-Einkommens der reichsten Gebiete der Gemeinschaft beträgt,
- B. in der Erwägung, daß der Vertrag von Maastricht dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt eine entscheidende Bedeutung bei der Förderung eines „ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts“ in der ganzen Gemeinschaft beimiÙt und insbesondere die Verringerung des Gefälles zwischen den Entwicklungsniveaus der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am meisten benachteiligten Regionen fordert,
- C. in der Erwägung, daß das Ziel des Zusammenhalts gemäß Artikel 130 b des Vertrags über die Kohärenz und Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, den Beitrag der Politik und der Aktionen der Gemeinschaft sowie die Interventionen der Strukturfonds verfolgt werden muß,
- D. in der Erwägung, daß der derzeitige Konjunkturrückgang die Aussichten auf die Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der EG in immer weitere Ferne rückt,
- E. unter Hinweis darauf, daß die Probleme der Arbeitslosigkeit, die in den weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft bereits höchst akut sind, sich noch weiter zuspitzen werden, wenn der Konjunkturrückgang anhält,
- F. in der Erwägung, daß das Wirtschaftswachstum allein keine Lösung für die grundlegenden Probleme der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft bietet,
- G. in der Erwägung, daß es dringend erforderlich ist, die Aktion der Gemeinschaft in diesem Bereich einschneidend zu ändern, und zwar durch die uneingeschränkte Umsetzung von Artikel 130 b des Vertrags und insbesondere der Bestimmung, die fordert, daß die Festlegung und Durchführung der Politik und Aktionen der Gemeinschaft sowie die Errichtung des Binnenmarktes das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts berücksichtigen und zu seiner Verwirklichung beitragen,
 1. fordert nachdrücklich, daß der Zusammenhalt ein gemeinsames Ziel der Politik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftspolitik darstellen und daß die Gemeinschaft dafür sorgen muß, daß die Politik der Staaten im Hinblick auf den internen Zusammenhalt der Gemeinschaft kohärent sein muß;
 2. fordert, daß die Kommission Maßnahmen vorschlägt und ergreift, deren Ziel es ist,
 - die Übereinstimmung der geltenden Rechtsvorschriften, der Politik und der Programme der Gemeinschaft mit dem Ziel des Zusammenhalts zu überprüfen und für deren etwaige Anpassung zu sorgen,
 - eine tatsächliche Koordinierung der Aktionen zur Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowohl auf der Ebene der politischen Verantwortung der Kommission als auch auf der Ebene der Funktionen der Verwaltungsdienste zu gewährleisten;
 3. fordert, daß der Rat die notwendigen Entscheidungen trifft, um folgende Grundsätze zu fördern:
 - die Kohärenz der Politik der Mitgliedstaaten mit dem Ziel des Zusammenhalts und ihre Koordinierung mit der Politik und den Aktionen der Gemeinschaft,
 - den Beitrag der Politik und der Programme der Gemeinschaft zur Verfolgung des Ziels des Zusammenhalts;
 4. hält es für unerläÙlich, schon jetzt Initiativen und Maßnahmen aller Art vorzusehen, um über die Strukturfonds hinaus einen echten gemeinschaftlichen Haushaltsausgleich zu erreichen, der den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt garantiert;
 5. ist daher der Meinung, daß die Gemeinschaft die transeuropäische Zusammenarbeit zwischen den KMB fördern, sie in den Dialog der Sozialpartner einbeziehen und ihren Zugang

Donnerstag, 24. Juni 1993

zu den F&E-Programmen der Gemeinschaft erleichtern sollte, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf zu prüfen, inwieweit es möglich ist, die Verwaltungsarbeit der Klein- und Mittelbetriebe weiter zu vereinfachen;

6. betont nachdrücklich, daß Forschung und Entwicklung von zentraler Bedeutung für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sein müssen, und fordert den Rat nachdrücklich auf, umgehend das Vierte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung zu verabschieden;

7. fordert die Kommission auf, Überlegungen über die langfristigen Folgen der technischen Entwicklung und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für Beschäftigungsstand und -struktur in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf das Ziel der Kohäsion anzustellen;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

8. Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 1994

A3-0195/93

EntschlieÙung zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1994

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. März 1993 zu den Leitlinien für den Haushaltsplan 1994 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs und des vorläufigen Vorentwurfs des Haushaltsvoranschlags für 1994,
- in Kenntnis des vom Erweiterten Präsidium gemäß Artikel 134 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung festgestellten Vorentwurfs des Haushaltsvoranschlags,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Haushaltsausschusses für das Präsidium vom 30. April 1993,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Haushaltsausschusses vom 8. Juni 1993 für das Erweiterte Präsidium zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Bewertung der Dienststellen des Generalsekretariats,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A3-0195/93),

I. Gesamtrahmen

1. weist darauf hin, daß im Haushaltsverfahren 1994 finanzielle Aspekte, institutionelle Aspekte sowie Aspekte in Verbindung mit der Parlamentstätigkeit zu berücksichtigen sind;
2. hebt diesbezüglich folgendes hervor:
 - a) die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen bestätigt, daß sich die Wirtschaft der Gemeinschaft in einer Rezessionsphase befindet,
 - b) die ungünstige Entwicklung des Umrechnungssatzes Ecu/FB wirkt sich negativ auf die Ausgabentätigkeit aus, die zu 80 % in FB abgewickelt wird,
 - c) die Ratifizierungsverfahren für den Vertrag über die Europäische Union gelangen zu ihrem Abschluß, und folglich führt die Inkraftsetzung dieses Vertrags zur Schaffung neuer Instanzen und neuer parlamentarischer Instrumente wie Bürgerbeauftragter und Untersuchungsausschüsse,
 - d) das Jahr 1994 wird durch den Beginn der vierten Wahlperiode nach den europäischen Wahlen geprägt,
 - e) für diese Wahlen ist die Anhebung der Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments vorhersehbar, wobei diese Erhöhung von den Mitgliedstaaten zu ratifizieren ist; diese Steigerung um bis zu 49 Mitglieder bedingt Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 3 400 000 Ecu;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 4 b des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 24. Juni 1993

3. weist darauf hin, daß die Festlegung der Mittelansätze des Haushaltsplans des Parlaments aufgrund des Bedarfs, und zwar im Rahmen der Entwicklung des Steigerungssatzes der verfügbaren Haushaltsmittel, des Höchstsatzes für die Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben und der Verwendungsrate der Mittel, erfolgt;
4. setzt den Haushaltsvoranschlag des Parlaments für das Haushaltsjahr 1994 auf 665 798 000 Ecu fest, was einer nominalen Erhöhung um 5,68 % gegenüber dem Haushaltsplan 1993 entspricht, womit die ausgewogene Aufteilung der Verwaltungsausgaben zwischen den Gemeinschaftsorganen sowie die oben angegebenen Parameter beachtet werden;
5. begrüßt mit dem Generalsekretär die Darstellung des Haushaltsvoranschlags nach Gruppen und Bereichen sowie nach Kostenbereichen und würdigt die im Hinblick auf die Harmonisierung des Eingliederungsplans in den Kapiteln 11, 12 und 15 unternommenen Anstrengungen; ersucht allerdings darum, daß diese Bemühungen bei den anderen Haushaltskapiteln fortgeführt werden;

II. Umstrukturierung des Generalsekretariats und Verwaltungsaspekte der Parlamentsstätigkeit

6. stellt fest, daß der vorläufige Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags zusammen mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Bewertung der Dienststellen des Generalsekretariats des Parlaments (Screening) vorgelegt wurde; dieses Screening betrifft zum einen nur einen Teil der ständigen Bediensteten des Parlaments und empfiehlt zum anderen hinsichtlich der Struktur des Generalsekretariats die Beibehaltung der derzeitigen Untergliederung in Generaldirektionen;
7. ist jedoch der Ansicht, daß das Screening eine Basis von Daten liefert, die die Beschlußfassung über den Stellenplan und die Neuordnung der Dienststellen ermöglichen können; diese Operation muß ständigen und umfassenden Charakter erhalten und es wird infolgedessen nunmehr notwendig, daß ein jährlicher Bericht über die Personalpolitik sowie über die einzelnen strukturellen Anpassungen dem jährlichen Bericht über den Haushaltsplan beigelegt wird;
8. unterstützt den Generalsekretär in seinen Bemühungen um eine administrative Umgestaltung des Generalsekretariats, die eine Rationalisierung in der Funktionsweise der einzelnen Verwaltungsdienststellen ermöglicht;
9. erachtet die Anwendung von Artikel 41 des Statuts bei der Streichung der in dem Screening ermittelten Dienstposten für notwendig, wenn die gebotenen Dienste auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse durch externe Dienstleistungen wahrgenommen werden können (Krippe, Sprachkurse, Reisebüro); stellt jedoch fest, daß mehrere Dienstposten nicht notwendigerweise aus strukturellen Gründen aufgeführt sind; hält unter diesen Gegebenheiten die Neuzuweisung von Stellen für wichtig, die sich auf die Gesamtheit der Dienststellen erstrecken sollte, um die reibungslose Abwicklung der legislativen Arbeiten und den optimalen Einsatz der menschlichen Ressourcen zu gewährleisten; weist im übrigen darauf hin, daß diese Umstrukturierung sich nicht auf die alleinige Anwendung von Artikel 41 beschränken sollte, sondern gegebenenfalls auch die Bestimmungen von Artikel 50, der von anderen Gemeinschaftsorganen angewandt wird, herangezogen werden sollten;
10. hält eine stärkere Koordinierung der GD I (Sitzungsdienst) mit der GD II, insbesondere bei der Ausarbeitung der Tagesordnungen für die Plenarsitzungen, der Vorbereitung der Abstimmungen im Plenum und der Weiterverfolgung der Beschlüsse der Plenarsitzungen, für unerlässlich;
11. stellt fest, daß bezüglich der Neuorganisation der GD II gründlichere Überlegungen erforderlich sind und daß dabei die Aufteilung der Befugnisse zwischen den Parlamentsausschüssen berücksichtigt und eine arbeitstechnische Umschichtung der Sekretariate angestrebt werden muß, um eine bessere Synergie und die Mobilität des Personals nach Maßgabe des Jahresgesetzgebungsprogramms und der damit verbundenen Arbeitsbelastung zu ermöglichen;
12. unterstützt die Schaffung einer legislativen Achse, die als Instrument für die Information und die Weiterverfolgung und Koordinierung der legislativen Verfahren dienen soll, wodurch Synergien unter den Dienststellen geschaffen und interne Einsparungen größeren Ausmaßes angestrebt werden können;
13. hält eine Informationspolitik, die nicht zu Doppelarbeit gegenüber der von anderen Gemeinschaftsorganen entwickelten Informationspolitik führt, für unerlässlich; erachtet die Neudefinition der Rolle der externen Informationsbüros im Interesse einer Aufwertung seiner Tätigkeiten wie auch die Verstärkung der direkten Beziehungen zu den europäischen Bürgern für notwendig; ist indessen der Ansicht, daß diese Politik insgesamt auf der Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsprogramms, das von den zuständigen Stellen zu billigen ist, beruhen soll;

Donnerstag, 24. Juni 1993

14. stellt fest, daß für die audiovisuelle Information im Verlauf der letzten Haushaltsjahre wesentliche Mittelausstattungen bereitgestellt wurden und daß infolgedessen die Ausarbeitung eines Berichts, der das Kosten-Nutzen-Verhältnis für diesen Dienst analysiert, nunmehr noch vor der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans 1994 notwendig wird; streicht in den Erläuterungen zu Posten 2721 das Satzstück „sowie die Verwaltungsausgaben eines Referats zur Schaffung und Herstellung eigener Programme im Europäischen Parlament“ sowie den zweiten Absatz dieser Erläuterungen;

15. bekräftigt sein Interesse an einer Dienststelle für Studien und Dokumentation (GD IV); hebt die Notwendigkeit einer stärkeren Einbindung der GD IV in die legislativen Tätigkeiten im Wege der legislativen Achse hervor;

16. nimmt die weiteren Vorschläge betreffend die technischen und administrativen Dienststellen zur Kenntnis; hält aufgrund der Zahl der Beamten mit Dienstort Brüssel die Einrichtung eines angemessenen Sozialdienstes für erforderlich; beauftragt den Generalsekretär, einen Bericht über die Sprachendienste mit Blick auf die Erweiterung und auf der Grundlage des externen Prüfberichts für die Direktion Dolmetschen vorzulegen;

17. nimmt die Vorschläge des Generalsekretärs hinsichtlich der administrativen Umstrukturierung einer Reihe von Dienstleistungen für die Parlamentarier, insbesondere betreffend den Zahlungsmodus zur Kenntnis; ersucht diesbezüglich um einen Bericht, in dem die Auswirkungen dieser Umgestaltung präzisiert werden, und weist zugleich darauf hin, daß dieses neue System angemessene Bedingungen für die Ausgabenkontrolle garantieren muß;

18. verweist darauf, daß der Rat noch keinen Beschluß über das Statut der Mitglieder des Europäischen Parlaments gefaßt hat; weist bei dieser Gelegenheit erneut auf die Notwendigkeit eines kohärenten Systems für die Kontrolle der Belege der Beförderungsnachweise hin und erinnert an seinen Beschluß vom 22. April 1993 über die Erteilung der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Parlaments für das Haushaltsjahr 1991 ⁽¹⁾;

19. nimmt die in dem Screening formulierten Bemerkungen zur Funktionalität bestimmter Statutsbestimmungen zur Kenntnis und ist der Auffassung, daß eine Initiative zur Revision des Statuts die parlamentarischen Assistenten berücksichtigen sollte; wünscht, daß das Präsidium noch vor der Annahme des Haushaltsplans 1994 darüber entscheidet;

20. vertritt die Ansicht, daß bei dieser Entscheidung die Modalitäten des Abschlusses eines Modellvertrages zwischen Abgeordneten und Assistenten festgelegt werden müssen, einschließlich Klauseln über die Entrichtung von Sozialabgaben und Steuern; ändert infolgedessen die Erläuterungen zu Artikel 106;

21. vertritt die Auffassung, daß diese Entscheidung einen ersten Schritt zur Regelung der Stellung der Assistenten der Mitglieder in Brüssel darstellen muß; in diesem Zusammenhang muß eine Einigung zwischen dem Parlament und den Vertretern der Assistenten erzielt werden, die die Grundlage für die Verhandlungen mit den belgischen Behörden bilden muß;

22. ist der Ansicht, daß diese Maßnahme einen Schritt in Richtung auf offizielle Anerkennung der Aufgaben der parlamentarischen Assistenten im Statut darstellen sollte; fordert deshalb die Kommission auf, einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen;

III. Stellenplan

23. unterstreicht, daß der Stellenplan des Parlaments auf der Grundlage von qualitativen und quantitativen Kriterien zu prüfen ist; weist auf die Notwendigkeit einer qualitativen Bewertung der Arbeitsbelastung, der Veränderungen in der Arbeitsbelastung, der Bildung von „Engpässen“, aber auch auf die zwingende Notwendigkeit des Verantwortungsbewußtseins und der aktiven Mitwirkung des gesamten Personals hin;

24. stellt fest, daß der Haushaltsplan 1993 in seinem Stellenplan 3.243 Dauerplanstellen umfaßt, wovon die Mittelansätze für 118 Stellen in Kapitel 100 eingesetzt wurden, und die Freigabe dieser 118 Stellen den Ergebnissen des Screening unterliegt;

25. ist der Ansicht, daß die Schlußfolgerungen des Screening auf kurze Sicht 49 von diesen 118 Stellen überflüssig werden lassen; beschließt folglich, für diese Stellen keine Mittel im Reservekapitel einzusetzen;

26. genehmigt die Mittel für die 187 Höherstufungen von Stellen im Generalsekretariat, die drei Beförderungsvorschläge „ad personam“ von B1 nach A5 sowie betreffend 35 Höherstufungen von Stellen für das Personal der Fraktionen; genehmigt dagegen nicht die Höherstufung

⁽¹⁾ Teil II Punkt 8 c des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 24. Juni 1993

einer A3-Stelle auf A2, die Höherstufungen von A4 auf A3 sowie die „ad personam“-Beförderung von A4 nach A3, und ist der Auffassung, daß die so freigesetzten Finanzmittel zur Behebung des Engpasses in der unteren Besoldungsgruppe dieser Laufbahngruppe eingesetzt werden könnten, indem fünf weitere Höherstufungen von A6 nach A5 genehmigt würden; auch könnten die Modalitäten für die Gewährleistung der Umwandlung von Planstellen der Besoldungsgruppe D1 in die Laufbahngruppe C vorgesehen werden;

27. betont, daß die Laufbahnpolitik unmißverständlich auf dem Kriterium erworbener Verdienste beruhen muß, und weist diesbezüglich auf die gemeinschaftliche Rechtsprechung hin; fordert infolgedessen die Anwendung dieses Kriteriums in der Laufbahnentwicklung; übernimmt die weiteren Vorschläge nicht und weist diesbezüglich auf die Schlußfolgerungen des Screening zur Politik der Ernennungen im Laufe der letzten 20 Jahre hin, die zur Bildung von aufgeblähten Hierarchien geführt haben;

IV. Entwicklung der Mittelansätze

28. ist der Ansicht, daß das Klima einer wirtschaftlichen Rezession Sparmaßnahmen und strikte Mittelverwaltung gebietet; bekräftigt sein Bemühen um Haushaltsdisziplin und ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung auch vor dem Hintergrund des Haushaltsvollzugs in den Vorjahren; weist auf die voraussichtliche Verlangsamung bestimmter parlamentarischer Tätigkeiten hin;

29. begrenzt infolgedessen die Aufstockung der Mittel für bestimmte Haushaltsposten auf der Grundlage der beigefügten Aufschlüsselung; im besonderen:

- gewährt keine Mittelansätze für die Abhaltung von Ausschusssitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte,
- kürzt die Mittel für Fraktionssitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte, sowie die Mittel für die Delegationen für die Beziehungen zu den Parlamenten der Drittstaaten,
- setzt entsprechend die Mittel für die anderen von diesen Tätigkeiten betroffenen Linien fest,
- setzt die Mittel betreffend die Übergangsgelder und die vorläufig eingesetzten Mittel auf der Grundlage einer Extrapolation sowie die Mittel für die Besoldung der Beamten auf der Grundlage der von der Kommission mitgeteilten Parameter fest;

30. beschließt die Einsetzung von 800 000 Ecu bei dem Unterposten 1172/2 „Sonstige Übersetzungen und Schreivarbeiten“; verweist auf seine bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1993 zum Ausdruck gebrachte Besorgnis hinsichtlich der hohen Kosten für die Übersetzung und den Druck der ausführlichen Sitzungsberichte der Verhandlungen sowie auf die Einsetzung von Mitteln in Höhe von 500 000 Ecu bei Kapitel 100 für das Haushaltsjahr 1993;

31. setzt die Mittel für die Kinderkrippe in Brüssel auf 810 000 Ecu, einschließlich der Einsetzung von 310 000 Ecu in Kapitel 100 fest und gewährt keinen Betrag für die Miete der Krippe in Brüssel nach der Annahme des Vorhabens „Eastman“; beauftragt den Generalsekretär hinsichtlich Brüssel um die Ausarbeitung eines Berichts über die Entwicklung dieser sozialen Maßnahme;

32. setzt die Mittel von Posten 1401 „Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen“ auf 1 160 000 Ecu fest und setzt einen Betrag von 200 000 Ecu in Kapitel 100 ein; setzt die Mittel von Posten 2110 „Telekommunikationsausrüstung“ auf 4 268 000 Ecu fest und setzt für diesen Posten einen Betrag von 500 000 Ecu in Kapitel 100 ein; setzt einen Betrag von 100 000 Ecu für Posten 261 „STOA-Programm“ in Kapitel 100 ein und beauftragt das Präsidium, einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen dieses Programms vorzulegen; setzt die Mittel von Posten 2721 „Ausgaben für die „audiovisuelle“ Information“ auf 975 000 Ecu fest und setzt einen Betrag von 500 000 Ecu für diesen Posten in Kapitel 100 ein; setzt schließlich einen Betrag von 50 000 Ecu in Kapitel 100 zugunsten von Posten 2724 „Jean Monnet-Haus“ ein;

33. hält es wegen der Entwicklung der Marktpreise für EDV-Ausrüstung und ebenfalls wegen der wirtschaftlichen Rezession für erforderlich, die Aufstockung der Mittel der betroffenen Haushaltslinien (EDV-Ausrüstung, Nebenkosten der Gebäude und bewegliche Sachen sowie Ausgaben für den laufenden Dienstbetrieb) zu begrenzen; setzt einen Betrag von 300 000 Ecu in Kapitel 100 für Artikel 203/3 ein; ersucht um einen Bericht bezüglich der Wartung und Installationen der Telekommunikationseinrichtungen vor der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans 1994;

34. präzisiert, daß es unvereinbar ist, die Ausgaben für die Bewachung und Kontrolle der Gebäude und gleichzeitig die Ausgaben betreffend die neuen Sicherheitsausrüstungen aufzustoßen; beläßt daher den Mittelumfang praktisch gleich wie im Haushaltsplan 1993 einschließlich des in Kapitel 100 eingesetzten Betrags;

Donnerstag, 24. Juni 1993

35. beschließt, für die Haushaltsposten operationeller Art keine Mittel einzusetzen, und weist diesbezüglich darauf hin, daß das europäische Programm EURO NEWS aus dem Haushaltsplan der Kommission finanziert wird;

36. fordert eine eingehende Studie über die Tätigkeiten im Bereich Veröffentlichungen und insbesondere über die Aspekte betreffend die Bedingungen der Zusammenarbeit des Parlaments und der anderen Gemeinschaftsorgane mit dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften; setzt daher die Mittel für Artikel 270 auf 6 880 000 Ecu und für Posten 2710 auf 2 300 000 Ecu fest;

37. setzt die Mittelansätze von Posten 3705 auf 10 063 000 Ecu, von Posten 3706 auf 5 550 000 Ecu und von Posten 3708 auf 5 Millionen Ecu fest und weist zugleich darauf hin, daß die Verwendung der Mittel dieses letztgenannten Postens einerseits in Übereinstimmung mit der Gemeinschaftsrechtsprechung (Urteil des Gerichtshofs vom 23. April 1986, Rechtssache 294/83) erfolgen muß und andererseits der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen bei der parlamentarischen Vertretung dienen soll;

V. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

38. fordert nachdrücklich unter Bezugnahme auf seine früheren Entschlüsse, daß die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die Errichtung eines interinstitutionellen Amtes im Bereich der Verwaltung und der administrativen Fragen zum 1. Januar 1994 wirksam werden;

39. fordert dementsprechend die Berichterstatterin auf, ihre Kontakte zu den Organen und dem Generalsekretär des Parlaments zu intensivieren und spätestens zur ersten Lesung zu einer konkreten Lösung zu gelangen, die in den Haushaltsplan aufgenommen werden kann;

40. setzt bereits jetzt einen Mittelumfang von 1 Million Ecu in die Rückstellung von Kapitel 100 des Haushaltsplans des Parlaments zur Deckung der mit dieser interinstitutionellen Zusammenarbeit verbundenen Kosten ein; kürzt dementsprechend die Rückstellung in Kapitel 101 um diesen Betrag;

41. setzt einen Betrag in Höhe von 4 850 000 Ecu bei Kapitel 101 „Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben“ ein.

ANLAGE I

Thematische Aufgliederung

Kostenbereich	Betroffene Haushaltslinien
a) Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse außerhalb der drei Arbeitsorte	1004/2, 3, 1170, 1301/3 255/1
b) Sitzungen der Fraktionen außerhalb der drei Arbeitsorte	1004/6, 1301/7 255/2
c) Delegationen für die Beziehungen zu den Parlamenten der Drittstaaten	1004/4, 1301/4
d) Teilweise rückläufige parlamentarische Tätigkeit	260/3, 2710, 2990, 2311/3
e) Erneuerungsgrad der Versammlung	102, 109
f) Neue Parameter der Kommission, die die Gehaltsstruktur betreffen	1100, 1101, 1102, 1103, 1130, 1131, 1191
g) Screening	1172/2, Kap. 11, 1301/1, Kap. 100
h) Wirtschaftliche Rezession — Marktentwicklung	2211, 2220/5 2221/5, 204, 2101/1, 2403
i) Mieten	2000/2, 3
j) Operationelle Linien	2312, 2724
k) Neugliederung sonstiger Ausgaben	1630/1, 203/3, 205, 2223/1, 270, 225

ANLAGE II

**HAUSHALTSVORANSCHLAG
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1994**

—
Artikel 134 Absatz 5 GO

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

PERSONALBESTAND

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	1994			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Fraktionen	Sonstige
Sondergruppe	1	—	—	—
A1	9	—	—	1
A2	(¹) 22	—	10	1
A3	(²) 76	—	22	6
A4	84	2	48	5
A5	82	3	37	1
A6	66	1	59	5
A7	58	1	23	3
A8	—	—	—	—
Insgesamt	398	7	199	22
LA3	(³) 37	—	—	—
LA4	(⁴) 294	—	—	—
LA5	155	—	—	—
LA6	153	—	—	—
LA7	40	—	—	—
LA8	—	—	—	—
Insgesamt	(⁵) 679	—	—	—
B1	(⁶) 143	3	33	4
B2	101	2	27	—
B3	95	4	29	2
B4	88	4	6	5
B5	47	2	—	4
Insgesamt	474	15	95	15
C1	(⁷) 572	14	63	16
C2	(⁸) 376	6	80	5
C3	233	6	32	3
C4	194	8	1	1
C5	26	—	—	—
Insgesamt	1.401	34	176	25
D1	157	7	12	2
D2	109	1	—	—
D3	25	—	—	—
D4	—	—	1	—
Insgesamt	291	8	13	2
Gesamtzahl	(⁹) 3.243	(¹⁰) 64	483	(¹¹) (¹²) 64
		(¹³) (¹⁴) 3.790		

(1) Davon 2 A1 ad personam.

(2) Davon 2 A2 ad personam.

(3) Davon 1 A2 ad personam.

(4) Davon 1 LA3 ad personam.

(5) Davon 498 für die Übersetzung und 181 für die Dolmetscher.

(6) Davon 5 A5 ad personam.

(7) Davon 12 B3-2 ad personam.

(8) Davon 3 C1 ad personam.

(9) Davon 9 Beförderungen ad personam (2 A2 nach A1, 1 LA4 nach LA3, 5 B1 nach A5 und 1 C1 nach B3), die in außergewöhnlichen Fällen gewährt werden, entweder verdienstvollen Beamten, die das Ende ihrer Laufbahn erreicht haben (mindestens 60 Jahre alt und seit mindestens 2 Jahren in der letzten Dienstaltersstufe der höheren Besoldungsgruppe) oder nach langen Dienstjahren (mindestens 25).

(10) Zwischenreserve für die zu den Fraktionen abgeordneten Beamten, die in der Gesamtzahl nicht berücksichtigt ist.

(11) Davon 19 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 3 dem Generalsekretär zugeordnete, 2 für die GD II, 2 für die GD III, 3 für die GD IV, 6 für die GD V (Davon 1 A7 und 2 A6 Halbtagskräfte), 2 für die GD VI, 3 für den Personalrat, 10 für die Informatik.

(12) Davon 3 A3, 2 A7-6, 1 B1 und 1 B3 bis einschließlich 1996.

(13) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbtagskräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen des auf diese Weise in den einzelnen Laufbahngruppen verfügbaren Stellensaldos ausgeglichen werden.

(14) Davon 49 ohne Mittelausstattung geschaffene Stellen.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben
des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 1994**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	665 798 000
Eigene Einnahmen	- 48 602 000
Ausstehender Beitrag	617 196 000

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1994	Haushaltsjahr 1993	Haushaltsjahr 1992
4	SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN			
40	GEHALTSABZÜGE			
400	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	23 471 000	20 947 000	19 680 015
401	<i>Beiträge des Personals zur Altersversorgung</i>	15 768 000	14 708 000	10 597 060
402	<i>Ertrag der besonderen Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruhegehälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger</i>	p.m.	p.m.	7 322
403	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	4 258 000	4 189 000	3 353 247
	KAPITEL 40 INSGESAMT	43 497 000	39 844 000	33 637 644
	Titel 4 insgesamt	43 497 000	39 844 000	33 637 644
5	EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS			
50	ERLÖS AUS VERÄUßERUNGEN VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN			
500	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i>	2 000	110 000	2 268
502	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i>	p.m.	p.m.	665 354
503	<i>Erlös aus dem Verkauf von Transportmaterial</i>	30 000	25 000	97 276
	KAPITEL 50 INSGESAMT	32 000	135 000	764 898
52	ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTEL UND DAHRLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN			
520	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Dahrlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen</i>	2 000 000	2 000 000	3 349 793
	KAPITEL 52 INSGESAMT	2 000 000	2 000 000	3 349 793
53	KURSGEWINNE			
530	<i>Kursgewinne</i>	p.m.	p.m.	0
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

Eigene Einnahmen (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1994	Haushaltsjahr 1993	Haushaltsjahr 1992
55	ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEGHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL			
550	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	600 000	600 000	396 046
	KAPITEL 55 INSGESAMT	600 000	600 000	396 046
	Titel 5 insgesamt	2 632 000	2 735 000	4 510 737
6	BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN			
61	ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE			
610	<i>Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind</i>			
6101	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	950 000	807 000	612 295
6102	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	493 000	477 000	626 153
6103	Erstattung von Subventionen	p.m.	p.m.	0
	KAPITEL 61 INSGESAMT	1 443 000	1 284 000	1 238 448
	Titel 6 insgesamt	1 443 000	1 284 000	1 238 448
9	SONSTIGE EINNAHMEN			
90	SONSTIGE EINNAHMEN			
902	<i>Pauschale Telefon- und Postgebühren der Fraktionen</i>	p.m.	p.m.	0
904	<i>Gehälter</i>	50 000	50 000	42 312
905	<i>Überschüsse Kantinen, Restaurants und Einkaufszentrale</i>	p.m.	p.m.	30 129
906	<i>Verschiedenes</i>	p.m.	p.m.	1 312 494
	KAPITEL 90 INSGESAMT	50 000	50 000	1 384 935
91	BEITRAG DER MITGLIEDER ZU EINER ALTERSVERSOR- GUNG	980 000	897 000	955 181
	KAPITEL 91 INSGESAMT	980 000	897 000	955 181
	Titel 9 insgesamt	1 030 000	947 000	2 340 116
	GESAMTBETRAG	48 602 000	44 810 000	41 726 945

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1994 und 1993) und der Ausgaben (1992)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
10	MITGLIEDER DES ORGANS	134 940 000	113 319 784	97 389 371
11	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	284 586 000	(¹)262 091 992	238 263 221
12	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	5 760 000	(¹)5 554 000	5 736 962
13	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	16 180 000	17 822 000	15 643 435
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	1 480 000	1 437 000	1 281 305
15	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	655 000	(¹)582 000	401 318
16	SOZIALER DIENST	1 091 000	1 025 000	970 382
18	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	893 000	865 000	0
	Titel 1 insgesamt	445 585 000	402 696 776	359 685 994
2	MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	102 903 000	96 531 000	113 125 961
21	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	23 506 000	22 151 000	22 213 964
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	12 750 000	11 015 000	13 003 949
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	17 187 000	16 665 000	14 125 626
24	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	647 000	742 000	764 800
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	3 093 000	3 896 000	3 183 157
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	2 305 000	3 145 000	2 875 025
27	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	14 215 000	14 593 000	13 109 236
29	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	12 687 000	12 587 000	11 603 635
	Titel 2 insgesamt	189 293 000	181 325 000	194 005 353
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
37	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	21 260 000	26 505 000	26 276 711
	Titel 3 insgesamt	21 260 000	26 505 000	26 276 711

(¹) Die Mittel in den Kapiteln 11, 12 und 15 sind entsprechend den Bezeichnungen für das Haushaltsjahr 1994 aufgeführt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

Gesamtübersicht über die Mittel (1994 und 1993) und der Ausgaben (1992) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
10	SONSTIGE AUSGABEN			
100	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	4 810 000	15 115 780	0
101	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	4 850 000	4 357 444	0
	Titel 10 insgesamt	9 660 000	19 473 224	0
	GESAMTBETRAG	665 798 000	630 000 000	579 968 058

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 – MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
	KAPITEL 10			
100	<i>Gehälter, Zulagen und Entschädigungen</i>			
1000	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
1001	Residenzzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
1002	Familienzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
1003	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
1004	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	35 685 000	(¹) 36 446 000	32 815 522
1005	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats			
	Nichtgetrennte Mittel	1 059 000	1 059 000	550 000
1006	Zulage zur Deckung der Auslagen der Mitglieder für Tätigkeiten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments, die nicht unter Posten 1005 fallen			
	Nichtgetrennte Mittel	21 109 000	17 671 000	16 570 839
1007	Amtszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	124 000	115 000	100 671
	<i>Artikel 100 insgesamt</i>	57 977 000	55 291 000	50 037 032

(¹) Es werden Mittel in Höhe von 400 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 – MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen		
100			
1000	Dieser Posten dient der Finanzierung der Gehälter der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die — entsprechend der bei den Mitgliedern anderer Gemeinschaftsorgane angewandten Praxis — über den Haushaltsplan dieses Organs und nicht über die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.		
1001	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.		
1002	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.		
1003	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.		
1004	Diese Mittel werden auf der Grundlage der augenblicklich für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten geltenden Regelung berechnet. Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Tagungen	13 986 000	
	— Ausschusssitzungen und Sonstiges an den drei Arbeitsorten	9 735 000	
	— Ausschusssitzungen und Sonstiges außerhalb der drei Arbeitsorte	150 000	
	— Delegationen für die Beziehungen zu den Parlamenten von Drittländern	1 000 000	
	— AKP-Tagungen	650 000	
	— Fraktionen außerhalb der drei Arbeitsorte	2 390 000	
	— Fraktionen innerhalb der drei Arbeitsorte	7 150 000	
	— Delegationen innerhalb der gemischten parlamentarischen Ausschüsse	554 000	
	— Ad-hoc-Reisen außerhalb der drei Arbeitsorte	70 000	
	Insgesamt		35 685 000
1005	Regelung betreffend die Kostenerstattung und Vergütung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 10. Präsidiumsbeschlüsse vom 13. Dezember 1989, vom 3. April 1990 und vom 24. März 1992. Der jährliche Betrag von 3 000 Ecu pro Mitglied darf, außer in Ausnahmefällen nicht überschritten werden.		
1006	Beschluß des Präsidiums vom 18. und 19. Oktober 1982. Beschluß des Präsidiums vom 10. Mai 1989. Diese monatliche Pauschalzulage ist insbesondere bestimmt zur Deckung:		
	— der Kosten für Reisen im Herkunftsland und damit zusammenhängende Aufwendungen für die Unterhaltung eines Büros sowie Fernsprech- und Postgebühren	20 284 000	
	— der Telekommunikationszulage	825 000	
	Insgesamt		21 109 000
1007	Beschluß des Präsidiums vom 20. März 1991. Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.		

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 10 - MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
101	<i>Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten</i> Nichtgetrennte Mittel	1 320 000	1 160 000	1 020 498
	<i>Artikel 101 insgesamt</i>	1 320 000	1 160 000	1 020 498
102	<i>Übergangsgelder</i> Nichtgetrennte Mittel	4 500 000	p.m.	0
	<i>Artikel 102 insgesamt</i>	4 500 000	0	0
103	<i>Versorgungsbezüge</i>			
1030	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	3 300 000	2 765 000	2 446 638
1031	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	110 000	18 353
1032	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	1 833 000	1 496 315
1033	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder Nichtgetrennte Mittel	4 215 000	3 000 000	3 199 922
	<i>Artikel 103 insgesamt</i>	9 515 000	7 708 000	7 161 228
105	<i>Kurse für die Mitglieder</i>			
1050	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	520 000	540 000	433 853
1051	EDV-Kurse Nichtgetrennte Mittel	265 000	235 000	168 401
	<i>Artikel 105 insgesamt</i>	785 000	775 000	602 254

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 10 – MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen		
101	<p>Dieser Artikel ist zur Deckung der Unfall- und Krankenversicherung sowie der sonstigen Soziallasten der Mitglieder bestimmt. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Unfallversicherung (Beschlüsse des Präsidiums vom 20. Oktober 1958, 3. April und 21. November 1990) 195 000 — Krankenversicherung (Artikel 21 der Regelung betreffend die Kostenerstattung und die Vergütungen für die Mitglieder) (Beschlüsse des Präsidiums vom 24. September 1989, 3. April und 21. November 1990), Kosten für die Repatriierung und Erstattung der Kosten für die ärztliche Jahresuntersuchung 330 000 — Lebensversicherung (Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums vom 18. Juni 1975 und 4. Februar 1987) (Leistungen dürfen von anderer Seite nicht zur Aufrechnung in Anspruch genommen werden) 740 000 — Versicherung gegen Verlust und Diebstahl (Beschlüsse des Präsidiums vom 19. Januar 1978, 3. April und 21. November 1990) 55 000 <p style="text-align: right;">Insgesamt <u>1 320 000</u></p>		
102	<p>Beschlüsse des Präsidiums vom 18. Mai 1988, 12. Dezember 1990 und 24. Juni 1992. Dieser Artikel ist zur Deckung des Übergangsgelds bestimmt</p>		
103			
1030	Beschuß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.		
1031	Beschuß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.		
1032	Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums vom 29. April 1980 und des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982, 13. Dezember 1988 und 10. Juli 1990.		
1033	<p>Beschluß des Präsidiums vom 12. Juni 1990. Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils der Institution an der zusätzlichen Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder (freiwillig) bestimmt.</p>		
105			
1050	<p>Beschluß des Präsidiums vom 10. Mai 1989. Die Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprachkurse der Mitglieder des Organs bestimmt</p>		
1051	<p>Diese Mittel sind zur Deckung folgender Posten bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kosten für EDV-Kurse der Mitglieder des Organs (Beschuß des Präsidiums vom 3. April 1990) 165 000 — Erstattung der Kosten, die die Mitglieder für die EDV-Ausbildung ihrer Assistenten aufgewendet haben (Beschuß des Präsidiums vom 9. Juli 1992) 100 000 <p style="text-align: right;">Insgesamt <u>265 000</u></p>		

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 10 – MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

KAPITEL 11 – PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
106	<i>Sekretariatszulagen für die Mitglieder</i> Nichtgetrennte Mittel	58 467 000	47 885 784	38 568 359
	<i>Artikel 106 insgesamt</i>	58 467 000	47 885 784	38 568 359
109	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder</i> Nichtgetrennte Mittel	2 376 000	500 000	0
	<i>Artikel 109 insgesamt</i>	2 376 000	500 000	0
	KAPITEL 10 INSGESAMT	134 940 000	113 319 784	97 389 371
	KAPITEL 11			
110	<i>Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben</i>			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	188 027 000	170 636 220	160 277 834
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	17 090 000	15 328 157	14 567 443
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	26 568 000	24 320 630	22 647 416
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	2 148 000	1 912 000	1 739 606
	<i>Artikel 110 insgesamt</i>	233 833 000	212 197 007	199 232 299

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 10 – MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

KAPITEL 11 – PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
106	<p>Beschluß des Präsidiums vom 9. Juli 1987. Beschluß des Kollegiums der Quästoren vom 2. Dezember 1987. Regelung betreffend die Kostenerstattung und die Vergütungen für die Mitglieder, insbesondere Artikel 14 bis 16. Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Beschäftigung von Sekretariatsassistenten, wissenschaftlichen und sonstigen Assistenten auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Mitglied und dem Assistenten der die Sozialkosten und steuerlichen Abgaben berücksichtigt. Jedes Mitglied des Parlaments darf zwei Assistenten beschäftigen, den einen in Brüssel und den anderen in dem Mitgliedstaat.</p>
109	<p>Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Leistungen für die Mitglieder.</p>
110	
1100	<p>Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62 und 66. Die für das Grundgehalt des Beamten und Bediensteten auf Zeit veranschlagten Mittel sind anhand des beigefügten Organisations- und Stellenplans für das Haushaltsjahr unter Berücksichtigung des Stellen, für die das Einstellungsverfahren derzeit im Gange ist, berechnet.</p>
1101	<p>Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62,67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I. Diese Mittel dienen zur Deckung der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder sowie der Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.</p>
1102	<p>Statut des Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII. Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt.</p>
1103	<p>Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII. Diese Mittel sind bestimmt für die pauschale Sekretariatszulage für die Beamten der Laufbahngruppe C, die Dienstposten für Bürosekretäre(innen) oder Büroassistenten(innen), Fernschreiber(innen), Maschinenschreiber(innen), Bürohauptsekretäre(innen) oder Hauptsekretäre(innen) bekleiden.</p>

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 11 – PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
111	<i>Sonstige Bedienstete</i>			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	8 021 000	6 567 000	6 420 654
1111	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
1113	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
	<i>Artikel 111 insgesamt</i>	8 021 000	6 567 000	6 420 654
112	<i>Berufliche Fortbildung, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals</i>			
1120	Berufliche Fortbildung im allgemeinen Nichtgetrennte Mittel	655 000	583 000	660 905
1121	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	207 000	201 000	370 470
1122	Unterrichts- und technisches Material für die berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	20 000	14 000	13 037
	<i>Artikel 112 insgesamt</i>	882 000	798 000	1 044 412
113	<i>Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrank- heiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Ren- tenansprüche</i>			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	6 393 000	5 801 595	5 554 170

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 11 – PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen									
111										
1110	<p>Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Diese Mittel decken die Gehälter sowie den Arbeitsanteil im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für die Hilfskräfte, die eingestellt werden:</p> <table data-bbox="224 596 1406 705"> <tr> <td data-bbox="224 596 1104 625">— als Ersatz für die Beamten, die vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können</td> <td data-bbox="1104 596 1218 625">4 413 000</td> <td data-bbox="1218 596 1406 625"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="224 625 1104 678">— zur Verstärkung des Personals, insbesondere anlässlich der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten).</td> <td data-bbox="1104 625 1218 678"><u>3 608 000</u></td> <td data-bbox="1218 625 1406 678"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="224 678 1104 705"></td> <td data-bbox="1104 678 1218 705">Insgesamt</td> <td data-bbox="1218 678 1406 705"><u>8 021 000</u></td> </tr> </table> <p>Sie werden anhand der gewonnenen Erfahrungen und der statistischen Durchschnittsdaten der letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung des Personalbedarfs während der Tagungen und der Erhöhung der Gehälter der anlässlich der Tagungen eingestellten Hilfskräfte berechnet.</p>	— als Ersatz für die Beamten, die vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können	4 413 000		— zur Verstärkung des Personals, insbesondere anlässlich der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten).	<u>3 608 000</u>			Insgesamt	<u>8 021 000</u>
— als Ersatz für die Beamten, die vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können	4 413 000									
— zur Verstärkung des Personals, insbesondere anlässlich der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten).	<u>3 608 000</u>									
	Insgesamt	<u>8 021 000</u>								
112	<p><i>Bisheriger Artikel 151.</i> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz des Statuts. beruflichen Fortbildung und Umschulung, Sprachkurse, Ausbildung in Sicherheitsfragen und Kurse zur Erleichterung der Mobilität des Personals bestimmt. Sie decken auch die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen.</p>									
1120	<i>Bisheriger Posten 1510.</i>									
1121	<i>Bisheriger Artikel 1511.</i>									
1122	<i>Bisheriger Artikel 1513.</i>									
113										
1130	<p>Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23. Mittel, die für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (3,4 % des Grundgehalts) bestimmt sind. Der Beitrag der Bediensteten beläuft sich auf 1,7% des Grundgehalts.</p>									

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 11 – PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
111	(Fortsetzung)			
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheit Nichtgetrennte Mittel	1 297 000	1 166 120	1 071 389
1132	Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	204 000	179 000	168 312
1133	Schaffung oder Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen für die Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	40 000	52 000	33 409
	<i>Artikel 113 insgesamt</i>	7 934 000	7 198 715	6 827 280
114	<i>Sonstige Zulagen und Vergütungen</i>			
1140	Geburtenzulage und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	13 643
1141	Jährliche Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsland Nichtgetrennte Mittel	3 600 000	3 210 000	2 970 843
1142	Mietzulage und Fahrkostenzulage Nichtgetrennte Mittel	2 000	p.m.	1 533
1143	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	89 000	78 000	79 310
1144	Pauschalabgeltung für Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	61 000	57 000	55 416
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	48 000	44 000	38 517
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 753
	<i>Artikel 114 insgesamt</i>	3 817 000	3 406 000	3 161 015

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 11 – PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen
111	<i>(Fortsetzung)</i>
1131	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73. Mittel, die zur Deckung des Arbeitgeberanteils an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (0,67% des Grundgehalts) sowie zur Deckung der zusätzlichen Ausgaben bestimmt sind, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergeben. Der Beitrag der Bediensteten beläuft sich auf 0,1% des Grundgehalts.
1132	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a. Beitrag des Organs zur Finanzierung des in Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen Arbeitslosenonderfonds.
1133	<i>Neuer Posten. (Bisheriger Artikel 1146).</i> Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42. Diese Mittel decken die vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Diese Mittel decken die Geburtszulage (BFR 8 000) sowie, im Falle des Todes eines Beamten, die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an dessen Herkunftsort.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Diese Mittel decken die Pauschalvergütung für die Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar unter folgenden Bedingungen: — einmal je Kalenderjahr, wenn die Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort mehr als 50 km, jedoch weniger als 725 km beträgt, — zweimal je Kalenderjahr, wenn die Entfernung in Eisenbahnkilometern mindestens 725 km beträgt.
1142	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14a und 14b des Anhangs VII.
1143	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Diese Mittel decken die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten.
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII. Diese Mittel decken die Pauschalabgeltung von Fahrkosten.
1145	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31.12.1977, S. 1) zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (ABl. Nr. L 70 vom 16.3.1990, S. 1), insbesondere Artikel 75 Absatz 4 erster Unterabsatz. Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, wird eine indizierte Sonderversgütung gewährt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 11 – PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
115	<i>Überstunden</i> Nichtgetrennte Mittel	1 287 000	1 242 000	1 231 372
	<i>Artikel 115 insgesamt</i>	1 287 000	1 242 000	1 231 372
117	<i>Aushilfsleistungen</i>			
1170	Dolmetscher und Konferenzoperateur Nichtgetrennte Mittel	16 279 000	16 279 000	13 301 576
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibaarbeiten Nichtgetrennte Mittel	2 800 000	(¹) 3 866 000	2 993 472
	<i>Artikel 117 insgesamt</i>	19 079 000	20 145 000	16 295 048
118	<i>Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen</i>			
1180	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung Nichtgetrennte Mittel	413 000	407 000	734 100
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	36 006
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	1 357 000	1 492 000	1 023 097

(¹) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 11 – PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen
115	<p>Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten und sonstige Bediensteten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Pauschalvergütung für Fahrer und Telefonisten/innen 480 000 — Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden des übrigen Personals der Laufbahngruppe C und D, die nicht — wie vorgesehen — durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten. <u>807 000</u> <p style="text-align: right;">Insgesamt <u>1 287 000</u></p>
117	<p>Beschluß des Präsidiums vom 16. Februar 1983. Regelung betreffend die Dolmetscher. Die Mittel wurden auf der Grundlage des Systems „angepaßter Zeitplan“ berechnet.</p>
1172	<p>Mittel für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib-, Loch-, Mikromations- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen entlohntes sonstiges Personal. Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Übersetzung der ausführlichen Sitzungsberichte 2 000 000 — sonstige Übersetzungen und Schreivarbeiten <u>800 000</u> <p style="text-align: right;">Insgesamt <u>2 800 000</u></p>
118	<i>Neuer Artikel</i>
1180	<p><i>Neuer Posten (Bisheriger Artikel 120)</i> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III. Diese Mittel decken die durch die Einstellungsverfahren verursachten Ausgaben.</p>
1181	<p><i>Neuer Posten (Bisheriger Artikel 121 und Posten 1211)</i> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII. (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben, bestimmt.</p>
1182	<p><i>Neuer Posten (Bisheriger Artikel 122 und Posten 1221)</i> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Diese Mittel sind zur Deckung der Vergütungen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehältern bei Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, und einem monatlichen Grundgehalt bei den anderen entsprechen. Sie stehen den Bediensteten zu, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen.</p>

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 11 - PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
118	<i>(Fortsetzung)</i>			
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	551 000	696 000	452 355
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	1 012 000	769 000	935 905
	<i>Artikel 118 insgesamt</i>	3 373 000	3 404 000	3 181 463
119	<i>Für die Anpassung der Dienstbezüge der Beamten bestimmte Mittel</i>			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	617 000		869 678
1191				
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	5 743 000	7 134 270	0
	<i>Artikel 119 insgesamt</i>	6 360 000	7 134 270	869 678
	KAPITEL 11 INSGESAMT	284 586 000	262 091 992 (¹) (²)	238 263 221
⁽¹⁾ Es werden Mittel in Höhe von 3 940 780 Ecu in Kapitel 100 für Kapitel 11 eingesetzt. ⁽²⁾ Die Mittel in Kapitel 11 sind entsprechend den Bezeichnungen für das Haushaltsjahr 1994 aufgeführt.				

PARLAMENT

KAPITEL 11 – PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen
118	<i>(Fortsetzung)</i>
1183	<i>Neuer Posten (Bisheriger Artikel 123 und Posten 1231)</i> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII. Diese Mittel decken die Umzugskosten der unter Posten 1182 genannten Bediensteten.
1184	<i>Neuer Posten (Bisheriger Artikel 124)</i> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII. Diese Mittel decken die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen.
119	
1190	<i>Bisheriger Artikel 116</i> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der für die Gehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte sowie für die Überstunden geltenden Berichtigungskoeffizienten abzudecken.
1191	<i>Neuer Posten (Bisheriger Artikel 119 und Posten 1190)</i> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI. Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden. Sie haben vorläufigen Charakter und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 12 – VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
	KAPITEL 12			
121	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts und seines Anhangs IV Nichtgetrennte Mittel	402 000	432 000	432 696
1213	Vergütungen für das entgeltliche Ausscheiden aus dem Dienst [Verordnung(EGKS,EWG,Euratom)Nr.2150/82] Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	70 049
1215	Entschädigungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst [Verordnung(EGKS,EWG,Euratom)Nr.3518/85] Nichtgetrennte Mittel	3 880 000	4 200 000	4 508 723
1216	Vergütungen für endgültig aus dem Dienst ausscheidende Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	805 000	710 000	725 494
	<i>Artikel 121 insgesamt</i>	5 087 000	5 342 000	5 736 962
123	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	169 000		
	<i>Artikel 123 insgesamt</i>	169 000	0	0
129	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1290	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	324 000		
1291	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	180 000	212 000	0
	<i>Artikel 129 insgesamt</i>	504 000	212 000	0
	KAPITEL 12 INSGESAMT	5 760 000	(¹) 5 554 000	5 736 962

(¹) Die Mittel in Kapitel 12 sind entsprechend den Bezeichnungen für das Haushaltsjahr 1994 aufgeführt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 12 – VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
121	<i>(Bisheriger Artikel 125)</i>
1210	<i>(Bisheriger Posten 1250)</i>
1213	<i>(Bisheriger Posten 1254)</i>
1215	<i>(Bisheriger Posten 1256)</i> Verordnung (EKGs, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).
1216	<i>(Bisheriger Posten 1257)</i> Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 209 vom 31.7.1987, S. 1).
123	<i>Neuer Artikel</i> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die unter Posten 1210, 1215 und 1216 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.
129	<i>(Bisheriger Artikel 129 (teilweise))</i> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64 und 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen gemäß Posten 1210, 1215 und 1216 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten abzudecken.
1291	<i>(Bisheriger Artikel 129 (teilweise))</i> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken. Sie haben vorläufigen Charakter und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Posten dieses Kapitels verwendet werden.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 13 – DIENSTREISE UND -FAHRTEN

KAPITEL 14 – SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
	KAPITEL 13			
130	<i>Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten</i>			
1301	Dienstreise- und Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	16 180 000	(¹) 17 822 000	15 643 435
	<i>Artikel 130 insgesamt</i>	16 180 000	17 822 000	15 643 435
	KAPITEL 13 INSGESAMT	16 180 000	17 822 000	15 643 435
	KAPITEL 14			
140	<i>Restaurants und Kantinen</i>			
1401	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	1 160 000	1 117 000	995 342
	<i>Artikel 140 insgesamt</i>	(²) 1 160 000	(³) 1 117 000	995 342
141	<i>Ärztlicher Dienst</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	320 000	320 000	285 963
	<i>Artikel 141 insgesamt</i>	320 000	320 000	285 963
	KAPITEL 14 INSGESAMT 14	1 480 000	1 437 000	1 281 305
	(¹) Es werden Mittel in Höhe von 200 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.			
	(²) Es werden Mittel in Höhe von 200 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.			
	(³) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 Ecu in Kapitel 100 für Kapitel 140 eingesetzt.			

PARLAMENT

KAPITEL 13 – DIENSTREISE UND -FAHRTEN

KAPITEL 14 – SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen																																				
130																																					
1301	<p>Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII. Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder aus Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnliche Kosten. Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <table data-bbox="219 698 1404 1016"> <tr> <td>— Tagungen</td> <td style="text-align: right;">9 000 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Ausschußsitzungen an den drei Arbeitsorten</td> <td style="text-align: right;">1 125 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Ausschußsitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte</td> <td style="text-align: right;">25 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Delegationen für die Beziehungen zu den Parlamenten von Drittländern</td> <td style="text-align: right;">474 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— AKP-Tagungen</td> <td style="text-align: right;">442 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Fraktionssitzungen an den drei Arbeitsorten</td> <td style="text-align: right;">310 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Fraktionssitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte</td> <td style="text-align: right;">786 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— sonstige Dienstreisen im Rahmen der drei Arbeitsorte</td> <td style="text-align: right;">1 950 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— sonstige Dienstreisen außerhalb der drei Arbeitsorte</td> <td style="text-align: right;">1 120 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— berufliche Fortbildung</td> <td style="text-align: right;">390 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Delegationen innerhalb der gemischten parlamentarischen Ausschüsse</td> <td style="text-align: right;">558 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">Insgesamt</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">16 180 000</td> </tr> </table>	— Tagungen	9 000 000		— Ausschußsitzungen an den drei Arbeitsorten	1 125 000		— Ausschußsitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte	25 000		— Delegationen für die Beziehungen zu den Parlamenten von Drittländern	474 000		— AKP-Tagungen	442 000		— Fraktionssitzungen an den drei Arbeitsorten	310 000		— Fraktionssitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte	786 000		— sonstige Dienstreisen im Rahmen der drei Arbeitsorte	1 950 000		— sonstige Dienstreisen außerhalb der drei Arbeitsorte	1 120 000		— berufliche Fortbildung	390 000		— Delegationen innerhalb der gemischten parlamentarischen Ausschüsse	558 000			Insgesamt	16 180 000
— Tagungen	9 000 000																																				
— Ausschußsitzungen an den drei Arbeitsorten	1 125 000																																				
— Ausschußsitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte	25 000																																				
— Delegationen für die Beziehungen zu den Parlamenten von Drittländern	474 000																																				
— AKP-Tagungen	442 000																																				
— Fraktionssitzungen an den drei Arbeitsorten	310 000																																				
— Fraktionssitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte	786 000																																				
— sonstige Dienstreisen im Rahmen der drei Arbeitsorte	1 950 000																																				
— sonstige Dienstreisen außerhalb der drei Arbeitsorte	1 120 000																																				
— berufliche Fortbildung	390 000																																				
— Delegationen innerhalb der gemischten parlamentarischen Ausschüsse	558 000																																				
	Insgesamt	16 180 000																																			
140																																					
1401	Diese Mittel sind erforderlich, um den Betrieb der Cafeterias und Kantinen in Luxemburg, Brüssel und Straßburg zu gewährleisten																																				
141	Diese Mittel decken den Kauf von Material und von Arzneimitteln für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, die Kosten für Sachverständige und Material für Arbeitshygiene sowie die Kosten für Invalidisierung und für die jährlichen Untersuchungen.																																				

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 15 – PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

KAPITEL 16 – SOZIALER DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
150	KAPITEL 15			
	<i>Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs</i> Nichtgetrennte Mittel	590 000	517 000	332 707
	<i>Artikel 150 insgesamt</i>	590 000	517 000	332 707
152	<i>Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten</i> Nichtgetrennte Mittel	65 000	65 000	68 611
	<i>Artikel 152 insgesamt</i>	65 000	65 000	68 611
	KAPITEL 15 INSGESAMT	655 000	(¹) 582 000	401 318
160	KAPITEL 16			
	<i>Außerordentliche Beihilfen</i> Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000	3 095
	<i>Artikel 160 insgesamt</i>	13 000	13 000	3 095
161	<i>Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten</i> Nichtgetrennte Mittel	104 000	101 000	79 121
	<i>Artikel 161 insgesamt</i>	104 000	101 000	79 121
162	<i>Sonstige Sozialaufwendungen</i>			
1620	<i>Sonstige Aufwendungen</i> Nichtgetrennte Mittel	244 000	244 000	187 188
1621	<i>Herrichtung eines zwischengemeinschaftlichen Sportzentrums</i> Nichtgetrennte Mittel	p.m.	(²) p.m.	0
	<i>Artikel 162 insgesamt</i>	244 000	244 000	187 188

(¹) Die Mittel in Kapitel 15 sind entsprechend den Bezeichnungen für das Haushaltsjahr 1994 aufgeführt.

(²) Es werden Mittel in Höhe von 130 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 15 – PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

KAPITEL 16 – SOZIALER DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen									
150	<p>Diese Mittel decken die Reise- und Dienstreisekosten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Fortbildungsaufenthalte. Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">— Praktika für Übersetzer</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">460 000</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>— unbezahlte Praktika</td> <td style="text-align: right;"><u>130 000</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>590 000</u></td> </tr> </table>	— Praktika für Übersetzer	460 000		— unbezahlte Praktika	<u>130 000</u>		Insgesamt		<u>590 000</u>
— Praktika für Übersetzer	460 000									
— unbezahlte Praktika	<u>130 000</u>									
Insgesamt		<u>590 000</u>								
152	<p><i>(Bisheriger Posten 1114)</i></p> <p>Mit diesen Mitteln schafft das Parlament für interessierte Parlamente und Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein Programm für den Austausch von Beamten und anderen Bediensteten in Form von einjährigen Praktika, die gegebenenfalls verlängert werden können, bei den Dienststellen und Fraktionen des Europäischen Parlaments zu organisieren. Die Schaffung neuer oder zusätzlicher Stellen im Stellenplan des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments ist zur Durchführung eines solchen Programms nicht erforderlich.</p>									
160	<p>Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.</p> <p>Diese Mittel sind zur Deckung der Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.</p>									
161	<p>Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet.</p>									
162	<p>Die Mittel dieses Postens sind für die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse an die Bediensteten und deren Familien, für Tätigkeiten wie Ferienzentren, Haushaltshilfen, Rechtsberatung usw. sowie für einen Zuschuß an den Personalausschuß bestimmt. Ferner decken sie die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten in Luxemburg und Brüssel.</p>									
1621	<p>Dieser Posten ist für die Anmietung und die Kosten der Herrichtung von Plätzen und Hallen für sportliche Aktivitäten der Clubs der Beamten bestimmt. Augenblicklich gibt es keine interinstitutionelle Sportanlage.</p>									

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 16 – SOZIALER DIENST (Fortsetzung)

KAPITEL 18 – INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
163	<i>Kleinkindzentrum und private Kinderkrippen</i> Nichtgetrennte Mittel	(¹) 530 000	390 000	618 568
	<i>Artikel 163 insgesamt</i>	530 000	390 000	618 568
164	<i>Ergänzende Hilfe für Behinderte</i>			
1640	Kosten die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	200 000	277 000	82 410
	<i>Artikel 164 insgesamt</i>	200 000	277 000	82 410
	KAPITEL 16 INSGESAMT	1 091 000	1 025 000	970 382
	KAPITEL 18			
180	<i>Interinstitutionelle Zusammenarbeit</i>			
1801	Verschiedene Kosten für die gemeinsame Einstellung von Personal Nichtgetrennte Mittel	145 000	135 000	
1802	Kleinkindzentrum und private Kinderkrippen Nichtgetrennte Mittel	480 000	470 000	
1803	Gemeinsame berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	268 000	260 000	
	<i>Artikel 180 insgesamt</i>	893 000	865 000	0
	KAPITEL 18 INSGESAMT	(²) 893 000	865 000	0
	TITEL 1 INSGESAMT	445 585 000	402 696 776	359 685 994

(¹) Es werden Mittel in Höhe von 310 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

(²) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 16 – SOZIALER DIENST (Fortsetzung)

KAPITEL 18 – INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
163	<p>Dieser Betrag dient zur Deckung des Artikels des Europäischen Parlaments an den:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Personalkosten für die Kinderkrippe der Institution (externe Leitung) in Brüssel und gegebenenfalls an dem von der Kommission geleiteten Kleinkindzentrum 500 000 — Betriebskosten der in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Straßburg und Brüssel eingerichteten Kinderhorte 30 000 <p style="text-align: right;">Insgesamt <u>530 000</u></p> <p>Die Betriebskosten gehen in vollem Umfang zu Lasten der Eltern.</p>
164	<p>Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst, — Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst — alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft <p>Diese Mittel sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.</p>
180	<p>Die unter diesem Artikel eingesetzten Mittel sind ausschließlich dazu bestimmt, gemeinsame Tätigkeiten der Institutionen in Luxemburg zu finanzieren.</p>
1801	<p>Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Annoncen, Einberufung von Bewerbern, Anmietung von Sälen und Maschinen für gemeinsame Auswahlverfahren der Institutionen.</p>
1802	<p>Anteil des Parlaments am Kleinkindzentrum in Luxemburg und Anteil an den Kosten der reservierten Plätze in externen Kinderkrippen, mit denen eine Vereinbarung getroffen wurde.</p>
1803	<p>Kosten für die Fortbildung des Personals und Sprachkurse.</p>

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 - GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
	KAPITEL 20			
200	Mieten			
2000	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	65 791 000	65 426 000	87 604 018
2001	Garantien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
	<i>Artikel 200 insgesamt</i>	65 791 000	65 426 000	87 604 018

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 - GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
200			
2000	Diese Mittel gliedern sich wie folgt:		
	— Luxemburg:		
	— Hochhausgebäude	1 727 000	
	— BAK-Gebäude	7 249 000	
	— Schuman-Gebäude	3 627 000	
	— NHE-Gebäude	781 000	
	— Senningerberg-Gebäude	298 000	
		Insgesamt	13 682 000
	— Straßburg:		
	— Palais	497 000	
	— IPE 0	4 902 000	
	— IPE I	474 000	
	— IPE II	2 560 000	
	— IPE III	4 506 000	
	— Parkplatz	p.m.	
		Insgesamt	12 939 000
	— Brüssel:		
	— Belliard I (einschließlich Verankerung)	5 330 000	
	— Belliard II	1 351 000	
	— Belliard III/IV	4 909 000	
	— Eastman	301 000	
	— Remorqueur	283 000	
	— Ardenne	703 000	
	— Remard	1 135 000	
	— Van Maerlant (einschließlich Miete Übergang)	3 613 000	
	— öffentliche Abgabe für Übergänge:		
	— B I — Remorqueur	4 000	
	— B II — B III-IV	5 000	
	— D 1 (Jahresrate)	18 778 000	
		Insgesamt	36 412 000
	— Außenbüros:		
	— Athen	75 000	
	— Berlin (neues Büro)	144 000	
	— Bonn	135 000	
	— Kopenhagen	82 000	
	— Kopenhagen (neues Büro)	120 000	
	— Dublin	140 000	
	— Den Haag	103 000	
	— London	575 000	
	— Madrid	143 000	
	— Madrid (Anbau)	32 000	
	— Paris	732 000	
	— Rom	444 000	
	— sonstige Säle	33 000	
		Insgesamt	2 758 000
		INSGESAMT	65 791 000

Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, in denen normalerweise eine Indexierung aufgrund der Lebenshaltungskosten oder der Baukosten vorgesehen ist.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 20 – GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992	
201	<i>Versicherungskosten</i>	Nichtgetrennte Mittel	184 000	173 000	118 713
		<i>Artikel 201 insgesamt</i>	184 000	173 000	118 713
202	<i>Wasser, Gas, Strom und Heizung</i>	Nichtgetrennte Mittel	5 040 000	4 945 000	3 511 321
		<i>Artikel 202 insgesamt</i>	5 040 000	4 945 000	3 511 321
203	<i>Reinigung und Unterhaltung</i>	Nichtgetrennte Mittel	(¹) 14 407 000	10 679 000	7 772 959
		<i>Artikel 203 insgesamt</i>	14 407 000	10 679 000	7 772 959
204	<i>Herrichtung der Diensträume</i>	Nichtgetrennte Mittel	4 820 000	4 820 000	3 948 036
		<i>Artikel 204 insgesamt</i>	4 820 000	4 820 000	3 948 036
205	<i>Sicherheit und Bewachung der Gebäude</i>	Nichtgetrennte Mittel	8 766 000	(²) 6 838 000	5 991 058
		<i>Artikel 205 insgesamt</i>	8 766 000	6 838 000	5 991 058

(¹) Es werden Mittel in Höhe von 300 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

(²) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 20 – GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen															
202	<p>Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:</p> <table data-bbox="224 671 1404 807"> <tr> <td>— Luxemburg</td> <td style="text-align: right;">1 646 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Straßburg</td> <td style="text-align: right;">1 161 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Brüssel</td> <td style="text-align: right;">1 931 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Außenstellen und andere Orte</td> <td style="text-align: right;"><u>302 000</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>5 040 000</u></td> </tr> </table>	— Luxemburg	1 646 000		— Straßburg	1 161 000		— Brüssel	1 931 000		— Außenstellen und andere Orte	<u>302 000</u>		Insgesamt		<u>5 040 000</u>
— Luxemburg	1 646 000															
— Straßburg	1 161 000															
— Brüssel	1 931 000															
— Außenstellen und andere Orte	<u>302 000</u>															
Insgesamt		<u>5 040 000</u>														
203	<p>Bei diesen Mitteln wird die Erhöhung der Nebenkosten Rechnung getragen Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <table data-bbox="224 966 1404 1113"> <tr> <td>— Luxemburg</td> <td style="text-align: right;">3 145 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Straßburg</td> <td style="text-align: right;">3 610 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Brüssel</td> <td style="text-align: right;">7 112 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Außenbüros und andere Orte</td> <td style="text-align: right;"><u>540 000</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>14 407 000</u></td> </tr> </table>	— Luxemburg	3 145 000		— Straßburg	3 610 000		— Brüssel	7 112 000		— Außenbüros und andere Orte	<u>540 000</u>		Insgesamt		<u>14 407 000</u>
— Luxemburg	3 145 000															
— Straßburg	3 610 000															
— Brüssel	7 112 000															
— Außenbüros und andere Orte	<u>540 000</u>															
Insgesamt		<u>14 407 000</u>														
204	<p>Die Mittel sind zur Deckung der vorhersehbaren laufenden Ausgaben vorgesehen. Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <table data-bbox="224 1272 1404 1419"> <tr> <td>— Luxemburg</td> <td style="text-align: right;">700 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Straßburg</td> <td style="text-align: right;">570 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Brüssel</td> <td style="text-align: right;">3 100 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Außenbüros</td> <td style="text-align: right;"><u>450 000</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>4 820 000</u></td> </tr> </table>	— Luxemburg	700 000		— Straßburg	570 000		— Brüssel	3 100 000		— Außenbüros	<u>450 000</u>		Insgesamt		<u>4 820 000</u>
— Luxemburg	700 000															
— Straßburg	570 000															
— Brüssel	3 100 000															
— Außenbüros	<u>450 000</u>															
Insgesamt		<u>4 820 000</u>														
205	<p>Die Mittel sind im wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten und den Außenbüros vorgesehen. Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <table data-bbox="224 1601 1404 1748"> <tr> <td>— Luxemburg</td> <td style="text-align: right;">1 200 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Straßburg</td> <td style="text-align: right;">1 800 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Brüssel</td> <td style="text-align: right;">5 466 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Außenbüros</td> <td style="text-align: right;"><u>300 000</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>8 766 000</u></td> </tr> </table>	— Luxemburg	1 200 000		— Straßburg	1 800 000		— Brüssel	5 466 000		— Außenbüros	<u>300 000</u>		Insgesamt		<u>8 766 000</u>
— Luxemburg	1 200 000															
— Straßburg	1 800 000															
— Brüssel	5 466 000															
— Außenbüros	<u>300 000</u>															
Insgesamt		<u>8 766 000</u>														

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 20 – GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

KAPITEL 21 – INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992	
206	<i>Erwerb von Immobilien</i>	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 392 000
		<i>Artikel 206 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	1 392 000
207	<i>Bau von Gebäuden</i>	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
		<i>Artikel 207 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0
208	<i>Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen</i>	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	41 760
		<i>Artikel 208 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	41 760
209	<i>Sonstige Sachausgaben</i>	Nichtgetrennte Mittel	3 895 000	(¹) 3 650 000	2 746 096
		<i>Artikel 209 insgesamt</i>	3 895 000	3 650 000	2 746 096
KAPITEL 20 INSGESAMT		102 903 000	96 531 000	113 125 961	
KAPITEL 21					
210	<i>Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik</i>				
2100	Einrichtungen des EDV-Zentrums	Nichtgetrennte Mittel	3 843 000	(²) 2 780 000	3 107 428
2101	Aufgeteilte Informatikeinrichtungen	Nichtgetrennte Mittel	6 060 000	7 170 000	7 477 946

(¹) Es werden Mittel in Höhe von 2 400 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

(²) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 20 – GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

KAPITEL 21 – INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

Artikel Posten	Erläuterungen
209	Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen laufenden Ausgaben für Immobilien bestimmt, die in den anderen Artikeln des Kapitels 20 nicht besonders vorgesehen sind.
210	
2100	<p>Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:</p> <p>— Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Hard- und Software der Zentralsysteme 3 843 000</p> <p>— Kauf von Material und Dokumentation p.m.</p> <p style="text-align: right;">Insgesamt <u>3 843 000</u></p> <p>Die eventuellen Einnahmen können wiederverwendet werden.</p>
2101	<p>Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:</p> <p>— Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Terminalnetzen, Mikrocomputern, Minicomputern und die dazugehörige Software für EDV-Einrichtungen auf Abteilungsebene 5 500 000</p> <p>— Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Hard- und Software in den Fraktionen 560 000</p> <p>— Kauf von Material und Dokumentation p.m.</p> <p style="text-align: right;">Insgesamt <u>6 060 000</u></p> <p>Die eventuellen Einnahmen können wiederverwendet werden.</p>

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 21 - INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
210	(Fortsetzung)			
2102	Leistungen von externem Personal für den Betrieb, die Realisierung und die Wartung von EDV-Systemen Nichtgetrennte Mittel	6 873 000	5 830 000	5 061 861
2103	An Dritte übertragene Arbeiten im Zusammenhang mit dem EDV-Betrieb Nichtgetrennte Mittel	960 000	1 500 000	962 933
	<i>Artikel 210 insgesamt</i>	17 736 000	17 280 000	16 610 168
211	<i>Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation</i>			
2110	Telekommunikationsausstattung Nichtgetrennte Mittel	(¹) 4 268 000	3 335 000	4 113 315
2111	Kosten für Telekommunikationseinrichtungen Nichtgetrennte Mittel	720 000	890 000	965 931
2112	Leistungen von externem Personal für den Betrieb, die Realisierung und die Erhaltung von Software und Telekommunikationssystemen Nichtgetrennte Mittel	782 000	646 000	524 550
	<i>Artikel 211 insgesamt</i>	5 770 000	4 871 000	5 603 796
	KAPITEL 21 INSGESAMT	23 506 000	22 151 000	22 213 964

(¹) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 Ecu für Posten 2110 (Telefonzentralen und -geräten) in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 21 – INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen		
210	<i>(Fortsetzung)</i>		
2102	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratergesellschaften für Informatik bestimmt, und zwar für:		
	— die Nutzung des EDV-Zentrums (Operators, Systemanalytiker, Systemingenieure usw.)	91 000	
	— die Aufrechterhaltung bereits bestehender Anwendungen (Analyse der Änderungen, Programmierung, Durchführung)	960 000	
	— die Realisierung neuer und die Ausweitung bereits bestehender Anwendungen (Durchführbarkeitsstudie, Analyse, Programmierung, Durchführung)	3 490 000	
	— externe Unterstützung für die Info-Zentren und die Benutzer, einschließlich Mitglieder	1 123 000	
	— die Durchführung besonderer Studien (komplexe Lastenhefte, Ergonomie, Strategie usw.) und Redaktion und Einreichen von technischer Dokumentation (Prozedur- und Gebrauchshandbücher usw.)	264 000	
	— die Unterstützung der Fraktionen	<u>945 000</u>	
	Insgesamt		<u>6 873 000</u>
	Die etwaigen Einnahmen, insbesondere:		
	— die auf 80 000 Ecu veranschlagten Vergütungen aus den Telematikdiensten und		
	— die auf 40 000 Ecu veranschlagten Vergütungen für die Lizenzen zur Benutzung der spezifischen Software, die aufgrund von Verträgen Eigentum des Parlaments ist, können wiederverwendet werden.		
2103	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Anwendungen, die an externe Stellen vergeben werden (Bürodienst, Datenerfassung, usw.) sowie für das Abonnement und die Nutzung von Netzdienstleistungen (externe elektronische Post usw.) bestimmt.		
	Die eventuellen Einnahmen können wiederverwendet werden.		
211			
2110	Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von:		
	— Übertragungsnetzen	1 535 000	
	— Telefonzentralen und -geräten (Beantworter, Modems usw.)	2 507 000	
	— Fernkopierer	220 000	
	— Fernschreiber	6 000	
	— sonstigem Telekommunikationsmaterial	<u>p.m.</u>	
	Insgesamt		<u>4 268 000</u>
	Die eventuellen Einnahmen können wiederverwendet werden.		
2111	Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für Verkabelung, Einrichtung und Transport von Telekommunikationsmaterial:		
	— Luxemburg	100 000	
	— Straßburg	150 000	
	— Brüssel	350 000	
	— Sonstige Orte	<u>120 000</u>	
	Insgesamt		<u>720 000</u>
2112	Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratergesellschaften für Informatik und Telekommunikation für:		
	— die Ansprache des Netzes	240 000	
	— die Erhaltung der Telekommunikationssysteme	242 000	
	— die Durchführung von Untersuchungen und/oder Software betreffend die Telekommunikation	100 000	
	— Unterstützung im Rahmen der neuen Gebäude	<u>200 000</u>	
	Insgesamt		<u>782 000</u>

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 22 - BEWEGLICHE SACHE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
	KAPITEL 22			
220	<i>Büromaschinen</i>			
2200	Erstausrüstung			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	19 000	9 721
2201	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel	66 000	65 000	41 219
2202	Miete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	120 000	35 048
	<i>Artikel 220 insgesamt</i>	126 000	204 000	85 988
221	<i>Mobiliar</i>			
2210	Erstausrüstung			
	Nichtgetrennte Mittel	740 000	655 000	940 256
2211	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel	660 000	660 000	488 779
2212	Miete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	15 192
	<i>Artikel 221 insgesamt</i>	1 430 000	1 345 000	1 444 227
222	<i>Material und technische Anlagen</i>			
2220	Erstausrüstung			
	Nichtgetrennte Mittel	(¹) 1 841 000	(²) 1 742 000	4 855 147
2221	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 062 000	1 370 000	1 105 610

(¹) Es werden Mittel in Höhe von 1 850 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

(²) Es werden Mittel in Höhe von 2 245 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 22 – BEWEGLICHE SACHE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen																														
220																															
2200	Diese Mittel sind für den Kauf zusätzlicher Büromaschinen für das Generalsekretariat und die Fraktionen in Luxemburg, Straßburg und Brüssel bestimmt.																														
2203	Diese Mittel sind zur Unterhaltung des Bestandes an Büromaschinen bestimmt.																														
221																															
2210	Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung des Kaufs von Spezialmobiliar bestimmt.																														
2211	Diese Mittel sind zur Deckung der Erneuerung von Mobiliar, das mindestens 15 Jahre alt und nicht mehr instandsetzbar ist, bestimmt.																														
222																															
2220	<p>Diese Mittel decken den Kauf von verschiedenem Material und zusätzlichen technischen Anlagen. Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <table data-bbox="212 1394 1421 1644"> <tr> <td>— Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form</td> <td style="text-align: right;">230 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Archive</td> <td style="text-align: right;">76 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Audiovisuell</td> <td style="text-align: right;">407 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Gebäude</td> <td style="text-align: right;">65 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Konferenzen</td> <td style="text-align: right;">64 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Kantinen</td> <td style="text-align: right;">200 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Ausstattung</td> <td style="text-align: right;">250 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Post</td> <td style="text-align: right;">p.m.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Sicherheit</td> <td style="text-align: right;">549 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>Insgesamt</u></td> <td style="text-align: right;"><u>1 841 000</u></td> </tr> </table>	— Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form	230 000		— Archive	76 000		— Audiovisuell	407 000		— Gebäude	65 000		— Konferenzen	64 000		— Kantinen	200 000		— Ausstattung	250 000		— Post	p.m.		— Sicherheit	549 000			<u>Insgesamt</u>	<u>1 841 000</u>
— Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form	230 000																														
— Archive	76 000																														
— Audiovisuell	407 000																														
— Gebäude	65 000																														
— Konferenzen	64 000																														
— Kantinen	200 000																														
— Ausstattung	250 000																														
— Post	p.m.																														
— Sicherheit	549 000																														
	<u>Insgesamt</u>	<u>1 841 000</u>																													
2221	<p>Diese Mittel sind zur Erneuerung von verschiedenen Ausstattungsgegenständen für die Druckerei, die Archive, den Telefondienst und die Kantinen und Einkaufszentralen bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <table data-bbox="212 1757 1421 2029"> <tr> <td>— Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form</td> <td style="text-align: right;">650 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Archive</td> <td style="text-align: right;">103 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Audiovisuell</td> <td style="text-align: right;">307 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Gebäude</td> <td style="text-align: right;">505 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Konferenzen</td> <td style="text-align: right;">107 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Kantinen</td> <td style="text-align: right;">160 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Ausstattung</td> <td style="text-align: right;">94 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Post</td> <td style="text-align: right;">p.m.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>— Sicherheit</td> <td style="text-align: right;">136 000</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>Insgesamt</u></td> <td style="text-align: right;"><u>2 062 000</u></td> </tr> </table>	— Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form	650 000		— Archive	103 000		— Audiovisuell	307 000		— Gebäude	505 000		— Konferenzen	107 000		— Kantinen	160 000		— Ausstattung	94 000		— Post	p.m.		— Sicherheit	136 000			<u>Insgesamt</u>	<u>2 062 000</u>
— Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form	650 000																														
— Archive	103 000																														
— Audiovisuell	307 000																														
— Gebäude	505 000																														
— Konferenzen	107 000																														
— Kantinen	160 000																														
— Ausstattung	94 000																														
— Post	p.m.																														
— Sicherheit	136 000																														
	<u>Insgesamt</u>	<u>2 062 000</u>																													

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 22 - BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
222	<i>(Fortsetzung)</i>			
2222	Miete Nichtgetrennte Mittel	860 000	975 000	616 391
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	1 965 000	1 524 000	1 193 059
	<i>Artikel 222 insgesamt</i>	6 728 000	5 611 000	7 770 207
223	<i>Fahrzeuge</i>			
2230	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	96 000	30 000	0
2231	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	676 000	679 000	494 314
2232	Miete Nichtgetrennte Mittel	1 245 000	1 212 000	997 967
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	515 000	500 000	464 921
	<i>Artikel 223 insgesamt</i>	2 532 000	2 421 000	1 957 202
225	<i>Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek</i>			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern, Subskriptionen und andere Dokumentationsträger Nichtgetrennte Mittel	350 000	234 000	328 812
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Mediothekmaterial und damit zusammenhängende Dienste Nichtgetrennte Mittel	150 000	70 000	51 183

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 22 - BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen		
222	<i>(Fortsetzung)</i>		
2222	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Reprographieanlagen (Intendantur)	450 000	
	— verschiedene Geräte	10 000	
	— Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form	400 000	
	Insgesamt		<u>860 000</u>
2223	Diese Mittel sind für die Unterhaltung des Materials einschließlich audiovisueller Geräte bestimmt.		
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form	525 000	
	— Archive	16 000	
	— Audiovisuell	534 000	
	— Gebäude	209 000	
	— Konferenzen	40 000	
	— Kantinen	120 000	
	— Ausstattung	17 000	
	— Post	4 000	
	— Sicherheit	180 000	
	— technisches Material und Einrichtung für die Bereiche Audiovisuelles und Telekommunikation in den für die Presse bestimmten Sälen und Räumlichkeiten in Straßburg — Wartung und Unterstützung	<u>320 000</u>	
	Insgesamt		<u>1 965 000</u>
223			
2231	Diese Mittel sind zur Erneuerung des Fuhrparks bestimmt.		
2232	Diese Mittel sind für die Miete von Fahrzeugen, Taxis und Omnibusse an den Sitzungsorten bestimmt.		
2233	Die beantragten Mittel stehen im Verhältnis zu der Erhöhung der Unterhaltskosten.		
225			
2250	Diese Mittel sind für die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und zur laufenden Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek, vor allem der amtlichen Veröffentlichungen, sowie in Anbetracht der Anschaffung von Werken in spanischer, griechischer und portugiesischer Sprache unerläßlich.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Bibliothek	282 000	
	— Übersetzung und Terminologie	58 000	
	— Plenarsitzung	10 000	
	Insgesamt		<u>350 000</u>
2251	Diese Mittel sind für ein spezielles Bibliotheks-, Dokumentations-, und Mediotheksmaterial sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen bestimmt.		

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 22 – BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

KAPITEL 23 – LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
225	<i>Fortsetzung)</i>			
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	382 000	245 000	332 728
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	750 000	610 000	774 286
2254	Verwaltung der Bestände von Archiven und der Dokumentation (alle Datenträger) Nichtgetrennte Mittel	50 000	5 000	4 703
2255	Abfrage der Datenbanken Nichtgetrennte Mittel	82 000	95 000	83 213
2256	Mehrsprachige Datenbank für Dokumentation Nichtgetrennte Mittel	170 000	175 000	171 400
	<i>Artikel 225 insgesamt</i>	1 934 000	(¹) 1 434 000	1 746 325
	KAPITEL 22 INSGESAMT	12 750 000	11 015 000	13 003 949
230	KAPITEL 23 <i>Papier- und Bürobedarf</i> Nichtgetrennte Mittel	1 958 000	2 161 000	1 764 557
	<i>Artikel 230 insgesamt</i>	1 958 000	2 161 000	1 764 557

(¹) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 Ecu in Kapitel 100 für Artikel 225 eingesetzt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 22 – BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

KAPITEL 23 – LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen		
225	(Fortsetzung)		
2252	Diese Mittel decken Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements. Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Zeitungen	70 000	
	— Zeitungen und Zeitschriften (Bibliothek)	292 000	
	— Abonnements und Erneuerungen von Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften/ Fachzeitschriften für die verschiedenen Dienste der Direktion Übersetzung	20 000	
	Insgesamt		382 000
2253	Diese Mittel decken die Abonnements bei Presseagenturen. Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Abonnements für Veröffentlichungen und Online-Dienste der Presseagenturen (Agence EUROPE, EIS, VWD, AGRA, usw.)	450 000	
	— Abonnements für Agenturmeldungen (AFP, ANSA, Belga, DPA, REUTER, Press Association, usw.) und die Kosten für Sammlung, Verwertung und Verbreitung der Informationen über EPISTEL/OVIDE und andere Datenträger.	300 000	
	Insgesamt		750 000
	Die Vergütungen für Telematikdienste können wiederverwendet werden.		
2254	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zusammenarbeit mit den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften sicherzustellen (ABl. Nr. L 43/1983) und die Bestände jeglicher Art, insbesondere auf optischen Datenträgern, über externe Dienstleistungen zu verwalten.		
2255	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Kosten für die Nachrichtenübermittlung) bestimmt.		
2256	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Nutzung der Datenbank EPOQUE (ohne Anlagen und Kosten für die Nachrichtenübermittlung) bestimmt. Die etwaigen Einnahmen können wiederverwendet werden.		
230	Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form	150 000	
	— Außenbüros	95 000	
	— audiovisueller Bedarf	163 000	
	— Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form	500 000	
	— Vervielfältigungspapier	400 000	
	— Bürobedarf	650 000	
	Insgesamt		1 958 000

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 23 – LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
231	<i>Post- und Fernmeldegebühren</i>			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten Nichtgetrennte Mittel	2 284 000	2 089 000	2 166 613
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen Nichtgetrennte Mittel	10 679 000	10 100 000	8 233 556
2312	Miete für Fernsehleitungszeit Nichtgetrennte Mittel	0	200 000	27 783
	<i>Artikel 231 insgesamt</i>	12 963 000	12 389 000	10 427 952
232	<i>Finanzkosten</i>			
2320	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	150 000	160 000	134 945
2321	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	66 000
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	2 000	p.m.	173
	<i>Artikel 232 insgesamt</i>	252 000	260 000	201 118
233	<i>Streitsachen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	95 000	95 000	88 416
	<i>Artikel 233 insgesamt</i>	95 000	95 000	88 416
234	<i>Schadenersatz</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	3 257
	<i>Artikel 234 insgesamt</i>	15 000	15 000	3 257

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 23 - LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen		
231			
2310	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Poststelle Luxemburg	200 000	
	— Poststelle Straßburg	57 000	
	— Poststelle Brüssel	310 000	
	— Pressebüro	797 000	
	— Pakete, Verzollung	45 000	
	— Verteilung Luxemburg	800 000	
	— Verteilung Straßburg	75 000	
	— Verteilung Brüssel	p.m.	
	Insgesamt		<u>2 284 000</u>
2311	Unter diesem Posten werden die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen verbucht. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg	1 400 000	
	— Straßburg	1 878 000	
	— Brüssel	3 300 000	
	— Außenbüros	329 000	
	— Fernschreibkosten:		
	— Luxemburg und Straßburg	40 000	
	— Brüssel	27 000	
	— Außenbüros	15 000	
	— zusätzliche Einrichtungen	p.m.	
	— Telematikkosten (Abonnements, Kosten für Übermittlungen und Betrieb von Telematiknetzen).	3 000 000	
	— Fernmeldegebühren der Fraktionen	690 000	
	Insgesamt		<u>10 679 000</u>
2312	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Miete von Fernsehleitungszeit zwischen den Arbeitsorten des Parlaments und den Hauptstädten oder Sendezentralen in den Mitgliedstaaten.		
232			
2321	Diese Mittel dienen zur Deckung aller Kursdifferenzen mit Ausnahme der Differenzen aufgrund der Neubewertung des Ecu, d.h.: Mitteltransfers zwischen Bankkonten, im Ausland geleistete Zahlungen, insbesondere an die Beamten.		
233	Die Mittel dieses Artikels sind für verschiedene Ausgaben und Prozeßkosten aufgrund von gerichtlichen Klagen bestimmt.		

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 23 - LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

KAPITEL 24 - AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
235	<i>Andere Sachausgaben</i>			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	261 000	249 000	220 719
2351	Dienst- und Arbeitskleidung sowie Arbeitsgerät			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	393 000	322 740
2352	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	580 000	539 834
2353	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	380 000	424 727
2354	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	125 000	125 000	114 306
2359	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	18 000
	<i>Artikel 235 insgesamt</i>	1 904 000	1 745 000	1 640 326
239	Dienstleistungen zwischen den Organen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0
	<i>Artikel 239 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0
	KAPITEL 23 INSGESAMT	17 187 000	16 665 000	14 125 626
	KAPITEL 24			
240	<i>Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke</i>			
2400	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	550 000	500 000	530 726
2401	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	23 996
2402	Fonds für Ausgaben nach Artikel 18 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	22 000	22 000
2403	Kunstwerke			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	195 000	188 078
	<i>Artikel 240 insgesamt</i>	647 000	742 000	764 800
	KAPITEL 24 INSGESAMT	647 000	742 000	764 800

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 23 – LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

KAPITEL 24 – AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen			
235				
2350	Diese Mittel decken die Ausgaben in Zusammenhang mit den Versicherungen, die unter einem anderen Posten nicht besonders vorgesehen sind.			
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:			
	— Versicherungsprämien für den Transport von bestimmtem Material (Material für Dolmetscher, Fernsehen usw.) sowie Prämien für die Versicherung gegen Verlust und Diebstahl von Sachen der Abgeordneten und Beamten	246 000		
	— Versicherungen, Kasse und Zahlungsverkehr	15 000		
	Insgesamt			261 000
2351	Diese Mittel sollen:			
	— den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für das Personal der Kantinen	20 000		
	— den Kauf von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Transporteure	350 000		
	— den Kauf von Arbeitsmaterial decken.	30 000		
	Insgesamt			400 000
2354	Mit diesen Mittel sollen verschiedene kleinere Ausgaben gedeckt werden.			
2359	Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung an Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten gedeckt werden.			
239				
240				
2400	Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten für die vom Europäischen Parlament veranstalteten Empfänge, einschließlich der Fonds für jeden parlamentarischen Ausschuß und jede interparlamentarische Delegation, und den Kauf von Repräsentationsartikeln bestimmt.			
2401	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Empfänge, die vom Generalsekretariat gegeben werden, bestimmt.			

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 25 – AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 – KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
250	KAPITEL 25 <i>Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	2 058 000	1 896 000	1 694 406
	<i>Artikel 250 insgesamt</i>	2 058 000	1 896 000	1 694 406
251	<i>Ausschüsse</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0
	<i>Artikel 251 insgesamt</i>	—	—	0
255	<i>Verschiedene Kosten für Sitzungen für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 035 000	1 500 000	1 488 751
	<i>Artikel 255 insgesamt</i>	1 035 000	1 500 000	1 488 751
256	<i>Konferenz der älteren Menschen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	—	500 000	0
	<i>Artikel 256 insgesamt</i>	—	500 000	0
	KAPITEL 25 INSGESAMT	3 093 000	3 896 000	3 183 157
260	KAPITEL 26 <i>Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen für Einzelprobleme</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 455 000	2 195 000	1 984 194
	<i>Artikel 260 insgesamt</i>	1 455 000	2 195 000	1 984 194

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 25 – AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 – KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
250	<p>Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden.</p> <p>Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sitzungen und allgemeine Einberufungen 200 000 — Beobachter aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums vom 21. November 1990 und des Präsidiums vom 26. November 1991 und 29. Oktober 1992) <u>1 858 000</u> <p style="text-align: right;">Insgesamt 2 058 000</p>		
255	<p>Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt.</p> <p>Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — jährliche Ausschußsitzungen 0 — Fraktionssitzungen 1 000 000 — sonstige Sitzungen <u>35 000</u> <p style="text-align: right;">Insgesamt 1 035 000</p>		
256	<p>Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Veranstaltung der Konferenzen des Parlaments der älteren Menschen als Bestandteil des Jahres der älteren Menschen (Seniorenparlament) gedeckt werden.</p>		
260	<p>Diese Mittel sollen Untersuchungen für die politischen Organe und die Verwaltung ermöglichen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, und die Ausgaben für die Honorare und die Nebenkosten (einschließlich Dokumentation zur Unterstützung der juristische Forschung) bei den Streitsachen und den Fragen von europäischem und institutionellem Interesse decken.</p> <p>Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtssachverständige 80 000 — sonstige Sachverständige 975 000 — Ausgaben für externe Forschung und Veröffentlichung der Untersuchungen <u>400 000</u> <p style="text-align: right;">Insgesamt 1 455 000</p>		

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 26 – KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN (Fortsetzung)

KAPITEL 27 – AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
261	<i>STOA-Programm</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	(¹) 850 000	950 000	890 831
	<i>Artikel 261 insgesamt</i>	850 000	950 000	890 831
	KAPITEL 26 INSGESAMT	2 305 000	3 145 000	2 875 025
	KAPITEL 27			
270	<i>Amtsblatt</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	6 880 000	(²) 5 979 000	6 375 000
	<i>Artikel 270 insgesamt</i>	6 880 000	5 979 000	6 375 000
271	<i>Veröffentlichungen</i>			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 300 000	(³) 3 300 000	2 159 491
2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 814 000	1 814 000	1 366 209
	<i>Artikel 271 insgesamt</i>	4 114 000	5 114 000	3 525 700
272	<i>Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen</i>			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 246 000	1 210 000	1 084 263

(¹) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

(²) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

(³) Es werden Mittel in Höhe von 700 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 26 – KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN (Fortsetzung)

KAPITEL 27 – AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
261	<p>Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der folgenden Ausgabenkategorien in Zusammenhang mit der Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Honorare und Organisationskosten für Konsultationen, Kosten für Studien und Untersuchungen — Kosten für die Organisation von Tagungen und Erstattung der Kosten für an solchen Tagungen teilnehmende Sachverständige.
270	<p>Diese Mittel decken die Kosten für die traditionelle oder elektronische Veröffentlichung der Texte, die das Parlament <i>im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> zu veröffentlichen hat, und zwar vor allem in Anwendung seiner Geschäftsordnung (Artikel 26, 62 107 und 108, Anhang IV Abschnitt 4 sowie Anhang V Abschnitt 7) und der Geschäftsordnung der Paritätischen Versammlung AKP-EWG (Haushaltspläne, schriftliche Anfragen, Protokolle, Mitteilungen).</p> <p>Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 520 000 Ecu geschätzt.</p>
271	<p>2710 Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die traditionelle oder elektronische Reprographie der offiziellen Veröffentlichungen des Europäischen Parlaments außer dem <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> gedeckt, wie z.B. von Publikationen allgemeiner Art, Arbeitsdokumenten und verschiedenen Druckerzeugnissen sowie für die im Zusammenhang mit diesen Publikationen, Dokumenten und verschiedenen Druckerzeugnissen von Dritten durchgeführten Aufträge.</p> <p>Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 99 200 Ecu geschätzt.</p>
2719	<p>Es handelt sich um Ausgaben für informatorische Veröffentlichungen, die nicht von den sekretariatseigenen Diensten gedruckt werden. Die Mittel sind für die Herausgabe des Monatsblattes „Europäisches Parlament“, der grundlegenden Informationsbroschüre, der Broschüren über spezielle Themen und verschiedene Veröffentlichungen bestimmt.</p> <p>Sie umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Herausgabe und Anpassung der grundlegenden Informationsbroschüre — Druck und Verteilung des Monatsblattes, — Herstellung von Broschüren über spezielle Themen, Faltblättern, Aufklebern, Plakaten, verschiedenen Veröffentlichungen usw. <p>Der Erlös aus einem etwaigen Verkauf kann wiederverwendet werden.</p>
272	
2720	<p>Mit diesen Mitteln sollen die Informationsausgaben für z.B. Meinungsumfragen (Eurobarometer), die Beteiligung an punktuellen Aktionen (Konferenzen, Tagungen AKP-EWG) sowie die Finanzierung von Material, das zum Ausbau der Informationsaktionen dient, gedeckt werden. Ferner wird damit die Durchführung von Aktionen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Kommunikation finanziert.</p> <p>Sie decken ebenfalls die Kosten für die materielle Organisation von Pressekonferenzen, die Einladung von Journalisten zur Berichterstattung über die Tätigkeiten des Europäischen Parlaments, die Beteiligung an den Betriebskosten des Internationalen Pressezentrum in Brüssel und europäischer Journalistenvereinigungen und andere Informationsausgaben.</p> <p>Die eventuellen Einnahmen aus Informationsaktionen können wiederverwendet werden.</p>

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 27 – AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 29 – ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
271	(Fortsetzung)			
2721	Ausgaben für die „audiovisuelle“ Information Nichtgetrennte Mittel	(¹) 975 000	(²) 1 190 000	1 029 737
2722	Teilnahme an internationalen Ausstellungen Nichtgetrennte Mittel	900 000	900 000	969 536
2724	Beteiligung an den Verwaltungs- und Organisationskosten des Jean-Monnet-Hauses Nichtgetrennte Mittel	(³) 100 000	200 000	125 000
	<i>Artikel 272 insgesamt</i>	3 221 000	3 500 000	3 208 536
	KAPITEL 27 INSGESAMT	14 215 000	14 593 000	13 109 236
	KAPITEL 29			
294	<i>Stipendien</i>			
2940	Forschungsstipendien und Studienstipendien Nichtgetrennte Mittel	400 000	377 000	297 911
2941	Stipendien für die Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	217 043
2942	Information für Drittländer Nichtgetrennte Mittel	575 000	615 000	607 595
2943	Kulturelle Initiativen Nichtgetrennte Mittel	57 000		
	<i>Artikel 294 insgesamt</i>	1 482 000	1 442 000	1 122 549

(¹) Es werden Mittel in Höhe von 50 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.
(²) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.
(³) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 27 – AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)

KAPITEL 29 – ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
271	<i>(Fortsetzung)</i>
2721	Diese Mittel decken den Verwaltungshaushalt des audiovisuellen Sektors (technische Leistungen in den Rundfunk-/Fernsehanstalten, Herstellung, Verbreitung von Filmen, Video-Kassetten und Diaserien, Ausgaben für Photos, Filme, Audio, Video). Die eventuellen Einnahmen aus Informationsaktionen können wiederverwendet werden.
2722	Mit diesen Mitteln sollen die gesamten Kosten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments an internationalen Messen und an der Ausrichtung von Messen, insbesondere bei Verbänden oder im gesamten öffentlichen Bereich, gedeckt werden. Diese Mittel betreffen insbesondere die bei solchen Veranstaltungen anfallenden Kosten für Infrastruktur, Transport, Informationsmaterial (Werbematerial, Veröffentlichungen und audiovisuelles Material) und Betriebskosten. Die eventuellen Einnahmen im Zusammenhang mit der Beteiligung an Messen und Ausstellungen können wiederverwendet werden.
2724	Beschluß des Präsidiums vom 24. April 1990.
294	
2940	Diese Mittel decken die Kosten für die Gewährung von Robert-Schuman-Stipendien an junge Hochschulstudenten zur Durchführung von Forschungsarbeiten, die in der Regel in der Generaldirektion Wissenschaft erfolgt, und die damit verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für die unentgeltlich arbeitenden Praktikanten.
2941	Diese Mittel decken Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern und damit verbundene Kosten.
2942	Diese Mittel decken die Finanzierung anderer Stipendien. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Studienaufenthalte für Staatsangehörige aus Drittländern in der Gemeinschaft sowie Informationsmaterial für diese Länder (Veröffentlichungen usw.) 575 000 — Studienstipendien für junge Universitätsangehörige, die zum einen Teil aus den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks kommen und zum anderen Teil aus Ländern Zentralamerikas, um Forschungsarbeiten zum Thema Menschenrechte bei Stellen durchzuführen, die eine spezielle Zuständigkeit für diesen Bereich haben. <u>p.m.</u>
	Insgesamt <u>575 000</u>
2943	<i>Neuer Posten (Teil des bisherigen Postens 2942)</i> Diese Mittel decken die Finanzierung kultureller Initiativen von europäischem Interesse und hauptsächlich den Sacharow-Preis.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 29 – ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
299	<i>Sonstige Zuschüsse</i>			
2990	Organisation von Besuchergruppen Nichtgetrennte Mittel	7 820 000	7 820 000	7 810 171
2991	Zuschüsse zu den Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	940 976
2992	Beihilfen und Teilnahme an Informationsaktivitäten von kommunalen und regionalen staatlichen Stellen Nichtgetrennte Mittel	290 000	290 000	281 104
2993	Beihilfen zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten Nichtgetrennte Mittel	190 000	180 000	56 090
2994	Programm <i>Euroscola</i> Nichtgetrennte Mittel	1 155 000	1 155 000	1 115 215
2995	Zuschüsse für die demokratisch gewählten Parlamente in Mittel- und Osteuropa Nichtgetrennte Mittel	250 000	200 000	127 530
2996	Globe — EG Nichtgetrennte Mittel	—	—	150 000
2998	Beziehungen zu den Vertretungsorganen der Gebietskörperschaften Nichtgetrennte Mittel			0
	<i>Artikel 299 insgesamt</i>	11 205 000	11 145 000	10 481 086
	KAPITEL 29 INSGESAMT 29	12 687 000	12 587 000	11 603 635
	Titel 2 insgesamt	189 293 000	181 325 000	194 005 353

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

KAPITEL 29 – ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen									
299										
2990	<p>Zuschüsse, die den Besuchergruppen während und außerhalb der Tagungen gewährt werden, sowie Vergütungen im Falle von Studienbesuchen sowie Mittel zur Deckung aller flankierenden Empfangs-, Betreuungs- und Infrastrukturkosten.</p> <p>Die Mittel decken ebenfalls die Kosten für die Herstellung von Werbematerial sowie von Veröffentlichungen, die für diese Gruppen bestimmt sind.</p> <p>Die eventuellen Einnahmen können wiederverwendet werden.</p>									
2991	<p>Diese Mittel sind für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder multinationalen Kolloquien und Seminaren (Infrastrukturkosten, Reisekosten, Ausgaben für Empfänge, Veröffentlichungen) für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten bestimmt.</p> <p>Diese Mittel decken auch die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien.</p>									
2992	<p>Mit diesen Mitteln soll die Mithilfe der Gebietskörperschaften als unmittelbar auf die Bevölkerung einwirkende „Meinungsmultiplikatoren“ dazu genutzt werden, Informationen über Bedeutung und Tätigkeiten des Europäischen Parlaments in großem Umfang zu verbreiten.</p>									
2993	<p>Diese Mittel sind dazu bestimmt, die für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vorgesehenen Ausgaben zu decken.:</p> <p>Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <table data-bbox="219 941 1406 1009"> <tr> <td data-bbox="219 941 1104 970">— parlamentarische Beziehungen zu den nationalen Parlamenten</td> <td data-bbox="1104 941 1218 970">110 000</td> <td data-bbox="1218 941 1406 970"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 970 1104 1000">— die eventuellen Einnahmen können wiederverwendet werden</td> <td data-bbox="1104 970 1218 1000">80 000</td> <td data-bbox="1218 970 1406 1000"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="941 1000 1104 1027" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td data-bbox="1104 1000 1218 1027"></td> <td data-bbox="1218 1000 1406 1027" style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">180 000</td> </tr> </table> <p>Die eventuellen Einnahmen können wiederverwendet werden.</p>	— parlamentarische Beziehungen zu den nationalen Parlamenten	110 000		— die eventuellen Einnahmen können wiederverwendet werden	80 000		Insgesamt		180 000
— parlamentarische Beziehungen zu den nationalen Parlamenten	110 000									
— die eventuellen Einnahmen können wiederverwendet werden	80 000									
Insgesamt		180 000								
2994	<p>Diese Mittel sollen die Verwaltungskosten, u.a. für Veröffentlichungen und Werbematerial, eines Begegnungsprogramms für Jugendliche aus der Gemeinschaft im Schulalter decken.</p>									
2995	<p>Diese Mittel dienen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten Parlamenten Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion.</p> <p>Mit diesen Mitteln werden die Ausarbeitung von Programmen für eine Zusammenarbeit sowie Maßnahmen zur Ausbildung der Beamten der oben erwähnten Parlamente finanziert werden können.</p>									

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 - BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
	KAPITEL 37			
370	<i>Besondere Ausgaben des Parlaments</i>			
3700	Ausgaben für die im AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen parlamentarischen Delegationen und Organe			
	Nichtgetrennte Mittel	637 000	557 000	329 927
3705	Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen und an den Kosten der fraktionslosen Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	10 063 000	8 955 000	9 142 200
3706	Zusätzliche politische Aktivitäten			
	Nichtgetrennte Mittel	5 550 000	4 938 000	4 724 860
3708	Informationstätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	12 000 000	12 030 720
3709	Beiträge zu internationalen Organisationen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	55 000	49 004
	<i>Artikel 370 insgesamt</i>	21 260 000	26 505 000	26 276 711
	KAPITEL 37 INSGESAMT	21 260 000	26 505 000	26 276 711
	Titel 3 insgesamt	21 260 000	26 505 000	26 276 711

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 – BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen										
370											
3700	<p>Diese Mittel decken Verwaltungsausgaben für die parlamentarischen Delegationen einerseits und für die zweimal jährlich stattfindenden Tagungen der Paritätischen Versammlung AKP-EWG sowie ihrer Arbeitsgruppen andererseits.</p> <p>Sie gliedern sich wie folgt auf:</p> <table data-bbox="212 734 1409 848"> <tr> <td data-bbox="212 734 1133 764">— Delegationen für die Beziehungen zu den Parlamenten von Drittländern</td> <td data-bbox="1138 734 1224 764">255 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="212 764 1133 793">— Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik</td> <td data-bbox="1138 764 1224 793">185 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="212 793 1133 823">— Delegationen innerhalb der gemischten parlamentarischen Ausschüsse</td> <td data-bbox="1138 793 1224 823">162 000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="212 823 1133 852">— sonstige Reisen</td> <td data-bbox="1138 823 1224 852"><u>35 000</u></td> </tr> <tr> <td data-bbox="943 852 1040 882" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td data-bbox="1317 852 1409 882"><u>637 000</u></td> </tr> </table>	— Delegationen für die Beziehungen zu den Parlamenten von Drittländern	255 000	— Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik	185 000	— Delegationen innerhalb der gemischten parlamentarischen Ausschüsse	162 000	— sonstige Reisen	<u>35 000</u>	Insgesamt	<u>637 000</u>
— Delegationen für die Beziehungen zu den Parlamenten von Drittländern	255 000										
— Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik	185 000										
— Delegationen innerhalb der gemischten parlamentarischen Ausschüsse	162 000										
— sonstige Reisen	<u>35 000</u>										
Insgesamt	<u>637 000</u>										
3705	Diese Beteiligung setzt sich zusammen aus einem festen „Grundbetrag“ je Fraktion und einem Betrag, dessen Höhe von der Zahl der Mitglieder und der verwendeten Sprache abhängt.										
3706	Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die Aktivitäten gedeckt, die nicht über den Posten 3705 finanziert werden. Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der politischen Aktivitäten der fraktionslosen Mitglieder.										
3708	Diese Mittel dienen der Finanzierung der politischen Information über die Rolle und die Tätigkeit des Europäischen Parlaments, seiner Fraktionen und ihrer Mitglieder sowie seiner übrigen Organe.										
3709	Diese Mittel dienen zur Deckung der Beiträge für die internationalen Organisationen, denen das Europäische Parlament angehört (Gruppe 12 +, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente).										

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 100 - VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 101 - RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
	KAPITEL 100	4 810 000	15 115 780	0
	KAPITEL 100 INSGESAMT	4 810 000	15 115 780	0
	KAPITEL 101	4 850 000	4 357 444	0
	KAPITEL 101 INSGESAMT	4 850 000	4 357 444	0
	Titel 10 insgesamt	9 660 000	19 473 224	0
	GESAMTBETRAG	665 798 000	630 000 000	579 968 058

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 100 – VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL

KAPITEL 101 – RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
KAPITEL 100	Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf infolge der Ausgaben für folgende Artikel und Posten vorzusehen:
Artikel 140: Restaurants und Kantinen	200 000
Artikel 163/1: Kleinkindzentrum und private Kinderkrippen/ — Personalkosten für die Kinderkrippe der Institution (externe Leitung) in Brüssel und gegebenenfalls an dem von der Kommission geleiteten Kleinkindzentrum	310 000
Kapitel 18: Interinstitutionelle Zusammenarbeit	1 000 00
Artikel 203/3: Reinigung und Unterhaltung — Brüssel	300 000
Posten 2110/2: Telekommunikationsausstattung — Telefonzentralen und -geräten (Beantworter, Modems usw.)	500 000
Posten 2220: Erstausrüstung (<i>Audiovisuelle Einrichtungen: Gebäude D 1 in Brüssel</i>)	1 850 000
Artikel 261: Stoa-Programm	100 000
Posten 2721: Ausgaben für die „audiovisuelle“ Information	500 000
Posten 2724: Beteiligung an den Verwaltungs- und Organisationskosten des <i>Jean-Monnet</i> -Hauses	50 000
	Insgesamt <u>4 810 000</u>
KAPITEL 101	Diese Mittel sind zur Deckung nichtvorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, bestimmt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

ANLAGE

BÜROBEAUFTRAGTER

In dieser Anlage sollen die Mittel aufgenommen werden, die zur Schaffung der administrativen Rahmenstruktur für den Bürgerbeauftragten als notwendig erachtet werden. Dieser administrative Rahmen soll einen Stellenplan für Bedienstete auf Zeit umfassen und ausschließlich den Aufgaben vorbehalten sein, welche die Untersuchungen gemäß der Anordnungen des Artikels 138e des Vertrags zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union betreffen. Die übrige personelle Ausstattung sowie die sonstigen Ausgaben (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) werden vom Generalsekretariat des Europäischen Parlaments übernommen.

Donnerstag, 24. Juni 1993

PARLAMENT

AUSGABENPLAN

Titel	Bezeichnung	Mittel 1994	Mittel 1993	Ausgaben 1992
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	p.m.	p.m.	
2	SONSTIGE AUSGABEN	p.m.	p.m.	
GESAMTBETRAG		p.m.	p.m.	

9. Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ****I**

A3-0193/93

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (KOM(91)0448 — C3-0030/92 — SYN 370)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 2

Viele wildlebende Tier- und Pflanzenarten — *in den Geltungsbereich der genannten Verordnung fallende und andere* — werden in Mengen gehandelt, die *ihrem Überleben oder dem Überleben bestimmter Populationen dieser Arten oder der Erhaltung dieser Populationen auf einem ihrer ökologischen Bedeutung entsprechenden Niveau* abträglich sind oder sein könnten.

Viele wildlebende Tier- und Pflanzenarten werden in Mengen gehandelt, **die der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung eines tragfähigen Niveaus ihrer Population(en) in ihrem Ökosystem** abträglich sind oder sein könnten.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 3

Deshalb muß ein besserer Schutz der *vom Handel betroffenen Tier- und Pflanzenarten* gewährleistet und die genannte Verordnung durch eine Verordnung ersetzt werden, die den *neuesten* Naturschutztechniken, Handelskontrollverfahren und Handelspraktiken *sowie den seit Erlaß der letzten Verordnung gesammelten technischen und wissenschaftlichen Erfahrungen* Rechnung trägt.

Deshalb muß ein besserer Schutz der **gehandelten Arten** gewährleistet und die genannte Verordnung durch eine Verordnung ersetzt werden, die den **besten verfügbaren** Naturschutztechniken, **den wissenschaftlichen Erkenntnissen, den Handelspraktiken und den Handelskontrollverfahren** Rechnung trägt.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 8a (neu)

Artikel XIV des Übereinkommens gibt den Vertragsparteien das Recht, strengere Maßnahmen für den Handel, die Inbesitznahme oder die Beförderung von Exemplaren der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten oder innerstaatliche Maßnahmen für nicht in diesen Anhängen aufgeführte Arten zu ergreifen.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 9

Zur Bezeichnung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, für die diese Verordnung gelten soll, sind Kriterien festzulegen.

Zur Bezeichnung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, für die diese Verordnung gelten soll, sind **eindeutige** Kriterien festzulegen.

(*) ABl. Nr. C 26 vom 03.02.1992.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 11

Um *einen wirksamen Schutz* der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten *sicherzustellen*, sollte die Kommission die *Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten in die Gemeinschaft und die Ausfuhr dieser Arten aus der Gemeinschaft* weiter einschränken können.

Um den Schutz **bestimmter** wildlebender Tier- und Pflanzenarten **gegen einen Handel in zu großen Mengen zu verbessern**, sollte die Kommission **den Handel mit diesen Arten** weiter einschränken können.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 16

Die Beförderung lebender Exemplare in die Gemeinschaft, aus dieser heraus oder innerhalb dieser sowie die Unterbringung solcher Exemplare sollte nach gemeinsamen Regeln erfolgen.

Die Beförderung lebender Exemplare in die Gemeinschaft, aus dieser heraus oder innerhalb dieser sowie die Unterbringung solcher Exemplare sollte **eingeschränkt werden** und nach gemeinsamen **strengen** Regeln erfolgen.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 16a (neu)

Zur Senkung der Sterblichkeitsraten lebender Exemplare während Beförderung und Quarantäne auf ein vertretbares Höchstmaß müssen Mindestvorschriften für die Betreuung lebender Exemplare während der Beförderung anhand von Daten über die Sterblichkeit bei Beförderung und Quarantäne festgelegt werden.

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 19

Im Hinblick auf wirksame Kontrollen und zur Erleichterung der Zollverfahren sollten Zollstellen für die Abwicklung der Verfahren für den Handel mit Drittländern bezeichnet und an diesen Orten Einrichtungen geschaffen werden, mit denen eine ausreichende Unterbringung und Pflege der lebenden Exemplare sichergestellt werden kann.

Im Hinblick auf wirksame Kontrollen und zur Erleichterung der Zollverfahren sollte **eine begrenzte Zahl von Zollstellen mit ausgebildetem Personal** für die Abwicklung der Verfahren für den Handel mit Drittländern bezeichnet und an diesen Orten Einrichtungen geschaffen werden, mit denen eine ausreichende Unterbringung und Pflege der lebenden Exemplare sichergestellt werden kann.

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 23

Um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, *müssen* die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um bei Übertretungen *ausreichend* strenge Strafen zu verhängen. Größere Unterschiede zwischen diesen Strafen würden die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung vereiteln und darüber hinaus innerhalb der Gemeinschaft Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen.

Um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, **ergreifen** die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um bei Übertretungen strenge Strafen zu verhängen. Größere Unterschiede zwischen diesen Strafen würden die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung vereiteln und darüber hinaus innerhalb der Gemeinschaft Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 26

Diese Verordnung muß unbedingt einheitlich durchgeführt werden; es sind daher gemeinschaftliche Verfahren festzulegen, mit deren Hilfe die erforderlichen Durchführungsvorschriften und Änderungen der Anhänge binnen angemessener Fristen erlassen werden können. Um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet herbeizuführen, ist ein Ausschuß einzusetzen.

Diese Verordnung muß unbedingt einheitlich durchgeführt werden; es sind daher gemeinschaftliche Verfahren festzulegen, mit deren Hilfe die erforderlichen Durchführungsvorschriften und Änderungen der Anhänge **unter Wahrung der demokratischen Kontrolle durch das Europäische Parlament** binnen angemessener Fristen erlassen werden können. Um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet herbeizuführen, ist ein Ausschuß einzusetzen.

(Änderung Nr. 11)

Artikel 2 Buchstabe d

- d) *kritisch gefährdete Arten: Arten in Anhang A, die von der wissenschaftlichen Beratungsgruppe empfohlen und vom Ausschuß als ernsthaft vom Aussterben bedroht betrachtet werden und deren Überleben ohne strengere Vorschriften als die normalerweise für Arten in Anhang A angewandten nicht genügend gesichert werden kann;*
- d) **entfällt**

(Änderung Nr. 12)

Artikel 2 Buchstabe n

- n) persönliche oder Haushaltsgegenstände: im Besitz von Privatpersonen befindliche *tote* Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus solchen, die zum normalen Eigentum dieser Personen gehören oder hierzu bestimmt sind;
- n) persönliche oder Haushaltsgegenstände: im Besitz von Privatpersonen befindliche Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus solchen, die zum normalen Eigentum dieser Personen gehören oder hierzu bestimmt sind;

(Änderung Nr. 13)

Artikel 2 Buchstabe oa (neu)

- oa) **Population: biologisch oder geographisch getrennte Gesamtzahl von Einzelexemplaren;**

(Änderung Nr. 14)

Artikel 2 Buchstabe pa (neu)

- pa) **primär kommerzielle Zwecke: Zwecke, deren nichtkommerzielle Aspekte nicht eindeutig im Vordergrund stehen;**

(Änderung Nr. 15)

Artikel 2 Buchstabe v

- v) Art: Art, Unterart oder geographisch *oder geopolitisch* von dieser getrennte Teilpopulation davon;
- v) Art: Art, Unterart oder geographisch von dieser getrennte Teilpopulation davon;

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 16)

Artikel 3 Absatz -1 (neu)

(-1) Die Anwendung dieser Verordnung erfolgt unbeschadet der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/244/EWG, und der Richtlinie des Rates zum Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

(Änderung Nr. 17)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c

- | | |
|---|---|
| c) Arten, bei denen der Handel oder Fang durch andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten verboten ist. | c) Arten, die unter andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft fallen und auf die sich ein Handelsverbot vorteilhaft auswirken würde. |
|---|---|

(Änderung Nr. 18)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i

- | | |
|---|---|
| i) die international in Mengen gehandelt werden, die das Überleben der Art oder der Populationen bestimmter Länder gefährden oder die Aufrechterhaltung des Gesamtpopulationsniveaus, das für die ökologische Rolle der Art in ihrem Ökosystem erforderlich ist, stören können; | i) die international in Mengen gehandelt werden, die das Überleben der Art oder Populationen dieser Art in natürlicher Populationsdichte stören können; |
|---|---|

(Änderung Nr. 19)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii

- | | |
|---|---|
| ii) deren Nichtaufnahme eine beträchtliche Abnahme der Gesamtpopulation oder wegen ihrer Rolle im Ökosystem, in dem sie vorkommen, das Aussterben anderer Arten in Anhang A oder B zur Folge hätte; | ii) deren Nichtaufnahme eine beträchtliche Abnahme der Gesamtzahl von Exemplaren anderer, in Anhang A oder B aufgeführter Arten oder das Aussterben dieser Arten zur Folge hat; |
|---|---|

(Änderung Nr. 20)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d

- | | |
|---|-------------|
| d) Arten, bei denen Handel oder Entnahme durch sonstige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geregelt, jedoch nicht verboten sind; | d) entfällt |
|---|-------------|

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 21)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e

- | | |
|---|--|
| <p>e) deren lebende Exemplare den Versand zu <i>Handelszwecken kaum überleben würden</i> oder die in Gefangenschaft <i>kaum während einer ihrer natürlichen Lebensdauer entsprechenden Zeitspanne überleben würden</i>;</p> | <p>e) deren lebende Exemplare eine geringere als die von der wissenschaftlichen Prüfgruppe bestimmte Wahrscheinlichkeit haben, den Versand zu Handelszwecken oder eine Quarantänezeit oder andere Formen der Gefangenhaltung für Gesundheitsüberprüfungen und -kontrollen zu überleben oder die in Gefangenschaft kaum überleben und sich vermehren würden;</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 22)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f

- | | |
|---|---|
| <p>f) deren Auswilderung in der Gemeinschaft <i>bekanntermaßen</i> eine ökologische Gefahr für einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten darstellen würde;</p> | <p>f) deren Auswilderung in der Gemeinschaft vermutlich eine ökologische Gefahr für einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten darstellen würde;</p> |
|---|---|

(Änderung Nr. 23)

Artikel 3 Absatz 5

- | | |
|---|----------------------------|
| <p>(5) <i>Anhang E muß die Arten enthalten, die in einem bestimmten Mitgliedstaat vorkommen; diese können ausschließlich zur Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung oder zum Schutz dieser Arten in dem betreffenden Mitgliedstaat in den Anhang aufgenommen werden.</i></p> | <p>(5) entfällt</p> |
|---|----------------------------|

(Änderung Nr. 24)

Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b

- | | |
|--|--|
| <p>b) Änderungen der Anhänge A bis E werden nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen.</p> | <p>b) Änderungen der Anhänge A bis D werden nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen.</p> |
|--|--|

(Änderung Nr. 25)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten in Anhang A in die Gemeinschaft ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates vorzulegen, der für den Bestimmungsort der Exemplare zuständig ist.</p> | <p>(1) Bei der Einfuhr oder dem Einbringen aus dem Meer von Exemplaren der Arten in Anhang A in die Gemeinschaft ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates vorzulegen, der für den Bestimmungsort der Exemplare zuständig ist.</p> |
|--|--|

(Änderung Nr. 26)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis e

- | | |
|---|---|
| <p>a) Die Genehmigung der Einfuhr in die Gemeinschaft beeinträchtigt nach der Stellungnahme der wissenschaftlichen Prüfgruppe den Erhaltungsstatus oder das Verbreitungsgebiet der Art im <i>Ursprungsland</i> nicht.</p> | <p>a) Die Genehmigung der Einfuhr in die Gemeinschaft beeinträchtigt nach der Stellungnahme der wissenschaftlichen Prüfgruppe den Erhaltungsstatus oder das Verbreitungsgebiet der betreffenden Population der Art in ihrem ursprünglichen Verteilungsspektrum nicht.</p> |
|---|---|

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- b) i) Der Antragsteller weist mit Hilfe von Dokumenten nach, daß die Exemplare unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurden; im Falle von Arten in den Anhängen zum Übereinkommen ist hierfür eine Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbescheinigung oder eine Kopie derselben erforderlich, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen durch eine zuständige Behörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt worden ist.
- ii) Zur Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Arten in Anhang A nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ist ein solcher Beweis zwar nicht erforderlich; jedoch ist die Erstaufbereitung einer *Einfuhrgenehmigung* dem Antragsteller nicht vor der Vorlage der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung auszuhändigen.
- c) Die zuständige wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaates hat *sich vergewissert (und hat die Vollzugsbehörde des betreffenden Staates schriftlich hiervon unterrichtet)*, daß die für das lebende Exemplar vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort
- i) für den biologischen Bedarf der Art geeignet ist und daß dem Exemplar die notwendige Pflege gewährt wird;
- ii) *im Falle eines Tieres* dem Verhalten der Art und den Vorschriften der Gemeinschaft für die Pflege und Unterbringung von Tieren entspricht.
- d) Die Einfuhr in die Gemeinschaft erfolgt aufgrund einer Empfehlung der wissenschaftlichen Prüfgruppe:
- i) zu einem der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a, Ziffern v, vi und vii angegebenen Zwecke oder
- ii) zu sonstigen Zwecken, die das Überleben der betreffenden Art nicht beeinträchtigen.
- e) Die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates hat sich vergewissert, daß das Exemplar nicht in erster Linie für kommerzielle Zwecke verwendet wird.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- b) i) Der Antragsteller weist mit Hilfe von Dokumenten nach, daß die Exemplare unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurden; im Falle **einer Einfuhr** von Arten in den Anhängen zum Übereinkommen **aus einem Drittland** ist hierfür eine Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbescheinigung oder eine Kopie derselben erforderlich, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen durch eine zuständige Behörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt worden ist.
- ii) Zur Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Arten in Anhang A nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ist ein solcher Beweis zwar nicht erforderlich; jedoch ist die Erstaufbereitung einer Genehmigung dem Antragsteller nicht vor der Vorlage der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung auszuhändigen.
- c) Die zuständige wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaates hat die Vollzugsbehörde des betreffenden Staates schriftlich unterrichtet, daß
- i) die vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für ein **lebendes** Exemplar für den biologischen Bedarf der Art geeignet ist und daß dem Exemplar die notwendige Pflege gewährt wird **und — bei Tieren —** dem Verhalten der Art und den Vorschriften der Gemeinschaft für die Pflege und Unterbringung von Tieren entspricht;
- ii) **das Exemplar wahrscheinlich in Gefangenschaft überleben und sich vermehren wird.**
- d) Die Einfuhr in die Gemeinschaft erfolgt aufgrund einer Empfehlung der wissenschaftlichen Prüfgruppe:
- i) zu einem der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a, Ziffern v **oder vi genannten** Zwecke oder
- ii) zu sonstigen Zwecken, die das Überleben der betreffenden Art nicht beeinträchtigen.
- e) Die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates hat sich vergewissert, daß das Exemplar nicht in erster Linie für kommerzielle Zwecke verwendet wird, **und daß, nach Rückfrage bei der zuständigen wissenschaftlichen Behörde, keine sonstigen Bedenken im Zusammenhang mit der Erhaltung der Art gegen die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung bestehen.**

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 27)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe fa (neu)

- fa) Die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates hat sich vergewissert, daß jedes lebende Exemplar so vorbereitet und versandt wird, daß die Gefahr von Verletzungen, Gesundheitsschäden oder grausamer Behandlung auf ein Mindestmaß reduziert wird.**

(Änderung Nr. 28)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und iii

- | | |
|---|---|
| ii) der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, | ii) der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen oder die für den Bestimmungsort der Exemplare zuständig ist; |
| iii) <i>der Vollzugsbehörde des für den Bestimmungsort der Exemplare zuständigen Mitgliedstaates.</i> | iii) entfällt |

(Änderung Nr. 29)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Einleitung

- b) Die Einfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in Absatz 1 Buchstabe b, Ziffer i, Buchstaben c und f festgelegten Bedingungen erfüllt sind und *(Betrifft nicht die deutsche Fassung).*

(Änderung Nr. 30)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i

- | | |
|---|--|
| i) laut Empfehlung der wissenschaftlichen Prüfgruppe <i>kein Grund zu der Annahme vorliegt</i> , daß sich der Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Art im Ursprungsland so sehr verschlechtert haben, daß die Rolle der Art im Ökosystem, in dem sie vorkommt, gestört oder eine solche Störung infolge des tatsächlichen oder erwarteten Handelsvolumens zu befürchten ist; oder | i) laut Empfehlung der wissenschaftlichen Prüfgruppe ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vorliegen , daß sich der Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Art in ihrem ursprünglichen Verteilungsspektrum nicht so sehr verschlechtert haben, daß die Rolle der Art im Ökosystem, in dem sie vorkommt, gestört oder eine solche Störung infolge des tatsächlichen oder erwarteten Handelsvolumens zu befürchten ist; oder |
|---|--|

(Änderung Nr. 31)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii

- | | |
|---|--|
| ii) — falls die wissenschaftliche Prüfgruppe keine befürwortende oder ablehnende Antwort erteilt hat — die zuständige wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaates schriftlich mitgeteilt hat, daß <i>der Fang oder die Entnahme der wildlebenden Exemplare den Erhaltungszustand der Art oder das Verbreitungsgebiet der Art im ursprünglichen Arealstaat nicht negativ beeinflussen.</i> | ii) — falls die wissenschaftliche Prüfgruppe keine befürwortende oder ablehnende Antwort erteilt hat — die zuständige wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaates schriftlich mitgeteilt hat, daß die Entnahme der wildlebenden Exemplare den Erhaltungszustand der Art oder das Verbreitungsgebiet der Art in ihrem ursprünglichen Verteilungsspektrum nicht negativ beeinflussen. |
|---|--|

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 32)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iia (neu)

- iiia) Die Vollzugsbehörde hat sich vergewissert, daß jedes lebende Exemplar so vorbereitet und versandt wird, daß die Gefahr von Verletzungen, Gesundheitsschäden oder grausamer Behandlung auf ein Mindestmaß reduziert wird.**

(Änderung Nr. 33)

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b

- b) im Falle der Ausfuhr aus einem anderen Land als demjenigen, für das die Art in Anhang C aufgenommen wurde, oder im Falle der Wiederausfuhr aus irgendeinem Land hat der Antragsteller eine Ausfuhrgenehmigung, eine Wiederausfuhrbescheinigung oder eine in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von einer für diesen Zweck zuständigen Behörde des *Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes* ausgestellte Ursprungsbescheinigung vorzulegen.
- b) im Falle der Ausfuhr aus einem anderen Land als demjenigen, für das die Art in Anhang C aufgenommen wurde, oder im Falle der Wiederausfuhr aus irgendeinem Land hat der Antragsteller eine Ausfuhrgenehmigung, eine Wiederausfuhrbescheinigung oder eine in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von einer für diesen Zweck zuständigen Behörde des **(Wieder-) Ausfuhrlandes** ausgestellte Ursprungsbescheinigung vorzulegen.

(Änderung Nr. 34)

Artikel 4 Absatz 5

- (5) Die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e und Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii festgelegten Bedingungen für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung gelten nicht für Exemplare, für die der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten *folgendes* nachweist:
- a) *daß* sie zuvor rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt oder in dieser erworben wurden und verändert oder unverändert in die Gemeinschaft eingeführt wurden oder
- b) *daß* es sich um zu Gegenständen verarbeitete Exemplare handelt, die vor mehr als 50 Jahren *rechtmäßig erworben* wurden.
- (5) Die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e und Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii **dieses Artikels** festgelegten Bedingungen für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung gelten nicht für Exemplare, für die der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist, **daß**
- a) sie zuvor rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt oder in dieser erworben wurden und verändert oder unverändert in die Gemeinschaft eingeführt wurden oder
- b) es sich um zu Gegenständen verarbeitete Exemplare handelt, die vor mehr als 50 Jahren **hergestellt** wurden.

(Änderung Nr. 35)

Artikel 4 Absatz 6 Einleitung

- (6) Nach Rücksprache mit den betroffenen Ursprungsländern und gemäß dem Verfahren in Artikel 29 kann die Kommission die Einfuhr in die Gemeinschaft einschränken:
- (6) Nach Rücksprache mit den betroffenen Ursprungsländern **und mit dem Übereinkommen** und gemäß dem Verfahren in Artikel 29 kann die Kommission die Einfuhr in die Gemeinschaft einschränken:

(Änderung Nr. 36)

Artikel 4 Absatz 6 Buchstaben a bis c

- a) auf der Grundlage der Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe a, c *oder* f für Exemplare der Arten in Anhang A und
- a) auf der Grundlage der Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe a, c **und f dieses Artikels** für Exemplare der Arten in Anhang A und
- b) aufgrund der Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe c *oder* f oder in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i für Exemplare der Arten in Anhang B und
- b) aufgrund der Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe c **und** f oder in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i **dieses Artikels** für Exemplare der Arten in Anhang B und

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
<p>c) für lebende Exemplare der Arten in Anhang B, wenn die wissenschaftliche Prüfgruppe folgendes festgestellt hat:</p> <p>i) daß diese Exemplare den Versand kaum überleben würden;</p> <p>ii) <i>daß diese Exemplare in Gefangenschaft kaum eine ihrer natürlichen Lebenserwartung entsprechende Zeitspanne überleben würden;</i></p> <p>iii) daß die absichtliche oder unabsichtliche Auswilderung solcher Exemplare für die wildlebenden einheimischen Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft <i>bekanntermaßen</i> eine ökologische Gefahr darstellt;</p>	<p>c) für lebende Exemplare der Arten in Anhang B, wenn die wissenschaftliche Prüfgruppe folgendes festgestellt hat:</p> <p>i) daß diese Exemplare eine geringere als spezifische Wahrscheinlichkeit haben, den Versand zu überleben, oder in Gefangenschaft kaum überleben und sich vermehren würden;</p> <p>ii) entfällt</p> <p>iii) daß die absichtliche oder unabsichtliche Auswilderung solcher Exemplare für die wildlebenden einheimischen Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft vermutlich eine ökologische Gefahr darstellt;</p>
<p>Sie veröffentlicht regelmäßig ein Verzeichnis dieser <i>Einschränkungen</i> im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.</p>	<p>Sie veröffentlicht alle drei Monate ein Verzeichnis dieser Entscheidungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.</p>

(Änderung Nr. 37)

Artikel 5

<i>Einbringen aus dem Meer</i>	entfällt
(1) <i>Für das Einbringen von Exemplaren der Arten in Anhang A aus dem Meer in die Gemeinschaft ist der Abfertigungszollstelle eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen, die von der Vollzugsbehörde des für den Bestimmungsort verantwortlichen Mitgliedstaats erteilt worden ist.</i>	entfällt
<i>Die Einfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c bis f festgelegten Bedingungen erfüllt sind und</i>	entfällt
a) <i>die wissenschaftliche Prüfgruppe mitgeteilt hat, daß die Einfuhr der Exemplare in die Gemeinschaft keine ungünstigen Auswirkungen auf den Erhaltungsstatus der Art hat, und</i>	entfällt
b) <i>die Vollzugsbehörde sich vergewissert hat, daß jedes lebende Exemplar so vorbereitet und versandt wird, daß die Gefahr einer Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt ist.</i>	entfällt
(2) a) <i>Für das Einbringen von Exemplaren der Arten in Anhang B aus dem Meer in die Gemeinschaft ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen, die von der Vollzugsbehörde des für den Bestimmungsort verantwortlichen Mitgliedstaats erteilt worden ist.</i>	entfällt
b) <i>Diese Einfuhrgenehmigung darf nur ausgestellt werden, wenn die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und f festgelegten Bedingungen erfüllt sind und</i>	entfällt

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
i) <i>die wissenschaftliche Prüfgruppe mitgeteilt hat, daß kein Grund zu der Annahme besteht, daß der derzeitige oder erwartete Handel den Erhaltungsstatus der Art gefährdet oder — in Ermangelung einer Mitteilung der wissenschaftlichen Prüfgruppe — wenn die zuständige wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaates schriftlich mitgeteilt hat, daß der Fang oder die Entnahme der wildlebenden Exemplare den Erhaltungsstatus der Art nicht beeinträchtigen;</i>	entfällt
ii) <i>die Vollzugsbehörde sich vergewissert hat, daß jedes lebende Exemplar so vorbereitet und versandt wird, daß die Gefahr einer Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt ist.</i>	entfällt
(3) <i>Für das Einbringen von Exemplaren der Arten in Anhang C oder D aus dem Meer in die Gemeinschaft ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine Einfuhrerklärung vorzulegen.</i>	entfällt

(Änderung Nr. 38)

*Artikel 6 Titel und Absatz 1 Unterabsatz 1**Ausfuhr aus der Gemeinschaft*

(1) Für die Ausfuhr von Exemplaren der Arten in Anhang A aus der Gemeinschaft ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung vorzulegen.

Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft

(1) Für die Ausfuhr **oder Wiederausfuhr** von Exemplaren der Arten in Anhang A aus der Gemeinschaft ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung **oder Wiederausfuhrbescheinigung** vorzulegen.

(Änderung Nr. 39)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 Einleitung

Die Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

(Änderung Nr. 40)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a

a) *die wissenschaftliche Prüfgruppe hat mitgeteilt, daß der Fang oder die Entnahme der wildlebenden Exemplare oder ihre Ausfuhr den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der betreffenden Population dieser Art nicht beeinträchtigen; falls die wissenschaftliche Prüfgruppe keine Mitteilung gemacht hat, muß die wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaates eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung gemacht haben;*

a) *die wissenschaftliche Prüfgruppe hat mitgeteilt, daß der Fang oder die Entnahme der wildlebenden Exemplare oder ihre Ausfuhr den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der betreffenden Population dieser Art nicht beeinträchtigen; falls keine **solche** Mitteilung vorliegt, muß die wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaates eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung gemacht haben;*

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 41)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b

- b) Der Antragsteller hat nachgewiesen, daß die Exemplare unter Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen über den Schutz der betreffenden Art erworben wurden; wird der Antrag in einem anderen Staat als dem Ursprungsstaat gestellt, so ist dieser Nachweis mit *der in Artikel 18 Buchstabe d genannten Bescheinigung* zu erbringen;
- b) Der Antragsteller hat nachgewiesen, daß die Exemplare unter Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen über den Schutz der betreffenden Art erworben wurden; wird der Antrag in einem anderen Staat als dem Ursprungsstaat gestellt, so ist dieser Nachweis mit **einer vom letzterem ausgestellten Bescheinigung darüber** zu erbringen, daß das Exemplar **in Übereinstimmung mit den für sein Gebiet geltenden Rechtsvorschriften aus der Natur entnommen wurde.**

(Änderung Nr. 42)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer ia (neu)

- ia) **die vom Handel betroffenen lebenden Exemplare eine größere als von der wissenschaftlichen Prüfgruppe bestimmte Wahrscheinlichkeit haben, den Versand oder eine Quarantänezeit oder andere Formen der Gefangenhaltung für Gesundheitsüberprüfungen und -kontrollen zu überleben, oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in Gefangenschaft überleben und sich vermehren würden;**

(Änderung Nr. 43)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer iii

- iii) im Fall einer Ausfuhr von Exemplaren der Arten in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a nach einem Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist.
- iii) im Fall einer Ausfuhr **oder Wiederausfuhr** von Exemplaren der Arten in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a nach einem Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist **und;**

(Änderung Nr. 44)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben ea und eb (neu)

- ea) **der Einfuhrstaat im Falle von Exemplaren der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Arten eine Einfuhrgenehmigung ausgestellt hat;**
- eb) **im Falle der Wiederausfuhr, wenn die Bedingungen von Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels erfüllt worden sind und der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist, daß die Exemplare:**
- i) **unter Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt wurden oder**
 - ii) **falls die Einfuhr in die Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1994 erfolgte, unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 eingeführt wurden oder**
 - iii) **im Falle einer Einfuhr in die Gemeinschaft vor 1984 unter Einhaltung der Vorschriften des Übereinkommens zum ersten Mal in den internationalen Handel gebracht wurden oder**
 - iv) **rechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eingeführt wurden, bevor die in den Buchstaben a und b genannten Vorschriften oder das Übereinkommen für sie in Kraft traten oder in dem betreffenden Mitgliedstaat eingehalten werden mußten.**

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 45)

Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Für die Ausfuhr von Exemplaren der Arten in den Anhängen B und C aus der Gemeinschaft ist der Abfertigungszollstelle eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Exemplare untergebracht sind, erteilte Ausfuhrgenehmigung vorzulegen.

(2) Für die Ausfuhr **oder Wiederausfuhr** von Exemplaren der Arten in den Anhängen B und C aus der Gemeinschaft ist der Abfertigungszollstelle eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Exemplare untergebracht sind, erteilte Ausfuhrgenehmigung **oder Wiederausfuhrbescheinigung** vorzulegen.

(Änderung Nr. 46)

Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c Ziffer i und e genannten Bedingungen erfüllt sind.

Eine Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in Absatz 1 Buchstaben a, c Ziffer i und d genannten Bedingungen erfüllt sind.

(Änderung Nr. 47)

Artikel 6 Absatz 3 Einleitung

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a und c Ziffern ii und iii genannten Bedingungen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung gelten nicht für

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

(Änderung Nr. 48)

Artikel 6 Absatz 3 Ziffern i und ii

- i) zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die vor mehr als 50 Jahren *rechtmäßig erworben* wurden;
- ii) tote Exemplare und Teile oder Erzeugnisse aus solchen, wenn der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist, daß sie *rechtmäßig* erworben wurden, bevor die Vorschriften dieser Verordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder das Übereinkommen für sie in Kraft traten.

- i) zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die vor mehr als 50 Jahren **hergestellt** wurden;
- ii) tote Exemplare und Teile oder Erzeugnisse aus solchen, wenn der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist, daß sie erworben wurden, bevor die Vorschriften dieser Verordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder das Übereinkommen für sie in Kraft traten.

(Änderung Nr. 49)

Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a

- (4) a) Die zuständige wissenschaftliche Behörde jedes Mitgliedstaates überwacht die von dem betreffenden Mitgliedstaat für Exemplare von Arten in Anhang B erteilten Ausfuhrgenehmigungen und die Ausfuhr solcher Exemplare. Stellt sie zu irgendeinem Zeitpunkt fest, daß die Ausfuhr von Exemplaren solcher Arten einer Beschränkung bedarf, um *die ökologische Rolle dieser Art* in ihrem Verbreitungsgebiet zu *sichern* (dies kann beträchtlich oberhalb des Niveaus sein, auf dem die Art nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b Ziffer i für eine Aufnahme in

- (4) a) Die zuständige wissenschaftliche Behörde jedes Mitgliedstaates überwacht die von dem betreffenden Mitgliedstaat für Exemplare von Arten in Anhang B erteilten Ausfuhrgenehmigungen und die Ausfuhr solcher Exemplare. Stellt sie zu irgendeinem Zeitpunkt fest, daß die Ausfuhr von Exemplaren solcher Arten einer Beschränkung bedarf, um **ihre Populationen in ihrem gesamten Spektrum** in ihrem Verbreitungsgebiet **auf einem tragfähigen Niveau zu erhalten oder ein solches Niveau wiederherzustellen** (dies kann beträchtlich oberhalb des Niveaus sein, auf dem

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Anhang A in Frage kommt), so teilt sie der zuständigen Vollzugsbehörde schriftlich die Maßnahmen mit, die zur Einschränkung der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare dieser Art zu ergreifen sind.

die Art nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b Ziffer i für eine Aufnahme in Anhang A in Frage kommt), so teilt sie der zuständigen Vollzugsbehörde schriftlich die Maßnahmen mit, die zur Einschränkung der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare dieser Art zu ergreifen sind.

(Änderung Nr. 50)

Artikel 7

<i>Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft</i>	entfällt
<i>(1) Für die Wiederausfuhr von Exemplaren der Arten in Anhang A aus der Gemeinschaft ist der Abfertigungszollstelle eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sich die Exemplare befinden, ausgestellte Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen.</i>	entfällt
<i>Diese Wiederausfuhrbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</i>	entfällt
<i>a) Der Antragsteller weist mit Hilfe von Dokumenten nach, daß die Exemplare</i>	entfällt
<i>i) unter Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt wurden oder,</i>	entfällt
<i>ii) falls die Einfuhr vor dem 1. Januar 1993 in die Gemeinschaft erfolgte, unter Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 eingeführt wurden oder,</i>	entfällt
<i>iii) im Falle einer Einfuhr in die Gemeinschaft vor 1984 unter Einhaltung der Vorschriften des Übereinkommens zum ersten Mal in den internationalen Handel gebracht wurden,</i>	entfällt
<i>iv) rechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eingeführt wurden, bevor die in den Ziffern i) und ii) genannten Verordnungen oder das Übereinkommen für sie in Kraft traten oder in dem betreffenden Mitgliedstaat eingehalten werden mußten;</i>	entfällt
<i>b) Die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaates hat sich vergewissert, daß</i>	entfällt
<i>i) sämtliche lebenden Exemplare so vorbereitet und versandt werden, daß die Gefahr von Verletzungen, Gesundheitsschäden und Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt bleibt;</i>	entfällt
<i>ii) die Exemplare nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden;</i>	entfällt
<i>iii) im Falle der Wiederausfuhr lebender Exemplare einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Art nach einem Land, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, eine Einfuhrgenehmigung ausgestellt worden ist.</i>	entfällt

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
c) <i>Die wissenschaftliche Behörde des betreffenden Mitgliedstaates hat im Falle der Wiederausfuhr von Exemplaren der Arten in Anhang A mit Ausnahme derjenigen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) oder der Wiederausfuhr nach einem Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, nachgeprüft, daß der Empfänger der lebenden Exemplare zur Aufnahme und Pflege der lebenden Exemplare geeignet ist.</i>	entfällt
d) <i>Es sprechen keine anderen Arterhaltungsgründe gegen die Ausstellung der Wiederausfuhrbescheinigung.</i>	entfällt
(2) <i>Für die Wiederausfuhr von Exemplaren der Arten in den Anhängen B und C dieser Verordnung ist der Abfertigungszollstelle eine Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen, die von der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates ausgestellt wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Exemplare sich befinden.</i>	entfällt
<i>Diese Wiederausfuhrbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die in Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffer i genannten Bedingungen erfüllt sind.</i>	entfällt

(Änderung Nr. 51)

Artikel 8 Titel

Ablehnung von Anträgen auf Genehmigungen und Bescheinigungen nach den Artikeln 4 bis 7 und 18

Ablehnung von Anträgen auf Genehmigungen und Bescheinigungen nach den Artikeln 4, 6 und 10

(Änderung Nr. 52)

Artikel 9

Titel und Absatz 1

Abweichungen

Artikel 9

Artikel 9

*In Gefangenschaft gezüchtete und künstlich vermehrte Exemplare***1.** In Gefangenschaft gezüchtete und künstlich vermehrte Exemplare*(1) Im Zusammenhang mit den Artikeln 4, 6 und 7 sind Exemplare der Arten in Anhang A, die zu kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind, nach den Vorschriften für Exemplare der Arten in Anhang B zu behandeln, sofern im Falle von Tierarten die Zucht in Gefangenschaft von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 genehmigt wurde.*

Im Zusammenhang mit den Artikeln 4 und 6 sind Exemplare der Arten in Anhang A, die zu kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind, nach den Vorschriften für Exemplare der Arten in Anhang B zu behandeln, sofern im Falle von Tierarten die Zucht in Gefangenschaft von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 genehmigt wurde.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 53)

Artikel 9 Absatz 2 Einleitung und Buchstabe a

(2) Hinsichtlich der Exemplare von Arten in Anhang A, die für nichtkommerzielle Zwecke in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind, und hinsichtlich der Exemplare der Arten in den Anhängen B und C, die in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind:

- a) im Zusammenhang mit Artikel 4 und unbeschadet von Absatz 1 Buchstabe f ist eine diesbezügliche Bescheinigung einer Vollzugsbehörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrstaates (wenn dieser Vertragspartei des Übereinkommens ist) anstelle der Ausfuhrgenehmigung oder der Wiederausfuhrbescheinigung anzunehmen. In diesem Fall gelten die Bedingungen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e und Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii nicht;

Hinsichtlich der Exemplare von Arten in Anhang A, die für nichtkommerzielle Zwecke in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind, und hinsichtlich der Exemplare der Arten in den Anhängen B und C, die in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind:

- a) im Zusammenhang mit Artikel 4 ist eine diesbezügliche Bescheinigung einer Vollzugsbehörde des (Wieder-) Ausfuhrstaates (wenn dieser Vertragspartei des Übereinkommens ist) anstelle der Ausfuhrgenehmigung oder der Wiederausfuhrbescheinigung anzunehmen. In diesem Fall gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e und Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii nicht;

(Änderung Nr. 54)

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b

- b) im Zusammenhang mit den Artikeln 6 und 7 kann eine der in Artikel 18 Buchstaben e und f genannten Bescheinigungen von der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates ausgestellt werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Exemplare sich befinden, und diese ist von der Zollstelle anstelle der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung anzunehmen. In diesem Fall gelten für die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung die Bedingungen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i;

- b) im Zusammenhang mit Artikel 6 kann eine **Bescheinigung** von der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates ausgestellt werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Exemplare sich befinden, **daß es sich bei dem betreffenden Exemplar um ein in Gefangenschaft aufgezo- genes oder künstlich vermehrtes Einzelexemplar, einen Teil davon oder ein daraus gewonnenes Exemplar handelt;** diese ist von der Zollstelle anstelle der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung anzunehmen. In diesem Fall gelten für die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung die Bedingungen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i;

(Änderung Nr. 55)

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c Einleitung

- c) im Falle von künstlich vermehrten Pflanzen können die Vorschriften der Artikel 4, 6 und 7 durch besondere Vorschriften ersetzt werden, die die Kommission nach folgenden Gesichtspunkten festlegt:

- c) im Falle von künstlich vermehrten Pflanzen können Artikel 4 und 6 durch besondere Vorschriften ersetzt werden, die die Kommission nach folgenden Gesichtspunkten festlegt:

(Änderung Nr. 56)

Artikel 9 Absatz 3

(3) Die Kriterien zur Feststellung, ob ein Exemplar in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden ist, ob dies zu kommerziellen Zwecken erfolgte, sowie die in Absatz 2 Buchstabe c erwähnten besonderen Bedingungen werden von der Kommission nach dem Verfahren in Artikel 29 festgelegt.

Die Kriterien zur Feststellung, ob ein Exemplar in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden ist, ob dies zu kommerziellen Zwecken erfolgte, sowie die unter Buchstabe c erwähnten besonderen Bedingungen werden von der Kommission nach dem Verfahren in Artikel 29 festgelegt.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 57)

Artikel 9 Absatz 4

(4) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der in Absatz 1 genannten für die Zucht in Gefangenschaft zugelassenen Stellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der in **diesem** Absatz genannten für die Zucht in Gefangenschaft zugelassenen Stellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(Änderung Nr. 58)

*Artikel 10 Absatz 1**Artikel 10*

(1) Abweichend von Artikel 4 und 5 müssen für Exemplare bei der Durchfuhr durch die Gemeinschaft den Abfertigungszollstellen keine Genehmigungen, Bescheinigungen und darin vorgeschriebene Erklärungen vorgelegt werden.

2. Durchfuhr

Abweichend von Artikel 4 müssen für **nicht in Anhang A aufgeführte** Exemplare bei der Durchfuhr durch die Gemeinschaft den Abfertigungszollstellen keine Genehmigungen, Bescheinigungen und darin vorgeschriebene Erklärungen vorgelegt werden.

(Änderung Nr. 59)

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a

(2) a) Im Falle der Arten in den Anhängen zu dieser Verordnung und entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a), 2 Buchstaben a und b, 3 und 4 Buchstabe b gilt *die in Absatz 1 genannte* Abweichung nur, wenn von der zuständigen Behörde des *ausführenden oder wiederausführenden* Drittlandes ein rechtskräftiges *Ausfuhr- oder Wiederausfuhr*-dokument, das im Übereinkommen erwähnt ist und in dem der Bestimmungsort der Exemplare festgelegt ist, ausgestellt worden ist.

a) Im Falle der Arten in den Anhängen zu dieser Verordnung entsprechend Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b, Absatz 3 und Absatz 4 Buchstabe b gilt **diese** Abweichung nur, wenn von der zuständigen Behörde des (**wieder-**)ausführenden Drittlandes ein rechtskräftiges (**Wieder-**)Ausfuhrdokument, das im Übereinkommen erwähnt ist und in dem der Bestimmungsort der Exemplare festgelegt ist, ausgestellt worden ist.

(Änderung Nr. 60)

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b

b) Die Mitgliedstaaten können die Vorlage solcher *Ausfuhr oder Wiederausfuhr*-dokumente oder den Beweis für ihre Ausstellung fordern.

b) Die Mitgliedstaaten können die Vorlage solcher **Ausfuhr oder (Wieder-)Ausfuhr**-dokumente oder den Beweis für ihre Ausstellung fordern.

(Änderung Nr. 61)

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c

c) Ist kein solches Dokument ausgestellt worden, so wird das Exemplar zurückgehalten und kann beschlagnahmt werden, es sei denn,

c) Ist **vor der (Wieder-)Ausfuhr** kein solches Dokument ausgestellt worden, so wird das Exemplar zurückgehalten und kann beschlagnahmt werden, es sei denn, **das Dokument wird rückwirkend ausgestellt** gemäß Bedingungen, die von der Kommission nach dem Verfahren in Artikel 29 festgelegt werden.

i) *es handelt sich um ein Exemplar der Arten in Anhang B oder C;*

ii) *das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrdokument ist rückwirkend ausgestellt worden;*

iii) *diese rückwirkende Ausstellung wird gemäß Bedingungen, die von der Kommission nach dem Verfahren in Artikel 29 festgelegt werden, stattfinden.*

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 62)

Artikel 10 Absatz 3

(3) Die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen gelten jedoch nicht für Exemplare in der Durchfuhr, die aus einem Drittstaat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, ausgeführt oder wiederausgeführt werden und für einen solchen Staat bestimmt sind.

(3) entfällt

(Änderung Nr. 63)

Artikel 11

Artikel 11

In Abweichung von Artikel 4 bis 7 gelten die Vorschriften nicht für tote Exemplare, Teile oder Erzeugnissen aus solchen von Arten in an Anhängen B und D, wenn es sich um persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände handelt, die in die Gemeinschaft eingeführt oder aus dieser ausgeführt oder wiederausgeführt werden, gemäß Bestimmungen, die von der Kommission nach dem Verfahren in Artikel 29 festgelegt werden.

3. Persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände

In Abweichung von Artikel 4 und 6 gelten die Vorschriften nicht für tote Exemplare, Teile oder Erzeugnissen aus solchen von Arten in an Anhängen B und D, wenn es sich um persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände handelt, die in die Gemeinschaft eingeführt oder aus dieser (wieder-)ausgeführt werden, gemäß Bestimmungen, die von der Kommission nach dem Verfahren in Artikel 29 festgelegt werden.

(Änderung Nr. 64)

Artikel 12

Artikel 12

(1) Im Verkehr zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, müssen abweichend von Artikel 4, 6 und 7 die zu diesen Artikeln genannten Dokumente den Zollstellen nicht vorgelegt werden, wenn es sich um nichtkommerzielle Ausleihung, Schenkung oder einen Tausch von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbar gemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren und lebendes Pflanzenmaterial handelt, die mit dem Etikett, dessen Muster nach dem Verfahren in Artikel 29 festgelegt ist, oder einem damit vergleichbaren, von der Zollzugsbehörde eines Drittlandes ausgestellten oder genehmigten Etikett versehen sind.

4. Wissenschaftliche Einrichtungen

Im Verkehr zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, müssen abweichend von Artikel 4 und 6 die zu diesen Artikeln genannten Dokumente den Zollstellen nicht vorgelegt werden, wenn es sich um nichtkommerzielle Ausleihung, Schenkung oder einen Tausch von haltbar gemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren und lebendes Pflanzenmaterial handelt, die mit dem Etikett, dessen Muster nach dem Verfahren in Artikel 29 festgelegt ist, oder einem damit vergleichbaren, von der Zollzugsbehörde eines Drittlandes ausgestellten oder genehmigten Etikett versehen sind.

(2) Die Verfahren und Kriterien zur Registrierung der in Absatz 1 erwähnten Wissenschaftler und wissenschaftlichen Institute werden von der Kommission nach den Verfahren in Artikel 29 festgelegt.

(2) entfällt

(Änderung Nr. 65)

Artikel 13

Rücksendung von verwendeten Genehmigungen und Bescheinigungen

entfällt

(1) Die Zollstellen haben der Vollzugsbehörde ihres Mitgliedstaates binnen einem Monat nach Erhalt die Genehmigungen und Bescheinigungen zurückzusenden, die ihnen nach Artikel 4 bis 7 vorgelegt wurden, sowie irgendwelche CITES-Dokumente, die vom ausführenden oder wiederausführenden Drittland ausgestellt worden sind.

(1) entfällt

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) *Die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates hat der Vollzugsbehörde, die sie ausgestellt hat, die Genehmigungen und Bescheinigungen der Gemeinschaft, die ihr von der Zollstelle nach Absatz 1 zusammen mit irgendwelchen CITES-Dokumenten übermittelt worden sind, binnen einem Monat nach Erhalt zurückzusenden.*

(2) **entfällt**

(Änderung Nr. 66)

Artikel 14 Absatz 1

(1) *Der Besitz von Exemplaren einer Art in Anhang A ist verboten, sofern der Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaates nicht nachgewiesen werden kann, daß es im Falle eines von außerhalb der Gemeinschaft stammenden Exemplars unter Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten eingeführt wurde.*

(1) **entfällt**

(Änderung Nr. 67)

Artikel 14 Absatz 2

(2) *Eine Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaates kann, wenn sie dies für geeignet hält, die in Artikel 18 Buchstabe g) festgelegte Bescheinigung ausstellen, um die Rechtmäßigkeit des Besitzes eines solchen Exemplars zu bestätigen.*

(2) **entfällt**

(Änderung Nr. 68)

Artikel 14 Absatz 3

(3) *Nach dem Verfahren in Artikel 29 kann die Kommission den Besitz von Exemplaren kritisch gefährdeter Arten einschränken.*

(3) **entfällt**

(Änderung Nr. 69)

Artikel 15 Titel (neu) Absatz 1 und Absatz 1a (neu)

(1) Der Kauf, der Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die öffentliche Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, die Verwendung zu kommerziellem Gewinn und der Verkauf, das Halten im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf oder die Beförderung zum Verkauf von Exemplaren der Arten in Anhang A dieser Verordnung sind verboten.

Handel und Besitz innerhalb der Gemeinschaft

(1) Der Kauf, **das Angebot zum Kauf**, der Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die öffentliche Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, die Verwendung zu kommerziellem Gewinn und der Verkauf, das Halten im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf oder die Beförderung zum Verkauf von Exemplaren der Arten in Anhang A dieser Verordnung sind verboten.

(1a) **Der Besitz eines Exemplars einer in Anhang A aufgeführten Art ist verboten, es sei denn, der Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaates wird ausreichend nachgewiesen, daß das Exemplar gemäß den für die Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften erworben und — bei Ursprung außerhalb der Gemeinschaft — in die Gemeinschaft eingeführt wurde.**

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 70)

Artikel 15 Absatz 2

(2) Ausnahmen

- | | |
|--|--|
| <p>(2) a) Eine Ausnahme von dem Verbot nach Absatz 1 ist möglich, wenn die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates, in dem die Exemplare untergebracht sind, fallweise eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellt, wobei den Zielen des Übereinkommens Rechnung zu tragen ist und die übrigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einzuhalten sind, wenn die Exemplare</p> <p>i) in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten in Anhang 1 des Übereinkommens oder in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder in Anhang A dieser Verordnung für die betreffenden Exemplare in Kraft traten;</p> <p>ii) zu Gegenständen verarbeitet sind und vor mehr als 50 Jahren <i>rechtmäßig erworben</i> wurden;</p> <p>iii) unter Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt wurden und für einen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii genannten Zwecke verwendet werden;</p> <p>iv) in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind;</p> <p>v) unter außergewöhnlichen Umständen für den Fortschritt der Wissenschaft <i>oder grundlegende biomedizinische Zwecke verwendet werden, wenn ausschließlich diese Art für diesen Zweck geeignet ist</i>;</p> <p>vi) zu Brut- oder Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die die Erhaltung der betreffenden Art fördern;</p> <p>vii) <i>Forschungs- oder Bildungszwecken dienen, die die Erhaltung der Art zum Ziele haben</i>;</p> <p>viii) aus einem Mitgliedstaat stammen und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates der Natur entnommen wurden.</p> | <p>a) Eine Ausnahme von dem Verbot nach Absatz 1 ist möglich, wenn die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates, in dem die Exemplare untergebracht sind, fallweise eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellt, wobei den Zielen des Übereinkommens Rechnung zu tragen ist und die übrigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einzuhalten sind, wenn die Exemplare</p> <p>i) in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind;</p> <p>ii) in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten in Anhang 1 des Übereinkommens oder in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder in Anhang A dieser Verordnung für die betreffenden Exemplare in Kraft traten;</p> <p>iii) zu Gegenständen verarbeitet sind und vor mehr als 50 Jahren hergestellt wurden;</p> <p>iv) unter Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt wurden und für einen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii genannten Zwecke verwendet werden;</p> <p>v) unter außergewöhnlichen Umständen für den Fortschritt der Wissenschaft zur Erhaltung wildlebender Populationen der Art von grundlegender Bedeutung sind;</p> <p>vi) zu Brut- oder Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die die Erhaltung der betreffenden Art fördern;</p> <p>entfällt</p> <p>viii) aus einem Mitgliedstaat stammen und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates der Natur entnommen wurden.</p> |
|--|--|

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
<p>b) Allgemeine Ausnahmen von diesem Verbot können von der Kommission auf der Grundlage der Bedingungen in Buchstabe a sowie als allgemeine Ausnahmen für die Arten in Anhang A gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b Ziffer ii und c gewährt werden.</p> <p>c) Die Kommission legt die Bedingungen und Kriterien zur Gewährung der in Buchstabe a erwähnten Ausnahmen fest und gewährt die in Buchstabe b genannten Ausnahmen nach dem Verfahren in Artikel 29. Die wissenschaftliche Prüfgruppe berät den Ausschuß bei der Anwendung der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii.</p>	<p>b) Allgemeine Ausnahmen von diesem Verbot können von der Kommission auf der Grundlage der Bedingungen in Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels sowie als allgemeine Ausnahmen für die Arten in Anhang A gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b Ziffer ii und c gewährt werden.</p> <p>c) Die Kommission legt die Bedingungen und Kriterien zur Gewährung der in Buchstabe a dieses Artikels erwähnten Ausnahmen fest und gewährt die in Buchstabe b genannten Ausnahmen nach dem Verfahren in Artikel 29. Die wissenschaftliche Prüfgruppe berät den Ausschuß bei der Anwendung der Bedingungen von Buchstabe a Ziffern v und vi.</p>

(Änderung Nr. 71)

Artikel 15 Absatz 3

(3) Die in Absatz 1 genannten Verbote gelten auch für Exemplare der Arten in den Anhängen B bis D, es sei denn, der Vollzugsbehörde des beteiligten Mitgliedstaates würde nachgewiesen, daß diese Exemplare unter Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erworben und — falls sie von außerhalb der Gemeinschaft stammen — in diese eingeführt wurden.

(3) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verbote gelten auch für Exemplare der Arten in den Anhängen B bis D, es sei denn, der Vollzugsbehörde des beteiligten Mitgliedstaates würde nachgewiesen, daß diese Exemplare unter Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erworben und — falls sie von außerhalb der Gemeinschaft stammen — in diese eingeführt wurden.

(Änderung Nr. 72)

Artikel 15 Absatz 4

(4) Zur Durchführung der Artikel 4 Absatz 5, 14 Absatz 1 und 15 Absatz 3 und unbeschadet anderer der Vollzugsbehörde ausreichend erscheinender Beweise kann die Kommission annehmbare Beweise für den rechtmäßigen Erwerb und die Einführung in die Gemeinschaft angeben, darunter die Vorlage von Dokumenten und die Verwendung von Kennzeichen nach dem Verfahren gemäß Artikel 29.

(4) Zur Durchführung der Artikel 4 Absatz 5 und 15 Absätze 1 und 3 und unbeschadet anderer der Vollzugsbehörde ausreichend erscheinender Beweise kann die Kommission annehmbare Beweise für den rechtmäßigen Erwerb und die Einführung in die Gemeinschaft angeben, darunter die Vorlage von Dokumenten und die Verwendung von Kennzeichen nach dem Verfahren gemäß Artikel 29.

(Änderung Nr. 73)

Artikel 15 Absatz 5

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Exemplare der Arten in den Anhängen B bis E, die aufgrund dieser Verordnung beschlagnahmt wurden, nach freiem Ermessen verkaufen, sofern sie nicht direkt an die Person oder Stelle zurückgegeben werden, bei der sie beschlagnahmt wurden. Solche Exemplare können anschließend zu allen Zwecken als rechtmäßig erworben behandelt werden.

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Exemplare der Arten in den Anhängen B bis D, die aufgrund dieser Verordnung beschlagnahmt wurden, nach freiem Ermessen verkaufen, sofern sie nicht direkt an die Person oder Stelle zurückgegeben werden, bei der sie beschlagnahmt wurden. Solche Exemplare können anschließend zu allen Zwecken als rechtmäßig erworben behandelt werden.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 74)

Artikel 16 Titel und Absatz 1 Buchstabe a

Beförderung und Registrierung lebender Exemplare

(1) a) i) Eine Vollzugsbehörde jedes Mitgliedstaates erstellt und führt ein Register der auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates befindlichen, in Absatz 4 Buchstabe a angegebenen zugelassenen Unterbringungsstätten.

ii) Jeder Besitzer eines oder mehrerer solcher Exemplare kommt folgenden Verpflichtungen nach:

- binnen drei Monaten nach dem Datum, von dem an die Vorschriften des Absatzes 4 Buchstabe a für diese Exemplare in Kraft treten, teilt er den Aufenthaltsort einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates mit, in dem sich diese Exemplare zu diesem Zeitpunkt befinden;
- er teilt der Vollzugsbehörde binnen einem Monat sämtliche nachfolgenden Änderungen hinsichtlich des Erwerbs, der Zucht in Gefangenschaft, der künstlichen Vermehrung, des Todes oder der Beseitigung der Exemplare mit.

Beförderung lebender Exemplare

entfällt

(Änderung Nr. 75)

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i

i) Jede Beförderung eines lebenden Exemplars einer in Anhang A genannten Art innerhalb der Gemeinschaft von dem im Register erwähnten Ort aus, die Erteilung der Einfuhrgenehmigung oder jede aufgrund dieser Verordnung ausgestellte Bescheinigung erfordern die vorherige Genehmigung einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich das Exemplar befindet.

i) Jede Beförderung eines lebenden Exemplars einer in Anhang A genannten Art innerhalb der Gemeinschaft von dem in der Einfuhrgenehmigung oder jeder aufgrund dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigung erwähnten Ort aus erfordert die vorherige Genehmigung einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich das Exemplar befindet.

(Änderung Nr. 76)

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii

ii) Diese Genehmigung

- darf nur ausgestellt werden, wenn die zuständige wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaates oder im Falle der Beförderung nach einem anderen Mitgliedstaat die zuständige wissenschaftliche Behörde des letztgenannten Staates schriftlich bekanntgegeben hat, daß die vorgesehene Unterbringung geeignet ist, dem biologischen Bedarf und im Falle eines Tieres dem Verhaltensbedarf der Art entspricht, und daß die Exemplare ausreichend gepflegt werden;
- muß durch Ausstellung der in Artikel 18 Buchstabe 1 erwähnten Bescheinigung bestätigt werden und
- muß gegebenenfalls sofort einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates mitgeteilt werden, in dem sich das Exemplar befinden soll.

ii) Diese Genehmigung

- darf nur ausgestellt werden, wenn die zuständige wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaates, **in dem das Exemplar sich befindet oder für den es bestimmt ist**, schriftlich bekanntgegeben hat, daß die vorgesehene Unterbringung geeignet ist, dem biologischen Bedarf und — im Falle eines Tieres — dem Verhaltensbedarf der Art entspricht, und daß die Exemplare ausreichend gepflegt werden;
- muß durch Ausstellung **einer Bescheinigung zur Genehmigung der Beförderung** bestätigt werden und
- muß gegebenenfalls sofort einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates mitgeteilt werden, in dem sich das Exemplar befinden soll.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 77)

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c

- | | |
|---|---|
| c) i) Die Vorschriften von Buchstabe b gelten nicht für Exemplare von Arten in Anhang A, die regelmäßig in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt werden. | c) i) Die Vorschriften von Buchstabe b gelten nicht für Exemplare von Arten in Anhang A, die regelmäßig in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt werden und die selbst entsprechend reproduziert worden sind. |
|---|---|

(Änderung Nr. 78)

Artikel 16 Absatz 3a (neu)

(3a) Bei jeder Beförderung eines lebenden Exemplars einer in Anhang A oder B aufgeführten Tierart innerhalb der Gemeinschaft von dem in der Einfuhrgenehmigung oder jeder aufgrund dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigung erwähnten Ort aus ist eine vorherige Prüfung von Statistiken über Sterblichkeitsraten, die während Beförderung oder Quarantäne oder anderen Formen der Gefangenhaltung für Gesundheitsüberprüfungen und -kontrollen gesammelt werden, durch die zuständige wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaates notwendig.

(Änderung Nr. 79)

Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a

- | | |
|---|--|
| a) die Kriterien, Bedingungen und Verfahren für die Anwendung der Vorschriften und Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 <i>sowie die lebenden Exemplare und Arten von Tieren gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i</i> festlegen und | a) die Kriterien, Bedingungen und Verfahren für die Anwendung der Vorschriften und Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 festlegen und |
|---|--|

(Änderung Nr. 80)

Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe d

- | | |
|--|-----------------|
| d) <i>den Besitz oder die Beförderung lebender Exemplare einschränken, um das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schützen.</i> | entfällt |
|--|-----------------|

(Änderung Nr. 81)

*Artikel 17 Titel und Absatz 1**Strengere Maßnahmen für einheimische Arten*

- | | |
|--|-----------------|
| (1) <i>Der Besitz von Exemplaren einer Art in Anhang E auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, für den diese Art auf die Liste gesetzt wurde, in diesem Staat und die Beförderung von Exemplaren von dem Hoheitsgebiet eines solchen Mitgliedstaates aus sind grundsätzlich verboten.</i> | entfällt |
|--|-----------------|

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 82)

Artikel 17 Absatz 2

(2) Die Vollzugsbehörde des zuständigen Mitgliedstaates kann dieses Verbot ausnahmsweise aufheben, indem sie für den Handel mit einem Drittland eine Einfuhrgenehmigung, Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung ausstellt oder für den Handel innerhalb der Gemeinschaft eine der in Artikel 18 genannten Bescheinigungen ausstellt.

entfällt

(Änderung Nr. 83)

Artikel 18 Titel, Einleitung und Buchstabe a

Bescheinigungen

Die Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaates kann auf Antrag eines Interessenten und bei Vorlage aller erforderlichen Begleitdokumente bescheinigen, daß:

- a) ein Exemplar in der Gemeinschaft erworben oder in die Gemeinschaft eingeführt wurde, bevor die Bestimmungen zu den Anhängen I, II und III des Übereinkommens, Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder zu den Anhängen A, B, C oder E dieser Verordnung in Kraft getreten sind;

1. Bescheinigungen und Genehmigungen

Die Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaates kann bescheinigen, daß:

- a) ein Exemplar in der Gemeinschaft erworben oder in die Gemeinschaft eingeführt wurde, bevor die Bestimmungen zu den Anhängen I, II und III des Übereinkommens, Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder zu den Anhängen A, B oder C dieser Verordnung in Kraft getreten sind;

(Änderung Nr. 84)

Artikel 18 Buchstabe g bis j

- g) der Besitz eines Exemplars einer in Anhang A oder Anhang E aufgeführten Art rechtmäßig ist;

- g) der Besitz eines Exemplars einer in Anhang A aufgeführten Art rechtmäßig ist;

- h) die Verwendung eines Exemplars einer Art in Anhang A, das unter Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt wurde, zu einem der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii genannten Zwecke erlaubt worden ist;

- h) die Verwendung eines Exemplars einer Art in Anhang A, das unter Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt wurde, zu Zwecken, die das Überleben der betreffenden Art nicht beeinträchtigen, erlaubt worden ist;

- i) die Verwendung eines Exemplars einer in Anhang A aufgeführten Art für biomedizinische Zwecke oder den wissenschaftlichen Fortschritt ausnahmsweise gestattet wurde;

entfällt

- j) gemäß Artikel 15 Absatz 2 die Genehmigung zur Verwendung eines Exemplars einer in Anhang A aufgeführten Art für Zucht- oder Vermehrungszwecke erteilt wurde, die der Erhaltung der betroffenen Art dienen, oder aber für Forschungs- oder Bildungszwecke, die auf den Schutz und die Erhaltung der Art ausgerichtet sind;

- j) gemäß Artikel 15 Absatz 2 die Genehmigung zur Verwendung eines Exemplars einer in Anhang A aufgeführten Art für Zucht- oder Vermehrungszwecke erteilt wurde, die der Erhaltung der betroffenen Art dienen;

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 85)

Artikel 19 Titel und Absätze 1 bis 4

Artikel 19

Gültigkeit der Genehmigungen und Bescheinigungen
und *besondere Bedingungen*

(1) Genehmigungen und Bescheinigungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung ausgestellt wurden, gelten in der ganzen Gemeinschaft.

(2) a) Diese Genehmigungen oder Bescheinigungen sowie *darauf basierende Genehmigungen und Bescheinigungen* sind jedoch ungültig, wenn die ausstellende Behörde oder die Kommission feststellt, daß zu Unrecht angenommen wurde, die Bedingungen für die Ausstellung seien erfüllt.

b) Im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindliche Exemplare, für die solche Dokumente ausgestellt wurden, werden durch die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates zurückbehalten und können beschlagnahmt werden.

(3) a) In jeder Genehmigung oder Bescheinigung, die gemäß dieser Verordnung erteilt bzw. ausgestellt wurde, kann die ausstellende Behörde Bedingungen festlegen und Auflagen erteilen, um die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen.

b) *Beruft sich ein Mitgliedstaat auf Buchstabe a, so unterrichtet er* die Kommission von den jeweiligen Bedingungen und Auflagen.

(4) Einfuhrgenehmigungen, die auf der Grundlage einer Kopie der zugehörigen Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung ausgestellt wurden, sind für die Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft nur gültig, wenn das gültige Original der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung beiliegt.

entfällt

2. Gültigkeit und Bedingungen für Genehmigungen
und Bescheinigungen

i) Genehmigungen und Bescheinigungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung ausgestellt wurden, gelten in der ganzen Gemeinschaft.

a) Diese Genehmigungen oder Bescheinigungen sind jedoch ungültig, wenn die ausstellende Behörde oder die Kommission feststellt, daß zu Unrecht angenommen wurde, die Bedingungen für die Ausstellung seien erfüllt.

b) Im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindliche Exemplare, für die solche Dokumente ausgestellt wurden, werden durch die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates zurückbehalten und können beschlagnahmt werden.

ii) In jeder Genehmigung oder Bescheinigung, die gemäß dieser Verordnung erteilt bzw. ausgestellt wurde, kann die ausstellende Behörde Bedingungen festlegen und Auflagen erteilen, um die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen. **Die Mitgliedstaaten unterrichten** die Kommission von den jeweiligen Bedingungen und Auflagen.

iii) Einfuhrgenehmigungen, die auf der Grundlage einer Kopie der zugehörigen Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung ausgestellt wurden, sind für die Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft nur gültig, wenn das gültige Original der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung beiliegt.

(Änderung Nr. 86)

Artikel 20

Artikel 20

Gebühren für Genehmigungs- und Bescheinigungsanträge

Die Mitgliedstaaten erheben eine Bearbeitungsgebühr für Anträge auf Genehmigungen oder Bescheinigungen im Rahmen dieser Verordnung. Die Gebühr wird von der Kommission nach dem in Artikel 29 festgelegten Verfahren festgesetzt.

entfällt

3. Gebühren für Genehmigungs- und Bescheinigungsanträge

Die Mitgliedstaaten erheben eine Bearbeitungsgebühr für Anträge auf Genehmigungen oder Bescheinigungen im Rahmen dieser Verordnung. Die Gebühr wird von der Kommission nach dem in Artikel 29 festgelegten Verfahren festgesetzt.

Die Kommission legt die Fristen für die Ausstellung von Genehmigungen und Bescheinigungen nach dem in Artikel 29 festgelegten Verfahren fest.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 88)

Artikel 21 Absatz 1 Einleitung

(1) Im Laufe des Jahres 1993 benennen die Mitgliedstaaten:

(1) Im Laufe des Jahres **1994** benennen die Mitgliedstaaten:

(Änderung Nr. 89)

*Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a*a) Zollstellen, die für Exemplare der unter diese Verordnung fallenden Arten folgende Verfahren abwickeln: Einfuhr in die Gemeinschaft, *Ausfuhr oder Wiederausfuhr* aus der Gemeinschaft oder Durchfuhr durch die Gemeinschaft;a) Zollstellen, die für Exemplare der unter diese Verordnung fallenden Arten folgende Verfahren abwickeln: Einfuhr in die Gemeinschaft oder (**Wieder-**)Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder Durchfuhr durch die Gemeinschaft;

(Änderung Nr. 90)

Artikel 21 Absätze 2 und 3

(2) Alle gemäß Absatz 1 benannten Stellen werden der Kommission mitgeteilt, die eine entsprechende Liste im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(2) Alle gemäß Absatz 1 benannten Stellen werden der Kommission **spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung** mitgeteilt, die eine entsprechende Liste im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.**Alle gemäß Absatz 1 benannten Stellen erhalten ausreichend Personal, das für die Bestimmung der Arten angemessen ausgebildet ist.**(3) *In Ausnahmefällen, wenn eine Sendung nur ein oder wenige begleitete lebende Exemplare enthält, kann eine Vollzugsbehörde gestatten, daß die Einfuhr in die Gemeinschaft oder die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bei einer Zollstelle abgewickelt wird, die nicht gemäß Artikel 1 Buchstabe b) benannt wurde.***entfällt**

(Änderung Nr. 91)

*Artikel 23**Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen und Ermittlungen bei Verstößen*

Überwachung

(1) a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.

(1) a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.

b) Haben die zuständigen Behörden Grund zu der Annahme, daß ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vorliegt, ergreifen sie die entsprechenden Maßnahmen, um diesen Verstoß abzustellen oder rechtliche Schritte einzuleiten.

b) Haben die zuständigen Behörden Grund zu der Annahme, daß ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vorliegt, ergreifen sie die entsprechenden Maßnahmen, um diesen Verstoß abzustellen oder rechtliche Schritte einzuleiten.

c) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von allen Maßnahmen der zuständigen Behörden bei Verstößen gegen diese Verordnung, einschließlich die Zurückbehaltung und Beschlagnahmung von Exemplaren.

c) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von allen Maßnahmen der zuständigen Behörden bei Verstößen gegen diese Verordnung, einschließlich die Zurückbehaltung und Beschlagnahmung von Exemplaren.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- (2) a) Die Kommission kann die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auffordern, *die von ihr im Rahmen dieser Verordnung als notwendig erachteten Ermittlungen durchzuführen*)
- b) *Haben sich die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, auf wessen Hoheitsgebiet die Ermittlungen stattfinden sollen, unterstützen die Dienststellen der Kommission diese Behörden bei ihren Arbeiten.*

- (2) Die Kommission kann die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auffordern, die im Rahmen dieser Verordnung notwendigen Ermittlungen durchzuführen. **Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vom Ergebnis dieser Ermittlungen.**

entfällt

(Änderung Nr. 94)

Artikel 25

- (1) a) *Die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 15. Juni alle Informationen über das vorige Jahr, die zur Erstellung der in Artikel VIII.7 des Übereinkommens genannten Berichte erforderlich sind, sowie entsprechende Informationen über den internationalen Handel mit allen Exemplaren der in den Anhängen A, B und C aufgeführten Arten und über die Einfuhr von Exemplaren der in Anhang D aufgeführten Arten in die Gemeinschaft. Die zu übermittelnden Informationen und deren Aufmachung werden von der Kommission festgelegt.*
- b) *Ausgehend von den in Buchstabe a) genannten Informationen erstellt die Kommission jedes Jahr einen statistischen Bericht über die Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Exemplare in die Gemeinschaft und die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr solcher Exemplare aus der Gemeinschaft.*
- (2) a) *Für Arten, die unter diese Verordnung fallen, und Arten, die für eine Aufnahme in die Anhänge in Frage kommen, übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission alle einschlägigen Informationen über:*
- *den Erhaltungsstand und das Handelsvolumen dieser Arten;*
 - *die für den Transport dieser Arten verwendeten Verfahren;*
 - *die Anforderungen für Unterbringung und Pflege lebender Exemplare;*
 - *die Verwendungszwecke für Exemplare dieser Arten und*
 - *die wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Fortschritte bei Verfahren zur Überwachung des Handels mit lebenden Exemplaren, ihren Teilen und aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen, einschließlich Verfahren für den Nachweis und die Erkundigungen über illegale Handelspraktiken.*

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

b) *Die Kommission kann ggf. geeignete Schritte ergreifen, um die Arbeit auf diesen Gebieten zu koordinieren oder die Informationen zur Verbesserung der Anwendung dieser Verordnung zu nutzen.*

entfällt

(Änderung Nr. 92)

Artikel 26 Absätze 2 und 2a (neu)

(2) *Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen müssen im geeigneten Verhältnis zur Art und Schwere des Verstosses stehen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Konfiszierung vorsehen.*

(2) **Jede natürliche oder juristische Person kann in einem Gerichtsverfahren für einen dieser Verstöße verurteilt werden zu**

a) **einer Geldstrafe in Höhe von mindestens dem doppelten Wert der Exemplare, auf die sich das Urteil bezieht, und/oder**

b) **zu einer Gefängnisstrafe.**

(2b) **Im Falle einer gerichtlichen Verurteilung einer natürlichen oder juristischen Person für einen dieser Verstöße**

a) i) **werden die betreffenden Exemplare konfisziert;**
ii) **können alle mit den Verstößen in Zusammenhang stehenden Güter ebenfalls konfisziert werden;**

iii) **können ferner alle Gewinne konfisziert werden;**

b) **werden beschlagnahmte oder konfiszierte Exemplare nicht an die verurteilte Person nicht zurückgegeben;**

c) **ist es einer solchen Person nicht gestattet, Exemplare in die Gemeinschaft einzuführen, auszuführen oder wiederauszuführen; ihr wird keine Genehmigung oder Bescheinigung nach den Bestimmungen der Verordnung für kommerzielle Zwecke ausgestellt:**

i) **für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach der ersten Verurteilung für einen solchen Verstoß und**

ii) **für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach jedem folgenden Verstoß.**

(Änderung Nr. 93)

Artikel 26a (neu) (*)

Artikel 26a

Weitergabe von Informationen

(1) **Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen die für die Anwendung der Verordnung notwendigen Informationen aus und unterhalten Verbindungen mit dem Sekretariat des Übereinkommens, um die Anwendung des Übereinkommens im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung sicherzustellen.**

(*) Artikel 24 des Vorschlags der Kommission ist hinfällig.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Empfehlungen der wissenschaftlichen Prüfgruppe gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und d oder Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i leitet die Kommission unmittelbar an die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten oder ggf. des beteiligten Mitgliedstaates weiter.

(3) a) Die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 15. Juni alle Informationen über das vorausgehende Jahr, die zur Erstellung der in Artikel VIII Absatz 7 des Übereinkommens genannten Berichte erforderlich sind, sowie entsprechende Informationen über den internationalen Handel mit allen Exemplaren der in den Anhängen A, B und C aufgeführten Arten und über die Einfuhr von Exemplaren der in Anhang D aufgeführten Arten in die Gemeinschaft. Die zu übermittelnden Informationen und deren Form werden von der Kommission festgelegt.

b) Ausgehend von den in Buchstabe a genannten Informationen erstellt die Kommission jedes Jahr einen statistischen Bericht über die Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Exemplare in die Gemeinschaft und die (Wieder-)Ausfuhr solcher Exemplare aus der Gemeinschaft.

(4) Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen dieser Verordnung vertraulich übermittelten Angaben.

(5) a) Für Arten, die unter diese Verordnung fallen, und Arten, die für eine Aufnahme in die Anhänge in Frage kommen, übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission alle einschlägigen Informationen.

b) Die Kommission kann erforderlichenfalls geeignete Schritte ergreifen, um die Arbeit auf diesen Gebieten zu koordinieren oder die Informationen zur Verbesserung der Anwendung dieser Verordnung zu nutzen.

(Änderung Nr. 95)

Artikel 29 Absatz 3

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit *der Stellungnahme* des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

Die Kommission erläßt nach **Anhörung des Europäischen Parlaments und unter Berücksichtigung seiner Stellungnahme** Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit **den Stellungnahmen** des Ausschusses und **des Europäischen Parlaments** nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 96)

Artikel 29 Absatz 5

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit und **nach Anhörung des Europäischen Parlaments** einen anderslautenden Beschluß fassen.

(Änderung Nr. 97)

*Artikel 29a (neu)***Artikel 29a**

Im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung wird von der Kommission eine Kontaktgruppe eingesetzt und konsultiert, in der repräsentative Organisationen mit einer europäischen Ausrichtung vertreten sind.

(Änderung Nr. 98)

Artikel 30 Buchstabe a

a) ändert die Kommission die Anhänge A bis E aufgrund der in Artikel 3 genannten Kriterien;

a) ändert die Kommission die Anhänge A bis D aufgrund der in Artikel 3 genannten Kriterien;

(Änderung Nr. 99)

Artikel 30 Buchstaben b und c

b) legt die Kommission einheitliche Bedingungen und Kriterien fest für die

b) legt die Kommission einheitliche Bedingungen und Kriterien fest für die

i) Ausstellung, Gültigkeit und Verwendung der in Artikel 4 bis 7 und 18 genannten Dokumente und deren Form;

i) Ausstellung, Gültigkeit und Verwendung der in Artikel 4 **und 6** genannten Dokumente und deren Form;

ii) Verwendung von Pflanzengesundheitsbescheinigungen;

ii) Verwendung von Pflanzengesundheits**doku-**menten;

c) verabschiedet die Kommission die in Artikel 4 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 9 Absätze 1 und 3, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11, Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 2 und 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 20, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 27 Absätze 1 und 2 erwähnten Maßnahmen.

c) verabschiedet die Kommission die in Artikel 4 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 9 Absätze 1 bis 4, Artikel 15 Absätze 2 und 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 27 Absätze 1 und 2 erwähnten Maßnahmen;

(Änderung Nr. 100)

Anhang A

In Anhang A ist folgende Art aufzunehmen:

Dalbergia nigra (I) (Brasilianisches Rosenholz)

(Änderung Nr. 101)

Anhang B

In Anhang B sind folgende Arten aufzunehmen:

Agathis spp.

Amburana cearensis

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Araucaria angustifolia
Aspidosperma polyneuron
Baillonella toxisperma
Balfourodendron riedilianum
Brachylanaea hutchinsii
Caesalpinia paraguariensis
Chloroxylon swietenia
Cordia platuthyrsa
Diospuros celebica
Diospyros crassiflora
Diospyros philippinensis
Diospyros pilosanthera
Ethandrophragma spp.
Eusideroxylon zwageri
Gonystylus bancanus (Ramin)
Guarea cedrata
Guarea thompsonii
Guibourtia ehie
Haplomisia monophylla
Intsia bijuga (Merbau)
Intsia palembanica (Merbau)
Juglans neotropica
Khaya spp.
Lovoa swynnertonii
Lovoa trichilioides
Microberlinia brazzavillensis
Microberlinia bisculcata
Milicia excelsa
Milicia regia
Mitragyna ciliata
Monopetalanthus heitzii
Neobalanocarpus heimii
Ocotea porosa
Pericopsis elata (II) (Afrikanisches Teakholz)
Pericopsis mooniana
Santalum album
Swietenia macrophylla
Swietenia mahogani (II) (Amerikanisches Mahagoni)

(Änderung Nr. 102)

*Anhang D***Diese Arten sind in Anhang D zu streichen.**

Agathis spp.
Amburana cearensis
Araucaria angustifolia
Balfourodendron riedilianum
Baillonella toxisperma
Caesalpinia paraguariensis
Chloroxylon swietenia
Gonystylus bancanus (Ramin)
Intsia bijuga Merbau
Intsia palembanica (Merbau)
Microberlinia brazzavillensis
Microberlinia bisculcata
Monopetalanthus heitzii
Pericopsis elata (II) (Afrikanisches Teakholz)
Pericopsis mooniana

Donnerstag, 24. Juni 1993

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit
Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten**

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0448 — SYN 370) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100 a und 113 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0030/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0193/93),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Text der Kommission entscheidend zu ändern;
4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 03.02.1992.

10. Begrenzung von VOC-Emissionen **I

A3-0188/93

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von Auslieferungslagern bis zu Tankstellen (die sogenannte „Stufe I“-Richtlinie)
(KOM(92)0277 — C3-0342/92 — SYN 425)**

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Die Erwägungen sind von 1 bis 11 zu numerieren.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 9a (neu)

9a. Aus Gründen der internationalen Normung sowie aus Gründen der Sicherheit bei der Befüllung der Öltankschiffe müssen auf der Ebene der Internationalen

(*) ABl. Nr. C 227 vom 03.09.1992, S. 3.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Seeschiffahrts-Organisation Normen für die Kontroll- und Dampfrückgewinnungssysteme festgesetzt werden, die für Befüllungseinrichtungen und Tankschiffe gelten sollen. Die Europäische Gemeinschaft muß sich daher der raschen Anpassung des MARPOL-Abkommens durch Aufnahme der entsprechenden Normen vergewissern oder, falls eine solche Änderung nicht bis Ende 1996 zustande kommt, einseitig für das Gemeinschaftsgebiet oder auch in Verbindung mit anderen Staaten die für Hafenanlagen und Tankschiffe geltenden Normen festlegen.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 10a (neu)

10a. Einige Maßnahmen zur Senkung der VOC-Emissionen können bedeutende finanzielle Belastungen für einige Klein- und Mittelbetriebe mit sich bringen. Um die Durchführung dieser Maßnahmen zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten für die erforderlich werdenden Investitionen — vorbehaltlich der vorherigen Konsultation der Kommission — Beihilfen oder Anreize vorsehen.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Verfahren, Einrichtungen, Fahrzeuge und Tankschiffe, die für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff und seine Beförderung von Raffinerie-Auslieferungslagern oder Zwischenlagern zu Tankstellen genutzt werden.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Verfahren, Einrichtungen, Fahrzeuge und Tankschiffe, die für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff und seine Beförderung von Raffinerie-Auslieferungslagern oder Zwischenlagern zu Tankstellen genutzt werden. **Für die Befüllung von Öltankschiffen gilt diese Richtlinie unter den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 2.**

(Änderung Nr. 5)

Artikel 2 Buchstabe a

a) „Ottokraftstoff“: *Erdöldestillat* mit oder ohne Zusätzen, dessen Dampfdruck (nach Reid) mindestens 27,6 Kilopascal beträgt und das zur Verwendung als Kraftstoff für Verbrennungsmotoren bestimmt ist, mit Ausnahme von 100 %igem Propan und Butan;

a) „Ottokraftstoff“: **Flüssiger Kraftstoff auf Erdölbasis** mit oder ohne Zusätzen, dessen Dampfdruck (nach Reid) mindestens 27,6 Kilopascal beträgt und der zur Verwendung als Kraftstoff für Verbrennungsmotoren bestimmt ist, mit Ausnahme von 100%igem Propan und Butan;

(Änderung Nr. 6)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 4

Für Gebiete, in denen dies für den Gesundheits- oder Umweltschutz aufgrund besonderer örtlicher oder regionaler Gegebenheiten notwendig ist, können die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen vorschreiben. Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von allen beabsichtigten Maßnahmen dieser Art und von den Gründen hierfür.

Die Mitgliedstaaten können **auf nationaler Ebene oder in bestimmten Gebieten ihres Hoheitsgebiets** für den Gesundheits- oder Umweltschutz strengere Maßnahmen **beibehalten oder** vorschreiben. Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von allen **bestehenden oder** beabsichtigten Maßnahmen dieser Art und von den Gründen hierfür.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 7)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3

Für Gebiete, in denen dies für den Gesundheits- oder Umweltschutz aufgrund besonderer örtlicher oder regionaler Gegebenheiten notwendig ist, können die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen vorschreiben. Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von allen beabsichtigten Maßnahmen dieser Art und von den Gründen hierfür.

Die Mitgliedstaaten können **auf nationaler Ebene oder in bestimmten Gebieten ihres Territoriums** für den Gesundheits- oder Umweltschutz strengere Maßnahmen **beibehalten oder** vorschreiben. Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von allen **bestehenden oder** beabsichtigten Maßnahmen dieser Art und von den Gründen hierfür.

(Änderung Nr. 32/end)

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4

Alle Auslieferungslager müssen mit mindestens einem Ladearm ausgestattet sein, der den Spezifikationen für die Befüllung von unten genügt, *die nach den in Artikel 8 festgelegten Verfahren zu erarbeiten sind.*

Alle Auslieferungslager müssen mit mindestens einem Ladearm ausgestattet sein, der den **in Anhang IIIa festgelegten** Spezifikationen für die Befüllung von unten genügt.

Alle Auslieferungslager, die über Einrichtungen für die Befüllung von Erdöltankern verfügen, müssen entsprechend den Anforderungen ausgelegt, ausgestattet und betrieben werden, die in Anhang IIIb festgelegt werden.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis c

- a) ab dem in Artikel 11 genannten Datum für neue Anlagen zur Befüllung von Straßentankfahrzeugen *und/oder Eisenbahnkesselwagen;*
- b) drei Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum für:
 - *neue Anlagen zur Befüllung von Tankschiffen;*
 - bestehende Anlagen zur *Beladung* von Straßentankfahrzeugen *und/oder* Eisenbahnkesselwagen, wenn der Gesamtdurchsatz 50.000 t/Jahr überschreitet;
- c) sechs Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum für bestehende Anlagen, *wenn Straßentankfahrzeuge und Eisenbahnkesselwagen zusammen oder Tankschiffe mit mehr als 25.000 t/Jahr beladen werden;*

- a) ab dem in Artikel 11 genannten Datum für neue Anlagen zur Befüllung von Straßentankfahrzeugen, **Eisenbahnkesselwagen und/oder Tankschiffen;**
- b) drei Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum für bestehende Anlagen zur **Befüllung** von Straßentankfahrzeugen, Eisenbahnkesselwagen **und/oder Tankschiffen**, wenn der Gesamtdurchsatz 50.000 t/Jahr überschreitet;
- c) sechs Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum für bestehende Anlagen **zur Befüllung von Straßentankfahrzeugen, Eisenbahnkesselwagen und/oder Tankschiffen**, wenn der Gesamtdurchsatz **25.000 t/Jahr überschreitet;**

(Änderung Nr. 9)

Artikel 4 Absatz 4

(4) Neun Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum müssen alle Ladearme in allen Auslieferungslagern so ausgerüstet sein, daß sie den Spezifikationen für die Befüllung von unten entsprechen, *die nach dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren zu erarbeiten sind.*

(4) Neun Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum müssen alle Ladearme in allen Auslieferungslagern so ausgerüstet sein, daß sie den **in Anhang IIIa festgelegten** Spezifikationen für die Befüllung von unten entsprechen.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 10)

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c

- | | |
|---|--|
| <p>c) abgesehen vom Ablassen durch das Sicherheitsdruckventil müssen die unter den Buchstaben a und b erwähnten Dämpfe im beweglichen Behältnis zurückgehalten werden, bis dieses in einem Auslieferungslager wieder befüllt wird. <i>Wenn das bewegliche Behältnis nach der Entleerung von Ottokraftstoff anschließend für andere Erzeugnisse als VOC benutzt wird, kann die Ventilierung dort erlaubt werden, wo keine Gesundheits- und Umweltgefährdung besteht;</i></p> | <p>c) abgesehen vom Ablassen durch das Sicherheitsdruckventil müssen die unter den Buchstaben a und b erwähnten Dämpfe im beweglichen Behältnis zurückgehalten werden, bis dieses in einem Auslieferungslager wieder befüllt wird;</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 11)

Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis c

- | | |
|---|--|
| <p>a) ab dem in Artikel 11 genannten Datum für neue Straßentankfahrzeuge und Eisenbahnkesselwagen;</p> <p>b) drei Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum
— für neue Tankschiffe,
— für bestehende Straßentankfahrzeuge und Eisenbahnkesselwagen, wenn sie in einem Auslieferungslager befüllt werden, für das Artikel 4 Absatz 1 gilt;</p> <p>c) sechs Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum für bestehende Binnentankschiffe.</p> | <p>a) ab dem in Artikel 11 genannten Datum für neue Straßentankfahrzeuge, Eisenbahnkesselwagen und Tankschiffe;</p> <p>b) drei Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum für bestehende Straßentankfahrzeuge, wenn sie in einem Auslieferungslager befüllt werden, für das Artikel 4 Absatz 1 gilt, und für bestehende Tankschiffe.</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 12)

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich

- | | |
|--|--|
| <p>— für bestehende Tankstellen unter ständigen Wohn- oder Gewerbegebieten unabhängig vom Durchsatz, wenn sie sich in geschlossenen Ortschaften mit Geschwindigkeitsbegrenzungen befinden;</p> | <p>— für bestehende Tankstellen unter ständigen Wohn- oder Gewerbegebieten unabhängig vom Durchsatz;</p> |
|--|--|

(Änderung Nr. 13)

Artikel 6 Absatz 2a (neu)

(2a) Für die Tankstellen mit einem Durchsatz zwischen 200 und 500 m³/Jahr können die Mitgliedstaaten eine Ausnahme von den Anforderungen des Absatzes 1 genehmigen, wenn die Tankstelle in einem Gebiet bzw. an einem Standort liegt, wo die Dampfemissionen keine Umwelt- bzw. Gesundheitsprobleme verursachen.

(Änderung Nr. 14)

Artikel 6 Absatz 2b (neu)

(2b) Die Vorschriften von Absatz 1 finden keine Anwendung auf Tankstellen mit einem Durchsatz von unter 200 m³/Jahr.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 15)

Artikel 8 Absatz 1a (neu)

(1a) Der Ausschuß veröffentlicht seine Tagesordnungen spätestens zwei Wochen vor jeder Sitzung. Er tagt öffentlich. Der Ausschuß veröffentlicht Protokolle seiner Sitzungen. Er führt ein öffentliches Verzeichnis der Interessenerklärungen seiner Mitglieder.

(Änderung Nr. 16)

*Artikel 9 Titel**Überwachung und Berichterstattung***Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie**

(Änderung Nr. 17)

Artikel 9 Absatz 1

(1) Erstmals *drei* Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum und sodann alle drei Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie. Der Bericht wird anhand eines Fragebogens oder eines Vordrucks erstellt, den die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem obigen Zeitpunkt zuleitet.

(1) Erstmals **zwei** Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum und sodann alle drei Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie. Der Bericht wird anhand eines Fragebogens oder eines Vordrucks erstellt, den die Kommission den Mitgliedstaaten **mindestens** sechs Monate vor dem obigen Zeitpunkt zuleitet.

(Änderung Nr. 18)

Artikel 9 Absatz 1a (neu)

(1a) Dabei haben die Mitgliedstaaten der Kommission detaillierte Angaben über die Gebiete, in denen nationale Maßnahmen vorgesehen sind, sowie über Art und Durchführungszeitplan dieser Maßnahmen zu erteilen.

(Änderung Nr. 19)

Artikel 9 Absatz 2

(2) Die Kommission veröffentlicht erstmals *fünf* Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum und sodann alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.

(2) Die Kommission veröffentlicht erstmals **drei** Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Datum und sodann alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie. **Gegebenenfalls werden in Verbindung mit diesem Bericht die Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die in Anbetracht seiner Schlußfolgerungen geboten sind.**

(Änderung Nr. 20)

Artikel 9 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Kommission macht in Verbindung mit ihrem Bericht Vorschläge betreffend die in Anhang IIIb festgelegten für Befüllungsanlagen und Öltankschiffe geltenden Normen für die Kontroll- und Dampfdruckgewinnungssysteme.

Donnerstag, 24. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 31)

Anhang I Ziffer 1

1. Die Außenwand und das Dach oberirdischer Tanks müssen in heller Farbe gestrichen sein, die die Strahlungswärme zu mindestens 70% zurückwirft.

1. Die Außenwand und das Dach oberirdischer Tanks müssen in heller Farbe gestrichen sein, die die Strahlungswärme zu mindestens 70% zurückwirft. **Diese Arbeiten können so geplant werden, daß sie im Rahmen der üblichen regelmäßigen Wartungsarbeiten an den Tanks binnen einer zusätzlichen Frist von drei Jahren durchgeführt werden können.**

(Änderung Nr. 21)

Anhang I Ziffer 3a (neu)

3a. Neuanlagen für die Lagerung von Ottokraftstoff können als Festdachtanks mit nachgeschalteter Abgasreinigung mit Dampfückgewinnung errichtet werden. Für die Abgasreinigung gilt eine Emissionskonzentration von höchstens 150 mg/m³ für Gesamt-C (ohne Methan).

Bestehende Festdachtanks — auch mit eingezogener Schwimmdecke — sind entsprechend nachzurüsten.

(Änderung Nr. 23)

Anhang IIIa (neu)

Spezifikationen für die Befüllung von unten und die Dampfückführung bei Straßentankfahrzeugen

(In diesem Anhang sind die Normen für Verbindungskoppler auf der Grundlage der API-Norm 4 Zoll festzusetzen;

**AMERICAN PETROLEUM INSTITUTE (API)
RECOMMENDED PRACTICE 100 4.
SEVENTH EDITION NOVEMBER 1988)**

(Änderung Nr. 24)

Anhang IIIb (neu)

Spezifikationen für die Kontroll- und Dampfückführungssysteme bei der Befüllung von Öltankschiffen

(Dieser Anhang wird unter den in Artikel 9 Absatz 3 festgelegten Bedingungen auf der Grundlage der im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durchgeführten Arbeiten oder andernfalls einseitig von der Europäischen Gemeinschaft erstellt.)

Donnerstag, 24. Juni 1993

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von Auslieferungslagern bis zu Tankstellen (die sogenannte „Stufe I“-Richtlinie)

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0277 — SYN 425) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0342/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0188/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 227 vom 03.09.1992, S. 3.

Donnerstag, 24. Juni 1993

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 24. Juni 1993**

Adam, Aglietta, Ainardi, Alavanos, Alber, von Alemann, Álvarez de Paz, Amaral, Amendola, Anastassopoulos, André-Léonard, Andrews, Antony, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Arias Cañete, Balfé, Bandrés Molet, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, P. Beazley, C. Beazley, Bernard-Reymond, Bertens, Bettini, Beumer, Bindu, Bird, Bjørnvig, Blak, Blot, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bonetti, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Brito, Brok, Buchan, Buron, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Canavaro, Cano Pinto, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Castellina, Catherwood, Caudron, Cayet, Ceci, Ceyrac, Chabert, Chanterie, Chesa, Cheysson, Chiabrande, I. Christensen, Christiansen, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cox, Cramon Daiber, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Defraigne, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Desmond, Dessylas, De Vitto, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Ernst de la Graete, Estgen, Ewing, Falconer, Falqui, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Fourçans, Frémion, Frimat, Froment-Meurice, Galland, Galle, Gallenzi, Garcia, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Green, Gröner, Grund, Guermeur, Guidolin, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hänsch, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Herzog, Hindley, Hoff, Holzfuß, Hoon, Hoppenstedt, Hory, Howell, Hughes, Hume, Imbeni, Isler Béguin, Iversen, Izquierdo Rojo, Ch. Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Kellert-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Killilea, Klepsch, H. Köhler, K. Köhler, Kostopoulos, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lagorio, Lator, Lamanna, Lambrias, Landa Mendibe, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, Larive, Laroni, Lataillade, Lauga, Lehideux, Lemmer, Lenz, Le Pen, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahon, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Mantovani, Marck, Marques Mendes, D. Martin, Martinez, Mayer, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megret, Melandri, Melis, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Mitolo, Moorhouse, Moretti, Morris, Mottola, Ge. Müller, Gü. Müller, Muntingh, Muscardini, Musso, Napoletano, Neubauer, Newens, Newman, Nianias, Nicholson, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oostlander, Ortiz Climent, Pack, Pannella, Papayannakis, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Pereira, Pery, Pasmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Pierros, Pinton, F. Pisoni, N. Pisoni, Pollack, Pompidou, Pons Grau, Porto, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Puerta, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Rawlings, Read, Reymann, Ribeiro, Robles Piquer, Rønn, Romeos, Romera i Alcàzar, Rosmini, Rossetti, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Saby, Sälzer, Sakellariou, Salisch, Samland, Sandbæk, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schinzel, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schodruch, Schwarzenberg, Scott-Hopkins, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, L. Smith, Sonneveld, Soulier, Spencer, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Tauran, Tazdaït, Telkämper, Thareau, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, van der Waal, Welsh, West, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wurth-Polfer, Wynn.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Botz, Glase, Goepel, Kaufmann, Kertscher, Klein, Koch, Kosler, Krehl, Meisel, Richter, Romberg, Schröder, Stockmann.

Donnerstag, 24. Juni 1993

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

*Dringlichkeitsdebatte — Atomtestmoratorium**Gemeinsame Entschließung*

(+)

Aglietta, Ainardi, Alavanos, Alber, von Alemann, Anastassopoulos, André-Léonard, Arbeloa Muru, Archimbaud, Arias Cañete, Balfe, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Bernard-Reymond, Bertens, Bettini, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bontempi, de Brémond d'Ars, Brito, Buron, de la Cámara Martínez, Canavarro, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Catherwood, Caudron, Chanterie, Cheysson, Cingari, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Cooney, Cornelissen, Crampton, Cravinho, da Cunha Oliveira, Cushnahan, David, Denys, Deprez, Desama, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dury, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Ernst de la Graete, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Ford, Fourçans, Frémion, Galland, Galle, García, García Arias, Gasòliba i Böhm, Geraghty, Goedmakers, González Álvarez, Habsburg, Happart, Herman, Hervé, Hindley, Holzfuß, Hughes, Imbeni, Jepsen, Keppelhoff-Wiechert, Kofoed, Kuhn, Lacaze, Lagakos, Lalor, Lambrias, Langer, Lannoye, Lomas, Lucas Pires, Lulling, McCubbin, McGowan, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Marinho, Mayer, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Menrad, Ge. Müller, Gü. Müller, Napolitano, Newens, Newman, Oddy, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Papoutsis, Partsch, Patterson, Pereira, Pasmazoglou, Peter, Pierros, Pinton, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Prag, Price, Pronk, Puerta, Raffin, Ramírez Heredia, Rawlings, Regge, Ribeiro, Romeos, Rosmini, Rossetti, Roth, Rothley, Roumeliotis, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schlee, Schwartzberg, Simeoni, Simons, A. Smith, Sonneveld, Staes, Stamoulis, Stavrou, Suárez González, Tazdaït, Telkämper, Thareau, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, Verbeek, Verhagen, Vittinghoff, White, Wijsenbeek, Wilson, Zavvos.

(-)

Elles, Kellett-Bowman, Moorhouse, Prout, Simmonds, Stevens.

(O)

C. Beazley, Cayet, Delorozoy, Lehideux, Neubauer, Raffarin, Schodruich.

Pressefreiheit — Gemeinsame Entschließung

(+)

Aglietta, Ainardi, Alavanos, Arbeloa Muru, Archimbaud, Balfe, Barón Crespo, Barton, Bettini, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Van den Brink, Brito, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Cravinho, da Cunha Oliveira, David, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dury, Elliott, Elmalan, Ernst de la Graete, Frémion, Frimat, Galle, García Arias, Geraghty, Goedmakers, González Álvarez, Green, Gröner, Happart, Hervé, Hindley, Hoon, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Langer, Lannoye, Lomas, McCubbin, McGowan, McMahan, Magnani Noya, Maibaum, D. Martin, Mayer, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Morris, Napolitano, Newens, Newman, Oddy, Onesta, Papoutsis, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Puerta, Raffin, Ramírez Heredia, Regge, Ribeiro, Romeos, Rosmini, Roth, Roumeliotis, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlee, Schwartzberg, Simons, A. Smith, L. Smith, Staes, Stamoulis, Stevenson, Tazdaït, Telkämper, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, Verbeek, Vittinghoff, von der Vring, White, Wilson.

Donnerstag, 24. Juni 1993

(—)

Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Barrera i Costa, C. Beazley, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Carvalho Cardoso, Catherwood, Cayet, Chanterie, Chesa, Chiabrande, Cooney, Cornelissen, Cushnahan, Delorozoy, Deprez, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Fontaine, Fourçans, Froment-Meurice, Guermeur, Habsburg, Hadjigeorgiou, Heider, Herman, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Langes, Lenz, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Menrad, Moorhouse, Ge. Müller, Gü. Müller, Oomen-Ruijten, Pasty, Patterson, Pesmazoglou, Pierros, Pinton, F. Pisoni, Prag, Price, Pronk, Prout, Rawlings, Saridakis, Sarlis, Seligman, Simeoni, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanlerenberghe, Verhagen, van der Waal, Wijsenbeek, von Wogau, Zavvos.

(O)

André-Léonard, Bertens, Galland, Garcia, Gasòliba i Böhm, Holzfuß, Kofoed, Lehideux, Maher, Nordmann, Partsch, Pereira, Pucci, Raffarin, Rothley, Schodruch, Soulier.

Europäischer Rat in Kopenhagen — Gemeinsame EntschlieÙung

Ziffer 2

(—)

Adam, Arbeloa Muru, Barton, Bettini, Blak, Bofill Abeilhe, Boissière, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Cramon Daiber, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Ewing, Falconer, Ford, Frimat, Goedmakers, Green, Happart, Hindley, Kuhn, Langer, Lannoye, McCubbin, McGowan, Maibaum, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Napoletano, Newman, Onesta, Peter, Pons Grau, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Rosmini, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schwartzenberg, Simons, A. Smith, Stewart, Thareau, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Tsimas, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Verbeek, von der Vring, Wilson, Wynn.

(—)

Alber, P. Beazley, Beirôco, Bernard-Reymond, Beumer, de Brémond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cayet, Chabert, Cushnahan, Dalsass, Defraigne, Deprez, Dillen, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, García Arias, Habsburg, Hadjigeorgiou, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, McCartin, Mantovani, Marck, Martinez, Mendez de Vigo, Menrad, Mottola, Gü. Müller, Nordmann, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Partsch, Peijs, F. Pisoni, Quisthoudt-Rowohl, Saridakis, Sarlis, Schleicher, Schodruch, Scott-Hopkins, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Theato, Thyssen, Valverde López, van der Waal, von Wogau.

(O)

Bertens, Calvo Ortega, Ceyrac, Chesa, Cox, Galland, Gasòliba i Böhm, Grund, Heider, Lane, Larive, Maher, Nielsen, Pereira, Vohrer, Wijsenbeek.

Ziffer 8

(—)

Adam, Alber, Arbeloa Muru, Barton, P. Beazley, Beirôco, Bernard-Reymond, Bertens, Bettini, Beumer, Blak, Bofill Abeilhe, de Brémond d'Ars, Buron, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Cayet, Chabert, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cox, Cramon Daiber, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Delcroix, Deprez, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Falconer, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Ford, Fourçans, Frimat, Galland, García Arias, Gasòliba i Böhm, Goedmakers, Habsburg, Hadjigeorgiou, Happart, Herman, Hindley, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Kuhn, Lagakos, Lambrias,

Donnerstag, 24. Juni 1993

Langenhagen, Langer, Lannoye, Larive, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, Maher, Maibaum, Mantovani, Marck, Melandri, Mendez de Vigo, Menrad, Miranda de Lage, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Nielsen, Nordmann, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Partsch, Peijs, Pereira, Peter, F. Pisoni, Pons Grau, Quisthoudt-Rowohl, Ramírez Heredia, Read, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schlechter, Schleicher, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Seligman, Simeoni, Simons, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Staes, Stavrou, Stevens, Stewart, Thareau, Thyssen, Titley, Torres Couto, Tsimas, Valverde López, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Verbeek, Verde i Aldea, Vohrer, von der Vring, Wijsenbeek, von Wogau.

(–)

Grund, Ukeiwé.

(O)

Barrera i Costa, Boissière, Chesa, Heider, Lane, Martinez, Schodruch.

Ziffer 10 (2. Teil)

(–)

Alber, von Alemann, P. Beazley, Beirôco, Bernard-Reymond, Bertens, Beumer, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cayet, Chabert, Cooney, Cox, Cushnahan, Dalsass, Defraigne, Deprez, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Galland, Gasòliba i Böhm, Habsburg, Hadjigeorgiou, Herman, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lagakos, Lambrias, Langenhagen, Larive, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, Luster, McCartin, Maher, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Mottola, Gü. Müller, Nielsen, Nordmann, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Partsch, Peijs, Pereira, Pierros, F. Pisoni, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Saridakis, Sarlis, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simeoni, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Theato, Thyssen, Valverde López, Vohrer, Wijsenbeek, von Wogau.

(–)

Adam, Arbeloa Muru, Barton, Bettini, Blak, Bofill Abeilhe, Boissière, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cramon Daiber, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Grund, Happart, Hindley, Kostopoulos, Kuhn, Langer, Lannoye, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, Megahy, Melandri, Miranda de Lage, Muntingh, Napoletano, Newman, Onesta, Peter, Pons Grau, Raffin, Ramírez Heredia, Read, Rosmini, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schwartzberg, Simons, B. Simpson, A. Smith, Staes, Stewart, Thareau, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Verbeek, Verde i Aldea, von der Vring, White, Wilson, Wynn.

(O)

Barrera i Costa, Chesa, Fitzsimons, Heider, Lane, Martinez, Pasty, Schodruch, Ukeiwé.

Änd. 1

(–)

Adam, Alber, Arbeloa Muru, Archimbaud, Barrera i Costa, Barton, P. Beazley, Beirôco, Bernard-Reymond, Bettini, Beumer, Blak, Bofill Abeilhe, Boissière, de Brémond d'Ars, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Chabert, Coimbra Martins, Colajanni, Cooney, Cramon Daiber, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Defraigne, Delcroix, Deprez, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Ernst de la Graete, Falconer, Fernández-Albor, Fitzsimons, Fontaine, Ford, Fourçans, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Happart, Herman, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch,

Donnerstag, 24. Juni 1993

Kostopoulos, Kuhn, Lagakos, Lambrias, Langer, Lannoye, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, McCubbin, McMahon, Mantovani, Melandri, Menrad, Miranda de Lage, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newman, Oddy, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Peter, Pierros, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Reymann, Rosmini, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Sarlis, Schlechter, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Simeoni, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, Sonneveld, Staes, Stewart, Thareau, Theato, Thyssen, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verbeek, von der Vring, White, Wilson, Wynn.

(–)

von Alemann, Bertens, Bjørnvig, Cayet, N. Christensen, Cox, De Gucht, Dillen, Ewing, Galland, Gasòliba i Böhm, Grund, Holzfuß, Larive, Lehideux, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Pereira, Schodruch, Vohrer, Wijsenbeek.

(O)

Chesa, Heider, Lalor, Lane, Pasty, Ukeiwé.

Änd. 3

(+)

Adam, Alber, von Alemann, Arbeloa Muru, Barrera i Costa, Barton, P. Beazley, Beirôco, Bernard-Reymond, Bertens, Beumer, Blak, Bofill Abeilhe, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Buron, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Cayet, Chabert, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cooney, Cox, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Defraigne, De Gucht, Delcroix, Deprez, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Ernst de la Graete, Falconer, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Ford, Fourçans, Frimat, Galland, García Arias, Gasòliba i Böhm, Goedmakers, Green, Habsburg, Hadjigeorgiou, Happart, Herman, Hindley, Holzfuß, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Kuhn, Lagakos, Lambrias, Langenhagen, Larive, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahon, Maher, Maibaum, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Miranda de Lage, Morris, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newman, Nielsen, Nordmann, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Partsch, Patterson, Peijs, Pereira, Peter, Pierros, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Prag, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Reymann, Rosmini, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schlechter, Schleicher, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Simeoni, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart, Thareau, Theato, Thyssen, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, von Wechmar, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Wynn.

(–)

Archimbaud, Bettini, Blot, Boissière, Ceyrac, N. Christensen, Cramon Daiber, Dillen, Grund, Iser Béguin, Langer, Lannoye, Lehideux, Martinez, Melandri, Onesta, Raffin, Schodruch.

(O)

Chesa, Domingo Segarra, Gutiérrez Díaz, Heider, Lalor, Lane, Pasty, Ukeiwé.

Gesamte Entschließung

(+)

Adam, Alber, von Alemann, Anastassopoulos, Andrews, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Barton, Barzanti, P. Beazley, Beirôco, Bertens, Beumer, Bofill Abeilhe, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Buron, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Cayet, Chabert, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cooney, Cox, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, De Gucht, Delcroix, Deprez, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza,

Donnerstag, 24. Juni 1993

Domingo Segarra, Dührkop Dührkop, Dury, Falconer, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Fourçans, Frimat, García Arias, Goedmakers, González Álvarez, Green, Guermeur, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Happart, Herman, Hermans, Hindley, Hughes, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Kostopoulos, Kuhn, Lagakos, Langenhagen, Larive, Lemmer, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahon, Maher, Maibaum, Mantovani, Marck, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Miranda de Lage, Morris, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Newman, Nielsen, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Papoutsis, Partsch, Peijs, Pereira, Psmazoglou, Peter, Peters, Pierros, F. Pisoni, Pons Grau, Prag, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Reymann, Romeos, Rosmini, Rossetti, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schleicher, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Seligman, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Ouirive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Vohrer, von der Vring, White, Wilson, von Wogau, Wynn.

(–)

Bettini, Blot, N. Christensen, Defraigne, Dillen, Ephremidis, Grund, Isler Béguin, Lannoye, Lhedeux, Martinez, Melandri, Patterson, Schodruch, Staes, Tauran, van der Waal.

(O)

Aglietta, Barrera i Costa, Boissière, Cramon Daiber, Van Dijk, Heider, Holzfuß, Lator, Lane, Langer, Nordmann, Onesta, Pasty, Raffin, Simeoni, Wijsenbeek.

Europäischer Rat in Kopenhagen — Bosnien-Herzegovina

Gemeinsamer Entschließungsantrag — Änd. 2

(+))

Aglietta, Alber, von Alemann, Arias Cañete, Barrera i Costa, P. Beazley, Beirôco, Bertens, Beumer, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Calvo Ortega, Carvalho Cardoso, Cayet, Chabert, Cooney, Cox, Cushnahan, Dalsass, Defraigne, De Gucht, Deprez, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Fourçans, García Arias, Gasôliba i Böhm, Habsburg, Herman, Hermans, Holzfuß, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lambrias, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, Maher, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Nielsen, Nordmann, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Partsch, Patterson, Peijs, Pereira, F. Pisoni, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Schleicher, Scott-Hopkins, Simeoni, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vohrer, van der Waal, Wijsenbeek, von Wogau.

(–)

Adam, Anastassopoulos, Arbeloa Muru, Barton, Barzanti, Bofill Abeilhe, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Domingo Segarra, Dührkop Dührkop, Dury, Ephremidis, Falconer, Ford, Frimat, Goedmakers, Green, Grund, Hadjigeorgiou, Hindley, Hughes, Kostopoulos, Kuhn, Lagakos, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, D. Martin, Martinez, Metten, Miranda de Lage, Morris, Newman, Oddy, Papoutsis, Psmazoglou, Peter, Peters, Pierros, Pollack, Pons Grau, Prag, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Romeos, Rosmini, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Simons, B. Simpson, A. Smith, Stavrou, Stewart, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Van Hemeldonck, Van Ouirive, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, White, Wilson, Wynn.

(O)

Bettini, Boissière, Cramon Daiber, Van Dijk, Happart, Heider, Isler Béguin, Lane, Langer, Melandri, Onesta, Raffin, Schwartzberg, Staes, Vázquez Fouz.

Donnerstag, 24. Juni 1993

Änd. 3

(+)

Alber, von Alemann, Arias Cañete, Barrera i Costa, P. Beazley, Beirôco, Bertens, Beumer, Bourlanges, Calvo Ortega, Carvalho Cardoso, Cayet, Chabert, Cooney, Cox, Cushnahan, Dalsass, Defraigne, De Gucht, Deprez, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Gasòliba i Böhm, Habsburg, Herman, Hermans, Holzfuß, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lambrias, Langenhagen, Larive, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, Maher, Mantovani, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Mottola, Gü. Müller, Nielsen, Nordmann, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Partsch, Patterson, Peijs, Pereira, F. Pisoni, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Saridakis, Sarlis, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simeoni, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vohrer, van der Waal, Wijsenbeek, von Wogau.

(-)

Adam, Arbeloa Muru, Barton, Barzanti, Bofill Abeilhe, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Ephremidis, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Grund, Happart, Hindley, Hughes, Kostopoulos, Kuhn, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Napoletano, Newman, Oddy, Papoutsis, Pery, Peter, Peters, Pierros, Pollack, Pons Grau, Prag, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Romeos, Rosmini, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schodruch, Schwartzberg, Simons, B. Simpson, A. Smith, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, White, Wilson, Wynn.

(O)

Aglietta, Anastassopoulos, Bettini, Boissière, de Brémond d'Ars, Cramon Daiber, Van Dijk, Ernst de la Graete, Hadjigeorgiou, Heider, Isler Béguin, Lagakos, Lane, Langer, Lannoye, Martinez, Melandri, Onesta, Pesmazoglou, Raffin, Staes, Stavrou, Ukeiwé.

Änd. 4

(+)

von Alemann, Barrera i Costa, Bertens, Calvo Ortega, Cayet, Cox, Defraigne, De Gucht, Gasòliba i Böhm, Hermans, Holzfuß, Isler Béguin, Larive, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Pereira, Simeoni, Wijsenbeek.

(-)

Adam, Alber, Anastassopoulos, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Barton, Barzanti, P. Beazley, Beirôco, Beumer, Bofill Abeilhe, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Chabert, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cooney, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Delcroix, Deprez, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Ephremidis, Falconer, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Ford, Fourçans, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Grund, Habsburg, Hadjigeorgiou, Happart, Herman, Hindley, Hughes, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Kostopoulos, Kuhn, Lagakos, Lambrias, Lane, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, Mantovani, Marck, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Miranda de Lage, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newman, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Papoutsis, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Peter, Peters, Pierros, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Prag, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Reymann, Romeos, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schleicher, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Seligman, Simons, B. Simpson, A. Smith, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Vohrer, von der Vring, White, Wilson, von Wogau, Wynn.

Donnerstag, 24. Juni 1993

(O)

Bettini, Boissière, Cramon Daiber, Van Dijk, Ernst de la Graete, Heider, Langer, Melandri, Onesta, Raffin, Staes, Ukeiwé.

Änd. 5

(+)

Aglietta, von Alemann, Bertens, Calvo Ortega, Cayet, Chabert, Cox, Defraigne, De Gucht, Fontaine, Gasòliba i Böhm, Herman, Holzfluss, Larive, McCartin, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Pereira, Simeoni, Wijsenbeek.

(-)

Adam, Alber, Anastassopoulos, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Barton, Barzanti, P. Beazley, Beirôco, Beumer, Bofill Abeilhe, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cooney, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Delcroix, Deprez, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Domingo Segarra, Dührkop Dührkop, Dury, Ephremidis, Falconer, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Ford, Fourçans, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Grund, Habsburg, Hadjigeorgiou, Happart, Hermans, Hindley, Hughes, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kostopoulos, Kuhn, Lagakos, Lambrias, Lane, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, Mantovani, Marck, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Miranda de Lage, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newman, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Papoutsis, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Peter, Peters, Pierros, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Prag, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Reymann, Romeos, Rosmini, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schlechter, Schleicher, Schwarzenberg, Scott-Hopkins, Seligman, B. Simpson, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Ostrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Vohrer, von der Vring, van der Waal, White, Wilson, von Wogau, Wynn.

(O)

Barrera i Costa, Bettini, Boissière, Cramon Daiber, Van Dijk, Dillen, Ernst de la Graete, Heider, Iser Béguin, Klepsch, Langer, Lannoye, Melandri, Onesta, Raffin, Schodruch, Staes, Ukeiwé.

Änd. 6

(+)

Aglietta, von Alemann, Barrera i Costa, Bertens, Bourlanges, Calvo Ortega, Cayet, Cox, Cramon Daiber, Defraigne, De Gucht, Deprez, Desama, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Ernst de la Graete, Gasòliba i Böhm, Happart, Holzfluss, Langer, Larive, Maher, Melandri, Nielsen, Nordmann, Onesta, Partsch, Pereira, Simeoni, Staes, Wijsenbeek.

(-)

Adam, Alber, Anastassopoulos, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Barton, Barzanti, P. Beazley, Beirôco, Beumer, Bofill Abeilhe, de Brémond d'Ars, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Chabert, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cooney, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Delcroix, Desmond, Dührkop Dührkop, Dury, Ephremidis, Falconer, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Fourçans, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Grund, Habsburg, Hadjigeorgiou, Herman, Hermans, Hindley, Hughes, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kostopoulos, Kuhn, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, Mantovani, Marck, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Miranda de Lage, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newman, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Papoutsis, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Peter, Peters, Pierros, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Prag, Pronk,

Donnerstag, 24. Juni 1993

Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Reymann, Romeos, Rosmini, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schlechter, Schleicher, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Seligman, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Ouirive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Vohrer, von der Vring, van der Waal, White, Wilson, von Wogau, Wynn.

(O)

Bettini, Boissière, Heider, Isler Béguin, Klepsch, Lannoye, Raffin, Schodruich, Ukeiwé, Verbeek.

Änd. 1

(+)

Adam, Aglietta, Alber, von Alemann, Andrews, Arias Cañete, Barrera i Costa, P. Beazley, Beirôco, Bertens, Bettini, Beumer, Bofill Abeilhe, Boissière, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Buron, Calvo Ortega, Carvalho Cardoso, Cayet, Chabert, Colajanni, Collins, Cooney, Cox, Cramon Daiber, Cushnahan, Dalsass, David, Defraigne, De Gucht, Delcroix, Deprez, Desama, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Dührkop Dührkop, Ernst de la Graete, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Fourçans, Frimat, García Arias, Gasòliba i Böhm, Goedmakers, González Álvarez, Green, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Happart, Herman, Hermans, Holzfuss, Isler Béguin, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Kuhn, Lane, Langenhagen, Langer, Lannoye, Larive, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, McCubbin, Maher, Maibaum, Mantovani, Marck, D. Martin, Melandri, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Miranda de Lage, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Nielsen, Nordmann, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Partsch, Patterson, Peijs, Pereira, Peters, F. Pisoni, Pons Grau, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffin, Ramírez Heredia, Reymann, Rossetti, Rothley, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schleicher, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Seligman, Simeoni, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Staes, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Valverde López, Van Ouirive, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Vohrer, van der Waal, White, Wijzenbeek, Wilson, von Wogau.

(-)

Anastassopoulos, Arbeloa Muru, Barton, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Crampton, da Cunha Oliveira, Desmond, Dury, Ephremidis, Falconer, Grund, Hadjigeorgiou, Hindley, Kostopoulos, Lagakos, Lalor, Megahy, Newman, Oddy, Papoutsis, Pasmazoglou, Peter, Pierros, Prag, Read, Roumeliotis, Santos, Schlechter, Schodruich, Stewart, Torres Couto, Tsimas, Van Hemeldonck, Vecchi, von der Vring.

(O)

Barzanti, Chesá, Heider, McGowan, McMahan, Martinez, Raggio, Saridakis, B. Simpson, Ukeiwé, Wynn.

Änd. 7

(+)

Aglietta, von Alemann, Barrera i Costa, Bertens, Bourlanges, Calvo Ortega, Cayet, Cox, Defraigne, De Gucht, Deprez, Gasòliba i Böhm, Happart, Herman, Holzfuss, Larive, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, Pereira, Simeoni, Vohrer, Wijzenbeek.

(-)

Adam, Alber, Anastassopoulos, Andrews, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Barton, Barzanti, P. Beazley, Beirôco, Beumer, Bofill Abeilhe, de Brémond d'Ars, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Chabert, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cooney, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Delcroix, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Domingo Segarra, Dührkop Dührkop, Dury, Ephremidis, Falconer,

Donnerstag, 24. Juni 1993

Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Ford, Fourçans, Frimat, García Arias, Goedmakers, González Álvarez, Green, Grund, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hermans, Hindley, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kostopoulos, Kuhn, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, Mantovani, Marck, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Miranda de Lage, Morris, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newman, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Papoutsis, Patterson, Peijs, Pasmazoglou, Peter, Peters, Pierros, F. Pisoni, Pons Grau, Prag, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Reymann, Romeos, Rosmini, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schlechter, Schleicher, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Seligman, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, van der Waal, White, Wilson, von Wogau, Wynn.

(O)

Archimbaud, Bettini, Boissière, Chesa, Cramon Daiber, Van Dijk, Ernst de la Graete, Fontaine, Heider, Klepsch, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Ukeiwé.

Änd. 8

(+))

Aglietta, von Alemann, Archimbaud, Barrera i Costa, Barton, Bettini, Boissière, Cayet, Cox, Cramon Daiber, Defraigne, De Gucht, Gasòliba i Böhm, Holzfuss, Isler Béguin, Lannoye, Maher, Nielsen, Nordmann, Onesta, Partsch, Pereira, Raffin, Simeoni, Wijsenbeek.

(-)

Adam, Alber, Anastassopoulos, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Barzanti, P. Beazley, Beirôco, Beumer, Bofill Abeilhe, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Buron, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cooney, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Delcroix, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Domingo Segarra, Dührkop Dührkop, Dury, Ephremidis, Falconer, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Ford, Fourçans, Frimat, García Arias, Goedmakers, González Álvarez, Green, Grund, Gutiérrez Díaz, Hadjigeorgiou, Happart, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kostopoulos, Kuhn, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, Mantovani, Marck, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Miranda de Lage, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newman, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Papoutsis, Patterson, Peijs, Pasmazoglou, Peter, Peters, Pierros, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Prag, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Read, Reymann, Romeos, Rosmini, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schlechter, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Vohrer, von der Vring, van der Waal, White, Wilson, von Wogau, Wynn.

(O)

Bertens, Chesa, Van Dijk, Ernst de la Graete, Fontaine, Habsburg, Klepsch, Langer, Larive, Melandri, Staes, Ukeiwé.

Gesamte EntschlieÙung

(+))

Adam, Aglietta, Alber, Arbeloa Muru, Archimbaud, Arias Cañete, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, P. Beazley, Beirôco, Bettini, Beumer, Bofill Abeilhe, Boissière, Bourlanges, de Brémond d'Ars, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Chabert, Chesa,

Donnerstag, 24. Juni 1993

Coimbra Martins, Collins, Cooney, da Cunha Oliveira, Cushnahan, David, Delcroix, Deprez, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Domingo Segarra, Dührkop Dührkop, Dury, Ernst de la Graete, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Fourçans, Frimat, García Arias, Goedmakers, González Álvarez, Green, Grund, Guermeur, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Happart, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Isler Béguin, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Kuhn, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Langer, Lannoye, Lemmer, Llorca Vilaplana, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McGowan, McMahon, Maibaum, Mantovani, Marck, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Miranda de Lage, Morris, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newman, Oddy, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pery, Pesmazoglou, Peter, Peters, Pierros, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Reymann, Rosmini, Rossetti, Rothley, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schleicher, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Seligman, Simeoni, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Staes, Stevens, Stewart, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, van der Waal, Wilson, von Wogau, Wynn.

(–)

von Alemann, Van den Brink, Cox, Crampton, Defraigne, De Gucht, Ephremidis, Falconer, Hadjigeorgiou, Kostopoulos, Lenz, McCubbin, Martinez, Megahy, Papoutsis, Prag, Read, Romeos, Roumeliotis, Schlechter, Stavrou, Stewart-Clark, Tsimas, von der Vring.

(O)

Anastassopoulos, Bertens, Calvo Ortega, Cayet, Dillen, Gasòliba i Böhm, Heider, Holzfuß, Larive, Lehideux, Nielsen, Nordmann, Partsch, Pereira, Schodruich, B. Simpson, Verbeek, Vohrer, Wijsenbeek.

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Gemeinsamer Entschließungsantrag — Änd. 1

(+))

Aglietta, Archimbaud, P. Beazley, Bettini, Boissière, Bourlanges, Chesa, Cushnahan, Deprez, Van Dijk, Ernst de la Graete, Fitzsimons, Fourçans, Gil-Robles Gil-Delgado, Habsburg, Hermans, Isler Béguin, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lannoye, Llorca Vilaplana, Lulling, Mottola, Onesta, Raffin, Sarlis, Staes, Tindemans, Ukeiwé, Verbeek.

(–)

Alber, Anastassopoulos, Arbeloa Muru, Barton, Barzanti, Beirôco, Beumer, Bofill Abeilhe, de Brémond d'Ars, Van den Brink, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Chabert, Coimbra Martins, Collins, Cooney, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Domingo Segarra, Dührkop Dührkop, Dury, Falconer, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Ford, Frimat, Goedmakers, Green, Hadjigeorgiou, Happart, Herman, Hervé, Hindley, Jepsen, Klepsch, Kostopoulos, Kuhn, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Lemmer, Lenz, Lucas Pires, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, Mantovani, Marck, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Mendez de Vigo, Menrad, Miranda de Lage, Morris, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Newman, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Papoutsis, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Peter, Peters, Pierros, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Prag, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raggio, Ramírez Heredia, Reymann, Rosmini, Rossetti, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schleicher, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Seligman, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Tsimas, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, White, Wilson, von Wogau, Wynn.

(O)

von Alemann, Barrera i Costa, Blot, Calvo Ortega, Cayet, Cox, Defraigne, De Gucht, Dillen, Gasòliba i Böhm, Heider, Holzfuß, Langenhagen, Larive, Lehideux, Martinez, Nielsen, Pereira, Simeoni, Vohrer.

Donnerstag, 24. Juni 1993

*Haushaltsvoranschlag des Parlaments für 1994 — (A3-0195/93)**Ziffer 26 (1. Teil)*

(+)

Adam, Aglietta, Alber, Anastassopoulos, Arbeloa Muru, Archimbaud, Barrera i Costa, Barzanti, P. Beazley, Beirão, Beumer, Blot, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Van den Brink, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Chabert, Chesa, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cooney, Cox, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Defraigne, Delcroix, Deprez, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Dillen, Dührkop Dührkop, Ernst de la Graete, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Frimat, García Arias, Gasòliba i Böhm, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Graefe zu Baringdorf, Green, Guermeur, Habsburg, Hadjigeorgiou, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Isler Béguin, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kostopoulos, Kuhn, Lagakos, Lalor, Lambrias, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lemmer, Lulling, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahon, Maher, Maibaum, Mantovani, D. Martin, Martinez, Mebrak-Zaïdi, Mendez de Vigo, Menrad, Morris, Muntingh, Newman, Nielsen, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Ortiz Climent, Pack, Papoutsis, Pasty, Patterson, Peter, Peters, Pierros, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Prag, Quisthoudt-Rowohl, Raffin, Ramírez Heredia, Read, Reymann, Rosmini, Rossetti, Roumeliotis, Sälzer, Santos, Sanz Fernández, Saridakis, Sarlis, Schlechter, Scott-Hopkins, Seligman, Simeoni, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Staes, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tsimas, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Van Otrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verbeek, von der Vring, White, Wilson, von Wogau, Wynn.

(-)

Miranda de Lage, Pasmazoglou.

(O)

Cayet, Falconer, Gü. Müller.

Ziffer 26 (2. Teil)

(+)

Aglietta, Alber, Anastassopoulos, Archimbaud, Barrera i Costa, Barzanti, P. Beazley, Bertens, Bettini, Bourlanges, Calvo Ortega, Cayet, Colajanni, Cooney, Cox, Cushnahan, Dalsass, Defraigne, De Gucht, Deprez, Dillen, Domingo Segarra, Ernst de la Graete, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Gasòliba i Böhm, Gil-Robles Gil-Delgado, Graefe zu Baringdorf, Habsburg, Hadjigeorgiou, Hermans, Holzfuß, Isler Béguin, Jepsen, Kellett-Bowman, Lagakos, Lambrias, Larive, Lemmer, Lenz, Lulling, McCartin, Maher, Mendez de Vigo, Menrad, Nielsen, Oomen-Ruijten, Oostlander, Patterson, Pierros, Prag, Quisthoudt-Rowohl, Raffin, Rossetti, Sälzer, Saridakis, Sarlis, Schleicher, Schwarzenberg, Scott-Hopkins, Sisó Cruellas, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Valverde López, Vecchi, Verbeek, von Wogau.

(-)

Adam, Arbeloa Muru, Beumer, Blot, Van den Brink, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Chesa, Coimbra Martins, Collins, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Falconer, Fitzsimons, Florenz, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Heider, Herman, Hervé, Hindley, Kostopoulos, Kuhn, Lalor, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, D. Martin, Martinez, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Miranda de Lage, Morris, Gü. Müller, Muntingh, Newman, Oddy, Ortiz Climent, Pack, Papoutsis, Pasty, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Ramírez Heredia, Read, Reymann, Rosmini, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Seligman, A. Smith, Sonneveld, Staes, Stewart, Titley, Tsimas, Ukeiwé, Van Hemeldonck, Van Otrive, Vázquez Fouz, von der Vring, White, Wilson, Wynn.

(O)

Beirão, Chabert, Mantovani, Onesta, F. Pisoni.

Donnerstag, 24. Juni 1993

Ziffer 29 (2. Teil)

(+)

Adam, Aglietta, Arbeloa Muru, Archimbaud, Barrera i Costa, Barzanti, Bettini, Blot, de Brémond d'Ars, Van den Brink, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, David, Defraigne, De Gucht, Delcroix, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Domingo Segarra, Dührkop Dührkop, Dury, Ernst de la Graete, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Green, Grund, Gutiérrez Díaz, Hermans, Hervé, Hindley, Isler Béguin, Kostopoulos, Kuhn, Lannoye, McCubbin, McGowan, McMahon, Maher, Maibaum, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Napoletano, Newman, Oddy, Onesta, Papoutsis, Pasmazoglou, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Raffin, Ramírez Heredia, Read, Rosmini, Rossetti, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Simeoni, A. Smith, Staes, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Tsimas, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verbeek, von der Vring, van der Waal, White, Wilson, Wynn.

(-)

Alber, Anastassopoulos, P. Beazley, Beirôco, Bertens, Beumer, Bourlanges, Calvo Ortega, Cayet, Chabert, Chesa, Cooney, Cox, Dalsass, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Gasòliba i Böhm, Gil-Robles Gil-Delgado, Guermeur, Habsburg, Hadjigeorgiou, Heider, Herman, Holzfuß, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lalor, Lambrias, Larive, Lemmer, Lenz, Lulling, McCartin, Mantovani, Martinez, Mendez de Vigo, Menrad, Mottola, Nielsen, Ortiz Climent, Pack, Pasty, Patterson, Pierros, F. Pisoni, Prag, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Sälzer, Saridakis, Sarlis, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Ukeiwé, Valverde López, von Wogau.

(O)

Canavarro, Deprez, Dillen, Ephremidis, Langenhagen, Gü. Müller, Oomen-Ruijten.

Ziffer 29 (3. Teil)

(+)

Adam, Aglietta, Arbeloa Muru, Archimbaud, Barrera i Costa, Barzanti, Bertens, Bettini, Breyer, Van den Brink, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Chesa, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cox, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, David, Defraigne, De Gucht, Delcroix, Desama, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Domingo Segarra, Dührkop Dührkop, Dury, Ernst de la Graete, Falconer, Fitzsimons, Ford, Frimat, García Arias, Gasòliba i Böhm, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Green, Guermeur, Gutiérrez Díaz, Heider, Hermans, Hervé, Hindley, Isler Béguin, Kostopoulos, Kuhn, Lalor, Lannoye, Larive, McGowan, McMahon, Maher, Maibaum, D. Martin, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Napoletano, Newman, Nielsen, Oddy, Onesta, Papoutsis, Pasty, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Raffin, Ramírez Heredia, Read, Rosmini, Roumeliotis, Santos, Sanz Fernández, Schlechter, Schwarzenberg, Simeoni, A. Smith, Staes, Stewart, Tomlinson, Tongue, Tsimas, Ukeiwé, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verbeek, von der Vring, van der Waal, White, Wynn.

(-)

Alber, Anastassopoulos, P. Beazley, Beirôco, Beumer, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Chabert, Cooney, Dalsass, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Habsburg, Hadjigeorgiou, Herman, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lambrias, Lemmer, Lenz, Lulling, McCartin, Mantovani, Martinez, Mendez de Vigo, Mottola, Gü. Müller, Oomen-Ruijten, Ortiz Climent, Pack, Patterson, Pasmazoglou, Pierros, F. Pisoni, Prag, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Sälzer, Saridakis, Sarlis, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Valverde López, von Wogau.

(O)

Canavarro, Cayet, Deprez, Dillen, Menrad.

Freitag, 25. Juni 1993

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 25. JUNI 1993

(93/C 194/05)

TEIL I**Ablauf der Sitzung****VORSITZ: Herr KLEPSCH***Präsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Es sprechen die Abgeordneten:

— Oomen-Ruijten, die sich im Namen der PPE-Fraktion für einen Irrtum ihrer Fraktion bei der Abstimmung über Ziffer 29 zweiter Gedankenstrich des Berichts Napoletano (A3-0195/93) (Teil I Punkt 28 des Protokolls) entschuldigt;

— Herman, der dagegen protestiert, daß das Erweiterte Präsidium beschlossen hat, den Vorsitzenden des Ausschusses der Gouverneure der Zentralbanken ins Parlament einzuladen, ohne ihm zu erlauben, eventuell gestellte Fragen zu beantworten, und eine Überprüfung dieses Beschlusses verlangt (der Präsident antwortet, er werde dieses Anliegen dem Erweiterten Präsidium vorlegen);

— Andrews zu einem Fehler im Ausführlichen Sitzungsbericht von Montag, wo er als Mitglied der PSE aufgeführt ist (der Präsident erklärt, dies werde berichtet).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen:

— Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über eine Technologieinitiative der Gemeinschaft für Behinderte und ältere Menschen (TIDE) (1993-1994) (C3-0216/93 — KOM(93)0175)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, WIRT, SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 235 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen

Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996 (C3-0227/93 — KOM(93)0177)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, ENTW

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entschließung über die Einführung satellitengestützter Privatkommunikationsdienste in der Europäischen Gemeinschaft (C3-0228/93 — KOM(93)0171)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS, ENER, REGI

b) die folgenden gemäß Artikel 63 GO eingereichten Entschließungsanträge von den Abgeordneten:

— Hoppenstedt und Müller zur Gewalt im Fernsehen (B3-0628/93)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD

— Piermont zum Deutschlandbild der Niederlande und der deutsch-niederländischen Militärzusammenarbeit (B3-0629/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Papayannakis, Barzanti, Coimbra Martins und Puer-ta zum Ausbau der europäischen Zusammenarbeit in der Geschichtsforschung (B3-0630/93)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD

— Banotti zu EG-Initiativen für Generika (B3-0631/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: WIRT, RECH

— Newman zum Schutz des afrikanischen Regenwaldes (B3-0632/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: ENTW

— Newman zum Ortsnamen des französischen Weilers „Mort-aux-Juifs“ (B3-0633/93)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA

Freitag, 25. Juni 1993

— Brito zur ernststen Lage in der Fischkonservenindustrie (B3-0634/93)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI

— Brito zu den schwerwiegenden Problemen bei Vermarktung und Preisen im Fischereisektor (B3-0635/93)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

— Brito zur ernststen Lage in der portugiesischen Fischerei (B3-0636/93)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

— Brito zur Anwendung der neuen Verordnung des Rates über die Gewährung von Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten (B3-0637/93)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI

— Muscardini zum Schutz des Meeres (B3-0638/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: LAWI

— Muscardini zur Begrenzung der Leistung von neu hergestellten Motorrädern in der EWG (B3-0639/93)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: VKHR

— Muscardini zu den Maßnahmen zum Schutz der präalpinen Becken (B3-0640/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

— Muscardini zur Mißhandlung von Kindern und Jugendlichen aus nicht-seßhaften Familie (B3-0641/93)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD

— Muscardini zu Informationen über die Umwelt (B3-0642/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

— Muscardini zur Verarbeitung von gesundheitsrelevanten Daten (B3-0643/93)

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: UMWE

— Kostopoulos zur Durchführung einer ausgleichenden Politik zur Entwicklung der Verkehrsadern für eine bessere Verbindung zwischen Griechenland und Italien (B3-0644/93)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR

— Robles Piquer zu der wichtigen Unterstützung von alternativen Energien in geeigneten Rahmen (B3-0645/93)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: UMWE, REGI

— Pronk zur Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern im Hinblick auf die Verhütung von Umweltschäden und die Sicherheit am Arbeitsplatz (B3-0646/93)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA

— Lafuente López zur Schaffung eines „Joan Miró-Preises für Malerei und Kultur“ (B3-0647/93)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD

— Fernández-Albor zur Proklamation der Pilgerstraße von Compostela („Jakobsweg“) zur Europastraße (B3-0648/93)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD

— Ephremidis zu den negativen Konsequenzen der Sanktionen gegen Serbien für die griechische Wirtschaft (B3-0649/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: HAUS

— Ford zur Anstiftung zum Antisemitismus in Irland (B3-0650/93)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA

— Glinne zu der verdienten Förderung von Initiativen in Osteuropa zugunsten der Zigeuner (B3-0651/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Kostopoulos zur Verteidigung der Rechte von Journalisten (B3-0652/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Kostopoulos zum Schutz Armeniens (B3-0653/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Kostopoulos zu den expansionistischen Bestrebungen der Türkei und der Notwendigkeit der Durchsetzung der Rechtsgrundsätze (B3-0654/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Piermont zur dem US-Kongress vorliegenden Initiative für eine internationale Handelsblockade gegen Kuba (B3-0655/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

Freitag, 25. Juni 1993

— Staes zum 1993 drohenden Tod von 80.000 irakischen Kindern (B3-0656/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Staes zur Verletzung der Menschenrechte im Iran (B3-0657/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Staes zum Vorhandensein abgereicherten Urans in Waffen (B3-0658/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: HAUS

— Gallenzi zur Lage im Kaukasus — Hungersnot (B3-0659/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: HAUS

— Arbeloa Muru zur Ermordung von mexikanischen Einwanderern in den USA (B3-0660/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Ephremidis zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und zur Energie (B3-0661/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: VKHR

c) von der Kommission:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 14/93 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil A — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993 (C3-0229/93 — SEK(93)0949)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über ein Sonderprogramm zur Unterstützung der Rehabilitation in den Entwicklungsländern (Initiative der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten) (C3-0230/93 — KOM(93)0204)

Ausschußbefassung:
federführend: ENTW
mitberatend: HAUS

— Mitteilung über einen gemeinschaftsweiten Rahmen für die Beschäftigung (C3-0231/93 — KOM(93)0238)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: WIRT, AUWI, UMWE, FRAU

— Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament: Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste (C3-0232/93 — KOM(93)0247)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: WIRT

3. Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete (Griechenland) * (Artikel 116 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 81/645/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Griechenland) (KOM(93)0157 — C3-0195/93).

Ausschußbefassung:
— federführend: LAWI
— mitberatend: HAUS

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINE KOM(93)0157 — C3-0195/93:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

4. Standardqualität für bestimmte Getreidesorten * (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (KOM(93)0122 — C3-0188/93) (A3-0185/93) (Berichterstatter: Herr Borgo) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0122 — C3-0188/93:

Angenommene Änd.: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 2).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 2).

5. Überseeische Departements im Rahmen des Binnenmarktes (Abstimmung)

Bericht da Cunha Oliveira — A3-0162/93

ENTSCHEIDUNGSANTRAG

Angenommene Änd.: 1 durch EA

Abgelehnte Änd.: 5 durch EA, 6, 2, 3 und 4

Freitag, 25. Juni 1993

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

Herr Simeoni wies nach der Abstimmung darauf hin, daß er eine gesonderte Abstimmung über Erwägung A hatte beantragen wollen.

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:*

Es spricht Herr Simeoni im Namen der ARC-Fraktion.

— *schriftlich:*

die Herren Tauran im Namen der DR-Fraktion und da Cunha Oliveira

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	113
Ja-Stimmen:	110
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

(Teil II Punkt 3).

6. Abkommen EG/Slowenien * (Abstimmung)

Berichte Rossetti — A3-0175 und 0176/93 — sowie Sarlis — A3-0149/93

a) A3-0175/93:

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
KOM(92)0487 — 5289/93 — C3-0184/93:

Das Parlament billigt Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:*

die Herren Dillen und Arbeloa Muru

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 4 a).

b) A3-0176/93:

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
KOM(93)0056 — 5283/93 — C3-0185/93:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:*

Herr Dillen

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 4 b).

c) A3-0149/93:

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
KOM(93)0057 — 5246/93 — C3-0186/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 4 sowie 6 und 7 en bloc, 10 durch EA und 9

Abgelehnte Änd.: 5 durch EA

Annullierte Änd.: 8

Wortmeldungen:

Frau Oomen-Ruijten beantragte im Namen der PPE-Fraktion eine gesonderte Abstimmung über Änd. 5, der Berichterstatter sprach anschließend zu diesem Änd.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4 c).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Der Berichterstatter fragt nach der Haltung der Kommission zu den Änderungsanträgen, Herr Marín, Mitglied der Kommission, gibt diese bekannt, dann spricht erneut der Berichterstatter.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 4 c).

7. Klimaänderungen * (Abstimmung)

Bericht Alavanos — A3-0171/93

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
KOM(92)0508 — C3-0046/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Abgelehnte Änd.: 4 durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 5).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:*

Es spricht Herr Bettini im Namen der V-Fraktion

— *schriftlich:*

die Herren Tauran im Namen der DR-Fraktion und Blak

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 5).

8. Umweltverschmutzung in Mittel- und Osteuropa (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B3-0845 und 0846/93

ENTSCHEIDUNGSANTRAG B3-0845/93:

Das Parlament lehnt den EntschlieÙungsantrag durch EA ab.

Freitag, 25. Juni 1993

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0846/93:

Angenommene Änd.: 1 und 2*Abgelehnte Änd.:* 3

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 6).

9. IRIS und die Berufsausbildung von Frauen (Abstimmung)

Bericht Dury — A3-0199/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Erklärungen zur Abstimmung:— *schriftlich:*

die Abgeordneten Ephremidis, Cushnahan, Domingo Segarra und Banotti

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 7).

10. Haus- und Freizeitunfälle * (Abstimmung)

Bericht Green — A3-0173/93

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
KOM(93)0018 — C3-0117/93:*Angenommene Änd.:* 2 bis 7 en bloc*Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 70,1 e GO):* 1 (rein sprachlicher Art)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 8).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:— *schriftlich:*

die Abgeordneten Díez de Rivera Icaza, Fitzsimons, da Cunha Oliveira und Tauran

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	102
Ja-Stimmen:	59
Nein-Stimmen:	40
Enthaltungen:	3

(Teil II Punkt 8).

11. Agrarsondermaßnahmen für die Inseln des Ägäischen Meeres * (Abstimmung)

Bericht Saridakis — A3-0186/93

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0018 — C3-0177/93:*Angenommene Änd.:* 1 bis 5, 8 und 10 en bloc, 6 (1. Teil, 2. Teil), 7 durch EA, 9 durch EA, 11, 12 und 13 en bloc, 15 bis 21, 26, 28 bis 32 en bloc, 14, 22, 23 (2. Teil), 25 (1. Teil), 27, 33 durch EA und 34 durch EA*Abgelehnte Änd.:* 35, 37 durch EA, 23 (1. Teil) durch EA, 24 und 25 (2. Teil)*Hinfällige Änd.:* 36*Wortmeldungen:*

— Frau Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion und Herr Maher im Namen der LDR-Fraktion beantragten gesonderte Abstimmung zu den einzelnen Änderungsanträgen.

— Herr Vázquez Fouz wies darauf hin, daß der 2. Teil des Änd. 23 nicht hinfällig war und daß darüber abgestimmt werden mußte.

Gesonderte Abstimmungen und/oder Abstimmungen nach getrennten Teilen:

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 7 (PSE), 9, 22, 24, 27, 33, 34 (PPE), 14 (LDR)

Nach getrennten Teilen:

Änd6 (PPE):

1. Teil: Text ohne den letzten Gedankenstrich
2. Teil: dieser Gedankenstrich

Änd23 (PPE):

1. Teil: 1. Absatz
2. Teil: 2. Absatz

Änd25 (PPE):

1. Teil: Ziffer 1
2. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 9).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:— *schriftlich:*

Herr Arbeloa Muru

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 9).

* * *

Freitag, 25. Juni 1993

Es spricht Herr Tauran in einer persönlichen Angelegenheit im Anschluß an Äußerungen von Herrn Falconer während der Abstimmungsstunde am Vortag, die er für seine Fraktion für beleidigend hält; er beantragt die Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 87 GO.

Der Präsident bedauert den Zwischenfall und betont, Herr Martinez habe sofort reagiert, doch sei dann kein Antrag auf Anwendung dieses Artikels gestellt worden. Er erklärt die Angelegenheit für abgeschlossen.

Es spricht Herr Falconer zu dieser Wortmeldung.

12. Steuersystem in Kalifornien (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0943 und 0945/93

Es spricht Herr Marín, Mitglied der Kommission, der in Vertretung von Frau Scrivener erklärt, daß die Entschließungsanträge keinerlei Probleme aufwerfen mit Ausnahme der Ziffer 3 des Entschließungsantrags B3-0945/93.

Er führt aus, daß die beiden angesprochenen Elemente vom Einheitssteuersystem völlig getrennt sind und daß es von daher angezeigt wäre, entweder diese Ziffer zu streichen oder sie nach Ziffer 4 einzufügen und dabei den ersten Satz durch folgenden Text zu ersetzen: „lenkt die Aufmerksamkeit der Kommission auch auf die folgenden Punkte, die mit den amerikanischen Behörden zu diskutieren wären“.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0943/93:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch EA ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0945/93:

Das Parlament nimmt die Entschliebung durch EA an (Teil II Punkt 10).

VORSITZ: Herr ESTGEN

Vizepräsident

13. Flugverkehrsmanagement * (Abstimmung)

Bericht Tauran — A3-0165/93

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
KOM(92)0342 — C3-0341/92:

Angenommene Änd.: 1 bis 10 und 12 bis 19 en bloc, 11 nach getrennten Teilen

Abstimmungen nach getrennten Teilen:

Änd11 (PPE):

1. Teil: Einleitung
2. Teil: 1. Gedankenstrich
3. Teil: 2. Gedankenstrich
4. Teil: 3. Gedankenstrich
5. Teil: 4. Gedankenstrich
6. Teil: 5. Gedankenstrich

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— schriftlich:

die Herren Lalor, Van der Waal und Cushnahan

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 11).

14. Beratungen des Petitionsausschusses (Abstimmung)

Bericht Gil-Robles Gil-Delgado — A3-0147/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 10 (Kompromiß), 3, 1, 4 als Zusatz, 5 und 8

Zurückgezogene Änd.: 9 (Kompromiß), 2 und 7

Annullierte Änd.: 6

Der Präsident wies darauf hin, daß Änd. 2 und 7 zugunsten von Kompromißänd. 10 der V- und PPE-Fraktion zurückgezogen wurden.

Er befragte das Plenum, ob dieser zur Abstimmung gestellt werden sollte.

Das Parlament erklärte sich damit einverstanden.

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter schlug vor, Änd. 4 als Zusatz zu Ziffer 7 zu betrachten, womit sich der Verfasser einverstanden erklärte.

Erklärungen zur Abstimmung:

— mündlich:

Es spricht Herr Coimbra Martins im Namen der PSE-Fraktion.

— schriftlich:

die Abgeordneten da Cunha Oliveira, Arbeloa Muru und Deprez

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 12).

Freitag, 25. Juni 1993

15. Fischereipolitik * (Abstimmung)

Berichte McCubbin — A3-0178/93 — Lataillade —
A3-0180/93 — und Verbeek — A3-0179/93

a) A3-0178/93:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(92)0394 — C3-0386/92:

Angenommene Änd.: 1 und 3 bis 7 en bloc, 8, 9, 16, 10,
11, 17, 18, 13 bis 15 en bloc

Abgelehnte Änd.: 2 und 12

Wortmeldungen:

— der Berichterstatter zu Änd. 16 und 17

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der
Kommission (Teil II Punkt 13 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIES-
SUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— schriftlich:

Frau Langenhagen

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an
(Teil II Punkt 13 a).

b) A3-0180/93:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0090 — C3-0156/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der
Kommission (Teil II Punkt 13 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIES-
SUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an
(Teil II Punkt 13 b).

c) A3-0179/93 *:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(92)0449 — C3-0462/92:

Herr Morris beantragt gestützt auf Artikel 89,3 GO die
Feststellung der Beschlußfähigkeit, wobei ihn mehr als
22 Abgeordnete unterstützen.

Der Präsident stellt fest, daß die Beschlußfähigkeit nicht
gegeben ist.

Die Abstimmung wird damit gemäß der genannten
Bestimmung der Geschäftsordnung in die Tagesordnung
der folgenden Sitzung eingetragen.

Es sprechen die Abgeordneten Arias Cañete zum Verfah-
ren, Morris und Ewing zu dieser Wortmeldung, Vázquez
Fouz zum Verfahren und Morris zu dieser Wortmeldung.

**16. Unbezahlte Arbeit von Frauen (Artikel 37
GO)**

Bericht Keppelhoff-Wiechert im Namen des Aus-
schusses für die Rechte der Frau über die Bewertung
der unbezahlten Arbeit von Frauen (A3-0197/93)

Da es keinen schriftlichen Widerspruch gibt, gilt der
Entschliebungsantrag im Bericht als angenommen (Teil
II Punkt 14).

**17. Situation der Frau in Mittel- und Osteuro-
pa (Aussprache und Abstimmung)**

Frau Lenz erläutert ihren Bericht im Namen des Aus-
schusses für die Rechte der Frau über die Situation der
Frau in Mittel- und Osteuropa (A3-0198/93).

Es sprechen die Abgeordneten Maibaum im Namen der
PSE-Fraktion, Larive im Namen der LDR-Fraktion und
Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie Herr
Marín, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Erklärungen zur Abstimmung:

— mündlich:

Es spricht Frau Tongue.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt
15).

**18. Binnenmarkt für Postdienste (Aussprache
und Abstimmung)**

Herr B. Simpson erläutert die mündliche Anfrage, die er
mit Frau Denys im Namen der PSE-Fraktion an die
Kommission zum Grünbuch über die Entwicklung der
Postdienste (B3-0806/93) eingereicht hat.

Herr Marín, Mitglied der Kommission, beantwortet die
Anfrage.

Es sprechen die Herren Newman im Namen der PSE-
Fraktion und Lane im Namen der RDE-Fraktion.

*
* *
*

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 58,7 GO
zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen
Anfragen zwei Entschliebungsanträge mit Antrag auf
baldige Abstimmung von folgenden Abgeordneten erhal-
ten hat:

— Amaral und Wijsenbeek im Namen der LDR-Frak-
tion zum gemeinsamen Markt der Postdienste (B3-0942/
93);

— B. Simpson und Denys im Namen der PSE-Fraktion
zum Binnenmarkt für Postdienste (B3-0944/93).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag
auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt
wird.

Freitag, 25. Juni 1993

* *
* *

Es sprechen die Herren Sarlis und Sonneveld.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Der Präsident schlägt vor, unmittelbar zur Abstimmung über den Inhalt überzugehen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0942 und 0944/93:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
B. Simpson im Namen der PSE-Fraktion,
Sarlis im Namen der PPE-Fraktion,
Amaral im Namen der LDR-Fraktion,
Van Dijk im Namen der V-Fraktion und
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen
Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	26
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

(Teil II Punkt 16).

19. Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos * (Aussprache und Abstimmung)

Sir James Scott-Hopkins erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos (KOM(91)0177 — C3-0340/91) (A3-0140/93).

VORSITZ: Frau ISLER BEGUIN

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Pollack im Namen der PSE-Fraktion, Tauran im Namen der DR-Fraktion, Papayannakis, fraktionslos, Díez de Rivera Icaza und Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, sowie Herr Marín, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNGVORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
(KOM(91)0177 — C3-0340/93)*Angenommene Änd.:* 1 bis 10 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 17).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:— *mündlich:*

Es spricht Herr Seligman.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 17).

20. Artenvielfalt * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Muntingh erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Übereinkommens über die Artenvielfalt (KOM(92)0509 — C3-0046/93) (A3-0200/93).

Es sprechen die Abgeordneten Santos im Namen der PSE-Fraktion, Valverde López im Namen der PPE-Fraktion, Vohrer im Namen der LDR-Fraktion, Raffin im Namen der V-Fraktion und Breyer sowie Herr Marín, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNGVORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
(KOM(92)0509- C3-0046/93):*Angenommene Änd.:* 1 bis 12 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 18).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:— *schriftlich:*

Herr Tauran

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 18).

21. Städtische Umwelt (Aussprache und Abstimmung)

Frau Pollack erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die städtische Umwelt (A3-0194/94).

Freitag, 25. Juni 1993

Es sprechen die Herren Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, und Marín, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:*

Herr Tauran

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 19).

22. Situation der Führungskräfte in der EG (Aussprache und Abstimmung)

Herr Gil-Robles Gil-Delgado erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über die Situation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft (A3-0196/93)

Es sprechen die Abgeordneten Menrad im Namen der PPE-Fraktion, Hughes im Namen der PSE-Fraktion und Tongue sowie Herr Marín, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *mündlich:*

Es spricht Herr Seligman.

— *schriftlich:* Herr Deprez

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 20).

23. Gabčíkovo-Staudamm (Erklärung mit Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt eine Erklärung der Kommission zum Gabčíkovo-Staudamm.

Es spricht Frau García Arias, Vorsitzende der Delegation für die Beziehungen zu der tschechischen Republik und der slowakischen Republik, die gemäß Artikel 105 GO beantragt, diesen Punkt auf die nächste Tagung zu vertagen.

Es sprechen die Abgeordneten Lane zum Verfahren sowie Van Dijk und Holzfuß zu diesem Antrag.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

Es spricht Frau García Arias zum Ablauf der Arbeiten.

Herr Marín, Mitglied der Kommission, gibt die Erklärung ab.

Es sprechen die Abgeordneten Sainjon im Namen der PSE-Fraktion, Habsburg im Namen der PPE-Fraktion, Holzfuß im Namen der LDR-Fraktion und Van Dijk im Namen der V-Fraktion.

*
* * *

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 56,3 GO zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung vier EntschlieÙungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Van Dijk und Raffin im Namen der V-Fraktion zum Gabčíkovo-Staudamm und der vorübergehenden Wasserbewirtschaftungsregelung (B3-0946/93);

— Sainjon im Namen der PSE-Fraktion zum Gabčíkovo-Staudamm (B3-0954/93);

— Pimenta und von Alemann im Namen der LDR-Fraktion zum Gabčíkovo-Staudamm (B3-0955/93);

— Habsburg, Chanterie und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Staudamm von Gabčíkovo-Nagy-
maros (B3-0956/93).

Sie weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

*
* * *

Es spricht Frau García Arias zunächst im Rahmen der Aussprache, anschließend weist sie darauf hin, daß sie ein von 25 Abgeordneten unterzeichnetes Schreiben an die zuständigen Dienststellen gerichtet hatte, in dem sie die Anwendung von Artikel 89 GO auf diese Aussprache beantragte.

Die Präsidentin antwortet, daß sie diesem Antrag nicht entsprechen könne, da die Unterzeichner nicht anwesend sind.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Die Präsidentin schlägt vor, unmittelbar zur Abstimmung über den Inhalt überzugehen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0954, 0955 und 0956/93:

— Gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Sainjon im Namen der PSE-Fraktion, Habsburg, Chanterie und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion,

Freitag, 25. Juni 1993

Pimenta und von Alemann im Namen der LDR-Fraktion sowie Van Dijk und Raffin im Namen der V-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (LDR) an:

Abgegebene Stimmen:	13
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

(Teil II Punkt 21).

(Der EntschlieÙungsantrag B3-0946/93 ist hinfällig.)

24. Zusammensetzung des Parlaments

Die Präsidentin teilt dem Parlament mit, daß die Herren Oreja, Ortiz Climent und Sánchez García ihr schriftlich ihren Mandatsverzicht mit Wirkung vom 28. Juni abends bzw. 29. Juni bzw. 15. Juli 1993 mitgeteilt haben.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieser Sitze fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon.

25. Zusammensetzung der Ausschüsse und der Paritätischen Versammlung AKP-EWG

Auf Antrag der PPE- und der LDR-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung folgender Mitglieder in Ausschüsse bzw. die Paritätische Versammlung AKP-EWG:

— Institutioneller Ausschuß:

Herr Gil-Robles Gil-Delgado anstelle von Herrn Valverde López

— Wirtschaftsausschuß:

Herr de Brémond d'Ars

— Entwicklungsausschuß:

Frau Cayet

(Herr de Brémond d'Ars ist nicht mehr Mitglied dieses Ausschusses.)

— Paritätische Versammlung AKP-EWG:

Frau Cayet anstelle von Herrn Nordmann.

26. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität der Herren Fantini und Lamanna

Die Präsidentin gibt bekannt, daß sie von den zuständigen italienischen Behörden Anträge auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität der Herren Fantini und Lamanna erhalten hat.

Gemäß Artikel 5 GO werden diese Anträge an den zuständigen Ausschuß, d.h. an den Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität überwiesen.

27. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 GO)

Die Präsidentin teilt dem Parlament gemäß Artikel 65,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

Nr.	Verfasser	Unterschriften
6/93	Crampton	11

28. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen EntschlieÙungen

Die Präsidentin weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 107,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt sie, daß sie die angenommenen EntschlieÙungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.

29. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 12. bis 16. Juli 1993 stattfinden wird.

30. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Die Präsidentin erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12.50 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete (Griechenland) (Artikel 116 GO) *

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 81/645/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Griechenland) (KOM(93)0157 — C3-0195/93)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

2. Standardqualität für bestimmte Getreidesorten *

A3-0185/93

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (KOM(93)0122 — C3-0188/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)

Artikel 1a (neu) (VO (EWG) Nr. 2731/75)

1a. Folgender neuer Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Liegt bei Gerste der Feuchtigkeitsgehalt des Korns unter 14%, verringert sich die erforderliche Schlitzbreite von 2,2 mm auf 2 mm.“

(*) ABl. Nr. C 112 vom 22.04.1993, S. 14.

Freitag, 25. Juni 1993

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0122) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (C3-0188/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0185/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 22.04.1993, S. 14.

3. Überseeische Departements im Rahmen des Binnenmarktes**A3-0162/93****Entschließung zur Entwicklung der französischen überseeischen Departements im Rahmen des Binnenmarktes***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Alexandre zur Durchführung von POSEIDOM (B3-1861/90),
- unter Hinweis auf Artikel 227 Absatz 2 des EWG-Vertrages, der für die französischen überseeischen Departements bereits die Anwendung der Bestimmungen über den freien Warenverkehr, die gemeinsame Agrarpolitik, den freien Dienstleistungsverkehr, den Wettbewerb und die Organe vorsah, während die Bedingungen für die Anwendung der anderen Bestimmungen binnen zwei Jahren vom Rat zu beschließen waren (Unterabsatz 2), wobei „für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete“ zu sorgen war (Unterabsatz 3),
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Oktober 1978 in der Rechtssache Hansen, wonach die „Bestimmungen des Vertrages und des abgeleiteten Rechts ohne weiteres für die überseeischen Departements (gelten), da diese integrierende Bestandteile der Französischen Republik sind; dabei bleibt jedoch nach wie vor die Möglichkeit offen, nachträglich den Erfordernissen dieser Gebiete entsprechende Sondermaßnahmen zu treffen“ ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren diesbezüglichen Entschließungen und Stellungnahmen und insbesondere:
 - seine Entschließung vom 11. Mai 1987 zu den regionalen Problemen der französischen überseeischen Departements (DOM) ⁽²⁾,
 - seine Stellungnahme vom 14. Dezember 1989 zu dem Entwurf eines gemeinsamen Beschlusses des Rates und der Kommission über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (POSEIDOM) ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 263 vom 07.11.1978.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 156 vom 15.06.1987, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 15 vom 22.01.1990, S. 364.

Freitag, 25. Juni 1993

- seine Stellungnahme vom 14. Dezember 1989 zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen überseeischen Departements ⁽¹⁾,
 - seine Stellungnahme vom 22. November 1991 zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Ergebnisse der Studien- und Arbeitsreise, die der Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung vom 27. bis 31. Mai 1991 in die Region Réunion auf Einladung ihres Präsidenten unternommen hat,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften (A3-0162/93),
- A. unter Hinweis darauf, daß sich die überseeischen Departements am 19. März 1946 dafür entschieden haben, integrierender Bestandteil der Französischen Republik zu sein, wobei der Dichter und Abgeordnete von Martinique, Aimé Césaire, erklärte, daß vier Kolonien, die mündig geworden seien, eine engere Anbindung an Frankreich forderten, und der Abgeordnete von Guyana, Gaston Monnerville, wie dieser Initiator des einstimmig angenommenen Gesetzes über die Umwandlung in Departements („départementalisation“), hinzufügte, daß die Assimilierung das natürliche Ergebnis ihrer Entwicklung sei,
- B. in Anbetracht der neuen Verpflichtungen der Organe der Gemeinschaft gegenüber den Gebieten in äußerster Randlage, zu denen die französischen überseeischen Departements gehören, im Rahmen der Erklärung zu den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, die in der Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union enthalten ist,
- a) wonach anerkannt wird, „daß die Gebiete in äußerster Randlage der Gemeinschaft (französische überseeische Departements, Azoren und Madeira und Kanarische Inseln) unter einem bedeutenden strukturellen Rückstand leiden; dieser wird durch mehrere Faktoren (große Entfernung, Insellage, geringe Fläche, schwierige Relief- und Klimabedingungen, wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen) verschärft, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die wirtschaftliche und soziale Entwicklung schwer beeinträchtigen“,
 - b) wonach die Auffassung vertreten wird, „daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und das abgeleitete Recht für die Gebiete in äußerster Randlage zwar ohne weiteres gelten, es jedoch möglich bleibt, spezifische Maßnahmen zu ihren Gunsten zu erlassen, sofern und solange ein entsprechender Bedarf im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete objektiv gegeben ist“,
 - c) wonach „diese Maßnahmen sowohl auf die Vollendung des Binnenmarkts als auch auf eine Anerkennung der regionalen Verhältnisse abzielen (müssen), damit diese Gebiete den durchschnittlichen wirtschaftlichen und sozialen Stand der Gemeinschaft erreichen können“,
- C. in der Erwägung, daß es möglich sein muß, den die transeuropäischen Netze betreffenden Artikel 129 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auch auf die französischen überseeischen Gebiete anzuwenden, da darin präzisiert wird, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft „insbesondere der Notwendigkeit Rechnung (trägt), insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft zu verbinden“ (Absatz 2),
- D. in der Erwägung, daß die ständigen Hindernisse, von denen die Wirtschaft der französischen überseeischen Departements betroffen ist, die Einleitung geeigneter gesetzgeberischer und finanzieller Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Politiken erfordern, um das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu erreichen,
- E. in der Erwägung, daß aufgrund der späten Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Situation die Grundsätze, nach denen sich der Aufbau der Gemeinschaft vollzog, nicht immer die erwarteten positiven Auswirkungen hatten, wie sie in der gesamten Gemeinschaft insbesondere in bezug auf die gemeinsame Agrarpolitik festgestellt wurden,
- F. in der Erwägung insbesondere, daß ihre extreme Abgelegenheit, zu der die Insellage — wobei es sich in einigen Fällen sogar um mehrere Inseln (Archipel) handelt — und die geringe Größe ihres Marktes erschwerend hinzukommt, die Vorteile des gemeinsamen Binnenmarktes zum großen Teil zunichte macht,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 15 vom 22.01.1990, S. 374.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 16.12.1991, S. 280.

Freitag, 25. Juni 1993

- G. in der Erwägung, daß die optimalen „Vorteile“ der wirtschaftlichen Integration und des Binnenmarktes erreicht werden, wenn es sich bei den betreffenden Ländern um benachbarte Länder mit einem vergleichbaren Entwicklungsstand handelt, wodurch internationale Spezialisierung, Kosteneinsparungen und Handel erleichtert werden,
- H. in der Erwägung, daß aufgrund der Pluralität der Entscheidungszentren (Region, Staat, Gemeinschaft) für die französischen überseeischen Departements, wogegen die benachbarten Drittstaaten nur ein Entscheidungszentrum haben, eine rasche und ausgewogene Berücksichtigung der Interessen dieser Regionen erschwert wird,
- I. in der Erwägung, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft gegenüber den französischen überseeischen Departements und generell den Gebieten in äußerster Randlage im Hinblick auf die Entwicklung einer Region, die gegenüber einem fortgeschrittenen Ganzen einen Entwicklungsrückstand aufweist, konzipiert werden müssen und nicht als Hilfe für eine unabhängige und wenig entwickelte Gebietskörperschaft gedacht sein dürfen,
- J. in der Erwägung, daß die Entwicklung dieser Gebiete auf einer Entwicklung der Strukturen ihrer Volkswirtschaften, die langfristige Maßnahmen voraussetzt, beruht,
- K. in der Erwägung, daß diese Entwicklung nur möglich ist, sofern das wirtschaftliche und soziale Netz erhalten wird, was voraussetzt, daß vorrangig und unverzüglich Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung, der Bildung und des Wohnungsbaus ergriffen werden,
- L. in der Erwägung, daß die französischen überseeischen Departements nach wie vor einen erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsrückstand aufweisen, der in einer hohen Arbeitslosenquote, weit hinter den Einfuhren zurückbleibenden Ausfuhren und einem sehr niedrigen Pro-Kopf-BIP zum Ausdruck kommt,
- M. in der Erwägung, daß nach den Worten des ehemaligen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer von Réunion eine außergewöhnliche Situation außergewöhnliche Maßnahmen auf der Grundlage eines innovatorischen Ansatzes auf gesetzgeberischer Ebene erfordert,
1. begrüßt die aufgrund seiner Entschließungen ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Schaffung der interdirektionalen Gruppe bei der Kommission, die Vorschläge dieser Gruppe, den Beschluß über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (POSEIDOM), die Reform der Sondersteuer „octroi de mer“ in einem für die französischen überseeischen Departements günstigeren Sinne entsprechend seinen Vorschlägen, die Durchführung der meisten im landwirtschaftlichen Teil von POSEIDOM vorgesehenen Maßnahmen im Jahr 1992 und die Einleitung einer auf dem Wettbewerb basierenden Politik im Luft- und Seeverkehr;
 2. fordert, daß diese Arbeitsmethode fortgeführt und in Zukunft erweitert wird, insbesondere in den Bereichen Industrie, Handwerk und Dienstleistungen;
 3. weist den Rat und die Kommission nachdrücklich darauf hin, daß für die Gebiete in äußerster Randlage keine Umweltverträglichkeitsstudien der wichtigsten Gemeinschaftsmaßnahmen, die insbesondere die Reform der GAP, die europäischen Transportnetze, die Mobilität der Personen und vor allem den Binnenmarkt betreffen, erstellt wurden;
 4. weist darauf hin, daß es zwecks einer besseren Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der insularen Regionen und Gebiete in äußerster Randlage notwendig ist, daß die sie betreffenden regionalen Statistiken von EUROSTAT bekannt gegeben werden, und bedauert, daß die Basisstatistiken der meisten dieser Regionen nicht immer verfügbar sind, insbesondere die Arbeitslosenquote und das BIP, die doch objektive Kriterien darstellen, die als Bezugsgröße für die Gewährung von Gemeinschaftsbeihilfen dienen;
 5. ist der Ansicht, daß eine Bekanntgabe der die überseeischen Departements betreffenden Daten gezeigt hätte, daß das BIP dieser Gebiete zu den niedrigsten der Gemeinschaft zählt, ihr Wachstum jedoch außergewöhnlich stark ist, was die positiven Auswirkungen der öffentlichen Entwicklungspolitik klar erweist;
 6. ist der Ansicht, daß die nachhaltige Entwicklung dieser Gebiete auf folgenden Elementen beruhen muß:
 - a) der optimalen Nutzung des eigenen Arbeitskräftepotentials wie auch der eigenen wirtschaftlichen Produktivkräfte,
 - b) der Entwicklung erneuerbarer Energieträger, einer ökologischen Landwirtschaft, innovativer Pilotprojekte und von Eigeninitiativen vor Ort,

Freitag, 25. Juni 1993

- c) der Verbesserung der Transportbedingungen im Innern und nach außen,
- d) der Verbesserung der Wohnverhältnisse mit dem Ziel, die Elendsquartiere zu beseitigen und zum Bau von Sozialwohnungen beizutragen,
- e) der Entwicklung der beruflichen Bildung, insbesondere der Jugendlichen,
- f) der Stärkung und Entwicklung ihrer traditionellen landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Rohrzucker, Bananen, Rum, Parfümpflanzen),
- g) der Diversifizierung ihrer Erzeugung, einerseits zur Versorgung ihres Inlandsmarkts und andererseits zur Belieferung der Gemeinschaft mit tropischen oder Außersaisonenerzeugnissen, also in Bereichen, in denen die Gemeinschaft in starkem Maße auf Einfuhren angewiesen ist,
- h) der Schaffung industrieller Tätigkeiten und Dienstleistungen, die auf die Ausfuhr in die Länder ihres geographischen Raumes und die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes ausgerichtet sind, insbesondere durch die Schaffung von Freizonen oder die Senkung der Lohnkosten für die Unternehmen,
- i) der Lieferung von Hochtechnologie-Dienstleistungen für ihre jeweiligen geographischen Gebiete (Forschung, Bildung, Wartung, Telekommunikation usw.),
- j) der Erschließung ihres bedeutenden Fremdenverkehrspotentials unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerung und unter Wahrung des Umweltschutzes,
- k) der Entwicklung der Fischerei und der Aquakultur und insbesondere Maßnahmen im Hinblick auf die Erteilung vorrangiger Fischereigenehmigungen für die betreffenden Gewerbetreibenden und die Gewährung von Beihilfen für die Wiederherstellung der Fischereizonen durch die EG;

7. empfiehlt daher, daß im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik die Zugehörigkeit dieser Gebiete zur Gemeinschaft berücksichtigt und folglich bestätigt wird, daß die gesamte Agrarerzeugung unter den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz fällt, wobei diese Orientierung in Form folgender Maßnahmen zum Ausdruck kommen kann:

- a) spezifischen Maßnahmen für die Produktionskette Zuckerrohr/Zucker/Rum im Rahmen der Erneuerung der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker,
- b) einem Schutz und einer Absatzgarantie für die Bananenerzeugung durch die Gewährleistung angemessener Einkommen für die Erzeuger,
- c) der Einführung von Ursprungszeichen, der Beibehaltung einer besonderen Steuerregelung und der Garantie für den Absatz auf dem Gemeinschaftsmarkt zu gewinnbringenden Preisen für den gesamten in diesen Gebieten aus lokalen Rohstoffen erzeugten Rum,
- d) Schutz- und Fördermaßnahmen für tropische und Außersaisonenerzeugnisse,

die insgesamt am besten zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe geeignet erscheinen, die wiederum am besten in der Lage sind, den Schutz der Umwelt zu gewährleisten;

8. schlägt vor, den Unternehmen in Gebieten in äußerster Randlage, unabhängig davon, ob sie in einer Freizone angesiedelt sind oder nicht, besondere Vorteile einzuräumen (insbesondere Lockerung in bezug auf die Beihilferegulungen gemäß Artikel 92ff. des Vertrages), die es gestatten, Kapital von außen insbesondere im Rahmen einer Verlagerung ihrer Aktivitäten anzuziehen;

9. empfiehlt, daß diese Regionen eine Verbindungsfunktion in bezug auf die europäische Politik der Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten und den Drittländern des entsprechenden Gebietes übernehmen und daß insbesondere mehr Kohärenz bei den betriebenen Politiken angestrebt wird, wobei das Hauptaugenmerk den Gemeinschaftsinteressen gilt;

10. fordert diese Gebiete in äußerster Randlage und die Kommission nachdrücklich auf, interregionale Kooperationsvorhaben zu entwickeln, um ihre Isolierung aufzubrechen und den Transfer von Erfahrung und Technologie zu fördern;

11. hält in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit zwischen den Gebieten in äußerster Randlage sowie die Anerkennung der Förderungswürdigkeit dieser Gebiete im Rahmen des INTERREG-Programms bei seiner Erneuerung für vorrangig;

12. fordert, daß die Bestimmungen des Titels IV von POSEIDOM über die handelspolitische Zusammenarbeit angewendet und gemeinsame regionale Vorhaben durchgeführt werden;

Freitag, 25. Juni 1993

13. legt besonderes Gewicht auf die Eindämmung der Kosten und die Qualität des Angebots im Verkehrssektor und fordert die Kommission zu Wachsamkeit in diesem Bereich auf;
14. empfiehlt insbesondere, den Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu gestatten, die französischen überseeischen Departements über die Flughäfen des französischen Mutterlandes anzufliegen;
15. fordert in diesem Zusammenhang, daß die französischen überseeischen Departements und darüber hinaus alle Gebiete in äußerster Randlage in die Politik großer europäischer Transportnetze einbezogen werden und daß entsprechende Finanzmittel für diese Investitionen, die überdies der gesamten Gemeinschaft zugute kommen werden, bereitgestellt werden;
16. drängt darauf, daß die französischen überseeischen Departements gemäß den Vorschlägen der Kommission im zweiten Paket struktur- und finanzpolitischer Maßnahmen (KOM(92)2000) und in Anwendung des Vertrages über die Europäische Union bei der Zuweisung von Strukturfondsmitteln absolute Priorität erhalten; weist darauf hin, daß die Kommission in dem die Strukturfonds betreffenden Abschnitt dieser Vorschläge von einer Verdoppelung der Mittel für alle Gebiete in äußerster Randlage ausgeht, einschließlich der französischen überseeischen Departements, die als einzige dieser Gebiete keinem Mitgliedstaat angehören, der unter den Kohäsionsfonds fällt;
17. legt besonderes Gewicht auf die Bedeutung der Partnerschaft (Kommission/ Staat/ Regionen) und die Planung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (Regionalentwicklungspläne, regionale Raumordnungspläne usw.) in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern im Hinblick auf eine kohärentere Programmierung der Investitionen und eine größere wirtschaftliche Effizienz, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten;
18. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die lokalen Behörden auf, alles daran zu setzen, um die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme durch eine bessere Koordinierung der Träger in jedem Gebiet und eine einfachere und globalere Abwicklung der Mittelbindungs- und Zahlungsverfahren zu erleichtern;
19. schlägt zu diesem Zweck auf methodischer Ebene eine Zusammenfassung der Mittel auf regionaler Ebene innerhalb einer einzigen für die Durchführung und Begleitung des Gemeinschaftsprogramms zuständigen Dienststelle, der die lokalen Behörden und Vertreter des Staates angehören, nach dem Muster der rundum erfolgreichen Erfahrung auf Réunion vor; ist der Ansicht, daß diese Methode, die die gemeinsamen Anstrengungen aller ermöglicht, als einzige geeignet ist, die Hilfen effizienter, transparenter und bei den Empfängern und der betreffenden Bevölkerung besser bekannt zu machen;
20. verweist nachdrücklich auf die Notwendigkeit, der in der Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Erklärung zu den Gebieten in äußerster Randlage durch eine Vertretung der französischen überseeischen Departements in dem gemäß Artikel 198 a des Vertrages zu errichtenden Ausschuß der Regionen gebührend Rechnung zu tragen;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Regierung der Französischen Republik sowie den Regional- und Departementbehörden der französischen überseeischen Departements zu übermitteln.

4. Abkommen EG/Slowenien *

a) A3-0175/93

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (KOM(92)0487 — 5289/93 — C3-0184/93)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Freitag, 25. Juni 1993

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 235 des EWG-Vertrags,
 - in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Handels- und Kooperationsabkommens (KOM(92)0487),
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags und des in Artikel 228 dieses Vertrags genannten Verfahrens konsultiert (5289/93 — C3-0184/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0175/93),
1. billigt den Abschluß des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien sowie dessen Inkrafttreten gemäß dem Völkerrecht und der internationalen Praxis;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Republik Slowenien zu übermitteln.

b) A3-0176/93

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (KOM(93)0056 — 5283/93 — C3-0185/93)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 235 des EWG-Vertrags,
- in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit (KOM(93)0056) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags und des in Artikel 228 dieses Vertrags genannten Verfahrens konsultiert (5283/93 — C3-0185/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0176/93),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 16.03.1993, S. 15.

Freitag, 25. Juni 1993

1. billigt den Abschluß des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien sowie dessen Inkrafttreten gemäß dem Völkerrecht und der internationalen Praxis;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Republik Slowenien zu übermitteln.

c) A3-0149/93

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (KOM(93)0057 — 5246/93 — C3-0186/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung Nr. 1)
	<i>Bezugsvermerk 1</i>
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,
	(Änderung Nr. 2)
	<i>Erwägung 4a (neu)</i>
	Aufeinander abgestimmte Maßnahmen sind erforderlich, um die Verkehrsinfrastruktur auszubauen, die unerläßliche Voraussetzung für die Lösung der Probleme des Gütertransports durch Slowenien ist, insbesondere die Südwest-Nordost-Verbindung, die Nordwest-Südost-Verbindung, die Ost-West-Verbindung und die Anbindung des Hafens von Koper.
	(Änderung Nr. 3)
	<i>Erwägung 4b (neu)</i>
	Die slowenischen Infrastrukturen für den Straßen-, Schienen- und Seeverkehr sowie für den kombinierten Verkehr müssen mit denen der Nachbarländer kompatibel und auch für diese von Vorteil sein. Dies liegt auch im gemeinsamen Interesse der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien.
	(Änderung Nr. 4)
	<i>Erwägung 4c (neu)</i>
	Die Verkehrsinfrastrukturhilfe der Gemeinschaft für Slowenien sollte im Einklang mit dem Alpenländer-

(*) ABl. Nr. C 93 vom 02.04.1993, S. 20.

Freitag, 25. Juni 1993

**VORSCHLAG
DER KOMMISSION**

**ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**

Abkommen mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich erfolgen.

(Änderung Nr. 6)

*Erwägung 4e (neu)***Zum Schutz der Umwelt in den für eine Förderung der Infrastrukturen in Frage kommenden Regionen sind die Erhaltung der jeweiligen Ökosysteme (Fauna und Flora) dieser Regionen und die Rücksichtnahme auf sie notwendig.**

(Änderung Nr. 7)

*Erwägung 4f (neu)***Im Interesse des Umweltschutzes müssen vor dem 30. September 1996 Normen für Abgas-, Partikel- und Geräuschemissionen für schwere Nutzfahrzeuge nach Anhang III des Abkommens eingeführt werden. Schwere Nutzfahrzeuge, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird nach dem genannten Termin die freie Durchfahrt durch Slowenien nicht mehr gestattet.**

(Änderung Nr. 10)

*Erwägung 4g (neu)***Zum Schutz der Umwelt ist es an den Standorten von Infrastrukturen, die von der Gemeinschaft bezuschußt werden, erforderlich, die betreffenden Ökosysteme (Fauna und Flora) in diesen Regionen zu erhalten und zu respektieren und vor allem nicht den Wildwechsel zu stören.**

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 5

Ziele und Inhalt des Abkommens fallen unter die gemeinsame *Handelspolitik*, so daß sich der Abschluß des Abkommens auf Artikel 113 des EWG-Vertrags stützen muß.

Ziele und Inhalt des Abkommens fallen unter die gemeinsame **Verkehrspolitik**, so daß sich der Abschluß des Abkommens auf Artikel 75 des EWG-Vertrags stützen muß.

Freitag, 25. Juni 1993

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Verkehrsabkommens zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0057) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0186/93),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 1992 zur Behinderung des Straßen,— Schienen- und Luftverkehrs durch den Krieg im ehemaligen Jugoslawien ⁽²⁾,
 - in der Erwägung, daß die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage unangemessen ist und auf Artikel 75 des EWG-Vertrags Bezug genommen werden sollte,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0149/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend der diesbezüglichen Abstimmungsergebnisse;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, die Stellungnahme dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Republiken Slowenien und Kroatien zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 93 vom 02.04.1993, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25.01.1993, S. 38.

5. Klimaänderungen *

A3-0171/93

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Rahmenübereinkommens
über Klimaänderungen (KOM(92)0508 — C3-0021/93)**

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Artikel 3a (neu)

Artikel 3a

**Die Europäische Gemeinschaft leitet alle erforderlichen
Initiativen ein, um unmittelbar nach dem Inkrafttreten**

(*) ABl. Nr. C 44 vom 16.02.1993, S. 1.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen Protokolle nach Artikel 17 des Rahmenübereinkommens in die Wege zu leiten, die für die Vertragsparteien verbindliche konkrete Maßnahmen in Fragen wie CO₂-Emissionen, erneuerbare Energiequellen und Kommunikationen enthalten.

(Änderung Nr. 2)

*Artikel 3b (neu)***Artikel 3b**

Die Kommission legt bis Ende 1993 konkrete Vorschläge über die Art, die Ausrichtung, die förderungswürdigen Programme und die institutionelle Struktur des Finanzierungsinstruments — dessen Funktionieren für die Verwirklichung der Ziele des Rahmenübereinkommens in den Entwicklungsländern notwendig ist — vor, damit die Konferenz der Vertragsparteien die einschlägigen Beschlüsse rasch verabschieden kann.

(Änderung Nr. 3)

Anhang III

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen das Ziel der Stabilisierung der CO₂-Emissionen im Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 in der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erklären, daß die Verpflichtung, die anthropogenen CO₂-Emissionen nach Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens einzuschränken, von der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit durch Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich handeln, erfüllt wird.

In dieser Perspektive bekräftigen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die in den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. Oktober 1990 festgelegten Ziele und Mittel, und insbesondere das Ziel der Stabilisierung der CO₂-Emissionen im Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 in der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten arbeiten eine kohärente Strategie zur Erreichung dieses Zieles aus.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0508) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0021/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0171/93),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 44 vom 16.02.1993, S. 1.

Freitag, 25. Juni 1993

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

6. Umweltverschmutzung in Mittel- und Osteuropa

B3-0846/93

Entschließung zu den Ergebnissen der gesamteuropäischen Konferenz der Umweltminister in Luzern (28. bis 30. April 1993)

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die dürftigen Ergebnisse der zweiten gesamteuropäischen Konferenz der Umweltminister, die vom 28. bis 30. April 1993 in Luzern stattfand,
- B. mit der Feststellung, daß keine Mittel zur Durchführung des angenommenen Aktionsprogramms bereitgestellt wurden und deshalb keine konkreten Ergebnisse erzielt werden können,
- C. unter Hinweis auf die dramatische Umweltsituation in bestimmten Gebieten der mittel- und osteuropäischen Länder, die nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit der dort lebenden Menschen darstellt, sondern auch zu Produktivitätsverlusten führt,
 1. ist der Ansicht, daß diese Probleme als erstes in Angriff genommen werden sollten, jedoch mittel- und langfristig das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden muß und die Maßnahmen für den Wiederaufbau der Volkswirtschaften dieser Länder mit dem Ziel der Schaffung einer Marktwirtschaft nicht mit dem Ziel in Konflikt stehen dürfen, eine dauerhafte und umweltverträgliche Entwicklung zu erreichen;
 2. stellt fest, daß bislang in den Ländern Mittel- und Osteuropas sehr geringe finanzielle Mittel für Umweltschutzmaßnahmen aufgewendet worden sind, wobei eine der Erklärungen dafür ist, daß solche Maßnahmen in den Hilfsprogrammen für diese Länder keine besondere Priorität genießen;
 3. verurteilt die Verantwortungslosigkeit der Umweltminister, die ein Programm angenommen haben, ohne irgendwelche Mittel für dessen Durchführung bereitzustellen;
 4. bedauert es, daß ein zu großer Teil der Mittel aus den Programmen PHARE und TACIS für Verwaltungskosten und Beratungsfirmen aufgewendet wird;
 5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung der Umweltsituation in Ost-, Mittel- und Westeuropa mit Hilfe der Europäischen Umweltagentur zu beobachten und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über den Zustand der Umwelt vorzulegen;
 6. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern einen umweltpolitischen Dringlichkeitsplan auszuarbeiten, um die schwerwiegendsten Gesundheits- und Umweltprobleme bis spätestens Ende 1993 in Angriff zu nehmen;
 7. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern einen gesamteuropäischen Umweltplan auszuarbeiten, um innerhalb einer Generation eine dauerhafte und umweltverträgliche Entwicklung in West-, Mittel und Osteuropa zu erreichen, und diesen Plan dem Europäischen Parlament und den beteiligten Staaten zu übermitteln;

Freitag, 25. Juni 1993

8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Finanzhilfe für besondere Umweltschutzmaßnahmen in den mittel- und osteuropäischen Ländern ohne wesentliche Kürzung der Mittel für Umweltschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern zu erhöhen;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf Ersuchen der Regierungen der mittel- und osteuropäischen Länder dabei zu helfen, eine Umweltgesetzgebung, eine Umweltverwaltung und Umweltschutzpläne in diesen Ländern zu gestalten, und fordert als Beitrag zur Erreichung dieses Zieles ein besonderes Gemeinschaftsprogramm für die Schulung von Beamten aus den betroffenen Ländern;
10. besteht darauf, daß ein sehr viel größerer Teil der Mittel aus den Programmen PHARE und TACIS für Umweltschutzmaßnahmen aufgewendet wird;
11. fordert die Kommission auf, in Anlehnung an die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften im Umweltsektor einen ökologischen Verhaltenskodex für Investitionen in den Ländern Mittel- und Osteuropas vorzuschlagen und diesen Kodex mit ihm und den beteiligten Staaten (EG sowie Mittel- und Osteuropa) bis spätestens Ende 1993 zu erörtern;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Länder zu übermitteln, die an der zweiten gesamteuropäischen Konferenz in Luzern teilgenommen haben.

7. IRIS und die Berufsausbildung von Frauen

A3-0199/93

EntschlieBung zu IRIS und der Berufsausbildung von Frauen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 14. Oktober 1987 zur beruflichen Wiedereingliederung der Frauen ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung 87/567/EWG der Kommission zur beruflichen Bildung der Frauen ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Memorandums der Kommission über die Berufsausbildungspolitik der Gemeinschaft für die 90er Jahre (KOM(91)0397),
- unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 21. April 1993 zur Berufsausbildungspolitik der Gemeinschaft für die 90er Jahre ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 21. April 1993 zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Empfehlung betreffend den Zugang zur beruflichen Weiterbildung ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des vom Ausschuß für die Rechte der Frau am 27. November 1992 veranstalteten öffentlichen Hearings zum IRIS-Netz ⁽⁵⁾,
- in Kenntnis des EntschlieBungsantrags von Frau Domingo Segarra zu IRIS und der Berufsausbildung von Frauen (B3-1908/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0199/93),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 305 vom 16.11.1987, S. 76.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 342 vom 04.12.1987.

⁽³⁾ Teil II Punkt 5 b des Protokolls dieses Datums.

⁽⁴⁾ Teil II Punkt 5 a des Protokolls dieses Datums.

⁽⁵⁾ PE 203.152.

Freitag, 25. Juni 1993

- A. in der Erwägung, daß die Nutzung der Humanressourcen, d.h. die Optimierung des menschlichen Potentials der Gemeinschaft bereits jetzt eine entscheidende wirtschaftliche Herausforderung im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und Prosperität aller Mitgliedstaaten ist, die künftig noch stärker zum Tragen kommen wird,
- B. in der Erwägung, daß der Berufsausbildung im Vertrag über die Europäische Union mit Blick auf eine bessere Nutzung der Humanressourcen große Bedeutung beigemessen wird,
- C. mit der Feststellung, daß die Gemeinschaft gemäß dem Vertrag dadurch zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden beruflichen Bildung beitragen muß, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt; dies entspricht auch den Zielen und Maßnahmen des Netzwerks IRIS, das jetzt gestärkt werden muß, wenn man den Herausforderungen des nächsten Jahrzehnts begegnen will,
- D. in der Erwägung, daß die auf der Grundlage von Artikel 119 des EWG-Vertrags erlassenen Richtlinien und die von der Kommission durchgeführten Aktionen die rechtliche Stellung der Frauen in den Mitgliedstaaten verbessert haben,
- E. allerdings in der Erwägung, daß die Frauen ungeachtet dieser Entwicklung ihren im Vergleich zu den Männern bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rückstand nicht aufholen konnten,
- F. in der Erwägung, daß durch die Kluft zwischen der Dynamik des Binnenmarktes und der Trägheit, mit der sich der geistige Wandel vollzieht, noch deutlicher wird, daß die Frauen auf dem Arbeitsmarkt nur eine marginale Rolle spielen,
- G. in Anbetracht der Tatsache, daß die Frauen, die 52% der europäischen Bürger und 40% der erwerbstätigen Bevölkerung ausmachen, ein wesentlicher Bestandteil des Humankapitals sind und daß die Berufsausbildung, auch wenn sie kein eigenständiges Ziel sein kann, ein wichtiges Instrument der Beschäftigungspolitik ist, und zwar besonders für die jungen und erwachsenen Frauen, die für sich allein genommen einen erheblichen Anteil der von Rezessionen betroffenen „Risikogruppen“ bilden,
- H. mit der Feststellung, daß die Ausbildung, hauptsächlich für die Frauen, durch die durch den abnehmenden Anteil der jüngeren Generationen gekennzeichnete demographische Entwicklung noch notwendiger wird und daß in diesem Zusammenhang der Rückgriff auf das Potential der weiblichen Arbeitskräfte sowie bessere Ausbildungs- und Beschäftigungsbedingungen (Zugang und Beförderung) für die Frauen zu vorrangigen Zielen werden,
- I. mit der Feststellung, daß die Konzentration der Arbeitsplätze für Frauen in bestimmten Sektoren — dem Dienstleistungssektor sowie den Sektoren, die allgemein anfällig für Umstrukturierungen sind, sowie bestimmten Berufssparten — immer noch zunimmt und daß die Frauen auch einen größeren Anteil an den Langzeitarbeitslosen bilden und somit stärker der Gefahr ausgesetzt sind, aus dem System herauszufallen,
- J. mit der Feststellung, daß der berufliche Werdegang der Frauen aufgrund der Tatsache, daß sie in erster Linie für Haushalt und Familie zuständig sind, immer noch zwangsläufig unterbrochen und unregelmäßig verläuft (Teilzeitarbeit, atypische Arbeit usw.),
- K. mit der Feststellung, daß auch weiterhin die Tendenz zur Minderbewertung „weiblicher“ Beschäftigungen besteht und die spezifischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualitäten der Frauen nicht genug geschätzt werden,
- L. mit der Feststellung, daß innerhalb des Problemkomplexes der Beschäftigung von Frauen die Wanderarbeiterinnen und die farbigen Frauen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, weil sie häufig mehrfach diskriminiert werden und zu einem sehr großen Teil in ungesicherten Arbeitsverhältnissen stehen,
- M. mit der Feststellung, daß viele junge Mädchen die Schule erfolgreich abschließen, daß ihre Berufswahl jedoch von den bestehenden kulturellen Einflüssen geprägt wird und sie somit kaum wissenschaftliche, technische und zukunftssträchtige Berufe wählen, so daß es ihnen in hohem Maße an auf dem Arbeitsmarkt verlangten Qualifikationen und Kenntnissen fehlt,
- N. mit der Feststellung, daß die Frauen in fast allen Mitgliedstaaten nicht in gleichem Maße wie die Männer an den Bildungsmaßnahmen nationaler Einrichtungen teilnehmen und daß sie auch bei betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in der Minderheit sind, mit der Feststellung, daß die Frauen nicht in ausreichender Zahl von den auf nationaler Ebene durchgeführten Ausbildungsprogrammen und von den Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft profitiert haben und es überdies nach wie vor sehr traditionelle Ausbildungsgänge sind, die von den Frauen gewählt und ihnen vorgeschlagen werden, welche nicht immer lokale Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen,

Freitag, 25. Juni 1993

- O. mit der Feststellung, daß es in der Praxis einen immer breiteren Konsens in bezug auf die Anerkennung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen im Ausbildungsbereich sowie die Notwendigkeit gibt, die Ausbildungspraxis und die Zugangskriterien zu ändern, wobei die Entscheidungsträger dieser Notwendigkeit jedoch allzu oft mit Gleichgültigkeit oder Ablehnung begegnen, was in der unzureichenden Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Ausbildungsmaßnahmen zum Ausdruck kommt,
- P. mit der Feststellung, daß die Initiative NOW für die Berufsausbildung der Frauen den Kreis der Ausbildungsanbieter erweitert hat, um ein breiteres Spektrum an öffentlichen Diensten und Fachorganisationen abzudecken, und daß die so in Gang gebrachte Dynamik auf keinen Fall verlorengehen darf,
- Q. in dem Bewußtsein, daß IRIS bei der Förderung und der Verbesserung der Berufsausbildung von Frauen in Europa eine strategische Rolle gespielt hat, die in entscheidendem Maße zur Entwicklung von Ausbildungseinrichtungen und zur Berücksichtigung grenzübergreifender Aspekte beigetragen hat,
- R. in dem Bewußtsein, daß IRIS bereits formell Verbindungen zwischen den mit der Chancengleichheit und den mit der Berufsausbildung befaßten Instanzen geschaffen hat: jeder Mitgliedstaat entsendet in ihre Arbeitsgruppe zwei Vertreter, einen für das Ausbildungsorgan, den anderen für das für die Chancengleichheit zuständige Organ. Diese Interaktion kommt auch in der Besonderheit des IRIS-Haushalts zum Ausdruck, der gemeinsam von der Task Force und der GD V finanziert wird,
- S. in dem Bewußtsein, daß der Haushalt von IRIS eindeutig nicht ausreicht: obwohl die Kosten gestiegen sind, die Zahl der Mitglieder des IRIS-Netzwerks erheblich zugenommen hat und die Tätigkeiten ausgeweitet wurden, hat sich der Haushalt seit 1988 nicht verändert,
- T. mit der Feststellung, daß in dem auf Wunsch der Kommission ausgearbeiteten Evaluierungsbericht über die Tätigkeit von IRIS die Aktion dieses Netzwerks sehr positiv dargestellt und die Verlängerung sowie eine Aufstockung der Haushaltsmittel empfohlen wird,
1. fordert die Kommission auf, die Kontinuität des Netzwerks während einer mindestens fünfjährigen zweiten Phase durch eine Aufstockung der Mittel zu gewährleisten;
 2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, IRIS II mit folgenden Aufgaben zu betrauen:
 - „strategische“ Maßnahmen: Beitrag zur Durchführung einer Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Berufsausbildung von Frauen, die es ermöglicht, die diesbezüglichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen, wobei besonders die Integration des Ziels der Chancengleichheit in die allgemeinen Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken im Vordergrund stehen soll,
 - Information und Sensibilisierung: Erfassung und Verbreitung empfehlenswerter Praktiken im Bereich der Ausbildung von Frauen,
 - Forschung: Durchführung von Forschungsmaßnahmen zur Nutzung und Verbreitung der Erfahrungen mit allen Aspekten der Ausbildung von Frauen,
 - technische Unterstützung und Überwachung: Durchführung von Maßnahmen, die es ermöglichen, in gemischte Ausbildungsprogramme besonders auf die Frauen ausgerichtete Module oder Methoden einzuführen; Übernahme einer Überwachungs- und Evaluierungsrolle, um zu gewährleisten, daß die Ziele der Chancengleichheit beachtet werden;
 3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in allen Mitgliedstaaten Referate für die technische Unterstützung zu schaffen, die mit der europäischen Koordinierungsstelle für IRIS zusammenarbeiten;
 4. ist der Ansicht, daß die Kommission bei der Berufsausbildungsstrategie für die Frauen wichtige Impulse geben muß. Das „Mainstreaming“ setzt zwangsläufig Maßnahmen voraus, die eine „positive Diskriminierung“ der Frauen bedeuten und somit über die bloße Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinausgehen;
 5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse im Bereich der beruflichen Bildung ein besseres Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern zu gewährleisten sowie eine Stärkung der Verbindungen zwischen den Ausschüssen und der IRIS-Arbeitsgruppe für die berufliche Bildung der Frauen sicherzustellen;

Freitag, 25. Juni 1993

6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Finanzierung und Stärkung der frauenspezifischen berufsbildenden Maßnahmen besonders im Rahmen der ESF-Finanzierung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen müssen zielgerichtet sein und sich entweder auf bestimmte Sektoren oder bestimmte Zielgruppen beziehen (z.B. Frauen, die aufgrund ihres niedrigen Qualifikationsniveaus oder infolge des technischen Wandels von Entlassung bedroht sind);
7. fordert im Rahmen der Strukturfonds eine systematische Kontrolle der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Ausbildungspläne entsprechend den im Rahmen des dritten mittelfristigen Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen 1991 — 1995 und des Folgeprogramms eingegangenen Verpflichtungen, um sicherzustellen, daß die Chancengleichheit betreffenden Aspekte berücksichtigt werden. Die Kontrolle darf sich nicht auf die Quantität der den Frauen angebotenen Ausbildungen beschränken, sondern muß sich auch auf die Qualität dieser Ausbildung beziehen, um eine Verstärkung oder Wiederholung der bestehenden Trennung auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden. Für Projekte, die eine ganze Reihe von flankierenden Maßnahmen umfassen, sowie für grenzübergreifende Projekte muß eine höhere Beteiligung vorgesehen werden;
8. betont, daß eingesehen werden muß, daß sich die Ausbildung nicht auf die Vermittlung technischer Fähigkeiten beschränken darf, sondern auch als Stütze dienen und Kenntnisse auf den Gebieten Kommunikation, Management vermitteln sowie das Selbstvertrauen stärken muß;
9. fordert, daß die für die Berufsausbildung der Frauen entwickelten und vom Netzwerk IRIS erfaßten innovativen Methoden systematisch ergänzt und angewandt werden, um die Berufsausbildung und ihre Verbindungen zum Arbeitsmarkt zu verbessern;
10. fordert nachdrücklich, daß Wanderarbeitnehmerinnen und farbige Frauen systematisch in allen Programmen berücksichtigt werden;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

8. Haus- und Freizeitunfälle *

A3-0173/93

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle (KOM(93)0018 — C3-0117/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 2)

Artikel 3 Absatz 3

Nach Erhalt der Jahresberichte der Mitgliedstaaten sorgt die Kommission in geeigneter Weise für die Auswertung, Zusammenfassung und Verbreitung der Daten auf Gemeinschaftsebene.

Die Kommission **nimmt alljährlich** die Auswertung, Zusammenfassung und **Veröffentlichung** der **von den Mitgliedstaaten eingegangenen Daten vor** und sorgt in geeigneter Weise für deren Verbreitung auf Gemeinschaftsebene.

(*) ABl. Nr. C 59 vom 02.03.1993, S. 10.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 3)

Artikel 3 Absatz 3a (neu)

Die Kommission berichtet über die Fälle, in denen ihrer Ansicht nach die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten nicht mit der im Rat vereinbarten Methodologie kompatibel sind oder in denen die Mitgliedstaaten es versäumt haben, die vereinbarten Daten zu liefern.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 4 Absatz 1a (neu)

Jeder Mitgliedstaat sorgt für eine verbesserte Transparenz beim Einsatz der Gemeinschaftsmittel durch die jährliche Veröffentlichung des Berichts über die der Kommission übermittelten Ehllass-Daten in diesem Mitgliedstaat.

(Änderung Nr. 5)

Artikel 5 Absatz 1a (neu)

Jede zulässige Verwendung von Ehllass-Daten in den Mitgliedstaaten erfolgt mit dem Zusatz: „Das Ehllass-System der Europäischen Gemeinschaft umfaßt lediglich allgemeine Leitlinien; es kann nicht als statistischer Beweis für die Sicherheit oder sonstige Eigenschaften eines bestimmten Erzeugnisses herangezogen werden.“

(Änderung Nr. 6)

Anhang I Ziffer 2 Absatz 1

2. Die Grunddaten werden bei den von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission ausgewählten Unfallstationen der Krankenhäuser eingeholt, wie unter Punkt 4 beschrieben.

2. Die Grunddaten werden bei den von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission ausgewählten Unfallstationen der Krankenhäuser eingeholt, wie unter Punkt 4 beschrieben. **Die Auswahl dieser Krankenhäuser aus ländlichen und städtischen Gemeinden muß im richtigen Verhältnis erfolgen.**

(Änderung Nr. 7)

Anhang I Ziffer 2 Absatz 2

Gleichwertige Auskünfte aus anderen Quellen können akzeptiert werden. **entfällt**

Freitag, 25. Juni 1993

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0018) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0117/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0173/93),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 59 vom 02.03.1993, S. 10.

9. Agrarsondermaßnahmen für die Inseln des Ägäischen Meeres *

A3-0186/93

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (KOM(92)0569 — C3-0096/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Bezugsvermerk 4a (neu)

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 1989 zur Ausarbeitung eines Entwicklungsprogramms für die Problemregionen und die Vertiefung der Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Gemeinschaft ⁽¹⁾ sowie auf die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zu den Programmen POSEIDOM ⁽²⁾ POSEICAN ⁽³⁾ und POSEIMA ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 363.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 15 vom 22.01.1990, S. 373.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17.06.1991, S. 301.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17.06.1991, S. 307.

(*) ABl. Nr. C 56 vom 26.02.1993, S. 21.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 1a (neu)

Nach dem Bericht der Kommission sehen sich die Inseln der Ägäis insbesondere mit folgenden Nachteilen konfrontiert:

- gruppenweise Anordnung und zerstreute Lage der Inseln, was ihre Versorgung und den Handelsverkehr erschwert,
- ihre geringe Größe, die einer integrierten Entwicklung nicht förderlich ist,
- dünne Besiedlung und Abwanderungstendenz,
- Fehlen abbauwürdiger Rohstoffvorkommen,
- schwierige natürliche Bedingungen.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 1b (neu)

Die griechischen Behörden übermittelten der Kommission im Oktober 1991 einen Bericht, der im Januar 1992 ergänzt wurde.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 1c (neu)

Die Kommission hat den Zwischenbericht (SEK(92)0036) vorgelegt, in dem sie die Notwendigkeit einer Unterstützung der Strukturmaßnahmen anerkennt und eine Sonderbehandlung auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung sowie spezifische Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft (Erleichterung der Versorgung, Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie strukturelle Maßnahmen) vorschlägt.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 1d (neu)

In ihrem Abschlußbericht (KOM(92)0569), der die früheren Ausführungen ergänzt, hat die Kommission ein Arbeitsprogramm für die erforderlichen Aktionen aufgestellt. Die Verwirklichung dieses Programms wird Gegenstand regelmäßiger Berichte an den Rat und das Europäische Parlament sein. Anhand der in diesen Berichten enthaltenen Bewertungen wird die Kommission ihr Programm zur Erreichung der angestrebten Ziele ergänzen bzw. anpassen. Diese Vorschläge werden so rasch wie möglich unterbreitet, damit für die Inseln des Ägäischen Meeres ein integriertes Programm auf der Grundlage der Erfahrungen, die mit den Programmen POSEIDOM, POSEICAN und POSEIMA gewonnen wurden, aufgestellt werden kann.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 1e (neu)

Im gegenwärtigen Stadium unterbreitet die Kommission zunächst einen Vorschlag für die Landwirtschaft, der die drei folgenden Schwerpunkte beinhaltet:

- die Versorgung der Inseln mit landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen und landwirtschaftlichem Input soll erleichtert werden,
- die örtliche Erzeugung soll beibehalten und ausgebaut werden,
- die Interventionen des EAGFL — Ausrichtung zur Verbesserung der Produktions- und Weiterverarbeitungsstrukturen sollen erleichtert werden.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 1f (neu)

Über diese drei Sofortmaßnahmen in der Landwirtschaft hinaus erkennt die Kommission die Notwendigkeit von Beihilfen zur Versorgung mit Düngemitteln an. Ferner müssen ihres Erachtens so rasch wie möglich ergänzende Vorschläge hierzu sowie Vorschläge für andere mögliche Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Vorschlags sind, unterbreitet werden.

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 2

Die besondere geographische Lage der Inseln des Ägäischen Meeres im Hinblick auf die Quellen zur Versorgung *bestimmter Bereiche* des Nahrungsmittel- und des Agrarsektors, die zur Erzeugung von Bedarfsgütern oder zur landwirtschaftlichen Erzeugung auf den Inseln des Ägäischen Meeres wichtig sind, bürdet diesen Regionen Lasten auf, die für die entsprechenden Produktionsbereiche einen großen Nachteil darstellen. Dieser naturgegebene Nachteil läßt sich durch die Einführung einer besonderen Versorgungsregelung für *bestimmte* Grunderzeugnisse *überwinden*.

Die besondere geographische Lage der Inseln des Ägäischen Meeres im Hinblick auf die Quellen zur Versorgung **mit Grundnahrungsmitteln und zur Versorgung** des Agrarsektors, die zur Erzeugung von Bedarfsgütern oder zur landwirtschaftlichen Erzeugung auf den Inseln des Ägäischen Meeres wichtig sind, bürdet diesen Regionen Lasten auf, die für die entsprechenden Produktionsbereiche einen großen Nachteil darstellen. Dieser naturgegebene Nachteil läßt sich durch die Einführung einer besonderen Versorgungsregelung für **die notwendigen** Grunderzeugnisse **mildern**.

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 3

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvorausschätzungen festzulegen. Diese müssen in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden und können je nach den Grundbedürfnissen der Märkte dieser Regionen sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung während des Wirtschaftsjahres geändert werden. *Unter Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Erzeugung sollte diese Regelung degressiv über zwei Jahre im Obst- und Gemüsesektor angewandt werden.*

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvorausschätzungen festzulegen. Diese müssen in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden und können je nach den Grundbedürfnissen der Märkte dieser Regionen sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung während des Wirtschaftsjahres geändert werden. **Hierbei sind die übrigen Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Erzeugung zu berücksichtigen.**

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 7

Den speziellen Bedingungen der Agrarerzeugung auf den Inseln des Ägäischen Meeres ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Daher sind Maßnahmen sowohl im Bereich der Tierhaltung und der tierischen Erzeugung als auch der pflanzlichen Kulturen erforderlich.

Den speziellen Bedingungen der Agrarerzeugung auf den Inseln des Ägäischen Meeres ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Daher sind Maßnahmen sowohl im Bereich der Tierhaltung und der tierischen Erzeugung als auch der pflanzlichen Kulturen **auf der Primärerzeugungs- und der Vermarktungsstufe** erforderlich.

(Änderung Nr. 11)

Erwägung 8

Zur Förderung von Erzeugnissen aus der traditionellen Tierhaltung dieser Inseln empfiehlt es sich, zusätzliche Prämien für die Mast männlicher Rinder, eine Beihilfe für die Erhaltung von Milchviehbeständen und eine Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse zu gewähren, der der traditionellen heimischen Erzeugung entstammt.

Zur Förderung von Erzeugnissen aus der traditionellen Tierhaltung dieser Inseln empfiehlt es sich, zusätzliche Prämien für die Mast männlicher Rinder, eine Beihilfe für die Erhaltung von Milchviehbeständen und eine Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse, der der traditionellen heimischen Erzeugung entstammt, **sowie für die Erzeugung von weißem Fleisch und Eiern** zu gewähren.

(Änderung Nr. 12)

Erwägung 11

Zur Förderung des traditionellen Weinbaus auf den Inseln empfiehlt es sich, eine Beihilfe für den Abbau von Rebsorten zu gewähren, die zur Erzeugung von den gemeinschaftlichen Bestimmungen entsprechenden Qualitätsweinen b.A. und Landweinen geeignet sind und sich in ein Programm zur Qualitätsverbesserung eingliedern lassen.

Zur Förderung des traditionellen Weinbaus auf den Inseln empfiehlt es sich, eine Beihilfe **für den Anbau von Rebsorten, die zur Erzeugung von Tafeltrauben sowie zur Reifung von Likörweinen bestimmt sind, und für den Anbau von Rebsorten** zu gewähren, die zur Erzeugung von den gemeinschaftlichen Bestimmungen entsprechenden Qualitätsweinen b.A. **sowie von Landweinen und Likörweinen** geeignet sind und sich in ein Programm zur Qualitätsverbesserung eingliedern lassen.

(Änderung Nr. 13)

Erwägung 12

Zur Förderung des traditionellen Olivenanbaus auf den Inseln, zur Erhaltung des Produktionspotentials und zum Schutz der Landschaft und der natürlichen Umwelt sollte eine Hektarbeihilfe gewährt werden, sofern die Pflege der Olivenhaine eine regelmäßige Erzeugung gewährleistet.

Zur Förderung des traditionellen Olivenanbaus auf den Inseln, zur Erhaltung des Produktionspotentials und zum Schutz der Landschaft und der natürlichen Umwelt sollte eine Hektarbeihilfe gewährt werden, sofern die Pflege der Olivenhaine eine regelmäßige Erzeugung **und die Verbesserung der Produktqualität** gewährleistet.

(Änderung Nr. 14)

Erwägung 14a (neu)

Da es keine Erzeugerorganisationen gibt bzw. keine gegründet werden können, müssen zusätzliche Anreize und Ausnahmeregelungen für die wirksame Durchführung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen Systems geschaffen werden.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 15)

Erwägung 16

Die Probleme der Inseln des Ägäischen Meeres werden insgesamt durch deren geringe Größe noch verschärft. Um Schwerpunkte zu setzen *und die Wirksamkeit* der vorgeschlagenen Maßnahmen *zu gewährleisten*, empfiehlt es sich, diese Maßnahmen nur auf die sogenannten „kleineren Inseln“ mit bis zu 100.000 ständigen Einwohnern anzuwenden.

Die Probleme der Inseln des Ägäischen Meeres werden insgesamt durch deren geringe Größe **und die große Entfernung untereinander sowie zum Festland** noch verschärft. **In einer ersten Phase sind eine Reihe von Maßnahmen für die kleineren Inseln festzulegen. Auf der Grundlage der mit diesen Maßnahmen gesammelten Erfahrungen sind die Aktionen in einer zweiten Phase zu ergänzen und auf sämtliche Inseln des Ägäischen Meeres auszudehnen.** Um Schwerpunkte zu setzen, empfiehlt es sich, die vorgeschlagenen Maßnahmen **in der ersten Phase** nur auf die sogenannten „kleineren Inseln“ mit bis zu 100.000 ständigen Einwohnern anzuwenden.

(Änderung Nr. 16)

Erwägung 16a (neu)

Zu bezuschussen sind auch einige spezifische heimische Kulturen wie das Anpflanzen von Mastix-Bäumen sowie die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Mastix von der Insel Chios, da diese Tätigkeit untrennbar mit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Tradition dieser Insel verknüpft ist.

(Änderung Nr. 17)

Erwägung 16b (neu)

Von ganz besonderer Bedeutung für die Inseln des Ägäischen Meeres ist der Fischereisektor. Zu unterstützen ist hier die kleine Küstenfischerei, die mit zahlreichen Strukturproblemen zu kämpfen hat.

(Änderung Nr. 18)

Erwägung 16c (neu)

Die besondere ökologische Bedeutung der Wälder und die vielfältigen Beeinträchtigungen der Waldvegetation durch den Sekundär- und Tertiärsektor erfordern die Verabschiedung spezifischer Maßnahmen, was Infrastruktur, Wiederaufforstung, Maßnahmen zum Schutz der Wälder und zur Bekämpfung von Waldbränden auf den Inseln der Ägäis betrifft.

(Änderung Nr. 19)

Artikel 1 Absatz 1

Diese Verordnung sieht zum Ausgleich der auf die Insellage der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zurückzuführenden Nachteile Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse und *landwirtschaftliche* Produktionsmittel vor.

Diese Verordnung sieht zum Ausgleich der auf die Insellage der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zurückzuführenden Nachteile Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse und Produktionsmittel **des Primärsektors** vor. **Diese Maßnahmen bilden die erste Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne des Abschlußberichts der Kommission (KOM(92)0569, Ziffer 32 bis 46).**

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 20)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Im Namen der Regelung dieses Titels werden für die Versorgung der betreffenden Inseln mit den im Anhang aufgeführten Waren Beihilfen gewährt, wobei den spezifischen Bedürfnissen dieser Inseln und — im Falle von Nahrungsmitteln — genauen Qualitätsanforderungen Rechnung getragen wird. Die Versorgungsregelung wird so angewandt, daß sie die Entwicklung örtlicher Erzeugungen nicht behindert.

(1) Im Rahmen der Regelung dieses Titels werden für die Versorgung der betreffenden Inseln mit den im Anhang aufgeführten Waren Beihilfen gewährt, wobei den spezifischen Bedürfnissen dieser Inseln und — im Falle von Nahrungsmitteln — genauen Qualitätsanforderungen **und quantitativen Erfordernissen** Rechnung getragen wird. Die Versorgungsregelung wird so angewandt, daß sie die Entwicklung örtlicher Erzeugungen nicht behindert.

(Änderung Nr. 21)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Die Beihilfe wird für jede *Inselgruppe* pauschal auf der Grundlage von Vermarktungskosten festgelegt, die in den Häfen des griechischen Festlands ermittelt wurden, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden.

(2) Die Beihilfe wird für jede **Insel** pauschal auf der Grundlage von Vermarktungskosten festgelegt, die in den Häfen des griechischen Festlands ermittelt wurden, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden.

(Änderung Nr. 22)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2

Für Obst und Gemüse wird die Beihilfe nur in den Jahren 1993 und 1994 gezahlt. Im Jahr 1994 wird die Beihilfe auf 50% des 1993 gewährten Betrags festgesetzt.

entfällt

(Änderung Nr. 23)

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Beihilfe wird jährlich, höchstens aber für *drei* Jahre, während der Durchführung des Programms gezahlt.

Die Beihilfe wird jährlich, höchstens aber für **sechs** Jahre, während der Durchführung des Programms gezahlt.

(Änderung Nr. 25)

Artikel 9 Absatz 1

(1) Es wird eine pauschale Hektarbeihilfe gewährt, um den Anbau von Rebsorten aufrechtzuerhalten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen, b.A. und von Landweinen dienen, deren Bezeichnung den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 entspricht und die gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 veröffentlicht ist.

(1) Es wird eine pauschale Hektar-beihilfe gewährt, **um den Anbau von Rebsorten zu unterstützen, die zur Erzeugung von Tafeltrauben dienen**, und um den Anbau von Rebsorten aufrechtzuerhalten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. sowie von Landweinen **und Likörweinen**, dienen, deren Bezeichnung den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 entspricht und die gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 veröffentlicht ist.

Für diese Beihilfen kommen Flächen in Frage,

- a) die mit Rebsorten bepflanzt sind, die im Verzeichnis der zur Herstellung der verschiedenen Qualitätsweine b.A. und Landweine geeigneten Sorten enthalten sind und zu den empfohlenen oder zugelassenen Kategorien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gehören;

Für diese Beihilfen kommen Flächen in Frage,

- a) die mit Rebsorten bepflanzt sind, die im Verzeichnis der zur Herstellung der verschiedenen Qualitätsweine b.A. **sowie Landweine und Likörweine** geeigneten Sorten enthalten sind und zu den empfohlenen oder zugelassenen Kategorien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gehören;

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
b) deren Hektarertrag unter einer vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 festgelegten Höchstmenge, ausgedrückt als Trauben-, Most- oder Weinmenge, liegt.	b) deren Hektarertrag unter einer vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 festgelegten Höchstmenge, ausgedrückt als Trauben-, Most- oder Weinmenge, liegt. ba) die mit Rebsorten bepflanzt sind, die zur Erzeugung von Tafeltrauben bestimmt sind.

(Änderung Nr. 26)

Artikel 10

(1) Um die Olivenhaine in den traditionellen Olivenanbaugebieten zu erhalten, wird eine pauschale Hektarbeihilfe gewährt, sofern die Olivenhaine gepflegt und unter guten Anbaubedingungen gehalten werden.

Die Beihilfe beträgt 80 Ecu/ha.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 des Rates erlassen. Sie betreffen *insbesondere die Mindestfläche und die Pflanzdichte des für die Beihilfe in Betracht kommenden Olivenhains*, die Bestimmungen über die ordnungsgemäße Pflege der Anlage und die Kontrollvorschriften.

(1) Um die Olivenhaine in den traditionellen Olivenanbaugebieten zu erhalten, wird eine pauschale **jährliche** Hektarbeihilfe gewährt, sofern die Olivenhaine gepflegt und unter guten Anbaubedingungen gehalten werden.

Die Beihilfe beträgt 80 Ecu/ha.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 des Rates erlassen. Sie betreffen **die Anwendungsbedingungen der in Absatz 1 genannten Beihilferegelung**, die Bestimmungen über die ordnungsgemäße Pflege der Anlage und die Kontrollvorschriften.

(Änderung Nr. 27)

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Beihilfe beträgt jährlich *10 Ecu* je produktiven registrierten Bienenstock.

Die Beihilfe beträgt jährlich **20 Ecu** je produktiven registrierten Bienenstock.

(Änderung Nr. 28)

*Artikel 11a (neu)***Artikel 11a**

(1) **Es wird eine Beihilfe gewährt, um den Anbau von Mastix-Bäumen sowie die Erzeugung, die Verarbeitung und die Vermarktung von Mastix zu unterstützen.**

(2) **Die Kommission unterbreitet auf der Grundlage der Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags bis zum 30. September 1993 einen Vorschlag für die Verabschiedung eines Sonderprogramms zur Durchführung von Absatz 1.**

(Änderung Nr. 29)

*Artikel 11b (neu)***Artikel 11b**

(1) **Es werden Beihilfen gewährt zur Unterstützung des Sektors der kleinen Küstenfischerei, die abzielen auf:**
— **die Erneuerung der Fischereiflotte,**

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- die Verbesserung und den Ausbau der Fischereiinfrastrukturen (Fischereibuchten, Häfen, Fischanlandestellen, Aufbau von Kühl- und Verarbeitungsbetrieben für Fische usw.),
- die Festlegung von Schutz- und Laichzonen für Fische im Meer,
- den Schutz von Gebieten mit großem Fischreichtum vor industrieller Verschmutzung,
- die Förderung der Fischzucht (Anlage von künstlichen Riffen, von Fischteichen usw.).

(2) Es werden Anreize für den Schutz und die Erhaltung der Schwammfischerei geschaffen.

(3) Die Kommission unterbreitet in Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels auf der Grundlage der Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags bis zum 30. September 1993 einen Vorschlag über die Verabschiedung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der kleinen Küstenfischerei und zum Schutz der Schwammfischerei.

(Änderung Nr. 30)

Artikel 11c (neu)

Artikel 11c

(1) Es werden Sondermaßnahmen zum Schutz der Wälder auf den Inseln des Ägäischen Meeres getroffen (Forstwirtschaftswege, Waldwege, Aufforstung, Wasseranschlußstellen, Brandverhütungsmaßnahmen, Unterstützung der natürlichen Fortpflanzung, Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden usw.).

(2) Die Kommission unterbreitet in Anwendung von Absatz 1 und auf der Grundlage der Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags bis zum 30. September 1993 einen Vorschlag für die Aufstellung eines Sonderprogramms zum Schutz der Wälder sowie einen Vorschlag zur Durchführung eines Pilot-Programms über neue Verfahren und Methoden der Brandbekämpfung auf den Inseln des Ägäischen Meeres.

(Änderung Nr. 31)

Artikel 12a (neu)

Artikel 12a

Auf der Grundlage der Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags unterbreitet die Kommission bis zum 30. September 1993 einen Vorschlag zur Schaffung zusätzlicher Anreize für die wirksame Durchführung der Verordnung (EWG) 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf den Inseln des Ägäischen Meeres.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 32)

*Artikel 12b (neu)***Artikel 12b**

Die Kommission unterbreitet bis zum 30. September 1993 gemäß Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags einen Vorschlag zur Schaffung zusätzlicher Anreize für die wirksame Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 auf den Inseln des Ägäischen Meeres.

(Änderung Nr. 33)

*Artikel 12c (neu)***Artikel 12c**

(1) Die Inseln, die tatsächlich von Entvölkerung bedroht sind, erhalten eine Beihilfe zum Ausgleich für „die durch die Insellage bedingte Benachteiligung“, die jenen ständigen Bewohnern gezahlt wird, die einer Hauptbeschäftigung im Primärsektor nachgehen.

(2) Gemäß Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags unterbreitet die Kommission bis zum 30. September 1993 einen Vorschlag zur Durchführung von Absatz 1.

(Änderung Nr. 34)

Artikel 13

Die in den Titeln I und II dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Die in den Titeln I und II dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und werden aus dem EAGFL — Abteilung Garantie — finanziert. Die in Titel III dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen werden aus dem EAGFL — Abteilung Ausrichtung — finanziert.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0569) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß der Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0096/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0186/93),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 26.02.1993, S. 21.

Freitag, 25. Juni 1993

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

10. Steuersystem in Kalifornien

B3-0945/93

Entschließung zur Einheitsbesteuerung im Staat Kalifornien

Das Europäische Parlament,

- A. in Anbetracht des bevorstehenden Treffens im Rahmen des transatlantischen Dialogs,
 - B. in Anbetracht des von der Barclays Bank vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten angestregten Prozesses, in dem auf die ungerechten und strafartigen Auswirkung der in Kalifornien bestehenden Einheitsbesteuerung infolge ihrer Nichtvereinbarkeit mit den in den meisten Ländern geltenden Systemen hingewiesen wird,
 - C. in der Erwägung, daß bislang keine Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Geschäftsinteressen der Vereinigten Staaten in der Gemeinschaft erfolgt sind,
 - D. in der Erwägung, daß die Regierung der USA die Klage der Barclays Bank gegen den Staat Kalifornien nicht eindeutig und öffentlich unterstützt hat,
1. ist tief besorgt über die strafartigen Auswirkungen des Einheitsbesteuerungssystems auf Geschäftsinteressen der Gemeinschaft in Kalifornien;
 2. fordert die Kommission auf, auf dem bevorstehenden Treffen im Rahmen des transatlantischen Dialogs die Regierung der USA auf die Dringlichkeit einer raschen und befriedigenden Lösung dieses Problems im Interesse des Welthandelssystems aufmerksam zu machen;
 3. macht die Kommission insbesondere auf folgendes aufmerksam:
 - i) die Regeln der Absetzbarkeit im US-Steuersystem betreffend den Abzug von Zinsen auf Darlehen zwischen Gesellschaften, die ein und derselben Unternehmensgruppe angehören (Abschnitt 163(j) der Steuerbestimmungen der USA),
 - ii) die Unterlagen, die nichtamerikanische Unternehmen der Bundessteuerverwaltung (Internal Revenue Service — IRS) für in die USA eingeführte Waren vorlegen müssen (Abschnitt 6038A der Steuerbestimmungen der USA);
 4. fordert die Kommission auf sicherzustellen, daß diese Angelegenheit auch weiterhin auf der Tagesordnung bilateraler Wirtschafts- und Handelsgespräche bleibt, bis sie bereinigt ist, und mit den Mitgliedstaaten geeignete Vergeltungsmaßnahmen zu erörtern für den Fall, daß dies nicht bald erreicht wird;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der Vertretung der Vereinigten Staaten bei der Europäischen Gemeinschaft zu übermitteln.
-

Freitag, 25. Juni 1993

11. Flugverkehrsmanagement *

A3-0165/93

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Aufstellung und die Anwendung kompatibler Normen und technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (KOM(92)0342 — C3-0341/92)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung Nr. 1)
	<i>Erwägung 3</i>
Die Flugverkehrsmanagementsysteme wurden bisher <i>gemäß nationalen oder lokalen Spezifikationen</i> entwickelt und implementiert.	Die Flugverkehrsmanagementsysteme wurden bisher im Einklang mit den Bestimmungen der ICAO, die eine nationale oder lokale Auslegung zulassen , entwickelt und implementiert.
	(Änderung Nr. 2)
	<i>Erwägung 3a (neu)</i>
	Es gilt, den Umfang der zur Überwindung der gegenwärtigen technischen Probleme erforderlichen Zusammenarbeit zu erkennen, und zwar sowohl hinsichtlich der Ausrüstung als auch des Personals, was zu einer Harmonisierung der beruflichen Ausbildung führen sollte, um bis zur vollen Integration des Systems der Europäischen Luftverkehrskontrolle die operationellen Probleme zu bewältigen.
	(Änderung Nr. 3)
	<i>Erwägung 4a (neu)</i>
	Ein rationelles Management des gemeinschaftlichen Luftraums, das mit den Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Flüssigkeit des Luftverkehrs vereinbar ist, setzt als Endziel die Einführung eines einheitlichen und einzigen Luftverkehrskontroll- und Managementsystems voraus, das von einer einzigen gemeinschaftlichen Flugverkehrsbehörde wahrgenommen wird.
	(Änderung Nr. 4)
	<i>Erwägung 4b (neu)</i>
	Um die baldige Einführung eines von Eurocontrol abgeleiteten einheitlichen Systems für das Flugverkehrsmanagement und die Flugsicherung zu fördern, gilt es sicherzustellen, daß die Forschungs- und Entwicklungsprogramme finanziell ausreichend ausgestattet sind, damit die Europäische Gemeinschaft sich die beste technische Grundlage für ein derartiges System verschaffen kann.

(*) ABl. Nr. C 244 vom 23.09.1992, S. 16.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 5a (neu)

Die Vereinheitlichung der Ausrüstungen und Systeme beim Flugverkehrsmanagement, die zur kurzfristigen Verbesserung der Flüssigkeit des Verkehrs im gemeinschaftlichen Luftraum wünschenswert wäre, wird wegen der grundsätzlichen Unvereinbarkeit der nationalen Systeme nicht die erwarteten Ergebnisse zeitigen; folglich darf diese angestrebte kurzfristige Vereinheitlichung die Einführung eines einzigen angemessenen Systems für das Management und die Kontrolle des Flugverkehrs nicht verhindern, was das Endziel jeder diesbezüglichen Gemeinschaftspolitik sein sollte.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 9

Die Einführung europäischer Normen ist von zentraler Bedeutung für die Schaffung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus beim Flugverkehrsmanagement; Eurocontrol und die europäischen Normenorganisationen sollten daher zusammenarbeiten.

Die Einführung europäischer Normen ist von zentraler Bedeutung für die Schaffung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus beim Flugverkehrsmanagement; Eurocontrol, die europäischen Normenorganisationen und **die europäischen Unternehmer** sollten daher zusammenarbeiten.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 12

Durch das Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt wird Eurocontrol damit betraut, die notwendigen Maßnahmen zur Lösung der in Europa bestehenden Probleme zu treffen.

Durch das Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt wird Eurocontrol damit betraut, die notwendigen Maßnahmen zur Lösung der in Europa bestehenden Probleme zu treffen; **um alsbald ein einheitliches System für das Flugverkehrsmanagement festzulegen, sollten alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Eurocontrol beitreten.**

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 13a (neu)

Die voraussichtliche weitere Zunahme des gemeinschaftlichen Luftverkehrs macht unverzügliche Maßnahmen zu seiner Sicherung erforderlich.

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 13b (neu)

Angesichts der zahlreichen Zentren für Flugsicherung, die mit unterschiedlichen, untereinander oft nicht kompatiblen Ausrüstungen ausgestattet sind, sollte zunächst versucht werden, mit den vorhandenen Systemen zurechtzukommen, dabei jedoch ihre Leistungsfähigkeit

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

zu verbessern, um ein rationelles Flugverkehrsmanagement zu ermöglichen, das den Anforderungen an Sicherheit, Effizienz, Wirtschaftlichkeit und reibungslosem Luftverkehr Rechnung trägt. Als zweiter Schritt sollte die Kommission zusammen mit den betroffenen Organisationen die Einführung eines satellitengesteuerten europäischen Telekommunikationssystems in Betracht ziehen, das den Flugverkehr, der Verhinderung von Zusammenstößen von Luftfahrzeugen und mit Hindernissen am Boden, der Kommunikation in beiden Richtungen, der Datenübermittlung Boden/Bord/Boden und Boden/Boden sowie der Überwachung der Flugbewegungen in allen Flughöhen dienen könnte.

(Änderung Nr. 10)

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Aufstellung und die Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement, und zwar insbesondere von

- Kommunikationssystemen,
- Überwachungssystemen,
- automatischen Systemen zur Unterstützung der Flugverkehrskontrolle,
- Navigationssystemen.

Diese Richtlinie betrifft die Aufstellung und die Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung **und den Betrieb** von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement, und zwar insbesondere von

- Kommunikationssystemen,
- Überwachungssystemen,
- automatischen Systemen zur Unterstützung der Flugverkehrskontrolle **und der Flugbesatzungen**,
- Navigationssystemen.

(Änderung Nr. 11)

Artikel 3 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die vorhandenen Flugverkehrsmanagementausrüstungen so anzupassen, daß folgendes gewährleistet ist:

- die automatische Datenübermittlung zwischen den Flugverkehrskontrollzentralen *vor* 1998;
- eine vollständige Radarüberdeckung mit Hilfe kompatibler Radaranlagen zur Gewährleistung einer flächendeckenden und systematischen Überwachung *vor* 1996;
- die rechnerunterstützte Erledigung von Flugverkehrsmanagementaufgaben *ab* 1996;
- die Harmonisierung der Leistungsfähigkeit der Radaranlagen, damit *vor* 1996 eine Strecken-Radarstaffelung von je nach Flugdichte 5 beziehungsweise 10 sm sichergestellt werden kann;
- die Optimierung des ATS-Streckennetzes und der Luftraumstruktur durch vermehrte Anwendung der Flächennavigation *ab* 1994.

Die Mitgliedstaaten treffen **angesichts der Schwierigkeiten und der den europäischen Fluggesellschaften durch die Überlastung des Luftraums entstehenden wachsenden Verluste** die erforderlichen Maßnahmen, um die vorhandenen Flugverkehrsmanagementausrüstungen so anzupassen, daß folgendes gewährleistet ist:

- die automatische Datenübermittlung zwischen den Flugverkehrskontrollzentralen **bis spätestens** 1998;
- eine vollständige Radarüberdeckung mit Hilfe kompatibler Radaranlagen zur Gewährleistung einer flächendeckenden und systematischen Überwachung **bis spätestens** 1996;
- die rechnerunterstützte Erledigung von Flugverkehrsmanagementaufgaben **vor** 1996;
- die Harmonisierung der Leistungsfähigkeit der Radaranlagen, damit **bis spätestens** 1996 eine Strecken-Radarstaffelung von je nach Flugdichte 5 beziehungsweise 10 sm sichergestellt werden kann;
- die Optimierung des ATS-Streckennetzes und der Luftraumstruktur durch vermehrte Anwendung der Flächennavigation **vor** 1994.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 12)

*Artikel 3a (neu)***Artikel 3a**

Die Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) angeschlossen sind, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einführung einer Klausel in dieses Übereinkommen zu bewirken, die es der Gemeinschaft ermöglicht, diesem Übereinkommen beizutreten, und der Kommission die Teilnahme an den Arbeiten von Eurocontrol gestattet.

(Änderung Nr. 13)

Artikel 4

Die Kommission, unterstützt durch den in Artikel 7 bezeichneten Ausschuß, wird ermächtigt, gemäß dem ebenda beschriebenen Verfahren insbesondere auf den in Anhang I genannten Gebieten die technischen Eurocontrol-Spezifikationen zu bestimmen, die verbindlich sein sollen. Die Kommission veröffentlicht die Hinweise auf diese technischen Spezifikationen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Kommission, unterstützt durch den in Artikel 7 bezeichneten Ausschuß, wird ermächtigt, gemäß dem ebenda beschriebenen Verfahren insbesondere auf den in Anhang I genannten Gebieten die technischen Eurocontrol-Spezifikationen **und -Normen** zu bestimmen, die verbindlich sein sollen. Die Kommission veröffentlicht die Hinweise auf diese technischen Spezifikationen **und Normen** im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(Änderung Nr. 14)

*Artikel 6a (neu)***Artikel 6a**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Forschungsprogramme im Bereich des Managements und der Kontrolle des Flugverkehrs zu koordinieren. Sie unterrichten die Kommission davon, die nach Konsultierung der Mitgliedstaaten die erforderlichen Initiativen zur Förderung dieser Programme einleiten kann.

(Änderung Nr. 15)

Artikel 8

In Ausübung ihrer Zuständigkeiten konsultiert die Kommission in regelmäßigen Abständen die auf europäischer Ebene organisierten Beteiligten, etwa die Vertreter der Luftfahrtgremien, die Benutzer des Luftraums und die berufsständischen Vertretungen. Sie unterrichtet den Ausschuß regelmäßig von den Ergebnissen dieser Konsultationen.

In Ausübung ihrer Zuständigkeiten konsultiert die Kommission in regelmäßigen Abständen die auf europäischer Ebene organisierten Beteiligten, etwa die Vertreter der Luftfahrtgremien, **die betroffenen Unternehmer**, die Benutzer des Luftraums und die berufsständischen Vertretungen. Sie unterrichtet den Ausschuß regelmäßig von den Ergebnissen dieser Konsultationen.

(Änderung Nr. 16)

Artikel 9

Wenn bis zu den in Artikel 3 genannten Terminen von Eurocontrol keine technischen Eurocontrol Spezifikationen angenommen worden sind oder weitere Interventionen als notwendig erachtet werden, unterbreitet die Kommission dem Rat einen mit Gründen versehenen Bericht und schlägt gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor.

Wenn bis zu den in Artikel 3 genannten Terminen von Eurocontrol keine technischen Eurocontrol-Spezifikationen angenommen worden sind oder weitere Interventionen als notwendig erachtet werden, unterbreitet die Kommission dem Rat **und dem Europäischen Parlament** einen mit Gründen versehenen Bericht und schlägt gegebenenfalls **die in diesen Bereichen** geeigneten Maßnahmen vor.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 17)

*Artikel 11a (neu)***Artikel 11a**

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament möglichst bald, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1993 einen Vorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen für Fluglotsen vor, wobei gemeinsame Auflagen hinsichtlich dieser Lizenzen und der Ausbildungsprogramme gelten.

(Änderung Nr. 18)

*Artikel 11b (neu)***Artikel 11b**

(1) Die Kommission richtet eine Arbeitsgruppe („Task Force“) ein, die die Fragen im Zusammenhang mit der zivilen Luftfahrt in Europa prüft, insbesondere die Einführung eines einheitlichen Luftverkehrsmanagement und Kontrollsystems für die Gemeinschaft.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die für die zivile Luftfahrt zuständigen Behörden mit der Kommission bei der Schaffung eines einzigen Flugverkehrskontroll- und Managementsystems für die gesamte Gemeinschaft voll zusammenarbeiten.

(3) Spätestens am 31. Dezember 1994 unterbreitet die Kommission einen Vorschlag zur Schaffung einer gemeinschaftlichen Zivilluftfahrtsbehörde, die die Aufgabe hat, das einheitliche Flugverkehrskontrollsystem auszuarbeiten, zu planen und schließlich zu verwalten.

(Änderung Nr. 19)

Anhang I Abschnitt „Navigationssysteme“

NAVIGATIONSSYSTEME

RNAV

Radarstaffelung

Short Term Conflict Alert (STCA)

Delegation der Luftraumbefugnisse

NAVIGATIONSSYSTEME

RNAV

Radarstaffelung

Short Term Conflict Alert (STCA)

Airborne Collision Avoidance System (ACAS)

Delegation der Luftraumbefugnisse

Freitag, 25. Juni 1993

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Aufstellung und die Anwendung kompatibler Normen und technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0342) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 84 Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0341/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0165/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 244 vom 23.9.1992, S. 16.

12. Beratungen des Petitionsausschusses

A3-0147/93

Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1992-1993

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 129 Absatz 5 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Petitionen, insbesondere auf die am 8. Juli 1992 auf der Grundlage des Jahresberichts angenommene Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1991-1992 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die Artikel 8 d und 138 d,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A3-0147/93),
- A. in Anbetracht der Bedeutung des nunmehr in den Verträgen festgeschriebenen Petitionsrechts sowohl für die Personen, die es ausüben, als auch für das Parlament und die gesamte Gemeinschaft, die somit fortwährend ein Echo über die Interessen und Sorgen, die die Öffentlichkeit beschäftigen, und insbesondere über sämtliche Aspekte der Gemeinschaftstätigkeit erhalten,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 66.

Freitag, 25. Juni 1993

- B. in der Erwägung, daß sowohl die Gemeinschaftsorgane als auch die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß die Petitionen geprüft werden und daß eine rasche und effiziente Bewältigung der darin angesprochenen Probleme ermöglicht wird, eine Verpflichtung, die sich unabwendbar aus der Anerkennung des Petitionsrechts ergibt,
- C. in Anbetracht der beträchtlichen Zunahme der Petitionen im Europäischen Parlament, selbst in diesem Jahr des Übergangs zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union,
1. hält eine politische Antwort auf jedes Ersuchen um Intervention bei Fragen, die den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft betreffen, für unerlässlich und beauftragt den Petitionsausschuß, seine Tätigkeit in diesem Bereich fortzusetzen und die Petitionen, Beschwerden und Stellungnahmen, die im Europäischen Parlament eingehen und die in Form von Petitionen an ihn überwiesen werden, weiterzubehandeln;
 2. beauftragt daher den Petitionsausschuß bei Petitionen, mit denen er befaßt ist, sich — sofern er dies für notwendig erachtet — um die Mitwirkung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der anderen Ausschüsse des Europäischen Parlaments sowie der internen Dienststellen des Parlaments zu bemühen und die aktive Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten und den mit den Petitionen befaßten Ausschüsse der nationalen Parlamente, fortzusetzen;
 3. erinnert angesichts der ständig zunehmenden Zahl der neu eingegangenen Petitionen an die dringende Notwendigkeit, dem Petitionsausschuß und insbesondere seinem Sekretariat mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, und beauftragt das Präsidium und das Erweiterte Präsidium, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Petitionsausschuß ausreichendes Personal zur Verfügung zu stellen, damit die Petitionen in angemessener, rascher und effizienter Weise behandelt werden können, und dafür Sorge zu tragen, daß die vorgesehenen Mittelansätze des Parlaments für 1994 entsprechend angepaßt werden;
 4. beauftragt insbesondere all seine Ausschüsse, die vom Petitionsausschuß zur Weiterbehandlung überwiesenen Petitionen zu prüfen und darauf hinzuwirken, daß den Gesuchen in den Petitionen stattgegeben wird;
 5. bedauert, daß die Kommission bei der Beantwortung der Ersuchen um zusätzliche Auskünfte mitunter viel Zeit verstreichen läßt; hält es für unannehmbar, daß die Petitionen über Monate, ja sogar Jahre hinweg, unbearbeitet bleiben, und empfiehlt der Kommission, so rasch und vollständig wie möglich die ihr übermittelten Petitionen weiterzubehandeln, und, wenn immer es erforderlich ist, von den Petenten selbst oder von Dritten bzw. Behörden zusätzliche Auskünfte und Dokumente anzufordern, die sie braucht, um die von den Petenten aufgeworfenen Fragen zu beantworten;
 6. bedauert, daß sich die Kommission nicht an die Empfehlungen des Parlaments zum Vorgehen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht gehalten hat, insbesondere:
 - die Heraufsetzung der Zahl der Sitzungen, in denen über die Weiterbehandlung der Akten beschlossen wird (erforderlichenfalls ist die Möglichkeit der Delegation von Befugnissen in Betracht zu ziehen),
 - die Einstellung jeder finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft, wenn die erteilten Antworten der Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend sind oder mit übermäßiger Verzögerung eintreffen,
 - eine genauere Unterrichtung des Parlaments über die Tragweite der Verstöße und den Stand der Dinge in den einzelnen Phasen der laufenden Verfahren;wiederholt aus diesem Grunde erneut seine früheren Empfehlungen und fordert, daß diese unverzüglich berücksichtigt werden;
 7. hält es für unannehmbar, daß die Mitgliedstaaten die Aufforderungen und begründeten Stellungnahmen der Kommission verspätet beantworten und deren versöhnliche Haltung und die Langsamkeit der Verstoßverfahren ausnutzen, um die Gemeinschaftsorgane und ihre Bürger vor vollendete Tatsachen zu stellen, die insbesondere im Bereich des Umweltschutzes nur schwer oder gar nicht mehr zu beheben sind; betont, daß es ganz und gar unerlässlich ist, daß die Mitgliedstaaten dieses Verhalten korrigieren und den von ihnen übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und rasch nachkommen;

Freitag, 25. Juni 1993

8. bedauert, daß der Petitionsausschuß trotz seiner zutreffenden Bewertung dieser anhängenden Fälle die Prüfung zahlreicher die Umwelt betreffenden Petitionen wie beispielsweise zur Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) und zur Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (91/244/EWG) mit der Feststellung weitverbreiteter schwerer Mängel bei der Ausführung der genannten Richtlinien und wegen den Grenzen der für diesen Bereich geltenden Gemeinschaftsvorschriften einstellen mußte;

9. erwartet insbesondere mit Ungeduld den Beschluß der Kommission, die geänderte Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten zu veröffentlichen, die den Dienststellen der Kommission bereits vorliegt und in der die Konsequenzen aus den Problemen bei der Anwendung der Richtlinien gezogen werden, die Gegenstand zahlreicher Petitionen sowie des Berichts der Kommission über ihre Durchführung (KOM(93)0028) sind;

10. hält die Regelung seiner Beziehungen mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten für unerlässlich und beauftragt daher den Petitionsausschuß, Maßnahmen zu ergreifen, um schon jetzt das Tätigwerden des Europäischen Parlaments in folgenden Bereichen vorzubereiten:

- Prüfung der Bewerbungen und Vorschlag für die Ernennung des Bürgerbeauftragten, wenn das Statut und die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen in Kraft getreten sind,
- Prüfung des vom Bürgerbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlpflicht und Fragen der Immunität ausgearbeiteten Entwurfs einer Geschäftsordnung der Institution des Bürgerbeauftragten,
- Prüfung der Jahresberichte des Bürgerbeauftragten und seiner Berichte zu speziellen Themen,
- Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß zwecks effizienter und rascher Behandlung der Beschwerden und Petitionen;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses an die Kommission und an den Rat, an die Regierungen und die Parlamente der Mitgliedstaaten, an ihre Petitionsausschüsse bzw. die sonstigen mit Petitionen befaßten Ausschüsse sowie an ihre Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

13. Fischereipolitik *

a) A3-0178/93

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Lizenzregelung für die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens (KOM(92)0394 — C3-0386/92)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 10

Bestimmte, aufgrund der Merkmale ihrer Nutzung biologisch empfindliche Arten erfordern eine stärkere Regulierung des von den Schiffen der Gemeinschaft betriebenen Fischereiaufwands; es ist daher unerlässlich, daß die

Bestimmte, aufgrund der Merkmale ihrer Nutzung biologisch empfindliche Arten erfordern eine stärkere Regulierung des von den Schiffen der Gemeinschaft betriebenen Fischereiaufwands; es ist daher unerlässlich, daß die

(*) ABl. Nr. C 259 vom 08.10.1992, S. 4.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Befischung dieser Arten durch diese Schiffe von dem Besitz einer Lizenz abhängig gemacht wird, die die Bedingungen für den Zugang und die Ausübung der Fangtätigkeit regelt, zusätzlich zu den für diese Arten bereits bestehenden direkten Fangbeschränkungen.

Befischung dieser Arten durch diese Schiffe von dem Besitz einer Lizenz abhängig gemacht wird, die die Bedingungen für den Zugang und die Ausübung der Fangtätigkeit regelt, zusätzlich zu den für diese Arten bereits bestehenden direkten Fangbeschränkungen, **und daß die für die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Beschäftigung erforderlichen sozialen und strukturellen Begleitmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene auf koordinierte Weise durchgeführt werden.**

(Änderung Nr. 3)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Die zugänglichen Fangmengen je Zielartenbestand oder -bestandsgruppe werden den einzelnen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom zur Einführung einer *gemeinsamen* Regelung für die Fischerei und die Aquakultur zugeteilt.

(1) Die zugänglichen Fangmengen je Zielartenbestand oder -bestandsgruppe werden den einzelnen Mitgliedstaaten **jährlich** nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. **3760/92** des Rates vom **20. Dezember 1992** zur Einführung einer **gemeinschaftlichen** Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽¹⁾ zugeteilt, **wobei den Interessen, den Produktionsstrukturen und den Märkten aller Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist und anhand des in Artikel 17a vorgesehenen Berichts zu berücksichtigen ist, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 12, 13 und 15 dieser Verordnung im Laufe des vergangenen Jahres nachgekommen sind.**

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Höchstanzahl von Schiffen und *gegebenenfalls* die Höchstanzahl der zulässigen Seetage je Fangart und -gebiet *werden* für jeden Mitgliedstaat nach den Bestimmungen festgelegt, die der Rat gemäß Artikel 2 und 7 der vorstehend genannten Verordnung erläßt.

(2) **Der höchstzulässige Fischereiaufwand je Fangart und -gebiet wird für jeden Mitgliedstaat nach den Bestimmungen festgelegt, die der Rat gemäß Artikel 2 und 4 der vorstehend genannten Verordnung erläßt. Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission einen Plan über die Aufteilung dieses Fischereiaufwands, ausgedrückt in Höchstanzahl von Schiffen und/oder Höchstanzahl der zulässigen Seetage. Die Aufteilungspläne werden nach dem Verfahren von Artikel 18 der vorstehend genannten Verordnung genehmigt.**

(Änderung Nr. 5)

Artikel 5

Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft im Besitz einer Lizenz gemäß Artikel 2 Ziffer 2 dürfen keine andere als die in der betreffenden Lizenz genannte Art oder Gruppe von Arten an Bord behalten, umladen oder anlanden.

Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft im Besitz einer Lizenz gemäß Artikel 2 Ziffer 2 dürfen keine andere als die in der betreffenden Lizenz genannte Art oder Gruppe von Arten an Bord behalten, umladen oder anlanden. **Sie dürfen keine anderen Fanggeräte an Bord mitführen als die, die für den Fang der Zielsorten benötigt werden.**

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 6)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr spätestens *einen* Monat vor Beginn des Genehmigungszeitraums für den Fischfang ihre Entwürfe der Listen der Fischereifahrzeuge, für die eine Lizenz zur Ausübung des Fischfangs unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen beantragt wird.

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr spätestens **zwei** Monate vor Beginn des Genehmigungszeitraums für den Fischfang ihre Entwürfe der Listen der Fischereifahrzeuge, für die eine Lizenz zur Ausübung des Fischfangs unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen beantragt wird.

(Änderung Nr. 7)

Artikel 8 Absatz 1

(1) Die Kommission prüft die Listenentwürfe und erläßt die endgültigen Listen der Fischereifahrzeuge, für die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt sind, und übermittelt diese Listen den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten spätestens *fünf* Arbeitstage vor Beginn des Gültigkeitszeitraums der Listen. Die auf den endgültigen Listen der Kommission aufgeführten Fischereifahrzeuge gelten als im Besitz einer Lizenz, die sie zum Fischfang gemäß den Bedingungen dieser Verordnung ermächtigt.

(1) Die Kommission prüft die Listenentwürfe und erläßt die endgültigen Listen der Fischereifahrzeuge, für die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt sind, und übermittelt diese Listen den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten spätestens **dreißig** Arbeitstage vor Beginn des Gültigkeitszeitraums der Listen. Die auf den endgültigen Listen der Kommission aufgeführten Fischereifahrzeuge gelten als im Besitz einer Lizenz, die sie zum Fischfang gemäß den Bedingungen dieser Verordnung ermächtigt.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 8 Absatz 3a (neu)

(3a) Der Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird, kann zwei aufeinanderfolgende Jahre betreffen.

(Änderung Nr. 9)

Artikel 8 Absatz 3b (neu)

(3b) Es darf keine Lizenz erteilt werden für ein Schiff, das einer natürlichen oder juristischen Person gehört, die Schiffe besitzt oder — gleichgültig unter welcher rechtlichen Form — bewirtschaftet, die die Flagge eines Staates führen, der nicht dem NAFO-Übereinkommen angehört, oder bei dem in irgendeiner Weise eine wirtschaftliche Abhängigkeit von einer solchen Person besteht.

(Änderung Nr. 16)

Artikel 8 Absatz 3c (neu)

(3c) In den Lizenzen muß nicht der genaue Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Fischereitätigkeit angegeben werden, sondern nur die Zahl der Tage, während der sich das Fischereifahrzeug in der betreffenden Zone aufhält.

(Änderung Nr. 10)

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)

Diese Maßnahmen müssen aufgrund ihrer Dringlichkeit spätestens eine Woche nach der Antragstellung getroffen werden.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungen Nr. 11 und 17)

Artikel 12

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 müssen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in dem in Artikel 1 genannten Bereich Fischfang betreiben, so ausgerüstet sein, daß sie dem Kontrollzentrum, das von *dem Mitgliedstaat* bezeichnet wird, *dessen Flagge sie führen oder in dem sie registriert sind*, ihre geographische Position mit einer Genauigkeit von mindestens 100 Metern, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs über Satellit mitteilen können.

(2) *Der Mitgliedstaat, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt oder in dem es registriert ist*, sorgt dafür, daß die Informationen, die von seinen Fischereifahrzeugen übermittelt werden, unabhängig von den Gewässern, in denen sie operieren, oder dem Hafen, in dem sie liegen, elektronisch aufgezeichnet werden.

(3) *Der in Absatz 2 genannte Mitgliedstaat* gewährleistet, daß die Informationen gemäß Absatz 1 *der Kommission* in Echtzeit übermittelt werden.

(4) Die in Anwendung dieses Artikels gesammelten Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie eingeholt wurden. Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen die in Anwendung dieses Artikels eingeholten Informationen, die naturgemäß unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht verbreiten.

(5) *Jeder Mitgliedstaat muß* die gemäß Absatz 2 aufgezeichneten Daten über einen Zeitraum von drei Jahren *speichern oder speichern lassen*, gerechnet vom Beginn des Jahres, das dem Jahr der Aufzeichnung der Informationen folgt, um die Überprüfung dieser Daten zu ermöglichen.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 müssen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in dem in Artikel 1 genannten Bereich Fischfang betreiben, **ab dem 1. Januar 1995** so ausgerüstet sein, daß sie dem Kontrollzentrum, das von **der Kommission** bezeichnet wird, ihre geographische Position mit einer Genauigkeit von mindestens 100 Metern, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs über Satellit mitteilen können.

(1a) Die Kosten für die Anschaffung und Installation dieser Ausrüstung gehen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts.

(2) **Die Kommission** sorgt dafür, daß die Informationen, die von seinen Fischereifahrzeugen übermittelt werden, unabhängig von den Gewässern, in denen sie operieren, oder dem Hafen, in dem sie liegen, elektronisch aufgezeichnet werden.

(3) **Die Kommission** gewährleistet, daß die Informationen gemäß Absatz 1 **dem Mitgliedstaat, dessen Flagge die Fischereifahrzeuge führen oder in dem sie registriert sind**, in Echtzeit übermittelt werden.

(4) Die in Anwendung dieses Artikels gesammelten Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie eingeholt wurden. Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen die in Anwendung dieses Artikels eingeholten Informationen, die naturgemäß unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht verbreiten. **Sie werden den direkt betroffenen Betreibern der Fischereifahrzeuge auf Antrag zugänglich gemacht.**

(5) Die gemäß Absatz 2 aufgezeichneten Daten **werden** über einen Zeitraum von drei Jahren **auf Datenträger gespeichert**, gerechnet vom Beginn des Jahres, das dem Jahr der Aufzeichnung der Informationen folgt, um die Überprüfung dieser Daten zu ermöglichen.

(Änderung Nr. 18)

Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Die Lizenz eines Fischereifahrzeugs, für das die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, wird entzogen.

(1) Die Lizenz eines Fischereifahrzeugs, **das schwerwiegende Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen begangen hat**, wird entzogen.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 13)

Artikel 17

Wenn die Kommission an acht aufeinanderfolgenden Tagen keine Mitteilung gemäß Artikel 11 für ein Fischereifahrzeug im Besitz einer Lizenz erhält, wird diese Lizenz entzogen.

Wenn die Kommission an acht aufeinanderfolgenden Tagen keine Mitteilung gemäß Artikel 11 für ein Fischereifahrzeug im Besitz einer Lizenz erhält, wird diese Lizenz entzogen. **Ist dies jedoch auf höhere Gewalt zurückzuführen, so findet dieser Artikel keine Anwendung.**

(Änderung Nr. 14)

*Artikel 17a (neu)***Artikel 17a**

Die Kommission veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

(Änderung Nr. 15)

Artikel 18

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. ... erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung **und insbesondere die Voraussetzungen für die Bereitstellung der für die Erhaltung von Arbeitsplätzen oder für eine Umschulung der Fischer erforderlichen finanziellen Unterstützung** werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. ... erlassen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Lizenzregelung für die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Hafen der Gemeinschaft registriert sind, im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0394) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0386/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0178/93),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 259 vom 08.10.1992, S. 4.

Freitag, 25. Juni 1993

b) A3-0180/93

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1993 bis zum 17. Januar 1996 (KOM(93)0090 — C3-0156/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 3a (neu)

Die Kommission legt alljährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Abkommens vor, um die Haushaltsbehörde besser zu informieren und die Beschlußfassung im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu erleichtern.

(Änderung Nr. 2)

*Artikel 2a (neu)***Artikel 2a**

Die Kommission legt der Haushaltsbehörde alljährlich einen ausführlichen Bericht über den Stand der Anwendung dieses Abkommens vor.

(Änderung Nr. 3)

*Artikel 2b (neu)***Artikel 2b**

Im letzten Jahr der Gültigkeitsdauer des Protokolls und vor dem Abschluß jeglichen Abkommens über eine Erneuerung unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über den Nutzungsgrad und die Ausführungsbedingungen des Abkommens, sowohl was den fischereitechnischen als auch den wissenschaftlichen Aspekt anbelangt.

(*) ABl. Nr. C 100 vom 08.04.1993, S. 25.

Freitag, 25. Juni 1993

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen für die Zeit vom 18. Januar 1993 bis zum 17. Januar 1996

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0090) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0156/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0180/93),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 100 vom 08.04.1993, S. 25.

14. Unbezahlte Arbeit von Frauen (Artikel 37 GO)

A3-0197/93

Entschließung zu der Bewertung der unbezahlten Arbeit von Frauen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Newens und anderen zur Bewertung der unbezahlten Arbeit von Frauen (B3-0855/90),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 1986 zu alleinerziehenden Müttern und Vätern ⁽¹⁾ und auf die Notwendigkeit, eine Benachteiligung und Ausgrenzung dieser Familien auf steuerlicher, sozialer oder rechtlicher Ebene zu verhindern,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Januar 1991 zum Binnenmarkt 1992 und seinen Folgen für die Frauen in der EG ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Februar 1991 zur Funktionsweise des Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juli 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Chancengleichheit für Frauen und Männer ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 22. November 1991 zu einer Empfehlung zur Kinderbetreuung ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 227 vom 08.09.1986, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 25.02.1991, S. 222.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 72 vom 18.03.1991, S. 183.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 240 vom 16.09.1991, S. 247.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 326 vom 16.12.1991, S. 274.

Freitag, 25. Juni 1993

- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß für die Rechte der Frau gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0197/93),
- A. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Januar 1984 zur Lage der Frauen in Europa ⁽¹⁾, in der es die Kommission auffordert, eine Studie über den wirtschaftlichen und sozialen Wert der Hausarbeit unter Berücksichtigung der Situation von alleinerziehenden Müttern und Vätern sowie von mit Familienaufgaben betrauten, aber nicht in ehelicher Verbindung lebender Frauen auszuarbeiten,
- B. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die bei sozialen oder erzieherischen Tätigkeiten erworbenen Fähigkeiten in das Erwerbsleben zu integrieren, wobei eine Festlegung der Frauen auf soziale und erzieherische Berufe zu vermeiden ist,
- C. in Anbetracht der in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 22. Februar 1991 enthaltenen Forderung, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten endlich Instrumente finden, um allen Frauen „ohne Erwerbsarbeit“ eine Teilnahme an Kursen zu ermöglichen, so daß Angebote bereits während der Familienphase gemacht werden können,
- D. in der Erwägung, daß in der Gemeinschaft viele Frauen eine mit einer Berufstätigkeit vergleichbare Tätigkeit ausüben, die jedoch nicht als eine solche anerkannt, geschützt und entlohnt wird,
- E. in der Erwägung, daß die Tatsache, daß es für die Personen, die ohne Bezahlung und ohne Anerkennung eine berufliche oder soziale Tätigkeit ausüben, kein regelrechtes Arbeitsstatut gibt, schwerwiegende Folgen in bezug auf das Recht auf Bezahlung, die Steuern, die soziale Sicherheit, den Zugang zur Ausbildung sowie das aktive und passive Wahlrecht in bestimmten Berufs- und landwirtschaftlichen Verbänden hat,
- F. in der Erwägung, daß diese Personen folglich nicht unter die Bestimmungen der Richtlinien 75/117/EWG, 76/207/EWG, 79/7/EWG und 86/613/EWG fallen,
- G. in der Erwägung, daß sich diese Tätigkeiten in fünf Kategorien einteilen lassen:
- a) unbezahlte Berufstätigkeit, die Frauen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit ihres Ehemanns, Vaters, ihrer Familie usw. ausüben, u.a. in der Landwirtschaft, im Einzelhandel, in einem Familienbetrieb des Hotel- und Gaststättengewerbes oder in einem Handwerksbetrieb,
 - b) unbezahlte Berufstätigkeit von Frauen, deren Ehemänner bestimmte Berufe ausüben (z.B. Arztfrau, die das Sekretariat führt oder den Telefondienst wahrnimmt),
 - c) gesellschaftlich nützliche unbezahlte Arbeit, wie z.B. unbezahlte Betreuung und Pflege von Kindern, Kranken, Behinderten und älteren Menschen,
 - d) Hausarbeit,
 - e) ehrenamtliche Tätigkeit,
- H. in der Erwägung, daß die Mitarbeit von Ehepartnern in einer beruflichen Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit verdient, und unter Hinweis auf seine obengenannte EntschlieÙung vom 25. Januar 1991, in der es die Kommission aufforderte, „ein Arbeitsstatut für Frauen, die in der Landwirtschaft und in anderen Familienbetrieben mitarbeiten, unter Einbeziehung von sozialem Schutz sowie Kranken- und Arbeitsunfallversicherung auszuarbeiten und die Richtlinie 86/613/EWG zu ändern“,
- I. in der Erwägung, daß nach einer Feststellung der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1985 die unentgeltlichen Beiträge von Frauen zu allen Aspekten und Sektoren der Entwicklung zahlenmäßig erfaßt und in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und Wirtschaftsstatistiken sowie im BSP erscheinen sollten (Forward Looking Strategies for the Advancement of Women to the Year 2000, Ziffer 120),
- J. in der Erwägung, daß auch ein Statut für ehrenamtliche Tätigkeit ausgearbeitet werden sollte,

(¹) ABl. Nr. C 46 vom 20.02.1984, S. 42.

Freitag, 25. Juni 1993

- K. in der Erwägung, daß jede Politik zur Förderung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern es jeder Person ermöglichen muß, unter gleichen Voraussetzungen die familiären, beruflichen und sozialen Aufgaben wahrzunehmen; in der Praxis lassen sich Familien- und Berufsleben nur dann miteinander in Einklang bringen, wenn der sozio-ökonomische Kontext eine freie Entscheidung zuläßt,
- L. in der Erwägung, daß die Verantwortung der Gesellschaft in bezug auf eine Neuverteilung der familiären und beruflichen Pflichten und die freie Entscheidung des Einzelnen Rahmenbedingungen und soziale Maßnahmen voraussetzt, die einen Übergang oder Wechsel zwischen Erwerbstätigkeit und Berufsleben einerseits und Nichterwerbstätigkeit und Familienleben andererseits fördern, wie flexible Arbeitszeiten, Unterbrechung der Berufstätigkeit aus familiären Gründen (Elternurlaub), Ausbildung und berufliche (Wieder)Eingliederung der Person, die die Kindererziehung übernommen hat, Verbesserung der sozialen Infrastrukturen für die Kinderbetreuung und Krankenpflege sowie die Betreuung von älteren Menschen und Behinderten,
- M. in der Erwägung, daß die Person, die Zeit für die Erziehung der Kinder oder für die Betreuung eines älteren oder behinderten Elternteils aufgewandt hat, ein Recht auf soziale Anerkennung hat; dies könnte durch eine Rechtsstellung erreicht werden, durch die ihr Sozialversicherungs- und Rentenansprüche zuerkannt werden,
- N. mit der Bemerkung, daß sich diese EntschlieÙung in Anbetracht der komplexen Problematik der unbezahlten und für die Gesellschaft nützlichen Arbeit in erster Linie auf die soziale Anerkennung der Arbeit für die Familie, einschließlich der Kindererziehung, konzentriert,
- O. im Hinblick auf die Anerkennung der familiären Dimension gewisser Aspekte der Sozialpolitik,
- P. in der Erwägung, daß sich Familien- und Berufsleben in der Praxis nur dann miteinander in Einklang bringen lassen, wenn der sozio-ökonomische Kontext eine freie Entscheidung zuläßt und wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen,
- Q. jedoch in der Erwägung, daß die unbezahlte Arbeit in der Familie in allen Mitgliedstaaten, unabhängig von der Lebensform und den Verhältnissen, überwiegend von Frauen geleistet wird,
1. fordert die Kommission auf, in den einzelnen Mitgliedstaaten vergleichende Studien durchzuführen, um sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene die Kriterien und Normen zu ermitteln, die eine zahlenmäßige Erfassung und Bewertung der verschiedenen Aspekte der unbezahlten Arbeit von Frauen durch eine einheitliche Methodik der Erfassung und Bewertung der Hausarbeit sowie des wirtschaftlichen und sozialen Nutzens dieser Tätigkeit und ihres Beitrags zum BSP ermöglichen;
 2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, jede Form der sozialverträglichen Gestaltung der unbezahlten Arbeit durch kollektive Dienstleistungen, die von den betroffenen Personen selbst organisiert werden können, zu fördern;
 3. fordert von der Kommission eine Empfehlung betreffend die Bewertung der verschiedenen Arten von unbezahlter Arbeit und ihre Einbeziehung in das BSP der Mitgliedstaaten;
 4. fordert die Kommission auf, Durchführbarkeitsstudien für die Beseitigung der Abhängigkeit derjenigen auszuarbeiten, deren Sozialversicherungsansprüche auf abgeleiteten Rechten beruhen, um die juristischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Auswirkungen einer solchen Reform der Sozialversicherungssysteme zu ermitteln und die Übergangsregelungen zu analysieren, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zwecks Wahrung des sozialen Besitzstands eingeführt werden können;
 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Hausarbeit der Frauen mit „doppeltem Arbeitstag“, die also einer Erwerbstätigkeit nachgehen und den Haushalt führen, zu bewerten und zu erfassen, und dringt darauf, daß die Mitgliedstaaten eine auf eine Verteilung der Aufgaben im Haushalt abzielende Politik betreiben;
 6. fordert von der Kommission eine Empfehlung zur Förderung der Individualisierung der Sozialversicherungsansprüche;

Freitag, 25. Juni 1993

7. fordert die Kommission auf, den Rechtsstatus der Pflegerin in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu prüfen, u.a. hinsichtlich der Aussetzung des Arbeitsvertrags, der Wahrung der sozialen Rechte, der Möglichkeit, erneut ohne Wartezeit den Rechtsstatus einer Arbeitnehmerin zu erhalten;
8. verlangt von den Mitgliedstaaten, daß im Rahmen der beruflichen (Wieder-) Eingliederung der Personen, die eine unbezahlte Tätigkeit ausgeübt haben, mittels ausreichender finanzieller Mittel und einer guten Berufsausbildung für Überbrückungshilfen und Mechanismen zur Integration in das Berufsleben gesorgt wird;
9. verlangt, daß die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß jede Person, die ihre Berufstätigkeit aufgegeben hat, um sich der Kindererziehung oder der Betreuung von älteren oder behinderten Familienangehörigen zu widmen, ihre beruflichen oder intellektuellen Fähigkeiten durch den Zugang zu Umschulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen erhalten kann, um aufgrund ihrer Eignung und ihrer adäquaten Kenntnisse (wieder) in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden zu können;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Sozialgesetzgebung den Urlaubsregelungen (Elternurlaub, Mutterschaftsurlaub) für Personen, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen möchten, um ein Kind aufzuziehen, Priorität einzuräumen; außerdem müßte jeder, der seine berufliche Tätigkeit unterbrechen oder reduzieren möchte, um familiäre Aufgaben zu übernehmen (wie Pflege erkrankter Familienmitglieder, Betreuung von Kleinkindern oder älteren Menschen oder behinderten Familienmitgliedern), in den Genuß einer flexiblen Arbeitszeitregelung kommen können;
11. fordert deshalb die Kommission auf, im Rahmen der Arbeitsorganisation und der Anpassung der Lebensarbeitszeit Maßnahmen vorzuschlagen, die darauf abzielen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander in Einklang zu bringen, insbesondere Vorschläge zu flexibleren Formen der Arbeitsgestaltung, und die die Person, die ihre Berufstätigkeit aus den obengenannten Gründen unterbricht, weder beim Verlauf ihrer Karriere noch mit Blick auf den sozialen Besitzstand diskriminieren;
12. fordert die Kommission auf, positive Aktionen für solche Betriebe durchzuführen, die im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer betriebliche Fördermaßnahmen einführen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Steuerpolitik zu fördern, die den finanziellen Verpflichtungen des Haushalts und vor allem den Kosten für die Kinderbetreuung durch ein Steuer- oder Ermäßigungssystem, das sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder richtet, Rechnung trägt;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Leistungssysteme der sozialen Sicherheit, insbesondere in bezug auf existenzsichernde Renten so zu individualisieren und zu erweitern, daß auch nichterwerbsmäßig geleistete Arbeit berücksichtigt wird;
15. fordert, daß die Mitgliedstaaten den Frauen Altersrenten zusichern, die ein ausreichendes Einkommensniveau gewährleisten, um eine Situation der Verarmung der Frauen zu vermeiden;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Personen, die für die Kindererziehung verantwortlich sind, vom ersten Kind an ein ausreichend hohes Kindergeld vorzusehen;
17. ersucht die Mitgliedstaaten, ihre politischen Bestrebungen zur Beseitigung der Arbeitsteilung in der Gemeinschaft, in der die Vorstellung herrscht, daß die Hausarbeit überwiegend Frauenarbeit ist, weiterzuverfolgen und auszuweiten und dabei schwerpunktmäßig Werbekampagnen, Kampagnen im Bildungsbereich usw. durchzuführen;
18. betont, daß die Anerkennung der Hausarbeit eine Entwicklung der Scheidungsgesetze (vor allem, was die Teilung der Rentenansprüche im Falle einer Scheidung betrifft) fördern würde, und ersucht die Kommission, eine vergleichende Untersuchung des Eherechts in den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführen, um Verfahren zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften, die die gleichen juristischen Auswirkungen haben, in Gang zu setzen;
19. weist darauf hin, daß die meisten Solidargemeinschaften oder Partnerbeziehungen durch das herkömmliche Ehe- und Familienrecht nicht geregelt werden;
20. stellt fest, daß daher Bedarf an verschiedenen Formen von Verträgen für Partnerbeziehungen besteht, in denen die Solidarität der Partner festgelegt und Abmachungen getroffen werden können und fordert die Kommission auf, eine Studie über bereits bestehende Ansätze in bestimmten Mitgliedstaaten durchzuführen;

Freitag, 25. Juni 1993

21. bedauert, daß das eheliche Güterrecht vorwiegend Vermögen und Einkommen regelt, nicht jedoch den Ausgleich und die Anerkennung der von den Partnern geleisteten Arbeit, und wünscht, daß dieses eheliche Güterrecht auf den neuesten Stand gebracht wird;
22. räumt ein, daß Partner das Recht haben, frei zu entscheiden, die Hausarbeit nicht je zur Hälfte zu übernehmen oder sich für eine Regelung zu entscheiden, bei der ein Partner die gesamte unbezahlte Arbeit und der andere die gesamte entlohnte Arbeit verrichtet; ist jedoch der Ansicht, daß im Rahmen dieser Regelung dann ein Ausgleich mit dem Vermögen und Einkommen dieser Partner vorgesehen werden muß und keinesfalls Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung oder der Gesellschaft entstehen dürfen;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit konkreten Maßnahmen auch die Männer zur Übernahme ihrer praktischen Verantwortung für eine gerechte Aufteilung aller grundlegenden sozialen Aufgaben (Erziehung usw.) zu bewegen;
24. fordert die Mitgliedstaaten auf, durch progressive Verkürzung der Arbeitszeit eine bessere Wahrnehmung der grundlegenden sozialen Aufgaben zu ermöglichen;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

15. Situation der Frau in Mittel- und Osteuropa

A3-0198/93

EntschlieÙung zur Situation der Frau in Mittel- und Osteuropa

Das Europäische Parlament,

- aufgrund von Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse des Seminars des Ausschusses für die Rechte der Frau über die künftige Rolle der Frauen in Ost- und Westeuropa vom 28. und 29. November 1990 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Beschlüsse und Stellungnahmen vom 21. November 1990 zu Vorschlägen für Richtlinien und Verordnungen betreffend Übergangsmaßnahmen für Deutschland im Zusammenhang mit der deutschen Einigung ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Mai 1992 zu einer Europäischen Demokratie-Initiative ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0198/93),
- A. mit dem Hinweis, daß diese EntschlieÙung auf der Grundlage von Dokumenten aus Polen, Ungarn, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, Rumänien und Deutschland (einschließlich der ehemaligen DDR) auf die Problematik der Situation der Frauen eingeht,
 - B. mit der Feststellung, daß bislang die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Statistiken, sowohl was die Rolle der Frauen unter kommunistischer Herrschaft als auch die neu erstellten Daten und Statistiken anbelangt, unvollständig ist,
 - C. mit der Feststellung, daß das in Westeuropa vielfach angeprangerte Phänomen der „Feminisierung“ bestimmter Arbeitssektoren und Wirtschaftszweige, das im allgemeinen mit einem niedrigeren Lohnniveau einhergeht, auch in Mittel- und Osteuropa auftrat,

⁽¹⁾ PE 146.256.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990, S. 141 ff.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15.06.1992, S. 281.

Freitag, 25. Juni 1993

- D. mit der Feststellung, daß die gleiche Art der Diskriminierung sowohl hinsichtlich des Entgelts als auch hinsichtlich des Zugangs zu Entscheidungspositionen zu verzeichnen war, und zwar trotz der ideologischen Grundsätze, die von einer wirklichen Emanzipierung der Frau in der Gesellschaft überzeugen sollten,
- E. mit dem Hinweis, daß das unter sozialistischer Staatsherrschaft praktizierte „Plansystem“ nicht nur den Arbeitsmarkt, sondern auch Politik, Bildung und den soziokulturellen Bereich betraf,
- F. mit der Feststellung, daß sich in diesem Übergangsprozeß die wirtschaftliche und soziale Lage der Frauen verschlechtert hat, weil sie vom Arbeitsplatzabbau besonders betroffen und ihre Aussichten auf neue Beschäftigung gering sind, womit viele ihre einstige, wenn auch bescheidene wirtschaftliche Selbständigkeit innerhalb der Familie verlieren,
- G. aber in der Erkenntnis, daß vor allem in den Industriegebieten, wo Massenarbeitslosigkeit droht, häufig die Frauen der Alleinverdiener der Familie sind, und mit der Feststellung, daß insbesondere ältere Frauen in ländlichen Gebieten von Arbeitslosigkeit und sozialer Härte betroffen sind,
- H. mit der Feststellung, daß die derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Länder ein Hindernis für das politische und soziale Engagement der Frauen darstellen,
- I. in der Erwägung, daß heute Frauen in einigen osteuropäischen Ländern nur in geringem Umfang an Ämtern und Mandaten in Politik und Gesellschaft (besonders in Parlamenten, Gewerkschaften und Parteien) vertreten sind und daher am Reformprozeß und seiner Gestaltung zu wenig beteiligt sind, und bestimmte Diskriminierungen fortgeschrieben zu werden drohen,
- J. in der Hoffnung, daß die politischen Parteien, Gewerkschaften und Verbände einsehen, daß nur eine angemessene Beteiligung der Frauen in den Entscheidungsinstanzen helfen könnte, die derzeitigen Schwierigkeiten zu überwinden und das in einer Demokratie dringend erforderliche breite Engagement aller Bürgerinnen zu stärken, um den Reformprozeß zu vollenden,
- K. mit der Feststellung, daß sich der Wandel in Richtung auf ein demokratisches System sowohl auf politischer als auch auf wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Ebene vollzieht und daß dieser Prozeß noch nicht abgeschlossen ist, in dem Frauen keine wichtige Rolle mehr spielen und Gleichberechtigung als gesellschaftlicher Wert weitgehend verlorengegangen ist,
- L. mit dem Hinweis jedoch, daß in einigen Ländern Frauen hohe Ämter bekleiden, so in Polen Ministerpräsidentin Suchocka, daß es auch Frauen als Parlamentspräsidentinnen bzw. Vizepräsidentinnen gibt,
- M. in der Auffassung, daß die Europäische Gemeinschaft die Aufgabe hat, zur Entwicklung rechtsstaatlicher und demokratischer Staatsgebilde, die sich auf die Wahrung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie auf eine soziale Marktwirtschaft gründen, beizutragen,

I. trifft in diesem Zusammenhang folgende Feststellungen:

1. stellt fest, daß der Übergang von einer sozialistischen Planwirtschaft zu einer Marktwirtschaft sowie die Anpassung an die partnerschaftlichen Bedingungen eines großen Marktes ohne Binnengrenzen eine doppelte Herausforderung für die Frauen in Mittel- und Osteuropa darstellen;
2. stellt fest, daß die Familie nach wie vor für diese Länder ein wichtiger Faktor im sozialen Leben darstellt und die meisten Frauen Familie und Beruf zu vereinbaren wünschen;
3. stellt fest, daß die hohe Arbeitslosigkeit, die zur Zeit Männer wie Frauen betrifft, nicht zu Maßnahmen führen darf, die diese freie Wahl der Frauen zwischen Familie und/oder Beruf erschwert und eine Rückkehr zum traditionellen Leitbild der ausschließlichen Hausfrauenrolle erzwingt;
4. stellt fest, daß jedoch auch viele Frauen aus materiellen Gründen mit ihrem Gehalt zu dem lebensnotwendigen Familieneinkommen beitragen müssen, darunter insbesondere die große Anzahl alleinerziehender Frauen;

Freitag, 25. Juni 1993

5. stellt fest, daß die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, dort wo sie besonders Frauen betrifft, auch aus dem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach bestimmten Berufen herrührt und daß das Fehlen von Umschulungs- und Wiedereingliederungsprogrammen sowie die mangelnde Koordinierung zwischen Ausbildung, Qualifizierung und Berufstätigkeit weitere Faktoren darstellen, die die Wiedereingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt behindern;

6. stellt fest, daß in einigen Ländern die Neugliederung der Infrastrukturen für die Kinderbetreuung, die früher weitgehend mit der Organisation der Arbeitswelt zusammenhing, und die knappen öffentlichen Mittel diese sozialen Maßnahmen der Kinderbetreuung unzumutbar einzuschränken und das Netz der sozialen Sicherung zu belasten drohen, und somit die Chancen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt verschlechtern;

7. stellt fest, daß sich die bestehenden katastrophalen Wohnverhältnisse nur langsam verbessern und dadurch die Schwierigkeiten im alltäglichen Leben noch vergrößern;

II. wendet sich daher an die Regierungen der mittel- und osteuropäischen Länder und

8. ruft sie auf, auf dem politischen Sektor alle Maßnahmen zu ergreifen, die die volle Beteiligung der Frauen am politischen und sozialen Leben sicherstellen und sie in alle Entscheidungsprozesse einbeziehen durch die Schaffung von Gleichstellungsmechanismen, z.B. durch die Einführung von Gleichstellungsbeauftragten auf allen Ebenen sowie die Berichterstattung von Parteien und Gewerkschaften über die Beteiligung der Frauen;

9. ruft sie auf, auf dem beruflichen Sektor alle Maßnahmen zu ergreifen, die die vorhandene hohe berufliche Qualifikation und Kenntnisse der Frauen nutzen und ihnen den Zugang zu allen Berufen sichern

a) durch Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen in den neuen Wirtschafts- und industriellen Prozessen, durch die Sicherung der Zahl der Arbeitsplätze und ihrer beruflicher Mitarbeit an den Universitäten, wissenschaftlichen und technischen Instituten und in der wissenschaftlichen und technischen Forschung,

b) durch Modelle und Programme, die den Frauen helfen, kleine und mittlere Betriebe aufzubauen,

c) durch Programme, angesichts der wichtigen Rolle der Frauen in der Landwirtschaft, die den Frauen, welche in der Landwirtschaft oder in den davon abhängigen Betrieben arbeiten, den Zugang zu den neuen Formen und Methoden der Agrarwirtschaft erleichtern;

10. ruft sie auf, auf dem Gebiet der Sozial- und Gesundheitspolitik die Unterstützung aller Maßnahmen zu gewährleisten, die Frauen helfen, ohne Diskriminierung ihre Aufgaben in der Familie und im Erwerbsleben zu erfüllen

a) durch gesundheitliche Aufklärung, soweit nicht vorhanden: Schaffung von Vorsorge- und Nachsorgeeinrichtungen und entsprechenden Beratungsstellen auch auf dem Gebiet der Familien- und Erziehungsberatung, über Schutzmöglichkeiten am Arbeitsplatz,

b) im System der sozialen Sicherung die volle Absicherung der Erwerbstätigkeit, des Schutzes der schwangeren Frauen, wie der Erziehungsleistung sowie des Risikos der Arbeitslosigkeit;

11. ruft sie auf, alle Maßnahmen zu treffen, die den Aufbau sozialer, beruflicher und gesellschaftlicher Organisationen, in denen die Frauen entsprechend den Erfordernissen einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft ihre Interessen einbringen können, gewährleisten;

12. stellt fest, daß die wirtschaftlichen Probleme und die politischen Unsicherheiten, mit denen diese Länder zu kämpfen haben, den Migrationsdruck auf die EG verstärken und daß immer mehr Frauen an den Wanderungsströmen, und zwar sowohl an der legalen als auch an der illegalen Migration, beteiligt sind;

13. hofft, daß die immer enger werdende Zusammenarbeit der mittel- und osteuropäischen Länder mit den Institutionen der EG zur Schaffung gleicher Lebensverhältnisse beiträgt;

Freitag, 25. Juni 1993

III.

14. fordert die Kommission auf, ihm möglichst reichhaltige Informationen und statistische Angaben über die aktuellen Lebens- und Arbeitsbedingungen der Frauen in Mittel- und Osteuropa zu liefern;

15. fordert die Kommission ebenso auf

- a) den Frauen in Mittel- und Osteuropa Informationen über sämtliche EG-Programme besser als bisher zugänglich zu machen,
- b) die Frauen in Mittel- und Osteuropa über die Situation der Frauen in den Gemeinschaftsländern sowie über die sie betreffende europäische Gleichberechtigungsgesetzgebung zu informieren und zwar besonders durch Erfahrungs- und Informationsaustausch seitens der lokalen, regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Verwaltungen und Frauenorganisationen,
- c) bestehende Frauenorganisationen und -netzwerke (Netzwerke Kinderbetreuung, Frauen in Entscheidungszentren, IRIS) zu unterstützen, um die Frauen in Osteuropa mit diesen sowie mit den neuen Gemeinschaftsprogrammen (Stiftung für Osteuropa, TEMPUS, PHARE) vertraut zu machen,
- d) mit Hilfe der Gemeinschaft Broschüren der EG oder Veröffentlichungen der Lokalpresse zu gestalten, die auf die Möglichkeiten der Weiterbildung mittels EG-Programme hinweisen;

16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in den Gemeinschaftsprogrammen gezielte Hilfsmaßnahmen für die Förderung und die Erhaltung von Frauenarbeitsplätzen vorzusehen und zwar vor allem durch

- a) die Einführung konkreter Aktionsprogramme für die Branchen und Wirtschaftssektoren, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind, sowie für die landwirtschaftlichen Sektoren und die kleineren und mittleren Betriebe,
- b) die Berücksichtigung eines angemessenen Frauenanteils innerhalb der Gemeinschaftsprogramme (PHARE, TEMPUS, Stiftung für Osteuropa) sowie im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und den osteuropäischen Ländern geschlossenen Assoziationsabkommen mit Hilfe einer angemessenen und spürbaren Ausstattung mit Haushaltsmitteln,
- c) die Durchführung von Programmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Frauen durch Umschulung, Fortbildungs- und Wiedereingliederungsprogrammen,
- d) durch den Ausbau von Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsstellen,
- e) durch eine verstärkte Beteiligung von Frauen an allen Berufsausbildungs- und Umschulungsprogrammen,
- f) die Unterstützung auf politischer und gewerkschaftlicher Ebene bei der Schaffung von Netzwerken „Frauen und Entscheidungszentren“ sowie die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung,
- g) die Dimension der Gleichstellung und des „mainstreaming“, die in Programme der Sensibilisierung, der Weiterbildung, in den Rahmen der Stiftung für die Demokratie und in die Programme für Zusammenarbeit und technische Unterstützung für die Länder Mittel- und Osteuropas eingebracht werden muß,
- h) die Fortbildung vom Arbeitsvermittlern, damit diese in der Lage sind, die Weiterbildung und Qualifizierung der Beschäftigten gemäß den Markterfordernissen besser zu koordinieren,
- i) die Gewährung von Hilfen, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit und der Bildung, im Rahmen der Programme für Zuwanderer und Flüchtlinge und für Frauen, um ihnen ein eigenständiges Leben zu ermöglichen;

17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Programme zur Aufklärung zu schaffen

- a) über Fragen der Gesundheit, das Problem der Gewalt in der Gesellschaft und insbesondere gegen Frauen und Kinder sowie über das Problem der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz,

Freitag, 25. Juni 1993

- b) über die Rechte und Pflichten der Frauen, die in die EG einwandern wollen sowie über die Risiken von illegaler Einwanderung,
- c) über die Bekämpfung des von Osteuropa ausgehenden Frauenhandels;

18. fordert von der Kommission, daß die in den Gemeinschaftsprogrammen vorgesehenen Maßnahmen vorrangig der Unterstützung lokaler Initiativen zur Ausarbeitung einer Politik zugunsten der Familie, der älteren Menschen, der Kinderbetreuung und der die Gesundheit dienen, und daß diese auch Initiativen zur Selbsthilfe umfassen;

19. schlägt vor, mit Vertreterinnen aus Mittel- und Osteuropa, eine Konferenz zu folgenden Programmpunkten abzuhalten:

- politische Mitwirkung der Frauen
- berufliche Weiterbildung
- Bewertung der Auswirkungen der EG-Programme für die Frauen in Mittel- und Osteuropa;

20. fordert die Kommission auf, ihm alle zwei Jahre Bericht über die Situation der Frauen in Mittel- und Osteuropa sowie über die Verwendung der Mittel und die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme in den betreffenden Ländern zu erstatten;

21. fordert die Kommission auf, den ersten Bericht vor der UNO-Weltfrauenkonferenz Mitte 1995 in Peking fertigzustellen;

*
* *

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der mittel- und osteuropäischen Staaten zu übermitteln.

16. Binnenmarkt für Postdienste

B3-0942 und 0944/93

Entschließung zum Binnenmarkt für Postdienste

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste (KOM(91)0476),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Januar 1993 ⁽¹⁾ zu diesem Grünbuch, in der es die Kommission aufgefordert hatte, ein Vorschlagspaket zur Errichtung eines Binnenmarktes für Postdienste auszuarbeiten,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste, vorgelegt am 2. Juni 1993 für den Rat „Telekommunikation“ vom 16. Juni 1993 (KOM(93)0247),
- A. in der Erwägung, daß die Kommission beabsichtigt, im zweiten Halbjahr 1993 Legislativvorschläge auszuarbeiten und daß in der Kommission Überlegungen angestellt werden, Artikel 90 Absatz 3 des Vertrags als Rechtsgrundlage für einige Richtlinienvorschläge heranzuziehen,
- B. unter Hinweis auf die Bedeutung der Post unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten (1,3% des BIP und 1.700.000 Arbeitnehmer),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 240.

Freitag, 25. Juni 1993

1. fordert gegenüber der Kommission, daß gemäß der Empfehlung des Europäischen Parlaments ausschließlich Artikel 100 a des Vertrags die Rechtsgrundlage für künftige Vorschläge bilden soll;
2. besteht auf den Schlußfolgerungen seiner obengenannten Entschließung vom 22. Januar 1993;
3. fordert die Kommission auf, den Vorschlag, eine einzige Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 100 a vorzulegen, zu überdenken, um in kohärenter Weise den Zusammenhang zwischen den Definitionen von Universal- und Monopoldienst darzulegen und das Europäische Parlament voll und ganz am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen;
4. fordert die Kommission auf, eine Studie über die sozialen Auswirkungen der Entwicklung des Binnenmarktes in diesem Sektor auszuarbeiten;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Gewerkschaftsorganisationen im Postsektor zu übermitteln.

17. Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos *

A3-0140/93

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos (KOM(91)0177 — C3-0340/91)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung Nr. 1)	
<i>Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c</i>	
c) Zirkus: <i>Ort, an dem Tiere mit dem alleinigen Ziel gehalten oder gezeigt werden, Kunststücke oder Leistungen vorzuführen;</i>	c) Zirkus: ein Unternehmen ohne festen Standort, in dem alle gehaltenen oder gezeigten Tiere ausschließlich dazu dienen, Kunststücke oder Leistungen vorzuführen;
(Änderung Nr. 2)	
<i>Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f</i>	
f) Sachverständiger: von den Mitgliedstaaten ernannte Person mit mindestens fünfjähriger Erfahrung in der Leitung von Zoos und der berufsmäßigen Haltung wilder Tiere in Zoos.	f) Sachverständiger: von den Mitgliedstaaten ernannte Person, die mit der Art der zu überprüfenden Einrichtung vertraut ist, entweder ein Veterinär mit weitreichender Erfahrung mit Tieren der Gattungen oder Arten, die in Zoos gehalten werden, oder eine Person mit mindestens fünfjähriger Erfahrung in der Leitung von Zoos und der berufsmäßigen Haltung wilder Tiere in Zoos;
(Änderung Nr. 3)	
<i>Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe fa (neu)</i>	
	fa) Tierhandlung: Ort, der zum Verkauf von Tieren als Haustiere und zur Haltung solcher Tiere mit dem Ziel des Verkaufs dient.

(*) ABl. Nr. C 249 vom 24.09.1991, S. 14.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 5)

Artikel 2 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

- dafür Sorge tragen, daß konkrete Studien und Programme zur Haltung von in Zoos lebenden Tieren in einer ihrem natürlichen Lebensraum entsprechenden Umgebung mittels Instandsetzung von Biotopen und Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus durchgeführt werden;

(Änderung Nr. 6)

Artikel 2 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

- ihre Tiere nicht an Privatpersonen, Zirkusse oder zur Durchführung von Versuchen verkaufen oder abtreten;

(Änderung Nr. 7)

Artikel 2 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

- besondere Aufklärungsprogramme über die Gründe ausarbeiten, die zum Aussterben der Tiere, die in den Zoos gehalten werden, führen können, und zwar mit dem Ziel eines hohen Grades an Sensibilisierung für die Umwelt.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 2 Absatz 1a (neu)

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels halten sich die Mitgliedstaaten an die im Anhang ⁽¹⁾ enthaltenen Leitlinien.

⁽¹⁾ Dieser Anhang ist von der Kommission auf der Grundlage der in dem Bericht des Umweltausschusses des EP (A3-0140/93) enthaltenen „Praktischen Anleitung für die Unterbringung und Pflege von Tieren in Zoos“ auszuarbeiten.)

(Änderung Nr. 8)

Artikel 5 Absatz 4

(4) Können die in der Betriebserlaubnis festgelegten Bedingungen binnen zwölf Monaten nicht eingehalten werden, so entzieht die zuständige Behörde die Erlaubnis und schließt den Zoo für die Öffentlichkeit.

(4) Können die in der Betriebserlaubnis festgelegten Bedingungen binnen zwölf Monaten nicht eingehalten werden, so entzieht die zuständige Behörde die Erlaubnis und schließt den Zoo für die Öffentlichkeit. **Im Falle der Schließung des Zoos stellt die zuständige Behörde sicher, daß die Tiere in geeigneter Weise behandelt werden, entweder durch Verkauf oder Weitergabe an einen anderen konzessionierten Zoo oder durch humane Tötung.**

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 9)

Artikel 6

Die Besichtigung wird von mindestens einem Mitglied der zuständigen Behörde und zwei Sachverständigen vorgenommen, die nichts mit dem betreffenden Zoo zu tun haben. Diese erstellen einen Besichtigungsbericht mit genauen Angaben über die Einhaltung der Artikel 2 und 3 durch den betreffenden Zoo.

Die Besichtigung wird von mindestens einem Mitglied der zuständigen Behörde und zwei Sachverständigen, **darunter einem Veterinär**, vorgenommen, die nichts mit dem betreffenden Zoo zu tun haben. Diese erstellen einen Besichtigungsbericht mit genauen Angaben über die Einhaltung der Artikel 2 und 3 durch den betreffenden Zoo **und geben Empfehlungen für die Ausstellung einer Betriebserlaubnis ab.**

(Änderung Nr. 10)

*Artikel 11a (neu)***Artikel 11a**

Die Kommission legt dem Rat und dem Parlament bis zum 1. Januar 1996 einen Bericht über die wissenschaftlichen Entwicklungen im Bereich des Wohlergehens von Tieren, die in Zoos gehalten werden, sowie über die Bestimmungen der Richtlinie, verbunden mit geeigneten Vorschlägen, vor.

Die Kommission überprüft die im Anhang festgelegten Leitlinien aufgrund der in Forschung, Wissenschaft und Praxis gesammelten Erfahrungen und paßt ihn in Konsultation mit Vertretern des Zoogewerbes und von Tierschutzorganisationen entsprechend an.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0177) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0340/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0307/92),
- in Kenntnis des Zweiten Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0140/93),

1. fordert die Beibehaltung dieses Vorschlags in seiner gegenwärtigen Form im Gesetzgebungsprogramm der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;
2. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

(1) ABl. Nr. C 249 vom 24.09.1991, S. 14.

Freitag, 25. Juni 1993

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

18. Artenvielfalt *

A3-0200/93

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens über die Artenvielfalt (KOM(92)0509 — C3-0046/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 6a (neu)

Es bedarf einer noch größeren Zahl von Maßnahmen der Gemeinschaft in ihrem eigenen Gebiet, um die biologische Vielfalt in ausreichendem Maße zu erhalten und wiederherzustellen. Dabei muß u.a. insbesondere die vorgeschlagene Gemeinschaftsverordnung über die Erhaltung, Bestimmung und Verwendung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft verabschiedet werden, die mit den Grundsätzen des Übereinkommens über die Artenvielfalt in Einklang steht und deren Finanzierung durch angemessene besondere Mittel sichergestellt werden muß.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 6b (neu)

Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Gemeinschaft fortan dem langsamen Zerfall der Artenvielfalt vorbeugen und aus diesem Grund den Beweis für kohärentes Handeln erbringen, indem sie keine politischen Maßnahmen und Aktionen durchführt oder finanziert, die der Artenvielfalt schaden.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 6c (neu)

Die von der UNEP eingesetzte Arbeitsgruppe Nr. 4 soll das Zwischenstaatliche Komitee für das Übereinkommen über die Artenvielfalt hinsichtlich der Notwendigkeit und der näheren Einzelheiten eines Protokolls über geeignete Verfahren, insbesondere einschließlich einer vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, im Bereich der sicheren Weitergabe, Handhabung und Verwendung von aus der Biotechnologie hervorgehenden lebenden modifizierten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, beraten. Diese Arbeitsgruppe hat nach ihrer dritten Tagung vom 17. bis 23. März 1993 in Montreal empfohlen, daß ein solches Protokoll in Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 3 des Übereinkommens erstellt werden und international verbindlich sein sollte.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 6d (neu)

Die Gemeinschaft bekräftigt, daß der Aufstellung eines Regelungsrahmens zur Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit dem internationalen Handel mit genetisch veränderten Organismen große Bedeutung zukommt, wie schon in dem Dokument „Eine gemeinsame Plattform: Leitlinien der Gemeinschaft für die UNCED 1992“ (SEK(91)1693, S.38) betont wurde.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 6e (neu)

Die aus diesem Übereinkommen erwachsenden Rechte und Pflichten erstrecken sich nicht auf die menschliche Artenvielfalt.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 6f (neu)

Die aus diesem Übereinkommen erwachsenden Rechte und Pflichten sind für die Vertragsparteien sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich verbindlich.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 7a (neu)

Es ist erforderlich, die wissenschaftliche Forschung für die Bestimmung einer global angelegten Politik der Erhaltung der biologischen Vielfalt einzubeziehen.

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 7b (neu)

Es besteht die Notwendigkeit für die Gemeinschaft, sich mit wissenschaftlichen Mitteln zur Beurteilung der Risiken für die Artenvielfalt auszustatten.

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 8a (neu)

In der Internationalen Erklärung über pflanzliche genetische Ressourcen (1983) ist der Grundsatz festgeschrieben, daß pflanzliche genetische Ressourcen ein Gemeingut der gesamten Menschheit sind und deshalb ohne Einschränkungen verfügbar sein sollten. Dieser Grundsatz, der der Hoheitsgewalt der einzelnen Staaten unterliegt, könnte ein rechtlich verbindliches Protokoll des Übereinkommens über die Artenvielfalt werden.

Freitag, 25. Juni 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 8b (neu)

Der Grundsatz, wonach die aus der Nutzung genetischer Ressourcen erwachsenden Vorteile auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Ausgewogenheit unter den Vertragsparteien aufgeteilt werden sollen, die solche Ressourcen bereitstellen, sollte auf Ex-situ-Entnahmen Anwendung finden, unabhängig davon, ob die Ressourcen nach dem Übereinkommen erschlossen wurden oder nicht.

(Änderung Nr. 11)

Erwägung 8c (neu)

Sofern Rechte des geistigen Eigentums den Zielen des Übereinkommens (Artikel 16 Absatz 5) zuwiderlaufen, trifft die Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Rechte des geistigen Eigentums nicht die angestrebte Aufteilung der aus genetischen Ressourcen erwachsenden Vorteile unter den Ländern beeinträchtigen, aus denen diese Ressourcen stammen.

(Änderung Nr. 12)

Anhang III

*Entwurf einer interpretierenden Erklärung
(bei der Ratifikation des Übereinkommens über die
Artenvielfalt)*

entfällt

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen die Bedeutung, die sie dem Technologietransfer und der Biotechnologie beimessen, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt sicherzustellen.

Für die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ist der Technologietransfer und der Zugang zur Biotechnologie im Sinne des Übereinkommens über die Artenvielfalt nur unter Einhaltung der Grundsätze und Regeln für den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere der von den Vertragsparteien dieses Übereinkommens unterzeichneten oder ausgehandelten multilateralen und bilateralen Vereinbarungen, möglich.

Die Beachtung der gewerblichen Schutzrechte ist eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen zum Technologietransfer und zu Koinvestitionen. Ohne Beeinträchtigung jeder ihrer Kompetenzen auf dem Gebiet des Rechts des geistigen Eigentums fördern die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Inanspruchnahme finanzieller Regelungen, die im Rahmen des Übereinkommens geschaffen werden, um den Transfer von gewerblichen Schutzrechten europäischer Unternehmen, insbesondere die Gewährung von Lizenzen, zu erleichtern, und sorgen für einen angemessenen und wirksamen gewerblichen Rechtsschutz.

Freitag, 25. Juni 1993

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens über die Artenvielfalt*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0509),
 - vom Rat gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0046/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0200/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

19. Städtische Umwelt**A3-0194/93****Entschließung zur städtischen Umwelt***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Collins und anderen zur städtischen Umwelt (B3-0624/93),
- in Kenntnis von Artikel 130 r des EWG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 1988 zur Umwelt in städtischen Gebieten ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Europa 2000: Perspektiven der künftigen Raumordnung der Gemeinschaft“ (KOM(90)0544),
- in Kenntnis des Vierten Aktionsprogramms der Gemeinschaft ⁽²⁾, in dem für ein integriertes Konzept für die städtische Umwelt plädiert wird,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 1991 zur städtischen Umwelt ⁽³⁾,
- in Kenntnis des Fünften Aktionsprogramms der Kommission für die Umwelt ⁽⁴⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0194/93),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 12 vom 16.01.1989, S. 370.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 70 vom 18.3.1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 267 vom 14.10.1991, S. 156.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17.05.1993, S. 1.

Freitag, 25. Juni 1993

- A. in der Erwägung, daß fast 80% der Gemeinschaftsbürger in städtischen Gebieten leben,
 - B. in der Erwägung, daß die Verbesserung der städtischen Umwelt eine Priorität für die Gemeinschaft sein sollte, und zwar insbesondere angesichts der umfassenderen sozialen und ökologischen Auswirkungen, die das Fehlen einer konzertierten Aktion nach sich zieht,
 - C. in Kenntnis der Notwendigkeit eines integrierten Konzepts für die städtische Politik unter Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Bereich der Verkehrs-, Energie-, Abfallbeseitigungs-, Fremdenverkehrspolitik und der Politik im Rahmen der Strukturfonds,
 - D. in der Erwägung, daß die Luftverschmutzung aufgrund der ineffizienten Erzeugung und Nutzung der Energie sowie einer enormen Zunahme des Straßen- und Luftverkehrs in vielen städtischen Gebieten der Gemeinschaft ein unverträgliches Niveau erreicht hat,
 - E. in Kenntnis der drängenden Probleme der Übervölkerung, der sozialen Unruhen und der sinkenden Lebensqualität in den großen städtischen Gebieten Europas,
 - F. in Kenntnis der mangelnden Fortschritte in städtischen Angelegenheiten im Rahmen des Fünften Aktionsprogramms für die Umwelt entsprechend den im Vierten Aktionsprogramm enthaltenen Vorgaben,
1. bekräftigt seine Unterstützung für das Grünbuch der Kommission über die städtische Umwelt und hält an der Hoffnung fest, daß daraus ein Rahmenprogramm für die Bewirtschaftung der städtischen Umwelt entstehen wird, ist jedoch zutiefst enttäuscht darüber, daß die Kommission ungeachtet ihrer Versprechungen nur wenige konkrete politische Maßnahmen entwickelt hat;
 2. fordert umgehende Aktionen einschließlich vorbeugender Maßnahmen zur Umkehrung der rückläufigen Tendenz bei der Lebensqualität in städtischen Gebieten, was wiederum zur Linderung der globalen Umweltkrise beitragen wird;
 3. betont seine Überzeugung hinsichtlich der Notwendigkeit, daß die Gemeinschaft eng mit lokalen, regionalen und nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollte, um dieses Ziel zu erreichen;
 4. dringt bei der Kommission auf die Entwicklung besonderer Leitlinien auf Gemeinschaftsebene mit dem Ziel, die örtlich übliche Vorgehensweise dahingehend zu beeinflussen, daß Umweltaspekte sowohl bei der Stadtplanung als auch bei der Verkehrsinfrastruktur und der Bewirtschaftung des Verkehrssektors berücksichtigt werden;
 5. fordert die Kommission auf, weitere Vorschläge für Maßnahmen mit dem Ziel zu unterbreiten, eine wirkliche Verbesserung der Umweltbedingungen in den städtischen Gebieten der Gemeinschaft zu erreichen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

20. Situation der Führungskräfte in der EG

A3-0196/93

EntschlieÙung zur Situation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Herrn Perreau de Pinninck zur Situation der leitenden Angestellten in Unternehmen (B3-1679/90),
- gestützt auf Artikel 3 und 4 des Abkommens im Anhang zu dem in Maastricht unterzeichneten Protokoll über die Sozialpolitik,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0196/93),

Freitag, 25. Juni 1993

- A. in der Erwägung, daß Führungskräfte abhängig Beschäftigte sind, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Auftrag ihres Arbeitgebers eine fachtechnische, kaufmännische oder repräsentative Funktion ausüben oder Führungsaufgaben wahrnehmen oder eine besondere Verantwortung tragen und deren berufliche Tätigkeiten insbesondere durch eine im Vergleich zu anderen Beschäftigten höhere Verantwortung und durch ein hohes Qualifikations-, Kompetenz- und Leistungsniveau in der betrieblichen Führung des Unternehmens bzw. der Organisation, bei dem/der sie beschäftigt sind, gekennzeichnet sind,
- B. in der Erwägung, daß die Führungskräfte in der gesamten Gemeinschaft trotz der rückläufigen Zahl der Neueinstellungen infolge der Rezession eine wichtige Beschäftigtenkategorie darstellen, die allerdings mit besonderen Schwierigkeiten, Problemen und Bedürfnissen konfrontiert ist,
- C. in der Erwägung, daß Führungskräfte schon heute einen bedeutenden Anteil der Wanderarbeitnehmer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft stellen und ihnen bei der Vollendung des Binnenmarktes naturgemäß eine Schlüsselrolle zufällt,
- D. in der Erwägung, daß die Verwirklichung des Binnenmarkts Führungskräfte in noch stärkerem Maße als die übrigen Beschäftigtenkategorien vor neue Ausbildungserfordernisse stellt, während die dem freien Personenverkehr, insbesondere dem der Frauen und der Paare entgegenstehenden Hindernisse fortbestehen,
- E. in der Erwägung, daß die Überwindung der wichtigsten Hemmnisse des freien Personenverkehrs die gegenseitige Anerkennung beitragsfinanzierter Altersversorgungsansprüche, die Gewährleistung des Fortbestands und der Übertragbarkeit von Altersversorgungsansprüchen für Arbeitnehmer, die unabhängig vom Standort der sie beschäftigenden Unternehmen in verschiedenen Ländern beschäftigt werden, und die Anerkennung des Grundrechts auf Führung von Tarifverhandlungen unter Mitwirkung der die Führungskräfte vertretenden Arbeitnehmerorganisationen zur Festlegung von ergänzenden Altersversorgungssystemen und deren Verwaltung unerlässlich sind,
- F. in der Erwägung, daß es ebenso unerlässlich ist, der Situation von Partnern eines Paares Rechnung zu tragen, die infolge der Aufnahme einer Beschäftigung ihrer Partner im Ausland ihre Berufslaufbahn unterbrechen oder ihren Arbeitsplatz wechseln müssen; für diese Fälle sind entsprechende Regelungen und Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten,
- G. in der Erwägung, daß den Jugendlichen eine Qualifikation und eine Motivation vermittelt werden müssen, die sie in die Lage versetzen, überall in Europa zu leben und zu arbeiten, daß bereits Erwerbstätigen unabhängig von ihrem Alter eine ständige Weiterbildung garantiert werden muß und daß die Hemmnisse zu beseitigen sind, die davon herrühren, daß ein echtes System zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome noch immer fehlt,
- H. in der Erwägung, daß das Recht der Führungskräfte auf Information, Anhörung und eigene Vertretung innerhalb von Konzertierungsorganen, die bereits (aufgrund freiwilliger Vereinbarungen in einigen multinationalen Unternehmen) bestehen oder noch zu schaffen sind, für europaweit operierende Unternehmen und Konzerne anerkannt werden muß,
- I. in der Erwägung, daß die Führungskräfte vertretenden Gewerkschaften am sozialen Dialog auf europäischer Ebene zu beteiligen und von den europäischen Institutionen zu den die Führungskräfte betreffenden sozialpolitischen Projekten zu konsultieren sind,
1. fordert die Kommission auf, eine Studie zur Beschäftigungssituation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft für die einzelnen Wirtschaftsbereiche, einschließlich des öffentlichen Sektors, zu erstellen;
 2. hält einen Dialog zwischen den Sozialpartnern (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, insbesondere Vertretungen der Führungskräfte) und der Kommission für unerlässlich, um auf diesem Wege die erforderlichen Maßnahmen auszuarbeiten und die Gemeinschaftsinstrumente zu entwickeln, die geeignet sind, die der Freizügigkeit der Führungskräfte entgegenstehenden Hemmnisse zu beseitigen, und fordert die Kommission auf, entsprechend tätig zu werden;
 3. fordert die Kommission des weiteren auf, Maßnahmen zu prüfen,
 - um dem Rückgang der Neueinstellungen und der zunehmenden Arbeitslosigkeit entgegenzusteuern,
 - um den Zugang von Frauen zu Führungsaufgaben bzw. zu verantwortlichen Positionen, wie sie Führungskräfte innehaben, zu fördern;

Freitag, 25. Juni 1993

4. fordert den Rat auf, die von der Kommission und vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Gemeinschaftsinstrumente für den Zugang zur Berufsbildung und beruflichen Weiterbildung ohne Altersbeschränkung unverzüglich zu verabschieden und die entsprechenden Finanzmittel zu erhöhen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den vom Rat ausgesprochenen Empfehlungen nachzukommen; verweist auf die Bedeutung des gegenseitigen Austauschs der für Berufsbildung in den Unternehmen zuständigen Führungskräfte im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms FORCE;
5. betont die Notwendigkeit der Schaffung eines wirksamen Systems zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome; hält es für erforderlich, daß bei Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der beruflichen Weiterbildung darauf geachtet wird, den Austausch von Erfahrungen und Informationen über die Berufsbildungssysteme in den einzelnen Mitgliedsländern das Erlernen von Fremdsprachen zu fördern;
6. fordert die Kommission auf, gegebenenfalls Initiativen zu ergreifen, um den Führungskräften in europaweit operierenden Unternehmen und Konzernen das Recht auf Information und Konsultation sowie auf eine Vertretung zu garantieren, die es ihnen ermöglicht, zusammenzutreten und wirksam tätig zu werden, und zwar innerhalb der bestehenden oder noch zu schaffenden Konzertierungsorgane für die Gesamtheit der Arbeitnehmer, insbesondere im Rahmen der Europäischen Aktiengesellschaft; die bereits bestehenden Modelle beeinflussen nicht die Stellung des im derzeitigen Richtlinienentwurf über die Information und Konsultation vorgesehenen Europäischen Betriebsrates und beeinträchtigen nicht die Stellung der Führungskräfte in den Leitungsorganen der Europäischen Aktiengesellschaft;
7. begrüßt die Anhörung europäischer Organisationen durch die Kommission und hält die Mitwirkung der repräsentativen europäischen Organisationen der Führungskräfte an den Verhandlungen der Sozialpartner in den mit den Betroffenen festzulegenden Formen für notwendig, wobei die Bestimmungen im Abkommen zum Protokoll über die Sozialpolitik des Vertrags über die Europäische Union in jeder Hinsicht Anwendung finden müssen;
8. fordert die Durchführung von Programmen
 - zur Förderung der Ausbildung von Führungskräften aus Mittel- und Osteuropa in marktwirtschaftlich orientierter Betriebswirtschaft und auf dem Gebiet der Sozialbeziehungen im Rahmen des Programms TEMPUS,
 - zur Verstärkung des Austauschs und der Kooperation zwischen den in der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone bestehenden Organisationen zur Vertretung der Führungskräfte einerseits und den entsprechenden Organisationen aus Mittel- und Osteuropa andererseits;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

21. Gabcikovo-Staudamm

B3-0946, 0954, 0955 und 0956/93

Entschliebung zum Gabcikovo-Nagymaros-Staudamm

Das Europäische Parlament,

- im Lichte der Erklärung der Kommission vom 25. Juni 1993 zum Staudamm von Gabcikovo-Nagymaros und unter Hinweis auf seine diesbezüglichen Entschliebungen,
 - A. in Anbetracht der Tatsache, daß die Konsultationen zwischen den slowakischen und ungarischen Beteiligten vom 18. Juni 1993 in Bratislava im Hinblick auf eine Lösung der noch ausstehenden Probleme im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Wasserbewirtschaftungsregelung ergebnislos verliefen,
 - B. in Erwägung der nachteiligen Auswirkungen des Gabcikovo-Projekts auf Natur und Umwelt und insbesondere angesichts der Tatsache, daß diese noch dadurch verstärkt werden, daß bisher keine Vereinbarung über die dynamische Bewirtschaftung des Wasserstroms, geteilt zwischen dem Donau-Flußbett und dem Kraftwerkskanal, erzielt wurde,

Freitag, 25. Juni 1993

1. bekräftigt seine Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Zunahme der politischen Spannung in dieser Region infolge dieses Konflikts;
 2. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß immer noch keine Lösung in der Frage einer vorübergehenden Wasserbewirtschaftungsregelung, die sowohl Slowaken als auch Ungarn akzeptieren könnten, gefunden wurde;
 3. kritisiert die slowakische Regierung für ihre mangelnde Bereitschaft, den bei den Konsultationen vom 16. Februar 1993 ausgearbeiteten Kompromißvorschlägen zuzustimmen, sowie die mangelnde Durchführung von Maßnahmen zur Einleitung des Verfahrens vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag;
 4. fordert die slowakische Regierung auf, ihre Verzögerungstaktik aufzugeben und diese Angelegenheit so rasch wie möglich vor den Internationalen Gerichtshof zu bringen;
 5. fordert alle Betroffenen mit Nachdruck auf, sich intensiver um einen Kompromiß im Sinne des von den EG-Experten im Januar 1993 ausgearbeiteten Vorschlags zu bemühen;
 6. erwartet von der Kommission und der EPZ, daß sie unverzüglich in Bratislava und Budapest intervenieren, damit keine einseitigen Maßnahmen erfolgen, die unabsehbare Auswirkungen hätten;
 7. ist der Auffassung, daß die EG und ihre Mitgliedstaaten die Standpunkte Ungarns und der Slowakischen Republik in diesen Angelegenheiten beim Ausbau ihrer wirtschaftlichen und politischen Beziehungen mit diesen beiden Staaten in Betracht ziehen sollten;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der slowakischen, der ungarischen und der tschechischen Regierung, der KSZE sowie dem Europarat zu übermitteln.
-

Freitag, 25. Juni 1993

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 25. Juni 1993**

Adam, Aglietta, Alber, von Alemann, Anastassopoulos, Andrews, Arbeloa Muru, Archimbaud, Arias Cañete, Baget Bozzo, Bandrés Molet, Barrera i Costa, Barton, P. Beazley, Beirão, Bertens, Bettini, Beumer, Bjørnvig, Blak, Blot, Bofill Abeilhe, Boissière, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Canavarró, Cano Pinto, Carvalho Cardoso, Cayet, Ceyrac, Chesa, I. Christensen, Coimbra Martins, Colajanni, Collins, Cooney, Cox, Cramon Daiber, Crampton, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Defraigne, Delcroix, Deprez, Desmond, Dessylas, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Ephremidis, Estgen, Ewing, Falconer, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Fourçans, Frimat, Funk, Gallenzi, Garcia, García Arias, Gasòliba i Böhm, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Green, Grund, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Happart, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Holzfuß, Hory, Hughes, Hume, Isler Béguin, Jepsen, Keppelhoff-Wiechert, Killilea, Klepsch, K. Köhler, Kostopoulos, Kuhn, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lucas Pires, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McMahon, Maher, Maibaum, Malangré, Mantovani, Marck, D. Martin, S. Martin, Martinez, Megahy, Melandri, Mendez de Vigo, Menrad, Miranda de Lage, Mitolo, Morris, Mottola, Gü. Müller, Muntingh, Napoletano, Neubauer, Newman, Nianias, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Ortiz Climent, Pack, Pannella, Papayannakis, Partsch, Patterson, Pereira, Pery, Pasmazoglou, Peter, Peters, Piermont, Pierros, F. Pisoni, Pollack, Pons Grau, Prag, Puerta, Quisthoudt-Rowohl, Quistorp, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Reymann, Robles Piquer, Rosmini, Rossetti, Rothley, Roumeliotis, Saby, Sälzer, Sainjon, Sandbæk, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schodruch, Schwarzenberg, Scott-Hopkins, Seligman, Simeoni, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Staes, Stavrou, Stevens, Stewart, Tazdait, Thareau, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Tsimas, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, Verbeek, Verde i Aldea, Vohrer, von der Vring, van der Waal, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Wurth-Polfer, Wynn.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Glase, Goepel, Kertscher, Kosler, Schröder, Thietz.

Freitag, 25. Juni 1993

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

*Überseeische Departements im Rahmen des Binnenmarktes — (A3-0162/93)**Gesamte Entschließung*

(+)

Adam, Aglietta, Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Barrera i Costa, P. Beazley, Beirão, Bertens, Bettini, Beumer, Boissière, de Brémond d'Ars, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Carvalho Cardoso, Cayet, Chesa, Coimbra Martins, Cooney, Cox, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Defraigne, Delcroix, Deprez, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Estgen, Fitzsimons, Fontaine, Ford, Fourçans, Frimat, Garcia, Gasòliba i Böhm, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, González Álvarez, Green, Habsburg, Hadjigeorgiou, Herman, Hermans, Jepsen, Klepsch, Lagakos, Lalor, Lambrias, Lane, Lannoye, Llorca Vilaplana, McCartin, McCubbin, McGowan, Maher, Maibaum, Mantovani, D. Martin, Megahy, Mendez de Vigo, Menrad, Morris, Mottola, Gü. Müller, Newman, Onesta, Oomen-Ruijten, Partsch, Patterson, Pereira, Prag, Puerta, Raffin, Ramírez Heredia, Robles Piquer, Rosmini, Rossetti, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Schlechter, Scott-Hopkins, Seligman, Simeoni, Simons, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Stavrou, Stewart, Tauran, Telkämper, Thyssen, Tindemans, Titley, Tongue, Tsimas, Vázquez Fouz, Verbeek, von der Vring, Wilson, Wynn.

(O)

Dessylas, Ephremidis, Grund.

*Haus- und Freizeitunfälle — (A3-0173/93)**Legislative Entschließung*

(+)

Barrera i Costa, Bettini, Boissière, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Cayet, Chesa, Coimbra Martins, Cox, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Dessylas, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dührkop Dührkop, Ephremidis, Ewing, Fitzsimons, Green, Grund, Gutiérrez Díaz, Heider, Hermans, Lalor, Lane, Lannoye, McCubbin, McGowan, Maher, Maibaum, D. Martin, Megahy, Melandri, Miranda de Lage, Morris, Newman, Oddy, Partsch, Peters, Pollack, Raffin, Ramírez Heredia, Rothley, Roumeliotis, Sanz Fernández, Schlechter, Simeoni, Simons, B. Simpson, A. Smith, Stewart, Titley, Tongue, Tsimas, Vázquez Fouz, Verbeek, von der Vring, Wilson.

(-)

Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, P. Beazley, Carvalho Cardoso, Cooney, Cushnahan, Defraigne, Deprez, Estgen, Fontaine, Gil-Robles Gil-Delgado, Habsburg, Herman, Jepsen, Lagakos, Langenhagen, Llorca Vilaplana, McCartin, Mantovani, Menrad, Pack, Patterson, Poettering, Prag, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Sälzer, Saridakis, Sarlis, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Thyssen, Tindemans, Valverde López, von Wogau.

(O)

Klepsch, Neubauer, Oomen-Ruijten.

*Binnenmarkt für Postdienste**Gemeinsame Entschließung*

(+)

Coimbra Martins, Defraigne, Desmond, Díez de Rivera Icaza, Estgen, Falconer, Habsburg, Heider, Lane, Lulling, Maher, Morris, Muntingh, Newman, Papayannakis, Partsch, Pierros, Pollack, Raffin, Sälzer, Sainjon, Scott-Hopkins, Seligman, B. Simpson, A. Smith.

(-)

Sonneveld.

Gabcikovo-Staudamm
Gemeinsame Entschließung

(+)

Barrera i Costa, Bertens, Deprez, Van Dijk, Habsburg, Menrad, Raffin, Rothley, Sainjon, Scott-Hopkins, Stevens.

(-)

García Arias.

(O)

Holzfuss.
